Biblioteka
U.M.K.
Toruń
136740

Sammlung

der die Verwaltung des Provinzialverbandes von Pommern betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, Statuten, Reglements usw.

Amtliche Ausgabe.

Stettin.
Pommersche Reichspost, G. m. b. H.
1913.

Sammlung

der die Verwaltung des Provinzialverbandes von Pommern betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, Statuten, Reglements usw.

Amtliche Ausgabe.

Stettin.
Pommersche Reichspost, G. m. b. H.
1913.

BIBLIOTEKA
W TORUNIU
UNIWERSYTECKA
136.740
II

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Verfassung und allgemeine Verwaltung:

1. Verordnung über Einrichtung des Landarmenwesens in der Provinz Pommern vom 27. Dezember 1876 1
2. Verordnung wegen Vereinigung der im Kreise Randow belegenen, bisher dem Landarmenverbande der Kurmark angehörigen Ortschaften mit dem Landarmenverbande der Provinz Pommern vom 15. März 1877 1
3. Gesetz, betreffend die Aufhebung der kommunalständischen Verbände in der Provinz Pommern, vom 18. Januar 1881 2
4. Statutarische Anordnungen für den Provinzialverband von Pommern . . 4
5. Geschäftsordnung für den Provinziallandtag von Pommern 8
6. Geschäftsordnung des Provinzialausschusses der Provinz Pommern . . . 15
7. Geschäftsinstruktion für den Landeshauptmann und die ihm zugeordneten oberen Beamten 17
8. Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten in der Provinz Pommern 20
9. Beschluß des 32. Provinziallandtages vom 16. März 1905, betreffend die Unfallfürsorge 28
10. Regulativ über die bei Dienstreisen in Angelegenheiten der Provinzialverwaltung zu gewährenden Reisekosten und Tagegelder 29
11. Beschluß des Provinziallandtages vom 17. März 1887, betreffend die Umzugskosten 31
12. Reglement, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Provinzialbeamten 31
13. Reglement über den Darlehns- und Unterstützungsfonds für Provinzialbeamte und deren Hinterbliebene 34
14. Satzungen für die Pommersche Witwen- und Waisenkasse für Kommunalbeamte 36
15. Reglement für die Verteilung der Staatsrenten gemäß §§ 1, 5, 6 und 12 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 (G.-S. S. 167) 42
16. Geschäftsordnung für die Provinzialkommission zur Erhaltung und Erforschung der Denkmäler der Provinz Pommern vom 13. Juni 1894 . . . 44

II. Einzelne Verwaltungszweige und Provinzialanstalten:

1. Landarmen- und Korrigendenwesen 46
   a) Reglement über die Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in der Provinz Pommern 46
   b) Reglement für die Verwaltung der Provinzialkorrektions- und Landarmenanstalten zu Ückermünde und Neustettin 48
   c) Verträge über Benutzung der städtischen Arbeitshäuser zu Stralsund und Greifswald vom $\frac{22. \text{ Juni}}{9. \text{ November}}$ bzw. $\frac{2. \text{ Juli}}{9. \text{ November}}$ 1886 60

Seite

d) Reglement für die Provinzialfürsorgeerziehungsanstalt Zarowmühle bei Ückermünde 61

2. Irrenwesen 64

a) Reglement für die Verwaltung der Heilanstalten des Provinzialverbandes von Pommern 64

b) Reglement zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 80

c) Vertrag wegen Benutzung der Königlichen Universitäts-Irrenklinik zu Greifswald vom 26. Juni 1905 / 22. September 1905 / 9. Oktober 1905 / 15. März 1906 85

d) Vertrag über die Benutzung der Anstalt für Blöd- und Schwachsinnige Kückenmühle und der Anstalt für Epileptische Tabor bei Stettin-Grünhof 87

e) Bestimmungen über die für Geisteskranke zu zahlenden Pflegegelder usw. 90

f) Bestimmungen über die Transportkostenpauschquanten 93

g) Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Aufnahmebezirken 94

3. Taubstummenwesen 95

a) Satzung für die Verwaltung des Taubstummen- und Blindenbildungswesens in der Provinz Pommern zur Ausführung des Gesetzes vom 7. August 1911, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder 95

b) Satzung für die Provinzialtaubstummenanstalt zu Köslin 99

4. Blindenwesen 101

a) Satzung für die Verwaltung der Provinzialblindenanstalten zu Stettin . 101

b) Reglement für die Verwaltung der „Wilhelm-Augusta-Stiftung", Asyl für erwachsene Blinde der Provinz Pommern 105

5. Fürsorgeerziehung Minderjähriger 106

Reglement zur Ausführung des § 17 des Gesetzes vom 2. Juli 1900, betreffend die Fürsorgeerziehung Minderjähriger 106

6. Verkehrswesen 111

A. Beschlüsse, betreffend den Eisenbahnbaufonds 111

B. Beschlüsse, betreffend den Kleinbahnfonds 112

C. Chaussee- und Wegebau 115

a) Reglement für die Wegebauverwaltung der Provinz Pommern . . . 115

b) Bedingungen für die Bewilligung von Beihilfen für den Bau von Chausseen, Steindammstraßen, Kreis- und Gemeindewegen 119

c) Instruktion des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 17. Mai 1871 zur Aufstellung der speziellen Projekte und Kostenanschläge für den Bau der Kunststraßen für die Provinz Pommern, umgearbeitet unter Berücksichtigung der Bedingungen für die Bewilligung von Beihilfen für den Bau von Chausseen, Steindammstraßen, Kreis- und Gemeindewegen 122

d) Bedingungen, denen die Gemeinden und Grundbesitzer bei der Anlegung von Chausseen sich zu unterwerfen haben (Rothersche Chaussee-Bedingungen) 133

e) Verträge mit den altpommerschen Landkreisen und dem Kreise Prenzlau wegen der Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialchausseen . . 135

f) Vertrag mit der Stadt Stettin wegen Übertragung des Eigentums an den in Stettin belegenen Provinzialchausseen 138

Seite

g) Verträge mit den neuvorpommerschen Kreisen wegen der Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialchausseen 141
h) Vertrag wegen der Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialchausseen im Stadtkreise Stolp 145
i) Vertrag wegen der Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialchausseen im Stadtkreise Stargard 146
k) Vertrag wegen der Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialchausseen im Stadtkreise Greifswald 147

D. Beschluß des 3. Provinziallandtages vom 29. September 1877, betreffend die in Stettin bestehende Staatschausseeaufseherwitwen-Pensions- und Unterstützungskasse 148

7. Hebammenlehrwesen 149
a) Satzung für die Provinzialhebammenlehranstalt zu Stettin 149
b) Bestimmungen über Reisevergütigungen und Lehrgeld der Hebammenschülerinnen 152
c) Bestimmungen für die Einberufung der Hebammen zu den Wiederholungskursen 152
8. Satzung der Provinzialhilfskasse von Pommern 154
9. Meliorationswesen 164
a) Reglement für die Verwaltung des Meliorationsfonds der Provinz Pommern 164
b) Beschluß des 39. Provinziallandtages vom 15. März 1912 zu L. Nr. 3, betreffend das Meliorationswesen 171
10. Versicherungswesen 173
A. Satzung der Pommerschen Feuersozietät 173
B. Allgemeine Versicherungsbedingungen der Pommerschen Feuersozietät . 189
1. für die Versicherung von Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Sachen 189
2. für die Versicherung beweglicher Sachen 201
3. Zusatzbedingungen für landwirtschaftliche Versicherungen 210
4. Bedingungen für Mietenversicherung 212
C. Geschäftsanweisung und Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der Pommerschen Feuersozietät 214
D. Satzungen für die Pommersche Feuerwehr-Unfall-Unterstützungskasse . . 215
E. Geschäftsplan der Pommerschen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt . 221
I. Satzung der Pommerschen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt . . 221
II. Rechnungsgrundlage der Tarife und Prämienreserven 229
A. Tarife 229
B. Prämienreserven 246
C. Sonstige Reserven 247
III. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kapitalversicherung auf den Todesfall 248
IV. Allgemeine Versicherungsbedingungen für sofort beginnende Leibrenten 257
V. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Versicherung auf den Erlebensfall 259
F. Geschäftsanweisung und Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der Pommerschen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt 264

Seite

11. Viehseuchen-Entschädigungssatzung für die Provinz Pommern zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. Seite 519) und des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetze vom 25. Juli 1911 (Gesetzsammlung Seite 149) 265
12. Überlandzentralen 271
13. Innere Kolonisation:
Satzung der Pommerschen Landgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Stettin 272
14. Satzung für die Pommersche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft . . . 279
Anhang: Gesetz über die landwirtschaftliche Unfallversicherung vom 23. Juli 1912 304
15. Unfallversicherung für den Kleinbetrieb der Seeschiffahrt, sowie für See- und Küstenfischerei 306

III. Stiftungsangelegenheiten:

1. Statut über die neuvorpommersche Wilhelm-Stiftung, errichtet zu Stralsund am 8. Juni 1865 307
2. Bestimmungen für die Verwaltung der „Wilhelm-Auguste-Viktoria-Stiftung" zur Fürsorge für verkrüppelte Kinder der Provinz Pommern 308
3. Beschluß des 40. Provinziallandtages von Pommern vom 6. März 1913, A Nr. 14 der Vorlagen, betreffend die Errichtung einer Stiftung aus Anlaß des 25jährigen Regierungsjubiläums Sr. Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm II. 309
4. Unter Aufsicht des Provinzialverbandes stehende Anstalten 310
a) Reglement für die Verwaltung des Hospitals St. Petri zu Stettin . . . 310
b) Reglement für die Verwaltung des Waisenhauses zu Stargard in Pommern 314
c) Reglement für die Verwaltung der vereinigten Hospitäler St. Spiritus und St. Georg zu Treptow a. Toll. 319

Erklärung einiger Abkürzungen.

G.-S. S. bedeutet Preußische Gesetzsammlung, Seite.
Prov.-Ord. — Provinzialordnung vom 29. Juni 1875.
M.-Bl. d. J. — Ministerialblatt des Innern.
R.-G.-Bl. S. — Reichsgesetzblatt, Seite.
B.-G.-Bl. S. — Bundesgesetzblatt, Seite.
A. L.-R. — Allgemeines Preußisches Landrecht.
B. G.-B. — Bürgerliches Gesetzbuch.
a. a. O. — am angeführten Orte.
1., 2. usw. P. L. S. — Übersicht der Vorlagen und Beschlüsse des 1., 2. usw. Provinziallandtages von Pommern, Seite.
(Es tagte der 1. und 2. Provinziallandtag 1876, der 3. 1877, der 4. 1878, der 5. 1880, der 6. und 7. 1881, der 8. 1882, der 9. 1883, der 10. 1884, der 11. 1885, der 12. 1886, der 13. 1887, der 14. 1888, der 15. 1889, der 16. 1890, der 17. 1891, der 18. 1892, der 19. 1893, der 20. 1894, der 21. 1895, der 22. 1896, der 23. 1897, der 24. und 25. 1898, der 26. 1899, der 27. 1900, der 28. 1901, der 29. 1902, der 30. 1903, der 31. 1904, der 32. 1905, der 33. 1906, der 34. 1907, der 35. 1908, der 36. 1909, der 37. 1910, der 38. 1911, der 39. 1912, der 40. 1913.
1., 2. usw. Verw.-Ber. S. — der 1., 2. usw. Bericht des Provinzialausschusses über die Verwaltung der Angelegenheiten des Provinzialverbandes von Pommern, Seite.
(Es betrifft der 1. Verwaltungsbericht das Jahr 1876.

"	"	" 2.	"	"	1877.
"	"	" 3.	"	die Zeit vom 1. Januar 1878. bis 31. März 1879.	
"	"	" 4.	"	das Rechnungsjahr	1879/80.
"	"	" 5.	"	"	1880/81.
"	"	" 6.	"	"	1881/82.
"	"	" 7.	"	"	1882/83.
"	"	" 8.	"	"	1883/84.
"	"	" 9.	"	"	1884/85.
"	"	" 10.	"	"	1885/86.
"	"	" 11.	"	"	1886/87.
"	"	" 12.	"	"	1887/88.
"	"	" 13.	"	"	1888/89.
"	"	" 14.	"	"	1889/90.
"	"	" 15.	"	"	1890/91.
"	"	" 16.	"	"	1891/92.
"	"	" 17.	"	"	1892/93.
"	"	" 18.	"	"	1893/94.
"	"	" 19.	"	"	1894/95.
"	"	" 20.	"	"	1895/96.
"	"	" 21.	"	"	1896/97.
"	"	" 22.	"	"	1897/98.
"	"	" 23.	"	"	1898/99.
"	"	" 24.	"	"	1899/1900.
"	"	" 25.	"	"	1900/01.
"	"	" 26.	"	"	1901/02.
"	"	" 27.	"	"	1902/03.
"	"	" 28.	"	"	1903/04.
"	"	" 29.	"	"	1904/05.
"	"	" 30.	"	"	1905/06.
"	"	" 31.	"	"	1906/07.
"	"	" 32.	"	"	1907/08.
"	"	" 33.	"	"	1908/09.
"	"	" 34.	"	"	1909/10.
"	"	" 35.	"	"	1910/11.
"	"	" 36.	"	"	1911/12.

I.

Verfassung und allgemeine Verwaltung.

Siehe hierzu: Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (G.-S. S. 335) nebst Novelle vom 22. März 1881 (G.-S. S. 176, 233). Dotationsgesetze vom 30. April 1873 (G.-S. S. 187) vom 8. Juli 1875 (G.-S. S. 497) und vom 2. Juni 1902 (G.-S. S. 167).

1.

Verordnung über Einrichtung des Landarmenwesens in der Provinz Pommern. Vom 27. Dezember 1876.

(G.-S. 1877 S. 2.) (2. P. L. S. 8, 111.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in Pommern auf Grund der §§ 27 und 28 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Gesetzsammmlung Seite 130 ff.) unter Zustimmung des Provinziallandtages von Pommern, sowie der Kommunallandtage von Altpommern, von Neuvorpommern und Rügen, was folgt:

§ 1. Der Landarmenverband der Provinz Pommern umfaßt:

1. den früheren Landarmenverband von Altpommern,
2. den früheren Landarmenverband von Neuvorpommern und Rügen.

Der Landarmenverband hat in der Stadt Stettin seinen Sitz und Gerichtsstand.

§ 2. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes wird vom 1. Januar 1877 ab dem Provinzialverbande von Pommern und seinen Organen nach Maßgabe der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 übertragen.

§ 3. Mit dem im § 2 gedachten Zeitpunkte treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Dezember 1876.

(L. S.) gez. Wilhelm.

ggez. Graf zu Eulenburg.

2.

Verordnung wegen Vereinigung der im Kreise Randow belegenen, bisher dem Landarmenverbande der Kurmark angehörigen Ortschaften mit dem Landarmenverbande der Provinz Pommern. Vom 15. März 1877.

(G.-S. S. 95.) (2. P. L. S. 8.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen in Ergänzung unserer Verordnung über Einrichtung des Landarmenwesens

in der Provinz Pommern vom 27. Dezember 1876 (Gesetzsammlung von 1877 Seite 2) auf Grund des § 27 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Gesetzsammlung Seite 130 ff.) unter Zustimmung des Provinziallandtages von Pommern, sowie des Kommunallandtages der Kurmark, was folgt:

Einziger Paragraph. Die früher kurmärkischen Ortschaften Tantow und Hohenfelde (Güter), Bismark, Cunow-Anteil, Löcknitz, Plöwen-Anteil und Retzin-Anteil (Dörfer), sämtlich im Kreise Randow, scheiden mit dem 1. April 1877 aus dem Landarmenverbande der Kurmark aus und werden mit dem Landarmenverbande der Provinz Pommern vereinigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. März 1877.

(L. S.) gez. Wilhelm.

ggez. Graf zu Eulenburg.

3.

Gesetz, betreffend die Aufhebung der kommunalständischen Verbände in der Provinz Pommern. Vom 18. Januar 1881.

(G.-S. S. 7.) (S. P. L. S. 10, 38.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen usw., verordnen zur Ausführung der Vorschrift im Schlußsatze des § 128 der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 29. Juni 1875 (Gesetzsammlung Seite 335), mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§ 1. Die beiden kommunalständischen Verbände

1. von Hinterpommern und Altvorpommern,
2. von Neuvorpommern und Rügen

werden aufgehoben.

Mit der Aufhebung gehen alle Rechte und Pflichten der kommunalständischen Verbände, soweit dies nicht bereits geschehen oder nicht anderes in diesem Gesetze bestimmt ist, auf den Provinzialverband der Provinz Pommern über.

Die dem Kommunalverbande von Neuvorpommern und Rügen von dem Provinzialverbande übertragene Verwaltung und Unterhaltung der früheren Staatschausseen fällt an den Provinzialverband zurück. [1])

§ 2. Die im bisherigen kommunalständischen Verbande von Neuvorpommern und Rügen bestehenden Kommunalchausseen, deren Unterhaltung dem kommunalständischen Verbande obliegt, gehen mit allem Zubehör in das Eigentum des Provinzialverbandes über. Die Kosten der Unterhaltung und Verwaltung dieser Chausseen werden bestritten durch die aufkommenden Chausseegelder, und das dann noch Fehlende durch eine gleichmäßige Mehrbelastung der Kreise Rügen, Franzburg, Grimmen und Greifswald und des Stadtkreises Stralsund, welche von denselben in Gemäßheit des § 110 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 aufgebracht wird. [1])

---

[1]) Die Verwaltung und Unterhaltung der früheren Staatschausseen sowohl wie der früher kommunalständischen Chausseen ist vertragsmäßig den einzelnen Kreisen vom 1. April 1884 ab übertragen. Siehe unter II 6 B. c.

§ 3. Diejenigen Summen, welche zur Verzinsung und Abtragung der Schulden des kommunalständischen Verbandes von Neuvorpommern und Rügen erforderlich sind, werden durch Mehrbelastung der Kreise Rügen, Franzburg, Grimmen und Greifswald, sowie des Stadtkreises Stralsund in Gemäßheit des § 110 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Art aufgebracht, daß die Mehrbelastung die dem Amortisationsplan zu Grunde gelegte Verzinsung mit vier Prozent und Amortisation mit ein Prozent nicht übersteigen darf.[2])

§ 4. Die von dem kommunalständischen Verbande von Neuvorpommern und Rügen verwaltete Provinzialhilfskasse und der Anteil der Kreise Dramburg und Schivelbein an der Provinzialhilfskasse der Neumark werden mit der Provinzialhilfskasse von Altpommern vereinigt.

Die Verwaltung des vereinigten Fonds wird bis zum Erlasse eines neuen Statuts[3]) nach Maßgabe der für die Provinzialhilfskasse von Altpommern geltenden Normen geführt.

Der Zinsgewinn ist im Interesse des Provinzialverbandes der Provinz Pommern zu verwenden.[3])

§ 5. [4]) Bei Verwaltung der Neuvorpommerschen Feuerversicherungssozietät für Gebäude tritt bis zum Erlasse eines anderweitigen Reglements an die Stelle des ständischen Ausschusses (der Landkastensbevollmächtigten) der Provinzialausschuß, an die Stelle des Kommunallandtages der Provinziallandtag, und wird das staatliche Aufsichtsrecht nach Maßgabe der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 ausgeübt.

Für den Fall, daß eine Auflösung und nicht blos eine Vereinigung mit einer anderen Provinzialsozietät erfolgt, wird der Reservefonds der Sozietät den Kreisen von Neuvorpommern und Rügen nach dem Maßstabe der beitragspflichtigen Summen der bei der Auflösung in den Kreisen versicherten Gebäude überwiesen.

§ 6. In das Kuratorium der in Neuvorpommern und Rügen bestehenden König-Wilhelms-Stiftung treten an Stelle der beiden Landkastensbevollmächtigten zwei vom Provinzialausschusse zu wählende Angehörige von Neuvorpommern und Rügen.[5])

Diejenigen Verwaltungsbefugnisse, welche bei der Neuvorpommerschen-Wilhelms-Stiftung bisher dem Kommunallandtage beziehungsweise dem

---

[2]) Zur Tilgung dieser Schulden ist eine mit 4 % zu verzinsende und mit 1 % nebst zuwachsender Zinsersparnis zu amortisierende Provinzialanleihe von 1,990,000 Mk. aufgenommen (9. P. L. S. 15, 41), welche mit dem 1. Oktober 1925 amortisiert sein wird.

[3]) Siehe Reglement für die Verwaltung der Provinzialhilfskasse unter II 8. Über den Zinsgewinn bestimmt § 32 daselbst.

[4]) Die neuvorpommersche Sozietät ist vom 1. Januar 1886 ab mit den beiden altpommerschen Sozietäten zu der Pommerschen Feuersozietät verschmolzen. Siehe Reglement der Pommerschen Feuersozietät (§ 70) unter II 10. A.

[5]) Die „König Wilhelms-Stiftung" ist 1865 zur Erinnerung an die Feier der 50jährigen Vereinigung von Neuvorpommern und Rügen mit dem preußischen Staat gegründet. Die Zinsen des durch freiwillige Beiträge zusammengebrachten Kapitals sollen dazu verwendet werden, „für arme Kinder aus Neuvorpommern und Rügen zu sorgen, namentlich Beihilfen zu Pflegegeldern für dergleichen arme Kinder zu gewähren, die in Rettungs- und Waisenhäusern, Taubstummen-, Blinden- und Blödsinnigen-Bildungsanstalten, Kinder-Hospitalen und ähnlichen Kinder-Pflegeanstalten unterzubringen sind, welche sonst dieser Wohltat entbehren müßten." Das Kuratorium besteht aus dem Regierungspräsidenten zu Stralsund und obigen zwei Mitgliedern. Der Provinzialverband hat, abgesehen von der Wahl, keine Befassung mit der Stiftung.

engeren Ausschusse zugestanden haben, gehen auf den Provinziallandtag beziehungsweise den Provinzialausschuß über [6])

§ 7. Der Fonds für die Linderung allgemeiner Notstände in Neuvorpommern und Rügen darf nur seinem ursprünglichen Zwecke gemäß verwendet werden. [7])

§ 8. Die Meliorationsfonds für den Regierungsbezirk Köslin und Stettin werden zu einem Meliorationsfonds für die Provinz vereinigt. [8])

§ 9. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. April 1881 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte treten alle mit den Vorschriften desselben in Widerspruch stehenden oder mit demselben nicht zu vereinigenden gesetzlichen Bestimmungen außer Geltung.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. Januar 1881.

(L. S.) Wilhelm.

v. Kameke. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Bitter.
v. Puttkamer. Lucius. Friedberg. v. Boetticher.

4.

Statutarische Anordnungen für den Provinzialverband von Pommern.

a. (1. P. L. S. 11, 31.)

Auf Grund der §§ 8 Nr. 1 und 35 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 wird für den Provinzialverband von Pommern in Ausführung der §§ 46, 47 und 93 bestimmt, was folgt:

§ 1. Der Provinzialausschuß besteht außer dem Vorsitzenden und dem Landeshauptmann aus 11 Mitgliedern.

§ 2. Für die Mitglieder zu § 1 werden 7 Stellvertreter gewählt.

§ 3. Die Stellvertreter werden abwechselnd in der Reihenfolge einberufen, welche nach ihrer Wahl von dem Vorsitzenden des Provinziallandtages durch das Los bestimmt ist.

§ 4. Dem Landeshauptmann [9]) wird zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der gesamten Provinzialverwaltung ein oberer Beamter mit beratender Stimme zugeordnet.

Beschlossen vom 1. Provinziallandtage am 12. Januar 1876.

---

[6]) Siehe Statut unter III 1.

[7]) Im Jahre 1872 wurde den Kommunalständen von Neuvorpommern und Rügen als Restbestand einer Privatsammlung behufs Linderung der Not im Winter 1867/68 ein Betrag von 555 Talern „zur Gründung eines Fonds zur Linderung allgemeiner Notstände in Neuvorpommern und Rügen" überwiesen. Der Kommunallandtag akzeptierte diese Schenkung durch Beschluß vom 18. Oktober 1872. Der Fonds war bis zum Jahre 1903 auf 5209 Mk. 18 Pf. angewachsen. Dieser Bestand ist am 15. Juni 1903 an die Regierungshauptkasse zu Stralsund zur Unterstützung der durch das Unwetter am 18. und 19. April 1903 in ihrem Nahrungsstande gefährdeten Fischer überwiesen. Genehmigt durch Beschluß des Provinziallandtages von Pommern vom 18. März 1904.

[8]) Siehe Reglement für die Verwaltung des Meliorationsfonds unter II 9.

[9]) Infolge Allerhöchsten Erlasses vom 6. April 1895 hat der erste Beamte der kommunalen Provinzialverwaltung von Pommern statt der bisherigen Bezeichnung „Landesdirektor" fortan den Titel „Landeshauptmann" zu führen. In allen Reglements usw. ist deshalb statt „Landesdirektor" gesetzt: „Landeshauptmann".

Genehmigt mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 15. Januar 1876.

Veröffentlicht durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu

Stettin, Nr. 5 S. 25
Köslin, „ 5 „ 24
Stralsund, „ 5 „ 26
} für 1876.

---

b. (1. P. L. S. 16.)

Auf Grund der §§ 8 Nr. 1 und 35 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 wird für den Provinzialverband von Pommern in Ausführung des § 93 und in Ergänzung der statutarischen Anordnung vom 12. Januar 1876 bestimmt:

Dem Landeshauptmann wird zur Bearbeitung der Wege- und sonstigen Bausachen ein oberer technischer Beamter mit beratender Stimme beigeordnet.

Beschlossen von dem 1. Provinziallandtage am 13. Januar 1876.

Genehmigt mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 25. März 1876.

Veröffentlicht durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu

Stettin, Nr. 17 S. 81
Köslin, „ 16 „ 67
Stralsund, „ 16 „ 72
} für 1876.

---

c. (2. P. L. S. 5,57.)

Auf Grund der §§ 8 Nr. 1 und 35 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 wird für den Provinzialverband von Pommern in Ausführung des § 93 und in Ergänzung der statutarischen Anordnungen vom 12. und 13. Januar 1876 bestimmt:

§ 1. Dem Landeshauptmann wird zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der gesamten Provinzialverwaltung ein zweiter oberer Beamter mit beratender Stimme zugeordnet.

§ 2. Die dem Landeshauptmann zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der gesamten Provinzialverwaltung zugeordneten oberen Beamten führen den Titel „Landesrat". Der dem Landeshauptmann zur Bearbeitung der Wege- und sonstigen Bausachen zugeordnete obere technische Beamte führt den Titel „Landesbaurat".

Beschlossen von dem 2. Provinziallandtage am 2. Dezember 1876.

Genehmigt mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 7. Februar 1877.

Veröffentlicht durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu

Stettin, Nr. 14 S. 70
Köslin, „ 15 „ 71
Stralsund, „ 15 „ 75
} für 1877.

---

d. (5. P. L. S. 11.)

Auf Grund der §§ 8 Nr. 1 und 35 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 wird in Ausführung des § 91 l. c. für den Provinzialverband von Pommern bestimmt:

Einziger Paragraph. Urkunden und Vollmachten, mittels deren der Provinzialverband Verpflichtungen übernimmt, werden, wenn sie den Chaussee- und Wegebau, das Landesmeliorations- und Hilfskassenwesen, das Landarmenwesen mit Einschluß der mit demselben zusammenhängenden Verwaltungszweige (Fürsorge für Geisteskranke, Taubstumme, Blinde und dergleichen) oder die Verwaltung der Provinzialanstalten betreffen, rechtsgiltig für den

Provinzialverband von dem Landeshauptmann unter Beidrückung seines Amtssiegels vollzogen. Ausgenommen bleiben Urkunden über die Veräußerung oder den Erwerb von Grundstücken und Immobiliarrechten, soweit sie nicht Prioritätsbewilligungen, Exekutionen und Löschungen in Meliorations- und Hilfskassenangelegenheiten betreffen.

Beschlossen von dem 5. Provinziallandtage am 10. März 1880.
Genehmigt mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24. April 1880.
Veröffentlicht durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu

Stettin, Nr. 21 S. 114
Köslin, „ 21 „ 115 } für 1880.
Stralsund, „ 21 „ 87

e. (7. P. L. S. 10.)

Auf Grund der §§ 8 Nr. 1 und 38 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875, in der durch das Gesetz vom 22. März 1881 abgeänderten Fassung, wird für den Provinzialverband von Pommern bestimmmt:

Einziger Paragraph. Dem Provinzialausschuß wird die Befugnis beigelegt, in der Zeit, während welcher der Provinziallandtag nicht versammelt ist, über die Veräußerung

a) von Chausseehäusern und sonstigen Chausseezubehörungen; [1])
b) von den zur Provinziallandarmenanstalt zu Neustettin gehörigen Grundstücken, soweit dieselben, von der Stadt aus gerechnet, jenseits der Bahnlinie gelegen oder sonst zu Baustellen geeignet sind,

Beschluß zu fassen. — Von den stattgehabten Verkäufen ist dem Provinziallandtage bei seinem jedesmaligen Zusammentreten Mitteilung zu machen.

Beschlossen von dem 7. Provinziallandtage am 28. Juni 1881.
Genehmigt mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 12. August 1881.
Veröffentlicht durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu

Stettin, Nr. 35 S. 212
Köslin, „ 35 „ 196 } für 1881.
Stralsund, „ 35 „ 132

f. (12. P. L. S. 13.)

Auf Grund der §§ 8 Nr. 1 und 35 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 wird für den Provinzialverband von Pommern in Ausführung des § 93 und in Ergänzung der statutarischen Anordnungen vom 12. und 13. Januar 1876, sowie vom 2. Dezember 1876 bestimmt:

Dem Landeshauptmann wird zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der gesamten Provinzialverwaltung ein dritter oberer Beamter (Landesrat) zugeordnet.

Beschlossen vom 12. Provinziallandtage am 11. März 1886.
Genehmigt mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 19. April 1886.
Veröffentlicht durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu

Stettin, Stück 27 S. 181
Köslin, „ 26 „ 160 } für 1886.
Stralsund, „ 26 „ 148

g. (17. P. L. S. 14.)

Auf Grund der §§ 8 Nr. 1 und 35 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 wird für den Provinzialverband von Pommern in Ausführung

[1]) Wegen der Verwendung des Erlöses siehe unter II 6 B d Note [8]).

des § 93 und in Ergänzung der statutarischen Anordnungen vom 12. und 13. Januar 1876, vom 2. Dezember 1876 und vom 11. März 1886 bestimmt.

Dem Landeshauptmann wird zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der gesamten Provinzialverwaltung ein vierter oberer Beamter (Landesrat) zugeordnet.

Beschlossen vom 17. Provinziallandtage am 11. März 1891.
Genehmigt mittels Allerhöchsten Erlasses vom 7. April 1891.
Veröffentlicht durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu

Stettin, Stück 19 S. 134
Köslin, „ 19 „ 176
Stralsund, „ 19 „ 94
} für 1891.

h. (18. P. L. S. 15.)

Auf Grund der §§ 8 Nr. 1 und 35 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 wird für den Provinzialverband von Pommern in Ausführung des § 93 und in Ergänzung der statutarischen Anordnungen vom 12. und 13. Januar 1876, vom 2. Dezember 1876, vom 11. März 1886 und vom 11. März 1891 bestimmt:

Dem Landeshauptmann wird zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der gesamten Provinzialverwaltung ein fünfter oberer Beamter (Landesrat) zugeordnet.

Beschlossen vom 18. Provinziallandtage am 9. März 1892.
Genehmigt mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. April 1892.
Veröffentlicht durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu

Stettin, Stück 27 Nr. 323
Köslin, „ 27 „ 251
Stralsund, „ 27 „ 296
} für 1892.

i. (19. P. L. S. 16.)

Auf Grund der §§ 8 Nr. 1 und 35 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 wird für den Provinzialverband von Pommern in Ausführung des § 93 und in Ergänzung der statutarischen Anordnungen vom 12. und 13. Januar 1876, vom 2. Dezember 1876, vom 11. März 1886, vom 11. März 1891 und vom 9. März 1892 bestimmt:

Dem Landeshauptmann wird zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der gesamten Provinzialverwaltung ein sechster oberer Beamter (Landesrat) zugeordnet.

Beschlossen vom 19. Provinziallandtage am 16. März 1893.
Genehmigt mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 12. April 1893.
Veröffentlicht durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu

Stettin, Stück 21 S. 158
Köslin, „ 22 „ 207
Stralsund, „ 22 „ 106
} für 1893.

k. (29. P. L. S. 20.)

Auf Grund der §§ 8 Nr. 1 und 35 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 wird für den Provinzialverband von Pommern in Ausführung des § 93 und in Ergänzung der früheren statutarischen Anordnungen bestimmt:

Dem Landeshauptmann wird zur Mitwirkung bei der Erledigung der Geschäfte der gesamten Provinzialverwaltung ein siebenter oberer Beamter (Landesrat) zugeordnet.

Beschlossen vom 29. Provinziallandtage am 13. März 1902.
Genehmigt mittels Allerhöchsten Erlasses vom 9. Mai 1902.
Veröffentlicht durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu
Stettin, Stück 23 S. 140
Köslin, „ 23 „ 137 } für 1902.
Stralsund, „ 23 „ 123

l. (36. P. L. S. 24.)

Auf Grund der §§ 8 Nr. 1 und 35 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 wird für den Provinzialverband von Pommern in Ausführung des § 93 a. a. O. und in Ergänzung der früheren statutarischen Anordnungen bestimmt:

Dem Landeshauptmann wird zur Mitwirkung bei der Erledigung der Geschäfte der gesamten Provinzialverwaltung ein achter oberer Beamter (Landesrat) zugeordnet.

Beschlossen vom 36. Provinziallandttage am 17. März 1909.
Genehmigt mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 23. April 1909.
Veröffentlicht durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu
Stettin, Stück S. 22
Köslin, „ „ 21 } für 1909.
Stralsund, „ „ 21

m. (39. P. L. S. 22.)

Auf Grund der §§ 8 Nr. 1 und 35 und in Ausführung des § 93 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 wird für den Provinzialverband von Pommern in Ergänzung der statutarischen Anordnung vom 2. Dezember 1876, 7. Februar 1877 bestimmt:

Demjenigen, der dem Landeshauptmann zugeordneten oberen Beamten (Landesräte), der die allgemeinen juristischen und Verwaltungsangelegenheiten bearbeitet, kann durch Beschluß des Provinziallandtages der Titel „Landessyndikus" verliehen werden.

Beschlossen vom 39. Provinziallandtage am 14. März 1912.*)

5.

Geschäftsordnung für den Provinziallandtag von Pommern.

(2. P. L. S. 2, 35.)

Zusammentritt des Provinziallandtages.

§ 1. Die Ladung der Mitglieder, die Eröffnung und Schließung des Provinziallandtages erfolgt durch den Oberpräsidenten der Provinz als Königlichen Kommissarius oder den für ihn in dieser Eigenschaft ernannten Stellvertreter. (§ 26 der Prov.-Ordn.)

Vorsitz.

§ 2. Nach der Eröffnung übernimmt das an Jahren älteste Mitglied, welchem die beiden jüngsten Mitglieder als Schriftführer und Stimmzähler zur Seite stehen, den Vorsitz und bewirkt nach

*) Der Herr Minister des Innern hat die Einholung der Allerhöchsten Genehmigung zu der Verleihung des Titels „Landessyndikus" an einen oberen Beamten nicht für angezeigt gehalten, „da es den bestehenden Grundsätzen widersprechen würde, wenn der Provinziallandtag mit der Verleihung des Titels betraut würde". Er hat anheimgestellt, die Umwandlung der Stelle eines „Landesrats" in diejenige eines „Landessyndikus" aussprechen zu lassen, wodurch die Landesratsstelle ohne weiteres die Amtsbezeichnung „Landessyndikus erhalten würde. Da diese Umwandlung durch den Provinzialhaushaltsetat für 1912 bereits bewirkt ist, so ist der Beschluß hinfällig.

Maßgabe des dieser Geschäftsordnung beigefügten Wahlreglements die Wahl eines Vorsitzenden und Stellvertreters.

Dieselben fungieren während der Sitzungsperiode und in der darauf folgenden Zwischenzeit bis zum Zusammentritt des nächsten Provinziallandtages. (§ 32 der Prov.-Ordn.)

§ 3. Der Vorsitzende, im Falle seiner Behinderung der Stellvertreter desselben, leitet die Verhandlungen. Er eröffnet und schließt die Sitzungen. Er handhabt die Ordnung in denselben. Er kann jeden Zuhörer, welcher Zeichen des Beifalls oder Mißfallens gibt oder sonst eine Störung verursacht, entfernen lassen, auch wenn im Zuhörerraum störende Unruhe entsteht, denselben augenblicklich ganz räumen lassen. (§ 33 der Prov.-Ordn.) Er ist befugt, den Sitzungen der Kommmissionen mit beratender Stimme beizuwohnen. Er vertritt den Provinziallandtag nach außen, korrespondiert im Namen desselben mit dem Königlichen Kommissar und den Behörden, eröffnet alle Eingaben an den Provinziallandtag und unterzeichnet die Ausfertigung seiner Beschlüsse.

Schriftführer.

§ 4. Der Provinziallandtag wählt vier Schriftführer, welche die Protokolle aufzunehmen, die Rednerliste zu führen, die Schriftstücke zu verlesen, den Namensaufruf vorzunehmen und den Vorsitzenden bei Besorgung der Geschäfte zu unterstützen haben.

Sie werden in einer einzigen Wahlhandlung — durch Aufschreiben von vier Namen auf den Wahlzettel — nach relativer Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches durch die Hand des Vorsitzenden gezogen wird.

Sobald die Wahl des Vorsitzenden und der Schriftführer erfolgt ist, wird vom Vorsitzenden die Konstituierung des Provinziallandtages dem Königlichen Kommissar angezeigt.

Öffentlichkeit der Sitzungen.

§ 5. Die Sitzungen des Provinziallandtages sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen, in geheimer Sitzung gefaßten Beschluß, die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. (§ 28 der Prov.-Ordn.)

Urlaubsgesuche.

§ 6. Urlaub kann den Provinziallandtagsmitgliedern bis zur Dauer von drei Tagen der Vorsitzende, für längere Zeit nur der Landtag erteilen.

Beschlußfähigkeit.

§ 7. Der Provinziallandtag kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gelten auch diejenigen Mitglieder, welche sich der Abstimmung enthalten. (§ 29 der Prov.-Ordn.)

Bildung der Abteilungen.

§ 8. Nach der Wahl der Vorsitzenden und Schriftführer erfolgt die Verteilung derjenigen Mitglieder des Landtages, welche ausweislich des vorzunehmenden Namensaufrufes anwesend sind, in sieben Abteilungen durch das Los. — Die Verlosung geschieht durch den Vorsitzenden unter Assistenz der Schriftführer.

Mitglieder, welche nach stattgehabter Verlosung in den Landtag eintreten, werden nach der Zeit ihrer Anmeldung im Bureau durch Anordnung des Vorsitzenden der Reihe nach den einzelnen Abteilungen zugeteilt.

§ 9. Nach erfolgter Verlosung beruft der Vorsitzende des Landtages die Abteilungen zu ihrer Konstituierung. Dieselben wählen einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, sowie für beide Stellvertreter.

Prüfung der Wahlen der Provinzial-landtags-mitglieder.

§ 10. Die Vorprüfung der Legitimation der Provinziallandtagsmitglieder geschieht durch die Abteilungen, welchen der Vorsitzende des Landtages eine möglichst gleiche Anzahl von Wahlakten überweiset.

§ 11. Die Abteilungen haben dem Landtage über das Ergebnis der Wahlprüfung Bericht zu erstatten.

Die Berichterstattung erfolgt in der Regel mündlich, wenn aber ein Einspruch gegen die Wahl vorliegt oder der Antrag der Abteilung auf Ungültigkeitserklärung gerichtet ist, muß schriftlicher Bericht erstattet werden.

§ 12. Der Provinziallandtag beschließt im Plenum über die Gültigkeit oder Ungültigkeit jeder einzelnen Wahl, resp. über die Vornahme weiterer Ermittelungen.

Ein Mitglied, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, scheidet sofort aus und kann erst durch reformierende Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts oder durch Neuwahl wieder zum Eintritt in den Provinziallandtag Berechtigung erlangen.

Bildung ständiger Kommissionen.

§ 13. Zur Vorberatung der an den Landtag gelangenden Vorlagen und Anträge werden folgende ständige Kommissionen gebildet:

1. für Rechnungs-, Etats- und Kassenwesen, bestehend aus 14 Mitgliedern,
2. für Petitionen, bestehend aus 14 Mitgliedern,
3. für Chaussee- und Wegebau, sowie für Landesmeliorationen, bestehend aus 14 Mitgliedern,
4. für Versicherungsangelegenheiten, bestehend aus 7 Mitgliedern,
5. für Landarmen-, Korrigenden-, Irren-, Taubstummen-, Blinden- und Idiotenwesen, bestehend aus 14 Mitgliedern.

Die Überweisung der Vorlagen und Anträge an diese Kommissionen erfolgt durch den Vorsitzenden des Landtages.

Behandlung der Vorlagen, Anträge und Gesuche.

§ 14. Von den Vorlagen der Staatsregierung, den Anträgen des Provinzialausschusses, des Landeshauptmanns und der oberen Provinzialbeamten, den Gesuchen an den Provinziallandtag und den Uranträgen einzelner Mitglieder wird von dem Vorsitzenden baldmöglichst in der Sitzung Mitteilung gemacht, sei es durch Verlesen, sei es durch Hervorhebung des Hauptinhalts. Hierbei hat der Vorsitzende dem Landtage Kenntnis davon zu geben, welcher der ständigen Kommissionen (§ 13) die Vorlagen usw. überwiesen sind.

Eine Vervielfältigung der Vorlagen usw. durch den Druck erfolgt nur, wenn der Vorsitzende dies für nötig erachtet oder der Provinziallandtag dies beschließt.[1])

§ 15. Unmittelbar nach erfolgter Mitteilung (§ 14) kann jedes Mitglied die Vorberatung durch eine andere ständige oder durch eine besondere Kommission von 7, 14 oder 21 Mitgliedern beantragen und der Provinziallandtag solche beschließen.

Der Provinziallandtag kann die Verstärkung der ständigen Kommissionen für die Vorberatung einzelner Vorlagen auf eine höhere, durch 7 teilbare Zahl beschließen.

[1]) Mit Zustimmung des Vorsitzenden pflegt der Landeshauptmann schon vor dem Zusammentreten des Landtages die Vervielfältigung anzuordnen, soweit er sie für erforderlich hält.

Wahl der Kommissionen.

§ 16. Die Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt durch die Abteilungen mittelst Stimmzettel dergestalt, daß jede Abteilung in einzelnen Wahlgängen eine gleiche Anzahl von Mitgliedern wählt. — Zur Wahl ist absolute Mehrheit der Stimmenden erforderlich.

§ 17. Die Kommissionen konstituieren sich durch die Wahl eines Vorsitzenden und Schriftführers, sowie je eines Stellvertreters derselben, beraten auf den Vortrag eines oder mehrerer vom Vorsitzenden der Kommission ernannten Referenten den ihnen überwiesenen Gegenstand und machen sich über die deshalb an das Plenum zu richtenden Anträge schlüssig. Diese werden dem Vorsitzenden des Provinziallandtages immer schriftlich überreicht; die Berichterstattung des von der Kommission zu wählenden Referenten im Plenum ist in der Regel mündlich, und nur dann schriftlich, wenn die Kommission dies für nötig hält oder das Plenum es verlangt.

Schriftliche Berichte sind stets gedruckt oder metallographiert zu verteilen.

Sofortige Beratung in pleno.

§ 18. Wird die Vorlage usw. (§ 14) weder einer der ständigen Kommissionen, noch einer besonderen Kommission zur Vorberatung überwiesen, so erfolgt die Beratung lediglich im Plenum des Provinziallandtages. Vom Vorsitzenden wird erforderlichenfalls ein Referent eventl. auch ein Korreferent ernannt, der den Bericht mündlich erstattet, seine Anträge jedoch schriftlich überreicht.

§ 19. Der Antrag des Referenten und Korreferenten muß in der Regel vor Beratung der Vorlage im Plenum an die Mitglieder des Landtages gedruckt oder metallographiert verteilt werden.[2]) Geschieht dies nicht, so muß jeder Antrag des Referenten und Korreferenten vor Beginn des Referats vorgelesen werden.

Vorschriften für die Plenar-Sitzungen.

a) Tages-Ordnung.

§ 20. Die Tagesordnung für das Plenum wird durch den Vorsitzenden vor dem Schlusse jeder Sitzung für die nächste Sitzung verkündet, und falls sich Widerspruch dagegen erhebt, durch Beschluß des Provinziallandtages festgestellt. Die einzelnen Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung erledigt. Ein Wechsel in der Reihenfolge und ein Absetzen einzelner Gegenstände kann vor Beginn der Fragestellung jederzeit beantragt und beschlossen werden.

§ 21. In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende einzelnen Mitgliedern auch vor der Tagesordnung das Wort geben.

b) Rede-ordnung.

§ 22. Kein Mitglied darf sprechen, ohne vorher das Wort erbeten und vom Vorsitzenden erlangt zu haben. Die Anmeldung zum Wort erfolgt, nachdem die Diskussion eröffnet ist, schriftlich bei demjenigen Schriftführer, welcher die Rednerliste führt und als Führer derselben vom Vorsitzenden bei Beginn der Sitzung bezeichnet ist. Bei der Anmeldung wird bemerkt, ob für oder gegen die Vorlage usw. gesprochen wird, und so lange das möglich ist, wird das Wort den Rednern gegen und für abwechselnd erteilt. Die Redner sprechen stehend von der Tribüne oder vom Platze.

Das Ablesen von schriftlich abgefaßten Reden ist nicht gestattet.

Will der Vorsitzende sich an der Debatte beteiligen, so muß er den Vorsitz abtreten.

---

[2]) Geschieht tatsächlich nur ausnahmsweise bei wichtigeren Vorlagen.

§ 23. Sofortige Zulassung zum Wort, außerhalb der Reihenfolge in der Rednerliste, können nur diejenigen Mitglieder verlangen, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen. Nach dem Schluß der Diskussion sind nur noch persönliche, nicht faktische Bemerkungen zulässig. Referent bezw. Korreferent erhalten aber nach dem Schluß noch immer das Wort, wenn sie es verlangen.

§ 24. Der Königliche Kommissar und dessen Vertreter müssen auf Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Nehmen sie das Wort noch nach dem Schlusse der Diskussion, so ist dieselbe damit wieder eröffnet.

Der Landeshauptmann und die oberen Provinzialbeamten erhalten das Wort nur in der Reihenfolge der Rednerliste.

§ 25. Die Mitglieder des Provinzialausschusses, sowie der Landeshauptmann und die ihm zugeordneten oberen Beamten (§ 87 und 93 der Prov.-Ordn. können, sofern sie nicht selbst Mitglieder des Provinziallandtages sind, den Sitzungen desselben mit beratender Stimme beiwohnen. (§ 31 al. 1 der Prov.-Ordn.)

Dieselben, sowie auch andere Mitglieder des Provinzialausschusses müssen, wenn sie mit der Vertretung des Provinzialausschusses bei einer zur Verhandlung stehenden Vorlage beauftragt sind, auf Verlangen jederzeit gehört werden.

Der Provinziallandtag kann jedoch beschließen, einzelne, die Mitglieder des Provinzialausschusses, den Landeshauptmann oder die ihm zugeordneten oberen Beamten persönlich berührende Gegenstände, in deren Abwesenheit und in geheimer Sitzung zu verhandeln, sofern dieselben nicht Mitglieder des Provinziallandtages sind. (§ 31 al. 2 der Prov.-Ordn.)

§ 26. Der Vorsitzende ist berechtigt, Redner, welche sich von dem Gegenstand entfernen, „zur Sache", Redner, welche die Ordnung verletzen, „zur Ordnung" zu rufen. Wenn das eine oder das andere in der nämlichen Rede zweimal geschehen ist, und der Redner sich wiederum von dem Gegenstand entfernt oder die Ordnung verletzt, so kann, nachdem der Redner vorher von dem Vorsitzenden auf diese Folge aufmerksam gemacht worden ist, auf des Vorsitzenden Anfrage der Provinziallandtag — ohne Debatte — beschließen, daß dem Redner das Wort entzogen werden soll.

c) Diskussion.

§ 27. Über die Prinzipien der Vorlage usw. erfolgt zuerst eine Generaldiskussion, bei der jeder Redner nur einmal das Wort erhalten darf. Daran schließt sich sogleich die Spezialdiskussion über die einzelnen Paragraphen, Nummern oder Abschnitte.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Generaldiskussion fortfallen oder mit der Spezialdiskussion verbunden werden.

§ 28. Der Schluß der Diskussion kann jederzeit nach Eröffnung derselben von jedem Mitgliede beantragt werden. Nach Verlesung der Rednerliste wird ohne Debatte über diesen Antrag abgestimmt.

d) Amendements.

§ 29. Abänderungsvorschläge zu den vorliegenden Anträgen resp. Beschlußentwürfen (Amendements) dürfen bis zum Schluß der Diskussion jederzeit von jedem Mitgliede gestellt werden. Sie müssen mit dem Gegenstand, um den es sich handelt, in Beziehung stehen, genau die Worte und Zahlen bezeichnen, welche sie zu

streichen bezw. hinzuzufügen beabsichtigen, und werden immer schriftlich eingereicht.

§ 30. Die Rechtfertigung und Anfechtung der zur Diskussion stehenden Amendements erfolgt lediglich in der Reihenfolge der Rednerliste.

e) Fragestellung.

§ 31. Nach geschlossener Diskussion und Anhörung des Referenten resp. Korreferenten stellt der Vorsitzende die Fragen, und zwar so, daß sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Liegen mehrere Fragen vor, so muß er sie (vor Beginn der Abstimmung) sämtlich der Reihenfolge nach stellen und die im Falle der Bejahung oder Verneinung möglichen Eventualitäten entwickeln.

§ 32. Unteramendements kommen vor dem Amendement, Amendements vor dem vorliegenden Antrage zur Abstimmung, aber wenn der Unterschied lediglich in Zahlen besteht, kommt immer die größte Zahl zuerst zur Abstimmung.

§ 33. Bezüglich der proponierten Fragestellung kann jedes Mitglied das Wort begehren bezw. Widerspruch erheben. Ist solcher nicht zu beseitigen, so entscheidet die Majorität über die zu stellenden Fragen bezw. ihre Reihenfolge.

Die Teilung der Abstimmung kann vom Provinziallandtage beschlossen werden, bei Uranträgen jedoch nur mit Zustimmung des Antragstellers.

f) Abstimmung.

§ 34. Unmittelbar vor der Abstimmung wird die Frage verlesen. Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen oder Sitzenbleiben. Ist das Resultat auch nach erfolgter Gegenprobe zweifelhaft, so erfolgt Zählung durch die Schriftführer. Wer sich der Abstimmung enthalten will, muß während derselben den Sitzungssaal verlassen.

§ 35. Im Falle der Stimmengleichheit gilt die Frage für verneint. So weit dies möglich ist, werden die Fragen auf die Affirmative gestellt.

§ 36. Namentliche Abstimmung erfolgt nur, wenn dieselbe von zehn Mitgliedern mittels schriftlichen Antrages vor Schluß der Diskussion gefordert ist.

Wahlen.

§ 37. Die Mitglieder des Provinzialausschusses resp. deren Stellvertreter, der Landeshauptmann und die demselben etwa zugeordneten oberen Beamten und leitenden Beamten einzelner Verwaltungszweige, desgleichen die für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Behörden und Kommissionen, wie auch die für Zwecke der kommunalen Provinzialverwaltung zu bestellenden Kommissionen und Kommissare werden nach den Vorschriften des dieser Geschäftsordnung beigefügten Wahlreglements gewählt.

Alle übrigen, vom Provinziallandtag vorzunehmenden Wahlen erfolgen zwar auch durch Stimmzettel, aber in der § 4, Absatz 2, vorgesehenen Weise.

Uranträge von Mitgliedern.

§ 38. Die von Mitgliedern des Provinziallandtages ausgehenden Anträge, die nicht Amendements sind, sogenannte Uranträge, müssen mit der Eingangsformel versehen sein:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen ꝛc.“ und von 15 Mitgliedern unterzeichnet sein.

Ihre geschäftliche Behandlung erfolgt nach § 14 und folgende. Der Antragsteller wird, wenn eine Kommission mit der Vorberatung

betraut wird, zu deren Sitzungen mit beratender Stimme zugezogen und erhält bei der Beratung im Plenum vor Beginn der Diskussion das Wort zur Begründung, sowie nach geschlossener Diskussion das Schlußwort, und zwar, wenn ein Referent bestellt ist, vor diesem. (§ 23).

§ 39. Uranträge wie Amendements können von demjenigen Mitgliede, welches sie gestellt hat, jederzeit zurückgezogen werden, es hat aber jedes Mitglied das Recht, sie wieder aufzunehmen, ohne daß sie einer Unterstützung bedürfen.

Sitzungsprotokolle.

§ 40. Über jede Sitzung des Provinziallandtages wird von einem der Schriftführer ein Protokoll geführt, welches den Gang der Verhandlungen über die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung darstellt und die gefaßten Beschlüsse wortgetreu aufführt.

§ 41. Das Sitzungsprotokoll wird vom Vorsitzenden und zwei Schriftführern unterzeichnet, und während der ganzen nächstfolgenden Sitzung zur Einsicht ausgelegt.

Erhebt sich dagegen bis zum Schluß dieser nächstfolgenden Sitzung kein Einspruch, so ist es damit für genehmigt erachtet. Erhebt sich Einspruch, und ist derselbe nicht durch den Schriftführer zu beheben, so entscheidet darüber der Provinziallandtag noch in derselben Sitzung und stellt dadurch die Fassung definitiv fest.

Das Protokoll der Schlußsitzung wird durch den Vorsitzenden und die Schriftführer festgestellt.

Wahlreglement.

§ 1. Der Wahlvorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Provinziallandtages, beziehungsweise dem vom Oberpräsidenten ernannten Wahlkommissar, dem Landrate, dem Bürgermeister oder deren Stellvertreter, als Vorsitzenden und aus 2 oder 4 Beisitzern, welche von der Wahlversammlung aus der Zahl der Wähler zu wählen sind. Der Vorsitzende ernennt einen der Beisitzer zum Protokollführer.

§ 2. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§ 3. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel.

§ 4. Die Wähler werden in der Reihenfolge, in welcher sie in der Wählerliste verzeichnet sind, aufgerufen.

Jeder aufgerufene Wähler legt den Stimmzettel uneröffnet in die Wahlurne.

§ 5. Die während des Wahlakts erscheinenden Wähler können an der nicht geschlossenen Wahl teilnehmen.

Sind keine Stimmen mehr abzugeben, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl für geschlossen. Der Vorsitzende nimmt die Stimmzettel einzeln aus der Wahlurne und verliest die darauf verzeichneten, von einem Beisitzer, welchen der Vorsitzende ernennt, laut zu zählenden Namen.

§ 6. Ungültig sind:
1. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten,
2. Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
3. Stimmzettel, auf welchen mehr Namen, als zu wählende Personen, oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist,
4. Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§ 7. Alle ungültigen Stimmzettel werden als nicht abgegeben betrachtet. Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorläufig der Wahlvorstand. Die Stimmzettel sind dem Wahlprotokolle beizufügen und so lange aufzubewahren, bis über die gegen das Wahlverfahren erhobenen Einsprüche rechtskräftig entschieden ist.

§ 8. Als gewählt sind diejenigen zu betrachten, welche die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben.

Ergibt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so wird zu einer engeren Wahl zwischen denjenigen zwei Personen geschritten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden zu ziehende Los darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen, beziehungsweise wer als schließlich gewählt zu betrachten ist.

§ 9. Die Wahlprotokolle sind von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen.

§ 10. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung in Kenntnis zu setzen, sich über die Annahme oder Ablehnung innerhalb längstens fünf Tagen zu erklären. Wer diese Erklärung nicht abgibt, wird als ablehnend betrachtet.

§ 11. Wahlen, welche auf dem Provinziallandtage selbst vorzunehmen sind, können auch durch Akklamation stattfinden, sofern niemand Widerspruch erhebt.

Beschlossen von dem zweiten Provinziallandtage am 6. Dezember 1876.

6.

Geschäftsordnung des Provinzialausschusses der Provinz Pommern.

(2. P. L. S. 2, 43.)

§ 1. Die Berufung zu den Versammlungen des Provinzialausschusses erfolgt durch den Vorsitzenden; sie muß erfolgen auf schriftlichen Antrag des Landeshauptmanns oder der Hälfte der Mitglieder des Provinzialausschusses.

Durch Beschluß des Provinzialausschusses können regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden. (§ 52 der Prov.-Ordn.)

§ 2. Mit dem Einladungsschreiben an die Mitglieder, spätestens aber 2 Tage vor Beginn der Sitzung, ist den Mitgliedern ein Verzeichnis der zur Verhandlung stehenden Gegenstände mit kurzer Angabe des Inhalts zuzustellen.

Insofern kein Mitglied widerspricht, kann auch über Gegenstände verhandelt werden, welche nicht auf der Tagesordnung gestanden haben.

§ 3. Ist ein Mitglied an Wahrnehmung der anberaumten Sitzung behindert, hat dasselbe davon dem Vorsitzenden rechtzeitig Anzeige zu machen. Der Vorsitzende beruft alsdann statt desselben den nach der statutarisch festgestellten Reihenfolge eintretenden Stellvertreter zur Sitzung ein.

§ 4. Der Provinzialausschuß kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden anwesend ist. (§ 53 der Prov.-Ordn.)

§ 5. Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder oder deren Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie oder bis zu dem dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

Ebensowenig darf ein Mitglied bei der Beratung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten mitwirken, in welchen es in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abzugeben hat, oder als Geschäftsführer, Beauftragter oder in anderer als öffentlicher Stellung tätig gewesen ist. (§ 54 der Prov.-Ordn.)

§ 6. Der Vorsitzende des Provinziallandtages und die dem Landeshauptmann zugeordneten oberen Beamten (§§ 87 und 93 der Prov.-Ordn.) können den Sitzungen des Provinzialausschusses mit beratender Stimme beiwohnen. Der Provinzialausschuß kann jedoch beschließen, einzelne den Landeshauptmann oder die ihm zugeordneten oberen Beamten persönlich berührende Gegenstände in deren Abwesenheit zu verhandeln. (§ 56 der Prov.-Ordn.)

§ 7. Der Oberpräsident ist befugt, an den Beratungen des Provinzialausschusses und der Provinzialkommissionen entweder selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten teilzunehmen. (§ 117 der Prov.-Ordn.)

§ 8. Der Vorsitzende verteilt die Geschäfte, erteilt mit Zustimmung der Versammlung den Auftrag zur Vertretung des Provinzialausschusses im Provinziallandtage, eröffnet, schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung darin.

§ 9. Für die zur Beschlußnahme zu stellenden Sachen ernennt der Vorsitzende einen oder zwei Referenten.

Die Referenten haben in der Versammlung mündlichen Vortrag zu halten, die von ihnen zu stellenden Anträge in schriftlicher Fassung einzureichen, die von dem Ausschuß gefaßten Beschlüsse zu redigieren und, soweit es erforderlich, mit schriftlicher Begründung zu versehen. Abänderungsvorschläge eines Mitgliedes sind ebenfalls schriftlich einzubringen.

Die Beschlüsse des Provinzialausschusses sind von dem betreffenden Referenten, dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10. Der Vorsitzende bestimmt im Einverständnis mit der Versammlung den Gang der Diskussion in sinngemäßer Anwendung der bezüglichen Vorschriften in der Geschäftsordnung des Provinziallandtages.

§ 11. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. (§ 53 der Prov.-Ordn.)

§ 12. Über jede Sitzung des Provinzialausschusses wird von einem aus der Mitte der Versammlung durch diese zu jeder Sache gewählten oder aus den Beamten zugezogenen Schriftführer ein Protokoll geführt, welches die gefaßten Beschlüsse aufführt.

Jedes Mitglied kann seine dissentierende Abstimmung zu Protokoll vermerken lassen.

§ 13. Wahlen, welche der Ausschuß zu vollziehen hat, erfolgen nach näherer Vorschrift des der Provinzialordnung beigefügten Wahlreglements.[1])

Beschlossen von dem Provinzialausschuß am 5. Februar 1876.

Genehmigt von dem Provinziallandtag am 29. November 1876.

[1]) Gleichlautend mit dem der Geschäftsordnung für den Provinziallandtag angehängten Wahlreglement. Siehe unter I 5 Seite 14.

7.

Geschäftsinstruktion für den Landeshauptmann und die ihm zugeordneten oberen Beamten.

§ 1. Der Landeshauptmann vertritt den Provinzialverband nach außen in allen Angelegenheiten, insbesondere auch da, wo die Gesetze eine Spezialvollmacht verlangen. Er verhandelt namens des Provinzialverbandes mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke.

§ 2. Der Landeshauptmann ist der Dienstvorgesetzte sämtlicher Provinzialbeamten.

§ 3. Der Landeshauptmann führt unter der Aufsicht des Provinzialausschusses die laufenden Geschäfte der kommunalen Provinzialverwaltung. Er bereitet die Beschlüsse des Provinzialausschusses vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge.

Alle Angelegenheiten der kommunalen Provinzialverwaltung, welche der Beschlußfassung des Provinziallandtages oder Provinzialausschusses nicht vorbehalten sind, unterliegen der selbständigen Bearbeitung durch den Landeshauptmann und die ihm zugeordneten oberen Beamten nach näherer Anleitung gegenwärtiger Geschäftsinstruktion.

§ 4. Der Landeshauptmann ist für den ordnungsmäßigen Betrieb der Geschäfte bei der Provinzialverwaltung verantwortlich. Er hat die ganze Verwaltung zu überwachen und darauf hinzuwirken, daß die allgemeinen Zwecke der Verwaltung im Auge behalten und die Vorschriften der Gesetze, Reglements, Instruktionen und Etats überall innegehalten werden.

Der Landeshauptmann ist befugt, in allen Angelegenheiten der Verwaltung die oberen Beamten zur Beratung zusammenzuberufen oder mit einzelnen derselben in Beratung zu treten; ihm gebührt jedoch in allen Fällen die Entscheidung.

Der Landeshauptmann ist für die rechtzeitige Vorbereitung der Etats, sowie für deren Innehaltung verantwortlich.

Alljährlich wenigstens einmal hat er entweder selbst oder durch einen oberen Beamten alle Kassen, sowie sämtliche Institute und Anstalten, welche unter der kommunalen Provinzialverwaltung stehen, außerordentlich zu revidieren, soweit nicht der Provinzialausschuß hierzu ständige Kommissarien bestellt.[1]) Imgleichen hat derselbe die Vorrevision der Rechnungen der Provinzialhauptkasse, sowie der einzelnen Instituts- und Anstaltskassen zu bewirken und auf die Rechnungserinnerungen bis zur Entscheidung des Provinzial-

[1]) Solche Kommissarien sind bestellt für das Waisenhaus zu Stargard und für die vereinigten Hospitäler zu Treptow a. Toll. (s. Reglements unter III 4b und c), jedoch unbeschadet des Rechts des Landeshauptmannes, selbst Revisionen vorzunehmen.

BIBLIOTEKA TORUŃSKIEGO UNIWERSYTETU

landtages das Erforderliche vorläufig zu veranlassen, auch darauf zu halten, daß die Jahresrechnungen innerhalb längstens vier Monaten nach Schluß des Rechnungsjahres gelegt sind.

§ 5. Über die Anstellung und Wahl der ihm zuzuordnenden oberen Beamten, sowie über die denselben zu übertragenden Geschäfte hat, soweit darüber nicht schon Bestimmungen von dem Provinziallandtage getroffen sind, der Landeshauptmann dem Provinzialausschusse Vorschläge zu machen. Dieselben Vorschläge hat er auch dem Provinzialausschusse bezüglich der an den einzelnen Provinzialinstituten anzustellenden und der zur Wahrnehmung der Bureau-, Kassen- und sonstigen Geschäfte der kommunalen Provinzialverwaltung erforderlichen Beamten zu machen.

Bis zur definitiven Besetzung dieser Stellen durch den Provinziallandtag beziehentlich Provinzialausschuß hat er über die interimistische Anstellung Verfügung zu treffen. Bei Behinderung oder bei Abwesenheit der oberen Beamten hat er über deren Stellvertretung zu bestimmen.

Er ist befugt, bei zweifelhaften Rechtsfragen und Vertragsabschlüssen sich eines Rechtskundigen, sowie in technischen Angelegenheiten eines technischen Beirates auf Kosten der Provinzialverwaltung in den Grenzen des Etats zu bedienen.

Für Besorgung der Justitiariatsgeschäfte, sowie der ärztlichen Angelegenheiten können mit Genehmigung des Provinzialausschusses fixierte Honorare mit qualifizierten Staats-, Instituts- oder Privatbeamten vereinbart werden.

§ 6. Der Landeshauptmann ist verpflichtet, die von ihm erlassenen wichtigeren Verfügungen, sowie alle seit der letzten Sitzung des Provinzial-Ausschusses stattgehabten wichtigeren Eingänge, namentlich Verordnungen, Verfügungen der Behörden und Entscheidungen der Gerichte, dem Provinzialausschusse bei seiner nächsten Zusammenkunft nachrichtlich mitzuteilen.

Er ist berechtigt, auch alle Gegenstände der laufenden Verwaltung zur Kenntnis und Entscheidung des Provinzialausschusses zu bringen, bei denen er es für angemessen findet, sie der Beschlußfassung zu unterbreiten. Er ist dazu verpflichtet, sofern dies von dem Vorsitzenden des Provinzialausschusses verlangt oder von 3 Mitgliedern desselben beantragt wird.

§ 7. Die oberen Beamten sind verpflichtet, an den Sitzungen des Provinzialausschusses auf Verlangen des Landeshauptmanns oder des Provinzialausschusses teilzunehmen.

§ 8. Der Landeshauptmann führt als Dienstsiegel regelmäßig das laut Verfügung des Ministers des Innern vom 28. Februar 1881 — I B 552 — für die Zentralorgane Allerhöchst festgestellte einfachere Siegel mit der Umschrift: „Der Landeshauptmann der Provinz Pommern".

Die Bestimmung darüber, wann das reichere Siegel anzuwenden, bleibt vorbehalten.

§ 9. Bei der Zentralverwaltung hat der Landeshauptmann alle eingehenden Sachen, sie mögen an ihn selbst, an den Provinziallandtag oder dessen Vorsitzenden, an den Provinzialausschuß oder dessen Vorsitzenden oder endlich ganz allgemein an die Provinzialverwaltung gerichtet sein, zu erbrechen und zu präsentieren, beziehentlich in seiner Gegenwart erbrechen und präsentieren zu lassen. Bei Sammeleingängen kann der Landeshauptmann anordnen, daß die Präsentierung in dem betreffenden Bureau erfolgt.

Die zur Entscheidung des Provinziallandtages, beziehentlich des Provinzialausschusses ressortmäßig gehörigen und schon spruchreifen Angelegen-

heiten hat er dem betreffenden Vorsitzenden desselben zu übermitteln oder nach dessen Bestimmung für die Sitzungen zurückzulegen, andernfalls aber betreffs ihrer unverzüglich alle Maßnahmen zu treffen, welche zur Vorbereitung und Ausführung der betreffenden Beschlüsse erforderlich sind.

Für den Provinziallandtag und den Provinzialausschuß ist je ein besonderes Verzeichnis der zur Beschlußfassung oder Kenntnisnahme vorzulegenden Angelegenheiten zu führen und kurrent zu halten.

Abgesehen von den hier vorerwähnten, zur Entscheidung des Provinziallandtages, beziehentlich des Provinzialausschusses gehörigen Angelegenheiten ist der Landeshauptmann befugt, jede Sache seines Geschäftskreises unmittelbar selbst zu erledigen oder sie in den gewöhnlichen Geschäftsgang zu bringen.

§ 10. In dem gewöhnlichen Geschäftsgange sind die Angelegenheiten der Zentralverwaltung in Abteilungen zu bearbeiten, deren Bildung durch den Landeshauptmann erfolgt.

Der Landeshauptmann hat, soweit er nicht selbst eine Abteilung übernehmen will, die Dirigenten der Abteilungen aus der Zahl der oberen Beamten zu bestimmen.

§ 11. Die Ordnung des Geschäftsganges in den Abteilungen bleibt dem Landeshauptmann überlassen. Er hat die nötigen Journale und Geschäftskontrollen anzuordnen und alles zu bestimmen, was die Regelmäßigkeit, Ordnung und den ununterbrochenen Fortgang der Geschäfte, sowie was Form und Fassung der Verfügungen anlangt.

§ 12. Soweit der Landeshauptmann Angelegenheiten einer Abteilung nicht unmittelbar selbst erledigen und bearbeiten oder sie nicht wenigstens superrevidieren will, hat deren Erledigung durch den Dirigenten der betreffenden Abteilung zu erfolgen. Letzteren Falles geschieht die Unterzeichnung, auch der Reinschriften, nachdem darunter die Worte:

Der Landeshauptmann

Im Auftrage

gesetzt sind durch den Dirigenten, während sonst alle Reinschriften und Ausfertigungen von dem Landeshauptmann selbst vollzogen werden.

Macht der Landeshauptmann von seiner Befugnis zur unmittelbaren Bearbeitung und Erledigung einer Sache Gebrauch, so hat er zur Vorbeugung widersprechender Verfügungen dem betreffenden Abteilungsdirigenten wenigstens im allgemeinen hiervon Kenntnis zu geben und die Schriftstücke, wenn möglich vollständig zu den Akten gelangen zu lassen.

§ 13. Der Dirigent einer jeden Abteilung führt die besondere Aufsicht über das Personal, bezüglich dessen ihm jedoch disziplinarische Befugnisse nicht zustehen und über den Geschäftsgang bei der ihm anvertrauten Abteilung und den ihr unterstellten Instituten und Anstalten.

Er hat überhaupt in Beziehung auf seine Abteilung die Pflicht, den Landeshauptmann in Hinsicht der ihm übertragenen allgemeinen Leitung und Aufsicht zu unterstützen.

Da der Abteilungsdirigent in dem ihm angewiesenen Geschäftskreise möglichst frei und selbständig zu wirken hat, so ist er, wie der Landeshauptmann, nicht allein für einen schnellen Fortgang, sondern auch für eine gründliche und vorschriftsmäßige Bearbeitung der Gegenstände, sowie für eine angemessene Fassung der Verfügungen dem Landeshauptmann gegenüber verantwortlich.

Bei Gegenständen von besonderer Wichtigkeit oder bei Unzulänglichkeit der Vorschriften muß der Abteilungsdirigent unter Vortrag des Sachverhalts die Entscheidung des Landeshauptmanns einholen.

Der Abteilungsdirigent ist bei Dienstreisen ebenso wie der Landeshauptmann befugt und verpflichtet, schon an Ort und Stelle das Erforderliche zur Abstellung von Mängeln zu verfügen. Mängel, deren Rüge außer seiner Abteilung liegt, darf er gleichwohl nicht unbeachtet lassen, sondern muß sie dem Landeshauptmann bei eigener Verantwortlichkeit anzeigen.

§ 14. Der Provinzialausschuß bestimmt denjenigen oberen Beamten, welcher den Landeshauptmann in allen Verhinderungs- und Abwesenheitsfällen zu vertreten und auch im Falle einer Erledigung der Stelle als Stellvertreter zu fungieren hat, bis eine anderweitige Regelung erfolgt, oder eine kommissarische Verwaltung gemäß § 87 der Provinzialordnung eingetreten ist.

Bei Verhinderung, Abwesenheit oder Erledigung der Stelle eines Abteilungsdirigenten hat der Landeshauptmann die Vertretung zu regeln.

§ 15. Der Landeshauptmann darf sich außerdienstlich nur auf die Dauer von 8 Tagen ohne Urlaub aus seinem Wohnsitze entfernen, muß aber von seiner Abreise dem Stellvertreter Nachricht geben. Zu einer längeren Abwesenheit bis zu 6 Wochen bedarf er des Urlaubs des Vorsitzenden des Provinzialausschusses resp. seines Stellvertreters.

Die Beurlaubung der übrigen Beamten bis zu 6 Wochen steht dem Landeshauptmann zu.[2])

Sind Vertretungskosten unvermeidlich oder soll dem Landeshauptmann oder einem oberen Beamten [2]) länger als 6 Wochen Urlaub erteilt werden, so ist die Angelegenheit dem Provinzialausschusse zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

Die von dem Provinzialausschuß am 7. Februar 1876 beschlossene Instruktion (2. P. L. S. 53) hat durch Beschluß desselben vom 9. November 1886 die vorstehende abgeänderte Fassung erhalten.

Genehmigt vom 14. Provinziallandtage am 8. März 1888.

8.

Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten in der Provinz Pommern.

(13. P. L. S. 14, 34.)

Auf Grund des § 96 der Provinzialordnung wird für die Provinz Pommern über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten das nachfolgende Reglement erlassen:

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Dieses Reglement gilt für alle Provinzialbeamte, insoweit nicht die für die einzelnen Anstalten und Verwaltungszweige erlassenen oder noch zu erlassenden Reglements abweichende oder ergänzende Festsetzungen treffen, oder im Einzelfall besondere Anstellungsbedingungen vereinbart worden sind oder vereinbart werden.

---

[2]) Obige Bestimmungen sind, soweit sie nicht die Beurlaubung des Landeshauptmanns betreffen, abgeändert durch § 19 des neueren Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten vom $\frac{17. \text{ März}}{19. \text{ Juni}}$ 1887 (s. unter Nr. 8, S. 25).

§ 2. Provinzialbeamter im Sinne dieses Reglements ist jeder Beamte, welcher eine Anstellung in irgend einem Zweige der kommunalen Provinzialverwaltung (§§ 41, 87, 94, 95 der Provinzialordnung) nach den bisher gültigen Bestimmungen bereits erlangt hat oder eine solche nach Maßgabe dieses Reglements (§§ 4—6) demnächst erlangt.

Das Haus-, Wirtschafts- und Warteperſonal an den Provinzialanstalten zählt, wie die an demselben angestellten Hausoffizianten, nicht zu den Provinzialbeamten, soweit ihm nicht die Beamteneigenschaft ausdrücklich beigelegt wird.

Die Beamten bei den dem Provinzialverband durch § 7 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 überwiesenen Instituten[1]) sind nur in disziplinarischer Hinsicht als Provinzialbeamte anzusehen.

§ 3. Der Landeshauptmann ist der Dienstvorgesetzte sämtlicher übrigen Provinzialbeamten. (§ 90 der Prov.-Ordn.)

Anstellung und Entlassung.

§ 4. Der Landeshauptmann und die ihm nach Maßgabe des Provinzialstatuts zugeordneten oberen Beamten (§ 93 der Prov.-Ordn.), sowie sonstige im Provinzialstatut zu bezeichnende leitende Beamte einzelner Verwaltungszweige werden von dem Provinziallandtage gewählt (§ 41 der Prov.-Ordn.) und unterliegt des Ersteren Wahl der Bestätigung des Königs. (§ 87 alin. 2 der Prov.-Ordn.)

§ 5. Die Anstellung aller übrigen Provinzialbeamten, deren Stellen nach Zahl, Diensteinnahme und Art der Besetzung (auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Kündigung, auf Widerruf) von dem Provinziallandtage auf Vorschlag des Provinzialausschusses durch den Haushaltsetat beziehentlich die für einzelne Institute und Verwaltungszweige zu erlassenden Reglements und die für dieselben festzustellenden Etats bestimmt werden (§§ 94 und 95 der Prov.-Ordn.) erfolgt unter Beobachtung der gesetzlichen (§ 97 der Prov.-Ordn.) und der nach Maßgabe einzelner reglementarischer Bestimmungen bestehenden besonderen Vorschriften durch den Provinzialausschuß (§ 94 zweiter Absatz der Prov.-Ordn.)

§ 6. Der Landeshauptmann hat bis zur definitiven Besetzung offener Stellen erforderlichenfalls selbständig über die interimistische oder probeweise Anstellung Verfügung zu treffen. Auch steht demselben die Befugnis zu, die zur Bewältigung der Geschäfte erforderlichen Hilfsbeamten anzunehmen, sowie Supernumerare und Volontäre zur unentgeltlichen Beschäftigung im Provinzialdienst auf Widerruf zuzulassen.

Die Annahme von Hilfsbeamten für die Provinzialanstalten kann den Vorstehern der Letzteren überlassen werden.

§ 6a[2]). Den sämtlichen in den §§ 4, 5 und 6 Absatz 1 bezeichneten Personen ist bei ihrer Anstellung oder Annahme eine Anstellungsurkunde (Be-

---

[1]) Siehe Reglements unter III 4.

[2]) § 6a und § 7 in der obigen Fassung sind durch Nachtrag beschlossen von dem 27. Provinziallandtage am 8. März 1900; genehmigt von dem Herrn Minister des Innern unter dem 3. Mai 1900. Veröffentlicht durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu { Stettin, Stück 22 Nr. 326 / Köslin, „ 23 „ 274 / Stralsund „ 23 „ 317 } für 1900.

Die Änderungen des Reglements sind durch das Gesetz vom 30. Juli 1899 (P. G. S. Nr. 24 für 1899), betr. die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten" veranlaßt.

stallung) auszuhändigen. Die Bestallung für den Landeshauptmann ist durch den Vorsitzenden des Provinzialausschusses, diejenigen für alle übrigen Beamten sind durch den Landeshauptmann, unter Beidrückung des Dienstsiegels, zu unterschreiben.

Aus den Bestallungen muß neben dem Hinweise auf dieses Reglement mindestens zu entnehmen sein:

a. die nähere Bezeichnung des Anstellungsbeschlusses, falls die Anstellung usw. nicht durch den Landeshauptmann erfolgt ist,
b. die Art der Anstellung (auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe usw.)
c. die Höhe der Besoldung, Remuneration usw. (Betrag, Steigerungssätze und dergl.)
d. ob und gegebenenfalls, welche Pensions- und Witwen- und Waisenversorgungsansprüche mit der Stelle verbunden sind,
e. etwa getroffene besondere Verabredungen."

§ 7[2a]). „Jede Anstellung gilt als unter den Bedingungen erfolgt, welche sich aus der Bestallung ergeben. Ist eine solche nicht ausgefertigt, so ist die Anstellung im Zweifel als auf Widerruf erfolgt anzusehen."

§ 8. Die Entlassung der Beamten erfolgt nach Maßgabe der Anstellungsbedingungen durch diejenige Behörde, welche die Anstellung verfügt hat. Der Landeshauptmann ist jedoch befugt, in dringenden Fällen vorbehaltlich nachträglicher Genehmigung des Provinzialausschusses auch denjenigen Beamten zu kündigen oder die erbetene Entlassung zu gewähren, welche seitens des Provinzialausschusses angestellt sind. Ebenso kann auch der Provinzialausschuß vorbehaltlich nachträglicher Genehmigung des Provinziallandtages die von dem letzteren gewählten Beamten in dringenden Fällen auf ihren Antrag entlassen.

Anstellungsqualifikation.

§ 9. Welche Anforderungen bezüglich der Befähigung der im § 4 bezeichneten Beamten zu stellen sind, insbesondere ob dazu das Bestehen einer Staatsprüfung gehört, unterliegt dem Ermessen des Provinziallandtages, soweit nicht die Provinzialstatuten darüber Bestimmungen enthalten.

Die Anstellung der übrigen Provinzialbeamten soll der Regel nach nur erfolgen, nachdem dieselben eine ähnliche Beamtenstelle im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst bereits innegehabt, oder nachdem sie einen sechsmonatigen Probedienst in der Provinzialverwaltung versehen haben. Auch kann die Ablegung einer Prüfung vor den von dem Landeshauptmann damit zu beauftragenden Beamten angeordnet werden.

Bezüglich der Militär-Invaliden bewendet es bei den gesetzlichen Vorschriften. [3]) Die Bestimmungen im zweiten Absatz finden auf sie gleichfalls Anwendung.

[2a]) Siehe S. 21 unter [2]).

[3]) Siehe § 97 der Provinzialordnung, § 11 des Reglements über die Civilversorgung usw. vom 16. Juni 1867 (M.-Bl. d. J. S. 280), Allerhöchsten Erlaß vom 10. September 1882 (M.-Bl. d. J. S. 225) und vom 30. Juni 1885 (M.-Bl. d. J. S. 165) und Beschluß des 37. P. L. vom 17. 3. 1910 über die Anrechnung der Militärdienstzeit nach Maßgabe der nachfolgenden:

Bestimmungen

über die Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter der aus dem Militäranwärterstande hervorgegangenen Provinzialbeamten.

1. Den Militäranwärtern, die 9 Jahre und darüber im Heere oder in der Marine gedient haben, wird zu den unter Nr. 2 bestimmten Zeiten die Militär- und Marinedienstzeit

Einführung und Vereidigung.

§ 10. Vor dem Dienstantritt sind die in etatsmäßiger Stelle auf Lebenszeit, Zeit oder Kündigung fest angestellten Beamten, welche noch nicht für den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst vereidigt sind, durch Abnahme des Diensteides zu vereidigen, die übrigen Beamten unter Handschlag und, sofern sie bereits für den Staatsdienst vereidigt sind, unter Hinweisung auf den geleisteten Eid zur gewissenhaften Wahrnehmung ihres Amtes zu verpflichten.

---

a) soweit diese und die nachfolgende Zivildienstzeit 12 Jahre übersteigt, bis zu 3 Jahren, mindestens jedoch mit einem Jahre,
b) soweit die Militär- und Marinedienstzeit und die nachfolgende Zivildienstzeit 12 Jahre nicht übersteigt mit einem Jahre

auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.

2. Die Anrechnung findet in der Regel bei der ersten etatsmäßigen Anstellung statt. Als Anstellung in diesem Sinne wird die Anstellung als Diätar (Bureaudiätar, Registraturdiätar, Kanzleidiätar) nicht angesehen. Erfolgt die erste Anstellung bei einer Heilanstalt oder einer Korrektionsanstalt als Verwaltungsinspektor, Rendant, Verwaltungsassistent oder Inspektionsassistent, so findet die Anrechnung statt, sobald der Stelleninhaber in der betreffenden Gruppe ein Besoldungsdienstalter von 4 Jahren erlangt hat.

3. Als Zivildienstzeit ist anzusehen die Zeit einer nach dem Ausscheiden aus dem Heere oder der Marine erfolgten informatorischen Beschäftigung, die Zeit des nach dem Ausscheiden aus dem Heere oder der Marine abgeleisteten Probedienstes, sowie die diätarischen Dienstzeiten, in allen diesen Fällen jedoch nur dann, wenn die Dienstzeiten bei der Provinzialverwaltung behufs Erlangung der Anstellung zurückgelegt sind. Außerdem wird als Zivildienstzeit diejenige Zeit berücksichtigt, die im Falle des letzten Satzes der Nummer 2 zwischen dem Tage der Anstellung in der betreffenden Gruppe und demjenigen Tage liegt, an dem das Besoldungsdienstalter 4 Jahre beträgt.

4. Außer Betracht bleibt die Zeit, während welcher die maßgebende etatsmäßige Anstellung wegen unzureichender Befähigung des Militäranwärters oder aus anderen in seiner Person beruhenden Ursachen ausgesetzt worden ist.

5. Den Militäranwärtern, die weniger als 9 Jahre im Heere und in der Marine gedient haben, wird die tatsächlich abgeleistete Dienstzeit zu den unter Nr. 2 bezeichneten Zeiten bis zur Dauer eines Jahres auf das Besoldungsdienstalter angerechnet, falls sie als mittlere oder Kanzleibeamte angestellt werden.

6. Gendarmen, welche den Zivilversorgungsschein, sei es in der Truppe, sei es in der Gendarmerie, erlangt haben, werden hinsichtlich der Anrechnung von Militärdienstzeit den Militäranwärtern der Truppe gleich behandelt. Das gleiche gilt von Schutzmännern. Die in der Gendarmerie oder in der Schutzmannschaft verbrachte Dienstzeit ist hierbei als Militärdienstzeit anzusehen.

7. Der Militärdienstzeit steht gleich der Dienst bei den Kaiserl. Schutztruppen, ferner bei den Polizeitruppen, sowie als Grenz- und Zollaufsichtsbeamter in den Schutzgebieten.

8. Die vor dem vollendeten 17. Lebensjahre liegende Militär- und Marinedienstzeit bleibt außer Betracht.

9. Vorstehende Bestimmungen haben rückwirkende Kraft für alle — auch für die in Beförderungsstellen befindlichen — ehemaligen Militäranwärter mit der Maßgabe, daß Gehaltsnachzahlungen nur für die Zeit vom 1. April 1909 ab stattfinden. Nicht zu berücksichtigen sind Beamte, die im Laufe des Rechnungsjahres 1909, wenn auch auf ihren Antrag, ohne Pension entlassen worden sind. Die Pensionen der nach dem 1. April 1908 in den Ruhestand versetzten Beamten und die Versorgungsansprüche der Hinterbliebenen der seit dem 1. April 1908 verstorbenen Beamten sind gegebenenfalls anderweit festzusetzen.

Die durch den Etat für 1906 getroffenen Bestimmungen, soweit sie sich auf die Anrechnung eines Militärdienstjahres auf das Besoldungsdienstalter der Militäranwärter beziehen, treten mit dem 1. April 1908 außer Kraft und zwar mit der Wirkung, daß die den Militäranwärtern bisher zugute gerechnete Militärdienstzeit auf die ihnen nach den vorliegenden Bestimmungen zugute zu rechnende Militärdienstzeit in Anrechnung gebracht wird. Ein Jahr ist auch denjenigen ehemaligen Militäranwärtern in Abzug zu bringen, die zur Zeit als Verwaltungsinspektor, Rendant, Verwaltungsassistent oder Inspektionsassistent bei einer Heilanstalt oder Korrektionsanstalt angestellt sind.

Die einmal bewirkte Vereidigung beziehungsweise Verpflichtung hat Geltung für alle künftigen Stellungen im Provinzialdienst.

§ 11. Der Landeshauptmann wird von dem Oberpräsidenten in sein Amt eingeführt und vereidigt. (§ 89 der Prov.-Ordn.)

Die bei der Hauptverwaltung in Stettin angestellten Provinzialbeamten (§§ 93 und 94 der Prov.-Ordn.) ebenso wie die Vorsteher an den Anstalten und Instituten des Provinzialverbandes werden von dem Landeshauptmann beziehungsweise dem von ihm dazu bestellten Kommissar, die an den Anstalten angestellten übrigen Beamten aber von deren Vorstehern in ihre Ämter eingeführt und vereidigt beziehungsweise verpflichtet. Über die Vereidigung beziehungsweise Verpflichtung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches der Beamte zu unterschreiben hat.

Tritt ein Provinzialbeamter in ein anderes Amt über, so ist eine neue Einführung nicht erforderlich.

Dienstpflichten und Rechte.

§ 12. Sämtliche Provinzialbeamte haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten. (§ 96 der Prov.-Ordn.)

§ 13. Über die vermöge seines Amtes ihm bekanntgewordenen Angelegenheiten hat jeder Provinzialbeamte die strengste Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältnis aufgelöst ist.

Kautionsbestellung.

§ 14. Der Provinzialausschuß entscheidet darüber, ob und in welcher Höhe Provinzialbeamte Kaution zu bestellen haben und trifft die näheren Bestimmungen, wie bezüglich der Kautionen zu verfahren ist.

Diensteinkommen.

§ 15. Das bare Diensteinkommen wird, soweit keine besondere anderweite Festsetzung erfolgt, den lebenslänglich angestellten Beamten vierteljährlich, den übrigen Beamten aber monatlich vorausgezahlt. Tagegelder und Remunerationen werden monatlich, aber nicht im voraus gezahlt. Bezüglich der Emolumente bleibt die Bestimmung dem Landeshauptmann überlassen.

Hinterläßt ein im Dienste verstorbener pensionsberechtigter Beamter eine Witwe oder eheliche Nachkommen, so wird den Hinterbliebenen das volle pensionsberechtigte Diensteinkommen außer für den Sterbemonat jedesmal noch für die folgenden drei Monate (Gnadenquartal) gewährt. An wen die Zahlung zu leisten ist, hat der Landeshauptmann zu bestimmen.

Ist eine Witwe oder eheliche Nachkommenschaft nicht vorhanden, so kann der Provinzialausschuß das Gnadenquartal auch dann bewilligen, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Das Recht auf den Bezug des Diensteinkommens mit Einschluß des Gnadenquartals kann nur insoweit abgetreten oder verpfändet werden, als dasselbe gesetzlich der Beschlagnahme unterliegt. [4])

[4]) Siehe § 850 der Zivil-Prozeßordnung vom 17./20. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 410 ff.).

§ 16. Die näheren Bestimmungen über die Dienstwohnungen der Beamten sind von dem Provinzialausschuß zu erlassen. [5])

Vergütung für Dienstreisen. Umzugskosten.

§ 17. Die Grundsätze, nach welchen den Provinzialbeamten bei Dienstreisen Reisekosten und Tagegelder, sowie bei Versetzungen Umzugskosten zu gewähren sind, werden von dem Provinziallandtage festgesetzt. [6])

Nebenämter und Nebenerwerb.

§ 18. Kein Provinzialbeamter darf ohne vorgängige Genehmigung des Provinzialausschusses ein Nebenamt, soweit er zu dessen Übernahme nicht gesetzlich verpflichtet ist, oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine Remuneration verbunden ist, übernehmen beziehungsweise nach dem Eintritt in den Provinzialdienst beibehalten, ein Gewerbe betreiben oder in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer auf den Erwerb gerichteten Gesellschaft eintreten beziehungsweise darin verbleiben. Die erteilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Auf schriftstellerische Arbeiten finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung, soweit die Dienstthätigkeit darunter nach dem Ermessen des Vorgesetzten nicht leidet.

Geschenke und Belohnungen in Bezug auf sein Amt darf ein Beamter nur mit Genehmigung des Provinzialausschusses annehmen.

Urlaub und Stellvertretung.

§ 19. Urlaub haben die Beamten, soweit nicht durch die besonderen Reglements und Instruktionen ein Anderes bestimmt ist, bei dem Landeshauptmann nachzusuchen. Soll der Urlaub die Dauer von 6 Wochen überschreiten, so bedarf es der Genehmigung des Provinzialausschusses, soweit es sich nicht um Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit handelt.

Beamte, welche Mitglieder des Landtages der Monarchie oder des Reichstages sind, haben, wenn sie sich zum Zweck des Eintritts in dieselben von ihrem Amtssitze entfernen wollen, hiervon, sowie von der mutmaßlichen Dauer ihrer Abwesenheit rechtzeitig Anzeige zu machen, und zwar der Landeshauptmann dem Vorsitzenden des Provinzialausschusses, die übrigen Beamten dem Landeshauptmann.

Bei Freiheitsstrafen, deren Dauer 4 Wochen übersteigt, und bei Beurlaubungen über 6 Wochen, die nicht zur Wiederherstellung der Gesundheit erfolgt sind, wird dem Beamten von dem baren Diensteinkommen nur die Hälfte gezahlt. Kosten der Stellvertretung, welche in diesen Fällen, sowie sonst infolge der freien Willensbestimmung des Beamten erforderlich werden, fallen ihm selbst zur Last, soweit sie nicht aus der einbehaltenen Hälfte des Diensteinkommens gedeckt werden können.

§ 20. Jeder Beamte ist verpflichtet, vorübergehend die Vertretung anderer Beamten ohne Entschädigung zu übernehmen. Sofern für einzelne

---

[5]) Unter dem 30. November 1881 ist ein Regulativ über die Dienstwohnungen erlassen.

[6]) Siehe die bezüglichen Bestimmungen unter Nr. 10 und 11 S. 29 und 31.

Dienststellen die Art und Weise der Stellvertretung durch besondere Bestimmungen zum Voraus geregelt ist, behält es dabei sein Bewenden.

Besondere Dienstpflichten.

§ 21. Die besonderen dienstlichen Obliegenheiten der Beamten werden durch die allgemeinen beziehungsweise ihnen besonders zu erteilenden Geschäfts-Instruktionen bestimmt, welche für die oberen Beamten von dem Provinziallandtage[7]), im übrigen aber von dem Provinzialausschusse (§ 94 der Prov.-Ordn.) zu erlassen sind.

Versetzung.

§ 22. Jeder Provinzialbeamte, welcher nicht lediglich im Nebenamt fungiert, muß sich mit Vorbehalt seines Ranges und seines Anspruchs auf das bisherige Diensteinkommen die Versetzung in ein anderes, seiner Berufsbildung entsprechendes Provinzialamt oder die Übertragung der Verwaltung eines solchen oder die Anweisung eines anderen Wohnsitzes mit Vergütung der Umzugskosten (§ 17) gefallen lassen, wenn es das dienstliche Interesse nach dem Ermessen des Provinzialausschusses erfordert.

Als eine Verminderung des Diensteinkommens ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Ortszulage oder der Bezug der für Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten fortfällt, oder wenn der Wohnungsgeldzuschuß soweit er den staatlichen Sätzen entspricht, an dem neuen Dienstorte niedriger ist.

Einstweilige Versetzung in den Ruhestand.

§ 23. Jeder Beamte kann von dem Provinziallandtage, oder, wenn die Anstellung durch den Provinzialausschuß erfolgte, von dem letzteren unter Bewilligung von Wartegeldern (§ 24) in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn das von ihm verwaltete Amt infolge einer Umbildung der Provinzialbehörden oder aus anderen Gründen aufhört.

§ 24. Das Wartegeld beträgt bei Besoldung bis zu 450 Mark ebensoviel als die pensionsfähige Besoldungen, bei höheren Besoldungen drei Vierteile der Besoldung, jedoch mindestens 450 Mark. Überschießende Markbrüche des Jahresbetrages werden auf volle Mark abgerundet.

§ 25. Auf die Zahlung des Wartegeldes finden die Bestimmungen des § 15 in ihrem ganzen Umfange sinngemäße Anwendung.

Das Wartegeld tritt an die Stelle der Besoldung, mit dem Ablauf des Vierteljahres, innerhalb dessen dem Beamten die bezügliche Verfügung bekannt gemacht wird, insofern nicht ein späterer Zeitraum bestimmt wird. Die etwaige Dienstwohnung muß spätestens mit dem Ablauf des folgenden Vierteljahres geräumt werden.

§ 26. Die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten sind bei Verlust des Wartegeldes zur Annahme eines ihnen übertragenen Provinzialamtes, welches ihrer Berufsbildung entspricht, unter denselben Voraussetzungen verpflichtet, unter welchen nach § 22 ein Beamter die Versetzung in ein anderes Amt sich gefallen lassen muß.

---

[7]) Siehe unter Nr. 7 S. 17.

§ 27. Das Recht auf den Bezug von Wartegeld ruht, wenn und so lange der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte infolge einer Wiederanstellung oder Beschäftigung im Reichs-, Staats- oder Kommunal-(Provinzial-, Kreis-, Amts-, Gemeinde-)Dienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag des von dem Beamten vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogenen Diensteinkommens übersteigt. Findet die Beschäftigung des Beamten vorübergehend gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung statt, so wird demselben das Wartegeld für die ersten 6 Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom 7. Monat ab nur zu dem nach der vorstehenden Bestimmung zulässigen Betrage gewährt.

§ 28. Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes hört auf:

1. wenn der Beamte in der Provinzialverwaltung mit einem dem früher von ihm bezogenen mindestens gleichen Diensteinkommen wieder angestellt wird;
2. wenn er das deutsche Indigenat verliert;
3. wenn er ohne Genehmigung des Provinzialausschusses seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches nimmt;
4. wenn er aus dem Dienste entlassen wird.

Dienstvergehen.

§ 29. In Betreff der Dienstvergehen der Provinzialbeamten finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 465) mit den in der Provinzialordnung enthaltenen Maßgaben Anwendung. (§ 98 der Prov.-Ordn.)

Obere Anstaltsbeamte im Sinne des § 98, Nr. 3 der Provinzialordnung sind die Anstaltsärzte und -Geistlichen, die auf Lebenszeit angestellten Lehrer, sowie die durch die Reglements für die Provinzialanstalten etwa sonst noch als obere Beamte bezeichneten Personen.

Pensionierung.

§ 30[8]). Den auf Kündigung oder auf Lebenszeit fest angestellten Provinzialbeamten stehen, soweit nicht im Einzelfalle etwa anderes bestimmt wird, Pensionsansprüche nach den jeweilig für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen, welche insbesondere auch bezüglich der Voraussetzungen, unter denen überhaupt ein Provinzialbeamter seine Pensionierung beanspruchen kann, maßgebend sein sollen, unter Berücksichtigung folgender Grundsätze zu:

a) Die zurückgelegte Militärdienstzeit wird den Provinzialbeamten in gleicher Weise wie den unmittelbaren Staatsbeamten auf die bei Berechnung ihrer Pension zu Grunde zu legende Dienstzeit

---

[8]) Die jetzige Fassung des ersten Absatzes des § 30 und die Streichung von c beruht auf dem Nachtrage vom 12. März 1908, genehmigt von dem Herrn Minister des Innern unter dem 18. 4. 1908. Veröffentlicht durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu {Stettin / Köslin / Stralsund} Stück 22 für 1908

angerechnet, dagegen findet eine Anrechnung der im unmittelbaren Staats- oder im Kommunaldienste zugebrachten Dienstzeit nur mit besonderer Genehmigung des Provinziallandtages statt. Denjenigen pensionsberechtigten Beamten, welche aus dem Dienste der bisherigen Kommunalstände hiesiger Provinz übernommen sind, wird jedoch die im Dienste dieser Kommunalstände verbrachte Dienstzeit voll angerechnet.

b) Die Pension für die mit Wartegeld in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten wird von dem zur Zeit ihrer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommen berechnet.

c) Siehe Fußnote S. 27[8]).

d) Die Pensionierung erfolgt bei den pensionsberechtigten Beamten durch den Provinzialausschuß, die Bewilligung von Gnadenpensionen oder Unterstützungen an nicht pensionsberechtigte Beamte bleibt dagegen dem Provinziallandtage vorbehalten.

§ 31. Die zwangsweise zu bewirkende Versetzung in den Ruhestand regelt sich nach den Bestimmungen der §§ 88—93 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 mit der Maßgabe, daß die Entscheidung (§ 90 a. a. O.) dem Provinzialausschuß zusteht, und der Rekurs bei dem Provinziallandtag einzubringen ist.

Hat ein Beamter das 65. Lebensjahr vollendet, so kann er gegen seinen Willen schon dann in den Ruhestand versetzt werden, wenn von der ihm unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde die Erklärung abgegeben wird, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

Schlußbestimmung.

§ 32. Dieses Reglement tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft und an Stelle des Reglements vom $\frac{30.\ \text{November}\ 1876}{8.\ \text{Februar}\ 1877}$ nebst Nachträgen.[9])

Beschlossen von dem 13. Provinziallandtage am 17. März 1887, genehmigt von dem Herrn Minister des Innern unter dem 19. Juni 1887.

Veröffentlicht durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu

Stettin, Nr. 30 S. 206
Köslin, „ 31 „ 201 } für 1887.
Stralsund, „ 30 „ 143

9.

Beschluß des 32. Provinziallandtages vom 16. März 1905.

(Betreffend die Unfallfürsorge.)

Der Provinzialausschuß wird ermächtigt, den Beamten und Angestellten der Provinz, wenn sie infolge eines im Dienste erlittenen Unfalls dauernd dienstunfähig oder in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt werden, und den

---

[9]) Siehe 2. P. L. S. 5, 45; 5. P. L. S. 11; 8. P. L. S. 13.

Hinterbliebenen von Beamten und Angestellten der Provinz, die infolge eines im Dienste erlittenen Unfalls gestorben sind, eine den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 18. Juni 1901 (Reichsgesetzblatt Seite 211) beziehungsweise des Preußischen Gesetzes vom 2. Juni 1902 (Gesetz-Sammlung Seite 153) gleichkommende Fürsorge zu gewähren.

10.

Regulativ über die bei Dienstreisen in Angelegenheiten der Provinzialverwaltung zu gewährenden Reisekosten und Tagegelder.

§ 1. Bei Dienstreisen erhalten in Ermangelung anderweitiger Festsetzungen:

I. der Landeshauptmann und die oberen Beamten, die Direktoren der Provinzialheilanstalten, der Direktor der Provinzialhebammenlehranstalt, die Inspektoren (Vorsteher der Provinzialkorrektionsanstalten), Geistliche und Ärzte (soweit sie nicht unter Nr. II fallen) an den Provinzialanstalten, der Rechnungsdirektor, der Landesrentmeister und Bautechniker höherer Qualifikation:
   1. Tagegelder 15 ℳ;
   2. an Reisekosten einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung:
      a) bei Eisenbahn- oder Dampfschiffahrten für das Kilometer 9 ₰ und für jeden Zu- und Abgang 3 ℳ;
      b) bei Reisen bezw. Reisestrecken, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer 60 ₰.

   Die Mitglieder des Provinziallandtages, des Provinzialausschusses und der Provinzialkommissionen, die Provinzialkommissare, die gewählten Mitglieder des Provinzialrats liquidieren nach denselben Sätzen;

II. die Vorsteher der Provinzialtaubstummen- und Blindenanstalten, die Assistenz- und Volontärärzte an den Provinzialanstalten, die Inspektoren der Pommerschen Feuersozietät und die Landessekretäre der Provinzialhauptverwaltung.
   zu I 1 12 ℳ
   zu I 2 a für das Kilometer 7 ₰ und für jeden Zu- und Abgang 2 ℳ.
   zu I 2 b für das Kilometer 40 ₰;

III. sonstige Bureau- und Kassenbeamte (auch Verwaltungsinspektoren und Verwaltungsassistenten) Lehrer und Lehrerinnen:
   zu I 1 8 ℳ;
   zu I 2 a für das Kilometer 7 ₰ und für jeden Zu- und Abgang 2 ℳ;
   zu I 2 b für das Kilometer 40 ₰.

IV. andere Beamte, welche nicht zu den Unterbeamten zu zählen sind:
   zu I 1 6 ℳ;
   zu I 2a für das Kilometer 5 ₰ und für jeden Zu- und Abgang 1 ℳ;
   zu I 2b für das Kilometer 30 ₰;

V. Unterbeamte:
   zu I 1 4 ℳ;
   zu I 2a für das Kilometer 5 ₰ und für jeden Zu- und Abgang 1 ℳ;
   zu I 2b für das Kilometer 30 ₰

§ 2. Erstreckt sich eine Dienstreise auf 2 Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so ist nur das Ein- und einhalbfache der im § 1 angegebenen Tagegelder zu liquidieren.

Wird die Dienstreise an ein und demselben Tage angetreten und beendet, so tritt eine Ermäßigung der Tagegelder bei I auf 12 ℳ, bei II auf 9 ℳ, bei III auf 6 ℳ, bei IV auf 4,50 ℳ und bei V auf 3 ℳ ein.

Erfordert eine Dienstreise einen außergewöhnlichen Kostenaufwand, so kann der Provinzialausschuß den Tagegeldersatz angemessen erhöhen.

§ 3. Die Feuersozietätsinspektoren erhalten bei Ausführung solcher Dienstreisen, welche lediglich im Interesse der Feuersozietät erfolgen, aus deren Fonds an Tagegeldern und Reisekosten die Sätze der Gruppe I.

§ 4. Haben im Ganzen erweislich höhere Reisekosten als die im § 1 festgesetzten aufgewendet werden müssen, so sind dieselben zu erstatten.

Hat jemand für eine Reisestrecke Anspruch auf freie Beförderung auf der Eisenbahn oder dem Schiffe, so wird von den ihm zu erstattenden Reisekosten derjenige Betrag in Abzug gebracht, welchen er hätte aufwenden müssen, wenn er jene Beförderungsmittel benutzt hätte, ohne jeden Anspruch geltend zu machen.

Reisen auf Kleinbahnen sind bis auf weiteres den Reisen auf Eisenbahnen gleichzuachten. Es bleibt jedoch dem Provinzialausschusse überlassen, hiervon abweichende Bestimmungen zu treffen.

§ 5. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Provinziallandtages, des Provinzialausschusses, der Provinzialkommissionen und des Provinzialrats erhalten auch diejenigen gewählten Mitglieder, an deren Wohnort die Sitzungen stattfinden, Tagegelder, soweit sie nicht als Provinzialbeamte zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet sind.

Abgesehen hiervon werden für Geschäfte am Wohnorte weder Tagegelder noch Reisekosten gezahlt; dasselbe gilt von Geschäften außerhalb des Wohnorts in geringerer Entfernung als zwei Kilometer von demselben. War infolge außergewöhnlicher Umstände die Annahme eines Fuhrwerks nötig oder waren sonstige notwendige Unkosten, wie Brücken- und Fährgeld aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten.

§ 6. Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

Bei Reisen von nicht weniger als zwei Kilometer, aber unter 8 Kilometer sind die Reisekosten für 8 Kilometer zu gewähren.

Als Reiseweg wird jede ohne Wechsel des Transportmittels zurückgelegte Strecke des Hinweges einerseits und des Rückweges andererseits angesehen.

Sind Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nacheinander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungeteilt der Berechnung der Reisekosten zum Grunde zu legen.

[1]) Hat ein Mitglied des Provinziallandtages innerhalb der Provinz Pommern keinen Wohnsitz, so sind die Reisekosten von der nächsten Post- oder Eisenbahnstation vor der Grenze der Provinz Pommern zu berechnen. Diese Bestimmung findet sinngemäße Anwendung auf die Mitglieder des Provinzialausschusses und der Provinzialkommissionen, die Provinzialkommissare und die gewählten Mitglieder des Provinzialrats.

§ 7. Führen mehrere Wege nach dem Orte, an welchem das Geschäft vorzunehmen ist, so ist diejenige fahrbare Straßenverbindung zu wählen, bei deren Benutzung sich die Gesamtvergütung an Tagegeldern und Reisekosten am niedrigsten berechnet, wenn nicht etwa die Benutzung der billigeren Verbindung aus besonderen Gründen ausgeschlossen ist.

[1]) Beschlossen vom 36. Provinziallandtage von Pommern am 19. März 1909. Veröffentlicht durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin, Köslin und Stralsund Stück 19 für 1909.

§ 8. Soweit vorstehende Bestimmungen nicht ausreichen, sind die für Staatsbeamte geltenden Grundsätze zur Anwendung zu bringen.

Zweifel über die Zugehörigkeit einzelner Beamten zu den im § 1 aufgestellten Gruppen sind von dem Provinzialausschuß zu entscheiden.

§ 9. Dieses Regulativ tritt mit dem 1. April 1898 in Kraft. Von demselben Tage ab wird das Regulativ vom 15. März 1882 aufgehoben. (Beschlossen von dem 24. Provinziallandtage von Pommern am 9. März 1898.)

Veröffentlicht durch das Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Stettin, Köslin und Stralsund, Stück 22 für 1898.

11.

Beschluß des Provinziallandtages vom 17. März 1887, betreffend die Umzugskosten.

(13. P. L. S. 14.)

In Ausführung des § 17 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten[1]) wird folgendes bestimmt:

Bei Versetzungen erhalten die Provinzialbeamten Umzugskosten nach den gegenwärtig für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen (Gesetz vom 24. Februar 1877, G.-S. S. 15).

Zu welcher Beamtenklasse die einzelnen Provinzialbeamten gehören, hat im Falle des Zweifels der Provinzialausschuß zu entscheiden.

Auch neu eintretenden Provinzialbeamten kann der Provinzialausschuß Umzugskosten bewilligen.

[1]) Siehe unter Nr. 8, S. 25.

12.

Reglement, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Provinzialbeamten.

(9. P. L. S. 14, 37.)

Von den Witwen- und Waisengeldern.

§ 1—5 sind weggefallen.[1])

§ 6. Die Witwe und die hinterbliebenen ehelichen oder legitimierten Kinder eines Beamten des Provinzialverbandes, welcher zurzeit seines Todes für den Fall des Eintritts der Voraussetzungen der Versetzung in den Ruhestand Pensionsansprüche nach Maßgabe des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten vom $\frac{17.\ \text{März}}{19.\ \text{Juni}}$ 1887 oder desjenigen vom $\frac{30.\ \text{November}\ 1876}{8.\ \text{Februar}\ 1877}$ besaß, oder nach Versetzung in den Ruhestand Pension auf Grund des § 30 bezw. 26 der angeführten Reglements bezog, erhalten aus der Provinzialhauptkasse Witwen- und Waisengelder nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 7. Das Witwengeld besteht in vierzig vom Hundert derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt

[1]) Der Wegfall der §§ 1—5 ist beschlossen durch Nachtrag von dem 15. Provinziallandtage am 13. März 1889; genehmigt von dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Minister des Innern unter dem 31. März 1889.

Veröffentlicht durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu

Stettin, Stück 24 Seite 164
Köslin, „ 25 „ 155
Stralsund, „ 25 „ 113

für 1889.

sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre. Überschießende Markbruchteile werden zur vollen Mark abgerundet.[2])

Das Witwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 9 verordneten Beschränkung, mindestens dreihundert Mark betragen und viertausend Mark nicht übersteigen.[3])

§ 8. Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes für jedes Kind;
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes für jedes Kind.

Überschießende Markbruchteile werden zur vollen Mark abgerundet.

§ 9. Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Witwen- und das Waisengeld verhältnismäßig gekürzt.

§ 10. Bei dem Ausscheiden eines Witwen- und Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach den §§ 7 bis 9 gebührenden Beträge befinden.

§ 11. War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe, der §§ 7 und 9 berechnete Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $^1/_{20}$ gekürzt.

Auf den nach § 8 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Witwengeldes ohne Einfluß.

Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrage $^1/_{20}$ des nach Maßgabe der §§ 7 und 9 zu berechnenden Witwengeldes so lange hinzugesetzt bis der volle Betrag wieder erreicht ist.[4])

§ 12. Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen.

---

[2]) Die Fassung des § 6 und des § 7 erster Absatz beruht auf dem Nachtrage, beschlossen von dem 24. Provinziallandtage am 9. März 1898; genehmigt von dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Minister des Innern unter dem 29. April 1898.

Veröffentlicht durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung

zu { Stettin, Stück 22 Seite 341 / Köslin, „ 22 „ 274 / Stralsund, „ 22 „ 298 } für 1898.

[3]) Die Fassung des § 7 zweiter Absatz beruht auf dem Nachtrage, beschlossen von dem 35. Provinziallandtage am 12. März 1908; genehmigt von dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Minister des Innern unter dem 30. April 1908.

Veröffentlicht durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung

zu { Stettin, Stück 22 / Köslin, „ 22 / Stralsund, „ 22 } für 1908.

[4]) Siehe Note [2]).

Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder eines pensionierten Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen ist.

§ 13. Stirbt ein Beamter, welchem wegen zu geringer Dienstzeit nur eine Gnadenpension auf Grund des § 30 sub d des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten vom $\frac{17. \text{ März}}{19. \text{ Juni}}$ 1887 bewilligt ist oder hätte bewilligt werden können, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre, so kann der Witwe und den Waisen desselben Witwen- und Waisengeld von dem Provinziallandtage gewährt werden.[5])

§ 14. Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Gnadenquartals.[6])

§ 15. Das Witwen- und Waisengeld wird monatlich im voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt der Landeshauptmann. Nicht abgehobene Teilbeträge des Witwen- und Waisengeldes verjähren binnen vier Jahren, von dem auf den Tag der Fälligkeit folgenden 31. Dezember an gerechnet, zum Vorteil des Provinzialverbandes.

§ 16. Wenn das Witwen- oder Waisengeld abgetreten, verpfändet oder sonst übertragen wird, so erlischt mit demselben Augenblick die Verpflichtung des Provinzialverbandes zur Weiterzahlung desselben.

§ 17. Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in welchem er sich verheiratet oder stirbt;
2. für jede Waise außerdem mit dem Ablaufe des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet;
3. für die Witwe außerdem, wenn und solange sie im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst (Provinzial-, Kreis-, Amts- oder Gemeindedienst) ein Diensteinkommen bezieht, und solange dieses unter Hinzurechnung des Witwengeldes den doppelten Betrag des letzteren übersteigt.

§ 18. Die Bestimmung darüber, ob und welches Witwen- und Waisengeld der Witwe und den Waisen eines Beamten zusteht, erfolgt durch den Provinzialausschuß, gegen dessen Entscheidung der Rekurs an den Provinziallandtag den betreffenden Hinterbliebenen zusteht.

Die Beschreitung des Rechtsweges steht den Beteiligten offen, doch muß die Entscheidung des Provinziallandtages der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem den Beteiligten die Entscheidung des Landtages bekannt gemacht worden, erhoben werden.

Schluß- und Übergangs-Bestimmungen.

§ 19. Für die Hinterbliebenen derjenigen Beamten, welche bei dem Inkrafttreten dieses Reglements gemäß § 28[6]) des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten vom $\frac{30. \text{ November } 1876}{8. \text{ Februar } 1877}$ einen Anspruch auf Witwenpension für ihre Ehefrauen hatten, soll, gleichviel ob es sich um eine erste oder spätere Ehe handelt, die Höhe des Witwen- und Waisengeldes zusammen nicht geringer normiert werden, als die aus § 28

[5]) Siehe Note [1]).
[6]) Siehe Note [3]).

cit. sich ergebende Witwenpension, solange die letztere den Gesamtbetrag des nach diesem Reglement zu gewährenden Witwen- und Waisengeldes übersteigt.[7][8])

§ 20. In allen denjenigen Fällen, in welchen bei der Anstellung von Provinzialbeamten wegen demnächstiger Unterstützung ihrer Witwen und Waisen besondere Vereinbarungen getroffen werden, bleiben die Bestimmungen dieses Reglements außer Anwendung.

§ 21. Bezüglich derjenigen Beamten, welche bei dem Inkrafttreten dieses Reglements bereits in den Ruhestand versetzt oder zwar im Dienst waren, von der Berechtigung zum Beitritt aber bis zum 30. Juni 1888 einschließlich keinen Gebrauch gemacht haben, finden die Bestimmungen desselben keine Anwendung.[9])

§ 22. Der § 28 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten vom $\frac{\text{30. November 1876}}{\text{8. Februar 1877}}$ wird aufgehoben, vorbehaltlich der den bereits angestellten Provinzialbeamten auf Grund desselben zustehenden Rechte (cfr. § 19).

§ 23. Die zur Ausführung dieses Reglements erforderlichen näheren Bestimmungen werden von dem Provinzialausschuß erlassen.

Beschlossen von dem 9. Provinziallandtage am 7. März 1883; genehmigt von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen unterm 4. April 1883.

Veröffentlicht durch Extra-Beilage (S. 1) zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu { Stettin, Nr. 22 S. 122 / Köslin, „ 23 „ 124 / Stralsund, „ 23 „ 77 } für 1883.

13.

Reglement über den Darlehns- und Unterstützungsfonds für Provinzialbeamte und deren Hinterbliebene.

(9. P. L. S. 13, 36.)

§ 1. Der Beamtendarlehns- und Unterstützungs-Fonds, welcher mit dem vom Landeshauptmann überwiesenen Betrage von 2000 Mark begründet

[7]) Siehe Note [1])

[8]) Der § 28 cit. lautet: „Die hinterbliebene Ehefrau eines der im § 1, Nr. 3 und 4 aufgeführten und mit Pensionsansprüchen angestellt gewesenen Beamten, welcher entweder im Dienste verstorben ist oder bei seinem Tode bereits pensioniert war, erhält, wenn ihr Ehemann bei Eingehung der Ehe nicht älter als 60 Jahre und bei seinem Tode nicht jünger als 25 Jahre alt war, und wenn sie nicht mehr als 30 Jahre jünger wie ihr Ehemann war, für ihre Lebenszeit, so lange sie im Witwenstande bleibt, eine Pension in Höhe eines Fünftels der von dem Verstorbenen am Tage seines Todes bezogenen Besoldung bezw. Pension.

Besoldung ist Gehalt nebst Wohnungsgeldzuschuß, sowie pensionsfähige Emolumente.

Heiratet ein Beamter nach seiner Pensionierung, so hat seine Ehefrau keinen Anspruch auf eine Witwenpension. Dasselbe gilt, wenn ein im Dienst befindlicher Beamter eine neue Ehe eingeht, doch kann in diesem Falle seiner nunmehrigen Ehefrau durch Beschluß des Provinzialausschusses der Anspruch auf die Witwenpension verliehen werden."

Durch die Bezugnahme auf § 1, Nr. 3 und 4 waren von dieser Bestimmung ausgeschlossen: Die oberen Beamten und die leitenden Beamten einzelner Verwaltungszweige (§ 41 der Prov.-Ordn.), die Vorsteher der Anstalten des Prov.-Verbandes, sowie die bei denselben angestellten Geistlichen und Ärzte und die Bautechniker höherer Qualifikation.

[9]) Siehe Note [1])

wird, dient zur Gewährung von Darlehen an Provinzialbeamte, sowie von einmaligen Unterstützungen an diese und deren Hinterbliebene.

§ 2. Zur Gewährung von Darlehen dienen die Kapitalbestände des Fonds, zur Gewährung von Unterstützungen die Zinseinnahme desselben mit der im § 5 angegebenen Beschränkung.

§ 3. Darlehen werden gewährt zur Abzahlung von Schulden, zur Stellung von Kautionen, bei Gründung eines Hausstandes, bei Krankheiten der Beamten oder ihrer Familienangehörigen, welche einen außerordentlichen Aufwand erfordern, bei Todesfällen in dem Hausstande der Beamten und in ähnlichen Fällen.

§ 4. In der Regel sollen Darlehen nur an etatsmäßig und lebenslänglich angestellte Bureau- und Kassenbeamte und nicht über 25 Prozent ihres etatsmäßigen Jahresgehaltes gewährt, mit 4 Prozent[1]) jährlich verzinst und mit mindestens 10 Prozent des etatsmäßigen Jahresgehaltes zurückgezahlt werden.

§ 5. Um eine allmähliche Verstärkung des Fonds herbeizuführen, darf zu Unterstützungen nur die Hälfte der jährlichen Zinseinnahmen verwandt werden. Sobald der Fonds den Betrag von 50,000 Mark erreicht hat, können die vollen Zinsen zu Unterstützungen verwendet werden. Nicht verwendete Zinsen wachsen dem Kapialfonds zu.

§ 6. So lange der Fonds den Betrag von 10,000 Mark nicht erreicht hat, werden Darlehen aus demselben nur an die Beamten der Provinzialhauptverwaltung gewährt. Demnächst können, bis der Fonds auf 30,000 Mark angewachsen sein wird, auch Darlehen an Beamte der Provinzialanstalten gewährt werden und nach Ansammlung eines Fonds von 30,000 Mark nehmen und an demselben auch die Beamten der unter Aufsicht des Provinzialverbandes stehenden Anstalten, welche selbständige juristische Persönlichkeit haben, teil.

§ 7. Die Verwaltung des Fonds wird nach Maßgabe der reglementarischen Bestimmungen von dem Landeshauptmann geführt, welcher über die Gewährung von Darlehen, deren Rückzahlung und die etwa im einzelnen Falle seitens des Darlehnsnehmers zu bestellende Sicherheit, sowie über die Gewährung von Unterstützungen selbständig entscheidet.

Bei Gewährung von Darlehen ist der Landeshauptmann befugt, im Einzelfalle die Entscheidung des Provinzialausschusses herbeizuführen.

Beschlossen von dem 9. Provinziallandtage am 8. März 1883.

Veröffentlicht durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu
Stettin, Nr. 22 S. 122
Köslin, „ 23 „ 124 } für 1883.
Stralsund, „ 23 „ 77

[1]) Der 23. Provinziallandtag hat am 11. März 1897 eine Herabsetzung des Zinsfußes vom 1. April 1897 ab auf $3^1/_2$% jährlich beschlossen.

Veröffentlicht durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu
Stettin, Stück 19
Köslin, „ 20 } für 1897.
Stralsund, „ 24

14.

Satzungen für die Pommersche Witwen- und Waisenkasse für Kommunalbeamte.

1. Sitz und Bestimmung der Kasse.

§ 1. Die von dem Provinzialverbande von Pommern errichtete und am 1. April 1888 eröffnete Witwen- und Waisenkasse für Kommunalbeamte ist dazu bestimmt, den der Kasse beigetretenen Kommunalverbänden (Kreise, Städte, Landgemeinden, Amtsbezirke und auf Grund der §§ 128 ff der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 gebildete Zweckverbände) in der Provinz Pommern das den Witwen und Waisen ihrer ruhegehaltsberechtigten Beamten zu zahlende Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzungen zu gewähren. Zu diesen Kommunalbeamten sind die Lehrer an den öffentlichen Volksschulen sowie an den öffentlichen höheren Lehranstalten nicht zu rechnen.

Jedoch können die Verbände mit Zustimmung des Provinzialausschusses für die Lehrer an den öffentlichen höheren Lehranstalten der Kasse beitreten. In diesem Falle ist aber von dem Verbande ein nach den Bestimmungen des § 22 zu berechnendes verhältnismäßiges Einkaufsgeld zu entrichten.

Außer den vorgenannten Kommunalverbänden können Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche in der Provinz Pommern ihren Sitz haben, mit Zustimmung des Provinzialausschusses für ihre ruhegehaltsberechtigten Beamten der Kasse beitreten.

Die Witwen- und Waisenkasse ist eine Anstalt des Provinzialverbandes von Pommern und wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Provinzialordnung verwaltet.

Die Vertretung der Anstalt nach außen und vor Gericht erfolgt daher durch den Landeshauptmann.

Sie hat ihren Sitz in Stettin.

§ 2. Der Beitritt eines der genannten Verbände muß regelmäßig für alle diejenigen seiner Beamten erfolgen, welchen er bei ihrem Eintritt in den Ruhestand ein lebenslängliches Ruhegehalt zu gewähren verpflichtet sein würde — ohne Unterschied, ob diese Beamten lebenslänglich, auf bestimmte Zeit oder auf Kündigung angestellt und ohne Unterschied, ob dieselben verheiratet oder unverheiratet sind.

Mit Zustimmung des Provinzialausschusses können die Verbände bei ihrem Beitritt einzelne Klassen ihrer Beamten von der Beteiligung an der Kasse ausschließen. Sollen solche Beamtenklassen später der Kasse zugeführt werden, so bedarf es hierzu wiederum der Zustimmung des Provinzialausschusses, der auch die Bedingungen, unter denen die Aufnahme erfolgen soll, in Berücksichtigung des § 22 festzusetzen hat.

Von der Beteiligung an der Kasse sind diejenigen Beamten ausgeschlossen, welche zur Zeit der Eröffnung der Kasse oder des Beitritts des Verbandes das 60. und bei einer nach Eröffnung der Kasse erfolgten Anstellung mit Ruhegehaltsberechtigung das 40. Lebensjahr überschritten haben, ferner alle zur Zeit des Beitritts des Verbandes bereits in den Ruhestand versetzten Beamten.

Der Beitritt eines Verbandes zu der Kasse ist, falls nicht ein späterer Zeitpunkt von dem Verbande angegeben wird, mit dem Tage als erfolgt anzusehen, an dem das die Beitrittserklärung enthaltende Anmeldungsschreiben

bei dem Landeshauptmann eingegangen ist, vorausgesetzt, daß die Anmeldung die Aufnahme in die Kasse demnächst zur Folge hat.

2. Witwen- und Waisenkassenbeiträge.

§ 3. Der Verband ist verpflichtet, für jeden Beamten, hinsichtlich dessen der Beitritt erfolgt ist, einen Witwen- und Waisenkassenbeitrag von 6 vom Hundert des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens des Beamten und nach erfolgter Versetzung in den Ruhestand desselben 6 vom Hundert des Ruhegehalts, nach welchem sich gemäß § 7 der Satzungen die Höhe des Witwen- und Waisengeldes bestimmt, an die Kasse abzuführen. Der die Jahressumme von 9000 Mark des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens und von 5000 Mark des Ruhegehalts übersteigende Betrag ist jedoch nicht beitragspflichtig.

Der gleiche Witwen- und Waisenkassenbeitrag ist auch nach dem Tode des Beamten für die Zeit zu entrichten, in welcher den Hinterbliebenen desselben das Gehalt oder das Ruhegehalt (Gnadenvierteljahr, Gnadenmonat) fortzugewähren ist.

Wenn ein zunächst auf Probe beschäftigter Beamter eine etatsmäßige Stelle bekleidet und das etatsmäßige Gehalt dieser Stelle bezieht, so sind auch für die Zeit der probeweisen Beschäftigung die Beiträge nach diesem Stellengehalte zu entrichten, sofern diese Beschäftigung bei der Versetzung in den Ruhestand angerechnet wird.

§ 4. Die Witwen- und Waisenkassenbeiträge sind für jedes Vierteljahr bis spätestens den 15. des ersten Monats desselben von den der Kasse beigetretenen Verbänden für ihre beteiligten Beamten an die Provinzialhauptkasse abzuliefern.

Wird die Zahlung über diesen Zeitpunkt hinaus verzögert, so sind sechs vom Hundert Verzugszinsen vom Beginn des Vierteljahres bis zum Zahlungstage zu entrichten.

§ 5. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Witwen- und Waisenkassenbeiträge erlischt für die der Kasse beigetretenen Verbände:

1. mit dem Tode eines Beamten, vorbehaltlich der im § 3 Absatz 2 getroffenen Bestimmung;
2. mit dem Ablaufe des Monats, in welchem ein Beamter ohne Ruhegehalt aus dem Dienste scheidet oder mit Belassung eines Teiles desselben, oder unter Bewilligung eines Ruhegehalts auf eine bestimmte Zeit aus dem Dienst entlassen wird;
3. rücksichtlich desjenigen Beamten, welcher weder verheiratet ist, noch unverheiratete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimierte Kinder unter 18 Jahren besitzt, mit dem Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand.
4. rücksichtlich eines in den Ruhestand versetzten Beamten mit Ablauf desjenigen Monats, in welchem die unter Nr. 3 bezeichnete Voraussetzung zutrifft. Durch eine nach der Versetzung in den Ruhestand geschlossene Ehe oder durch das Vorhandensein von Kindern aus einer solchen wird das Erlöschen der Verpflichtung nicht gehindert.

3. Witwen- und Waisengeld.

§ 6. Für die Witwe und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder eines Beamten, für den zur Zeit seines Todes ein Verband zur Entrichtung des Witwen- und Waisenkassenbeitrages

an die Kasse verpflichtet gewesen ist, zahlt die Kasse an den Verband Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 7. Bei der Berechnung des Ruhegehalts, nach der sich die Höhe des Witwen- und Waisengeldes bestimmt, kommen in Betracht:

a) das Diensteinkommen, von welchem der Verband für den Verstorbenen Beiträge gezahlt hat,

b) die Dienstzeit, welche nach § 12 Abs. 2 des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 zu berechnen ist.

Eine frühere Dienstzeit bei einem anderen Verbande kommt nur dann in Anrechnung, wenn dieser Verband der Pommerschen Witwen- und Waisenkasse angehörte und, abgesehen von der Zeit vor der Eröffnung der Kasse, nur soweit, als für den Beamten Beiträge gezahlt sind.

§ 8. Das Witwengeld besteht in 40 vom Hundert desjenigen Ruhegehalts, zu welchem der Verstorbene nach der Vorschrift des § 7 berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Das Witwengeld soll jedoch vorbehaltlich der im § 10 angeordneten Beschränkung mindestens 216 Mark betragen und 2000 Mark nicht übersteigen.

Überschießende Markbruchteile werden zu vollen Mark abgerundet.

§ 9. Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes für jedes Kind,
2. für Kinder deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes für jedes Kind,

Überschießende Markbruchteile werden zu vollen Mark abgerundet.

§ 10. Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln, noch zusammen den Betrag des nach den §§ 7 und 14 zu berechnenden Ruhegehalts übersteigen, zu welchen der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Witwen- und das Waisengeld verhältnismäßig gekürzt.

§ 11. Beim Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- und Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an in soweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach den §§ 8—10 gebührenden Beträge befinden.

§ 12. War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger, als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§ 8 und 10 berechnete Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschl. 25 Jahre um $^1/_{20}$ gekürzt.

Auf den nach § 9 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Witwengeldes ohne Einfluß.

Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrage $^1/_{20}$ des nach Maßgabe der §§ 8 und 10 zu berechnenden Witwengeldes solange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

§ 13. Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem Verstorbenen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben ge-

schlossen und die Eheschließung zu dem Zweck erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder eines in den Ruhestand versetzten Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach der Versetzung desselben in den Ruhestand geschlossen worden ist.

§ 14. Stirbt ein dem Witwen- und Waisenkassenverbande angehörender Beamter vor Ablauf der seine Ruhegehaltsberechtigung bedingenden Dienstzeit, so wird bezüglich des Witwen- und Waisengeldes angenommen, daß die Ruhegehaltsberechtigung bereits eingetreten sei; es werden aber in einem solchen Falle nur so viele Zehnteile des zu $^1/_4$ des ruhegehaltsberechtigten Gehaltes zu berechnenden Ruhegehalts für die Feststellung des zu gewährenden Witwen- und Waisengeldes in Anrechnung gebracht, als der Verstorbene in der ruhegehaltsberechtigten Stelle Dienstjahre vollendet hat.

Der Provinzialausschuß ist jedoch auf Antrag des Verbandes, welchem der Verstorbene als Beamter angehört hat, berechtigt, im Falle der Bedürftigkeit das Witwen- und Waisengeld über die vorbezeichneten Beträge hinaus bis zu derjenigen Höhe zu bewilligen, welche sich ergibt, wenn statt der bis zum Tode wirklich zurückgelegten Dienstjahre volle 10 Jahre in Anrechnung gebracht werden.

Der § 8 Abs. 2 findet in den Fällen dieses Paragraphen keine Anwendung.

§ 15. Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablaufe des Gnadenvierteljahres oder des Gnadenmonats.

§ 16. Das Witwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus an den Vorstand desjenigen Verbandes, welchem der verstorbene Beamte angehört hat, gezahlt.

Nicht abgehobene Teilbeträge des Witwen- und Waisengeldes verjähren binnen vier Jahren von dem auf den Tag der Fälligkeit folgenden 31. Dezember an gerechnet zum Vorteil der Witwen- und Waisenkasse.

§ 17. Das Witwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

§ 18. Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit dem Ablaufe desjenigen Monats, in welchem er sich verheiratet hat oder stirbt;
2. für jede Waise außerdem mit dem Ablaufe desjenigen Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 19. Für den Fall, daß hinsichtlich der Berechnung und Zahlung des Witwen- und Waisengeldes die für die Versorgung der Kommunalbeamten geltenden gesetzlichen Vorschriften für die Hinterbliebenen eines Beamten günstiger sind als die Bestimmungen dieser Satzungen, kommen die gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

§ 20. Den Betrag des zu zahlenden Witwen- und Waisengeldes haben die Verbände mit Verantwortung für die Richtigkeit ihrer Angaben dem Landeshauptmann anzuzeigen und auf Verlangen näher zu begründen.

Die Bestimmung darüber, ob und welches Witwen- und Waisengeld zu zahlen ist, erfolgt durch den Landeshauptmann.

Gegen die Festsetzung des Landeshauptmanns kann der Verband innerhalb vier Wochen die Entscheidung des Provinzialausschusses anrufen

Bis zu dieser Entscheidung werden nur die vom Landeshauptmann anerkannten Beträge gezahlt.

Die Beschreitung des Rechtsweges steht den Beteiligten offen, doch muß die Entscheidung des Provinzialausschusses der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem den Beteiligten die Entscheidung des Provinzialausschusses bekannt gemacht worden ist, erhoben werden.

Die Verbände sind bei eigener Verantwortung verpflichtet, dem Landeshauptmann von dem Eintritt derjenigen Tatsachen, welche nach § 18 das Erlöschen des Anspruchs auf Weiterzahlung des Witwen- und Waisengeldes bedingen, rechtzeitig vor dem nächsten Zahlungstage Anzeige zu machen.

4. Sicherheitsfonds. Einkaufsgeld.

§ 21. Der nach Zahlung des Witwen- und Waisengeldes und der Verwaltungskosten übrig bleibende Teil der Jahresbeiträge wird zur Bildung eines Sicherheitsfonds angesammelt und zinsbar angelegt.

Sobald der Sicherheitsfonds die Hälfte der Gesamtsumme von den Gehältern und Ruhegehältern der beitragspflichtigen Beamten der Verbände erreicht hat, und so lange er sich in dieser Höhe erhält, ist der Provinzialausschuß ermächtigt, eine Ermäßigung der Beiträge eintreten zu lassen.

Wenn die nach § 3 vorgeschriebenen Beiträge in einem Rechnungsjahre zur Deckung der satzungsmäßigen Ausgaben nicht ausreichen, so ist der Fehlbetrag aus den Zinsen des Sicherheitsfonds, und wenn letzterer bereits die vorstehend angegebene Höhe erreicht hat, aus den Beständen dieses Fonds, jedoch höchstens bis zu einem Zehntel zu entnehmen. Wird hierdurch der Fehlbetrag des Jahres nicht gedeckt, so sind die der Kasse beigetretenen Verbände verpflichtet, nach Verhältnis der von ihnen abgeführten Beiträge das Fehlende nachträglich aufzubringen.

§ 22. Jeder der Kasse neu beitretende Verband hat ein Einkaufsgeld zu zahlen, welches zu der Summe des Sicherheitsfonds am letzten Jahresschluß in demselben Verhältnis steht wie der Jahresbeitrag des eintretenden Verbandes zu den Jahresbeiträgen der anderen Verbände.

In gleicher Weise ist das Einkaufsgeld für die Beamten der nach § 2 Absatz 2 nachträglich der Kasse zuzuführenden Beamtenklassen zu bestimmen.

5. Verwaltung der Kasse.

§ 23. Zur Deckung der allgemeinen Verwaltungskosten haben die der Kasse beigetretenen Verbände jährlich 2 vom Hundert der von ihnen abgeführten Witwen- und Waisenkassenbeiträge an die Provinzialverwaltung zu entrichten.

§ 24. Die der Kasse beitretenden Verbände haben dem Landeshauptmann ein vollständiges Verzeichnis ihrer Beamten unter Angabe der Anstellungsbedingungen nebst dem Besoldungsetat vorzulegen und diejenige Auskunft zu erteilen, welche derselbe rücksichtlich der persönlichen Verhältnisse der Beamten und ihrer Familie erfordert.

§ 25. Die Jahresrechnungen der Kasse sind nach ihrer Prüfung den beteiligten Verbänden vier Wochen hindurch im Geschäftszimmer der Provinzialverwaltung zur Einsicht offen zu halten, bevor dieselbe dem Provinziallandtage zur Beschlußfassung über die Entlastung vorgelegt wird. Der letztere entscheidet endgültig über etwaige Einwendungen und Beschwerden, welche

seitens der beteiligten Verbände gegen die Rechnung oder in anderen die Verwaltung der Kasse betreffenden Angelegenheiten angebracht werden.

Alljährlich ist der Rechnungsabschluß nebst einer Übersicht des Vermögens der Kasse durch die Amtsblätter der Provinz zu veröffentlichen.

6. Schließung der Kasse. Ausscheiden einzelner Verbände aus derselben.

§ 26. Der Provinzialausschuß ist befugt, die Schließung der Kasse bei dem Provinziallandtage zu beantragen, wenn der Antrag mindestens ein Jahr, bevor die Beschlußfassung über denselben erfolgen soll, durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntnis gebracht worden ist. Wird die Schließung der Kasse von dem Provinziallandtage beschlossen, so hat dies zur Folge, daß von demjenigen Zeitpunkte ab, mit welchem die Kasse als geschlossen gelten soll, neue Mitglieder in dieselbe nicht mehr aufgenommen werden können und von den alten Mitgliedern die Anmeldung von Beamten nicht mehr angenommen werden kann. Dagegen wird für diejenigen Verbände, welche der Kasse vor ihrer Schließung als Mitglieder beigetreten sind, rücksichtlich ihrer vor diesem Zeitpunkte angemeldeten Beamten die Kasse nach den Bestimmungen dieser Satzungen fortgeführt, bis alle von derselben eingegangenen Verpflichtungen erfüllt sind.

Sobald die Schließung der Kasse angeordnet ist, bedarf es der weiteren Verstärkung des Sicherheitsfonds, auch wenn derselbe die im § 21 vorgeschriebene Höhe noch nicht erreicht hat, für den Fall nicht, daß die Jahresbeiträge der Mitglieder zur Deckung der satzungsmäßigen Ausgaben nicht ausreichen. Es können vielmehr für diesen Fall die Zinsen des bereits angesammelten Sicherheitsfonds sowie das Vermögen desselben zur Deckung der laufenden Ausgaben mit verwendet werden.

Wenn nach Abwickelung aller Verpflichtungen der Kasse von den Beständen des Sicherheitsfonds noch etwas übrig geblieben ist, so hat der Provinziallandtag über denselben zugunsten einer oder mehrerer innerhalb der Provinz bestehenden milden Stiftungen zu verfügen.

§ 27. Die der Kasse beigetretenen Verbände sind berechtigt, nach Ablauf von zehn Jahren seit ihrem Beitritt mit dem Ende eines Rechnungsjahres nach sechs Monate zuvor eingelegter Kündigung von der Kasse mit der Wirkung zurückzutreten, daß sie hinsichtlich der nach Ablauf dieses Zeitpunktes neu angestellten Beamten bei der Kasse nicht mehr beteiligt sind.

Mit gleicher Wirkung kann der Landeshauptmann mit Zustimmung des Provinzialausschusses einem Mitgliede die Beteiligung bei der Kasse für seine ferner anzustellenden Beamten sechs Monate vor Ablauf eines Rechnungsjahres aufkündigen, vorbehaltlich des dem gekündigten Mitgliede zustehenden Rechtes, binnen vier Wochen nach Behändigung der Kündigung die Berufung an den Provinziallandtag einzulegen.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Provinziallandtages ist endgültig.

§ 28. Abänderungen dieser Satzungen erfolgen durch Beschluß des Provinziallandtages vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

§ 29. Diese Satzungen treten mit dem 1. April 1902 in Kraft.

Gleichzeitig wird das Statut vom $\frac{\text{17. März 1887}}{\text{7. Januar 1888}}$ und der Nachtrag hierzu vom $\frac{\text{9. März}}{\text{20. November}}$ aufgehoben.

Beschlossen von dem 29. Provinziallandtage von Pommern am 14. März 1902, genehmigt von dem Herrn Minister des Innern unterm 15. April 1902 I B Nr. 1217.

Veröffentlicht durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Stettin, Köslin und Stralsund. Stück 22 für 1902.

15.

Reglement für die Verteilung der Staatsrenten gemäß §§ 1, 5, 6 und 12 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 (G.-S. S. 167).

(30. P. L. S. 19.)

1. Errichtung eines besonderen Fonds.

§ 1. Aus den gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Überweisung weiterer Dotationen an die Provinzialverbände vom 2. Juni 1902 zur Unterstützung von leistungsschwachen Kreisen (Amtsverbänden) und Gemeinden für Zwecke des Armen- und Wegewesens und zur Deckung von Kosten des Baues und der Unterhaltung von Brücken verfügbaren Mitteln wird bei der Provinzialhauptverwaltung ein besondererer Fonds gebildet, dem die betreffenden Summen nach Eingang der dem Provinzialverbande nach der Königlichen Verordnung vom 22. Juni 1902 (G.-S. S. 258) zustehenden Dotationsrenten unmittelbar zuzuführen sind. Den Beständen des Fonds, die von einem Jahr auf das andere übertragbar sind, sind die für ihn eingehenden Zinsen zuzuschlagen.

2. Periodische Unterstützungen.

A. Unterstützungsempfänger.

§ 2. Aus diesem Fonds werden Unterstützungen verteilt auf diejenigen Landkreise, welche

1. an Staatseinkommensteuern, auf den Kopf der Zivilbevölkerung berechnet, einen geringeren Betrag aufbringen, als denjenigen, welcher sich für die Zivilbevölkerung der Gesamtprovinz unter Ausschluß der Stadtkreise ergibt,
2. an direkten Kreissteuern mehr als 50 % der Staatseinkommensteuer und der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer erheben,
3. für Armen- und Wegezwecke — einschließlich der Kosten für Bekämpfung der Wanderbettelei bezw. für Unterstützung durchziehender arbeitsloser Personen und für den Bau und die Unterhaltung von Brücken — mehr als 30 % der unter 2 genannten Staats- und staatlich veranlagten Steuern aufzubringen haben.

§ 3. Den im § 2 bezeichneten Kreisen sind der Regel nach diejenigen Landkreise gleichzustellen, bei denen zwar die unter § 2 Nr. 2 nicht aber die unter § 2 Nr. 1 angegebene Voraussetzung zutrifft, sofern in ihnen die Aufwendungen für Armen- und Wegezwecke 40 % der in § 2 Nr. 2 genannten Steuern betragen.

§ 4. Die Staats- und Kreissteuern werden nach dem durchschnittlichen Veranlagungssoll derjenigen drei Etatsjahre berechnet, welche dem zuletzt verflossenen Etatsjahre vorangegangen sind; die Aufwendungen für Armen- und

Wegezwecke nach dem Durchschnittsergebnisse der Jahresrechnungen derselben Etatsjahre. Die fingierten Einkommensteuersätze für die Einkommen von nicht mehr als 900 Mk. sowie die Betriebs- und Warenhaussteuer bleiben bei Berechnung der Staats- und staatlich veranlagten Steuern außer Betracht. Für die Berechnung der Kopfbeträge von Staatseinkommensteuer (§ 2 Nr. 1) ist das Ergebnis der letzten Volkszählung maßgebend.

B. Verteilungsverfahren, Höhe und Zahlung der Unterstützungen.

§ 5. Die Verteilung erfolgt in dreijährigen Perioden, das erste Mal für die Zeit vom 1. April 1904 bis 31. März 1907. Die Zahlung dieser Unterstützungen findet in Vierteljahrsraten postnumerando statt.

§ 6. Die Beschlußfassung über die Verteilung erfolgt tunlichst in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und 31. Dezember desjenigen Jahres, welches dem ersten Jahr der dreijährigen Periode vorangeht. In der betreffenden Sitzung des Provinzialausschusses ist gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten der Verteilungsplan festzustellen. Der Verteilungsplan ist vorher von dem Landeshauptmann auf Grund des ihm mitgeteilten statistischen Materials zu entwerfen und spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Sitzung des Provinzialausschusses dem Oberpräsidenten einzureichen.

§ 7. Die Höhe der Unterstützungen wird nach billiger Würdigung des Bedürfnisses unter vorzugsweiser Berücksichtigung des Aufkommens an Einkommensteuer und der Aufwendungen für Armen- und Wegezwecke nach Maßgabe der verfügbaren Mittel bestimmt.

3. Einmalige Unterstützungen.

§ 8. Aus dem hiernach noch verbleibenden Bestande des Fonds (§ 1) können vom Provinzialausschusse im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten Unterstützungen an Gemeinden und Landkreise, bei welchen zwar die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 nicht vorliegen, gewährt werden. Beide müssen aber zu Verbesserungen im Armen- oder Wegewesen unter der Bedingung einer Unterstützung fähig und bereit sein. Zum Bewerb um diese Unterstützungen sind auch die nach den §§ 2 und 3 bedachten Kreise zugelassen.

§ 9. Die bei dem Landeshauptmann einzubringenden Anträge auf Gewährung einer Unterstützung müssen auf eine bestimmte Summe gerichtet sein und den Verwendungszweck genau bezeichnen. Sie müssen mit allen erforderlichen Unterlagen versehen sein; ebenso ist in ihnen die Frist anzugeben, innerhalb deren das Projekt ausgeführt werden soll.

Der Landeshauptmann hat die Unterstützungsanträge vorzuprüfen. Er kann die ihm erforderlich erscheinenden Ermittelungen anstellen, auch eine Vervollständigung der beigebrachten Unterlagen verlangen und zu diesem Zwecke die vermittelnde und begutachtende Tätigkeit der Kreis- und sonstigen Kommunalbehörden in Anspruch nehmen.

Die entstehenden Kosten hat der Antragsteller zu tragen, auch wenn seinem Gesuche nicht stattgegeben wird.

§ 10. Die Auszahlung dieser Unterstützungen erfolgt entweder in einer Summe oder in vom Provinzialausschusse festzusetzenden Raten je nach dem Fortschritte der Ausführung des Projekts. Vor Zahlung der zweiten und folgenden Raten ist dem Landeshauptmann der Nachweis der plan- und anschlagsmäßigen Verwendung der vorgehenden Raten zu führen.

§ 11. Ebenso ist dem Landeshauptmann die zweckentsprechende fristgerechte Verwendung der ganzen Unterstützung nachzuweisen. Gelingt dieser Nachweis nicht, so ist der Unterstützungsempfänger verpflichtet, auf Erfordern des Provinzialausschusses die gezahlte Unterstützung unter Hinzurechnung von 4 % jährlicher Zinsen zurückzuerstatten.

4. Allgemeines.

§ 12. Über die Verwaltung des Fonds (§ 1) ist besondere Rechnung zu legen, die dem Provinziallandtage zur Entlastung vorzulegen ist.

§ 13. Rechtsansprüche erwachsen aus diesem Reglement den Kreisen und Gemeinden gegen die Provinz nicht.

§ 14. Dieses Reglement tritt mit dem 1. April 1903 in Kraft.

Das vorstehende Reglement ist von dem 30. Provinziallandtage von Pommern am 13. März 1903 beschlossen und von dem Herrn Finanzminister und den Herren Ministern des Innern und der öffentlichen Arbeiten unter dem 3. April 1903 genehmigt worden.

Veröffentlicht durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Stettin, Stück 23 } Köslin, „ 24 } für 1903. Stralsund, „ 23 }

16.

Geschäftsordnung für die Provinzial-Kommission zur Erhaltung und Erforschung der Denkmäler der Provinz Pommern vom 13. Juni 1894.

§ 1. Die Provinzialkommission zur Erhaltung und Erforschung der Denkmäler der Provinz Pommern bezweckt die geschichtlichen Denkmäler in der Provinz Pommern zu erforschen und in ihrem Bestande zu sichern, insbesondere durch Erweckung des Verständnisses für die Bedeutung und den kulturellen Wert der Denkmäler und des Interesses für ihre Erhaltung; durch Einwirkung auf die Eigentümer, Kommunen, Gutsbesitzer, Kirchenvorstände usw., dauernde Vigilanz auf allen drohenden Verfall (Denkmalswache), Anzeigen an die Behörden, Unterstützung der behördlichen Maßnahmen, jährliche Aufstellung eines Planes für größere Unternehmungen zur Erforschung und Erhaltung der Denkmäler in der Provinz, sowie systematische Bereisungen (Kirchenbesichtigungen usw.), Aufnahmen und Kartierungen, Gründung von Vereinen, Gesellschaften und Sammlungen, Unterstützung oder eigene Veranstaltung wissenschaftlicher und artistischer Publikationen und Sorge für die Aufbringung von Geldmitteln zur Ausführung der Beschlüsse.

§ 2. Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden des Provinzialausschusses und dem Landeshauptmann und aus fünf von dem Provinzialausschusse gewählten Mitgliedern. — Die Wahlperiode ist auf 6 Jahre mit der Maßgabe festgesetzt, daß der erste Turnus bis 1. Juli 1900 reicht und alle 3 Jahre die Hälfte der gewählten Mitglieder ausscheidet.

Die Ende Juni 1897 ausscheidenden Mitglieder bestimmt das Los.

Für jedes gewählte Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt.

§ 3. In Abwesenheit eines gewählten Mitgliedes tritt zunächst der für dasselbe gewählte Stellvertreter ein; ist auch dieser verhindert, so bleibt es dem Vorsitzenden überlassen, einen der noch übrigen Stellvertreter einzuberufen.

§ 4. Die Kommission erledigt ihre Geschäfte kollegialisch in den zu diesem Zwecke von dem Vorsitzenden, so oft es erforderlich, jedoch mindestens einmal jährlich, anzuberaumenden Sitzungen. Zeit und Ort derselben bestimmt der Vorsitzende.

§ 5. Die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und von 3 Mitgliedern genügt für die Beschlußfähigkeit der Kommission.

§ 6. Die Kommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7. Der Provinzialkonservator wohnt den Sitzungen der Kommission bei und zwar mit beratender Stimme, insofern er nicht Mitglied der Kommission ist. Außerdem ist die Kommission ermächtigt, zu einzelnen Sitzungen eine oder mehrere Personen mit beratender Stimme zuzuziehen.

§ 8. Ein Mitglied, welches an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert ist, hat dies dem Vorsitzenden ungesäumt anzuzeigen.

§ 9. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von dem Provinzialausschusse auf die Dauer von 6 Jahren berufen.

§ 10. Der Provinzialkonservator wird von dem Provinzialausschusse auf 6 Jahre gewählt, fungiert ehrenamtlich als sachverständiger Beirat der Kommission und zugleich als staatlicher Berater des Generalkonservators in Berlin. Für Reisekosten, bare Auslagen und sonstige sachliche Kosten erhält der Provinzialkonservator ein Pauschquantum von 2400 ℳ jährlich, welches je zur Hälfte von dem Staate und der Provinz aufgebracht wird.

§ 11. Der Provinzialkonservator führt die laufenden Geschäfte.

§ 12. Zur laufenden Geschäftsführung gehört insbesondere:

1. die Vorbereitung der Kommissionsbeschlüsse, insbesondere auch die jährliche Aufstellung eines Planes für größere Unternehmungen zur Erforschung und Erhaltung der Denkmäler in der Provinz und die Vorschläge wegen Aufbringung der hierzu erforderlichen Geldmittel;
2. die Vorrevision der Rechnungen und Beläge;
3. die Ausführung der Beschlüsse der Kommission;
4. die Erstattung des Jahresberichtes;
5. die Erstattung von Gutachten über Vorschläge der Königlichen Staatsregierung;
6. die Korrespondenz mit Behörden und Privatpersonen.

§ 13. Die von der Provinzialkommission festgesetzten Jahresberichte sind in je 1 Exemplar der Königlichen Staatsregierung und dem Provinzialausschusse alljährlich zu überreichen.

Genehmigt durch Beschluß des Provinzialausschusses vom 13. Juni 1894.

II.

Einzelne Verwaltungszweige und Provinzialanstalten.

1.

Landarmen- und Korrigendenwesen.

Siehe hierzu Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (B.-G.-Bl. S. 360) Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 30. Mai 1908 (R.-G.-Bl. 381) Preuß. Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 (G.-S. S. 130) Gesetz vom 11. Juli 1891 über die Änderung der §§ 31, 65 und 68 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 (G.-S. S. 300) und die unter I. 1 und 2 Seite 1 und 2 abgedruckten Verordnungen vom 27. Dezember 1876 und 15. März 1877.

a) Reglement über die Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in der Provinz Pommern.

(5. P. L. S. 19, 68.)

§ 1. Die Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in der Provinz Pommern erfolgt durch die Organe des Provinzialverbandes nach Maßgabe der Provinzialordnung und dieses dieselbe ergänzenden Reglements, soweit nicht für einzelne Zweige des Landarmenwesens (die Fürsorge für Geisteskranke, Blinde, Taubstumme usw.) besondere Anordnungen getroffen sind. [1])

§ 2. Dem Provinziallandtage gebührt:

1. die Feststellung des Etats für das Landarmen- und Korrigendenwesen;
2. die Abnahme der Jahresrechnungen;
3. die Beschlußfassung über die Veräußerung von Grundstücken[2]) und Immobiliarrechten;
4. die Beschlußfassung über die Gründung neuer Anstalten;
5. die Beschlußfassung über die Aufhebung oder Änderung der bestehenden Verträge, betreffend die Unterbringung von Korrigenden in den städtischen Arbeitshäusern zu Stralsund und Greifswald (§ 6) sowie über den Abschluß neuer Verträge gleicher Art;[3])

---

[1]) Siehe die Abschnitte Nr. 2 „Irrenwesen", Nr. 3 Fürsorge für „Idiote und Epileptische", Nr. 4 „Taubstummenwesen", Nr. 5 „Blindenwesen".

[2]) Siehe aber die statutarische Anordnung vom 28. Juni 1881 unter I. 4e Seite 6.

[3]) Im Jahre 1886 sind neue Verträge geschlossen. Siehe unter c Seite 60 ff.

6. die Beschlußfassung über Abänderungen dieses Reglements.

§ 3. Dem Provinzialausschusse steht zu:

1. die Vorprüfung des von dem Landeshauptmann zu entwerfenden Etats, sowie der Rechnungen behufs Vorlegung an den Provinziallandtag;
2. die Bewilligung von Beihilfen an unvermögende Ortsarmenverbände, gemäß § 36 des Gesetzes vom 8. März 1871 (Gesetzsammlung Seite 130)[4]) nach Anhörung des zuständigen Kreisausschusses;[5])
3. die Genehmigung der mit öffentlichen oder privaten Anstalten wegen der Unterbringung landarmer Personen abzuschließenden g e n e r e l l e n Verträge.[6])

§ 4. Der Landeshauptmann hat mit den aus den vorstehenden Bestimmungen sich ergebenden Modifikationen die Rechte und Pflichten des Landarmenverbandes innerhalb der gesetzlichen Grenzen und unter Beachtung der von dem Provinzialausschuß festgestellten Grundsätze selbständig wahrzunehmen, insbesondere über die Anerkennung oder Ablehnung der an den Landarmenverband herantretenden Ansprüche zu befinden, zu bestimmen, ob und in welcher Weise Armenpflege zu gewähren ist und das Erforderliche wegen Wiedereinziehung der gezahlten Armenpflegekosten zu veranlassen; auch nach seinem Ermessen Prozesse anzustellen und durchzuführen — vorbehaltlich seiner Befugnis, in geeignet scheinenden Fällen die Entscheidung des Provinzialausschusses einzuholen.

§ 5. Der Beschlußfassung des Provinziallandtages bleibt es vorbehalten, zu bestimmen, ob und in wie weit den Kreisen oder besonderen Kommissarien ein Teil der Befugnisse des Landeshauptmanns bezüglich der Ausübung der Armenpflege zu übertragen ist.[7])

§ 6. Zur Erfüllung der dem Landarmenverbande gemäß § 38 des Gesetzes vom 8. März 1871 bezüglich des Korrigendenwesens obliegenden Pflichten dienen:

a) die Provinzialkorrektions- und Landarmenanstalten zu Ückermünde und Neustettin, nach Maßgabe des über ihre Verwaltung erlassenen besonderen Reglements;[8])
b) die städtischen Arbeitshäuser zu Stralsund und Greifswald auf Grund und für die Dauer der bestehenden Verträge (§ 2, Nr. 5[3])

Beschlossen von dem 5. Provinziallandtage am 12. März 1880.

---

[4]) § 36 des Gesetzes lautet: „Die Landarmenverbände sind verpflichtet, denjenigen ihrem Bezirke angehörigen Ortsarmenverbänden eine Beihilfe zu gewähren, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen zu genügen unvermögend sind. — — Die Beihilfe kann in Geld oder mittels Bereitstellung von Pflegeanstalten oder in sonst geeigneter Weise gewährt werden. — —" Hierzu § 42 Gesetz über die Zuständigkeit usw. vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237): „Beschwerden von Ortsarmenverbänden gegen Verfügungen der Landarmenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Beihilfen zu gewähren sind (§ 36 des Gesetzes vom 8. März 1871), unterliegen der endgültigen Beschlußfassung des Provinzialrats".

[5]) Siehe auch das Reglement für die Verteilung der Staatsrenten gemäß §§ 1, 5, 6 und 12 des Gesetzes vom 2. Juli 1902 (G.-S. S. 167) unter I,15 S. 42.

[6]) Siehe unter II 2 c und d.

[7]) Bisher nicht geschehen.

[8]) Folgt hier unter b.

Veröffentlicht durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu
Stettin, Nr. 31 S. 179
Köslin, „ 30 „ 182 } von 1880.
Stralsund, „ 31 „ 142

b) Reglement für die Verwaltung der Provinzial-Korrektions- und Landarmenanstalten zu Ückermünde und Neustettin.

(5. P. L. S. 19, 70; 6. P. L. S. 18.)

I. Bestimmung der Anstalten.

§ 1. Die dem Provinzialverbande von Pommern gehörigen beiden Korrektions- und Landarmenanstalten zu Ückermünde und Neustettin sind bestimmt:

1. zur Unterbringung derjenigen in dem Bezirke des Landarmenverbandes von Pommern festgenommenen, auf Grund der Bestimmungen der §§ 361 Nr. 3 bis 8, 362 des Strafgesetzbuches verurteilten und nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen, gegen welche der Beschluß dieser Behörde dahin geht, sie in ein Arbeitshaus unterzubringen, (Korrigenden) gemäß § 38 des Gesetzes vom 8. März 1871, Gesetz-Sammlung Seite 130;[1])
2. soweit der Raum es zuläßt, zur Aufnahme von Pfleglingen, und zwar:
   a) von landarmen oder ortsarmen Personen, welche ihnen gemäß §§ 1 alin. 2, 34 alin. 2 des zitierten Gesetzes von dem Landarmenverbande überwiesen werden;
   b) von verwahrlosten Pflegebefohlenen, oder Kindern unter väterlicher Gewalt im Alter von über achtzehn Jahren nach erteilter Genehmigung des Vormundschaftsrichters.[2]) [3]) [4])

§ 2. Welche Kategorien von Korrigenden den einzelnen Anstalten zuzuweisen sind, bestimmt der Provinzialausschuß.[5])

Befindet sich ein Korrigende zu der Zeit, wo die Einlieferung in ein Arbeitshaus der Provinz erfolgen soll, außerhalb der Provinz, so kann der Landeshauptmann die Vollstreckung der Korrektionshaft in einem auswärtigen Arbeitshause herbeiführen.

§ 3. Die durch die Vollstreckung der Korrektionshaft erwachsenden Kosten sind aus dem Vermögen des Korrigenden beizutreiben. Dagegen ist von der gesetzlichen Erstattungspflicht vermögender Angehörigen kein Gebrauch zu machen, sofern nicht der Provinzialausschuß im Einzelfall das Gegenteil beschließt.

---

[1]) Ausgedehnt auf die nach § 181a des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1900, betreffend Änderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuches (R. G. Bl. S. 301), bestraften Personen (Kuppler und Zuhälter).

[2]) Seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches, das in § 1626 die „väterliche" Gewalt durch die „elterliche" Gewalt ersetzt, wird von dieser Bestimmung häufiger Gebrauch gemacht. Grundlegend ist sie auch für die Einrichtung je einer Trinkerabteilung bei den beiden Anstalten (vergl. folgende Bekanntmachung).

Bekanntmachung.

Die nach dem Beschlusse des 39. Provinziallandtages von Pommern vom 14. März 1912, C Nr. 3, bei der Provinzialkorrektions- und Landarmenanstalt zu Ückermünde zu errichtende Abteilung für entmündigte Trinker ist eröffnet. Sie dient ebenso wie die bei der Provinzialkorrektions- und Landarmenanstalt zu Neustettin be-

stehende Trinkerabteilung zur Bewahrung und Heilung von entmündigten oder unter vorläufiger Vormundschaft stehenden männlichen Trinkern. Bei der Behandlung wird davon ausgegangen, daß es sich bei den Trinkern um Kranke handelt, die soweit irgend angängig zu heilen, d. h. also vom Genusse des Alkohols zu entwöhnen, an regelmäßige Arbeit zu gewöhnen und wieder zu nützlichen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft zu machen sind. Aufnahmeanträge sind an den Landeshauptmann der Provinz Pommern zu Stettin von dem Vormunde direkt oder durch Vermittelung des zuständigen Ortsarmenverbandes, soweit dieser die Deckung der Pflegekosten übernimmt, zu richten. Jedem Antrage, der nicht im Wege der Armenpflege erfolgt, ist außer dem Ausweis über die Vormundschaft eine Bescheinigung beizufügen, daß der zuständige Vormundschaftsrichter mit der Unterbringung des Mündels in der Trinkerabteilung einverstanden ist. An Kosten werden (für die schon in den Anstalten befindlichen Trinker seit dem 1. Juli 1912) für jeden Pfleglings der beiden Trinkerabteilungen eingezogen für Verpflegung ein Tagessatz (ohne Aufschlag für etwaige Krankentage) von 80 ₰, für Bekleidung ein Tagessatz von 10 ₰. Von den Gesamtkosten werden in Abzug gebracht die etwaige der Anstalt überwiesene und von ihr eingezogene Rente des Pfleglings bis auf den ihm zu belassenden Rentenanteil (bis zu 1,50 ℳ monatlich) und sein etwaiger Arbeitsverdienst. Für die Art der Berechnung der Pflegegelder und etwaige Nebenkosten (z. B. Aufschläge für etwa vorkommende erhebliche Mehraufwendungen in Fällen schwerer Erkrankungen, Beerdigung usw.) ist der ministerielle Tarif vom 30. November 1910 — IV c 2437 — maßgebend. Die Zuführung eines Pfleglings zur Anstalt und seine etwaige spätere Abholung ist Sache des zur Zahlung der Pflegekosten Verpflichteten.

Stettin, den 26. Juli 1912.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

Veröffentlicht durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu

Stettin, Stück 32 S. 410
Köslin, „ 33 „ 252
Stralsund, „ 33 „ 180

} von 1912.

[3]) Wegen der Pfleglinge, die nach dem Gesetze vom 11. Juli 1891 in den Anstalten Aufnahme finden, siehe das Reglement zur Ausführung dieses Gesetzes unter Abschnitt 2 „Irrenwesen".

[4]) Infolge des Gesetzes über die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsgesetze zum Reichsgesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 23. 7. 12 (G. S. S. 195) sind die beiden Anstalten den Ortsarmenverbänden der Provinz zur Unterbringung von Arbeitsscheuen und säumigen Nährpflichtigen zur Verfügung gestellt worden.

Hausordnung

für die Landarmenanstalten des Provinzialverbandes von Pommern mit Bezug auf die dem Arbeitszwange unterworfenen Personen:

1. Allgemeines. In den Landarmenanstalten des Provinzialverbandes Pommern können auch die nach dem Gesetze über die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsgesetze zum Reichsgesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 23. Juli 1912 (G.-S. S. 195) dem Arbeitszwange unterworfenen Personen Aufnahme finden. Hierbei kommen die beiden Provinzial-Korrektions- und Landarmenanstalten zu Uckermünde und Neustettin in ihrer Eigenschaft als Landarmenanstalten mit ihren besonderen Lazarett- und Trinkerabteilungen in Betracht. Die für diese beiden Anstalten geltenden Vorschriften und Verfügungen, insbesondere:

a) das Reglement für die Verwaltung der Provinzial-Korrektions- und Landarmenanstalten zu Uckermünde und Neustettin vom 19. März 1881, genehmigt vom Minister des Innern unterm 14. April 1881 (Regierungsamtsblätter von 1881 Stettin Nr. 23 Seite 131, Köslin Nr. 24 Seite 130 und Stralsund Nr. 25 Seite 89);

b) die Hausordnung mit Tagesordnung für die Provinzial-Korrektions- und Landarmenanstalten zu Uckermünde und Neustettin vom 14. März 1887, genehmigt vom Minister des Innern unterm 31. Mai 1887 I. B. 3942, gelten auch für die Zwangspfleglinge insoweit, als sie für die land- und ortsarmen Pfleglinge (§ 2a des Reglements) gelten und diese Hausordnung nichts anderes bestimmt.

Nachstehend sind die besonderen Bestimmungen für die unter das Gesetz vom 23. Juli 1912 fallenden Anstaltspfleglinge aufgeführt.

2. Aufnahme. Über jede Aufnahme befindet der Landeshauptmann. In dringenden Fällen ist indes der Anstaltsvorsteher zur vorläufigen Aufnahme vorbehaltlich

der umgehend einzuholenden Genehmigung des Landeshauptmanns befugt. Die Zuführung hat innerhalb dreier Wochen nach Erteilung der Aufnahmezusage zu erfolgen.

Der Anstaltsvorsteher kann die Aufnahme verweigern, wenn die Zuführung nicht an einem Wochentage in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends erfolgt.

Zurückgewiesen können werden: Betrunkene, weibliche Personen, die sich in der zweiten Hälfte der Schwangerschaft befinden, und Personen, die an ansteckenden Krankheiten leiden.

Wird eine schon bei der Aufnahme vorhandene ansteckende Krankheit erst später erkannt, so kann der Anstaltsvorsteher die sofortige Entlassung anordnen, muß aber den Pflegling dem Ortsarmenverbande des Anstaltssitzes zur weiteren Verfügung zuführen.

Zur Aufnahme ist allgemein erforderlich, daß der Beschluß des Kreis- (Stadt) Ausschusses beigebracht wird, durch den die Unterbringung des Arbeitsscheuen oder säumigen Nährpflichtigen ausgesprochen ist.

Die Pfleglinge erhalten Anstaltskleidung, müssen aber bei der Einlieferung vollständig der Jahreszeit entsprechend bekleidet sein. Hiernach fehlende oder unbrauchbare Kleidungsstücke sind von dem einliefernden Ortsarmenverbande nachzuliefern oder werden auf dessen Kosten von der Anstalt beschafft. Über die mitgebrachte Bekleidung eines Pfleglings verfügt die Anstalt. Die brauchbaren Stücke werden von ihr aufbewahrt und zur Bekleidung des Pfleglings bei der Entlassung verwendet.

3. Behandlung und Beschäftigung. Auf eine möglichst regelmäßige, angemessene und einträgliche Beschäftigung der Zwangspfleglinge ist besonders Bedacht zu nehmen. Es kommen für sie besonders landwirtschaftliche und solche Arbeiten, die der Vorbildung der einzelnen entsprechen, in Betracht.

Bei der Behandlung und Beschäftigung ist davon auszugehen, daß die Unterbringung der Zwangspfleglinge in der Anstalt keine Strafe ist, sondern dazu dienen soll, sie an geregelte Arbeit und an die pflichtmäßige Verwendung des Arbeitsverdienstes für ihren und ihrer Angehörigen Unterhalt zu gewöhnen und sie die daraus entspringende Kraft und Selbstachtung erfahren zu lassen.

Auf die sittliche und religiöse Förderung der Zwangspfleglinge ist auch im übrigen Bedacht zu nehmen. In geeigneten Fällen ist Anregung durch gute Bücher zu erstreben. Gute Führung ist durch Gestattung freierer Bewegung, Gewährung sonstiger Vergünstigungen und Übertragung von Arbeiten und Posten, die ein gewisses Vertrauen voraussetzen, zu belohnen.

Der Briefverkehr unterliegt nach dem Ermessen des Anstaltsvorstehers der Überwachung.

Besuche dürfen nur mit Zustimmung des Anstaltsvorstehers zugelassen werden, der auch die Zeit und Dauer und die Art des Verkehrs der Beteiligten bestimmt.

Die Bestimmung der allgemeinen Hausordnung der Provinzial-Korrektions- und Landarmenanstalten zu Uckermünde und Neustettin, nach der die Pfleglinge von den Korrigenden tunlichst gesondert zu halten sind, ist auf die Zwangszöglinge besonders streng anzuwenden.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Erzwingung des Gehorsams ist der Anstaltsvorsteher befugt, außer der Vorenthaltung oder Abschreibung der Arbeitsprämien gegen die Zwangspfleglinge folgende Disziplinarstrafen festzusetzen und zu vollstrecken: 1. Verweis, 2. Entziehung des Fleisches, 3. Schmälerung der Kost durch Entziehung der warmen Morgen-, Mittags- oder Abendkost oder durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot an einem um den anderen Tag bis auf die Dauer von sechs Entziehungstagen, 4. bei fortgesetzter Unverträglichkeit oder bei groben Vergehen gegen die Hausordnung Unterbringung in einem Einzelzimmer, 5. einsame Einsperrung in einem hellen Gemache bis zur Dauer von vier Wochen mit oder ohne Schmälerung der Kost wie zu 3 sowie mit harter Lagerstätte, jedoch mit der Maßgabe, daß an jedem vierten Tage Strohsack, Kopfkissen und Lagerdecke auf der Pritsche zu gewähren sind. Der Vollzug der Anordnung zu 2, 3 und 5 erfordert die Zustimmung des Anstaltsarztes. Die Verhängung körperlicher Züchtigungen ist ausgeschlossen.

Bei der Entweichung eines Zwangspfleglings hat der Anstaltsvorsteher sogleich die zur Verfolgung und Wiederergreifung nötigen Maßnahmen zu veranlassen. Zurückführungskosten sind, soweit sie aus dem etwa vorhandenen persönlichen Guthaben des Pfleglings (an Arbeitsprämien usw.) nicht gedeckt werden können, von der beteiligten Armenverwaltung zu erstatten. Dieser ist von der Entweichung Mitteilung zu machen, falls die Wiedereinlieferung nicht an demselben Tage erfolgt.

Der ärztlichen Versorgung und der Krankenpflege ist bei den Zwangspfleglingen dieselbe Sorgfalt zuzuwenden, wie bei den übrigen Häuslingen.

4. Unterbringungskosten und Entlohnung. Die Ermittelung der Unterbringungskosten erfolgt nach den für die land- und ortsarmen Pfleglinge in den Pommerschen Landarmenanstalten allgemein geltenden Festsetzungen. Der Berechnung wird demnach der ministerielle Tarif vom 30. November 1910, IV c 2437 mit der Maßgabe zugrunde gelegt, daß von der Bestimmung, wonach die Kosten für die gelieferte Anstaltskleidung noch besonders in Ansatz gebracht werden können, bis auf weiteres kein Gebrauch gemacht wird (vergl. zu [2]). Auf die hiernach ermittelten tarifmäßigen Kosten wird der gesamte von dem Pflegling erzielte Arbeitsverdienst außer der ihm etwa als persönliches Guthaben belassenen Arbeitsprämie verrechnet. In gleicher Weise verrechnet werden auch der Anstalt überwiesene und von ihr eingezogene Renten und in ihren Besitz übergegangenes sonstiges Barvermögen des Pfleglings. Der Anstaltsvorsteher ist jedoch berechtigt, nach freiem Ermessen unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen dem Pflegling aus seinen Renten usw. bis zu 1,50 ℳ monatlich zu belassen und ihm ebenso wie die Arbeitsprämie als persönliches Guthaben zu buchen.

Die Höhe des Arbeitslohnes, die Gewährung von Arbeitsprämien und die Bewirtschaftung der persönlichen Guthaben an Arbeitsprämien, Rentenanteilen usw. regelt sich nach den für die Korrigenden geltenden Regulativen, Tarifen und sonstigen Bestimmungen. Bei den Zwangspfleglingen ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, daß bei Arbeitsleistungen für Fremde die Höhe des Arbeitslohnes mit den ortsüblichen Verhältnissen für freie Arbeiter und mit der Arbeitsleistung jedes einzelnen im Einklang steht. Von dem persönlichen Guthaben an Arbeitsprämie usw., das auch bei den Zwangspfleglingen erst mit der Auszahlung bei der Entlassung in deren Eigentum übergeht, ist wie bei allen anderen Häuslingen, die ihr Leben voraussichtlich nicht in der Anstalt beschließen, mindestens die Hälfte bis zur Entlassung aufzusparen, damit dem Entlassenen dann einige Mittel zum Fortkommen zu Gebote stehen. Die andere Hälfte, jedoch nicht über 1,50 ℳ monatlich, kann auch bei den Zwangspfleglingen auf deren Wunsch zu Anschaffungen in ihrem Interesse, insbesondere zur Verbesserung der Beköstigung verwendet werden.

Ergibt sich bei der Verrechnung des Arbeitsverdienstes auf die Unterbringungskosten ein Überschuß, so ist dieser der beteiligten Armenverwaltung für den Pflegling oder seine Angehörigen am Schlusse eines jeden Kalendervierteljahres, oder bei früherem Ausscheiden aus der Anstalt zur Verfügung zu stellen. Ergibt sich aber bei der Verrechnung ein Fehlbetrag an Unterbringungskosten, so ist dieser am Schlusse eines jeden Kalenderjahres oder bei früherem Ausscheiden aus der Anstalt von der beteiligten Armenverwaltung einzuziehen.

5. Beurlaubungen, Entlassungen und Todesfälle. Wegen der Beurlaubungen und Entlassungen sind die ministeriellen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz (vergl. zu [1]) zu beachten. Für die Beurlaubungen, Entlassungen und Todesfälle gilt insbesondere folgendes: Beurlaubungen der Zwangspfleglinge haben nach dem Ermessen der beteiligten Armenverwaltungen oder einem Bescheide des Vorsitzenden der zuständigen Beschlußbehörden stattzufinden. Anträge der Zwangspfleglinge auf Beurlaubung oder Entlassung sind unverzüglich der beteiligten Armenverwaltung zu übermitteln. Die Wiederaufnahme Beurlaubter ist — abgesehen von freiwilliger Meldung — nur auf Grund eines Bescheides des Vorsitzenden der zuständigen Beschlußbehörde zulässig. Wird während der festgesetzten Zeit der Beurlaubung eine Wiedereinlieferung nicht verfügt, so gilt der Beurlaubte als endgültig entlassen. Für die Anstaltsverwaltung gilt das Ausscheiden eines Zwangspfleglings infolge einer derartigen Beurlaubung als Entlassung und die Wiedereinlieferung aus der Beurlaubung als Neuaufnahme.

Der Anstaltsvorsteher hat die Entlassung anzuordnen: 1. bei Landarmen auf Verfügung des Landeshauptmanns, 2. sobald die gesetzlichen Voraussetzungen der Unterbringung weggefallen sind, a) auf Antrag der beteiligten Armenverwaltung, b) auf Anordnung der zuständigen Beschlußbehörde; 3. wenn die Unterbringung ein Jahr gedauert hat.

Jedem Zwangspflegling sind bei der Entlassung, soweit er keine eigenen brauchbaren Kleidungsstücke besitzt ([2]), die notdürftigsten, der Jahreszeit angemessenen Kleider unentgeltlich zu verabreichen. Die Entlassung eines Zwangspfleglings ist dem Landeshauptmann, der beteiligten Armenverwaltung und der beteiligten Armenverwaltung und der Polizeibehörde des demnächstigen Aufenthaltsortes unverzüglich anzuzeigen. Stirbt ein Zwangspflegling in der Anstalt, so ist dies — abgesehen von der vorgeschriebenen Anzeige an das Standesamt — unverzüglich dem Landeshauptmann und der beteiligten Armenverwaltung anzuzeigen. Auch ist, wenn irgend tunlich, den Angehörigen des Verstorbenen über Tag und Stunde der Beerdigung so zeitig Mitteilung zu machen, daß

Für die Pfleglinge hat der verpflichtete Armenverband resp. Privatmann die Kosten zu tragen.

Nach welchen Grundsätzen die für Korrigenden und Pfleglinge zu liquidierenden Beträge zu berechnen sind, bestimmt der Provinzialausschuß unter Berücksichtigung der Bestimmungen des auf Grund des § 30 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 (Bundes-Gesetzblatt Seite 360) und des § 35 des Gesetzes vom 8. März 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 130) aufgestellten ministeriellen Tarifs.[6])

---

sie der Beerdigung beiwohnen können. Die Begräbniskosten sind nach den Sätzen des ministeriellen Armenpflegekostentarifs zu erstatten.

6. Schlußbestimmungen. Die etwaige Abgabe von Zwangspfleglingen an bestimmte Arbeitgeber sowie die Zuteilung zu Arbeitskommandos nach außerhalb bei weiterer Überwachung durch die Anstalt nach den Bestimmungen dieser Hausordnung erfolgt nach den Anordnungen des Landeshauptmanns. Auch hat die Anstalt nach näherer Anweisung des Landeshauptmanns darauf Bedacht zu nehmen, den Zwangspfleglingen bei der Beurlaubung oder Entlassung geeignete Arbeitsstellen nachzuweisen.

Festgesetzt durch den Beschluß des Provinzialausschusses vom 4. März 1913 — C. Nr 2 — in Verbindung mit dem Beschlusse des Provinziallandtages vom 7. März 1913 — C. Nr. 2,

Stettin, den 20. März 1913.

(L. S.) Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.
gez. von Eisenhart-Rothe.

Vorstehende Hausordnung wird hierdurch auf Grund des Abschnitts VI Absatz 2, der von dem Herrn Minister des Innern unterm 5. August 1912 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsgesetze zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 23. Juli 1912 genehmigt.

Stettin, den 10. April 1913.

(L. S.) Der Oberpräsident.
gez. von Waldow.

Veröffentlicht durch Sonderbeilage zu den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Stettin, Köslin und Stralsund für 1913 Stück 22.

[5]) Beschluß des Provinzialausschusses vom 2. Dezember 1881: „In der Regel sind im Regierungsbezirk Stettin verurteilte Korrigenden in der Anstalt zu Ückermünde, im Regierungsbezirk Köslin verurteilte in der Anstalt zu Neustettin und im Regierungsbezirk Stralsund verurteilte in den städtischen Arbeitshäusern zu Stralsund und Greifswald unterzubringen; doch ist der Landeshauptmann ermächtigt, sowohl wegen Überfüllung einzelner Anstalten, als aus anderen Zweckmäßigkeitsgründen Abweichungen hiervon eintreten zu lassen, auch einzelne Kategorien, je nach dem Grunde ihrer Verurteilung, einer speziellen Anstalt zu überweisen." Wegen der im Regierungsbezirk Stralsund verurteilten Korrigenden siehe die Verträge unter c S. 60 ff.

[6]) Beschluß des Provinzialausschusses vom 2. Dezember 1881: Die Kosten sind für Korrigenden und Pfleglinge nach Maßgabe des im § 3 citierten ministeriellen Tarifs zu liquidieren. Der jetzt gültige Tarif ist veröffentlicht durch Ministerialblatt des Innern von 1910 Seite 322 und durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu
Stettin, Nr. 52 S. 530
Köslin, „ 52 „ 357 } von 1910. Etwaiger Arbeitsverdienst wird in Abzug gebracht.
Stralsund, Nr. 51 S. 290

Die Pflegekosten für die nach dem Gesetze vom 11. 7. 91 (G. S. S. 300) in den Provinzial-Korrektions- und Landarmenanstalten in Ückermünde und Neustettin und in der Provinzialsiechenanstalt zu Bütow untergebrachten Pfleglinge hat der Provinzialausschuß in seinem Beschlusse vom 13. Dezember 1911, veröffentlicht im Amtsblatt der Kgl. Reg. zu
Stettin, Nr. 2 S. 35
Köslin, „ 2 „ 12 } von 1912 auf 400 M. jährlich oder 1,10 M. für den Tag
Stralsund, Nr. 2 S. 11
festgesetzt.

Etwaiger Arbeitsverdienst kommt nicht in Anrechnung.

Die von den Kreisen und Gemeinden zu erstattenden Pflegekosten sind auf jährlich 300 M. oder 0,85 M. für den Tag bemessen.

Vergl. hierzu auch unter „Irrenwesen" e 3. S. 92.

2. Aufnahme, Behandlung und Entlassung der Häuslinge (Korrigenden und Pfleglinge).

1. Aufnahme.

§ 4. Die Korrigenden werden der nach § 2 zuständigen Anstalt von der Landespolizeibehörde unter Zufertigung des auf Unterbringung in ein Arbeitshaus lautenden Beschlusses direkt überwiesen, sofern der Landeshauptmann nichts anderes bestimmt.

Die Aufnahme der Pfleglinge erfolgt auf besondere, in jedem einzelnen Falle zu erteilende Anweisung des Landeshauptmanns.

§ 5. Bei der Einlieferung der Korrigenden ist dem Anstaltsvorsteher vorzulegen:

1. ein genaues Signalement des Aufzunehmenden nebst einem Verzeichnis seiner Kleider und sonstigen Habe;
2. der von der Transportbehörde ausgestellte Transportzettel beziehungsweise die Reiseroute.

§ 6. Korrigenden, bezüglich deren den Bestimmungen des § 5 nicht genügt ist, sowie Betrunkene, Weibspersonen, welche sich in der zweiten Hälfte der Schwangerschaft befinden, und Individuen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, können zurückgewiesen werden.

Wird eine schon bei der Aufnahme vorhandene ansteckende Krankheit erst später erkannt, so kann der Anstaltsvorsteher die sofortige Entlassung anordnen, muß in solchem Falle aber den Korrigenden der Ortspolizeibehörde, den Pflegling dem Ortsarmenverbande des Anstaltssitzes zur weiteren Verfügung zuführen.

§ 7. Die Annahme kann verweigert werden, wenn die Einlieferung nicht an einem Wochentage in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends erfolgt.

§ 8. Befindet sich der Aufzunehmende in unreinem Zustande, so ist von der einliefernden Behörde für die Kosten der Reinigung ein von dem Provinzialausschuß zu normierendes Pauschquantum[7]) — eventl. durch Absetzung von den Transportkosten — einzuziehen.

2. Behandlung.

a) Im Allgemeinen.

§ 9. Die Behandlung der Häuslinge wird durch die Hausordnung,[8]) die Instruktionen und sonstigen Ausführungsbestimmungen nach folgenden Grundsätzen geregelt:

1. Die Häuslinge sind durch strenge, aber menschenfreundliche und unparteiische Zucht zur Ordnung, Reinlichkeit und Arbeitsamkeit anzuhalten.
2. Für die religiösen Bedürfnisse, den Unterricht und die ärztliche Behandlung ist in angemessener Weise Sorge zu tragen. — Zur

---

[7]) Beschluß des Provinzialausschusses vom 2. Dezember 1881: „Das für die Kosten der Reinigung einzuziehende Pauschquantum wird vom 1. Januar 1882 ab auf eine Mark für jeden einzelnen Fall festgesetzt."

[8]) Für einzelne Pfleglingsklassen, z. B. für die Trinkerabteilungen bestehen besondere Hausordnungen, deren Bestimmungen sich indes tunlichst an die der allgemeinen Hausordnung der Anstalten anlehnen.

Teilnahme an dem Gottesdienste einer anderen Konfession oder Religion darf kein Häusling gezwungen werden.

3. Die Häuslinge werden je nach dem Grunde ihrer Einlieferung, ihren Vorbestrafungen und ihrer Führung in der Anstalt in verschiedene Klassen eingeteilt, welche entsprechend strenger oder milder behandelt werden und geringere oder größere Freiheiten genießen.

   Je nach der Führung der Häuslinge können Versetzungen aus einer in die andere Klasse stattfinden.

4. Die Männer sind von den Weibern streng gesondert zu halten, ebenso, soweit die Verhältnisse es zulassen, die Häuslinge unter 18 Jahren von den älteren und die verschiedenen Klassen der Häuslinge unter einander.

5. Jeder Häusling ist, soweit es seine Gesundheit gestattet, nach Maßgabe seiner Kräfte und Fähigkeiten zur Verrichtung der in der Anstalt eingeführten Arbeiten nötigenfalls zwangsweise anzuhalten.

   An Sonn- und Feiertagen dürfen nur die notwendigsten Arbeiten verrichtet werden. Hinsichtlich der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung der, der evangelischen Konfession nicht angehörenden Häuslinge sind die für die königlichen Strafanstalten geltenden Bestimmungen maßgebend.

   Jeder gesunde Häusling soll, sofern er nicht im Freien beschäftigt wird, täglich wenigstens eine halbe Stunde auf den Erholungsplatz zum Genuß der frischen Luft geführt werden.

6. Der Arbeitsverdienst verbleibt der Anstalt. Jedoch kann den Häuslingen ein Verdienstanteil bis zu einem Sechstel ihres Arbeitsverdienstes bewilligt werden.[9])

7. Die Verdienstanteile dürfen zur Deckung der durch die Vollstreckung der Korrektionshaft beziehungsweise durch die Verpflegung in der Anstalt erwachsenden Kosten nicht herangezogen werden. Dagegen können dieselben zur Berichtigung von den durch Entweichungen, mutwillige oder fahrlässige Zerstörung, Beschädigung oder Verbringung von Anstaltseigentum entstandenen Kosten verwendet werden.

8. Es kann den Häuslingen gestattet werden, ihren Verdienstanteil bis zur Hälfte zur besseren Verpflegung zu verwenden. Der Rest ist bis zur Entlassung zurückzuhalten.

b) Disziplin.

§ 10. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Erzwingung des Gehorsams ist neben mündlichem Verweis die Anwendung folgender Strafen gegen die Häuslinge gestattet:

1. Entziehung der warmen Kost auf die Dauer von längstens 3 Tagen hintereinander;
2. Entziehung der Disposition über den nach § 9 [8] zur besseren Verpflegung verwendbaren Betrag des Verdienstanteils auf beliebige Zeit;

[9]) Die näheren Bestimmungen sind seitens des Provinzialausschusses durch das „Regulativ über die Gewährung von Arbeitsprämien an die Häuslinge“ vom 11. Januar 1886 getroffen.

3. Versetzung in eine niedere Klasse (§ 9 [3]);
4. Einsame Haft in einem hellen Lokale (gelinder Arrest) auf die Dauer von 3 Monaten, verschärfbar auf die Dauer von 14 Tagen:
   a) durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot;
   b) durch Entziehung der Lagerstätte;
   jedoch muß dem Häusling an jedem 4. Tage Bettlager und warme Kost in Gemäßheit der Hausordnung gewährt werden.
5. Einsame Haft in einem finsteren Lokale ohne Lagerstätte (strenger Arrest) bis auf die Dauer von vier Wochen, verschärfbar durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot bis auf die Dauer von 14 Tagen. Jedoch muß dem Häuslinge an jedem 4. Tage Bettlager und warme Kost in Gemäßheit der Hausordnung, sowie das Tageslicht gewährt werden.

Der verschärfte gelinde Arrest sowie der strenge Arrest darf nur vollstreckt werden, sofern der Gesundheitszustand des zu bestrafenden Häuslings zu Bedenken bei dem Anstaltsarzte keinen Anlaß gibt.

Die Strafen zu 2 und 3 können mit jeder anderen Strafe kumuliert werden.

§ 11. Gegen Pfleglinge darf Arreststrafe nicht vollstreckt werden, jedoch ist es gestattet, dieselben innerhalb der Grenzen des § 10[4] und [5] isoliert einzusperren, soweit und solange deren Widerstand gegen die Hausordnung durch andere Mittel nicht gebrochen werden kann.[10])

§ 12. Zwangsjacken und ähnliche Zwangsmittel dürfen nur zur augenblicklichen Bewältigung tätlicher Widersetzlichkeiten, sowie gegen Tobende angewendet werden.

Vorübergehende Isolierung kann der Anstaltsvorsteher anordnen, wenn dieselbe durch das Interesse einer Untersuchung geboten wird.

§ 13. Die Beamten sind befugt, bei Ausübung ihres Dienstes von den ihnen anvertrauten Waffen gegen die Häuslinge Gebrauch zu machen:

1. wenn ein Angriff gegen ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriff bedroht werden;
2. wenn ein Angriff gegen eine dritte Person mittels eines Werkzeuges erfolgt, dessen Gebrauch gefährlich werden kann;
3. wenn die Befolgung eines erteilten Befehls unter tätlichem Widerstand oder gefährlicher Drohung verweigert wird.

Als gefährliche Drohung wird es angesehen, wenn ein Häusling ein in seinem Besitz befindliches Werkzeug, dessen Gebrauch gefährlich werden kann, nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegt oder dasselbe demnächst ohne Erlaubnis wieder aufnimmt.

c) Entweichungen.

§ 14. Wenn ein Korrigende aus der Anstalt entwichen ist, hat der Anstaltsvorsteher sofort Steckbriefe an die nächsten Polizeibehörden zu befördern und durch das Amtsblatt zu veröffentlichen, auch alle sonst erforderlichen Maßregeln zur Wiederergreifung des Entwichenen zu treffen.

Dem Landeshauptmann sind die über die näheren Umstände der Entweichung aufgenommenen Verhandlungen einzureichen.

---

[10]) Für einzelne Pfleglingsklassen von der Staatsaufsichtsbehörde verlangte Disziplinarbestimmungen sind in die besondere Hausordnung aufgenommen.

3. Entlassung.

§ 15. Die Korrigenden werden nach Ablauf der von der Landespolizeibehörde gegen sie festgesetzten Detentionszeit und zwar am Vormittage des letzten Detentionstages entlassen. Der Anstaltsvorsteher ist dafür verantwortlich, daß kein Korrigende länger, als von der Landespolizeibehörde angeordnet wurde, in der Anstalt verbleibt.

Für die Berechnung der Detentionszeit ist § 19 des Strafgesetzbuches maßgebend.[11])

§ 16. Läßt die Persönlichkeit des Korrigenden eine Verlängerung oder Verkürzung der Detentionszeit wünschenswert erscheinen, so hat der Anstaltsvorsteher seinen Antrag an den Landeshauptmann zur Prüfung bzw. Weiterbeförderung zu richten.

§ 17. Ergibt die vor der Entlassung vorzunehmende ärztliche Untersuchung, daß der Korrigende an einer ansteckenden Krankheit leidet oder ohne Nachteil für seine Gesundheit die Reise nach seinem zukünftigen Aufenthaltsorte nicht zurücklegen kann, so kann derselbe bis zu seiner Wiederherstellung als Pflegling in der Anstalt belassen oder auch, sofern er überhaupt transportfähig ist, dem Ortsarmenverbande, welchem die Anstalt angehört, zur weiteren Veranlassung zugeführt werden.

Die nähere Bestimmung hierüber steht dem Landeshauptmann zu.

§ 18. Die Entlassung der Pfleglinge erfolgt auf besondere in jedem einzelnen Falle zu erteilende Anweisung des Landeshauptmanns.

Diese Anweisung muß erteilt werden:

1. wenn ein Pflegling unter Verzichtleistung auf fernere Gewährung einer Unterstützung seine Entlassung beantragt, und entweder durch Attest des Anstaltsarztes festgestellt ist, daß die Entlassung ohne Nachteil für seine Gesundheit erfolgen kann, oder ein Dritter sich verpflichtet, für seinen Unterhalt nach der Entlassung Sorge zu tragen;
2. hinsichtlich der ortsarmen Pfleglinge, wenn der betreffende Ortsarmenverband die Entlassung verlangt und der Pflegling überhaupt transportfähig ist;
3. hinsichtlich der gemäß § 1^2 b aufgenommenen Pfleglinge, wenn der gesetzliche Vertreter die Entlassung verlangt, oder die von dem Vormundschaftsrichter festgesetzte Zeit abgelaufen ist.

§ 19. Jedem Häusling sind bei der Entlassung, soweit er keine eigenen brauchbaren Kleidungsstücke besitzt, die notdürftigsten, der Jahreszeit angemessenen Kleider unentgeltlich zu verabreichen.

Für ortsarme und Privatpfleglinge muß jedoch der betreffende Ortsarmenverband resp. Privatmann die dadurch erwachsenden Kosten erstatten.

§ 20. Jedem Häusling ist bei der Entlassung ein Reisegeld von mindestens 50 Pfennigen auszuzahlen. Dasselbe kann unter Zustimmung des Provinzialausschusses bis zu demjenigen Betrage erhöht werden, welcher seitens des Staates den Gefangenen bei der Entlassung aus den Strafanstalten gewährt wird.[12])

---

[11]) § 19 alin. 1 des Strafgesetzbuches: „Bei Freiheitsstrafen wird der Tag zu 24 Stunden, die Woche zu 7 Tagen, der Monat und das Jahr nach der Kalenderzeit gerechnet".

[12]) Bisher ist eine Erhöhung nicht beschlossen.

Soweit das Reisegeld nicht aus dem Verdienstanteil des Häuslings oder aus sonstigen für ihn verwahrten Privatgeldern gedeckt werden kann, ist dasselbe von der Anstalt zu bestreiten.

§ 21. Der nach Abzug des Reisegeldes (§ 20) verbleibende Betrag des Verdienstanteils und sonstiger Privatgelder ist dem Häusling bei der Entlassung auszuzahlen, sofern der Anstaltsvorsteher es nicht für angemessen hält, ihn der Polizeibehörde des künftigen Aufenthaltsortes zur Auszahlung zu übersenden.

3. Geburts- und Sterbefälle.

§ 22. Sollte ein weiblicher Häusling schwanger befunden werden, so ist dem Landeshauptmann zwecks Herbeiführung der Entlassung rechtzeitig Anzeige zu machen.

Erfolgt trotzdem eine Entbindung in der Anstalt, so ist das Kind, sobald es der Anstaltsarzt für zulässig erachtet, dem Ortsarmenverbande, zu welchem die Anstalt gehört, zur Verpflegung zu übergeben.

Die Geburt ist dem Landeshauptmann, der Heimatsbehörde der Mutter und dem Standesamte anzuzeigen.

§ 23. Jeder Todesfall ist der Heimatsbehörde sowie dem Standesamte anzuzeigen.

§ 24. Der Nachlaß der in der Anstalt verstorbenen Häuslinge fällt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Anstalt zu.

4. Die Verwaltung der Anstalten.

§ 25. Die Verwaltung der Anstalten wird von den Organen des Provinzialverbandes nach Maßgabe der Provinzialordnung und dieses, dieselbe ergänzenden Reglements geführt.

§ 26. Dem Provinziallandtage gebührt:

1. die Beschlußfassung über Abänderung dieses Reglements;
2. die Feststellung der Etats für die einzelnen Anstalten;
3. die Abnahme der Jahresrechnungen;
4. die Genehmigung zur Veräußerung von Grundstücken[13]) und Immobiliarrechten.

§ 27. Dem Provinzialausschusse steht zu:

1. die Vorprüfung der Spezialetats und Jahresrechnungen zwecks Vorlegung an den Provinziallandtag;
2. die Bestimmung über die Zuständigkeit der einzelnen Anstalten (§ 2);
3. die Normierung der Detentions- und Pflegekosten (§ 3), der für Unreine zu zahlenden Reinigungskosten (§ 8) und der den Häuslingen bei der Entlassung zu gewährenden Reisegelder (§ 20);
4. der Erlaß der Dienstinstruktionen für die Anstaltsbeamten, der Haus- und Tagesordnungen und der sonstigen, die Verwaltung und das Rechnungswesen betreffenden Instruktionen (§§ 9, 34);
5. die Genehmigung der die Verpflegung, Bekleidung und Beschäftigung der Häuslinge betreffenden Einrichtungen und Vorschriften prinzipieller Natur;

[13]) Siehe jedoch die statutarische Anordnung vom 28. Juni 1881 unter I. 4e S. 6.

6. der Erlaß der Bestimmungen über die Höhe und die Verwendung der den Häuslingen zu bewilligenden Verdienstanteile (§ 9,[6–8]);
7. die Beschlußfassung über Bauten und bauliche Einrichtungen, soweit nicht der Etat den Landeshauptmann oder die Anstaltsvorsteher zu selbständigen Anordnungen ermächtigt;
8. die Feststellung der Wirtschaftspläne für die mit den Anstalten verbundenen Landwirtschaften;
9. die Ernennung von Provinzialkommissarien;
10. die obere Beaufsichtigung der Anstaltsverwaltung in allen ihren Zweigen, zu welchem Zweck er befugt ist, Revisionen der Anstalten durch eines oder mehrere seiner Mitglieder mit oder ohne Zuziehung von Sachverständigen zu veranstalten, auch ständige Deputationen aus seiner Mitte einzusetzen.

§ 28. Zu den Obliegenheiten des Landeshauptmanns gehört insbesondere:

1. die Vorprüfung der von den Anstaltsvorstehern zu entwerfenden Etats und der Rechnungen zwecks Vorlegung an den Provinzialausschuß;
2. die Überweisung der etatsmäßigen oder sonst bewilligten Mittel an die Anstalten;
3. die Entscheidung über die Aufnahme und Entlassung der Pfleglinge;
4. die Festsetzung von Arreststrafen gegen die Häuslinge (§ 10[4] u. [5]), sobald nach dem Gutachten der Beamtenkonferenz (§ 33) die Dauer des gelinden Arrestes 4 Wochen, des strengen Arrestes 14 Tage überschreiten soll, auf Grund der in solchen Fällen mit den Angeschuldigten und den Zeugen aufzunehmenden Protokolle;
5. die laufende Beaufsichtigung der Verwaltung der Anstalten und die Vornahme der zu diesem Zwecke erforderlichen Revisionen — soweit nicht der § 29 etwas anderes bestimmt.

§ 29. Der Provinzialausschuß ist befugt, die laufende Beaufsichtigung der Verwaltung der Anstalten bezüglich der mit denselben verbundenen Vorwerkswirtschaften und des Arbeitsbetriebes überhaupt einem oder mehreren aus seiner Mitte oder doch aus den Angehörigen der Provinz zu wählenden Kommissarien zu übertragen. (§ 99 der Prov.-Ordn.)[14])

§ 30. Die unmittelbare Leitung einer jeden Anstalt mit Einschluß der zu derselben gehörigen Vorwerkswirtschaft führt der bei derselben angestellte Inspektor.

Derselbe ist der unmittelbare Vorgesetzte aller übrigen Beamten, sowie des sonstigen Personals.

Er handhabt die Disziplin (§ 10 ff.) gegen die Häuslinge selbständig, insoweit nicht die Entscheidung des Landeshauptmanns oder die Anhörung der Konferenz nach §§ 28[4], 33 vorgeschrieben ist.

Er ist befugt, seine Untergebenen, soweit keine Stellvertretungskosten erwachsen, auf acht Tage zu beurlauben, und darf sich selbst, nachdem er in

[14]) Durch Beschluß des Provinzialausschusses vom 6. März 1879 ist „zur Mitwirkung bei der Beaufsichtigung der mit den Landarmenanstalten zu Uckermünde und Neustettin verbundenen Feldwirtschaften sowie bei der Nutzbarmachung der Arbeitskräfte der Anstalten" versuchsweise ein Provinzialausschußkommissarius für jede Anstalt bestellt. Diese Einrichtung ist seitdem beibehalten.

geeigneter Weise für seine Stellvertretung Sorge getragen hat, ohne Urlaub auf die Dauer von 3 Tagen von der Anstalt entfernen.

§ 31. Die Vertretung des Inspektors erfolgt — mangels besonderer Bestimmung im Einzelfall — durch den Inspektionsassistenten, sofern ein solcher bei der Anstalt fungiert, andernfalls durch den Rendanten.

§ 32. Anzahl und Kategorien der dem Inspektor beigegebenen Beamten und des sonstigen Personals bestimmt der Etat.

Die Annahme von Hilfsaufsehern innerhalb der im Etat hierfür ausgesetzten Mittel steht dem Inspektor zu, unter Beobachtung der von dem Landeshauptmann etwa zu bestimmenden Annahmebedingungen.

§ 33. Der Inspektor hat die oberen Beamten der Anstalt, sowie den Rendanten und den Inspektionsassistenten, wenn ein solcher angestellt ist, allmonatlich mindestens einmal zu einer Konferenz zusammenzurufen, in welcher er den Vorsitz führt und die Verhandlungen leitet.

In der Konferenz sind die allgemeinen Angelegenheiten (Beköstigung, Bekleidung, Beschäftigung, Gesundheitspflege, Unterricht und Befriedigung des religiösen Bedürfnisses der Häuslinge), sowie der sittliche Zustand der Anstalt zu erörtern, größere Exzesse, Versetzungen der Häuslinge aus einer Klasse in die andere (§§ 9^3, 10^3), Verlängerung oder Verkürzung der Detentionszeit (§ 16), Verhängung von gelindem Arrest über die Dauer von 14 Tagen hinaus und von strengem Arrest, sowie alle sonstigen Gegenstände zur Sprache zu bringen, welche der Inspektor hierzu für geeignet hält. Auch steht es jedem Mitgliede der Konferenz frei, seinerseits einzelne Sachen, deren gemeinschaftliche Erörterung es für zweckmäßig hält, zur Sprache zu bringen.

Der Konferenz steht dem Inspektor gegenüber nur eine beratende Stimme zu. Die Entscheidung hat der Inspektor unter alleiniger Verantwortung zu treffen. Er muß jedoch in Angelegenheiten, über welche an die vorgesetzte Behörde zu berichten ist, die etwa hervorgetretenen abweichenden Meinungen in dem Berichte erwähnen. Auch kann der Anstaltsarzt sowie der Geistliche verlangen, daß ein von ihm schriftlich abgegebenes Votum dem Berichte beigefügt werde.

§ 34. Die Verhältnisse der Beamten werden durch das Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten [15]) und die Etats — die besonderen Pflichten der Beamten sowie des sonstigen Personals durch die Hausordnung, Dienst- und sonstigen Instruktionen geregelt.

5. Staatliche Aufsicht.

§ 35. Für die Ausübung der Oberaufsicht der Staatsbehörden sind die Bestimmungen der Provinzialordnung maßgebend.

Von Revisionen der Anstalten durch Kommissarien des Provinzialausschusses (§ 27, Nr. 10) ist dem Oberpräsidenten vorher Mitteilung zu machen.

Zu Abänderungen dieses Reglements ist die ministerielle Genehmigung nur einzuholen, soweit dieselbe nach § 120 der Provinzialordnung erforderlich ist.[16])

---

[15]) Siehe unter I. 8 S. 20.

[16]) Also nur insoweit es sich um Bestimmungen über Aufnahme, die Behandlung und Entlassung der Landarmen und Korrigenden handelt.

6. Übergangsbestimmungen.

§ 36. Dieses Reglement tritt mit dem 1. April 1881 in Kraft. Bis zum Erlaß der Ausführungsbestimmungen bleiben die bestehenden Instruktionen in Geltung.

Beschlossen von dem 6. Provinziallandtage am 19. März 1881, genehmigt von dem Herrn Minister des Innern unterm 14. April 1881.

Veröffentlicht durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu
Stettin, Nr. 23 S. 131
Köslin, „ 24 „ 130 } von 1881.
Stralsund, „ 25 „ 89

---

c) Verträge über Benutzung der städtischen Arbeitshäuser zu Stralsund und Greifswald vom $\frac{22. \text{ Juni}}{9. \text{ November}}$ bezw. $\frac{2. \text{ Juli}}{9. \text{ November}}$ 1886.

(12. P. L. S. 22.)

(Wo der Wortlaut ein verschiedener, ist die Fassung des Greifswalder Vertrages in [ ] beigefügt.)

Zwischen dem Provinzialverband von Pommern in seiner Eigenschaft als Landarmenverband, vertreten durch den Landeshauptmann und der Stadt Stralsund [Greifswald], vertreten durch Bürgermeister und Rat [durch den Magistrat] ist der folgende Vertrag geschlossen worden:

§ 1. Die Stadt Stralsund [Greifswald] verpflichtet sich, innerhalb der durch § 2 bestimmten Zuständigkeit die sämtlichen gemäß § 362 des Strafgesetzbuches der Landespolizeibehörde überwiesenen und laut Beschluß dieser Behörde in ein Arbeitshaus unterzubringenden Personen, welche ihr für Rechnung des Landarmenverbandes von der Landespolizeibehörde werden überwiesen werden, in ihr Arbeitshaus aufzunehmen, sie daselbst dem Zwecke der Überweisung entsprechend zu verpflegen und zu behandeln und bezüglich ihrer überhaupt alle Verpflichtungen zu erfüllen, welche dem Landarmenverbande nach § 38 des Preußischen Gesetzes vom 8. März 1871 (Gesetzsammlung Seite 130) obliegen.

§ 2. Das Arbeitshaus der Stadt Stralsund soll zuständig sein:
für alle Weiber, welche aus Neuvorpommern und Rügen, und für alle Männer, welche aus den Bezirken der Königlichen Amtsgerichte zu Stralsund, Bergen a. Rügen, Barth, Franzburg und Grimmen zur Einlieferung kommen.

[§ 2. Das Arbeitshaus der Stadt Greifswald soll zuständig sein für alle Männer, welche aus den Bezirken der königlichen Amtsgerichte zu Greifswald, Wolgast und Loitz zur Einlieferung kommen.]

§ 3. Der Landarmenverband soll nicht berechtigt sein, solche Personen, für welche das Arbeitshaus Stralsund [Greifswald] zuständig ist, ohne Zustimmung der Arbeitshausdirektion anderwärts unterzubringen.

§ 4. Der Landarmenverband zahlt an die Stadt Stralsund [Greifswald] für jede auf Grund des § 1 in deren Arbeitshaus aufgenommene Person, ohne Unterschied des Geschlechts [„Geschlechts fällt für Greifswald fort, da dort nur Männer aufgenommen werden], Alters und Gesundheitszustandes für die Dauer der innerhalb der gesetzlichen Grenzen festgesetzten Korrektionsnachhaft ein Pauschquantum von 10 Mark, buchstäblich „Zehn Mark“ pro Kalendermonat, beziehungsweise, soweit einzelne Teile eines

Kalendermonats zur Berechnung kommen, von 35 ₰, buchstäblich „Fünfunddreißig Pfennig“ pro Tag, jedoch niemals mehr als 10 ℳ pro Kalendermonat.

Der Tag der Aufnahme wird voll, der Tag des Austritts (durch Entlassung, Entweichung, Tod usw.) nicht berechnet.

Die Zahlung erfolgt auf Liquidation, welche in der von dem Landeshauptmann zu bestimmenden Form spätestens binnen 14 Tagen nach Schluß eines jeden Etatsjahres des Provinzialverbandes einzureichen ist. Der Stadt Stralsund [Greifswald] bleibt es unbenommen, die Zahlung in kürzeren Zwischenräumen, jedoch nicht unter einem Vierteljahr, zu beanspruchen.

§ 5. Das im § 4 festgesetzte Pauschquantum ist zugleich zur Deckung aller Auslagen bestimmt, welche der Stadt Stralsund [Greifswald] durch Krankheiten, Beerdigungen, Entweichungen, Ausstattung mit Kleidungsstücken oder Zehrgeld bei der Entlassung oder durch welche Veranlassung sonst erwachsen können, so daß also Nebenliquidationen unter allen Umständen ausgeschlossen bleiben.

Andererseits soll die Stadt Stralsund [Greifswald] berechtigt sein, die Arbeitskraft der dem Arbeitshause überwiesenen Personen für sich auszunutzen, soweit sich dies mit dem Zweck der Überweisung verträgt; sie wird aber auch aus dem Arbeitsverdienste der Detinierten angemessene Arbeitsprämien zahlen.

Auf den im Arbeitshause befindlichen Nachlaß der während ihrer Detention daselbst verstorbenen Personen leistet der Landarmenverband zu Gunsten der Stadt Stralsund [Greifswald] Verzicht.

§ 6. Der Provinzialausschuß sowie der Landeshauptmann soll befugt sein, jederzeit selbst oder durch beauftragte Beamte bezw. Kommissarien das Arbeitshaus der Stadt Stralsund [Greifswald] zu besichtigen, von allen auf die Behandlung der Korrigenden bezüglichen Einrichtungen Kenntnis zu nehmen und die Beseitigung etwa hervorgetretener Übelstände in Anregung zu bringen. Auch soll der Rat der Stadt Stralsund [der Magistrat der Stadt Greifswald] bezw. die Direktion des Arbeitshauses verpflichtet sein, auf Anfragen des Landeshauptmannes, welche auf dieses Vertragsverhältnis oder auf die einzelnen überwiesenen Personen Bezug haben, jeder Zeit binnen kürzester Frist die erforderliche Auskunft zu geben, auf Verlangen die bezüglichen Akten mitzuteilen und diejenigen Rapporte und sonstigen statistischen Notizen einzusenden, welche der Landeshauptmann für erforderlich hält.

§ 7. Beide Teile behalten sich das Recht vor, diesen Vertrag unter Beobachtung einer einjährigen Kündigungsfrist, welche für den Provinzialverband jedoch frühestens vom 1. April 1888 ab laufen soll, aufzukündigen. [Die Worte „welche usw. bis soll“ fallen für Greifswald fort.]

§ 8. Dieser Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1887 [1. April 1887] in Kraft. Von demselben Tage ab wird der Vertrag vom 17. April 1874 [werden alle früheren den Vertragsgegenstand betreffenden Vereinbarungen [1]] aufgehoben.

(Unterschriften.)

---

d) Reglement für die Provinzialfürsorgeerziehungsanstalt Zarowmühle bei Ückermünde.

1. Bestimmung der Anstalt.

§ 1. Die Anstalt dient zur Aufnahme schulentlassener, weiblicher Fürsorgezöglinge, die infolge ihrer weit vorgeschrittenen Verwahrlosung einer besonders sorgfältigen und strengen Erziehung bedürfen.

[1]) Mit Greifswald war ein formeller Vertrag bis dahin nicht geschlossen.

Zöglinge, welche nicht der evangelischen Konfession angehören, können nur in Ausnahmefällen und vorübergehend Aufnahme finden.

Aufgabe der Anstalt ist es, ihre Zöglinge zu einem gottesfürchtigen, ordentlichen und arbeitsamen Lebenswandel zu erziehen und sie mit den für den Gesindedienst erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auszurüsten.

2. Die Verwaltung der Anstalt.

§ 2. Die Verwaltung der Anstalt wird von den Organen des Provinzialverbandes nach Maßgabe der Provinzialordnung, dieses dieselbe ergänzenden Reglements und des Reglements zur Ausführung des § 17 des Gesetzes vom 2. Juli 1900 betreffend die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom $\frac{15 \text{ März}}{9. \text{ Mai}}$ 1901 geführt.

§ 3. Die Verwaltung der Anstalt und die wirtschaftliche Leitung erfolgt durch den Inspektor der Provinzialkorrektions- und Landarmenanstalt Ückermünde als Vorsteher; die seelsorgerische und pädagogische Leitung der Anstalt steht dagegen dem Anstaltsgeistlichen zu.

Die Beaufsichtigung der Zöglinge und der innere Dienst der Anstalt wird durch Aufseherinnen (oder Schwestern) gemäß der für sie gültigen Dienstanweisung ausgeübt. Die erste Aufseherin (Schwester) ist den übrigen Beamten und den Angestellten der Fürsorgeerziehungsanstalt vorgesetzt. Ihre Vertretung findet, soweit seitens des Landeshauptmanns nicht anderweitige Bestimmungen getroffen werden, durch die zweite Aufseherin (Schwester) statt.

Die religiöse Einwirkung auf die Zöglinge steht dem Anstaltsgeistlichen zu. Die Seelsorge bei katholischen Zöglingen wird von dem katholischen Anstaltsgeistlichen bei der Provinzialkorrektions- und Landarmenanstalt zu Ückermünde ausgeübt.

Die Bureau-, Kassen- und Betriebsgeschäfte der Fürsorgeerziehungsanstalt sind, bis zur anderweitigen Bestimmung des Landeshauptmanns, nach dessen näheren Anordnung von der Provinzialkorrektions- und Landarmenanstalt zu Ückermünde wahrzunehmen.

§ 4. Für die Anstellung und Entlassung sowie für die Rechte und Pflichten der Beamten bei der Fürsorgeerziehungsanstalt sind das Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Provinz Pommern und die sonstigen vom Provinziallandtage festgesetzten Grundsätze maßgebend. Die Annahme und Entlassung von Angestellten innerhalb der in dem Etat der Fürsorgeerziehungsanstalt getroffenen Bestimmungen steht dem Vorsteher gemäß etwaiger Anordnungen des Landeshauptmanns zu.

Das gesamte Anstaltspersonal ist der vom Provinzialausschusse festgesetzten Haus- und Tagesordnung unterworfen.

3. Unterhaltung der Anstalt.

§ 5. Wie die Mittel zur Unterhaltung der Fürsorgeerziehungsanstalt bereitgestellt werden, wird durch den seitens des Provinziallandtages festgesetzten jeweiligen Anstaltsetat bestimmt.

§ 6. Die zu zahlenden Pflegegelder werden von Zeit zu Zeit durch den Provinzialausschuß festgesetzt.

§ 7. Die Pflegegelder sind gleich nach der Aufnahme des Zöglings bis zum Ablaufe des Kalendervierteljahres — unter Einrechnung des Tages der Aufnahme — und sodann vierteljährlich im voraus einzuziehen.

Im Falle der Entlassung oder des Ablebens eines Zöglings ist von den eingezahlten Pflegegeldern der Teil, welcher auf die Zeit vom Tage der Entlassung oder des Ablebens ab entfällt, zurückzuzahlen.

Die näheren Anordnungen trifft der Landeshauptmann.

§ 8. Die von der Anstalt aufgewendeten Begräbniskosten sind nach den vom Landeshauptmann festzusetzenden Pauschsätzen zu berechnen und von den zur Zahlung verpflichteten oder aus dem Nachlaß der Verstorbenen einzuziehen, soweit sie nicht durch die eingezahlten, aber noch nicht zur Verwendung kommenden Pflegegelder (§ 7) gedeckt werden.

4. Aufnahme der Zöglinge.

§ 9. Über die Aufnahme der Zöglinge hat der Landeshauptmann zu entscheiden. An Aufnahmeschriftstücken sind, wenn es sich nicht um eine Versetzung aus einer anderen Fürsorgeerziehungsanstalt handelt, erforderlich:

a) Geburtsurkunde, Taufschein und Wiederimpfungsschein,
b) ein ärztliches Zeugnis darüber, daß der Zögling nicht mit einer ansteckenden Krankheit behaftet, noch einer solchen verdächtig ist.

Von jeder erfolgten Aufnahme ist unverzüglich dem Landeshauptmann Anzeige zu erstatten.

§ 10. Für jeden Zögling ist bei der Aufnahme, außer im Falle der Versetzung aus einer anderen Fürsorgeerziehungsanstalt, ein Ausstattungsgeld von 50 ℳ zu entrichten, wogegen die gleichzeitige Rückgabe der nicht etwa dem Zögling selbst gehörigen Kleidungsstücke, in denen er der Anstalt zugeführt wird, verlangt werden kann.

5. Behandlung der Zöglinge.

§ 11. Die Behandlung der Zöglinge ist entsprechend der Eigenart des Einzelnen so einzurichten, wie es zur Erreichung der Anstaltsaufgabe erforderlich erscheint. Die Unterweisung der Zöglinge hat sich auf die hauswirtschaftliche Tätigkeit und auf die Garten- und Feldarbeit zu erstrecken.

Außerdem ist für die Ergänzung und Festigung der erforderlichen Elementarkenntnisse Sorge zu tragen. Die näheren Bestimmungen über die Behandlung und Beschäftigung der Zöglinge werden durch die Hausordnung und die Dienstanweisungen der Beamten getroffen.

Die Kleidung, Speisung und Lagerung der Zöglinge wird durch den Anstaltsetat und die etwa vorhandenen einschlägigen Regulative geordnet.

Kranke werden nach ärztlicher Vorschrift, nötigenfalls im Lazarett, behandelt, soweit nicht die Ueberführung in eine besondere Heilanstalt vom Landeshauptmann angeordnet wird.

§ 12. Die drei großen christlichen Feste, sowie die Geburtstage des Kaisers und der Kaiserin sind angemessen zu feiern.

§ 13. Stirbt ein Zögling in der Anstalt, so hat der Anstaltsleiter dies — neben der standesamtlichen Erledigung — unverzüglich

dem Landeshauptmann,
dem Ortsarmenverbande des Unterstützungswohnsitzes, soweit dieser bekannt ist, den nächsten Angehörigen und dem gesetzlichen Vertreter

anzuzeigen.

Die Angehörigen sollen, wenn irgend tunlich, Tag und Stunde der Beerdigung so zeitig erfahren, daß sie daran teilnehmen können.

6. Entlassung und Wiederaufnahme der Zöglinge.

§ 14. Die Zöglinge sind mit dem Zeitpunkte zu entlassen, in welchem die Befugnis zu ihrer weiteren Festhaltung in der Anstalt fortfällt.

Außerdem kann die Entlassung erfolgen, sobald die Annahme begründet erscheint, daß ein Zögling sich außerhalb der Anstalt in der für ihn ausgewählten Dienststelle zufriedenstellend führen wird. Hierzu ist die Einwilligung des Landeshauptmanns einzuholen. Dieser bedarf es auch, wenn die Versetzung in eine andere Anstalt angezeigt erscheint.

Mit den Dienstherrschaften ist jedesmal ein Vertrag nach Maßgabe der vom Landeshauptmann allgemein aufgestellten Dienstvertrags-Formulare abzuschließen. Für die gewissenhafte Erfüllung des Vertrages in allen seinen Teilen ist Sorge zu tragen.

Bei der Entlassung werden den Zöglingen die notwendigen Ausstattungsstücke nebst einem Reisekorb mitgegeben.

Jede Entlassung ist unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen.

§ 15. Solange die Zurücknahme in die Anstalt erfolgen darf, müssen die in den Dienst gegebenen Zöglinge in stetem Zusammenhange mit der Anstalt gehalten, fortlaufend in sachgemäßer Weise überwacht und nötigenfalls in die Anstalt zurückgenommen oder anderweitig untergebracht werden.

Außergewöhliche Vorkommnisse hat der Leiter der Anstalt zu untersuchen und ungesäumt dem Landeshauptmann anzuzeigen.

Bei Entweichungen aus der Anstalt oder der Dienststelle muß er unverzüglich die zur Verfolgung und Wiederergreifung nötigen Maßnahmen treffen.

§ 16. Auch nach Wegfall ihrer Überwachungspflicht wird die Anstalt einen gewissen Zusammenhang mit ihren früheren Zöglingen aufrecht erhalten und die schließlichen Ergebnisse ihrer Erziehungsarbeit festzustellen suchen.

§ 17. Dieses Reglement tritt am 1. April 1910 in Kraft.

Beschlossen vom 37. Provinziallandtag von Pommern am 18. März 1910.

Genehmigt von den Herren Ministern des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten am 12. Mai 1910.

Veröffentlicht durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu

Stettin, Stück 24 S. 262
Köslin, „ 24 „ 157 } von 1910.
Stralsund, „ 25 „ 146

Ueber Fürsorgeerziehung siehe im übrigen unter II, 5 S. 106.

2.

Irrenwesen. *)

a) Reglement für die Verwaltung der Irrenanstalten des Provinzialverbandes von Pommern.[1])

(13. P. L. S. 23, 60.)

I. Leitender Grundsatz für die Ausübung der Irrenpflege seitens der Provinz.

§ 1. Der Provinzialverband von Pommern in seiner Eigenschaft als Landarmenverband übernimmt die Kosten der öffentlichen Armenpflege, welche

*) Für die durch den Provinzialverband von Pommern ausgeübte Irrenfürsorge bestehen zwei Reglements:

die Fürsorge für präsumtiv heilbare Geisteskranke in den Heilanstalten der Provinz verursacht, unmittelbar (§ 31 Gesetz vom 8. März 1871), bewilligt auch abgesehen hiervon den Armenverbänden der Provinz und bedürftigen Privatpersonen gewisse Erleichterungen bei Unterbringung von Geisteskranken in seinen Anstalten — alles nach Maßgabe dieses Reglements.

§ 2. Der Provinzialverband bedient sich zu diesem Zweck der ihm gehörigen Heilanstalten.[2])

Dem Provinziallandtage bleibt es überlassen, je nach Bedarf bestehende Anstalten aufzuheben, die Gründung neuer Anstalten oder die Unterbringung von Geisteskranken in fremden staatlich konzessionierten Anstalten[3]) zu beschließen.

Die Bestimmungen des Reglements gelten auch für die neu zu gründenden Anstalten. Im Falle der Unterbringung von Kranken in fremden staatlich konzessionierten Anstalten finden sie sinngemäße Anwendung.

II. Bestimmung der Anstalten.

§ 3. Die Anstalten dienen zur Heilung bezw. Besserung und Pflege von einheimischen Geisteskranken. Als einheimisch wird betrachtet:

1. wer innerhalb der Provinz seinen Unterstützungswohnsitz hat;
2. wer dem Landarmenverbande angehört.

Auswärtige Kranke können aufgenommen werden, so lange der Raum es gestattet.

Von Kindheit auf Schwach- oder Blödsinnige dürfen, soweit sie sich überhaupt für eine Irrenanstalt eignen, nur in solche Anstalten aufgenommen werden, welche nur für unheilbare Kranke bestimmt sind.

§ 4. Unter den nach § 3 Absatz 1 zur Aufnahme geeigneten Personen haben ein unbedingtes Vorrecht solche unbemittelte Kranke, welche präsumtiv heilbar oder gemeingefährlich sind.

Nur wenn und solange der vorhandene Raum durch diese nicht in Anspruch genommen wird, werden bemittelte oder solche unheilbare Kranke, welche nicht gemeingefährlich sind, berücksichtigt.

Bei sonst gleichberechtigten Ansprüchen sind die weniger Bemittelten vorzuziehen.

§ 5. Unbemittelt im Sinne dieses Reglements sind diejenigen Kranken, für welche nach dem Ermessen des Landeshauptmanns nicht die vollen

---

1. Das Reglement für die Verwaltung der Irrenanstalten des Provinzialverbandes von Pommern vom 17. März 1887 mit Änderung vom 14. März 1912 (abgedruckt hier unter a).

2. Das Reglement zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (G. S. S. 130) vom 10. März 1892 mit Änderung vom 14. März 1912 (abgedruckt hier unter b).

Das Reglement zu 1 hat Gültigkeit:

a) für alle vermögende Geisteskranken,

b) für diejenigen hilfsbedürftigen Geisteskranken, welche heilbar sind.

Das Reglement zu 2 findet Anwendung auf hilfsbedürftige Geisteskranke, soweit sie nicht heilbar sind, Idiote, Epileptische, Taubstumme und Blinde, falls dieselben der Anstaltspflege bedürfen.

[1]) Gelegentlich der Etatsfestsetzungen für 1906 ist die Bezeichnung „Provinzialirrenanstalt" in „Provinzialheilanstalt" umgewandelt.

[2]) Zur Zeit die Provinzialheilanstalten zu Lauenburg i. Pom., bei Ückermünde, zu Treptow a. R. und zu Stralsund.

[3]) Siehe die Verträge der Psychiatrischen und Nervenklinik zu Greifswald und der Kückenmühler Anstalten unter c und d Seite 85 und folgende.

Pflegegelder (§ 13) aus ihren eigenen Mitteln oder aus den Mitteln der zu ihrem Unterhalt verpflichteten Personen bestritten werden können.

§ 6. Gemeingefährlichkeit wird nur dann als vorhanden anerkannt, wenn durch bestimmte Tatsachen nachgewiesen wird:

a) daß der Kranke tobsüchtige Anfälle hat, in welcher er bei der ihm gelassenen Freiheit der persönlichen Sicherheit seiner Umgebung gefährlich ist, oder

b) daß der Kranke sich selbst nach dem Leben trachtet und seine fortwährende Beaufsichtigung zur Abwendung eines Selbstmordes notwendig wird, oder

c) daß der Kranke die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit in einem solchen Grade stört, daß derselbe aus dringenden polizeilichen Rücksichten in besonderem Verwahrsam und unter fortwährender Aufsicht gehalten werden muß.

§ 7. Ob ein Kranker als präsumtiv heilbar oder als gemeingefährlich anzusehen ist, entscheidet der betreffende Anstaltsdirektor (§ 10) unbeschadet der dem Landeshauptmann nach § 23 zustehenden Befugnisse.

§ 8. Dem Provinzialausschusse bleibt es überlassen, einzelne Anstalten nur für heilbare oder nur für unheilbare Kranke zu bestimmen.

Ist Gefahr im Verzuge, so können auch heilbare Kranke in eine nur für unheilbare und unheilbare in eine nur für heilbare bestimmte Anstalt vorübergehend aufgenommen werden. Doch muß deren Überführung nach der für sie geeigneten Anstalt — und zwar im ersten Falle unverzüglich — ins Werk gesetzt werden.

III. Verwaltung der Anstalten.

§ 9. Die Verwaltung der Anstalten wird von den Organen des Provinzialverbandes nach den Vorschriften der Provinzialordnung und dieses dieselben ergänzenden Reglements geführt.

§ 10. Vorsteher einer jeden Anstalt ist ein approbierter Arzt, welcher den Titel „Direktor" führt.

Der Direktor leitet die Anstalt in medizinischer und ökonomischer Beziehung und ist der Vorgesetzte aller übrigen Anstaltsbeamten, sowie des Wirtschafts-, Wart-[4]) und Dienstpersonals. Er ist befugt, seine Untergebenen, soweit keine Stellvertretungskosten erwachsen, auf 8 Tage zu beurlauben und darf sich selbst ohne Urlaub auf die Dauer von drei Tagen von der Anstalt entfernen, nachdem er in geeigneter Weise für seine Vertretung Sorge getragen hat.

§ 11. Anzahl und Kategorien der dem Direktor beigegebenen Beamten sowie des Wirtschafts-, Wart- und Dienstpersonals bestimmt der Etat.

Die Annahme des Wirtschafts-, Wart- und Dienstpersonals auf Kündigung steht dem Direktor zu unter Beobachtung der von dem Landeshauptmann etwa zu bestimmenden Annahmebedingungen.

§ 12. Die besonderen Pflichten der Anstaltsbeamten und des sonstigen Personals werden durch die Hausordnung und die, soweit erforderlich, zu erlassenden einzelnen Instruktionen bestimmt.

---

[4]) Die Bezeichnung „Wartpersonal" ist in „Pflegepersonal" umgeändert worden.

IV. Pflegegelder.

§ 13. Die Höhe der für die einheimischen Kranken (§ 3) in den einzelnen Anstalten und in den verschiedenen Verpflegungsklassen, soweit solche überhaupt eingerichtet sind oder werden, zu zahlenden Pflegegelder sowie des für auswärtige zu entrichtenden Zuschlags zu denselben wird von dem Provinzialausschuß festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.[5]) Wird eine Erhöhung der Plegegelder beschlossen, so sind die erhöhten Sätze auch für die bereits in der Anstalt befindlichen Personen von dem folgenden Quartal an zu bezahlen.

Für die Pflegegelder gewährt die Anstalt Wohnung, Beköstigung, Kleidung, Wäsche, Wartung, ärztliche Behandlung, Arzneien, zweckmäßige Beschäftigung, geistige Pflege, Teilnahme an Erholungen und die Wiederherstellung des etwa von dem Kranken dem Inventar oder den Gebäuden der Anstalt zugefügten Schadens. Bestehen jedoch verschiedene Verpflegungsklassen in der Anstalt, so werden für Kranke, welche nicht der niedrigsten (Normal-) Klasse angehören, Kleider, Wäsche und deren Instandsetzung besonders berechnet, soweit die Angehörigen nicht rechtzeitig selbst dafür sorgen. Über die Notwendigkeit der betreffenden Ausgabe entscheidet lediglich das Ermessen der Anstaltsdirektion.

§ 14. Vermögenden Kranken können auf Grund besonderer, widerruflicher und von dem Landeshauptmann zu genehmigenden Vereinbarung besondere Leistungen hinsichtlich der Wohnung, Verpflegung oder Bedienung gewährt werden.[6])

In allen Fällen müssen außerordentliche Bedürfnisse, z. B. zu Luxus gehörige Geräte, außergewöhnliche Genüsse und dergl. besonders bezahlt werden.

§ 15. Die Armenverbände der Provinz zahlen für die ihrer Fürsorge definitiv oder vorläufig anheimgefallenen Kranken:

a) sofern sie heilbar sind, keine Pflegegelder,
b) in allen übrigen Fällen einen ermäßigten Satz, welcher von dem Provinzialausschuß nicht über die Hälfte der für die Normalklasse (§ 13) festgesetzten Pflegegelder zu normieren ist.[7])

Die besondere Vergünstigung für Heilbare fällt jedoch fort, wenn nach dem Urteil des Provinzialausschusses der Ortsarmenverband den Aufnahmeantrag in schuldbarer Weise verzögert hat. Sie ist ferner auf die Dauer von zwei Jahren beschränkt, sofern nicht der Landeshauptmann nach Anhörung des Anstaltsdirektors Anlaß hat diese Frist zu verlängern.

Die Einziehung der vollen Kosten aus dem Vermögen der Kranken oder der zu ihrem Unterhalt verpflichteten Personen bezw. von dem verpflichteten auswärtigen Armenverbande bleibt in jedem Falle vorbehalten.

§ 16. Der Landeshauptmann ist berechtigt, die Pflegegelder für die einheimischen Kranken je nach dem Vermögen der Kranken oder der zu ihrem Unterhalt verpflichteten Personen bis auf den von Armenverbänden in der Normalklasse zu zahlenden Satz (§ 15 b) zu ermäßigen oder auch, soweit nach § 15 kostenfreie Verpflegung zulässig sein würde, ganz zu erlassen.

---

[5]) Siehe unter e[1]).
[6]) Siehe unter e[2]).
[7]) Siehe unter e[1]) und [3]).

Der Landeshauptmann kann ferner den Zuschlag für Auswärtige (§ 13) erlassen, wenn der betreffende Kranke in der Provinz seinen Wohnsitz hat, oder wenn diejenigen Personen, welchen der Unterhalt des Kranken ganz oder zum Teil obliegt, gemäß § 3 als einheimisch anzusehen sind oder doch ihren Wohnsitz in der Provinz haben.

Soweit der Landeshauptmann nicht kompetent ist, kann der Provinzialausschuß Ermäßigungen oder Erlaß der Pflegegelder bewilligen.

§ 17. Die Ermäßigung der Pflegegelder oder der gänzliche Erlaß versteht sich stets als widerruflich erfolgt und vorbehaltlich der nachträglichen Einziehung aus dem Nachlasse des Kranken, sowie für den Fall, daß die Vermögensverhältnisse des Kranken oder der sonst Verpflichteten sich bessern oder nachträglich als günstiger erweisen sollten, als bekannt geworden war.

§ 18. Das Königliche Generalkommando 2. Armeekorps hat in der Anstalt zu Rügenwalde über vier Freistellen zu Gunsten von Militärpersonen,[8]) [die Königliche Regierung zu Stralsund in der Anstalt zu Greifswald über zwei und in der Anstalt zu Stralsund über eine Freistelle] zu verfügen.[9]) Außerdem besteht in

[8]) Im Jahre 1829 wurden den Provinzialständen seitens des Fiskus zur Errichtung einer Irrenanstalt „die in der Oberwiek zu Stettin belegenen Gebäude und Grundstücke des Königlichen Proviantamts gegen eine durch kostenfreie Verpflegung von vier im stehenden Heere befindlichen Militärs des II. Armeekorps, — deren Verpflegung dem Militärfonds gesetzlich obliegt,— zu gewährende Entschädigung überwiesen und übereignet". Die Kommunalstände von Altpommern traten 1837 in die Rechte und Pflichten der Provinzialstände ein, veräußerten das Proviantamtsgebäude und gründeten die Irrenanstalt in Rügenwalde, auf welche demzufolge die Last der Militär-Freistellen überging. Durch Provinziallandtagsbeschluß vom 9. März 1899, D. Nr. 4 sind diese 4 Freistellen nach Schließung der Rügenwalder Anstalt mit Zustimmung des Generalkommandos auf die Provinzialheilanstalt zu Treptow a. R. übertragen worden.

Nach dem Provinziallandtagsbeschlusse vom 15. 3. 12 D. Nr. 3 können in die 4 Freistellen auch Angehörige von Militärpersonen des II. Armeekorps aufgenommen werden. Als Angehörige von Militärpersonen (d. h. der Kapitulanten und unteren Militärbeamten) sind anzusehen: außer der Ehefrau und den ehelichen Kindern auch die Eltern und andere Angehörige, wenn denselben von dem Löhnungs- usw. Empfänger in seinem eigenen Hausstande auf Grund der gesetzlichen oder moralischen Verpflichtung Wohnung und Unterhalt gewährt werden.

[9]) Die Irrenanstalt zu Greifswald ist s. Zt. von den Neuvorpommerschen Ständen in Verbindung mit dem sogen. klinischen und Landeslazarett auf dem Grundstück desselben errichtet. Zur Beseitigung der unklaren Rechtsverhältnisse ist 1860 aus Anlaß des Neubaues des Universitätskrankenhauses ein Vergleich zwischen Fiskus, Universität und Ständen geschlossen, dessen §§ 11—13 lauten:

§ 11. Die bisherigen Baulichkeiten und Grundstücke des klinischen und Landeslazaretts werden den Kommunalständen ausschließlich zu dem Zweck und unter der Bedingung überwiesen, daß sie von denselben zur Vergrößerung und Verbesserung der mit jenem Lazarett z. Zt. in Verbindung stehenden Irrenanstalt benutzt werden.

§ 12. Der Königlichen Universität wird das Recht vorbehalten, zu ihren Lehrzwecken diese Irrenheilanstalt in angemessener Weise zu benutzen und soll bei der Anstellung des dirigierenden Arztes dieser Anstalt vorzugsweise auf die Lehrkräfte der Universität Rücksicht genommen werden.

§ 13. Die Königliche Regierung zu Stralsund erhält das Recht, jährlich zwei Freistellen in der genannten Irrenheilanstalt und eine Freistelle für einen Geisteskranken in der Irrenbewahranstalt zu Stralsund zu vergeben.

Nachdem die Provinzialirrenanstalt zu Greifswald am 1. 4. 89 als solche aufgehoben und das Grundstück nebst Einrichtung der Universität Greifswald zur Begründung einer psychiatrischen Klinik überwiesen worden war, hat nach dem zwischen der Universität und dem Königlichen Preußischen Fiskus einerseits und dem Provinzialverbande von Pommern andererseits geschlossenen Vertrage vom 7. Dezember 1888, 28. Januar 1889 und 18. März 1889, 23. März 1889 das Recht der Königlichen Regierung zu Stralsund auf die Vergebung von 2 Freistellen in der Provinzialirrenanstalt zu Greifswald und von einer Freistelle in der Provinzialirrenanstalt zu Stralsund aufgehört.

der Anstalt zu Stralsund je eine Freistelle aus der von Thun-Schlemmin'er und Gräflich von Bohlen'schen Stiftung.[10])

Wird eine der beiden letzteren Freistellen erledigt, so müssen die Berechtigten binnen vier Wochen, nachdem ihnen die Mitteilung hiervon zugegangen, eine geeignete Persönlichkeit zur Verleihung vorschlagen, widrigenfalls die Stelle von dem Landeshauptmann besetzt wird und das Recht bis zur Erledigung einer anderen Stelle ruht.

§ 19. Die Pflegegelder sind bei der Aufnahme des Kranken bis zum Ablauf des Kalenderquartals und demnächst vierteljährlich im voraus portofrei an die Provinzialhauptkasse zu Stettin zu entrichten.

Zur Deckung der Extrakosten (§ 13 alin. 2 und § 14) muß ein angemessener Vorschuß an die Kasse der betreffenden Anstalt gezahlt und auf Erfordern des Anstaltsdirektors rechzeitig ergänzt werden.

Mit der Nachschußforderung ist ein Nachweis über die Verwendung des Bestandes zu verbinden.

V. Aufnahme und Einlieferung der Kranken.

1. Aufnahme.

§ 20. Gesuche um Aufnahme eines Kranken sind durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher, Polizeiverwaltung), welche dabei gleichzeitig das Nichtvorhandensein epidemischer Krankheiten (§ 26) zu bescheinigen hat, an die Direktion der betreffenden Anstalt zu richten.

Bei Landarmen genügt die Anordnung des Landeshauptmanns.

§ 21. Jedem Aufnahmegesuch ist beizufügen:

1. eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über die persönlichen und Vermögensverhältnisse des Kranken nach anliegendem Schema; Anlage A.
2. ein die Fragen des anliegenden Fragebogens möglichst genau beantwortendes Zeugnis eines approbierten Arztes; Anlage B.
3. eine amtliche Bescheinigung darüber, daß die bevorstehende Aufnahme des Kranken dem zuständigen Staatsanwalt angezeigt ist, oder an deren Stelle, wenn der Kranke bereits gerichtlich für wahn- oder blödsinnig erklärt ist, die Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des bezüglichen Erkenntnisses;
4. wenn der Kranke bemittelt ist oder doch ganz oder zum Teil auf Kosten von Privaten in der Anstalt unterhalten werden soll, ein Revers, im welchem die Verpflichtung übernommen wird, die Pflegegelder pünktlich zu zahlen und es sich gefallen zu lassen, daß der Kranke bei Nichterfüllung dieser Verbindlichkeit auf Kosten des Ausstellers dieses Reverses ohne weiteres zurückgeschickt wird;
5. wenn die Aufnahme wegen Gemeingefährlichkeit nachgesucht wird, ein unabhängig von dem ärztlichen Attest (Nr. 2) von der Ortspolizeibehörde oder, wenn der Kranke sich bereits in einer öffentlichen Anstalt befindet, von dem dirigierenden Arzt derselben

[10]) Für die beiden Freistellen sind Kapitalien von je 4500 Mark gestiftet.

auszustellendes Zeugnis, welches die Tatsachen, aus welchen die Gemeingefährlichkeit gefolgert wird, speziell angeben muß.[11])

In dem Gesuche selbst ist anzugeben, in welche Anstalt der Kranke aufgenommen werden soll und, wenn verschiedene Verpflegungsklassen in derselben bestehen, welche Klasse beansprucht wird.

§ 22. Die Direktion der betreffenden Anstalt versieht das Gesuch mit gutachtlicher Aeußerung über die Zulässigkeit der Aufnahme, über Heilbarkeit oder Gemeingefährlichkeit, sowie zutreffendenfalls darüber, ob Gründe vorliegen, die besonderen Vergünstigungen für Heilbare auszuschließen (§ 15 alin. 2) und reicht dasselbe sofort dem Landeshauptmann ein.

§ 23. Der Landeshauptmann entscheidet darüber, ob, unter welchen Bedingungen und in welche Anstalt der Kranke aufzunehmen, weist im Falle der Genehmigung die Direktion der betreffenden Anstalt zur Aufnahme an und ersucht gleichzeitig die Ortspolizeibehörde um Veranlassung der Einlieferung.

Sind in den Anstalten keine Stellen frei, so läßt der Landeshauptmann den Kranken in die Anwärterliste eintragen. Bei demnächst eintretender Vakanz erfolgt die Auswahl unter den Anwärtern unter Beobachtung der Bestimmungen der §§ 3 und 4 nach der Dringlichkeit des Falls und im übrigen nach der Reihenfolge der Anmeldung.

§ 24. In dringenden Fällen, in welchen die Aufnahmen nach dem ärztlichen Zeugnis (§ 21 [2]) oder nach dem Ermessen des Anstaltsdirektors eine besondere Beschleunigung erheischt, ist der Anstaltsdirektor befugt, auf den bloßen Antrag einer Polizeibehörde die Aufnahme eines präsumtiv heilbaren oder gemeingefährlichen Kranken selbständig zu bewirken. Er muß jedoch dem Landeshauptmann umgehend Anzeige hiervon machen, und dieser hat alsdann die Beibringung der fehlenden Requisite des Aufnahmeantrages zu veranlassen, auch der zuständigen Ortspolizeibehörde, falls der Antrag nicht von dieser ausgeht, Mitteilung zu machen.

Fehlt die im § 21 [3] erforderte Bescheinigung, so muß der Anstaltsdirektor die Aufnahme dem zuständigen Staatsanwalt anzeigen.

§ 25. Die Aufnahme zum Zweck der Beobachtung des Gemütszustandes kann von dem Landeshauptmann auf die Dauer von längstens 6 Monaten angeordnet werden, wenn der Aufzunehmende selbst oder eine zuständige Behörde darum nachsucht, und die Zahlung der Pflegegelder genügend sicher gestellt wird.

Die Bestimmung des § 21 [3] findet auch in diesem Falle Anwendung.

2. Einlieferung.

§ 26. Binnen längstens zwei Wochen nach der Einberufung muß die Einlieferung erfolgen, widrigenfalls über die Stelle anderweitig verfügt werden kann.

Herrschen an dem zeitigen Aufenthaltsorte des Kranken epidemische Krankheiten, wie Cholera, Typhus, Pocken, so darf derselbe in der Regel erst 6 Wochen nach dem Erlöschen der Epidemie oder 3 Wochen nach seiner Entfernung aus dem infizierten Orte eingeliefert werden.

---

[11]) In den Fällen, in denen es sich um unvermögende Geisteskranke handelt, ist dem Aufnahmeantrage noch eine Erklärung des Armenverbandes des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Kranken, daß seine Aufnahme im Wege der öffentlichen Armenpflege erfolgen soll, beizufügen.

§ 27. Jeder Kranke muß mindestens folgende Kleidungsstücke in durchaus gutem und reinlichem Zustande in die Anstalt mitbringen:

a) Männer:
einen Rock, eine Weste, eine Unterjacke, eine Hose, ein Paar Hosenträger, eine Unterhose, zwei Paar wollene Strümpfe, ein Paar lederne Schuhe oder Stiefel, einen Hut oder eine Mütze, eine Halsbinde, zwei Hemden und ein Taschentuch;

b) Frauen:
Ein Oberkleid mit Taille, zwei wollene Unterröcke, eine Jacke, zwei Paar wollene Strümpfe, ein Paar lederne Schuhe oder Stiefel, eine Kopfbedeckung, ein Halstuch, eine Schürze, zwei Hemden und ein Taschentuch.

Fehlendes oder in ungehörigem Zustand Befindliches wird nach dem Ermessen der Anstaltsdirektion auf Kosten des Kranken bezw. desjenigen, welchem privatrechtlich resp. nach dem Gesetz über die Armenpflege die Fürsorge für den Kranken obliegt, von der Anstalt angeschafft.

Wird ein Kranker in unreinem Zustande eingeliefert, so kann die Aufnahme verweigert werden. Wird von dieser Befugnis kein Gebrauch gemacht, so muß die einliefernde Behörde die Reinigungskosten erstatten, für welche der Landeshauptmann ein Pauschquantum festsetzt.[12])

Anlage C.

§ 28. Den Begleitern des Kranken ist ein Geleitschein zu übergeben, welcher nach dem anliegenden Schema von der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher, Polizeiverwaltung) auszustellen und zu untersiegeln ist. Der Geleitschein ist dem Anstaltsdirektor auszuhändigen, wogegen dieser den Begleitern die Einlieferung des Kranken zu bescheinigen hat.

§ 29. Für diejenigen Kranken, welche gemäß § 15a kostenfrei verpflegt werden, erstattet die Anstaltskasse der einliefernden Behörde auf Liquidation, welche bei Verlust des Anspruchs innerhalb eines Monats nach der Einlieferung einzureichen ist, die Einlieferungskosten in Pauschquanten, welche von dem Provinzialausschuß je nach der Entfernung des Einlieferungsortes ein für alle Mal festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen sind.[13])

Hält sich der Kranke außerhalb der Provinz auf, so wird die Entfernung des Ortes seines Unterstützungswohnsitzes der Berechnung zum Grunde gelegt, wenn der zeitige Aufenthaltsort nicht näher liegt.

Die Zahlung der Transportkosten fällt fort, wenn die Einlieferung nicht binnen zwei Wochen nach der Einberufung erfolgt.

§ 30. Abgesehen von dringenden Fällen darf die Einlieferung nur an den Wochentagen von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends erfolgen und muß die Anstaltsdirektion von der Zeit der Einlieferung vorher benachrichtigt werden.

VI. Behandlung der Kranken.

§ 31. Sofern in einer Anstalt mehrere Verpflegungsklassen bestehen, erfolgt die Verpflegung der unbemittelten Kranken in der niedrigsten Klasse, der übrigen in derjenigen Klasse, für welche gezahlt wird.

Der Landeshauptmann kann jedoch auf Grund des Gutachtens der Anstaltsdirektion die Verpflegung in einer höheren Klasse gestatten, wenn dies

[12]) Das Pauschquantum ist vorläufig auf 1 Mark, und für solche Fälle, welche einen außergewöhnlichen Aufwand erfordern, auf 2 Mark festgesetzt.

[13]) Siehe unter f.

mit Rücksicht auf die Verhältnisse, in welchen der Kranke vor seiner Aufnahme gelebt hat, im Interesse der Heilung oder Behandlung geboten erscheint.

§ 32. Entweicht ein Kranker aus der Anstalt, so ist die Anstaltsdirektion verpflichtet, denselben sofort, soweit tunlich, durch die Anstaltsbeamten verfolgen und — nötigenfalls unter schonender Anwendung von Zwangsmaßregeln — zurückführen zu lassen. Sie muß sich jedoch, soweit die Umstände es gestatten, hierbei der Zustimmung derjenigen Ortspolizeibehörde versichern, in deren Bezirk der Kranke angetroffen wird.

Hat der entwichene Kranke schon bei seinen Angehörigen Aufnahme gefunden und widersprechen die letzteren der Zurückführung, so muß die Direktion von jedem Zwange Abstand nehmen, dann aber die betreffende Ortspolizeibehörde von der Sachlage in Kenntnis setzen.

§ 33. Im übrigen werden die näheren Bestimmungen über die Behandlung der Kranken durch die Hausordnung und die zu erlassenden Instruktionen getroffen.

VII. Entlassung.

§ 34. Die Entlassung eines Kranken muß erfolgen:

1. wenn er nach dem Urteil des Anstaltsdirektors genesen ist oder überhaupt nicht geisteskrank war;
2. wenn der Antrag auf Entmündigung endgültig abgelehnt oder die eingetretene Entmündigung rechtskräftig wieder aufgehoben ist;
3. wenn derjenige, welcher die Pflegegelder zahlt, oder welchem die Verfügung über die Person des Kranken gesetzlich zusteht, es verlangt und die Ortspolizeibehörde nicht etwa im Falle der Gemeingefährlichkeit widerspricht.

Derjenige, welcher auf der Entlassung besteht, obwohl er von der Anstaltsdirektion darauf aufmerksam gemacht ist, daß das Interesse des Kranken sein ferneres Verbleiben in der Anstalt erfordert, hat bei einem späteren Antrag auf Wiederaufnahme irgend welche nach dem Reglement zulässige Erleichterungen nicht zu erwarten.

§ 35. Die Entlassung eines Kranken kann zu jeder Zeit erfolgen:

1. wenn die Bedingungen der Aufnahme nicht mehr vorliegen;
2. wenn die Pflegegelder nicht pünktlich gezahlt werden;
3. wenn bei dem Kranken Verhältnisse eintreten, welche mit wesentlichen Störungen des Dienstes rücksichtlich der übrigen Kranken verbunden sind, oder wenn er für den Aufenthalt in der Anstalt überhaupt nicht geeignet ist;
4. wenn es in den Anstalten an Raum zur Berücksichtigung dringlicherer Aufnahmegesuche gebricht;
5. wenn nach dem Urteil des Anstaltsdirektors die Genesung oder Besserung soweit vorgeschritten ist, daß eine Anstaltspflege nicht mehr erforderlich ist.

Für den Fall nicht kostenfreier Verpflegung bleibt außerdem eine dreimonatliche Kündigung vorbehalten.

§ 36. Die Entlassung ist in den Fällen des § 34 und § 35 [5], soweit der Landeshauptmann nicht eingreift, von dem Anstaltsdirektor, sonst von dem Landeshauptmann anzuordnen.

Der Anstaltsdirektor muß von jeder Entlassung dem Landeshauptmann Anzeige machen.

§ 37. Binnen Jahresfrist nach der Entlassung kann der Anstaltsdirektor den Kranken auf bloßen Antrag der Angehörigen, des betreffenden Armenverbandes oder der Ortspolizeibehörde wieder in die Anstalt aufnehmen, ohne daß es der Erfüllung der Bedingungen der §§ 20 fde. bedarf, jedoch ist, sofern nicht bereits bescheinigt ist oder bescheinigt wird, daß der Kranke für wahn- oder blödsinnig erklärt worden ist, von der Wiederaufnahme desselben dem zuständigen Staatsanwalt Mitteilung zu machen und daß solches geschehen, durch eine amtliche Bescheinigung dem Anstaltsdirektor nachzuweisen. Die Wiederaufnahme ist dem Landeshauptmann sogleich anzuzeigen.

§ 38. Erweist sich ein Insasse einer nur für heilbare bestimmten Anstalt als unheilbar oder ergibt sich bei einem Insassen einer nur für unheilbare Kranke bestimmten Anstalt noch Aussicht auf Heilung, so muß der Anstaltsdirektor dem Landeshauptmann unverzüglich Anzeige davon erstatten, damit derselbe je nach Lage der Sache die Entlassung oder die Versetzung in eine andere Anstalt veranlasse.

Auch abgesehen von diesem Fall kann der Landeshauptmann jederzeit eine Versetzung anordnen.

§ 39. Hält der Anstaltsdirektor bei der Entlassung eine Begleitung des Kranken für erforderlich, so muß er die Ortspolizeibehörde bei Angabe der Zahl der erforderlichen Begleiter um ungesäumte Veranlassung des Transports ersuchen, sofern nicht zuverlässige Angehörige den Transport selbst übernehmen.

Dem Entlassenen oder seinem Begleiter wird außer einem Geleitschein, welcher neben der Angabe seines Namens, Alters, und des Datums der Entlassung auch den Namen des Begleiters enthält, ein versiegeltes Schreiben an die Angehörigen oder an die betreffende Behörde mitgegeben, in welchem sich die Angaben über seine Effekten und über die in seinem Besitze befindlichen Barmittel befinden.

Die Entlassung ist, wenn die Einlieferung auf Antrag eines Armenverbandes erfolgt ist, dem letzteren, in jedem Fall der betreffenden Ortspolizeibehörde und dem zuständigen Staatsanwalt anzuzeigen.

§ 40. Die Kosten der Entlassung oder Versetzung trägt derjenige, welcher die Pflegegelder entrichtet hat, beziehungsweise der verpflichtete Armenverband. [14])

VIII. Geburten und Sterbefälle.

§ 41. Die Geburt des Kindes einer Kranken ist von dem Anstaltsdirektor sofort dem Landeshauptmann und der Behörde, welche die Mutter eingeliefert hat, anzuzeigen.

Das Kind kann nach dem Ermessen des Anstaltsdirektors, wenn die Verhältnisse es gestatten, in der Anstalt behalten werden, so lange es der ersten Mutterpflege bedarf. Andernfalls ist es, wenn die Angehörigen nicht die Fürsorge übernehmen, dem Armenverbande, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, zur Unterbringung zu übergeben.

---

[14]) Siehe Reglement unter „b" § 12.

§ 42. Stirbt ein Kranker in der Anstalt, so hat der Anstaltsdirektor dem Landeshauptmann der Behörde, welche den Kranken eingeliefert hat, und dem betreffenden Staatsanwalt unverzüglich Anzeige zu erstatten.

[Die Beerdigung erfolgt auf Kosten der dazu Verpflichteten.[15])]

Bei Todesfällen wie bei Geburten sind die bezüglich der Führung der Standesregister bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu beobachten.

IX. Fürsorge für entlassene Kranke.

§ 43. Die Heilanstalten können, soweit ihre Einrichtung es gestatten, als Bewahranstalten für solche als geheilt oder gebessert entlassene Kranke dienen, denen mangels Gelegenheit zu einer passenden Erwerbstätigkeit oder infolge sonstiger ungünstiger Verhältnisse außerhalb der Anstalt die Gefahr eines Rückfalls droht.

Über die Aufnahme und Entlassung hat der Landeshauptmann nach Anhörung des Anstaltsdirektors zu befinden. Die Entlassung darf nicht verweigert werden, wenn der Aufgenommene oder sein gesetzlicher Vertreter sie verlangt.

Ob und welche Pflegegelder zu verlangen sind, hat der Landeshauptmann zu bestimmen.

X. Staatliche Aufsicht.

§ 44. Für die Ausübung der Oberaufsicht der Staatsbehörde sind die Bestimmungen der Provinzialordnung maßgebend.

XI. Schlußbestimmungen.

§ 45. Änderungen der dem Reglement beigefügten Formulare ist der Provinzialausschuß vorzunehmen befugt.

§ 46. Dieses Reglement tritt mit dem 1. Oktober 1887 in Kraft und an Stelle des Reglements vom $\frac{\text{2. Oktober}}{\text{20. November}}$ 1877 nebst Nachträgen Die zu dem letzteren ergangenen Ausführungsbestimmungen bleiben so lange in Kraft, bis eine Abänderung auf dem durch dieses Reglement vorgesehenen Wege erfolgt.

Beschlossen von dem $\frac{\text{13.}}{\text{39.}}$ Provinziallandtage am $\frac{\text{17. März 1887}}{\text{14. März 1912}}$[16]) genehmigt von den Herren Ministern des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten unterm $\frac{\text{12. Mai 1887}}{\text{12. April 1912.}}$

Veröffentlicht durch Sonderbeilage II S. 18 zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu

Stettin, Nr. 30 S. 206
Köslin, „ 31 „ 201
Stralsund, „ 30 „ 143
} von 1887 bezw.
{ Stück 18 S. 254
„ 18 „ 151
„ 18 „ 115
} von 1912.

[15]) Absatz 2 dieses § ist durch § 14 des Reglements zur Ausführung des Ges. vom 11. 7. 1891 (siehe unter b) aufgehoben worden. Eine besondere Liquidierung von Beerdigungskosten findet nicht mehr statt.

(Beschluß des Provinzialausschusses vom 15. Februar 1893.)

[16]) Die Änderung erstreckt sich auf die §§ 1, 15 und 22. Bis zum 1. April 1912 hat der Provinzialverband, ebenso wie für heilbare, die Kosten der öffentlichen Armenpflege auch für gemeingefährliche Geisteskranke übernommen.

Anlage A. [17])

Bescheinigung der Ortspolizeibehörde (Polizeiverwaltung, Amtsvorsteher) über die persönlichen und Vermögensverhältnisse des Nachbenannten, dessen Aufnahme in eine Anstalt des Provinzialverbandes von Pommern erfolgen soll.

1. Vor- und Familienname:
2. Tag und Jahr der Geburt:
3. Geburtsort: Kreis:
4. Jetziger Wohn- und Aufenthaltsort: Kreis:
5. Stand oder Gewerbe:
6. Religion:
7. Ledig? verheiratet? verwitwet? geschieden?
8. Vor- und Familienname des Ehegatten? (auch des geschiedenen oder verstorbenen)
9. Zahl und Geschlecht der lebenden Kinder: Stand oder Gewerbe und Wohnort, soweit die Kinder selbständig sind:
10. Der Eltern:
    a) Vor- und Familienname:
    b) Stand oder Gewerbe:
    c) Wohnort:
    Leben dieselben noch:
11.*) Wo hat der Kranke den Unterstützungswohnsitz? (Ort, Kreis)
(Hier ist kurz anzugeben, während welcher Zeit der Kranke, bezw. die Eltern oder der Ehemann sich am Orte des Unterstützungswohnsitzes aufgehalten haben, oder welche Verhältnisse sonst maßgebend sind.)
12. Können die vollen Pflegegelder gezahlt werden?
    oder nur ein Beitrag?
    in welcher Höhe?
13.*) Wenn Ermäßigung oder Erlaß der Pflegegelder beantragt wird:
    a) möglichst genaue Angabe der Erwerbs- und Vermögensverhältnisse des Kranken (Grundbesitz, Barvermögen, Schulden, Einkommen aus Amt oder Gewerbe, Steuerstufe:)
    b) dieselben Angaben bezüglich des Ehegatten, der Eltern, Großeltern, Kinder und Enkel:
14.*) Gehört der Kranke einer Kranken- oder Sterbekasse an? welcher?
    Was steht ihm daraus zu?
    Ist das Leben versichert? wo?
    wie hoch? unter welcher Policenummer?
15.*) Hat der Kranke Anspruch auf Unfallrente?
    an welche Berufsgenossenschaft pp.?
16.*) Bezieht der Kranke Invaliden- oder Altersrente bezw. hat er bezügliche Beiträge geleistet?
    für welche Versicherungsanstalt?

---

[17]) Die Abweichungen in den nachstehend abgedruckten Formularen, Anl. A., B. und C., von den mit dem Reglement veröffentlichten, sind durch das Inkrafttreten neuer Gesetze und dadurch bedingt, daß sie der Einfachheit wegen auch gleichzeitig als Anlagen zu dem Reglement vom 10. 3./7. 5. 92 zur Ausführung des Gesetzes vom 11. 7. 91 — vergl. Bl. 80 — Verwendung finden sollen.

*) Wenn die Beantwortung der Fragen 11, 13, 14, 15 oder 16 zeitraubende Ermittelungen erfordert, so ist nur das der Behörde Bekannte einzutragen, es können die genaueren Angaben nachgebracht werden.

17. Herrschen am Aufenthaltsorte des Kranken epidemische Krankheiten, wie Cholera, Typhus, Pocken und dergl.? (Siehe § 26 des Reglements).

(Siegel.) , den ten 19

(Unterschrift der ausstellenden Ortspolizeibehörde).

Anlage B.

Fragebogen zur ärztlichen Untersuchung des Gemütszustandes des nachbenannten Geisteskranken bezw. Epileptischen oder Idioten, dessen Aufnahme in eine Anstalt bei dem Landarmenverband von Pommern beantragt werden soll.

1. Personalien:

1. Vor- und Familienname:
2. Tag und Jahr der Geburt:
3. Geburtsort: Kreis:
4. Jetziger Wohn- und Aufenthaltsort: Kreis:
5. Stand oder Gewerbe:
6. Religion und ob konfirmiert?
7. Ledig? verheiratet? verwitwet? geschieden?
8. Vor- und Familienname des Ehegatten: (auch des geschiedenen oder gestorbenen)
9. Zahl und Geschlecht der lebenden und toten Kinder:
10. Der Eltern:
    a) Vor- und Familienname:
    b) Stand und Gewerbe:
    c) Wohnort:
    d) leben dieselben noch:

2. Fragen:

Fr. 1. Des Vaters des Aufzunehmenden Alter, Beschäftigung, Körperbeschaffenheit, psychische Individualität. Ist der Vater krank gewesen, litt er an Seelenstörung, Nervenkrankheit, Trunksucht, in welchem Alter, wie, wie lange?

Fr. 2. Dasselbe rücksichtlich der Mutter des Aufzunehmenden?

Fr. 3. Leiden Kinder des Aufzunehmenden an Geistes- oder Nervenkrankheiten?

Fr. 4. Haben andere Blutsverwandte, und zwar von Vater- oder Mutterseite, an Seelenstörung oder Nervenkrankheit (Epilepsie) gelitten? Von welcher Art war diese und wie verlief sie? Besteht Schwindsucht oder überhaupt eine erbliche Krankheit in der Familie? Wurden auffallende Charaktereigentümlichkeiten bei einzelnen Mitgliedern der Familie bemerkt? Besteht zwischen den Eltern Blutsverwandtschaft und in welchem Grade? Sind in der Familie Vergehen, Verbrechen oder Selbstmord vorgekommen?

Fr. 5. Ist der Aufzunehmende unehelich geboren?

Fr. 6. Wie verhielt sich der Aufzunehmende in der Kindheit, insbesondere in der Zahnperiode? Litt er an öfteren Krämpfen oder an anderen Krankheiten (Skropheln oder Rhachitis, akuten Exanthemen usw.) und haben dieselben nachteilige Folgen geäußert? Lernte der Aufzunehmende früh oder

spät gehen, reden? Unter welchen Einflüssen und wie wuchs er heran? Sind körperliche Mißbildungen vorhanden und welche?

Fr. 7. Wie zeigte sich die Gemütsart des Aufzunehmenden während der Kindheit; war er sanft, gutmütig, sinnig, stille oder lebhaft, heftig, widerspenstig, bösartig?

Fr. 8. Wie offenbarte sich in den Knaben- (Mädchen-) Jahren neben der Gemüts- und Willensseite vorzüglich die intellektuelle Seite? War der Aufzunehmende gelehrig, schnellfassend, von gutem Gedächtnis oder unaufmerksam, vergeßlich, stumpf? Welchen Unterricht hat er genossen, welche Erziehung? und welchen Einfluß hatte diese?

Fr. 8a. Ist der Aufzunehmende Idiot? Im Falle der Bejahung sind nachfolgende Fragen unter Fortfall der späteren nur für Irre bestimmten eingehend zu beantworten:

a) Ist die Idiotie angeboren? oder wann und durch welche Veranlassung ist sie entstanden?
b) Ist die Entwickelung des Körpers dem Alter entsprechend?
c) Wie ist die Kopfbildung?
d) Zeigen sich besondere Schwächen einzelner Körperteile?
e) Ist der Mund geöffnet, so daß der Speichel herausfließt?
f) Kann der Aufzunehmende gehen? Wann hat er es gelernt?
g) Kann er sehen, hören, riechen?
h) Kann er selbständig sich auskleiden? Muß er gefüttert werden?
i) Besitzt er einiges Anschauungsvermögen und Nachahmungstrieb?
k) Kann er seinem Alter gemäß sprechen?
oder:
a) ist er völlig sprachlos?
b) summt er Melodien nach?
c) spricht er nur in einsilbigen Wörtern mit Weglassung der Endkonsonanten?
d) spricht er geschwätzig alles durcheinander?
l) Zeigt der Zögling in seinem äußeren Verhalten Ruhe?
m) Ist er zerstörungssüchtig?
n) Macht er mit dem ganzen Körper, oder nur mit dem Kopfe, oder den Händen eigentümliche wiederkehrende Bewegungen?
o) Hat er auffallende Angewöhnungen, Unarten oder Liebhabereien?
p) Ist er gegen die Außenwelt gleichgültig?
q) Welche Gemütsrichtungen zeigen sich? Traurigkeit, Scheu, Heftigkeit oder Freundlichkeit, Zutraulichkeit?
r) Verunreinigt er Bett oder Kleidung oder meldet er seine natürlichen Bedürfnisse an?
s) Hat der Aufzunehmende schon einige Schulkenntnisse oder mechanische Fertigkeiten sich angeeignet?

Fr. 9. Zeigte sich in der Entwickelungsperiode somatisch oder psychisch irgend etwas Auffallendes? Wurden epileptische Krämpfe beobachtet?

Fr. 10. Wann und wie trat die Menstruation ein? Kehrte sie regelmäßig wieder und verhält sie sich übrigens normal, oder wie sonst? Hörte sie auf und weswegen? War sie von Einfluß auf den Zustand des Gemüts? Wann war sie zuletzt da?

Fr. 11. Wie verhielt sich der Geschlechtstrieb? Fand Mißbrauch statt? Onanie? In welchem Alter und wie lange?

Fr. 12. Wie war das Verhalten während der späteren Lebensjahre? Übten Beruf, Ehestand, Unglücksfälle, Leidenschaften (Trunk, Spiel), geschlechtliche Ausschweifungen oder sonstige Verhältnisse einen nachteiligen Einfluß auf den Kranken aus?

Fr. 13. Fand eine syphilitische Ansteckung statt? Welcher Art, in welchem Verlauf, wie behandelt? Ist der Aufzunehmende mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen? bestraft worden?

Fr. 14. Fanden während des mittleren Alters andere Krankheiten statt und welche? Typhus, Wechselfieber, Rotlauf, andere akute und chronische Hautausschläge?

Fr. 15. Wie verliefen Schwangerschaften und Entbindungen usw.? Wie viele fanden ihrer statt und binnen welcher Zeit? Wann fand die letzte Entbindung statt? Wie war ihr Verlauf? Wie verlief das Wochenbett? Wie die Lactationsperiode? Wie lange dauerte die Lactationsperiode jedesmal? War der Lochienfluß, der Schweiß, die Milchsecretion nicht dabei gestört? Trat Irresein in dieser Periode oder bald nachher ein?

Fr. 16. Hat der Aufzunehmende schon vor der jetzigen Krankheit irgend je an Irresein gelitten? War der Aufzunehmende früher in Irrenanstalten und zu welcher Zeit?

Fr. 16a. Leidet der Aufzunehmende zur Zeit noch an Epilepsie oder Hysterie? Im Falle der Bejahung sind folgende Fragen, unter Wegfall der Fragen 17, 18, 19, zu beantworten:

a) Bei welchen Veranlassungen wiederholen sich die Anfälle am leichtesten? Geht dem Anfall eine Aura vorher?

b) Welche Erscheinungen begleiten den Anfall? Hält sich der Kranke im Anfall rein? Schreit er? Wie ist er unmittelbar nach dem Anfall? Wie oft kehren die Anfälle wieder? Treten sie regelmäßig oder unregelmäßig ein? Bei Tage? Bei Nacht? Mit völligem oder nur teilweisem Schwinden des Bewußtseins? Leidet der Kranke an Schwindel?

c) Ist der Kranke sonst körperlich gesund? wenn nicht, mit welchem anderen Leiden ist er behaftet?

d) Ist der Kranke geistig normal oder schwach-, blöd-, irrsinnig? Bemerkt man an ihm Abnahme der Geisteskräfte, besonders des Verstandes und Gedächtnisses?

e) Wie ist das Gemüt des Kranken? Hat er besondere Neigungen oder auffallende Ideen und Gewohnheiten an sich? Wird er tobsüchtig?

f) Hat der Kranke Schulkenntnisse? Welche Schule hat er besucht? mit welchem Erfolge?

Fr. 17. Trat die jetzt vorhandene Krankheit plötzlich ein oder hatte sie Vorläufer und von welcher Art. Hysterie, Hypochondrie, Gemütsreizbarkeit, Trübsinn?

Fr. 18. Wann (dieser Zeitpunkt ist möglichst genau zu bestimmen) bemerkte man die ersten Spuren des gegenwärtigen Irreseins? Welcher Art waren diese? und was wird als Ursache der Krankheit betrachtet?

Fr. 19. Wann und wie offenbarte sich die ausgebildete Krankheit?

NB. Hier sind nicht vorzugsweise die abnormen psychischen Erscheinungen zu berücksichtigen, sondern es ist der Zustand des Organismus als Ganzes nach seinen Hauptmomenten ins Auge zu fassen.

Wie verhielt sich dabei der Gesamtorganismus in allen seinen Beziehungen, Kreislauf, Kräfte, Schlaf usw. Wechselte der Charakter des Irreseins? Waren lichte Zwischenräume vorhanden?

Fr. 20. Wurde während der Krankheit ärztlich eingewirkt? Wann und wie? Mit welchem Erfolge? Ferner sind in bezug auf den gegenwärtigen Zustand noch folgende Fragen zu beantworten:

Fr. 21. Wie verhalten sich Bewegungs-, Empfindungsfähigkeit, Sinnestätigkeit? Findet Zittern, vollkommene oder unvollkommene Lähmung statt? Kann der Kranke im Gehen, ohne zu wanken eine gerade Linie einhalten?

Fr. 22. Wie ist die Pupille beschaffen? Findet ungewöhnliche Erweiterung, oder Verengerung auf einer Seite oder auf beiden statt?

Fr. 23. Leidet der Gehörsinn? Ist Stimmenhören, Ohrenschmerz, Klingen, Sausen oder Schwerhörigkeit, Trübheit, Ausfluß aus einem oder aus beiden Ohren zugegen? Wie lange? Hat ein Ausfluß aus den Ohren nicht schon früher bestanden und wieder aufgehört?

Fr. 24. Wird die Zunge fest und gerade vorgestreckt, ohne Abweichen nach der einen oder der anderen Seite, ohne Zittern in ihrem Gewebe? Wie ist die Sprache und die Beweglichkeit der Zunge inbezug auf dieselbe? Ist kein Hindernis, keine Schwierigkeit beim Sprechen überhaupt und bei der Aussprache einzelner Buchstaben, auch bei fortgesetztem Reden bemerklich?

Fr. 25. Welches ist das Ergebnis der physikalischen Untersuchung der Brust- und Unterleibsorgane?

Fr. 26. Sind andere Krankheitserscheinungen der Brust- und Unterleibsorgane vorhanden? Litt oder leidet der Kranke an Hämorrhoiden?

Fr. 27. Wie ist die Eßlust, die Verdauung und die Leibesöffnung? Findet Nahrungsverweigerung statt?

Fr. 28. Beobachtet der Kranke bei Entleerung der Exkremente die Reinlichkeit gehörig?

Fr. 29. Ist Schwangerschaft zugegen? oder finden sich Krankheiten der Genitalien? Sind Hernien vorhanden, welcher Art, wie lange bestehend?

Fr. 30. Ist Ödem des Gesichts oder der (obern, untern) Extremitäten vorhanden? Wie ist die Temperatur der Gliedmaßen? Finden sich Ausschläge? oder Geschwüre am Rumpfe oder an den Extremitäten?

Fr. 31. Wie ist das Betragen und die Aeußerungsweise des Kranken als Irren? Ist er tobsüchtig, wahnsinnig, aufgeregt, zerstörungssüchtig, lautschreiend, rufend, singend, heimtückisch oder ruhig, stille, in sich gekehrt, schwermütig, zum Selbstmorde geneigt, oder stumpf, gefühllos, blödsinnig usw. Welcher Grad von Arbeitsfähigkeit ist vorhanden?

3. Motiviertes Gutachten über Heilbarkeit bezw. Unheilbarkeit und Notwendigkeit der Anstaltspflege des Aufzunehmenden.

, den ten 19

.....

approbierter Arzt.

Anlage C.

Geleitschein.

für d
aus , welche unter Geleit
von 1
„ 2
sich in die Anstalt zu begibt.

Es wird ersucht über die erfolgte Aufnahme de Kranken den vorgenannten Begleitern d selben eine Bescheinigung zu erteilen.

Verzeichnis

der dem Kranken mitgegebenen Kleidungsstücke 2c.

1.
2.
3.

(Datum, Unterschrift und Siegel der Ortspolizeibehörde (Polizeiverwaltung, Amtsvorsteher.)

---

b) Reglement zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891. [1])

(Gesetzsammlung Seite 300. 18. P. L. S. 41).

1. Leitender Grundsatz.

§ 1. Die Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden, soweit dieselben der Anstaltspflege bedürfen, erfolgt nach Maßgabe dieses Reglements mit der Einschränkung, daß bezüglich der Fürsorge für

---

[1]) Gesetz betreffend Abänderung der §§ 31, 65 und 68 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 (Gesetz-Samml. S. 130) vom 11. Juli 1891.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

Artikel I. Der § 31 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 wird aufgehoben. An seine Stelle treten die nachfolgenden §§ 31, 31a, b, c, d und e.

§ 31. Die Landarmenverbände — in der Provinz Ostpreußen der Landarmenverband der Provinz — sind verpflichtet, für Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden, soweit dieselben der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen.

Verpflichtet zur Aufnahme und Bewahrung, zur Gewährung der Kur und Pflege ist zunächst derjenige Landarmenverband, welchem der vorläufig unterstützungspflichtige Ortsarmenverband angehört.

Dieser Landarmenverband kann die Übernahme des Hilfsbedürftigen, sowie den Ersatz der aufgewendeten Verpflegungs- und Überführungskosten von demjenigen Landarmenverbande verlangen, dem der endgültig unterstützungspflichtige Ortsarmenverband angehört.

§ 31a. Die allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalten und die Kosten der von der Anstalt selbst bewirkten Beerdigung trägt der Landarmenverband. Der Landarmenverband ist berechtigt, sofern es sich nicht um einen landarmen Hilfsbedürftigen handelt, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung Ersatz der sonstigen Kosten von dem endgültig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverband zu verlangen. Die Erstattung erfolgt durch Vermittelung des Kreises, welchem dieser Ortsarmenverband angehört. Der Kreis ist verpflichtet, dem Ortsarmenverbande mindestens zwei Drittel der von letzterem aufzubringenden Kosten als Beihilfe zu gewähren.

Unberührt bleiben alle auf besonderen gesetzlichen Bestimmungen oder Titeln beruhenden Verpflichtungen.

§ 31b. Die Bestimmungen über die Aufnahme und Entlassung der Anstaltspflegebedürftigen sowie über die Höhe der zu erstattenden Kosten werden in Reglements getroffen, welche der Genehmigung der zuständigen Minister unterliegen.

§ 31c. Streitigkeiten zwischen den Ortsarmenverbänden und den zur Beihilfe verpflichteten Kreisen unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren. Zuständig in erster Instanz ist der Bezirksausschuß, in zweiter das Oberverwaltungsgericht.

Im übrigen behält es bei den Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 sein Bewenden.

§ 31d. Land- und Stadtkreise, sowie Ortsarmenverbände, welche für einen der von den Landarmenverbänden unmittelbar zu übernehmenden Zweige der Armenpflege bisher schon in ausreichender Weise gesorgt haben, können, solange dies der Fall ist,

heilbare Geisteskranke, bildungsfähige taubstumme oder blinde Kinder die bestehenden reglementarischen Bestimmungen, soweit dieselben in diesem Reglement nicht ausdrücklich aufgehoben sind, in Geltung bleiben.

2. Aufnahme.

§ 2. Die Aufnahme eines Hilfsbedürftigen der im Eingange des § 1 bezeichneten Kategorien in eine Anstalt erfolgt auf Antrag des Kreisausschusses desjenigen Kreises, in dessen Bezirk die öffentliche Fürsorge eingeleitet ist.

Der Landeshauptmann ist jedoch berechtigt, nach Anhörung des betr. Kreisausschusses die Aufnahme auch allein auf den Antrag des vorläufig oder des definitiv zur Fürsorge verpflichteten Ortsarmenverbandes zu verfügen.

Die Entscheidung darüber, in welche Anstalt der Hilfsbedürftige aufzunehmen ist, steht dem Landeshauptmann zu.

§ 3. In jedem Gesuche um Aufnahme müssen das Leiden und die Ursachen der Hilfsbedürftigkeit des Aufzunehmenden bezeichnet sein.

Dem Gesuche sind beizufügen:

---

nicht gegen ihren Willen verpflichtet werden, an der betreffenden Einrichtung des Landarmenverbandes teilzunehmen oder zu den Kosten derselben beizutragen.

Land- und Stadtkreise können mit Genehmigung des Oberpräsidenten auch in Zukunft die Fürsorge für hilfsbedürftige Geisteskranke, Idioten, Epileptische, Taubstumme und Blinde in eigenen Anstalten übernehmen.

Die infolge der Ausführung der vorstehenden Vorschriften erforderliche Regelung der Verhältnisse ist, unbeschadet aller Privatrechte Dritter, durch den Oberpräsidenten zu bewirken.

Streitigkeiten, welche hierbei entstehen, unterliegen der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts.

In den Fällen der Absätze 1 und 2 tragen die Landkreise die allgemeinen Verwaltungskosten allein und dürfen die Ortsarmenverbände höchstens bis zu einem Drittel der sonstigen Kosten heranziehen (§ 31a).

§ 31e. Die Landarmenverbände, Kreise und die aus mehreren Gemeinden und Gutsbezirken zusammengesetzten Kommunalverbände sind auch ferner befugt, die Fürsorge für Sieche unmittelbar zu übernehmen.

Die gleiche Befugnis verbleibt den Kreisen und den im Absatz 1 bezeichneten Kommunalverbänden hinsichtlich der hilfsbedürftigen Kranken.

Artikel II. Der § 65 des Gesetzes vom 8. März 1871 erhält am Schlusse folgende Zusätze: „In den Fällen der §§ 31, 31a, d und e sind auch die Kreise und die andern daselbst bezeichneten Kommunalverbände berechtigt, die Gewährung der erforderlichen laufenden Unterstützung von den im Absatz 1 aufgeführten Personen nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung zu fordern. Findet eine Vereinbarung über die Höhe dieser Kosten nicht statt, so beschließt auf den Antrag der Berechtigten nach Anhörung der Beteiligten der Bezirksausschuß endgültig, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges.

Die in schriftlicher, von beiden Teilen vollzogener Fassung vereinbarten und die von dem Bezirksausschusse festgesetzten Beträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

Artikel III. Der § 68 des Gesetzes vom 8. März 1871 erhält folgenden Zusatz: „Der Erstattungsanspruch im gerichtlichen Verfahren steht in den Fällen der §§ 31, 31a, d und e auch den Kreisen und den anderen daselbst bezeichneten Kommunalverbänden zu. Die Klage ist gegen den Unterstützten und gegen seine alimentationspflichtigen Angehörigen zulässig."

Artikel IV. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1893 in Kraft. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Buckingham Palace London, den 11. Juli 1891.

(L. S.) Wilhelm.

von Caprivi. Herrfurth. von Schelling. Frhrr. von Berlepsch. von Kaltenborn. Gr. v. Zedlitz. Thielen.

Anlage A.

Anlage B.

a) eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über die persönlichen und Vermögensverhältnisse des Hilfsbedürftigen nach anliegendem Schema; [2])

b) eine von einem approbierten Arzte verfaßte eingehende Beschreibung des Leidens und seiner Ursachen, bei Geisteskranken, Idioten oder Epileptischen unter Benutzung des anliegenden Fragebogens; [2])

c) die Geburtsurkunde und der Impfschein, und falls der Aufzunehmende 12 oder mehr Jahre alt ist, ein Schein über die erfolgte Wiederimpfung;

d) bei Geisteskranken und Idioten eine amtliche Bescheinigung darüber, daß die bevorstehende Aufnahme des Kranken dem zuständigen Staatsanwalte angezeigt ist, oder an deren Stelle, wenn der Kranke bereits gerichtlich für wahn- oder blödsinnig erklärt ist, die Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des bezüglichen Erkenntnisses.

3. Einlieferung.

§ 4. Die Einlieferung wird durch den betreffenden Kreisausschuß veranlaßt, nachdem diesem die Einberufung mit Angabe der Anstalt vom Landeshauptmann übermittelt ist.

§ 5. Binnen längstens 4 Wochen nach der Einberufung muß die Einlieferung erfolgen, widrigenfalls der Aufnahmeantrag als zurückgezogen angesehen wird.

Herrschen an dem zeitigen Aufenthaltsorte des Kranken epidemische Krankheiten, wie Cholera, Typhus, Pocken, so darf der Kranke in der Regel erst 6 Wochen nach dem Erlöschen der Epidemie oder 3 Wochen nach seiner Entfernung aus dem infizierten Orte eingeliefert werden.

§ 6. Jeder Kranke muß mindestens folgende Kleidungsstücke in durchaus gutem und reinlichem Zustande in die Anstalt mitbringen:

a) Männer und Knaben:
einen Rock, eine Weste, eine Ueberjacke, eine Hose, ein Paar Hosenträger, eine Unterhose, zwei Paar wollene Strümpfe, ein Paar lederne Schuhe oder Stiefel, einen Hut oder eine Mütze, eine Halsbinde, zwei Hemden, ein Taschentuch;

b) Frauen und Mädchen;
ein Oberkleid mit Taille, zwei wollene Unterröcke, eine Jacke, zwei Paar wollene Strümpfe, ein Paar lederne Schuhe oder Stiefel, eine Kopfbedeckung, ein Halstuch, eine Schürze, zwei Hemden und ein Taschentuch.

Fehlendes oder in ungehörigem Zustande Befindliches wird nach dem Ermessen der Anstaltsdirektion auf Kosten der zur Erstattung Verpflichteten angeschafft.

Wird ein Kranker in unreinem Zustande eingeliefert, so kann die Aufnahme verweigert werden. Wird von dieser Befugnis kein Gebrauch gemacht, so muß der einliefernde Kreis die Reinigungskosten mit 1 ℳ, und

[2]) Die in den §§ 3 und 7 angeführten Anlagen A., B. und C. entsprechen den zum Reglement für die Verwaltung der Heilanstalten des Provinzialverbandes von Pommern vom 17. 3., 12. 5. 87. — Vergl. Bl. 64 ff. — gehörigen.

falls ein außergewöhnlicher Aufwand erforderlich gewesen ist, mit 2 ℳ erstatten. Der Landeshauptmann ist berechtigt, dies Pauschquantum angemessen zu ändern.

§ 7. Die Einlieferung der Hilfsbedürftigen hat stets unter Begleitung zu erfolgen. Dem Begleiter ist ein Geleitschein zu übergeben, der nach dem anliegenden Schema[2]) von der Ortspolizeibehörde oder der Gemeindebehörde auszustellen und zu untersiegeln ist. Der Geleitschein ist dem Anstaltsdirektor auszuhändigen, wogegen dieser dem Begleiter die Einlieferung zu bescheinigen hat.

Anlage C.

§ 8. Abgesehen von dringenden Fällen, darf die Einlieferung nur an den Wochentagen von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends erfolgen, und muß die Anstaltsdirektion von der Zeit der Einlieferung vorher benachrichtigt werden.

4. Entlassung.

§ 9. Die Entlassung eines Pfleglings erfolgt auf Verfügung des Landeshauptmanns, der berechtigt ist, diese Befugnis allgemein oder in gewissem Umfange auf die betreffende Anstaltsdirektion zu übertragen.

Die Entlassung muß erfolgen, wenn derjenige, dem die Verfügung über die Person des Pfleglings gesetzlich zusteht, sie im Einverständnis mit der Vertretung des unterstützungspflichtigen Ortsarmenverbandes verlangt und die Ortspolizeibehörde nicht etwa aus maßgebenden Gründen widerspricht. Fehlt das Einverständnis des Ortsarmenverbandes, so kann die Entlassung von dem Nachweise abhängig gemacht werden, daß für den Pflegling anderweitig dauernd hinreichend gesorgt werden wird. Die Würdigung dieses Nachweises steht dem Landeshauptmann zu.

Die Entlassung kann außerdem stets dann erfolgen, wenn die Anstaltspflege nicht ferner erforderlich ist oder sonst die Bedingungen der Aufnahme nicht mehr vorliegen.

§ 10. Hält der Anstaltsvorsteher bei der Entlassung eine Begleitung des Pfleglings für erforderlich, so muß er die Ortspolizeibehörde bei Angabe der Zahl der erforderlichen Begleiter um ungesäumte Veranlassung des Transports ersuchen, sofern nicht zuverlässige Angehörige den Transport übernehmen.

Dem Entlassenen oder seinem Begleiter wird außer einem Geleitschein, der neben der Angabe seines Namens, seines Alters und des Datums der Entlassung auch den Namen des Begleiters enthält, ein versiegeltes Schreiben an die Angehörigen oder an die betreffende Behörde mitgegeben, in dem sich die Angaben über seine Habseligkeiten und über die in seinem Besitze befindlichen Barmittel befinden.

Die Entlassung ist dem zuständigen Kreisausschusse, dem unterstützungspflichtigen Ortsarmenverbande und, falls es sich um einen Geisteskranken oder Idioten handelt, dem zuständigen Staatsanwalt von dem Anstaltsdirektor anzuzeigen.

5. Kosten.

§ 11. Nach welchen Grundsätzen die gesamten auf Grund dieses Reglements gewährten Unterstützungskosten den Kranken bezw. deren unterstützungspflichtigen Angehörigen oder den nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen zur Erstattung verpflichteten Genossenschaften, Kassen 2c. gegen-

über zu liquidieren sind, bestimmt der Provinzialausschuß.[3]) Der Landeshauptmann ist berechtigt, nach seinem Ermessen im Einzelfalle die Pflegekosten zu erlassen oder zu ermäßigen.

Die Ermäßigung der Pflegegelder oder der gänzliche Erlaß versteht sich stets als widerruflich erfolgt und vorbehaltlich der nachträglichen Einziehung aus dem Nachlasse der Kranken, sowie für den Fall, daß die Vermögensverhältnisse des Kranken oder der sonst Verpflichteten sich bessern oder nachträglich als günstiger erweisen sollten, als bekannt geworden war.

§ 12. Soweit es sich um solche Hilfsbedürftige handelt, die in Pommern den Unterstützungswohnsitz haben, sind dem Landarmenverbande die Pflegekosten mit Ausnahme der allgemeinen Verwaltungskosten sowie etwaige ihm erwachsende Kosten der Einlieferung, Entlassung und Versetzung,[4]) insbesondere auch die Kosten der Uebernahme eines Hilfsbedürftigen von einem anderen Landarmenverbande durch Vermittelung des Kreises von dem endgültig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverbande zu erstatten.

§ 13. Der Betrag der zu erstattenden Pflegekosten wird als Pauschquantum erhoben und entspricht dem ermäßigten Pflegesatze, der gemäß § 15b der Reglements für die Verwaltung der Irrenanstalten des Provinzialverbandes von Pommern vom $\frac{17.\ \text{März}}{12.\ \text{Mai}}$ 1887 vom Provinzialausschusse festgesetzt ist oder festgesetzt wird (zur Zeit 250 ℳ jährlich).[5])

Der Provinzialausschuß ist berechtigt, hiervon abweichend das auf Grund dieses Reglements zu erhebende Pauschquantum anderweitig, insbesondere auch für die einzelnen Kategorien der Kranken verschieden zu normieren.

Die zu erstattenden Pflege-, usw. Kosten werden nach Abschluß der Vorverhandlungen quartalsweise bei den betreffenden Kreisen liquidiert.

§ 14. Der zweite Absatz des § 42 des vorgenannten Reglements wird aufgehoben.

6. Schlußbestimmungen.

§ 15. Anderungen der dem Reglement beigefügten Formulare ist der Provinzialausschuß vorzunehmen befugt.

§ 16. Dieses Reglement tritt mit dem 1. April 1893 in Kraft.

Das vorstehende Reglement ist von dem 18. Provinziallandtage unterm 10. März 1892 beschlossen und von den Herren Ministern des Innern und der geistlichen und Medizinal-Angelegenheiten unterm 7. Mai 1892 genehmigt worden.

Veröffentlicht durch Sonderbeilage zu Stück 27 des Amtsblatts der Königlichen Regierungen zu Stettin, Köslin und Stralsund von 1892.

Geändert mit Gültigkeit vom 1. April 1912[6]) durch Beschluß des 39. Provinziallandtages am 14. März 1912. — Die Änderung ist genehmigt von dem Herrn Minister des Innern unterm 12. April 1912.

Veröffentlichung der Änderung durch Stück 18 der Königlichen Regierungen zu Stettin, S. 254, Köslin, S. 151 und Stralsund S. 115, von 1912.

---

[3]) Siehe unter e[3] S. 92.

[4]) Nach den Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen hat die Kosten der Versetzung eines Hilfsbedürftigen von einer Anstalt der Provinz in eine andere Anstalt derselben Provinz nicht der endgültig unterstützungspflichtige Ortsarmenverband, sondern der Landarmenverband zu tragen, in dessen Bereich die Versetzung stattgefunden hat. Vorausgesetzt ist hierbei, daß die Versetzung nicht etwa auf Antrag des Vertreters oder der Angehörigen des Kranken oder auf Antrag des Ortsarmenverbandes erfolgt.

[5]) Siehe unter e[1] u. [3] S. 90 u. 92

[6]) Die Änderung erstreckt sich auf § 1, siehe unter a[16] S. 74.

c) Vertrag wegen Benutzung der Königlichen Universitäts-Irrenklinik zu Greifswald vom 26. Juni 1905 / 22. September 1905 / 9. Oktober 1905 / 15. März 1906.

(33. P. L. S. 24. 30. Verw.-Bericht S. 46.)

Der Provinziallandtag beschloß am 15. März 1906: „Das durch den Vertrag mit der Königlichen Universität Greifswald vom 26. Juni / 22. September / 9. Oktober } 1905 wegen Benutzung der neu eingerichteten Universitäts-Irrenklinik getroffene Abkommen wird genehmigt".

Der Provinzialausschuß hatte am 6. Dezember 1905 beschlossen, dem Provinziallandtage die Genehmigung des Abkommens zu empfehlen.

Das getroffene Abkommen hat folgenden Wortlaut:

Vertrag

zwischen dem Staate und dem Provinzialverbande von Pommern als Landarmenverband, betreffend die Königl. Universitäts-Irrenklinik in Greifswald.[1])

Der Staat beabsichtigt in der neu erbauten Universitäts-Irrenklinik zu Greifswald dem Provinzialverbande von Pommern als Landarmenverband zur Unterbringung von Geisteskranken, für deren Bewahrung, Kur und Pflege Fürsorge zu treffen der Landarmenverband der Provinz Pommern gesetzlich verpflichtet ist — Armenkranke — 52 Betten der Normalklasse — 3. Klasse — zur Verfügung zu stellen.

In dieser Veranlassung ist zwischen dem Kurator der Universität Greifswald, vorbehaltlich der Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, in Vertretung der Universität Greifswald und dem Provinzialverbande von Pommern als Landarmenverband, vertreten durch den Landeshauptmann, vorbehaltlich der Zustimmung des Provinzialausschusses und des Provinziallandtages das Nachstehende vereinbart worden:

§ 1. Die Klinik übernimmt vom 1. April 1906 ab die gesamte ärztliche Behandlung, sowie die Verpflegung der ihr gemäß § 2 überwiesenen oder anderweitig von ihr aufgenommenen Armenkranken, insbesondere also die Beköstigung, Lagerung und Wartung, endlich noch die Bekleidung, diese jedoch nur soweit, daß sie für die Instandhaltung, erforderlichen Falles Erneuerung und Reinigung der von den Kranken mitgebrachten oder ihnen von der Provinz mitgegebenen Kleidungsstücke sorgt. Bei der Entlassung hat die Klinik die Kranken in gleicher Weise mit Kleidern auszurüsten, in welcher sie der Klinik zugeführt sind. Desgleichen trägt die Klinik die Kosten der Beerdigung der in der Anstalt verstorbenen Armenkranken, sowie die infolge etwaiger Entweichung während des Aufenthalts in der Klinik entstandenen Kosten.

§ 2. Als Armenkranke im Sinne dieses Vertrages gelten:

1. Die der Klinik von dem Landarmenverbande überwiesenen Kranken,
2. Solche von der Klinik ohne Vermittlung des Landarmenverbandes aufgenommene Kranke, welche ihren Wohnsitz in der Provinz Pommern haben und hinsichtlich deren nachträglich festgestellt wird, daß sie unter die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1891,

[1]) Nach dem Erlasse des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 24. 10. 07 führt die Klinik jetzt den Namen: „Psychiatrische und Nervenklinik".

betreffend Abänderung der §§ 31, 65 und 68 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 — Gesetzsammlung 1891, Seite 300 — fallen.

Für diese Kranken treten jedoch die vertragsmäßigen Verpflichtungen des Landarmenverbandes erst mit dem Tage ein, an welchem für dieselben die Hilfe des Armenwesens nachträglich angerufen wird.

Die endgültige Entscheidung darüber, ob hinsichtlich der ad 2 genannten Kranken die Voraussetzungen des Gesetzes vom 11. Juli 1891 zutreffen, steht dem Landeshauptmann der Provinz Pommern zu.

Für die Aufnahme und Entlassung der Armenkranken sind die Bestimmungen des Reglements für die Verwaltung der Irrenanstalten des Provinzialverbandes von Pommern vom 17. März bezw. 12. Mai 1887[2]) bezw. des Reglements vom 10. März, bezw. 7. Mai 1892[3]) zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 maßgebend.

Die betreffenden Reglements sind diesem Vertrage angeheftet. Der Landeshauptmann hat das Recht, die sofortige Entlassung solcher Armenkranken, zu deren Aufnahme ein anderer Landarmenverband verpflichtet und bereit ist, in die Fürsorge dieses Landarmenverbandes zu verlangen. Will die Klinik diese Kranken nicht entlassen, so hat sie sie *auf eigene Kosten* weiter zu behalten.

§ 3. Die Klinik ist verpflichtet, alle unter § 2 Nr. 1 fallenden Kranken, sowohl männlichen als auch weiblichen Geschlechts, ohne Rücksicht auf die Heilbarkeit aufzunehmen. Die Klinik ist jedoch befugt, Kranke, bei denen sich nach erfolgter Aufnahme herausstellt, daß sie sich für die Lehrzwecke der Klinik oder aus sonstigen Gründen für die Klinik nicht eignen, an den Landarmenverband zur Fürsorge zurückzuweisen. Der Landarmenverband ist verpflichtet, diese Kranken der Klinik wieder abzunehmen. In diesen Fällen hat die Klinik die Kosten des Transports in die betreffende Provinzialirrenanstalt zu tragen.

§ 4. Durch die Verpflichtung, dem Landarmenverbande 52 Betten zur Verfügung zu stellen, wird die Klinik nicht verhindert, über diese Betten, soweit sie von dem Landarmenverbande nicht beansprucht werden, in anderer Weise zu verfügen.

Die Klinik ist befugt, die Arbeitskraft der Kranken für eigene Rechnung zu verwenden.

§ 5. Für die Dauer des Vertragsverhältnisses verpflichtet sich der Landarmenverband, der Universitätsirrenklinik von den seiner Fürsorge anheimgefallenen Geisteskranken beiderlei Geschlechts 52, oder falls für Lehrzwecke geeignete Kranke in dieser Anzahl nicht vorhanden, oder für die Unterbringung jener vollen Anzahl in der Klinik nicht genügender Raum vorhanden sein sollte, die mit dem Direktor der letzteren zu vereinbarende geringere Anzahl zu überweisen und an die Universitätsirrenklinik für deren Leistungen mit Einschluß aller Nebenkosten ein jährliches Pflegegeld von 500 Mark, buchstäblich: „Fünfhundert Mark", für jeden Kranken zu zahlen. Soweit Teile eines Kalendervierteljahres in Betracht kommen, wird der Tag mit 1,40 M., buchstäblich: „Eine Mark vierzig Pfennig", zur Anrechnung gebracht. Der Aufnahmetag kommt *voll*, der Entlassungstag *nicht* in Ansatz. Die

[2]) Siehe unter a. S. 64.
[3]) Siehe unter b. S. 80.

Zahlung der Pflegegelder erfolgt vierteljährlich nachträglich auf Liquidation der Klinik an die Universitätskasse. Die Form der Liquidation zu bestimmen, bleibt dem Landeshauptmann überlassen.

§ 6. Die Einziehung der seitens der Kranken oder der sonst Verpflichteten zu erstattenden Pflegegelder usw. ist Sache des Landarmenverbandes und erfolgt für seine Rechnung.

§ 7. Der Landarmenverband sorgt dafür, daß jeder Armenkranke — § 2 — mit den im Reglement für die Verwaltung der Provinzialirrenanstalten vorgeschriebenen Kleidungsstücken ausgestattet wird.

Der Nachlaß von in der Klinik verstorbenen, für Rechnung des Landarmenverbandes verpflegten Kranken fällt diesem anheim und bestimmt der Landeshauptmann über die weitere Verwertung desselben.

§ 8. Die Klinik steht unter der ausschließlichen Verwaltung des Staates. Der Provinzialausschuß und der Landeshauptmann sind jedoch befugt, dieser persönlich oder durch einen oberen Provinzialbeamten und jener durch eins oder mehrere seiner Mitglieder oder durch beauftragte Beamte die Klinik und deren Einrichtungen zu besichtigen und ihre etwaigen Bedenken und Wünsche dem Universitätskurator mitzuteilen.

§ 9. Der Direktor der Klinik ist verpflichtet, auf Anfragen des Landeshauptmanns, sowie von anderen Behörden, Gemeinden, Armenverbänden, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten usw. und von Vormündern, Pflegern und Angehörigen der Kranken, welche auf die Provinzialarmenkranken Bezug haben, jederzeit unentgeltlich die erforderliche Auskunft zu geben, ferner diejenigen Kranken, welche nicht mehr anstaltspflegebedürftig im Sinne des Gesetzes sind, zu entlassen oder zu beurlauben, endlich dem Landeshauptmann von außergewöhnlichen Vorkommnissen, als Entweichungen, Unglücks- und Todesfällen und namentlich auch dann unaufgefordert Mitteilung zu machen, sobald ein bis dahin als heilbar oder gemeingefährlich bezeichneter Kranker diese Eigenschaften nicht mehr besitzt, sowie nach näherer Bestimmung des Landeshauptmanns einen Jahresbericht zu erstatten.

§ 10. Der Landarmenverband verpflichtet sich, in der Universitätsirrenklinik in Greifswald auf die Dauer von 15 Jahren vom 1. April 1906 ab seine Kranken in der Klinik unter den vorbezeichneten Bedingungen verpflegen zu lassen. Will er alsdann vom Vertrage zurücktreten, so hat er dies drei Jahre vor Ablauf der Vertragsdauer der Klinik anzuzeigen. Erfolgt eine solche Kündigung nicht, so läuft der Vertrag um drei Jahre weiter und so fort.

§ 11. Der Staat verpflichtet sich, in der Universitätsirrenklinik in Greifswald dem Landarmenverbande die vorbezeichneten 52 Betten unter den angegebenen Bedingungen auf die Dauer von 15 Jahren zur Verfügung zu stellen.

Will er alsdann vom Vertrage zurücktreten, so hat er dies drei Jahre vor Ablauf des Vertrages dem Landarmenverbande mitzuteilen.

Macht er hiervon Gebrauch, so läuft der Vertrag mit dem Ablauf des dritten, auf die Kündigung folgenden Etatsjahres ab.

---

d) Vertrag über die Benutzung der Anstalt für Blöd- und Schwachsinnige Kückenmühle und der Anstalt für Epileptische Tabor bei Stettin-Grünhof.

(18. Verw.-Bericht S. 40 ff.)

Dem Kuratorium der Kückenmühler Anstalten ist vom Provinzialverbande von Pommern ein jährlich mit 3 Prozent verzinsliches und mit

1 Prozent zu amortisierendes Darlehn von 345 000 Mark zu dem Zwecke bewilligt, die genannten Anstalten so zu erweitern, daß zur Aufnahme aller vom Landarmenverbande auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetzsammlung S. 300) unterzubringenden Idioten und Epileptischen hinreichender Raum vorhanden ist. Das genannte Kuratorium wird die erforderlichen Erweiterungsbauten nach Plänen und Kostenanschlägen, die dem Landeshauptmann vorgelegen haben und von ihm gebilligt sind, bis zum 1. April 1893 fertig gestellt haben, und hat sich zur Aufnahme der ihm vom Provinzialverbande von Pommern zu überweisenden Idioten und Epileptischen bereit erklärt.

Ueber die Benutzung der Anstalten Kückenmühle und Tabor durch den Provinzialverband wird demgemäß zwischen diesem — vertreten durch den Landeshauptmann — und dem Kuratorium der genannten Anstalten hiermit folgender Vertrag geschlossen.

§ 1. Das Kuratorium der Kückenmühler Anstalten verpflichtet sich, alle Idioten und Epileptischen, die ihm vom Provinzialverbande von Pommern in Ausübung der ihm gesetzlich obliegenden beziehungsweise der von ihm übernommenen oder noch zu übernehmenden Fürsorge für diese Leidenden überwiesen werden, zur Bewahrung, Kur und Pflege in die genannten Anstalten, soweit der in der allgemeinen Verpflegungsklasse vorhandene Raum es gestattet, mindestens 127 Zöglinge in Kückenmühle, 112 Zöglinge in Tabor, aufzunehmen. Es ist sonst zur Zurückweisung eines Provinzialpfleglings in keinem Falle berechtigt; der Provinzialverband wird jedoch tunlichst dafür sorgen, daß solche Kranke, für deren Pflege die Einrichtungen der Anstalten nicht ausreichen, diesen nicht zugeführt werden, und das Kuratorium wird, soweit als möglich ist, auch über das angegebene Mindestmaß hinaus, den nötigen Raum zu schaffen, sich bemühen, nötigenfalls durch Erweiterung der Baulichkeiten bei Gewährung eines neuen Darlehns der Provinz.

§ 2. Die Bestimmung über die Überweisung und Entlassung der Provinzialpfleglinge steht dem Landeshauptmann zu. Vor der Einlieferung eines Pfleglings wird der Landeshauptmann dem Vorsteher der Anstalten das betreffende Aufnahmegesuch mit den im § 3 ad b—d des Reglements zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetzsammlung Seite 300) vom $\frac{10.\text{ März}}{7.\text{ Mai}}$ 1892[1]) aufgeführten Anlagen zur Erklärung über die Zulässigkeit der Aufnahme zugehen lassen. Die Erklärung hat möglichst umgehend zu erfolgen.

§ 3. Bezüglich der Einlieferung und Entlassung der Pfleglinge finden die §§ 4 bis 10 des genannten Reglements Anwendung. Der Vorsteher der Anstalten übernimmt die aus diesen Bestimmungen für die Anstaltsdirektion sich ergebenden Rechte und Obliegenheiten. Er unterwirft sich den Bestimmungen des Landeshauptmanns über den geschäftlichen Verkehr und ist verpflichtet, auf Anfragen des Landeshauptmanns, die auf dieses Vertragsverhältnis oder auf die einzelnen von dem Provinzialverband übergebenen Kranken Bezug haben, jederzeit binnen kürzester Frist die erforderliche Auskunft zu geben, auch von außergewöhnlichen, die Provinzialpfleglinge betreffenden Vorkommnissen, wie Entweichungen, Unglücks- und Todesfällen unaufgefordert Mitteilung zu machen und nach näherer Bestimmung des Landeshauptmanns einen Jahresbericht zu erstatten.

[1]) Siehe unter b S. 80.

§ 4. Der Provinzialausschuß wie der Landeshauptmann ist befugt, jederzeit selbst oder durch beauftragte Beamte mit oder ohne Zuziehung von Sachverständigen von dem Zustande der auf Kosten des Provinzialverbandes der Anstalt überwiesenen Kranken, von der Art ihrer Verpflegung und sonstigen Behandlung Kenntnis zu nehmen und die Beseitigung etwa hervorgetretener Uebelstände zu verlangen. Es ist hierbei jedoch als Regel anzusehen, daß bei einer solchen Besichtigung der Anstalt der Vorsteher oder dessen Vertreter hinzugezogen wird.

§ 5. Das Kuratorium verpflichtet sich, den ihm überwiesenen Pfleglingen die erforderliche Behandlung und Verpflegung insbesondere Beköstigung, Arznei und ärztliche Behandlung, Krankenpflege, Lagerung, Wartung, Bekleidung, Wäsche, Seelsorge, Unterricht, Lehr- und Lernmittel, überhaupt alles zu gewähren, was den Kranken in der allgemeinen Verpflegungsklasse nach Maßgabe der Hausordnung der Anstalten zusteht; den Pfleglingen auch bei der Entlassung ihre nicht verbrauchten Kleidungsstücke, mindestens aber die im § 6 des erwähnten Reglements aufgeführten Bekleidungsgegenstände in brauchbarem, dauerhaftem Zustande mitzugeben.

Die Ausnutzung der Arbeitskraft der Pfleglinge ist den Anstalten gestattet, soweit es der Anstaltsarzt mit dem Zustande derselben vereinbar hält.

§ 6. Die Anstalten erhalten für ihre Leistungen mit Einschluß aller Nebenkosten ein in Monatsraten postnumerando zahlbares Pflegegeld von 450 Mark, buchstäblich: „Vierhundertundfünfzig Mark“ pro Kopf und Jahr. Einzelne Tage eines Kalendermonats werden mit 1,25 Mark pro Tag berechnet. Der Tag der Aufnahme wird voll gerechnet, der Tag der Entlassung wird nicht gerechnet.

Der Pflegesatz von 450 Mark pro Kopf und Jahr soll jedoch nur solange gezahlt werden, wie die dem Kuratorium vom Provinzialverbande aus der vorliegenden Veranlassung gewährten und etwa noch zu gewährenden Darlehen nicht getilgt sind. Für später wird die Vereinbarung eines anderen Pflegesatzes vorbehalten.

Im Falle des Todes eines Pfleglings zahlt der Provinzialverband für sämtliche durch die Beerdigung entstehenden Kosten ein Pauschquantum von 27 Mark, buchstäblich: „Siebenundzwanzig Mark“.

§ 7. Beide Teile behalten sich das Recht vor, diesen Vertrag unter Beobachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist aufzukündigen.

Bei der Versetzung einzelner Pfleglinge in andere Anstalten muß der Provinzialverband eine vierzehntägige Kündigungsfrist innehalten, falls die Wegnahme der Pfleglinge nicht in den individuellen Verhältnissen derselben begründet ist.

§ 8. Bei Differenzen zwischen dem Landeshauptmann und dem Kuratorium entscheidet auf Ersuchen eines Teiles der Provinzialausschuß endgültig.

§ 9. Der Vertrag über Benutzung der Anstalt für Blöd- und Schwachsinnige Kückenmühle bei Stettin-Grünhof vom 7. November 1878 und der Vertrag über Benutzung der Anstalt für Epileptische Tabor bei Stettin-Grünhof vom 13. Januar 1885 treten mit dem 1. April 1893 außer Geltung.

Stettin, den 21. Juni 1892.

Der § 6 Absatz 1 des vorstehenden Vertrages wird dahin ergänzt beziehungsweise abgeändert, daß

a) in Fällen der Entweichung und Beurlaubung von Pfleglingen ein Abzug von dem Pflegegelde nur dann stattfinden soll, wenn die Abwesenheit einschließlich des Anfangstages den Zeitraum von 14 Tagen überschreitet,
b) der Einlieferungstag nicht, der Entlassungstag aber voll in Anrechnung kommt.

Zugleich wird bemerkt, daß es in der zweiten Zeile des § 3 „§§ 4 bis 10" heißen soll.

Stettin, den 9. Februar 1894.

Der letzte Absatz des § 6 des vorstehenden Vertrages wird dahin abgeändert, daß das für die Beerdigung zu zahlende Pauschquantum vom 1. Juli d. Js. ab auf 30 Mark, buchstäblich: „Dreißig Mark" erhöht wird.

Stettin, den 6. Dezember 1906.

Der § 6 des zwischen dem Provinzialverbande von Pommern und dem Kuratorium der Kückenmühler Anstalten abgeschlossenen Vertrages vom 21. Juni 1892 mit Nachträgen vom 9. Februar 1894 und 6. Dezember 1906 wird dahin geändert, daß für die Verpflegung der Epileptischen vom 1. April 1910 ab ein Pflegegeld von 480 ℳ, buchstäblich: „Vierhundertachtzig Mark" für den Kopf und das Jahr gezahlt wird. Einzelne Tage eines Kalendermonats werden mit 1,33 ℳ für den Kopf und Tag berechnet. (Vergl. den Beschluß des Provinzialausschusses vom 16. Dezember 1909 D Nr. 26. II. 1909/10.)

Stettin, den 18. Dezember 1909.

Der § 6 des zwischen dem Provinzialverbande von Pommern und dem Kuratorium der Kückenmühler Anstalten abgeschlossenen Vertrages vom 21. Juni 1892 mit Nachträgen vom 9. Februar 1894, 6. Dezember 1906 und 18. Dezember 1909 wird dahin abgeändert, daß für die Verpflegung sämtlicher durch den Provinzialverband in den Kückenmühler Anstalten untergebrachten Schwachsinnigen und Epileptischen vom 1. April 1911 ab ein Pflegegeld von 500 ℳ buchstäblich: „Fünfhundert Mark" für den Kopf und das Jahr gezahlt wird. Einzelne Tage eines Kalendermonats werden mit 1,40 ℳ für den Kopf und Tag berechnet.

(Vergl. den Beschluß des Provinzialausschusses vom 8. Dezember 1910 D Nr. 9. II. 1910/11.)

Stettin, den 12. Dezember 1910.

---

e) Bestimmungen über die für Geisteskranke zu zahlenden Pflegegelder usw.

1. Beschluß des Provinzialausschusses vom 13. Dezember 1911.[1])

In Ausführung der §§ 13, 15 des Reglements für die Verwaltung der Irrenanstalten des Provinzialverbandes von Pommern vom $\frac{17. \text{März}}{12. \text{Mai}}$ 1887 wird folgendes bestimmt:

I. Die Verpflegung der Geisteskranken erfolgt:
a) in den Provinzialheilanstalten zu Lauenburg, bei Ückermünde und zu Treptow a. R. in drei Klassen, und zwar wird in Klasse I eine

[1]) Siehe unter a S. 67.

den Bedürfnissen der wohlhabenden Stände entsprechende Beköstigung und Wohnung, insbesondere für jeden Kranken ein besonderes Zimmer gewährt, in Klasse II dasselbe mit der Maßgabe, daß mehrere Kranke gemeinsame Wohn- und Schlafräume erhalten, Klasse III bildet die Normalklasse;

b) in der Provinzialheilanstalt zu Stralsund[2]) und in den von dem Landarmenverband benutzten fremden Anstalten (z. Zt. Königlichen Psychiatrischen und Nervenklinik Greifswald) in einer (Normal-) Klasse.

II. An Pflegegeldern sind zu zahlen:

1. Für einheimische Kranke (Reglement § 3 Absatz 1):
   a) in den Provinzialheilanstalten:
      in Klasse I jährlich 1800 ℳ, für den Tag 5,00 ℳ,
      in Klasse II jährlich 1200 ℳ, für den Tag 3,40 ℳ,
      in Klasse III jährlich 800 ℳ, für den Tag 2,20 ℳ,
   b) in den von dem Landarmenverband benutzten fremden Anstalten: jährlich 800 ℳ, für den Tag 2,20 ℳ.
2. Für nicht in der Provinz einheimische Kranke (Reglement § 3 Abs. 2) die unter 1 bestimmten Sätze mit einem Zuschlage von jährlich 300 ℳ, für den Tag 0,85 ℳ.
3. Von den Armenverbänden der Provinz, soweit nicht kostenfreie Verpflegung eintritt (Reglement § 15), jährlich 350 ℳ, für den Tag 1,00 ℳ.

III. Für die Berechnung der Pflegegelder sind nachstehende Grundsätze maßgebend:

1. Es wird nur die wirkliche Verpflegungszeit angerechnet, wobei der Aufnahmetag voll in Ansatz kommt, der Entlassungstag ganz außer Betracht bleibt. Fälle einer vorübergehenden Abwesenheit (Beurlaubung, Entweichung), deren Dauer sechs Wochen nicht übersteigt, bleiben unberücksichtigt, sofern sich nicht die Entlassung unmittelbar anschließt.
2. Die unter II festgestellten Tagessätze kommen nur in Anwendung, soweit es sich um Teile eines Kalendervierteljahres handelt. Werden nicht die vollen Pflegegelder gezahlt, und entsprechen die Beiträge nicht einer der unter II angegebenen Summen, so werden von je 50 ℳ Jahresbeitrag 14 ₰ und im übrigen von jeder Mark 0,3 ₰ als Tagessatz berechnet.
3. Findet im Laufe des Kalendervierteljahres eine Ermäßigung der Pflegegelder statt, oder wird ein zahlender Kranker in eine andere Anstalt versetzt, so werden die Vierteljahressätze nach der Tageszahl des betreffenden Vierteljahres auf die einzelnen Tage verteilt.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. April 1912 in Kraft. Mit demselben Tage wird der Beschluß vom 11. Dezember 1907 D. Nr. 7 aufgehoben.

Stettin, den 13. Dezember 1911. D. Nr. 8.

Der Provinzialausschuß.

---

[2]) Die Einrichtung einer I. und II. Klasse auch bei der Provinzialheilanstalt zu Stralsund wird voraussichtlich in absehbarer Zeit erforderlich werden. Inzwischen sind, um dem dringendsten Bedürfnisse abzuhelfen, auf jeder Geschlechtsseite 3 Plätze für Pensionäre eingerichtet.

Veröffentlicht durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu
Stettin, Stück 1 S. 18
Köslin, „ 2 „ 11 } von 1912.
Stralsund, „ 2 „ 10

2. Bestimmungen des Landeshauptmanns vom 11. August 1887 über die Vergütung besonderer Leistungen gemäß § 14 des Reglements für die Verwaltung der Irrenanstalten:

1. Für ein eigenes Zimmer sind bis auf weiteres jährlich 200 ℳ, für einen eigenen Wärter jährlich 400 ℳ in vierteljährlichen Raten pränumerando an die Provinzialhauptkasse zu Stettin außer den reglementsmäßigen Pflegegeldern zu zahlen. Kommen Bruchteile eines Kalenderquartals inbetracht, so wird der Tag mit 0,55 ℳ resp. 1,10 ℳ berechnet.

2. Ist dem Kranken ein eigenes Zimmer gewährt, so muß die Vergütung dafür auch gezahlt werden, wenn der Kranke durch seinen Zustand vorübergehend verhindert wird, dasselbe zu benutzen, oder wenn aus demselben Grunde vorübergehend ein anderer Kranker zu ihm quartiert wird.

3. Einem eigenen Wärter gewährt die Anstalt für die sub 1 erwähnte Vergütung nur freie Station. Die Löhnung ist Sache des Kranken resp. seiner Vertreter, welche zu diesem Zweck der Anstaltsdirektion einen hinreichenden Vorschuß einzuzahlen haben, sofern sie nicht vorziehen, sich direkt mit dem Wärter abzufinden.

Die Auswahl des Wärters ist lediglich Sache der Anstaltsdirektion, wodurch nicht ausgeschlossen wird, daß besondere Wünsche berücksichtigt werden. Derselbe wird von der Anstaltsdirektion verpflichtet und ist der Anstaltsdisziplin unterworfen wie jeder andere Wärter.

Wenn der Direktion einen Wärter nur auf 14tägige oder 4wöchentliche Kündigung zu engagieren gelingt, so muß derselbe, wenn inzwischen der Kranke die Anstalt verlassen, und der Wärter als etatsmäßiger Wärter in den Anstaltsdienst nicht übernommen werden kann, bis zum Ablauf der ihm nach der Kündigung noch zustehenden Frist nach obigen Sätzen bezahlt werden.

4. Die auf Grund des § 14 des Reglements getroffenen Vereinbarungen können zu jeder Zeit einseitig aufgehoben werden.

3. Beschluß des Provinzialausschusses vom 13. Dezember 1911.

Gemäß §§ 11, 12 und 13 des Reglements vom $\frac{10.\text{ März}}{7.\text{ Mai}}$ 1892 [1]) zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetzsammlung Seite 300) wird bestimmt:

I. Für die auf Grund des genannten Reglements vom Landarmenverbande von Pommern einer Anstalt zur Verpflegung überwiesenen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden sind an gesamten Unterstützungskosten zu liquidieren:
   a) in den Provinzialheilanstalten und in der Königlichen Psychiatrischen und Nervenklinik in Greifswald jährlich 800 ℳ, für den Tag 2,20 ℳ.
   b) in den Kückenmühler Anstalten jährlich 600 ℳ, für den Tag 1,70 ℳ.

[1]) Siehe unter b S. 80.

c) in den Provinzialkorrektions- und Landarmenanstalten in Ückermünde und Neustettin sowie in der Provinzialsiechenanstalt zu Bütow jährlich 400 ℳ, für den Tag 1,10 ℳ.

Der etwaige Arbeitsverdienst der Pfleglinge kommt hierbei nicht in Anrechnung.

II. Die von den Kreisen und Gemeinden zu erstattenden Pflegekosten werden festgesetzt:

a) für die in den Provinzialheilanstalten, in der Königlichen Psychiatrischen und Nervenklinik in Greifswald und in den Kückenmühler Anstalten untergebrachten Kranken auf jährlich 350 ℳ, für den Tag 1,00 ℳ.

b) für die in den Provinzialkorrektions- und Landarmenanstalten in Ückermünde und Neustettin sowie in der Provinzialsiechenanstalt zu Bütow untergebrachten Kranken auf jährlich 300 ℳ, für den Tag 0,85 ℳ.

III. Für die Berechnung der Pflegekosten finden die in dem betreffenden Beschlusse des Provinzialausschusses[2]) zur Ausführung der §§ 13, 15 des Reglements für die Verwaltung der Irrenanstalten des Provinzialverbandes von Pommern vom $\frac{17.\text{ März}}{12.\text{ Mai}}$ 1887 aufgestellten Grundsätze sinngemäße Anwendung.

IV. Dieser Beschluß tritt am 1. April 1912 in Kraft. Mit demselben Tage wird der Beschluß vom 11. Dezember 1907 — C. Nr. 4 — aufgehoben.

Veröffentlicht durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu

Stettin, Stück 2 S. 35
Köslin, „ „ 12
Stralsund, „ „ 11

} von 1912.

[2]) Siehe unter e S. 90.

f) Bestimmungen über die Transportkosten-Pauschquanten.

Beschluß
des Provinzialausschusses vom 13. Februar 1912.

I. Auf Grund des § 29 des Reglements für die Verwaltung der Irrenanstalten des Provinzialverbandes von Pommern vom $\frac{17.\text{ März}}{12.\text{ Mai}}$ 1887 (Extrabeilage II Seite 18 zu dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu

Stettin Stück 30
Köslin „ 31
Stralsund „ 30

} von 1887[1]) werden die Pauschquanten, in denen die Kosten für Einlieferung der kostenfrei zu verpflegenden Geisteskranken von den Anstaltskassen an die einliefernden Armenverbände der Provinz zu erstatten sind, vom 1. April 1912 ab wie folgt festgesetzt:[2])

[1]) Siehe unter a S. 64.

[2]) Im Falle der Wiedereinlieferung entwichener Kranker werden die wirklichen Kosten erstattet, soweit sie angemessen sind.

Lfd. Nr.	Bei Einlieferung aus dem Kreise	nach der Provinzialheilanstalt zu Lauenburg i. P.	bei Ückermünde	zu Treptow a. R.	zu Stralsund	Königlichen psychiatrischen und Nervenklinik zu Greifswald	Lfd. Nr.	Bei Einlieferung aus dem Kreise	nach der Provinzialheilanstalt zu Lauenburg i. P.	bei Ückermünde	zu Treptow a. R.	zu Stralsund	Königlichen psychiatrischen und Nervenklinik zu Greifswald
		Pauschquantum							Pauschquantum				
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	Anklam	42	6	22	10	6	18.	Pyritz	28	16	18	24	20
2.	Belgard	15	24	9	31	27	19.	Randow und Stadt Stettin	29	10	14	17	14
3.	Bublitz	17	32	14	39	35							
4.	Bütow	6	40	20	47	44	20.	Regenwalde	21	19	11	26	23
5.	Cammin	28	12	7	21	17	21.	Rügen	51	18	34	6	8
6.	Demmin	47	15	30	8	7	22.	Rummelsburg	11	34	19	41	37
7.	Dramburg	24	20	18	27	24	23.	Saatzig und Stadt Stargard	26	13	16	21	17
8.	Franzburg	50	17	33	—	7							
9.	Greifenberg	21	19	—	26	22	24.	Schivelbein	18	21	12	28	25
10.	Greifenhagen	33	12	16	20	16	25.	Schlawe	9	30	13	41	37
11.	Greifswald	45	11	25	6	—	26.	Stolp und Stadt Stolp	7	36	16	44	40
12.	Grimmen	49	14	31	5	5							
13.	Köslin	13	26	10	33	30	27.	Stadt Stralsund	48	14	28	—	5
14.	Kolberg-Körlin	17	26	6	34	30	28.	Ückermünde	41	—	21	14	11
15.	Lauenburg	—	41	21	48	44	29.	Usedom-Wollin	45	10	14	14	11
16.	Naugard	29	15	8	23	19							
17.	Neustettin	17	26	15	33	29							

II. Der Beschluß vom 8. Februar 1905 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu { Stettin Stück 7 / Köslin „ 8 / Stralsund „ 8 } von 1905) wird mit dem 1. April 1912 aufgehoben.

Veröffentlicht durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin Stück 9 S. 127 / Köslin „ 9 S. 70 / Stralsund „ 9 S. 57 } von 1912.

---

g) Bekanntmachung.

Nachdem die neue Provinzialheilanstalt zu Stralsund Ende Mai eröffnet worden ist, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß künftig in der Regel aufgenommen werden:

In die Provinzialheilanstalt zu Stralsund:

Geisteskranke aus Neuvorpommern und Rügen, aus den Kreisen Anklam und Demmin und von der Insel Usedom. Da die Anstalt nur eine Klasse (Normalklasse) hat, können Pensionäre zunächst nicht aufgenommen werden;

in die Provinzialheilanstalt bei Ückermünde:

alle Geisteskranken aus den Kreisen Ückermünde, Randow, Greifenhagen und dem Stadtkreise Stettin;

in die Provinzialheilanstalt zu Treptow a. R.:

alle Geisteskranken aus den Kreisen Stargard Stadt, Saatzig, Pyritz, Naugard, Greifenberg, Kammin, Kolberg—Körlin, Belgard, Schivelbein, Dramburg, Regenwalde und von der Insel Wollin;

in die Provinzialheilanstalt zu Lauenburg i. P.:

alle Geisteskranken aus den Kreisen Köslin, Bublitz, Neustettin, Rummelsburg, Bütow, Schlawe, Stolp Stadt, Stolp Land und Lauenburg.

Dieser Einteilung entsprechend sind die Gesuche um Aufnahme von heilbaren Geisteskranken gemäß § 20 des Reglements vom $\frac{\text{17. März 1887}}{\text{12. Mai 1887}}$ [1]) (veröffentlicht durch Sonderbeilage zum Amtsblatt der Königl. Regierungen Stettin und Stralsund, Stück 30 und Köslin Stück 31 von 1887) durch die Polizeiverwaltungen oder Amtsvorsteher an die Direktionen der zuständigen Anstalten zu richten.

An die Königliche psychiatrische und Nervenklinik zu Greifswald können derartige Anträge aus der ganzen Provinz gerichtet werden.

Gesuche um Unterbringung von unheilbaren Geisteskranken sind auch ferner gemäß § 2 des Reglements vom $\frac{\text{10. März 1892}}{\text{7. Mai 1892}}$ [2]) (Sonderbeilage zu den Amtsblättern der Königl. Regierungen in Stralsund, Stettin und Köslin, Stück 27 von 1892) durch die Kreisausschüsse (bei Stadtkreisen durch den Magistrat) an den Landeshauptmann einzureichen.

Stettin, den 5. Juni 1912.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

Veröffentlicht durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu

Stettin Stück 25 S. 327
Köslin „ 25 S. 205 } von 1912.
Stralsund „ 25 S. 146

3.

Taubstummenwesen.

a) Satzung für die Verwaltung des Taubstummen- und Blinden-Bildungswesens in der Provinz Pommern zur Ausführung des Gesetzes vom 7. August 1911, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder.

Unterbringung der Kinder.

§ 1. Diejenigen taubstummen oder blinden Kinder, bezüglich deren der Eintritt der Schulpflicht durch rechtskräftige Beschlüsse festgestellt worden ist, unterliegen der Unterbringung durch den Provinzialverband, sofern nicht vor der Unterbringung für ausreichenden Ersatzunterricht gesorgt ist.

§ 2. Die Anordnung über die Unterbringung trifft der Landeshauptmann.

Die Entscheidung des Landeshauptmanns ist den Eltern und dem gesetzlichen Vertreter des Kindes sowie dem Provinzialschulkollegium und

---

[1]) Siehe unter a S. 64.
[2]) Siehe unter b S. 80.

derjenigen Behörde, die den Beschluß über die Schulpflicht des Kindes gefaßt hat, sowie den zuständigen Ortsvorständen mitzuteilen.

§ 3. Über die Zurückstellung vom Schulbesuch (§ 10 des Gesetzes vom 7. August 1911) befindet der Landeshauptmann. Der Beschluß über die Zurückstellung ist den Eltern und dem gesetzlichen Vertreter zuzustellen. Abschrift des Beschlusses ist dem Provinzialschulkollegium und der Regierung zu übersenden.

§ 4. Die Kinder werden in einer Taubstummenanstalt oder Blindenanstalt oder in einer Familie untergebracht, von der aus sie eine Anstaltsschule besuchen können. Der Landeshauptmann wird es sich angelegen sein lassen, den Anträgen oder Wünschen der Eltern oder gesetzlichen Vertreter auf Unterbringung eines Kindes in einer bestimmten Anstalt oder in einer Familie oder, wenn das Kind eine Anstalt von seinem Wohnorte aus besuchen kann, auf Belassung an diesem Orte nach Möglichkeit stattzugeben. Voraussetzung hierfür ist, daß in der betreffenden Anstalt Platz vorhanden oder daß die betreffende Familie zur Unterbringung geeignet ist. Jedoch steht den Eltern und dem gesetzlichen Vertreter ein Recht auf Unterbringung des Kindes in einer bestimmten Anstalt oder in einer bestimmten Familie nicht zu.

Der Landeshauptmann kann ein Kind aus Zweckmäßigkeitsgründen oder, sofern es im Interesse des Unterrichts oder der Erziehung wünschenswert ist, jederzeit in eine andere Anstalt oder Familie versetzen.*)

§ 5. Soweit es in dem Bezirke des Provinzialverbandes möglich ist, ist das Kind in einer Anstalt seines Bekenntnisses unterzubringen. Ist dies nicht angängig, so ist, soweit möglich, für regelmäßige Erteilung des Religionsunterrichtes in der Konfession des Kindes und für regelmäßige Gelegenheit zum Besuche des Gottesdienstes zu sorgen.

Falls das Kind nicht in der Anstalt wohnt, muß es möglichst in einer Familie seines Bekenntnisses untergebracht werden.

§ 6. Der Schulaufnahmetermin wird von dem Provinzialschulkollegium nach Anhörung des Landeshauptmanns festgesetzt.

Überführung der Kinder in die Anstalten.

§ 7. Der Landeshauptmann hat dem gesetzlichen Vertreter jedes aufzunehmenden Kindes möglichst 6 Wochen vor Beginn des Schuljahres eine Mitteilung über den Schulanfang mit der Aufforderung zustellen zu lassen, das Kind bis zu diesem Tage der Anstalt oder der Familie, der es überwiesen ist, zuzuführen. Sind die Angehörigen mit der Überführung des Kindes einverstanden, aber zu deren Bewerkstelligung nicht imstande, weil das Kind unvermögend ist und sie selbst nicht in der Lage sind, die Überführungskosten aus eigenen Mitteln zu decken, so sind dem gesetzlichen Vertreter die notwendigen Mittel von dem verpflichteten Ortsarmenverbande vorzustrecken. Weigern sich die Angehörigen, der Aufforderung Folge zu leisten, oder erfolgt die Überführung nicht zum Beginn des Schuljahres, so hat der Landeshauptmann die zuständige Regierung zu ersuchen, die Überführung anzuordnen.

---

*) Anmerkung: Zur Unterbringung von taubstummen Kindern sind zurzeit in der Provinz Pommern vorhanden: die Provinzialtaubstummenanstalten in Stettin und Köslin, sowie die Privattaubstummenanstalt zu Stralsund. Letztere ist ausschließlich für den Unterricht schwach begabter Kinder bestimmt. Die Unterbringung der blinden Kinder erfolgt zurzeit in den Provinzialblindenanstalten zu Stettin.

§ 8. Jedes Kind, das in einer Anstalt oder in einer Familie untergebracht wird, hat bei seiner Ankunft folgende Gegenstände in gutem Zustande mitzubringen und zwar:

a) jedes taubstumme Kind
1 Unterbett, 1 Kopfkissen, 6 Hemden, 6 Paar Strümpfe, 6 Taschentücher, 2 Paar Stiefel oder Schuhe, 2 vollständige Anzüge (für Knaben Jacke, Weste, Hose) und zwar einen neuen als Sonntagsanzug;
jedes taubstumme Mädchen hat außerdem mitzubringen:
4 Schürzen, 2 Leibchen, 4 Paar Beinkleider, 3 Unterröcke;

b) jedes blinde Kind:
6 Hemden, 6 Paar Strümpfe, 6 Taschentücher, 2 Paar Stiefel oder Schuhe, 2 vollständige Anzüge (für Knaben Jacke, Weste, Hose) und zwar einen neuen als Sonntagsanzug;
jedes blinde Mädchen hat außerdem mitzubringen:
4 Schürzen, 2 Leibchen, 4 Paar Beinkleider, 3 Unterröcke.

Für fehlende oder in unbrauchbarem Zustande befindliche Stücke wird von dem Anstaltsvorsteher auf Kosten desjenigen Ersatz beschafft, welchem gesetzlich die Beschaffung der Sachen obliegt.

Anstelle der zu liefernden Bekleidungsgegenstände können die Ortsarmenverbände oder die Angehörigen auch einen von dem Landeshauptmann festzusetzenden Geldbetrag an den Anstaltsvorsteher einsenden, der hierfür diese Gegenstände ordnungsmäßig beschafft.

Die von den taubstummen Kindern mitgebrachten Bettstücke bleiben Eigentum der Kinder oder ihrer Angehörigen und werden bei der Entlassung in dem Zustande, in dem sie sich dann befinden, zurückgegeben.

§ 9. Von den betreffenden Magistraten, Guts- oder Gemeindevorständen sind für jedes Kind spätestens bis zum Beginne des Schuljahres dem Landeshauptmann zu übersenden:

1. die Geburtsurkunde,
2. der Taufschein,
3. der Impfschein,
4. eine Bescheinigung darüber, in welchem Ortsarmenverbande der Provinz Pommern das Kind seinen Unterstützungswohnsitz hat oder die Verhandlungen, aus denen hervorgeht, daß das Kind keinen Unterstützungswohnsitz hat.

§ 10. Den Kindern werden neben Unterhalt und Verpflegung Kleidung und Lehrmittel geliefert. In Krankheitsfällen wird ärztlicher Beistand und Pflege gewährt, soweit nicht die Entlassung erfolgen muß. Stirbt ein Kind in der Anstalt oder in der Familienpflegestelle, so sorgt die Anstalt für das Begräbnis.

Bei der Entlassung werden die Kinder entsprechend der Einkleidung (§ 8) ausgestattet.

§ 11. Die Angehörigen der Kinder haben sich während des Aufenthaltes derselben in der Anstalt aller unmittelbaren einseitigen Einwirkung auf die Kinder oder deren Pfleger zu enthalten. Sie haben vielmehr sich mit ihren Anliegen und Wünschen an den Anstaltsvorsteher zu wenden.

§ 12. Die Zuführung der Kinder zur Anstalt, die Fortnahme bei der Entlassung sowie die Sorge für die Hin- und Herreise in den Ferien ist nicht Sache des Provinzialverbandes. Dies bleibt den Angehörigen oder dem gesetzlichen Vertreter oder den zuständigen Behörden überlassen.

§ 13. Die Anstalten verfolgen die Unterrichtsziele der Volksschule. Der Unterricht erstreckt sich auf sämtliche Unterrichtsgegenstände derselben, die mit taubstummen oder blinden Kindern getrieben werden können.

Entlassung.

§ 14. Über die Entlassung der Kinder aus der Schule und über die Ausdehnung der Schulpflicht befindet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Ausführungsvorschriften der Landeshauptmann.

Kosten.

§ 15. Die Kosten des Unterrichts und der Erziehung trägt der Provinzialverband, die Kosten des Unterhalts nur insoweit, als sie nicht nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. August 1911 den Ortsarmenverbänden zur Last fallen oder aus dem Vermögen des Kindes oder von den auf Grund des Bürgerlichen Rechts zu seinem Unterhalt Verpflichteten erstattet werden können und vorbehaltlich der Bestimmung des § 16.

Zu den Kosten des Unterhaltes gehören auch die Kosten der Bekleidung (abgesehen von der ersten Ausstattung), einer Krankheit und der Ferienreise eines Kindes zu seinen Angehörigen.

§ 16. Wenn die Kosten des Unterhaltes nicht oder nur teilweise aus dem Vermögen des Kindes oder durch seine unterhaltspflichtigen Angehörigen bezahlt werden, so ist der nicht gedeckte Teil dieser Kosten, sofern es sich nicht um ein landarmes Kind handelt, nach den Vorschriften des § 31a des Gesetzes vom 11. Juli 1891 von dem endgültig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverbande durch Vermittlung des Kreises, dem dieser Ortsarmenverband angehört, dem Provinzialverbande zu erstatten.

§ 17. Der Betrag der erstattungsfähigen Kosten wird als Pauschquantum nach dem Jahressatze von 300 ℳ für jedes Kind festgesetzt.

Die zu erstattenden Kosten werden vierteljährlich bei den betreffenden Kreisen liquidiert.

Abänderungs- und Schlußbestimmungen.

§ 18. Die Abänderung der Bestimmungen im § 8 und des Pauschquantums im § 17 dieser Satzung unterliegt der Beschlußfassung des Provinzialausschusses.

§ 19. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung verlieren das Reglement für die Verwaltung des Taubstummenbildungswesens in der Provinz Pommern vom $\frac{\text{15. Oktober}}{\text{7. Dezember}}$ 1878 und die Satzungen für die Provinzial-Taubstummenanstalt zu Köslin vom $\frac{\text{19. März}}{\text{3. April}}$ 1909, sowie das Reglement für die Verwaltung der Provinzialblindenanstalten zu Neutorney bei Stettin vom $\frac{\text{16. Oktober 1878}}{\text{25. Januar 1879}}$ ihre Gültigkeit.

§ 20. Diese Satzung tritt am 1. April 1912 in Kraft.

Beschlossen vom 39. Provinziallandtage von Pommern am 14. März 1912.

Genehmigt durch Erlaß der Herren Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und des Innern vom 19. April 1912.

Veröffentlicht durch die Amtsblätter der Königlichen Regierung zu Stettin, Köslin, Stralsund Stück 21 für 1912.

b) Satzung für die Provinzialtaubstummenanstalt zu Köslin.

§ 1. Die Anstalt zum Unterricht und zur Erziehung taubstummer Kinder aus dem Regierungsbezirk Köslin ist im Jahre 1860 in das Leben gerufen. Ihr sind durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 3. Oktober 1864 die Rechte einer juristischen Person verliehen.

§ 2. Die Anstalt ist als „Provinzialtaubstummenanstalt zu Köslin" der Aufsicht und Verwaltung des Provinzialverbandes von Pommern und seiner Organe nach Maßgabe

der Provinzialordnung,
der Satzung für die Verwaltung des Taubstummen- und Blinden-Bildungswesens für die Provinz Pommern zur Ausführung des Gesetzes vom 7. August 1911 und
dieser Satzung

unterstellt.

Die bisherigen Satzungen treten außer Kraft.

§ 3. Die Anstalt verfolgt die Unterrichtsziele der Volksschule. Der Unterricht erstreckt sich auf sämtliche Unterrichtsgegenstände derselben, welche mit taubstummen Kindern getrieben werden können.

§ 4. Die unmittelbare Leitung und Verwaltung der Anstalt liegt dem ersten Lehrer als Anstaltsvorsteher ob.

Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der übrigen Lehrer und des Schulwärters.

Diese haben seinen Anordnungen vorbehaltlich der Beschwerde bei dem Landeshauptmann unbedingt Folge zu leisten.

§ 5. Der Anstaltsvorsteher hat die Aufrechterhaltung der Ordnung und Zucht in der Anstalt nach den in der Hausordnung und in den verschiedenen Dienstanweisungen enthaltenen oder sonst zu erlassenden Vorschriften zu überwachen. Insbesondere liegt ihm ob:

1. nach Beratung mit dem Lehrerkollegium den Unterrichtsplan zu entwerfen;
2. den Haushaltsplan, den Bauplan und den Jahresbericht der Anstalt zu entwerfen und dem Kommissar (§ 11) rechtzeitig vorzulegen;
3. den baulichen Zustand der Anstalt zu überwachen und von vorgefundenen Mängeln dem Landeshauptmann und dem Kommissar rechtzeitig Anzeige zu machen;
4. für die Kinder geeignete Pflegestellen zu ermitteln und sie sowie ihr Wohlergehen zu überwachen, nötigenfalls auch die Aufhebung der Pflegeverträge zu veranlassen;
5. in Krankheitsfällen der Kinder den Anstaltsarzt zu benachrichtigen;
6. die Beschäftigung der Kinder behufs ihrer technischen Vorbildung für das bürgerliche Leben zu regeln;
7. den Schriftwechsel mit den Angehörigen der Kinder zu führen;
8. die Annahme und Entlassung etwaigen Gesindes;
9. den Landeshauptmann und den Kommissar von allen wichtigen Vorkommnissen sofort in Kenntnis zu setzen.

§ 6. Der Anstaltsvorsteher darf sich ohne Urlaub und ohne Regelung seiner Stellvertretung über Nacht nicht von der Anstalt entfernen. Er ist befugt, die Lehrer und den Schulwärter bis zu drei Tagen zu beurlauben.

Der Anstaltsvorsteher selbst kann von dem Kommissar bis zu drei Tagen beurlaubt werden.

Alle Gesuche des Anstaltsvorstehers, der Lehrer und Angestellten um längeren Urlaub sind an den Landeshauptmann zu richten.

§ 7. Der Vorsteher, die Lehrer und die Beamten der Anstalt sind Provinzialbeamte.

§ 8. Der zweite Lehrer vertritt den Vorsteher in Behinderungsfällen, bis der Landeshauptmann die Stellvertretung anderweit regelt.

§ 9. Die auf Lebenszeit angestellten Lehrer müssen die vorschriftsmäßige Befähigung als Taubstummenlehrer besitzen. Sie sind obere Anstaltsbeamte.

§ 10. Sämtliche Lehrer haben die Verpflichtung, den Anstaltsvorsteher bei Anfertigung der schriftlichen Arbeiten sowie in seinen sonstigen Obliegenheiten im Interesse der Anstalt nach näherer Anweisung des Vorstehers zu unterstützen, ohne Beschränkung dieser Verpflichtung auf bestimmte Dienststunden.

§ 11. Für die unmittelbare Beaufsichtigung der Anstalt und der örtlichen Verwaltung werden nach § 99 der Provinzialordnung ein Kommissar uud ein Stellvertreter von dem Provinzialausschusse gewählt.

Der Kommissar ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte des Rendanten.

§ 12. Dem Provinziallandtage gebührt:

1. die Beschlußfassung über Änderungen dieser Satzung;
2. die Feststellung des Haushaltsplanes;
3. die Abnahme der Jahresrechnung;
4. die Genehmigung zum Verkaufe von Grundstücken.

§ 13. Dem Provinzialausschusse liegt ob:

1. die Wahl des Kommissars und dessen Stellvertreters;
2. die Genehmigung des Lehrplanes und der Ferienordnung;
3. die Beschlußfassung über Bauten und bauliche Einrichtungen, falls die Anschlagskosten den Betrag von 500 ℳ übersteigen;
4. die Vorprüfung des Haushaltsplanes und der Anstaltsrechnungen zwecks Vorlage an den Provinziallandtag;
5. die Wahl der nach dem Haushaltsplane lebenslänglich oder mit Pensionsberechtigung anzustellenden Lehrer und sonstigen Angestellten, sowie ihre Versetzung in den Ruhestand;
6. die Wahl des Rendanten der Anstaltskasse, die Bestimmung der von ihm zu bestellenden Kaution sowie die Genehmigung der ihm zu erteilenden Dienstanweisung;
7. die Feststellung der allgemeinen Bedingungen, unter denen die Kinder in Privatpflege gegeben werden.

§ 14. Dem Landeshauptmann liegt unter anderem ob:

1. die Aufsicht über die Verwaltung der Anstalt, sowie die Entscheidung in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Provinziallandtage oder dem Provinzialausschusse zustehen; er vertritt die Anstalt nach außen, insbesondere auch Gerichten und Behörden gegenüber;
2. der Erlaß der Dienstanweisungen für das Anstaltspersonal sowie der Hausordnung;
3. die Annahme und Entlassung der vorübergehend auf Kündigung oder auf Probe anzustellenden Lehrer und Angestellten;

4. die Genehmigung von Abweichungen von den allgemeinen Pflegebedingungen;
5. die Entscheidung auf Beschwerden über die Verfügungen des Anstaltsvorstehers oder des Kommissars;
6. die Entscheidung über Aufnahme und Entlassung der Kinder.

§ 15. Der Kommissar hat die Jahresrechnung, den Entwurf zum Bauplan und zum Haushaltsplan sowie den Verwaltungsbericht vorzuprüfen und dem Landeshauptmann innerhalb der von diesem bestimmten Fristen einzureichen.

§ 16. Die nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Erfüllung desselben erforderlichen Mittel werden der Anstalt auf Antrag des Kommissars überwiesen.

§ 17. Das Kassen- und Rechnungswesen ist nach den für die Provinzialanstalten gültigen Bestimmungen zu verwalten. Die Kassenanweisungen sind von dem Kommissar zu erteilen.

Die Kasse ist allmonatlich an dem Tage, an welchem die sonstigen öffentlichen Kassen in Köslin revidiert werden, regelmäßig und mindestens einmal im Jahr außerordentlich und unvermutet zu revidieren.

Die Vornahme der Revision gehört zu den Obliegenheiten des Kommissars, der zugleich Kassenkurator ist.

§ 18. Diese Satzung tritt am 1. April 1912 in Kraft.

Beschlossen vom 39. Provinziallandtage von Pommern am 14. März 1912.

Genehmigt durch Erlaß der Herren Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und des Innern vom 19. April 1912 mit der Maßgabe, daß der Lehrplan (§ 13 Ziffer 2) auch der Genehmigung des Königlichen Provinzialschulkollegiums bedarf.

Veröffentlicht durch die Amtsblätter der Königl. Regierung zu Stettin, Köslin, Stralsund Stück 21 für 1912.

4.

Blindenwesen.

a) Satzung für die Verwaltung der Provinzialblindenanstalten zu Stettin.

§ 1. Die pommersche Blindenanstalt für die Unterweisung und Erziehung blinder Knaben zu Neutorney ist im Jahre 1850 gegründet, im Jahre 1852 durch Allerhöchste Order vom 3. Mai zu einem Provinzial-Institut umgebildet und 1862 durch Allerhöchste Order vom 29. November mit den Rechten einer juristischen Person beliehen.

Im Anschluß an diese Anstalt ist von dem Provinziallandtage von Pommern die Viktoriastiftung für blinde Mädchen der Provinz Pommern in das Leben gerufen und durch Allerhöchste Order vom 11. Februar 1860 mit der gleichen rechtlichen Selbständigkeit ausgestattet worden.

§ 2. Die vorbezeichneten Anstalten werden als Provinzialblindenanstalten zu Stettin der Aufsicht und Verwaltung des Provinzialverbandes von Pommern und seiner Organe nach Maßgabe der Provinzialordnung, der Satzung für die Verwaltung des Taubstummen- und Blindenbildungs-

wesens zur Ausführung des Gesetzes vom 7. August 1911 betr. die Beschulung blinder und taubstummer Kinder und dieser Satzung unterstellt und einheitlich verwaltet.

§ 3. Die älteren Statuten, soweit sie mit dem Inhalt dieser Satzung in Widerspruch stehen, und das Reglement für die Verwaltung der Provinzialblindenanstalten zu Neutorney bei Stettin vom $\frac{16\text{ Oktober }1878}{25.\text{ Januar }1879}$ nebst Nachtrag vom $\frac{17.\text{März}}{15.\text{ Mai}}$ 1905 treten außer Kraft.

§ 4. Die Provinzialblindenanstalten verfolgen, abgesehen von dem Unterhalte, von der Erziehung und dem Unterrichte der ihr anvertrauten Kinder, den Zweck, sämtliche aufgenommenen Personen zu Fertigkeiten anzuleiten, welche sie in den Stand setzen, sich nützlich zu beschäftigen und ihren Unterhalt ganz oder teilweise zu erwerben.

§ 5. Alle in die Anstalten aufgenommenen Personen sind verpflichtet, sich nach ihren Kräften an den in den Anstalten betriebenen Arbeiten zu beteiligen. Der Arbeitsverdienst verbleibt den Anstalten.

§ 6. Solange der vorhandene Raum ausreicht, können in den Provinzialblindenanstalten auch nicht mehr schulpflichtige Blinde zur Erlernung eines Handwerks aufgenommen werden. Die Höhe der Pflegekosten für diese Personen wird durch den Anstaltsetat bestimmt.

§ 7. Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung der Anstalten wird nach § 99 der Provinzialordnung eine Kommission mit der Bezeichnung:

„Kuratorium der Provinzialblindenanstalten zu Stettin"

bestellt. Diesem liegt die Verwaltung der Anstalten ob; in den geeigneten Fällen hat es mittels Berichts an den Landeshauptmann die Beschlußfassung des Provinziallandtages und des Provinzialausschusses herbeizuführen.

§ 8. Das Kuratorium besteht aus 7 Mitgliedern. Diese sind für die Zeit bis zum 1. April 1915 gewählt und werden demnächst für je 5 Jahre gewählt. — Die bisherigen Mitglieder bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder in Tätigkeit. Für im Laufe der Wahlperiode ausscheidende Mitglieder finden Ersatzwahlen statt.

§ 9. Der Vorsitzende des Kuratoriums wird von dem Provinzialausschuß bestimmt und von dem Landeshauptmann in sein Amt eingeführt und vereidigt.

Bei Behinderung des Vorsitzenden erfolgt seine Vertretung durch das den Jahren nach älteste Mitglied des Kuratoriums, bis der Provinzialausschuß die Stellvertretung regelt. Verreist der Vorsitzende, so muß er zuvor für die Ordnung der Stellvertretung sorgen.

§ 10. Die übrigen Mitglieder des Kuratoriums werden von dem Vorsitzenden eingeführt und durch Handschlag verpflichtet.

Werden der Vorsitzende des Kuratoriums oder die Mitglieder nach Ablauf ihrer Wahlperiode wiedergewählt, so bedarf es keiner neuen Einführung.

§ 11. Die in Stettin wohnenden Mitglieder des Kuratoriums scheiden von selbst aus, wenn sie ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt von Stettin fortverlegen.

§ 12. Die Mitglieder des Kuratoriums führen ihr Amt als Ehrenamt. Die nicht in Stettin wohnenden Mitglieder erhalten Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe der jeweilig für die Mitglieder des Provinziallandtages gültigen Bestimmungen, wenn sie solche vor Ablauf des jedesmaligen Etatsjahres in Anspruch nehmen.

§ 13. Die Tätigkeit des Kuratoriums ist eine kollegialische, soweit nicht durch die von dem Kuratorium zu beschließende, der Genehmigung des Provinzialausschusses bedürfende Geschäftsordnung dem Vorsitzenden oder einzelnen Mitgliedern besondere Befugnisse und Obliegenheiten übertragen werden.

§ 14. Das Kuratorium versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Berufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden. Sie muß erfolgen auf schriftliches Verlangen zweier Mitglieder oder des Landeshauptmanns.

Die Einführung regelmäßiger Sitzungstage bleibt der Beschlußfassung des Kuratoriums vorbehalten.

§ 15. Das Kuratorium ist nur beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im übrigen die Stimme des Vorsitzenden.

§ 16. Die Beschlüsse sind bei Angabe der gegenwärtig gewesenen Mitglieder fortlaufend in ein Protokollbuch einzutragen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Mitgliede zu vollziehen.

§ 17. Die Vertretung der Anstalt nach außen erfolgt durch den Vorsitzenden des Kuratoriums. Er führt seine Legitimation durch eine Bescheinigung des Landeshauptmanns.

§ 18. Die unmittelbare Leitung der Anstalt liegt dem ersten Lehrer als Anstaltsvorsteher ob. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der übrigen Lehrer und des sonstigen bei der Anstalt angestellten Personals.

Diese haben seinen Anordnungen vorbehaltlich der Beschwerde bei dem Kuratorium unbedingt Folge zu leisten.

§ 19. Der Anstaltsvorsteher nimmt an den Beratungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil, sofern nicht das Kuratorium einzelne Angelegenheiten in seiner Abwesenheit zu beraten beschließt.

§ 20. Der Anstaltsvorsteher hat die Aufrechterhaltung der Ordnung und Zucht in der Anstalt nach den in der Hausordnung und in den verschiedenen Dienstanweisungen enthaltenen oder sonst zu erlassenden Vorschriften zu überwachen. Insbesondere liegt ihm ob:

1. Nach Beratung mit dem Lehrerkollegium den Unterrichtsplan zu entwerfen.
2. Den Haushaltsplan, den Bauplan und den Jahresbericht der Anstalt zu entwerfen.
3. Den baulichen Zustand der Anstaltsgebäude zu überwachen und von vorgefundenen Mängeln dem Kuratorium rechtzeitig Anzeige zu machen.
4. Für diejenigen Personen, welche außerhalb der Anstalt wohnen sollen, geeignete Pflegestellen zu ermitteln und zu überwachen, nötigenfalls auch bei dem Kuratorium die Aufhebung der Pflegeverträge zu beantragen.
5. Die Beschäftigung der Kinder behufs ihrer technischen Vorbildung für das bürgerliche Leben zu regeln.
6. Den Schriftwechsel mit den Angehörigen der Kinder zu führen.
7. Die Annahme und Entlassung etwaigen Gesindes.
8. Das Kuratorium von allen wichtigen Vorkommnissen sofort in Kenntnis zu setzen.

§ 21. Der Anstaltsvorsteher darf sich, nachdem er in geeigneter Weise seine Stellvertretung gesichert hat, auf die Dauer von 3 Tagen von der Anstalt

entfernen, ist aber verpflichtet, dem Vorsitzenden des Kuratoriums hiervon Anzeige zu machen. Er ist befugt, die ihm unterstellten Lehrer und Angestellten auf 3 Tage zu beurlauben. Alle Gesuche um längeren Urlaub sind an das Kuratorium zu richten.

§ 22. Dem Vorsteher werden die nötigen Lehrkräfte beigeordnet. Durch den Haushaltsplan oder die besonders zu vereinbarenden Anstellungsverträge werden die Anzahl der Lehrer und sonstigen Angestellten und die näheren Anstellungsbedingungen geregelt.

§ 23. Der zweite Lehrer vertritt den Vorsteher in Behinderungsfällen, bis das Kuratorium die Stellvertretung anderweit regelt.

§ 24. Die ordentlichen Lehrer müssen die von der zuständigen Behörde vorgeschriebene Befähigung als Blindenlehrer besitzen. Die auf Lebenszeit angestellten Lehrer sind obere Anstaltsbeamte.

§ 25. Sämtliche Lehrer haben die Verpflichtung, den Anstaltsvorsteher bei Anfertigung der schriftlichen Arbeiten sowie bei seinen sonstigen Obliegenheiten im Interesse der Anstalt nach näherer Anweisung des Vorstehers zu unterstützen, ohne Beschränkung dieser Verpflichtung auf bestimmte Dienststunden.

§ 26. Das Rechnungsjahr der Anstalt geht vom 1. April des einen bis zum 31. März des folgenden Jahres. Die Rechnung ist von dem Kuratorium zu prüfen und nebst einem Verwaltungsbericht dem Landeshauptmann innerhalb der von diesem bestimmten Frist einzureichen.

§ 27. Dem Provinziallandtage gebührt:

1. Die Beschlußfassung über Abänderungen dieser Satzung.
2. Die Feststellung des Haushaltsplanes.
3. Die Abnahme der Jahresrechnung.
4. Die Genehmigung zum Verkaufe von Grundstücken.

§ 28. Dem Provinzialausschuß liegt ob:

1. Die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums sowie die Bestimmung des Vorsitzenden und die Ordnung seiner Stellvertretung.
2. Die Entscheidung, ob ein Mitglied als ausgeschieden zu betrachten ist (§ 11).
3. Die Genehmigung der Geschäftsordnung für das Kuratorium, des Lehrplanes und der Ferienordnung.
4. Die Beschlußfassung über Bauten und bauliche Einrichtungen, falls die Anschlagskosten den Betrag von jährlich 500 M. übersteigen.
5. Die Vorprüfung des Haushaltsplanes und der Anstaltsrechnungen zwecks Vorlage an den Provinziallandtag.
6. Die Entscheidung auf Beschwerden über Beschlüsse des Kuratoriums.
7. Die Wahl der nach dem Haushaltsplane lebenslänglich oder mit Pensionsberechtigung anzustellenden Lehrer und sonstigen Angestellten, sowie ihre Versetzung in den Ruhestand.
8. Die Wahl des Rendanten der Anstaltskasse, die Bestimmung der von ihm zu bestellenden Kaution, sowie der Erlaß der ihm zu erteilenden Dienstanweisung.
9. Die Feststellung der allgemeinen Bedingungen, unter denen Zöglinge der Anstalt in Privatpflege gegeben werden.

Im übrigen handelt das Kuratorium nach seinem besten Ermessen. Insbesondere liegt ihm ob:

1. Der Erlaß der Dienstanweisungen für das Anstaltspersonal sowie der Hausordnung.

2. Die Annahme und Entlassung der vorübergehend auf Kündigung oder auf Probe anzustellenden Lehrer usw.
3. Die Genehmigung von Abweichungen von den allgemeinen Pflegebedingungen.
4. Die Entscheidung auf Beschwerden über die Verfügungen des Anstaltsvorstehers.
5. Die Entscheidung über die Aufnahme von nicht mehr schulpflichtigen Blinden.
6. Die Entscheidung über Bauten, falls die Anschlagskosten den Betrag von jährlich 500 Mark nicht übersteigen.

§ 29. Das Kassen- und Rechnungswesen ist nach den für die Provinzialanstalten gültigen Bestimmungen einzurichten und zu verwalten.

Die Kasse ist allmonatlich an dem Tage, an welchem die sonstigen öffentlichen Kassen in Stettin revidiert werden, regelmäßig und mindestens einmal im Jahre außerordentlich und unerwartet zu revidieren.

Die Vornahme der Revision gehört zu den Obliegenheiten des Vorsitzenden des Kuratoriums, falls nicht ein besonderer Kassenkurator bestellt wird.

§ 30. Diese Satzung tritt am 1. April 1912 in Kraft.

Beschlossen vom 39. Provinziallandtage von Pommern am 14. März 1912.

Genehmigt durch Erlaß der Herren Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und des Innern vom 19. April 1912 mit der Maßgabe, daß der Lehrplan (§ 28 Ziffer 3) auch der Genehmigung des Königl. Provinzialschulkollegiums bedarf.

Veröffentlicht durch die Amtsblätter der Königlichen Regierung zu Stettin, Köslin, Stralsund Stück 21 für 1912.

---

b) Reglement für die Verwaltung der „Wilhelm-Augusta-Stiftung", Asyl für erwachsene Blinde der Provinz Pommern.

§ 1. Zur Feier der goldenen Hochzeit Sr. Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm und Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Augusta am 11. Juni 1879 ist durch übereinstimmende Beschlüsse sämtlicher Stadt- und Landkreise der Provinz Pommern ein Kapital von 100000 Mark hergegeben zur Gründung eines Asyls, in welchem erwachsene Blinde aus der Provinz Pommern Aufnahme und Unterhalt finden. Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin haben zu genehmigen geruht, daß diese Stiftung unter dem Namen „Wilhelm-Augusta-Stiftung" in das Leben tritt.

§ 2. Zur vollständigen Erreichung des Stiftungszwecks wird die spätere Gründung und Unterhaltung einer besonderen Anstalt in das Auge gefaßt. Bis dieselbe in das Leben gerufen ist, können einzelne Blinde für Rechnung der Stiftung in anderen Anstalten oder in Privatpflege untergebracht werden.*)

§ 3. Zur dauernden Erreichung des Stiftungszwecks ist auf eine fortgesetzte Vermehrung des Stiftungsvermögens Bedacht zu nehmen, zunächst bis dasselbe den Betrag von 1 Million Mark erreicht. Zwecks dessen dürfen von den Revenüen jährlich höchstens verbraucht werden

*) In den Jahren 1906/07 ist eine besondere Anstalt (Blindenheim) errichtet, das am 1. 10. 1907 eröffnet worden ist. Der Bauplatz ist aus Mitteln der Prov.-Blindenanstalten erworben, das Baukapital ist von dem Provinzialverbande dargeliehen.

vom 1. April 1880 bis 31. März 1890 . . . 2000 M.
vom 1. April 1890 bis 31. März 1900 . . . 3000 M.
vom 1. April 1900 bis 31. März 1910 . . . 4000 M.
vom 1. April 1910 und weiter . . . . . 5000 M.

§ 4. Wenn nach Befinden des Provinziallandtages von Pommern die Revenüen des auf 1 Million Mark angewachsenen Stiftungsvermögens für den ursprünglichen Stiftungszweck nicht verbraucht werden, so können dieselben nach Bestimmung desselben für sonstige Zwecke des Blindenwesens resp. für ähnliche Zwecke, nämlich für das Taubstummen-, Irren-, Blödsinnigenwesen und für Epileptische Verwendung finden.

§ 5. Das Stiftungsvermögen ist nach den für die Verwaltung des Provinzialvermögens von Pommern bestehenden Grundsätzen und Bestimmungen zu verwalten und anzulegen. Es kann an den Provinzialverband von Pommern ausgeliehen werden.

§ 6. Die Verwaltung der Stiftung erfolgt durch die Organe des Provinzialverbandes von Pommern; die unmittelbare Verwaltung derselben wird dem Kuratorium der Provinzialblindenanstalten zu Neu-Torney bei Stettin übertragen.

§ 7. Dem Provinziallandtag gebührt:
1. die Beschlußfassung über Abänderungen und Ergänzungen dieses Reglements,
2. die Feststellung des Haushaltsplanes,
3. die Abnahme der Jahresrechnung,
4. die Beschlußfassung in Gemäßheit des § 4 dieses Reglements,
5. die Beschlußfassung über die Einrichtung besonderer Stiftungsanstalten,
6. die Genehmigung zum Verkauf von Grundstücken.

§ 8. Dem Provinzialausschuß gebührt:
1. die Beschlußfassung über Ankauf von Grundstücken,
2. die Entscheidung über Beschwerden des Kuratoriums,
3. die Vorprüfung des Haushaltsvoranschlages und der Rechnungen.

Beschlossen von dem Provinziallandtage von Pommern am 11. März 1880 und von Sr. Majestät dem Kaiser und Könige unterm 12. Mai 1880 Allerhöchst bestätigt.

Veröffentlicht durch die Amtsblätter der Königlichen Regierung zu
Stettin, Stück 31
Köslin, „ 30 } für 1880.
Stralsund, „ 31

5.

Fürsorgeerziehung Minderjähriger.

a) Reglement zur Ausführung des § 17 des Gesetzes vom 2. Juli 1900, betreffend die Fürsorgeerziehung Minderjähriger.

§ 1. Die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung erfolgt auf Grund des Beschlusses des Vormundschaftsgerichts durch Überweisung
a) an rechtschaffene Familien,
b) an geeignete Erziehungs- und Rettungsanstalten
nach den Ausführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1900.

§ 2. So lange die Zwecke der Fürsorgeerziehung durch Unterbringung in einer Familie erreicht werden können, ist dieser der Vorzug zu geben. Auch die Unterbringung des Zöglings in der eigenen Familie ist zulässig. Vorbedingung dafür ist, daß die Erziehung in einer fremden Familie oder in einer Anstalt den Zögling sittlich gebessert hat und daß die Verhältnisse der eigenen Familie, durch welche die Verwahrlosung des Zöglings verschuldet ist, beseitigt sind, etwa durch Verbesserung der wirtschaftlichen Lage, durch Ausscheiden des schuldigen Elternteils, durch Verziehen der Familie in eine andere sozial gesundere Umgebung. Durch diese Maßregel wird die Fürsorgeerziehung nicht aufgehoben, der Zögling untersteht der vom Kommunalverbande angeordneten Aufsicht und kann der Familie jederzeit genommen und anderweit untergebracht werden, wenn sie sich ungeeignet erweist. Bei noch schulpflichtigen Kindern muß die Familie dem religiösen Bekenntnisse des Zöglings angehören, aber auch bei den übrigen Zöglingen ist dies nach Möglichkeit anzustreben.

Mit dem Familienhaupte ist über die Aufnahme des Zöglings ein Vertrag abzuschließen, in welchem sich dasselbe verpflichtet, den Zögling in seinen Familienkreis aufzunehmen, ihn in religiös-sittlichem Sinne zu erziehen, zum regelmäßigen Besuch des Gottesdienstes und der Schule, und Anfertigung der in der Schule gegebenen Aufgaben, sowie zur Ordnung, Reinlichkeit und Arbeitsamkeit anzuhalten, ihm eine angemessene Unterkunft mit besonderem Bett, gesunde ausreichende Beköstigung, den Verhältnissen angemessene reinliche Kleidung, in Krankheitsfällen Pflege und ärztliche Hilfe zu gewähren, ihn zu den für sein Alter und Geschlecht passenden häuslichen und ländlichen Arbeiten anzuleiten und zu verwenden, soweit dies ohne Schädigung der Gesundheit des Zöglings und des Schulunterrichts geschehen kann. Die Verwendung des Zöglings in Fabriken und ähnlichen Betrieben ist zu untersagen, bei der Hausindustrie nur mit Genehmigung des Fürsorgers zuzulassen.

§ 3. Für die Fürsorgeerziehung in Anstalten kommen, soweit nicht geeignete Provinzialanstalten vorhanden sind, die kirchlichen oder privaten Erziehungsanstalten in Betracht. Diese Anstalten müssen durch ihre Lage, ihre baulichen und gesundheitlichen Einrichtungen und die Gelegenheit, die Zöglinge mit Feld-, Garten-, Haus- und anderen geeigneten Arbeiten außerhalb der Unterrichtsstunden zu beschäftigen, den besonderen Anforderungen der Fürsorgeerziehung entsprechen und den Zöglingen einen ausreichenden, den Vorschriften für die Volksschulen gemäßen Unterricht gewähren.

Zöglinge in nicht mehr schulpflichtigem Alter dürfen nur in Anstalten untergebracht werden, die ihrem Geschlecht entsprechen. Zöglinge, die das schulpflichtige Alter noch nicht überschritten haben, können unter Umständen auch in Anstalten, die für Kinder beiderlei Geschlechts bestimmt sind, untergebracht werden, wenn die Aufenthaltsräume für Tag und Nacht und die Spielplätze vollständig voneinander getrennt sind. Auch ist bei Auswahl der Anstalt auf das religiöse Bekenntnis des Zöglings möglichst Rücksicht zu nehmen.

§ 4. Jeder Zögling hat bei seiner Einlieferung in die Erziehungsstelle mitzubringen:

3 Hemden, 3 Paar Strümpfe, 2 Taschentücher, 2 Halstücher, 1 Paar Stiefel oder Schuhe und 1 Paar Pantoffeln, 2 vollständige Anzüge (für Knaben: Jacke, Weste, Hose), Mädchen außerdem 2 Schürzen.

Für fehlende oder in unbrauchbarem Zustande befindliche Stücke wird von dem Hausvater, dem Anstaltsvorsteher oder dem Fürsorger der Einlieferungsstelle Ersatz beschafft, und zwar auf Kosten desjenigen, welchem gesetzlich die Beschaffung der Kleidungsstücke obliegt.

§ 5. In welcher Weise die Unterbringung eines Zöglings zu bewirken ist, bestimmt der Landeshauptmann, sobald ihm das Vormundschaftsgericht bescheinigt, daß sofortige Beschwerde gegen den Fürsorgeerziehungsbeschluß nicht eingelegt, oder daß dieselbe endgültig zurückgewiesen ist.

§ 6. Zur Vorbereitung der Unterbringung der Zöglinge, namentlich Ermittelung geeigneter Familienpflegestellen, sowie zur Beaufsichtigung der Zöglinge während der Fürsorgeerziehung dienen dem Landeshauptmann außer den im § 7 genannten Behörden die Verwaltungsorgane der Vereine und Anstalten, die sich die Erziehung Minderjähriger zur Aufgabe gestellt haben, sowie die zu bestellenden Fürsorger (Männer und Frauen).

§ 7. Der Landrat, in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Magistrat, hat, sobald ihm der Beschluß des Vormundschaftsgerichts auf Überweisung zur Fürsorgeerziehung zugestellt ist, dem Landeshauptmann unverzüglich eine Mitteilung über die persönlichen, häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Überwiesenen zu machen, worin er sich zugleich gutachtlich darüber äußert, ob die Unterbringung in einer Familie oder in einer Anstalt zweckmäßiger erscheint. Zu den Mitteilungen wird ein vom Landeshauptmann festgestelltes Formular benutzt.

Von den vorgenannten Behörden sind ferner einzureichen:

a) die Geburtsurkunde des Zöglings,
b) der Taufschein desselben,
c) der Impf- bezw. Wiederimpfschein, nötigenfalls ist anzugeben, aus welchen Gründen die Beifügung dieser Belagsstücke untunlich ist,
d) eventuell eine Angabe darüber, ob Verhältnisse vorliegen, welche es wünschenswert erscheinen lassen, daß der Zögling in eine von dem Aufenthaltsort entfernte Gegend untergebracht werde.

§ 8. Der Landeshauptmann teilt die Entscheidung über Art und Ort der Unterbringung dem Landrate bezw. dem Magistrate des Aufenthaltsortes mit und ersucht die Ortspolizeibehörde um Überführung des nach § 4 ausgestatteten Zöglings. Die Ausführung dieser Maßregel ist dem Landeshauptmann anzuzeigen, welcher hierauf den zuständigen Geistlichen, und sofern es sich um einen schulpflichtigen Zögling handelt, auch die Schulbehörde benachrichtigt, und feststellt, daß die Aufnahme des Zöglings in die Volksschule gesichert ist.

§ 9. Der Landeshauptmann bestellt für jeden in einer Familie (einschl. der Lehr- und Dienstverhältnisse) untergebrachten Zögling zur Überwachung der Erziehung und Pflege einen Fürsorger. Er erteilt ihm eine gedruckte Geschäftsanweisung und hält ihn über die bezüglich des Zöglings getroffenen Vereinbarungen (Lehr- und Dienstverträge 2c.) unterrichtet. Das Amt des Fürsorgers ist ein Ehrenamt. Notwendige bare Auslagen werden erstattet. Für Kinder im Alter unter 12 Jahren und weibliche Zöglinge sind vorzugsweise Frauen als Fürsorger zu bestellen.

Die Fürsorger können nur durch Beschluß des Provinzialausschusses ihrer Stellung entsetzt werden.

§ 10. Die für den Unterhalt und die Erziehung eines Zöglings zu gewährende Vergütung ist von dem Landeshauptmann zu vereinbaren,

Verträge mit Anstalten über fortlaufende Aufnahme von Zöglingen bedürfen der Genehmigung des Provinzialausschusses. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß zu den Sitzungen der Verwaltungsorgane, der Vereine und Privatanstalten ein von dem Provinzialausschuß zu ernennender Kommissar zugezogen wird. Derselbe empfängt seine Geschäftsanweisung von dem Provinzialausschusse und führt als Provinzialkommissar (§ 99 der Provinzialordnung) sein Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Bei Reisen außerhalb des Wohnortes erhält derselbe Reisekosten, und sobald das Geschäft einen ganzen Tag in Anspruch genommen hat, auch Diäten, beides nach den für die Provinziallandtagsmitglieder gültigen Bestimmungen, sofern die Liquidation vor Schluß des Etatsjahres dem Landeshauptmann eingereicht ist.

§ 11. Dem Landeshauptmann bleibt es überlassen, neben den Fürsorgern und den Anstalten eine Beaufsichtigung der Zöglinge auszuüben oder herbeizuführen, insbesondere selbst oder durch Beauftragte die einzelnen Familien und Anstalten zu revidieren, um die Abstellung etwaiger Mängel in der Pflege oder in der Erziehung zu bewirken. Der Landeshauptmann hat in geeigneten Fällen die Übertragung der Vormundschaft an die Anstaltsvorstände oder an den zur Aufsicht bestellten Beamten in die Wege zu leiten.

§ 12. Die Wiedereinziehung der Kosten in dem gesetzlichen Umfange von den unterhaltungspflichtigen Angehörigen oder aus dem Vermögen der Zöglinge ist nach Möglichkeit anzustreben. Dem Landeshauptmann bleibt im Einzelfalle die Entscheidung über die Höhe der einzutreibenden Erstattungssumme innerhalb des vom Minister des Innern festgesetzten Tarifs vorbehalten.

§ 13. Die Zöglinge sind zwar mit Strenge, zugleich aber mit Liebe zu behandeln und ist der Zweck ihrer sittlichen Besserung niemals aus dem Auge zu verlieren. Die Behandlung der in Anstalten untergebrachten Zöglinge wird durch die für dieselben erlassenen Hausordnungen geregelt.

§ 14. Das zu erstrebende Unterrichtsziel ist das der Volksschule. Den Religionsunterricht empfangen die Zöglinge in Gemäßheit des § 18 des Gesetzes. Auf die körperliche Ausbildung derselben, sowie auf die Anleitung derselben zu Kenntnissen, welche ihr späteres selbständiges Fortkommen sichern, wird Bedacht genommen. Der Landeshauptmann kann zu diesem Zweck nach Maßgabe der hierzu durch den Etat bereit gestellten Mittel auch nach der Fürsorgeerziehung Beihilfen bewilligen.

§ 15. Über die widerrufliche und definitive Entlassung der Zöglinge aus der Fürsorgeerziehung vor Ablauf der gesetzlichen Frist, sowie über den Widerruf der ersteren befindet der Landeshauptmann, auch leitet er die weitere Fürsorge bei Beendigung der Fürsorgeerziehung ein.

§ 16. Bei der Entlassung aus der Fürsorgeerziehung sind die Zöglinge mit angemessener Bekleidung auszurüsten.

§ 17. Der Landeshauptmann hat dem Oberpräsidenten alljährlich einen Bericht über die Ausführung der Fürsorgeerziehung einzureichen.

§ 18. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements verliert das Reglement vom 15. Oktober 1878 zur Ausführung des § 13 des Gesetzes vom 13. März 1878, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, seine Geltung.

Das vorstehende Reglement ist von dem 28. Provinziallandtage von Pommern am 15. März 1901 beschlossen und von den Herren Ministern der

geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Innern unterm 9. Mai 1901 genehmigt worden.

Veröffentlicht durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu
Stetttin, Stück 23
Köslin, „ 23 } für 1901.
Stralsund „ 24

---

b) Tarif für die Kostenerstattung gemäß § 16 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1900 über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger.

Gültig vom 1. April 1910 ab.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kommunalverband	Für noch nicht schulpflichtige Zöglinge		Für schulpflichtige Zöglinge		Für aus der Schule entlassene Zöglinge			
	bei der Unterbringung in							
	Anstalten	Familien	Anstalten	Familien	Anstalten	im Lehrverhältnis	den Gesindedienst oder in ein Arbeitsverhältnis	
	jährlich Mark							
Pommern	250,00	150,00	260,00	150,00	500,00	100,00	40,00	

Vorstehender Tarif wird an Stelle des bisher festgesetzten Tarifs unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes genehmigt.

Berlin, den 29. April 1910.

Der Minister des Innern.
J. A.: von Kitzing.

Der vorstehende Tarif wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Stettin, den 23. Mai 1910.

Der Landeshauptmann.
von Eisenhart-Rothe.

Veröffentlicht durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu
Stettin, Stück 24
Köslin, „ 24 } für 1910.
Stralsund „ 25

6.

Verkehrswesen.

A) Beschlüsse, betreffend den Eisenbahnbaufonds.

Beschluß des 5. Provinziallandtags vom 11. März 1880.
(5. P. L. S. 28.)

Der Provinziallandtag beschließt:

1. einen besonderen Fonds zur Förderung des Sekundärbahnbaues anzulegen und zu verwalten;[1])
2. diesem Fonds jährlich 150 000 ℳ[2]) aus der allgemeinen Verwaltung zuzuführen;
3. dem Provinzialausschusse die Ermächtigung zu erteilen, die erforderlichen Mittel durch Emission einer Anleihe oder Entleihung aus provinziellen Fonds bis zum Betrage von 1 Million Mark bei mindestens 1 Prozent Amortisation zu beschaffen, soweit sie nicht aus den laufenden Einnahmen des Fonds gedeckt werden können.

Bestätigt durch den Minister des Innern und den Finanzminister unter dem 1. Mai 1880.

Beschluß des 6. Provinziallandtags vom 18. März 1881.
(6. P. L. S. 25.)

Der Beschluß des 5. Provinziallandtags vom 11. März 1880, betreffend die Errichtung eines besonderen Fonds zur Förderung des Sekundäreisenbahnbaues wird bezüglich der Nr. 3 dahin deklariert resp. ergänzt, daß der Provinzialausschuß ermächtigt wird, den Bedarf innerhalb der Grenzen von 1 Million Mark zu 4 Prozent verzinslich und bei Festhaltung von mindestens 1 Prozent Amortisation auch aus anderen öffentlichen Fonds, wie den Provinzialfonds, sowie von Privaten anzuleihen.[3]).

---

[1]) Aus dem Fonds sind die Mittel zur Zeichnung auf Aktien der Altdamm—Kolberger, der Stargard-Küstriner, der Greifswald-Grimmen'er und der Stralsund-Tribseeer Bahn zum Nominalbetrage von 815 500 und 78 000 ℳ, von 209 500 ℳ, 250 000 ℳ und 200 000 ℳ entnommen (4. P. L. S. 35 und 36, 20. P. L. S. 25, 21. P. L. S. 26 und 30. P. L. S. 29) und dem Königlichen Eisenbahnfiskus bare Zuschüsse à fonds perdu gewährt in Höhe von 200 000 ℳ für die Bahn Zollbrück-Bütow (6. P. L. S. 24), 100 000 ℳ für Jatznick-Ückermünde (6. P. L. S. 25), 160 000 ℳ für Stralsund-Damgarten (7. P. L. S. 11) und 160 000 ℳ für Barth-Prerow (35. P. L. S. 34).

Die Altdamm-Kolberger Bahn und die Stargard-Küstriner Bahn sind vom 1. Juli 1903 ab in das Eigentum des preußischen Staates übergegangen. Die Aktien sind vom Staate gegen Staatsschuldverschreibungen der dreiprozentigen konsol. Staatsanleihe zum Nennwerte von insgesamt 1 520 500 ℳ umgetauscht.

Aus dem Fonds sind dem Meliorationsfonds 550 000 ℳ und dem Meliorationszinsenfonds 250 000 ℳ unverzinsliche Tilgungsdarlehen gewährt. Die Darlehen werden vom 1. April 1905 ab beginnend alljährlich mit mindestens 20 000 ℳ zurückgezahlt (31. P. L. S. 29/30).

[2]) Seit dem 1. April 1884 auf 50 000 ℳ und seit dem 1. April 1889 auf 30 000 ℳ herabgesetzt. Seit dem 1. April 1890 ist der Zuschuß in Fortfall gekommen, da der Fonds eines solchen nicht mehr bedarf.

[3]) Auf Grund dieser Ermächtigung ist in den Jahren 1882 bis 1884 eine zu amortisierende Anleihe von 500 000 ℳ bei dem Bankhause W. Schlutow zu Stettin gemacht worden. Der Restbetrag derselben ist am 1. April 1887 aus der Provinzialanleihe von 2 Millionen Mark (12. P. L. S. 24) zurückgezahlt. Am 1. April 1887 und am 1. April 1899 sind von dem Hauptverwaltungsfonds der Provinz Darlehen von 520 000 ℳ und 180 000 ℳ aufgenommen, die am 1. Oktober 1903 getilgt sind.

B) Beschlüsse, betreffend den Kleinbahnfonds.

Beschluß des 19. Provinziallandtags vom 18. März 1893.

(19. P. L. S. 30.)

1. Leistungsfähigen Unternehmern von Kleinbahnen, die den öffentlichen Verkehr in der Provinz Pommern zu fördern geeignet sind, kann eine Beteiligung des Provinzialverbandes an der Aufbringung des Anlagekapitals in einer gewissen Höhe zugesagt werden, wenn sich die interessierten engeren Kommunalverbände mit mindestens derselben Summe beteiligen und dem Unternehmen keine Kosten für Grunderwerb oder an Entschädigungen für Nutzungen oder Wirtschaftserschwernisse erwachsen.

   Die unentgeltliche Benutzung der Provinzialchausseen kann gestattet werden.
2. Die Beteiligung des Provinzialverbandes kann durch Übernahme von Aktien, Geschäftsanteilen oder in sonst geeigneter Form erfolgen. [Sie darf ein Dritteil des Anlagekapitals nicht überschreiten.[1])]
3. Im Falle der Beteiligung muß dem Provinzialverbande ein ausreichender Einfluß auf die Wahl der Richtungslinie, den Bau und den Betrieb der Bahn, sowie ein Anteil an dem Reinertrage gesichert werden.

   Der Anteil an dem Reinertrage muß der Höhe der Beteiligung entsprechen. Es kann jedoch zugestanden werden, daß einem Teile des Anlagekapitals bis zum Höchstbetrage von einem Drittel ein Vorrecht vor dem Reste dahin eingeräumt wird, daß die Reinerträge der Bahn in erster Linie dazu verwendet werden, dem bevorrechteten Kapital eine Verzinsung bis zur Höhe von 4% und die Nachzahlung etwaiger Ausfälle aus früheren Jahren zu gewähren. [Wird in solchem Falle demnächst für das ganze Anlagekapital eine den garantierten Zinssatz übersteigende Rente erzielt, so ist der Überschuß in erster Linie zur Nachzahlung der Zinsen für das nicht bevorrechtete Kapital zu verwenden.[2])]
4. Zur Beschaffung der erforderlichen Mittel ist eine Anleihe von zunächst 2 Millionen Mark aufzunehmen.
5. Es ist ein besonderer Kleinbahnfonds zu bilden.
6. Der Provinzialausschuß erhält Vollmacht, die vorstehenden Beschlüsse nach seinem Ermessen auszuführen, insbesondere wird derselbe ermächtigt, den Zeitpunkt und die Bedingungen für die Aufnahme der Anleihe festzustellen.

Beschluß des 20. Provinziallandtags vom 9. März 1894.

(20. P. L. S. 26.)

Dem Kleinbahnfonds werden bis auf weiteres aus allgemeinen Fonds jährlich 150 000 ℳ[3]) zugeführt.

---

[1]) Abgeändert durch Beschluß des Provinziallandtags vom 9. März 1894 (20. P. L. S. 26). Siehe unter B Seite 113.

[2]) Aufgehoben durch Beschluß des Provinziallandtags vom 11. März 1897 (23. P. L. S. 34). Siehe unter B Seite 113.

[3]) Der Zuschuß ist von dem Provinziallandtage bei Gelegenheit der Festsetzung des Provinzialhaushaltsetats für 1899 vom 1. April 1899 ab auf 330000 ℳ erhöht. In den späteren Jahren hat die Höhe des Zuschusses zwischen 300000 ℳ und 430000 ℳ geschwankt. Für das Rechnungsjahr 1913 beträgt der Zuschuß 300000 ℳ.

Beschluß des 20. Provinziallandtags vom 9. März 1894.

(20. P. L. S. 26.)

1. Zur Beschaffung der Mittel zum Bau von Kleinbahnen ist eine weitere Anleihe von 6 — sechs — Millionen Mark aufzunehmen.
2. Der Provinzialausschuß erhält Vollmacht, den Zeitpunkt und die Bedingungen für die Aufnahme der Anleihe festzustellen.
3. Der Beschluß des Provinziallandtags vom 18. März 1893 — F. Nr. 9 der Vorlagen — zu 2 letzter Satz wird dahin abgeändert:
   „Sie darf die Summe von 8000 ℳ pro km nicht überschreiten. Bei der Feststellung der Höhe dieser Beteiligung ist Rücksicht zu nehmen auf die dem Kreise vom Provinzialverbande bereits gewährten Mittel zu Kleinbahnbauten."
4. Wenn Prioritätsaktien ausgegeben werden, hat der Provinzialausschuß möglichst darauf zu sehen, daß die Hälfte der Beteiligung der Provinz in Prioritätsaktien angelegt werde.

Beschluß des 23. Provinziallandtags vom 11. März 1897.

(23. P. L. S. 34.)

Der letzte Satz der Nummer 3 des Beschlusses des Provinziallandtags vom 18. März 1893 zu F. Nr. 9, wonach bei der Beteiligung des Provinzialverbandes an Kleinbahnunternehmungen darauf zu halten ist, daß auch für das nicht bevorrechtete Kapital in gewissen Fällen für Ausfälle aus Vorjahren Nachzahlungen vereinbart werden, wird aufgehoben.

Beschluß des 26. Provinziallandtags vom 9. März 1899.

(26. P. L. S. 27.)

Zur Förderung des Kleinbahnwesens werden weitere Mittel in Höhe von einer Million fünfhunderttausend Mark bewilligt.

Beschluß des 30. Provinziallandtags vom 12. März 1903.

(30. P. L. S. 29.)

1. Zur Beschaffung der Mittel zur Förderung des Kleinbahnwesens ist eine weitere Anleihe von $1^1/_2$ Millionen Mark aufzunehmen.
2. Der Provinzialausschuß wird ermächtigt, den Zeitpunkt und die Bedingungen der Anleihe festzusetzen.

Beschluß des 31. Provinziallandtags vom 17. März 1904.

(31. P. L. S. 27.)

Der Provinzialausschuß wird ermächtigt, den Provinzialverband in geeigneten Fällen an der Herabsetzung des Grundkapitals[1]) von Kleinbahnaktiengesellschaften zwecks Beseitigung eines aus der Bilanz sich ergebenden

[1]) Der Provinzialverband hat sich bei der Herabsetzung des Grundkapitals der Kolberger Kleinbahn-Aktiengesellschaft mit 8000 ℳ, der Aktiengesellschaft Regenwalder Kleinbahnen mit 15000 ℳ, der Rügenschen Kleinbahnen-Aktiengesellschaft mit 15000 ℳ und der Kleinbahngesellschaft Greifswald—Wolgast mit 11000 ℳ Stammaktien, die vernichtet sind, beteiligt.

Verlustes durch unentgeltliche Hergabe einer dem Verhältnisse des Aktienbesitzes der Provinz zu dem Grundkapital der Gesellschaft entsprechenden Anzahl von Stammaktien zwecks Vernichtung in der Voraussetzung zu beteiligen, daß das Gleiche von seiten der übrigen Großaktionäre der betreffenden Gesellschaft geschieht.

Beschluß[1]) des 33. Provinziallandtags vom 15. März 1906.

(33. P. L. S. 35.)

1. Der Provinzialausschuß wird ermächtigt, aus den Mitteln des Kleinbahnfonds an bereits im Betriebe befindliche Kleinbahnen zur Tilgung von Schulden, Erweiterungen des Unternehmens und in geeigneten Fällen auch zur Abstoßung von Vorzugsaktien Tilgungsdarlehen bis zur Höhe von 1/4 des zum Bau und zur Ausrüstung der Kleinbahnen verwendeten Kapitals zu gewähren, wenn der betreffende Kreiskommunalverband für die Verzinsung und Tilgung des Darlehens selbstschuldnerische Bürgschaft übernimmt oder das Darlehen in das Bahngrundbuch eingetragen wird.

Im letzteren Falle ist die Sicherheit nur dann als ausreichend anzusehen, wenn die betreffende Kleinbahngesellschaft in jedem der letzten zwei, vor der Darlehenshergabe abgeschlossenen Betriebsjahre aus dem Betriebe der zu verpfändenden Bahn wenigstens einen derartigen Überschuß erzielt hat, daß daraus ein Darlehen von der doppelten Höhe des zu gewährenden und der etwa voreingetragenen Darlehen mit den für diese festgesetzten oder festzusetzenden Zins- und Tilgungsraten hätte verzinst und getilgt werden können, und wenn aus den sonstigen in Betracht zu ziehenden Umständen zu schließen ist, daß die Entwickelung des Kleinbahnunternehmens dauernd eine günstige bleiben werde.

2. Die Höhe des vom Provinzialausschuß festzusetzenden Zins- und Tilgungssatzes muß denjenigen Sätzen entsprechen, welche der Provinzialverband für seine Anleihen zu geben hat.

Beschluß des 34. Provinziallandtags vom 14. März 1907.

(34. P. L. S. 33.)

1. Zur Beschaffung der Mittel zur Förderung des Kleinbahnwesens ist eine weitere Anleihe von zwei Millionen Mark aufzunehmen.

2. Der Provinzialausschuß wird ermächtigt, den Zeitpunkt und die Bedingungen für die Aufnahme der Anleihe festzusetzen.

Beschluß des 36. Provinziallandtags vom 18. März 1909.

(36. P. L. S. 33/34.)

Der Provinziallandtag erklärt sich auf Grund der Vorlage des Provinzialausschusses vom 17. Februar 1909 F. Nr. 2 damit einverstanden, daß der Provinzialverband zum 1. April 1910 den Betrieb von Pommerschen Kleinbahnen übernimmt, und ermächtigt den Provinzial-

[1]) Durch diesen Beschluß ist der in gleicher Angelegenheit von dem Provinziallandtag am 8. März 1900 gefaßte Beschluß aufgehoben.

ausschuß[1]), den Etat der für die Oberleitung des Betriebes zu errichtenden „Kleinbahnabteilung" selbständig festzusetzen, die erforderlichen Beamten und Angestellten anzunehmen und alle sonstigen Vorbereitungen für die Übernahme des Betriebes zu treffen, insbesondere auch mit den einzelnen Kleinbahnunternehmungen Betriebsverträge unter Zugrundelegung des anliegenden Entwurfes und unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Einzelfalle abzuschließen.

Beschluß des 38. Provinziallandtags vom 16. März 1911.

(38. P. L. S. 33.)

1. Zur Beschaffung der Mittel zur Förderung des Kleinbahnwesens ist eine weitere Anleihe von zwei Millionen Mark aufzunehmen.
2. Der Provinzialausschuß wird ermächtigt, den Zeitpunkt und die Bedingungen für die Aufnahme der Anleihe festzusetzen.

Beschluß des 40. Provinziallandtags vom 7. März 1913.

(40. P. L. S. 33.)

1. Zur Beschaffung der Mittel zur Förderung des Kleinbahnwesens ist eine weitere Anleihe von zwei Millionen Mark bei der Provinzialhilfskasse aufzunehmen.
2. Der Provinzialausschuß wird ermächtigt, den Zeitpunkt und die Bedingungen für die Aufnahme der Anleihe festzusetzen.

[1]) Der Provinzialausschuß hat unter dem 19. März 1909 beschlossen, den Landeshauptmann zu ermächtigen, mit den einzelnen Kleinbahnen die Betriebsverträge selbständig abzuschließen und auch sonst alle Vorbereitungen für die Übernahme des Betriebes der Kleinbahnen zum 1. April 1910 zu treffen.

Die Verhandlungen haben dazu geführt, daß der Provinzialverband seit dem 1. April 1910 durch Vertrag die Oberleitung des Betriebes folgender 18 Pommerscher Kleinbahnen: Stolpetalbahn, Kolberger Kleinbahnen, Greifenberger Kleinbahnen, Regenwalder Kleinbahnen, Saatziger Kleinbahnen, Naugarder Kreisbahnen, Pyritzer Kreisbahnen, Greifenhagener Kleinbahnen, Randower Kleinbahn, Kleinbahn Kasekow—Penkun (Oder), Demminer Kleinbahnen Ost, Kleinbahnen Anklam—Lassan, Greifswald—Wolgast und Greifswald—Jarmen, Franzburger Kreisbahnen, Franzburger Südbahn, Rügensche Kleinbahnen und Demminer Kleinbahnen West übernommen hat. Zu diesem Behuf ist eine „Kleinbahnabteilung" errichtet. Die Beamten derselben sind nicht Provinzialbeamte, sondern durch Dienstvertrag angestellt.

C) Chaussee- und Wegebau.[1])

a) Reglement für die Wegebauverwaltung der Provinz Pommern.

(11. P. L. S. 27, 64).

§ 1. Die Provinzialwegebauverwaltung erstreckt sich auf:
I. die Verwaltung und Unterhaltung derjenigen durch das Gesetz vom 8. Juli 1875 überkommenen Brücken und deren Zubehör,

[1]) Durch das Dotationsgesetz vom 2. Juni 1902 (G.-S. S. 167) ist der Provinzialverband verpflichtet, die ihm nach § 9 dieses Gesetzes zufließende Dotationsrente von 332 835 ℳ für den Neubau und die Unterhaltung von Kunststraßen in Provinz, Kreisen oder Gemeinden sowie zur Erleichterung der durch den Bau solcher Straßen

bezüglich deren eine Übertragung auf engere Kommunalverbände nicht erfolgt ist; [2])

II. die Fürsorge für den Neubau von Chausseen und Steindammstraßen und die Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues;

III. die Beaufsichtigung der Provinzialchausseen und der durch Gesetz vom 18. Januar 1881 [3]) dem Provinzialverbande überwiesenen Kommunalchausseen nach Maßgabe der mit den engeren Kommunalverbänden, denen die Verwaltung und Unterhaltung dieser Chausseen übertragen worden ist, abgeschlossenen Vereinbarungen; [4])

IV. die Beaufsichtigung der ordnungsmäßigen Unterhaltung der Chausseen, Steindammstraßen, Wege und Brücken, welche unter Beihilfe der Provinz erbaut sind. [5])

§ 2. Die Organe der Provinzialwegebauverwaltung sind:
der Provinziallandtag,
der Provinzialausschuß,
der Landeshauptmann,
der Landesbaurat.

§ 3. Der Provinziallandtag hat:

I. durch den Etat die für die Förderung des Baues von Chausseen, Steindammstraßen, Kreis- und Gemeindewegen zu verwendenden Mittel festzustellen;

---

entstandenen Schuldenlast zu verwenden, wobei nicht nur die an die Kreise zu gewährenden Beihilfen in Anrechnung zu bringen sind, sondern alle in diesem Zweige von der Provinz zu machenden Aufwendungen, für welche die Deckung aus den Provinzialbeiträgen genommen werden müßte, also auch die Beträge für Verzinsung und Tilgung der für Chausseebauzwecke seinerzeit aufgenommenen Anleihen sowie die Kosten für die vom Provinzialverbande zu unterhaltenden Baulichkeiten. Dieser Betrag wird in der Regel erschöpft, in manchen Jahren sogar überschritten. Um eine lästige Kontrolle zu ersparen, die erforderlich wäre, wenn die tatsächliche Verwendung der 332 835 ℳ alljährlich nachgewiesen werden müßte, ist aus den der Provinz für Wegezwecke zufließenden Einnahmen ein besonderer Fonds gebildet. Diesem fließen im wesentlichen die Renten aus § 20 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 (G. S. S. 497) mit 656 540 ℳ und aus § 1 II der Königlichen Verordnung vom 12. September 1877 (G. S. S. 227) mit 294 331 ℳ sowie die in Rede stehende Dotationsrente von 332 835 ℳ, zusammen 1 283 706 ℳ zu. Aus diesem Fonds werden alle Ausgaben für Chaussee- und Wegebauzwecke gedeckt, etwaige Restbestände werden von einem Jahre auf das folgende übertragen. Dadurch sind die Dotationen ein für alle Mal ihrer Zweckbestimmung überwiesen, eine Kontrolle ihrer Verwendung ist überflüssig geworden und es hat noch den Vorteil, daß von vornherein mit einer feststehenden Summe für die genannten Zwecke ohne Rücksicht auf die sonstigen Bedürfnisse der Verwaltung gerechnet werden kann. Durch diese Zuweisung der Dotationen an den neu gebildeten Chaussee- und Wegebaufonds ist es nicht ausgeschlossen, daß, wenn einmal das Bedürfnis zur Unterstützung von Wegebauten über den Bestand des Fonds hinausgehen sollte, diesem ähnlich wie bei dem Kleinbahnfonds ein besonderer Zuschuß aus den allgemeinen Mitteln zugeführt wird. Dieser Zuschuß beträgt für 1913 300 000 ℳ.

Genehmigt von dem Provinziallandtage bei Gelegenheit der Beratung des Provinzialhaushaltsetats für 1903.

[2]) Dies sind die Dievenow-Strombrücken und Dämme bei Wollin und die (1884 neu erbaute) Brücke über die Persante bei Körlin. Die Beaufsichtigung der ersteren ist dem Kreise Usedom-Wollin 1881 durch ein sechs Monate vor Ablauf des Etatsjahres kündbares Abkommen übertragen. Wegen der Persantebrücke siehe unter e Note [12]).

[3]) Siehe unter I. 3 S. 2.

[4]) Siehe unter e, f und g Seite 135 und folgd.

[5]) Alljährlich findet eine Revision in einem oder mehreren Kreisen statt, die seit 1898 auch auf die Provinzialchausseen ausgedehnt ist.

2. die Bedingungen festzusetzen, unter welchen seitens des Provinzialausschusses die Bewilligung von Beihilfen zum Bau von Chausseen und Steindammstraßen, Kreis- u. Gemeindewegen zu erfolgen hat. [6])

§ 4[7]). Der Provinzialausschuß hat zu prüfen, ob die Bedingungen, von deren Erfüllung die Bewilligung von Beihilfen zu Chausseen, Steindammstraßen, Kreis- und Gemeindewegebauten abhängig ist, erfüllt sind, die Höhe der zu bewilligenden Beihilfe festzusetzen und die Bewilligung der letzteren auszusprechen, sofern der Landtag für bestimmte Strecken die Bewilligung nicht bereits selbst gewährt hat.

§ 5. Der Landeshauptmann hat die laufende Verwaltung zu führen. Insbesondere hat derselbe:

1. die eingehenden Anträge auf Bewilligung von Beihilfen für Wegebauten einer technischen Revision unterwerfen zu lassen und, soweit die Anträge und deren Unterlagen einer Vervollständigung bedürfen, diese zu veranlassen, auch solche Anträge, welche den für die Bewilligung von Beihilfen festgestellten Bedingungen nicht entsprechen, vorbehaltlich des den Antragstellern zustehenden Rekurses an den Provinzialausschuß, zurückzuweisen;
2. die Verwendung der für Wegebauten angewiesenen Prämien und Beihilfen, sowie die ordnungsmäßige Unterhaltung der unter Beihilfe der Provinz erbauten Wege zu beaufsichtigen.

§ 6. Der Landesbaurat hat als Techniker und Dezernent sämtliche Wegebausachen zu bearbeiten, soweit nicht der Landeshauptmann in einzelnen Sachen das Dezernat unmittelbar übernimmt.

Bei örtlichen Revisionen der im § 1 sub I erwähnten Bauwerke hat der Landesbaurat sofort die etwa erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 7. Die Fürsorge für den Wegebau (§ 1 sub II) findet durch Bewilligung von Beihilfen statt. Dieselben werden nur gewährt, wenn:

a) der auszuführende Wegebau vorwiegend dem öffentlichen Verkehrsinteresse entspricht;
b) die Ausführung des Baues innerhalb bestimmter Frist gesichert ist;
c) die dauernde Unterhaltung des ausgebauten Weges in dem ausgebauten Zustande durch einen leistungsfähigen Kommunalverband in rechtsgültiger Form übernommen wird.

Durch Annahme einer auf Grund dieses Reglements gewährten Beihilfe wird der Bauunternehmer dem Reglement und den zur Ausführung desselben ergehenden Anordnungen unterworfen. Der die Unterhaltung übernehmende Kommunalverband hat diese Unterwerfung ausdrücklich zu erklären.

§ 8. Zur Sicherung einer den allgemeinen Verkehrsbedürfnissen sowie den Interessen von Nachbarkreisen entsprechenden Richtungslinie hat derjenige, welcher auf spätere Bewilligung einer Provinzialbeihilfe Anspruch machen will, bei dem beabsichtigten Bau von Chausseen oder Steindamm-

---

[6]) Siehe unter b S. 119 ff.

[7]) Der Provinziallandtag hat durch Beschluß vom 12. März 1908 — F. N. 3 der Vorlagen — den § 4 dahin ausgelegt, daß die Bedingungen, welche der Provinzialausschuß zu prüfen hat, auch dann als erfüllt angesehen werden, wenn die Fahrbahn bei Kreis- und Gemeindewegebauten zwar nicht den festgesetzten Bedingungen für die Bewilligung von Beihilfen für den Bau von Chausseen und Steindammstraßen entsprechend, aber in einer Weise konstruiert ist, daß hierdurch eine dauernde Erleichterung des Verkehrs erreicht wird. Bei reinen Steinbahnen sind dagegen jene Bedingungen einzuhalten.

straßen, sowie bei Wegebauten anderer Art, welche an die Kreisgrenzen heranreichen, dem Landeshauptmann von dem Vorhaben Mitteilung zu machen und ihn fortlaufend von allen auf die Bestimmung der Richtungslinie bezüglichen Verhandlungen in Kenntnis zu setzen, um demselben eine Teilnahme an den Verhandlungen zu ermöglichen.

§ 9. Dem eine Beihilfe Nachsuchenden ist überlassen, unter Vorlegung einer Übersichtskarte von der projektierten Linie und eines ungefähren Kostenanschlages zunächst einen Beschluß des Provinzialausschusses darüber herbeizuführen, ob für den beabsichtigten Wegebau überhaupt eine Beihilfe in Aussicht gestellt werden kann. Durch einen derartigen Beschluß wird keinerlei Anspruch auf eine vorzugsweise Berücksichtigung aus den von dem Provinziallandtage zur Verfügung gestellten Summen begründet.

§ 10. Die definitive Zusicherung von Beihilfen erfolgt, wenn:

a) ein den festgestellten Bedingungen entsprechender spezieller Kostenanschlag vorliegt und alle etwaigen Abweichungen von den Normativbedingungen (§ 3,2) besonders hervorgehoben, übersichtlich zusammengestellt und ausreichend begründet worden sind;

b) im übrigen die Voraussetzungen des § 7 erfüllt sind.

Die Bewilligung erfolgt mit der Maßgabe, daß der Bauende verpflichtet ist, den Bau nach dem revidierten (§ 5,2) und durch Beschluß des Provinzialausschusses festgestellten Kostenanschlage, sowie unter den im Einzelfalle gestellten Bedingungen auszuführen.

§ 11. Die Zahlung der Beihilfe erfolgt an den Vorsitzenden des Kreisausschusses zur Weiterbeförderung an den Bauunternehmer auf Anweisung des Landeshauptmanns, sobald der Bau in allen seinen Teilen innerhalb der gestellten Frist nach Maßgabe der allgemeinen oder im Einzelfalle vom Provinzialausschusse gestellten Bedingungen beendet und dies durch eine von dem Landeshauptmann veranlaßte örtliche Revision festgestellt ist oder der Provinzialausschuß auf andere ihm ausreichend erscheinende Weise die Überzeugung von der erfolgten Bauausführung gewonnen hat.

§ 12. Während des Baues können vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Provinzialausschusses seitens des Landeshauptmanns Vorschußzahlungen an den Bauunternehmer angewiesen werden, sobald durch Bescheinigung des betreffenden Kreisausschusses oder auf andere von dem Landeshauptmann für ausreichend erachtete Art und Weise der Nachweis erbracht wird, daß ein der beantragten Vorschußzahlung und der im ganzen bewilligten Beihilfe entsprechender Teil des unternommenen Wegebaues zur Ausführung gelangt ist.

Derartige Vorschußzahlungen gelangen zur Wiedereinziehung, falls die nachträgliche Genehmigung seitens des Provinzialausschusses nicht erteilt oder der Wegebau nicht innerhalb der von dem Provinzialausschuß festgesetzten Frist vollendet wird.

§ 13. Alle Anträge auf Bewilligung von Wegebauhilfen, deren Berücksichtigung aus den Mitteln des nächstjährigen Etats gewünscht wird, sind mit allen erforderlichen Unterlagen bis zum 30. September dem Landeshauptmann durch die betreffenden Kreisausschüsse einzureichen.

Anträge, welche zur Vervollständigung zurückgegeben werden müssen, finden nur dann Berücksichtigung, wenn dieselben vervollständigt so zeitig wieder eingehen, daß sie noch dem nächsten nach dem 30. September zusammentretenden Provinzialausschuß vorgelegt werden können, und stehen den rechtzeitig eingegangenen vollständigen Anträgen nach.

§ 14. Bei denjenigen Beihilfen, welche nicht in einer Summe bewilligt werden, sind die für das nächste Etatsjahr zur Fortführung des Baues erforderlichen Raten bis zum 30. September bei dem Landeshauptmann anzumelden.

In derselben Weise sind etwa nicht abgehobene Beihilfen für das nächste Etatsjahr wieder anzumelden und als bereits früher angemeldete besonders zu bezeichnen.

§ 15. Jeder Anspruch auf Zahlung einer zugesicherten Beihilfe fällt fort, wenn die Baufrist nicht innegehalten und die Verlängerung derselben von dem Provinzialausschuß nicht bewilligt wird.

§ 16. Chausseen, Steindammstraßen, Kreis- und Gemeindewege sowie Brücken, welche mit Beihilfen des Provinzialverbandes ausgebaut sind, dürfen bei Vermeidung der Rückzahlung der Beihilfe in ihrer durch den Ausbau hergestellten Konstruktion ohne Genehmigung des Provinzialausschusses nicht verändert, nicht verlegt und nicht dem Verfalle überlassen, Chausseen und Steindammstraßen namentlich nicht in der Steinbahn verschmälert werden.

Werden Wege oder Brücken, welche mit Beihilfen des Provinzialverbandes ausgebaut sind, nicht ordnungsmäßig unterhalten, so ist der Landeshauptmann befugt, den zur Unterhaltung verpflichteten Kommunalverband (§ 7 c) zur Ausführung der notwendigen Herstellungsarbeiten innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern. Wird dieser Aufforderung nicht genügt, so ist der betreffende Verband zur Erstattung der an ihn oder an den ursprünglichen Bauunternehmer gezahlten Beihilfe verbunden.

§ 17. Wo in diesem Reglement von Kreisen die Rede ist, sind unter denselben auch die einen eigenen Kreis bildenden Städte zu verstehen und werden in diesem die Obliegenheiten der Kreisausschüsse seitens der Magistrate wahrgenommen.

Den Gemeinden stehen die selbständigen Gutsbezirke gleich.

§ 18. Dieses Reglement tritt unter Aufhebung des von dem Provinziallandtage unter dem 29. September 1877 beschlossenen mit dem 1. April 1885 in Kraft.

Beschlossen von dem 11. Provinziallandtage am 5. Februar 1885.

Veröffentlicht durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu

Stettin, Stück 13 S. 81
Köslin, „ 14 S. 82 } für 1885.
Stralsund, „ 14 S. 63

---

b) Bedingungen für die Bewilligung von Beihilfen für den Bau von Chausseen, Steindammstraßen, Kreis- und Gemeindewegen.

(11. P. L. S. 27, 68.)

Zur Ausführung des § 3 Nr. 2 des Reglements für die Wegebauverwaltung der Provinz Pommern wird bestimmt:

I. Für die Bewilligung von Beihilfen zu dem Bau von Chausseen und Steindammstraßen bleiben vorläufig die zur Zeit geltenden Normativbestimmungen*) bezüglich der Dimensionen, Konstruktion, Steigungsverhältnisse,

*) a) Anweisung zum Bau der Kunststraßen vom 6. April 1834.[1])
b) Instruktion zur Aufstellung der Projekte und Kostenanschläge für den Bau von Kunststraßen vom 17. Mai 1871.[2])
c) Rother'sche Chausseebedingungen.[3])

Veranschlagung usw. mit den nachfolgenden Beschränkungen maßgebend. Abänderungen dieser Normativbestimmungen treten sofort in Kraft, wenn sie eine Erleichterung gegenüber den jetzigen Anforderungen darstellen.

A. Für Straßen, welche einen besonders lebhaften Verkehr erwarten lassen, soll betragen:
   a) die Breite des Planums 9 m;
   b) die Breite der Steinbahn 4 m;
   c) die Stärke der Steinbahn bei Chausseen im befestigten Zustande 21 cm;
   d) das Längengefälle höchstens 50 mm pro Meter;
   e) sofern sich das Planum nicht wenigstens 0,5 Meter über das Terrain erhebt, die Tiefe der auf beiden Seiten oder auf einer Seite anzulegenden Gräben 0,6 Meter, die Sohlenbreite 0,6 Meter, falls nicht etwa im Einzelfalle die zu erwartenden Wassermengen eine breitere Anlage erfordern;
   f) die Breite der Schutzstreifen 0,5 m;
   g) die lichte Höhe der Wegeunterführungen 4,4 m.

B. Für andere Straßen kann der Provinzialausschuß eine Ermäßigung:
   a) der Planumsbreite auf 8 m, bei fehlendem Sommerweg auf 7 m.
   b) der Steinbahnbreite auf 3,5 m;
   c) der Steinbahnstärke auf 18 cm;

sowie eine Erhöhung

   d) des Längengefälles bis zu 60 mm pro Meter gestatten.

Die Genehmigung zu derartigen oder zu einzelnen ausnahmsweise wegen örtlicher Verhältnisse notwendig gewordenen Abweichungen ist vor Ausarbeitung der speziellen Kostenanschläge einzuholen.

II. Den Anträgen auf Bewilligung von Wegebaubeihilfen sind beizufügen:
   1. die vollständigen Vorarbeiten und Anschläge;
   2. der Nachweis von der Bedeutung der auszubauenden Wege für das öffentliche Verkehrsinteresse (§ 7a des Reglements);
   3. der Nachweis, daß die Mittel zu dem beabsichtigten Wegebau mit Hilfe der beantragten Beihilfe sichergestellt sind (§ 7b des Reglements);
   4. der Nachweis, daß die dauernde Unterhaltung des auszubauenden Weges durch einen Kommunalverband gesichert ist (§ 7c des Reglements);
   5. der Nachweis, daß der Unterhaltungspflichtige, sofern er nicht Bauunternehmer ist, sich den Bestimmungen des Reglements unterworfen hat (§ 7 alin. 2 des Reglements);
   6. die Erklärung, innerhalb welcher Frist der auszuführende Wegebau ausgeführt werden soll.

---

[1]) In dem Beschluß des Provinziallandtags ist irrtümlich der 6. März 1834 als Datum angegeben.
[2]) Siehe unter c Seite 122 ff.
[3]) Siehe unter d Seite 133 ff.

III. Auf Grund der sub II gedachten, von dem Provinzialausschuß zu prüfenden Unterlagen erfolgt die Bewilligung der Beihilfe, vorbehaltlich der von dem Provinziallandtage für das nächste Etatsjahr zur Verfügung zu stellenden Mittel.

Für die Bewilligung der Beihilfen und deren Höhe sind maßgebend: das größere oder geringere öffentliche Interesse, die Leistungsfähigkeit der den Bau Ausführenden und der die Unterhaltung übernehmenden kommunalen Verbände, die größere oder geringere Ausdehnung der in den Kreisen bereits vorhandenen kunstmäßig ausgebauten Wege, insbesondere der bereits in demselben vorhandenen Provinzialchausseen, die größeren oder geringeren Aufwendungen, welche der vorliegende Bau erfordert, die Höhe derjenigen Beihilfen, welche für Wegebauten in den betreffenden Kreisen bereits aus Provinzialmitteln gewährt worden sind.

IV. Die Beihilfen werden entweder bei Wegebauten von geringerem Umfang in einer festen Summe oder in Prozenten der durch die Revision festgestellten Anschlagssumme oder in einem Einheitssatze pro Meter der auszubauenden Wegestrecke gewährt und sollen der Regel nach, sofern die unter III hervorgehobenen besonderen Verhältnisse nicht eine andere Normierung rechtfertigen, nicht über 33 1/3 Prozent der Anschlagskosten oder über 6 Mark pro Meter der Wegelänge, in keinem Falle aber über 50 Prozent der Anschlagssumme hinausgehen. Bei der Bewilligung der Beihilfen dürfen in der Regel die Kosten für Grund- und Nutzungsentschädigung keine Berücksichtigung finden.

V. Für Wegebauten, durch welche nicht eine dauernde Erleichterung des Verkehrs erreicht wird, insbesondere für Befestigung der Fahrbahn durch Sand, Lehm oder Kies, werden Beihilfen nicht gewährt, während Kieschausseen, welche eine Unterlage von Steinen und eine festgewalzte Decke von gesiebtem Kies erhalten, den Steinchausseen und Steindammstraßen gleichgeachtet werden. Ebensowenig werden Beihilfen gewährt für Bauten, welche die Natur von Erneuerungs- oder Herstellungsarbeiten haben.

VI. Gelangen bereits gezahlte Beihilfen für Wegebauten wegen Nichtinnehaltens der gestellten Ausführungsfrist zur Wiedereinziehung (§ 12 letztes Alinea des Reglements), so müssen die empfangenen Vorschußzahlungen mit 5 Prozent vom Tage des Empfanges an verzinst werden.

VII. Bei Wegebauten, deren Kosten den Betrag von 500 ℳ übersteigen, sind die nebst Situationsplänen einzureichenden Kostenanschläge von einem Königlichen oder einem Kreisbaubeamten aufzustellen oder zu revidieren; bei Wegebauten, welche einen geringeren Kostenaufwand erfordern, genügen Kostenüberschläge von Handwerkern oder anderen nach dem Urteil des Landesbaurats geeigneten Personen.

VIII. Diese Bedingungen treten unter Aufhebung der von dem Provinziallandtage unter dem 2. Oktober 1877 beschlossenen mit dem 1. April 1885 in Kraft.

Beschlossen von dem 11. Provinziallandtage am 5. Februar 1885.

Veröffentlicht durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu

Stettin, Stück 13 S. 81
Köslin, „ 14 „ 82
Stralsund, „ 14 „ 63

} für 1885.

c) Instruktion des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 17. Mai 1871 zur Aufstellung der speziellen Projekte und Kostenanschläge für den Bau der Kunststraßen, für die Provinz Pommern umgearbeitet unter Berücksichtigung der Bedingungen für die Bewilligung von Beihilfen für den Bau von Chausseen, Steindammstraßen, Kreis- und Gemeindewegen.[1])

(3. Verw.-Ber. S. 13, 233.)

Erster Teil.

Aufstellung der Projekte.

Erster Abschnitt.

Situationspläne, Längen- und Querprofile, Bauzeichnungen.

§ 1. Zu jedem Projekte eines Straßenzuges gehören an Karten:

a) eine Übersichtskarte,
b) spezielle Situationspläne und eventl.
c) Detailpläne.

Übersichtskarten.

§ 2. Die Übersichtskarte ist in einem Maßstab von 1 : 20,000 bis 1 : 200,000 zu geben.

In diese Karte sind alle konkurrierenden Linien, die Stationierung des Straßenzuges nach Hauptstationen und die Anschlußpunkte oder bestehenden Verbindungen mit bereits ausgebauten Straßen, Eisenbahnen 2c. einzutragen.

Spezielle Situationspläne.

§ 3. Der spezielle Situationsplan ist:

a) wenn es nur auf die Darstellung des Straßenprojekts ankommt, in einem Maßstab von 1 : 5000 der natürlichen Größe zu zeichnen;
b) zur Darstellung besonders schwieriger Situationen, wie z. B. beim Durchgange durch Ortschaften und zu denjenigen Grundrissen, welche die Lage zugehöriger größerer Brücken 2c. verdeutlichen sollen, ist ein Maßstab von 1 : 1000, oder wenn entsprechende Pläne vorhanden sind, ein solcher von 1 : 625 bis 1 : 1250 der natürlichen Größe zu Grunde zu legen.

Zur Anfertigung der sub a und b genannten Karten ist nur dann eine besondere geometrische Aufnahme der für ihre Zwecke wichtigen Gegenstände, als: Straßen, Wege, Eisenbahnen, Gewässer, Brücken, Kiesgruben, Kulturverhältnisse, Grenzen aller Art, erforderlich, wenn von der darzustellenden Situation keine zu anderen Zwecken amtlich und in hinreichend großen Maßstäben angefertigte Karten vorhanden sind.

In allen anderen Fällen ist aus der vorhandenen Karte ein Extrakt zu entnehmen und in demselben eventl. in der nach be-

[1]) Siehe unter b S. 119 ff. Die Umarbeitung ist unter dem 11. April 1879 an der Hand der damals geltenden Bedingungen (3. P. L. S. 29, 171) erfolgt. Die jetzigen Bedingungen enthalten, soweit sie für die Instruktion in Betracht kommen, keine Änderung des bestehenden Zustandes. Eine nochmalige Umarbeitung war daher nicht erforderlich.

sonderer Aufnahme dargestellten Karte die Situation in genügender Breite von wenigstens 100 Metern zu jeder Seite des projektierten Straßenzuges anzugeben.

In den speziellen Situationsplan ist alles Bestehende schwarz, alles auf das Projekt Bezügliche zinnoberrot einzutragen und ebenso zu beschreiben.

Die Terrains sind in den gebräuchlichen Farben, insbesondere aber die alten Wege blaßbraun und die neue Straße, sofern sie in voller Breite aufgetragen ist, blaßrot anzulegen. In der Regel wird es genügen, den projektierten Straßenzug in seiner Mittellinie darzustellen.

Diese Mittellinie ist in Stationen von je 100 Meter Länge zu teilen, die, mit 0 am Anfangspunkte beginnend, mit nach rechts fortlaufenden Zahlen bezeichnet werden. Außerdem ist bei je 50 Meter ein Zwischenpunkt einzuschalten. Jede zehnte Station wird durch Beschreibung einer ebenso beginnenden fortlaufenden römischen Zahl als Hauptstation hervorgehoben. Straßenzüge von mehr als 5000 Meter Länge sind in Sektionen zu teilen, welche mit ganzen Stationen oder mit den Grenzen der einzelnen Gemeinden abschneiden. Die Stationen laufen jedoch durch.

Jede Sektion muß mit einer Anschlußlinie, welche durch einen festen Punkt geht und mit korrespondierenden Nummern bezeichnet wird, anfangen und endigen.

Die Darstellung der Situation ist drei Stationen über beide Anschlußlinien hinaus auszudehnen, jedoch nur in einfachen schwarzen Linien zu zeichnen.

Der spezielle Situationsplan ist sektionsweise auf einzelne Blätter zu zeichnen, denen nur wenig über 1 Meter Länge zu geben ist.

Bei Straßenzügen von annähernd gerader Richtung kann ein Blatt, sofern es zum Zusammenklappen eingerichtet ist, auch mehrere zusammenhängende Sektionen enthalten.

Diese Karten müssen auf Papier gezeichnet sein, welches vorher auf Leinewand aufgezogen ist.

Die sämtlichen Karten, Längenprofile und Zeichnungen eines Wegeprojekts sind in einer Mappe vorzulegen, welche in der Regel nur wenig über 1 Meter lang und über 0,7 Meter breit sein darf.

Längenprofile.

§ 4. Das Längenprofil, welches den Vertikalschnitt des projektierten Straßenzuges in der Mittellinie desselben zeigt und sich aus dem Nivellement dieser Linie ergibt, ist unter Beachtung nachfolgender Punkte und der anliegenden Zeichnung[2]) anzufertigen:

Normalzeichnung.

a) die Längen werden nach dem Maßstab des zugehörigen Situationsplanes, in der Regel im Verhältnis von 1 : 5000 der natürlichen Größe,

b) die Höhen nach einem 25mal größeren Maßstabe, also im Verhältnis von 1 : 200, so daß 5 Millimeter ein Meter darstellen, aufgetragen. Mehr als zwei Dezimalstellen sind nicht zu vermerken;

[2]) Hier nicht mit abgedruckt.

c) die Stationierung erfolgt von links nach rechts, wie bei der Mittellinie des Straßenzuges im Situationsplane, ebenso

d) die Einteilung in Sektionen, die darüber hinausgehende lineare Darstellung der Anschlußstrecken des Längenprofils und die Zusammenlegung mehrerer Sektionen;

e) wenn ein Nivellement als Fortsetzung eines schon in dieser Art festgelegten älteren Nivellements zu betrachten ist, so muß das neuere an den nächsten festen Punkt des älteren angeschlossen werden;

f) zur Verbindung eines neuen Nivellements mit einem schon vorhandenen älteren, an den Grenzen zweier Kreise, sind die in den älteren festgelegten nächsten Punkte auch in das neue Profil aufzunehmen;

g) die Normalhorizontale ist etwa 10 Meter unter den tiefsten Punkt und zwar tunlichst im Anschluß an einen in der Gegend bekannten Festpunkt oder an den Nullpunkt eines Hauptpegels anschließend zu legen. Die Höhenlage dieser Horizontale gegen den bezeichneten Festpunkt ist in dem Längenprofile anzugeben;

h) bei bedeutenden Höhenunterschieden sind zur leichteren Übersicht Parallellinien in Abständen von 10 Metern über der Normalhorizontale zu ziehen, während die Ordinatenzahlen stets auf die Normalhorizontale zu beziehen sind;

i) die Höhenlage der Terrainpunkte wird nach der Kopfhöhe der Nivellementspfähle aufgetragen, weshalb diese mit ihrem Kopf der Terrainhöhe sich anzuschließen haben.

Zur Bezeichnung des Nivellementspfahles ist ein besonderer Stationspfahl zu schlagen;

k) die zwischen den ganzen und halben Stationspunkten durch die Unebenheiten des Terrains bedingten Nivellementspunkte erhalten keine besondere Nummer, sondern werden nach ihrer Entfernung vom vorhergehenden Stationspunkte bezeichnet;

l) die Ordinaten der Hauptstationen sind mit stärkeren, die der anderen Stationen und Zwischenpunkte mit schwächeren schwarzen Linien auszuziehen. Die Terrainlinie ist in kräftiger schwarzer, die Planumslinie der Straße in kräftiger zinnoberroter Linie anzugeben.

Unter den Normalhorizontalen sind in besonderen Reihen die Beschaffenheit des Bodens mit Farbe und Schrift, sowie die Gefälleverhältnisse mit roten Ziffern anzugeben. Nahe über den Normalhorizontalen sind die Entfernungen der Stationen und Zwischenpunkte und darüber, längs den Ordinatenlinien, die Terrainordinaten in schwarz, über diesen aber die Planumsordinaten in Zinnoberrot in regelmäßiger und übersichtlicher Anordnung einzutragen;

m) bei allen Gewässern, welche die projektierte Straßenlinie durchschneiden oder berühren, sind außer der Sohle die

tunlichst zuverlässig zu ermittelnden höchsten und niedrigsten Wasserstände anzugeben. Die Tiefe der Moore ist nach speziellen Untersuchungen einzuzeichnen. Brücken, Durchlässe, Sockel und Türschwellenhöhen, sowie die Höhenlage der Hofeinfahrten benachbarter Gebäude und sonstige in Betracht kommende Objekte müssen ebenfalls eingetragen werden;

n) die über der projektierten Planumslinie liegenden Abträge sind schwärzlich, die unter derselben liegenden Aufträge rot anzulegen;

o) die Sohlen der Seitengräben werden nur da eingetragen, wo ihr Gefälle von dem der Straße abweicht, und zwar die auf der rechten Seite der Straße in blauer Linie, die auf der linken Seite blau punktiert;

p) die absolute Höhe des Abtrages ist unter der Planumslinie mit schwarzen und die des Auftrages über dieser Linie mit zinnoberroten Zahlen einzuschreiben. Dieselbe ist auf zwei Dezimalstellen abzurunden;

q) alle in der Straßenlinie zu errrichtenden Bauwerke, als: Brücken, Durchlässe usw. sind in charakteristischer Weise mit zinnoberroten Linien einzutragen und über der Planumslinie unter Angabe ihrer Weite mit der gleichen Schrift zu benennen.

Die Ausdehnung und Benennung der durchschnittenen Ortschaften ist unter der Planumslinie anzugeben.

Querprofile. § 5. Querprofile müssen von denjenigen Punkten des Längenprofils, rechtwinklig gegen die Mittellinie des Straßenplanums, aufgenommen werden, bei welchen erhebliche Änderungen in der Terrainoberfläche vorkommen oder angrenzende Gebäude, Mauern, abgehende Wege 2c., welche eine Berücksichtigung bei Bestimmung der Planumshöhe verlangen, solches erfordern.

Die Querprofile sind nach dem Höhenmaßstab des Längenprofils, d. i. 1 : 200 der natürlichen Größe, zu zeichnen. In der Mitte über jedem ist die betreffende Stationsnummer in schwarzen arabischen Ziffern und unter jedem eine Horizontale einzutragen, von welcher die Ordinaten des Querprofils ausgehen. Die durch den Schnittpunkt des letzteren mit der Mittellinie des Planums gehende Ordinate ist stärker auszuziehen und mit den im Längenprofil angegebenen Höhenzahlen in den charakteristischen Farben zu beschreiben.

Die Querprofile sind auf gewöhnliche, aber geheftete Papierbogen in einfachen schwarzen Linien, die darin dargestellten Querschnitte der projektierten Straßenanlage aber in roten Linien zu zeichnen. Die Oberfläche des Planums ist stets durch eine gerade horizontale Linie darzustellen.

In dem Straßenprojekte sind außerdem ein oder zwei Normalprofile, welche die Konstruktion der Steinbahn mit ihren Abmessungen, die Breiten der Banketts, die Quergefälle, die Stellungen der Futtermauern, Böschungen, der Bäume und Geländer 2c. zeigen, im Maßstab von 1 : 100 der natürlichen Größe beizugeben.

Projekte zu den Kunstbauten.

§ 6. Für die Entwürfe zu den projektierten Bauten sind folgende Maßstäbe anzuwenden:

a) für Durchlässe und Brücken bis 50 Meter lichter Weite 1 : 100 der natürlichen Größe;

b) für größere Brücken ist ein kleinerer Maßstab zulässig, dagegen sind alle Detailzeichnungen, namentlich von komplizierten Holz- und von allen Eisenkonstruktionen in einem Maßstab von $^1/_{50}$, $^1/_{25}$ und bis zu $^1/_{10}$ der natürlichen Größe, je nachdem eine deutliche Darstellung dies erfordert, aufzutragen;

c) für Futtermauern 2c. genügt der Maßstab von 1 : 100.

§ 7. In den Projekten zu Brücken von mehr als 5 Meter lichter Weite müssen an den Stellen, wo die erforderlichen Bodenuntersuchungen stattgefunden haben, die Ergebnisse derselben durch schichtenweise Darstellung der ermittelten Bodenarten und deren berechnete Höhenlage gegen die dem Längenprofil des Straßenzuges zu Grunde gelegte Horizontale angegeben werden. Außerdem müssen die ermittelten niedrigsten, mittleren und höchsten Wasserstände in dem Querprofil des Wasserlaufs an der Brückenbaustelle in blauen Linien eingetragen sein, während die projektierte Planumslinie zinnoberrot auszuziehen ist.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 8. Sämtliche Karten und Situationspläne sind mit einer Nordlinie und ebenso wie die Längenprofile und Bauzeichnungen mit den entsprechenden Maßstäben zu versehen.

Über jedem Maßstab ist das Verhältnis desselben zur natürlichen Größe anzugeben.

In sämtlichen Zeichnungen sind außerdem die wichtigsten Abmessungen deutlich einzutragen.

Unter den Zeichnungen soll stets der Name und Amtscharakter derjenigen, welche die Aufnahme gemacht und das Projekt bearbeitet haben, die Zeit der Aufnahme oder der Anfertigung unter Angabe des Orts und der Zeit 2c. angegeben werden, wogegen links oben das Datum des Kostenanschlags evtl. des Berichts, dem dieselben als Anlage dienen, zu vermerken ist.

Zweiter Abschnitt.

Lage und Gefälle des Straßenzuges.

Lage der Straße.

§ 9. Jede Straße ist nicht allein dem Terrain tunlichst anschließend und auf trockenem Untergrunde, sondern auch so zu legen, daß starke Krümmungen vermieden werden. Sind diese nicht zu umgehen, so ist bei einem Radius der Mittellinie der Straße von 75 Meter oder weniger auf eine angemessene Verbreiterung derselben resp. der Steinbahn Bedacht zu nehmen.

Gefälle.

§ 10. Die Kronenlinie ist in Verbindung mit der Richtung der Straße so zu disponieren, daß hohe Auf- und Abträge tunlichst vermieden werden und übermäßige Steigungen ohne dringende Notwendigkeit nicht vorkommen. Dabei ist ein häufiger Wechsel des Steigens und Fallens zu vermeiden und bei Überschreitung von Bergen und Wasserscheiden die Verteilung des Gefälles in der Art

anzustreben, daß, bevor die größte Höhe nicht erreicht ist, die einmal gewonnene Höhe ohne besondere Umstände nicht aufgegeben werde.

§ 11. Als Maximalsteigungen gelten 50 Millimeter pro Meter Länge, für Straßen mit geringem Verkehr nach Einholung besonderer Genehmigung 60 mm pro Meter.

Bei Disponierung des Längenprofils der Straßenkrone ist das Gefälle nicht anders als nach ganzen Millimetern pro Meter Länge zu normieren.

§ 12. Können Maximalsteigungen von 50 mm resp. 60 mm pro Meter auf längere Strecken nicht vermieden werden, so sind in Entfernungen von 1000 Metern Ruheplätze von wenigstens 30 Meter Länge, denen höchstens eine Steigung von 20 mm pro Meter gegeben werden darf, anzulegen. Ruheplätze.

§ 13. Horizontale Strecken erfordern eine freie Lage und besonders gute Entwässerung der Straße.

§ 14. Die Straßenkrone ist wenigstens 0,6 m über den bekannten höchsten Wasserstand, welcher die Straße erreicht, zu legen.

Dritter Abschnitt.

Konstruktion der Straße.

§ 15. Die Breite des Planums und der Steinbahn, sowie die Anlegung eines Sommerweges ist mit Rücksicht auf die Frequenz zu bestimmen. Für Straßen, welche einen besonders lebhaften Verkehr erwarten lassen, muß die Breite des Planums 9 m betragen. Für andere Straßen kann auf Grund vorher einzuholender Genehmigung die Planumsbreite auf 8 m und bei fehlendem Sommerweg auf 7 m eingeschränkt werden. Breite der Straße.

Hinsichtlich einer ausnahmsweisen Verbreiterung bei Krümmungen wird auf § 9 verwiesen.

Die Abmessungen derjenigen Teile, in welche das Planum den verschiedenen Erfordernissen entsprechend zweckmäßig zerfällt, sind:

Planumsbreite —	Steinbahn —	Sommerweg —
m	m	m
	a) mit Sommerweg	
9,0	4,0	2,5
8,0	3,5	2,0
	b) ohne Sommerweg	
7,0	4,5	—

Materialienbankett —	Fußgängerbankett —
m	m
a) mit Sommerweg	
1,5	1,0
1,5	1,0
b) ohne Sommerweg	
1,5	1,0

§ 16. Erhebt sich das Planum nicht wenigstens 0,5 m über das Terrain, oder ist dasselbe ganz oder teilweise in das Terrain eingeschnitten, so ist auf beiden Seiten resp. der einen Seite ein Graben anzulegen. Außerdem sind überall da, wo durch Anlage Gräben.

der Straße der natürliche Abfluß des Wassers behindert oder konzentriert wird, Vorflutsgräben anzulegen.

Die Dimensionen der Gräben richten sich nach der abzuführenden Wassermenge resp. nach ihrem Gefälle. Als die geringsten Abmessungen sind denselben 0,6 m Tiefe und 0,6 m Sohlenbreite zu geben.

§ 17. Die Grabenböschungen sind in der Regel $1^1/_2$fach anzulegen. Eine geringere Anlage ist nur ausnahmsweise in genügend motivierten Fällen zulässig.

§ 18. Die Breite des Schutzstreifens längs des äußeren Grabenrandes oder am Fuße von Dammschüttungen beträgt 0,5 m.

Böschungen. § 19. Alle Aufträge erhalten eine $1^1/_2$fache Anlage und sind bei leichtem Sandboden die Böschungen in angemessener Weise zu befestigen. Den Abträgen kann nach Beschaffenheit des Bodens eine etwas steilere Anlage gegeben werden.

In niederen Einschnitten empfiehlt es sich, zur Verhütung von Schneeverwehungen die Böschungen abzuflachen.

§ 20. Straßendämme über moorigem oder nachgiebigem Untergrunde sind mit breiten Banketts, welche bis zum höchsten Wasserstande reichen, herzustellen.

In denjenigen Fällen, in welchen die Straße dem Hochwasser oder dem Wellenschlage ausgesetzt ist, ist auf flache Böschungen oder geeignete Befestigung Bedacht zu nehmen.

Quergefälle. § 21. Das Quergefälle der Steinbahn richtet sich zum Teil nach dem Längengefälle der Straße, so daß bei starkem Gefälle ein geringeres Quergefälle angewendet wird. Außerdem wird dasselbe durch die größere oder geringere Härte des Materials bedingt.

Nach erfolgter Befestigung der Steindecke muß dieselbe bei festem Material ein Quergefälle von 3 bis 5 cm, bei mäßig festem ein solches von 5 bis 6 cm pro Meter der halben Breite der Steinbahn nachweisen.

Sommerweg und die Banketts erhalten ein Quergefälle von 4 bis 5 cm pro Meter Breite.

Steinbahn. § 22. Die Steinbahnen können den örtlichen Verhälnissen entsprechend hergestellt werden:

a) aus einer Packlage mit Steinschlagdecke,
b) aus einem Unterbau von größeren Lesesteinen oder Grobschlag mit Steinschlagdecke,
c) aus Kiesunterbau mit Steinschlagdecke,
d) aus Kies (Grand),
e) aus Pflaster von natürlichen Steinen,
f) aus Klinkern.

Die Stärke der ad a) b) und c) im allgemeinen mit Chaussierung bezeichneten Steinbahnen soll bei besonders verkehrsreichen Straßen im befestigten Zustande 21 cm, für andere Straßen mindestens 18 cm betragen. Die Steinschlagdecke muß in jedem der drei Fälle eine Stärke von mindestens 9 cm im befestigten Zustande erhalten. Die Steingröße zur Decklage darf bei festem Material nicht über 3 bis 4 cm und bei weniger festem nicht über 4 bis 5 cm nach jeder Richtung betragen.

Befestigte Straßen aus Kies erhalten eine Stärke von 30 cm, von welcher die ersten 10 cm aus Packlesesteinen, die folgenden 10 cm aus einem mit der Handramme oder durch Walzen befestigten Gemenge von Lehm und Kies im Raumverhältnis von 1 : 2 und die letzten 10 cm aus Kies bestehen, welcher in einzelnen Lagen aufgebracht, festgewalzt oder durch die Fuhrwerke festgefahren wird.

§ 23. Klinkerbahnen und Steinbahnen aus Pflastersteinen erhalten eine Unterbettung von Kies oder grobem Sande von 20 cm. Die Steinstärke beträgt 17 bis 21 cm, je nach Beschaffenheit des Materials.

Nach Fertigstellung ist auf die Steinbahn zum Einfegen eine 4 cm starke Sandschicht aufzubringen.

§ 24. Der Sommerweg ist mit Kies in mehreren Lagen von zusammen 8 cm Stärke zu befestigen.

Die Befestigung der Banketts richtet sich nach der Beschaffenheit des Bodens und bedarf meistenteils keiner besonders zu beschaffenden Materialien.

Vierter Abschnitt.

Durchlässe, Wegeunterführungen, Baumpflanzungen und Sicherheitsanlagen.

Durchlässe.

§ 25. Kein Durchlaß unter dem Straßenkörper darf weniger als 0,5 m lichte Weite und Höhe erhalten. Größere Weiten sind nach Zehntelmeter abgerundet zu bemessen. Werden Röhren angelegt, so darf der innere Durchmesser nicht unter 0,25 m betragen, auch muß der Röhrenstrang in gerader Linie liegen. Röhrendurchlässe sind nur bis zu einer Auftragshöhe von 2 m zulässig, und nur da, wo Sand oder befestigter Lehmboden ein Verschlammen der Tonröhren nicht befürchten lassen. — Seitendurchlässe müssen solche Dimensionen erhalten, wie sie der Wasserabfluß und eine gute Räumung erfordern.

Weg=unterführungen.

§ 26. Wegeunterführungen müssen eine lichte Höhe von mindestens 4,4 m erhalten, die lichte Weite muß mindestens 4 m betragen und so bemessen werden, daß die ortsüblichen landwirtschaftlichen Maschinen dieselben ungehindert passieren können.

Baumpflanzungen

§ 27. Die Entfernung der Bäume von einander ist stets nach ganzen Metern zu bemessen. Die zu pflanzenden Bäume müssen wenigstens 5 cm im Durchmesser und 2,5 m Stammhöhe haben.

Der Abstand der Bäume von der Planumskante soll für gewöhnlich 30 cm, der Durchmesser und die Tiefe der Baumlöcher 0,6 bis 1,0 m betragen.

Geländer, Schutzsteine.

§ 28. Die Geländerpfosten sind in der Regel auf 4 m Entfernung zu setzen. Die darauf befestigten Holme müssen mit ihrer Oberfläche wenigstens 1 m über der Straßenkante liegen.

Werden Schutzsteine angewendet, so sind dieselben nach Erfordernis in Entfernungen von 1,5 m, höchstens von 2 m, und so zu setzen, daß sie wenigstens 0,75 m über die Planumskante hervorragen.

Zweiter Teil.

Aufstellung der Kostenanschläge.

Anlage: 9 ein Normalkostenanschlag.

§ 29. Für jede selbständige Wegestrecke ist ein besonderer Kostenanschlag aufzustellen.

Erläuterungsbericht.

Dem Kostenanschlag muß ein Erläuterungsbericht vorangehen, welcher die Gründe sowohl für die Wahl der Linie, als auch der Gefälle enthält und nähere Auskunft über die Beschaffenheit des Bodens, die Anzahl und Einrichtung der Brücken, Vorfluts- und Entwässerungsanlagen, sowie über die Konstruktion der Straße gibt.

Hinsichtlich des Steinmaterials sind anzugeben die mineralogische Benennung und das erprobte Verhalten desselben, die Gewinnungsstellen und deren mittlere Entfernung von der Baustelle sowie die Beschaffenheit der Zufuhrwege.

Außerdem sind darin die nötigen Angaben über die Sicherstellung des Planums, Baumpflanzungen, Schutzanlagen, Grund- und Nutzungsentschädigungen zu machen und die ortsüblichen Sätze des Tage- und Fuhrlohns, sowie die etwaigen Verpflichtungen und Leistungen der Anwohner anzuführen.

§ 30. Der Kostenanschlag ist nach folgenden Titeln speziell aufzustellen:

Titel I. Erdarbeiten.
„ II. Befestigung der Böschungen.
„ III. Brücken und Durchlässe.
„ IV. Anfertigung der Steinbahn:
a) Materialien,
b) Arbeitslohn.
„ V. Baum- und Schutzpflanzungen.
„ VI. Geländer, Stationszeichen.
„ VII. Chausseegelderhebestellen, Wohnhäuser.
„ VIII. Gerätschaften.
„ IX. Grund-, Nutzungs- und Gebäudeentschädigungen.
„ X. Anlegung von Interimswegen.
„ XI. Insgemein, unvorhergesehene Ausgaben, Aufsichtskosten, Rendanturgebühren.

Die Positionen laufen durch alle Titel durch.

Titel I. Erdarbeiten.

§ 31. Die Veranschlagung der Erdarbeiten kann in ebenem Terrain, auf welchem die Herstellung des Straßenplanums weder nennenswerte Auf- noch Abträge nötig macht, unter Angabe der jedesmaligen Planumsbreite und des für die Seitengräben angenommenen Querprofils nach laufenden Metern erfolgen. In anderen Fällen ist nach den Längen- und Querprofilen eine Massenberechnung der Auf- und Abträge mit angehängter Dispositionstabelle und einer Berechnung über die vorkommenden Lösungs- und Transportkosten der Abtragsmassen zu einem Spezialanschlage zusammenzustellen und dem Hauptkostenanschlage als Anlage beizufügen.

Bei diesen Berechnungen ist auch auf etwa erforderliche tiefere Ausschachtungen in schwerem Lehm- oder Tonboden, behufs Unterfüllung der Steinbahn mit trockenem Material, Bedacht zu nehmen.

---

[3]) Hier nicht mitabgedruckt.

Unter diesen Titel gehören ferner die Kosten für etwaige Drainierung und für Unterhaltung des Planums und der Böschungen bis zum Einbau der Steinbahn.

Titel II. Befestigung der Böschungen.

§ 32. Die Handarbeiten und Transportkosten für Berasung, Bekleidung und Pflasterung der Böschungen, Abstützungen derselben durch Futtermauern, die Handarbeiten für Nachregulierung des Sommerweges, der Bankette und Gräben nach Abwalzung resp. Vollendung der Steinbahn sind unter diesem Titel zu veranschlagen oder bei umfangreichen Arbeiten dieser Art, unter Bezugnahme auf die alsdann vorzunehmende gesonderte Veranschlagung, im Hauptanschlage mit den betreffenden Schlußsummen aufzuführen.

Titel III. Brücken und Durchlässe.

§ 33. Die Projekte zu den Brücken und Durchlässen müssen die bereits im § 7 erforderten Angaben enthalten und im Hauptkostenanschlage in derjenigen Reihenfolge, wie sie im Straßenzuge liegen, aufgeführt werden.

Dabei können Durchlässe bis zu 1 m lichter Weite bei gewöhnlicher Konstruktion durch eine Normalzeichnung allgemein dargestellt und unter Angabe der Maße nach Material und Arbeit im Texte des Hauptanschlages veranschlagt werden.

Durchlässe mit größeren Durchflußöffnungen, welche als Brücken zu bezeichnen sind, bedürfen besonderer Zeichnungen und spezieller Anschläge, welche nebst den erforderlichen Erläuterungen dem Hauptanschlage als Anlagen beizufügen sind. Bei Durchlässen und Brücken gleicher Dimensionen, Konstruktionen und Kostenbeträge ist nur ein Entwurf und Spezialanschlag erforderlich, während in dem Hauptanschlage unter Bezugnahme auf den betreffenden Spezialanschlag in jedem einzelnen Falle nur die ganze Summe anzugeben ist.

Titel IV. Anfertigung der Steinbahn.

a) Material.

§ 34. Wenn für die Entnahme von Steinen, Kies, Sand oder Lehm gesetzlich oder herkömmlich eine Entschädigung, Grundzins, gezahlt werden muß, ist dieselbe unter diesem Titel zu veranschlagen.

Von der gefundenen Quantität ist dasjenige Material, welches aus vorhandenen alten Anlagen, wie es bei Instandsetzungen aller Art vorkommt, voraussichtlich sich ergeben wird, abzusetzen.

Die Gewinnungskosten, die etwa vorkommenden Grundzinse, die Anlieferungskosten der aus Steinbrüchen, Flußbetten, Kies, Sand- und Lehmgruben 2c. erfolgenden Materialien, unter Angabe der mittleren Entfernung von der Baustelle, sind gesondert aufzuführen und durch Addition dieser Einzelbeträge die Gesamtkosten für die kubische Einheit zu ermitteln und zu veranschlagen.

Wo die Anlieferung der Materialien einschließlich ihrer Sammel- und Gewinnungskosten aus Gründen der Zweckmäßigkeit oder herkömmlich stattfindet, ist eine Trennung dieser Kosten nicht erforderlich.

Das Aufsetzen und Messen der angelieferten Materialien ist in einer getrennten Position zu veranschlagen.

b) Arbeitslohn.

§ 35. Hierher gehören sämtliche Arbeiten zur Anfertigung jeder Art von Besteinung oder Befestigung, also die Vorbereitung des Steinbettes, das Bearbeiten und Setzen der Bord- oder Randsteine, das Zerkleinern, Reinigen und Verbauen des Materials, die Regulierung desselben während des Abwalzens, die Walzung und erforderliche Annässung der Bahn pro laufenden Meter, alle Pflasterarbeiten

auf dem Planum, desgleichen in den Mulden, Gräben und Triften, die event. erforderliche Befestigung der Unterbettung des Pflasters und die Behandlung desselben.

Die Veranschlagung der Arbeiten findet in derjenigen Reihenfolge statt, in welcher die Ausführung derselben in der Regel vorgenommen zu werden pflegt. Dieselbe erfolgt nach Körper-, Flächen- und Längenmaßen, je nachdem das eine oder das andere Maß den verschiedenen Arbeiten am zweckmäßigsten zu Grunde zu legen ist.

Die Vordersätze aller Anschlagspositionen sind durch Angabe der sie bestimmenden Faktoren 2c. rechnungsmäßig herzuleiten.

Titel V. Baum- und Schutzpflanzungen 2c.

§ 36. Nach den im Erläuterungsberichte anzugebenden Gründen für die getroffene Wahl der Baumarten evtl. ihrer Bezugsquellen sind unter diesem Titel die Anpflanzungen nach Zahl, Ausdehnung und Verwendungsstelle nebst den Baumstangen und Schutzmitteln anzugeben und die Kosten der Beschaffung sowie die der Pflanzung und für Vorbereitung der Pflanzlöcher übersichtlich zu veranschlagen.

Titel VI. Geländer, Stationszeichen 2c.

§ 37. Unter diesem Titel sind die etwa nötigen Geländer, Einfriedigungen, Schutz-, Nummer- und Grenzsteine zu veranschlagen.

Die Nummersteine zur Bezeichnung der Unterhaltungsstationen sind in Entfernungen von 100 m zu setzen.

Titel VII. Chausseegelderhebestellen, Wohnhäuser 2c.

§ 38. Für die zur Chausseegelderhebung und Wohnung des Erhebers event. eines Aufsehers erforderlichen Baulichkeiten nebst Einfriedigungen, Brunnen, Schlagbäumen und Tariftafeln 2c. inkl. Grunderwerb sind spezielle Entwürfe und Kostenanschläge aufzustellen, dem Hauptanschlage beizufügen und die Schlußsumme darin aufzunehmen.

Sollte bei Vorlegung des letzteren eine bestimmte Entscheidung hierüber noch nicht getroffen sein, so ist im Erläuterungsbericht und Hauptanschlage anzugeben, daß und wo derartige Anlagen herzustellen beabsichtigt wird und wieviel dieselben überschläglich kosten werden.

Titel VIII. Gerätschaften.

§ 39. Die Anschaffungskosten für größere Gerätschaften, z. B. Chausseewalzen, Wassertransportwagen 2c. sind besonders unter speziellen Angaben aufzuführen, für die Anschaffung der gewöhnlichen Gerätschaften ist dagegen ein Pauschquantum nach einem angemessenen Prozentsatz der betreffenden Anschlagssumme zur speziellen Verrechnung auszuwerfen. Sind erstere leihweise zu beschaffen, so ist nur deren Transport, Miete und Unterhaltung in Ansatz zu bringen.

Titel IX. Grund- und Nutzungsentschädigungen.

§ 40. Alle zum Straßenbau, zu Baupläßen, Gärten, Baumschulen und Schlammablagerungsplätzen bleibend abzutretende Grundstücke, Baulichkeiten, Brunnen, Bewährungen, Bäume und andere Gegenstände sind nach ihrer Grundfläche, Zahl und Gattung mit den etwa zu entschädigenden Ernteverlusten in der Regel in einer besonderen, dem Hauptanschlage beizufügenden Entschädigungsberechnung zu spezifizieren, wobei hinsichtlich ihrer Bezeichnung und örtlichen Lage auf den betreffenden speziellen Situationsplan tunlichst durch Numerierung der abzutretenden Objekte Bezug zu nehmen ist.

Auch die etwa unentgeltlich abzutretenden Immobilien sind daselbst aufzuführen.

Bei der Berechnung ist stets auf den neben den Straßenböschungen und Gräben zu erwerbenden Schutzstreifen Rücksicht zu nehmen.

Für diejenigen Flächen nutzbarer Grundstücke, welche nur während des Baues zu Materialablagerungs- und Arbeitsplätzen, zur Errichtung von Bauhütten, Zufuhr- und Interimswegen oder zur Entnahme von Erde vorübergehend benutzt werden, ist — unter Berücksichtigung etwaiger Kulturkosten — die Nutzungsentschädigung zu berechnen.

Ferner sind unter diesem Titel die Kosten für die Taxation und Vermessung der Grundstücke, sowie für deren Fortschreibung und für die etwa erforderliche Expropriation aufzuführen.

Der Wert aller Absplisse oder ausgeschachteten Flächen, welche von den erworbenen Terrains nach Vollendung des Baues entbehrlich werden, ist, soweit deren Verkauf vorher zu erwarten steht, von der Gesamtentschädigungssumme in Abzug zu bringen.

Titel X. Anlegung von Interimswegen.

§ 41. Hierunter sind alle Kosten für Anlage und Unterhaltung der erforderlichen Interimswege, sowie der Materialanfuhrwege, soweit nicht der Unternehmer oder andere hierzu verpflichtet sind, zu berechnen.

Titel XI. Insgemein, unvorhergesehene Ausgaben, Aufsichtskosten und Rendanturgebühren.

§ 42. Unter den unvorhergesehenen Ausgaben sind alle diejenigen zu verstehen, welche durch Naturereignisse, Aufstellung von Bau- und Materialienbuden oder durch die Miete für dazu taugliche Räume, durch Krankheit oder Verunglückung von Arbeitern, Botenlöhne und Porto, Beschaffung von Drucksachen und Schreibmaterialien, durch Schutz der Baustelle bei Eintritt des Winters, Absteckung der Baustellen und dergleichen Arbeiten herbeigeführt werden.

Werden die Kosten für die Projektierungsarbeiten und Veranschlagung nicht besonders vergütet oder aufgebracht, so sind auch diese hier auszuwerfen.

Ebenso ist für die rechtzeitige Aufstellung des Straßeninventariums eine entsprechende Summe in Anschlag zu bringen.

Bei diesen Positionen sind die in Ansatz zu bringenden Beträge so zu bemessen, daß hierdurch eine Abrundung der Bausumme erzielt wird.

Die Aufsichtskosten erstrecken sich auf die Bauführung durch einen oder mehrere besonders anzunehmende Techniker, auf die Bauaufsicht, Wächterlohn und nach Erfordernis auf die Bureaukosten und die Rechnungslegung.

Von der Hauptanschlagssumme sind die mutmaßlichen Einnahmen aus dem Verkauf von übrig bleibenden Materialien, Utensilien 2c. in Abzug zu bringen.

---

d) Bedingungen, denen die Gemeinden und Grundbesitzer bei der Anlegung von Chausseen sich zu unterwerfen haben.

(Rother'sche Chaussee-Bedingungen.)

§ 1. Alle Gemeinden und Grundbesitzer, deren Grundstücke von der Linie der anzulegenden Chaussee nicht über 1½ Meilen entfernt sind, müssen sich die Entnahme von Feld- und Bruchsteinen, Kies, Lehm, Sand, Erde, Rasen und anderen Chausseebaumaterialien, mit Ausschluß des Holzes, von ihren Grundstücken und die temporäre Benutzung der letzteren zur Anlegung

interimistischer Neben-, An- oder Abfuhrwege und Wasserableitungsgräben und zu Materialienablagerungs-, Aufstellungs- und Bearbeitungsplätzen unweigerlich gefallen lassen, ohne wegen der entzogenen oder geschmälerten Nutzung der Grundstücke, deren Verschlechterung oder des an Feldfrüchten, Bäumen oder in anderer Art entstandenen Schadens irgend eine Entschädigung verlangen zu können; wogegen aber auch bei der Entnahme und Anfuhr der Materialien mit möglichster Schonung zu Werke gegangen und insbesondere auch die Einplanierung der entstandenen Gruben, oder wo diese wegen zu starker Ausstiche nicht tunlich ist, eine regelmäßige sechsfüßige Abböschung der Ränder derselben jederzeit bewirkt werden soll.

§ 2. Die Gemeinden und Grundbesitzer, deren Feldmarken und Grundstücke von der anzulegenden Chaussee durchschnitten oder berührt werden, haben außer den vorgedachten noch folgende Verpflichtungen zu übernehmen.

§ 3. Dieselben müssen:

A. das erforderliche Terrain

a) zur Chaussee mit Einschluß der Gräben und Böschungen und eines zwei Fuß breiten Landstreifens jenseits derselben zu Apparreillen und Abfuhrwegen, zu den in der Chausseelinie und über die Seitengräben anzulegenden Brücken und zu der durch den Chausseebau etwa notwendig werdenden Verlegung oder Anlegung von Bächen, Gräben, usw.,

b) zu den hin und wieder, etwa in Entfernung von 200 Ruten, außerhalb des Straßengebietes zur Ablagerung des Schlicks und bedeutender Materialienvorräte anzulegenden Lagerplätzen von 10 bis 15 Quadratruten Flächeninhalt,

c) zu den neuanzulegenden Chausseegeld-Erhebungshäusern und deren Gärten (für jedes Etablissement im ganzen einen Morgen Fläche),

d) zur Anlage von Baumschulen, insofern dergleichen noch außer den Gärten der Wegegeldeinnehmer für erforderlich erachtet werden, sowie

B. das in und an den durch die Chaussee entbehrlich werdenden Wegen befindliche Baumaterial an Pflastersteinen usw., jedoch mit Ausnahme der Bewährungen,

behufs des Chausseebaues für immer abtreten, ohne dafür irgend eine Entschädigung zu erhalten.

§ 4. Ingleichen haben dieselben, wenn die Kunststraße durch Wälder und Forsten geführt wird, die Abtreibung der Bäume und Sträucher neben derselben in den durch den § 52 der Anweisung zum Kunststraßenbau vom 6. April 1834 bezeichneten Dimensionen auf eigene Kosten zu bewirken und die Verpflichtung zu übernehmen, die abgeholzten Stellen nie oder nur in der von den Wegebaubeamten nachgegebenen Art und Weise wieder zu besäen oder zu bepflanzen. Für die dadurch geschmälerte Nutzung wird keine Entschädigung gewährt; Grund und Boden, sowie das abgetriebene Holz verbleiben jedoch dem Eigentümer.

§ 5. Dieselben müssen ferner die nur zur Benutzung der anstoßenden Grundstücke erforderlichen Seitenbrücken und Abfahrten aus eigenen Mitteln anlegen und für die Zukunft unterhalten. Desgleichen haben sie die künftige Unterhaltung derjenigen Brücken und Abfahrten zu übernehmen, welche für

die zur Zeit des Chausseebaues bereits vorhandenen Kommunikationswege und Triften notwendig sind und auf Kosten des Chausseebaufonds angelegt werden.

§ 6. Sie dürfen ferner keine Entschädigung in Anspruch nehmen, wenn Hof- und Garten- oder andere Bewährungen infolge der Chausseeanlage abgebrochen werden oder Röhrenleitungen, Brunnen usw. eingehen müssen. — Die Wiederherstellung und Zurücklegung solcher Anlagen ist ihre alleinige Sache. — Dagegen wird die Translokation von Gebäuden, einschließlich der Windmühlen und Backöfen, aus dem Chausseebaufonds bestritten oder dafür Entschädigung geleistet.

§ 7. Endlich müssen die Gemeinden und Grundbesitzer mit dem Zeitpunkte, wo die Chausseegelderhebung beginnt, auf den Chausseezügen die Erhebung aller Pflaster-, Damm- und Brückengelder oder sonstigen Kommunikationsabgaben einstellen, ohne dafür irgend eine Entschädigung in Anspruch zu nehmen.

§ 8. Bevor mit der Anlage einer Chaussee begonnen wird, müssen die beteiligten Kreise, Gemeinden oder Grundbesitzer in besonderen, durch Regierungskommissarien in bindender Form mit ihnen aufzunehmenden Verhandlungen sich den vorstehenden Bedingungen unter Verzichtleistung auf jede Entschädigung unterwerfen und zugleich sich verpflichten, die Chausseeverwaltung gegen die Ansprüche solcher Gemeinden oder Grundbesitzer zu vertreten, die nach § 1 bis § 7 beim Chausseebau beteiligt sind, aber bei den Verhandlungen nicht zugezogen werden können oder wollen. Gegen solche von ihnen abzufindende Gemeinden und Grundbesitzer werden ihnen jedoch alle Rechte und Befugnisse zustehen und hiermit ausdrücklich übereignet, welche dem Fiskus gegen diese Gemeinden und Grundbesitzer bei einer direkten Verhandlung mit denselben nach allgemeinen und provinziellen Gesetzen zugestanden haben würden.

§ 9. Wie die Kreise und Gemeinden untereinander sich ausgleichen, und welche Entschädigung sie einzelnen Grundbesitzern gewähren wollen, bleibt lediglich ihnen selbst überlassen. Der ausführende Baubeamte wird ihnen auf ihr Verlangen Berechnungen der abgetretenen oder benutzten Flächen zustellen, kann sich aber mit der Ausgleichung selbst und den desfalsigen Verhandlungen nicht befassen.

Berlin, den 8. November 1834.

gez. Rother.

---

e) Verträge mit den altpommerschen Landkreisen[1]) und dem Kreise Prenzlau[2]) wegen der Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialchausseen.

(2. P. L. S. 13; 3. S. 28; 5. S. 25, 83; 2. Verw.-Ber. S. 14, 177.)

Auf Grund des § 18 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 (G.-S. S. 497) betreffend die Ausführung der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen Dotation der Provinzial- und Kreisverbände und in Gemäßheit der Beschlüsse

---

[1]) Mit Ausnahme der Kreise Dramburg und Greifenberg, welche (ebenso wie Rügen) keine ehemaligen Staatschausseen besitzen. Wegen Stettin siehe unter f. S. 138 ff., wegen Neuvorpommern unter g. S. 141 ff., wegen Stolp unter h. S. 145, wegen Stargard unter i. S. 146.

[2]) Zu den dem Provinzialverbande von Pommern überwiesenen Staatschausseen gehört auch die den Kreis Prenzlau durchschneidende Strecke der Chaussee Stettin-Anklam.

a) des Provinziallandtages von Pommern zur Vorlage Nr. 53 vom 5. Dezember 1876;
b) des Kreistages usw.

wird von dem Provinzialverbande von Pommern, vertreten durch den Provinzialausschuß, beziehungsweise den Landeshauptmann, einerseits und von dem Kommunalverbande des Kreises , vertreten durch den Kreisausschuß , andererseits, die nachfolgende Vereinbarung getroffen.

§ 1. Dem Kommunalverbande des Kreises wird vom 1. Januar 1878[3]) ab die Verwaltung, einschließlich der technischen Leitung, sowie die Unterhaltung derjenigen, innerhalb seiner gegenwärtigen Grenzen belegenen Chausseen[4]) übertragen, deren Verwaltung, einschließlich der technischen Bauleitung, sowie Unterhaltung durch § 18 des im Eingange erwähnten Gesetzes an den Provinzialverband von Pommern übertragen worden ist.

§ 2. Alle Rechte und Pflichten, welche der Provinzialverband von Pommern rücksichtlich der im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Chausseen durch das in demselben Paragraphen angeführte Gesetz überkommen hat,[5]) gehen vom 1. Januar 1878[6]) auf den Kommunalverband des Kreises über, mit Ausnahme jedoch des Eigentumsrechts an den gedachten Chausseen, einschließlich der Chausseewärter- und Einnehmerhäuser, welches dem Provinzialverbande verbleibt, und unter Ausschluß der Befugnis, die Verwaltung und Unterhaltung der fraglichen Chausseestrecken auf andere (als Kreis-) Kommunalverbände zu übertragen.

§ 3. Für die Übernahme der Verwaltung und Unterhaltung der im § 1 gedachten Chausseen einschließlich der Kosten der Besoldung und Pensionierung des für die technische Bauleitung, sowie für die Beaufsichtigung der Chausseen neu anzustellenden beziehungsweise schon vorhandenen Beamtenpersonals[7]) werden dem im § 1 genannten Kommunalverbande nicht nur bezüglich der fraglichen Chausseen nebst allen Nutzungen und Pertinentien derselben, einschließlich der Chausseewärter- und -Einnehmerhäuser, diejenigen Rechte eingeräumt, welche gesetzlich dem Nießbraucher einer fremden Sache

---

[3]) An Stelle dieses Termins ist in den Verträgen mit Schlawe und Bublitz bezüglich der bei dem Abschluß noch nicht fertigen Chaussee Bublitz-Pollnow der Tag der Fertigstellung gesetzt. Als solcher ist demnächst der 1. Januar 1879 angenommen, von da ab auch die bezügliche Rente gezahlt.

[4]) Bei Belgard: „einschließlich der ganzen Radunbrücke" (bei Körlin).
„ Cammin: „ausschließlich des Teilstücks der Gollnow-Naugarder Chaussee."
„ Kolberg-Körlin: „mit Ausschluß der Persantebrücke bei Körlin." Siehe Note [12]) und unter a Note [2]) S. 116.
„ Naugard: „mit Einschluß der den Camminer Kreis durchschneidenden Strecke der Chaussee Naugard-Gollnow."
„ Prenzlau: „mit Einschluß der anschließenden Chausseestrecke im Kreise Randow bis zur westlichen Stirnmauer der Randowbrücke."
„ Usedom-Wollin: „mit Ausschluß der Dievenowbrücken und -Dämme." Siehe unter a Note [2]) S. 116.

[5]) „ Belgard: „einschließlich einer Rente von 26 Thlr. 25 Sgr., welche die Stadt Körlin zu zahlen hat."

[6]) Wegen der Chaussee Bublitz-Pollnow siehe Note [3]).

[7]) Bei Belgard Zusatz: „des Kreises", um klar zu stellen, daß nur das Beamtenpersonal im Kreise gemeint sei.

zustehen, sondern es wird ihm auch eine Jahresrente von ℳ,[8]) geschrieben usw., gewährt und das Eigentum an denjenigen Materialien und Inventarienstücken übertragen, welche am 1. Januar 1878 auf den in Rede stehenden Chausseen vorhanden sind. Etwaige Zweifel darüber, wohin die einzelnen Inventarienstücke zu rechnen sind, hat der Landeshauptmann zu entscheiden.[9])

§ 4. Die Zahlung der im § 3 angegebenen Rente erfolgt vom 1. Januar 1878[10]) ab vierteljährlich im Laufe des dritten Monats an die Kreiskommunalkasse des Kreises.

Von demselben Zeitpunkte ab gehen die sämtlichen Verpflichtungen, welche dem Provinzialverbande gegenüber dem angestellten beziehungsweise seit dem 1. Januar 1876 pensionierten Chausseeaufsichtspersonale, soweit letzteres innerhalb des Kreises wohnt beziehungsweise zur Zeit der Pensionierung gewohnt hat, obliegen, auf den Kommunalverband des Kreises über.

§ 5. Die Unterhaltung der im § 1 gedachten Chausseen hat seitens des ebenda genannten Kommunalverbandes des Kreises in demselben Maße und Umfange stattzufinden, in welchem der Provinzialverband von Pommern dazu nach dem mehrfach angezogenen Gesetze vom 8. Juli 1875 verpflichtet ist.

Wenn die dazu berufenen staatlichen Organe eine Instandsetzung der Chausseen verlangen und über die etwaige Beschwerde hierüber endgültig entschieden ist, so kann der Landeshauptmann nach Maßgabe der Entscheidung die Instandsetzung auf Kosten des Kommunalverbandes des Kreises vornehmen lassen. Die hierdurch entstehenden Ausgaben werden aus der nach den §§ 3 und 4 dem Letzteren überwiesenen Rente bestritten.

---

[8]) Die Rente beträgt z. Zt. für den Kreis:

Anklam	35 796 ℳ
Belgard	36 211 „
Bublitz	10 800 „
Bütow	19 644 „
Cammin	22 223 „
Demmin	45 444 „
Greifenhagen	24 246 „
Kolberg-Körlin	31 364 „
Köslin	25 600 „
Lauenburg	15 812 „
Naugard	48 333 „
Neustettin	50 036 „
Prenzlau	7 200 „
Pyritz	27 111 „
Randow	66 468 „
Regenwalde	30 644 „
Rummelsburg	46 012 „
Saatzig	42 500 „
Stadtkreis Stargard	10 916 „
Schivelbein	9 294 „
Schlawe	75 231 „
Landkreis Stolp	76 361 „
Stadtkreis Stolp	8 507 „
Ückermünde	15 300 „
Usedom-Wollin	18 805 „

Aus dem Kreise Saatzig ist die Stadt Stargard und aus dem Kreise Stolp ist die Stadt Stolp als besonderer Kreis ausgeschieden. Beiden Stadtkreisen ist die Unterhaltung

Eine Rechnungslegung findet in solchem Falle seitens des Landeshauptmanns nur dem Provinzialausschusse, nicht aber dem Kommunalverbande des Kreises gegenüber statt, so daß diejenigen Summen, welche durch eine solche von dem Provinzialausschusse dechargierte Rechnung in Ausgabe nachgewiesen werden, auf die zu gewährende Jahresrente als gezahlte Beträge derart in Anrechnung kommen, daß darüber seitens des Landeshauptmanns nur Quittung zu erteilen ist.

Etwaige Kosten, welche dem Provinzialverbande infolge einer derartigen ungerechtfertigten Weigerung des Kommunalverbandes des Kreises erwachsen sind, fallen diesem zur Last.

§ 6. Macht eine Stadtgemeinde von der ihr nach § 18 im vierten Absatze des vorstehend im § 1 angezogenen Gesetzes zustehenden Befugnis Gebrauch,[11]) so vermindert sich die im § 3 hiervor erwähnte Jahresrente um denjenigen Betrag, welcher der Stadtgemeinde nach Maßgabe der mit ihr unter Zustimmung des Kommunalverbandes des Kreises zu treffenden Vereinbarung oder aber zufolge Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts gewährt werden muß.

§ 7.[12]) Diese Vereinbarung kann einseitig nicht aufgekündigt werden [13]).

---

f) Vertrag mit der Stadt Stettin wegen Übertragung des Eigentums an den in Stettin belegenen Provinzialchausseen.

(5. P. L. S. 25, 85.)

Zwischen dem Provinzialverbande von Pommern, vertreten durch den Provinzialausschuß, beziehungsweise den Landeshauptmann, einerseits und

---

und Verwaltung der in ihren Grenzen belegenen Provinzialchausseen übertragen. (Siehe Verträge unter i S. 146 u. h S. 145).

Laut Beschluß des 4. Provinziallandtags vom 16. Oktober 1878 (4. P. L. S. 33) ist bei dem Verkauf von Chausseehäusern und sonstigen Chausseezubehörungen (siehe statut. Anordnung unter I. 4e S. 6) „der Erlös zur Provinzialhauptkasse zu vereinnahmen und die Chausseerente der beteiligten Kommunalverbände von dem auf den Verkauf und die Einzahlung des Kaufpreises folgenden Quartalsersten ab um 4 Prozent des Kaufgeldes zu erhöhen." Laut Beschluß des 5. Provinziallandtags vom 10. März 1880 (5. P. L. S. 25) ist dieser Grundsatz nachträglich auch bezüglich derjenigen Chausseewärter- und Einnehmerhäuser angewendet, welche noch von der Königlichen Staatsregierung nach dem 12. August 1875 veräußert waren. Durch Beschluß vom 10. März 1892 (18. P. L. S. 29) hat sich der Provinziallandtag damit einverstanden erklärt, daß der Beschluß vom 16. Oktober 1878 auch auf die früheren neuvorpommerschen Kommunalchausseen ausgedehnt werde.

[9]) In dem Vertrage mit Prenzlau ist der letzte Satz fortgelassen, dagegen folgender Zusatz gemacht: „Letzteres mit der Maßgabe, daß für die mit zur Uebergabe gelangende Chausseewalze bei der erstmaligen Ratenzahlung der Betrag von 400 Mk. abgezogen wird".

[10]) Wegen der Chaussee Bublitz-Pollnow siehe Note [3]).

[11]) Bisher nicht geschehen.

[12]) In den Verträgen mit den Kreisen Bublitz, Schlawe (betreffend die Chaussee Bublitz-Pollnow) und Kolberg-Körlin ist vor diesem Paragraphen je ein besonderer § 7 eingeschoben und zwar folgenden Inhalts:

Bei Bublitz: „Für die Dauerhaftigkeit der Erdschüttungen, Brücken und Durchlässe auf der im Bau begriffenen Bublitz-Pollnower Chaussee leistet die Provinz dem Kreise Garantie für die Dauer von 6 Jahren von der Übernahme ab." Siehe hierzu Note [3]).

„ Schlawe: Im wesentlichen gleichlautend.

„ Kolberg-Körlin: „Der Kreis-Kommunalverband verpflichtet sich, ohne besonderes Entgelt die notwendige

dem Kommunalverbande der Stadt Stettin, vertreten durch deren Magistrat, andererseits, wird der nachfolgende Vertrag geschlossen:

§ 1. Der Provinzialverband von Pommern hat durch das Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875 neben der Verwaltung einschließlich der technischen Bauleitung und der Unterhaltung der in seinem Bereich befindlichen Staatschausseen das Eigentum an denselben nebst allen Nutzungen und Pertinentien, einschließlich der Chausseewärter- und -Einnehmerhäuser, überkommen.

Sämtliche hiernach auf den Provinzialverband übergegangenen Verpflichtungen und Rechte, einschließlich des Eigentums, werden bezüglich der im Kommunalverbande der Stadt Stettin belegenen Provinzial-, ehemaligen Staatschausseen nebst Pertinentien, Materialienplätzen und Gebäuden, einschließlich des zugehörigen Areals, nämlich:

1. der Strecke der Stettin-Altdamm-Gollnower Chaussee von der Ostseite der Langenbrücke in Stettin bis zum Zollstrom,
2. der Strecke der Stettin-Gartzer Chaussee vom Anfang derselben bei Station 1,2 + 59,80 bis zur Randower Kreisgrenze bei Station 4,7 + 85,
3. der Strecke der Stettin-Anklamer Chaussee von der Chaussee zu 2 ab bis zur Randower Kreisgrenze bei Station 1,2 + 75,00,

auf den Kommunalverband der Stadt Stettin übertragen. Letzterer tritt gleichzeitig in sämtliche, inzwischen von dem Provinzialverbande abgeschlossene, auf die Verwaltung und Unterhaltung dieser Chausseestrecken bezügliche Verträge ein.

§ 2. Mitübertragen werden sämtliche auf diesen Chausseestrecken befindliche Materialien und Inventarienstücke; letztere mit Ausschluß einer Chausseewalze.

§ 3. Dieser Vertrag tritt am 1. April 1880 in Kraft und erfolgt an diesem Tage die Übergabe. Von demselben Zeitpunkte ab gehen die sämtlichen Verpflichtungen, welche dem Provinzialverbande gegenüber dem für diese Chausseestrecken angestellten Chausseeaufsichtspersonal obliegen, auf den Kommunalverband der Stadt Stettin über.

§ 4. Die Unterhaltung der im § 1 gedachten Chausseen hat seitens der Stadt Stettin in demselben Maße und Umfange stattzufinden, in welchem

---

Beaufsichtigung der Persantebrücke bei Körlin durch seine Organe zu bewirken, ebenmäßig auch die technische Verwaltung des qu. Bauwerks, namentlich bezüglich vorkommender Reparaturen und Neubauten zu besorgen und die sachlichen Unterhaltungskosten für Rechnung der Provinz vorzuschießen. Die Letzteren sind am Jahresschluß bei dem Landeshauptmann zur Erstattung zu liquidieren. Beim Bevorstehen von Um- oder Neubauten, welche im Einzelfall den Betrag von 300 ℳ übersteigen, ist der Bedarf bei dem Landeshauptmann rechtzeitig zwecks Bereitstellung der erforderlichen Mittel anzumelden und zu motivieren, und der Bau nach Maßgabe der von dem Landeshauptmann festgesetzten Kostenanschläge auszuführen. Der Kreis Kolberg-Körlin haftet dem Provinzialverbande mit der Rente § 3 für allen dem Letzteren aus einer mangelnden Beaufsichtigung erwachsenden Schaden."

[13]) Das Ausscheiden der Städte Stolp und Stargard aus den Landkreisen Stolp und Saatzig hat eine Änderung der mit diesen Kreisen geschlossenen Verträge notwendig gemacht, da die neuen Stadtkreise auch die Unterhaltung pp. der Provinzialchausseen übernommen haben. Siehe unter h S. 145 u. i S. 146.

der Provinzialverband von Pommern dazu nach dem Gesetze vom 8. Juli 1875 verpflichtet ist.

Wenn die dazu berufenen staatlichen Organe eine Instandsetzung der Chausseen verlangen und über die etwaige Beschwerde hierüber endgültig entschieden ist, so kann der Landeshauptmann nach Maßgabe der Entscheidung die Instandsetzung auf Kosten der Stadtgemeinde Stettin vornehmen lassen. Die hierdurch entstehenden Ausgaben werden aus der nach § 6 der Letzteren überwiesenen Rente bestritten. Eine Rechnungslegung findet in solchem Falle seitens des Landeshauptmanns nur dem Provinzialausschusse, nicht aber der Stadtgemeinde Stettin gegenüber statt, so daß diejenigen Summen, welche durch eine solche von dem Provinzialausschusse dechargierte Rechnung in Ausgabe nachgewiesen werden, auf die zu gewährende Jahresrente als gezahlte Beträge derart in Anrechnung kommen, daß darüber seitens des Landeshauptmanns nur Quittung zu erteilen ist.

Etwaige Kosten, welche dem Provinzialverbande infolge einer derartigen ungerechtfertigten Weigerung der Stadtgemeinde Stettin erwachsen sind, fallen dieser zur Last.

§ 5. Der Provinzialverband von Pommern erteilt im voraus seine Zustimmung dazu, daß die im § 1 gedachten Chausseestrecken ganz oder teilweise in städtische Straßen umgewandelt, auch durch andere Straßenzüge, welche im Fluchtlinienplane von Stettin bestimmt sind, ersetzt werden dürfen.

Auf die hiernach neu eingerichteten Straßen finden die Bestimmungen des § 4 keine Anwendung.

§ 6. Der Provinzialverband von Pommern zahlt vom 1. April 1880 ab für die von der Stadtgemeinde Stettin übernommenen Verpflichtungen an diese gegen Quittung der Kämmereikasse eine bei der Provinzialhauptkasse von Pommern abzuhebende, seitens des Empfangsberechtigten nicht ablösbare Jahresrente von 15400 ℳ[1]) in Quartalsraten am Schlusse jeden Quartals.

Diese Rente wird entsprechend gekürzt, soweit einzelne Chausseestrecken als solche eingehen und entweder zu Bauplätzen verwendet oder unter Aufgeben der bisherigen Richtung der Chausseestrecken durch städtische Straßen ersetzt werden.[1]) Dem Provinzialausschuß steht unter Ausschluß des Rechtsweges die endgültige Entscheidung darüber zu, von welchem Zeitpunkte an und in welcher Höhe die Rente zu verkürzen ist.

§ 7. Der Provinzialverband von Pommern wird auf Verlangen der Stadt Stettin das zur gerichtlichen Auflassung der im § 1 bezeichneten Chausseestrecken und zugehörigen Realitäten Erforderliche veranlassen, soweit er hierzu im Stande ist.[2])

§ 8. Die gesamten durch Ausführung dieses Vertrages, sowie Beschaffung des Auflassungsmaterials, die Auflassung und Regulierung des Grundbuchs erwachsenden Kosten trägt die Stadtgemeinde Stettin.

Vollzogen

auf Grund des Beschlusses des 5. Provinziallandtags von Pommern vom 13. März 1880 zu D. 28 der Vorlagen sowie des Beschlusses des Provinzial-

[1]) Die Jahresrente ist um 356 ℳ vom 1. April 1890 ab gekürzt, da die Provinzialchausseen in einer Länge von 342 m zu Bauplätzen verwendet oder durch städtische Straßen ersetzt sind.

[2]) Die Auflassung ist am 21. März 1883 erfolgt.

ausschusses vom 10. Mai 1880 mit dem Bemerken, daß, sofern der vorgelegte Bebauungsplan bei Fort Preußen (gezeichnet Kruhl, 15. April 1879) zur Ausführung gelangt, eine Verkürzung der Rente in Gemäßheit des § 6 nur bezüglich der zwischen den Baufluchtlinien der Straßen 71 und 72 und 72 und 73 liegenden Chausseestrecken nach dem Satze von 1,04 ℳ pro laufenden Meter stattfindet.

Stettin, den 10. Mai 1880.

Seitens des Provinzialausschusses von Pommern.

v. Blankenburg. Dr. Frhr. v. d. Goltz.

Der Landesdirektor.

(L. S.) v. Heyden.

Seitens der Stadt Stettin.

Stettin, den 19. Mai 1880.

Der Magistrat.

(L. S.) Haken. Giesebrecht.

---

g) Verträge mit den neuvorpommerschen Kreisen wegen der Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialchausseen.

(6. P. L. S. 25; 8. Verw.-Ber. S. 47, 200.)

Auf Grund des § 18 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 (G.-S. S. 497), betreffend die Ausführung der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen Dotation der Provinzial- und Kreisverbände in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Januar 1881 (G.-S. S. 7)[1]), betreffend die Aufhebung der kommunalständischen Verbände in der Provinz Pommern und in Gemäßheit des Beschlusses des Provinziallandtages von Pommern vom 18. März 1881 einerseits, wie des Kreistagsbeschlusses des Kreises Franzburg[2]) vom 17. Juli 1883 andererseits, wird zwischen dem Provinzialverbande von Pommern, vertreten durch den Provinzialausschuß, und dem Kreise Franzburg, vertreten durch den Kreisausschuß, die nachfolgende Vereinbarung getroffen:

§ 1. Dem Kreise Franzburg wird vom 1. April 1884 ab die Verwaltung, einschließlich der technischen Leitung, sowie die Unterhaltung derjenigen innerhalb seiner gegenwärtigen Grenzen belegenen Chausseen übertragen, deren Verwaltung, einschließlich der technischen Bauleitung, sowie Unterhaltung durch § 18 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 bezw. § 2 des Gesetzes vom 18. Januar 1881 auf den Provinzialverband von Pommern übertragen worden ist.

§ 2. Alle Rechte und Pflichten, welche der Provinzialverband von Pommern rücksichtlich der im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Chausseen durch die in demselben Paragraphen angeführten Gesetze oder durch besondere Verträge überkommen hat, gehen vom 1. April 1884 ab auf den

---

[1]) Siehe unter I. 3 S. 2.

[2]) Die Verträge mit den Landkreisen Greifswald, Grimmen und Rügen, sowie mit dem Stadtkreise Stralsund haben mutatis mutandis denselben Wortlaut, abgesehen von der in Note 6 bemerkten Abweichung. Wegen des Stadtkreises Greifswald siehe unter k S. 147 ff.

Kreis Franzburg über, mit Ausnahme jedoch des Eigentumsrechtes an den gedachten Chausseen, einschließlich der Chausseewärter- und Einnehmerhäuser, welches dem Provinzialverbande verbleibt und unter Ausschluß der Befugnis, die Verwaltung und Unterhaltung der fraglichen Chausseestrecken auf andere Kommunalverbände zu übertragen.

§ 3. Für die Übernahme der Verwaltung und Unterhaltung der im § 1 gedachten Chausseen einschließlich der Kosten der Besoldung und Pensionierung des für die technische Bauleitung, sowie für die Beaufsichtigung der Chausseen neu anzustellenden bezw. schon vorhandenen Beamtenpersonals, sowie einschließlich der Kosten der diesen Beamten etwa zustehenden Ansprüche an Witwen- und Waisengeld werden dem Kreise Franzburg nicht nur bezüglich der fraglichen Chausseen nebst allen Nutzungen und Pertinentien derselben, einschließlich der Chausseewärter- und Einnehmerhäuser, diejenigen Rechte eingeräumt, welche gesetzlich dem Nießbraucher einer fremden Sache zustehen, sondern es wird ihm auch eine Jahresrente von 59 220 ℳ[3]), geschrieben: Neun und fünfzig Tausend Zweihundert Zwanzig Mark gewährt und das Eigentum an denjenigen Materialien und Inventarienstücken übertragen, welche am 1. April 1884 auf den in Rede stehenden Chausseen vorhanden sind bezw. zu solchen gehören. Etwaige Zweifel darüber, wohin die einzelnen Materialien oder Inventarienstücke zu rechnen sind, hat der Landeshauptmann zu entscheiden.

§ 4. Indem nachrichtlich vermerkt wird, daß durch gleichartige Verträge wie dieser den Kreisen Rügen, Greifswald und Grimmen und dem Stadtkreise Stralsund Jahresrenten[4]) zugesichert werden und zwar:

dem Kreise Rügen von . . .	48 967	ℳ,
„ „ Greifswald[5]) von .	79 031	„
„ „ Grimmen „ .	63 461	„
„ Stadtkreise Stralsund von .	12 222	„

daß sonach, unter Berücksichtigung der dem Kreise Franzburg im § 3 zugesicherten Rente, sämtliche Kreise Neuvorpommerns eine Jahresrente von 262 901 ℳ zu empfangen haben, und daß auf Grund der stattgehabten Abmachungen von dieser Jahresrente der Betrag von 119 900 ℳ[6]) aus Provinzialmitteln gewährt, der Betrag von 143 001 ℳ aber von sämtlichen beteiligten 5 Kreisen nach dem für die Aufbringung der Provinzialabgaben gültigen Maßstabe aufgebracht werden soll, übernimmt der Kreis Franzburg hierdurch ausdrücklich die Verpflichtung, den auf ihn treffenden Anteil an dem Jahresbetrage von 143 001 ℳ, dessen Feststellung und Verteilung alljährlich durch den Provinzialausschuß erfolgt, aufzubringen und nach Anweisung des

---

[3]) Die den übrigen Kreisen bewilligten Renten ergeben sich aus § 4.

[4]) Infolge Verkaufs von Chausseehäusern und sonstigen Chausseezubehörungen sind die Jahresrenten der Kreise Rügen, Greifswald und Grimmen und des Stadtkreises Stralsund auf 50 108,50 ℳ, 79 051 ℳ, 63 753 ℳ und 12 282 ℳ erhöht.

[5]) Die Stadt Greifswald ist aus dem Kreise Greifswald ausgeschieden und bildet einen besonderen Stadtkreis. Letzterem ist die Unterhaltung und Verwaltung der in seinen Grenzen belegenen Provinzialchausseen übertragen. Die Rente steht dem Landkreise Greifswald mit 70 048 ℳ und dem Stadtkreise Greifswald mit 9 003 ℳ zu (s. Vertrag unter k S. 147).

[6]) Das ist derjenige Betrag, welchen der Kommunalverband von Neuvorpommern und Rügen auf Grund des Vertrages — (siehe Schema unter e. S. 135 ff.) — als Rente für die Unterhaltung der ehemaligen Staatschausseen bezog. Die von dem Provinzialverband gegen diese Rente während der eigenen Verwaltung dieser Chausseen vom 1. April 1881 bis dahin 1884 gemachten Ersparnisse sind den neuvorpommerschen Kreisen überwiesen (10. P. L. S. 17; 11. P. L. S. 15).

Landeshauptmanns in vierteljährlichen Raten an die Provinzialhauptkasse oder eine andere von demselben bezeichnete Zahlstelle abzuführen.

§ 5. Die Zahlung der im § 3 angegebenen Rente erfolgt vom 1. April 1884 ab vierteljährlich im Laufe des dritten Monats an die Kreiskommunalkasse zu Franzburg. Von demselben Zeitpunkte ab gehen die sämtlichen Verpflichtungen, welche dem Provinzialverbande gegenüber dem angestellten bezw. seit dem 1. Januar 1876 pensionierten unteren Chausseeaufsichtspersonal, sowie den Witwen und Waisen desselben, soweit die betreffenden Aufsichtsbeamten innerhalb des Kreises Franzburg wohnen, bezw. zur Zeit ihrer Pensionierung oder ihres Todes gewohnt haben, obliegen, auf den Kreis Franzburg über.

§ 6. Bezüglich des Chausseeaufsichtspersonals werden insbesondere noch folgende Bestimmungen getroffen:

I. Der mit der oberen technischen Beaufsichtigung der Chausseen in Neuvorpommern und Rügen bisher betraute Königliche Baurat von Schuckmann zu Stralsund hat es abgelehnt, bei einer Übertragung der Verwaltung und Unterhaltung der Chausseen auf die beteiligten Kreise in den Dienst dieser oder eines einzelnen Kreises überzutreten. Da derselbe einen rechtlich begründeten Anspruch auf den Fortgenuß seines bisherigen Diensteinkommens bis zum 70. Lebensjahre,[7]) mit diesem Zeitpunkte aber nach Maßgabe seiner protokollarischen Erklärung vom 8. März 1881 ein Anrecht auf die ihm nach seinen Dienstjahren zustehende Pension hat, so haben die Kreise Greifswald, Rügen, Franzburg, Grimmen und Stralsund diese Beträge, deren Höhe von dem Provinzialausschuß festgestellt wird, ebenso wie die nach § 4 aufzubringende Jahresrente bis zur Pensionierung bezw. bis zum Ableben des ꝛc v. Schuckmann aufzubringen, und verpflichtet sich auch der Kreis Franzburg, den auf ihn entfallenden Betrag mit dem auf ihn treffenden Anteil an der Jahresrente von 143 001 ℳ an die Provinzialhauptkasse abzuführen.

II. Die beiden Wegeinspektoren Weber zu Greifswald und Hörner zu Stralsund können nach der Anstellungsurkunde vom 14. Februar 1878 am 1. April resp. 1. Oktober nach voraufgegangener sechsmonatlicher Kündigung entlassen werden. Diese Kündigung wird seitens des Landeshauptmanns vor dem 1. April 1884 zum 1. Oktober cr. erfolgen und sollen dann die bis zu ihrem Dienstaustritte ihnen zustehenden Dienstbezüge von denjenigen Kreisen, welche zu den den Genannten zugewiesenen Inspektionsbezirken, wie solche zur Zeit abgegrenzt sind, gehören, nach Verhältnis der Länge der auf den einzelnen Kreis entfallenden Chausseestrecken aufgebracht werden.

Der Kreis Franzburg verpflichtet sich, den auf ihn etwa treffenden Anteil ebenso wie dies bezüglich der Jahresrente von 143 001 ℳ festgestellt ist, aufzubringen und an die Provinzialhauptkasse abzuführen.

III. Die sämtlichen definitiv angestellten Chausseeaufseher in Neuvorpommern und Rügen können nach voraufgegangener dreimonatlicher Kündigung ihres Dienstes entlassen werden.

[7]) 25. August 1888.

Diese Kündigung wird seitens des Landeshauptmanns vor dem 1. April 1884 zum 1. Juli 1884 ausgesprochen werden und sollen dann die den Aufsehern bis zu ihrem Dienstaustritte zustehenden Dienstbezüge von denjenigen Kreisen, innerhalb welcher die Betreffenden ihren Wohnsitz haben, aufgebracht werden.

Der Kreis Franzburg verpflichtet sich, den innerhalb des Kreises angestellten Chausseeaufsehern die denselben gebührenden Dienstbezüge zu gewähren bezw. den Provinzialverband wegen der den Aufsehern gegen diesen zustehenden Ansprüche zu vertreten.

Diejenigen Beiträge an Witwen- und Waisenkassengeld, welche die Aufseher bis zum 1. Juli 1884 an die Provinzialhauptkasse eingezahlt haben, werden denselben bei ihrem Ausscheiden aus dem Provinzialdienste zurückgezahlt bezw. falls dieselben etwa in den Dienst des Kreises Franzburg übertreten, diesem überwiesen.

§ 7. Die Kautionen, welche von den Pächtern der im Kreise Franzburg belegenen Chausseeeinnehmerhäuser bestellt worden sind, werden seitens des Provinzialverbandes dem Kreise Franzburg überwiesen, wogegen gedachter Kreis in alle Verpflichtungen des Provinzialverbandes gegenüber jenen Pächtern, insbesondere auch in die zur Rückgabe der von ihnen bestellten Kautionen nach Ablauf ihrer Pachtzeit eintritt.

§ 8. Die Unterhaltung der im § 1 gedachten Chausseen hat seitens des Kreises Franzburg in demselben Maße und Umfange stattzufinden, in welchem der Provinzialverband von Pommern dazu nach dem Gesetze vom 8. Juli 1875, betreffend die Ausführung der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände bezw. § 1 des Gesetzes vom 18. Januar 1881 verpflichtet ist.

Wenn die dazu berufenen staatlichen Organe eine Instandsetzung der Chausseen verlangen und über die etwaige Beschwerde hierüber endgültig entschieden ist, kann der Landeshauptmann nach Maßgabe der Entscheidung die Instandsetzung auf Kosten des Kreises Franzburg vornehmen lassen. Die hierdurch entstehenden Ausgaben werden aus der nach §§ 3 und 5 dieses Vertrages dem Kreise Franzburg zugesicherten Rente bestritten.

Eine Rechnungslegung findet in solchem Falle seitens des Landeshauptmanns nur dem Provinzialausschusse, nicht aber dem Kreise Franzburg gegenüber statt, so daß diejenigen Summen, welche durch eine solche von dem Provinzialausschusse dechargierte Rechnung in Ausgabe nachgewiesen werden, auf die zu gewährende Jahresrente als gezahlte Beträge derart in Anrechnung kommen, daß darüber seitens des Landeshauptmanns nur Quittung zu erteilen ist.

Etwaige Kosten, welche dem Provinzialverbande infolge einer derartigen ungerechtfertigten Weigerung des Kreises Franzburg erwachsen sind, fallen letzterem zur Last.

§ 9.[8]) Macht eine Stadtgemeinde von der ihr nach § 18 des Gesetzes vom 8. Juli 1875, betreffend die Ausführung der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände, Absatz 4, zustehenden Befugnis Gebrauch,[9]) so vermindert sich die im § 3 dieses Vertrages erwähnte Jahresrente um denjenigen Betrag, welcher der

[8]) In dem Verträge mit Stralsund ist dieser Paragraph fortgelassen.
[9]) Bisher nicht geschehen.

Stadtgemeinde nach Maßgabe der mit ihr unter Zustimmung des Kreises Franzburg zu treffenden Vereinbarung oder aber zufolge Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts gewährt werden muß.

§ 10. Diese Vereinbarung kann einseitig nicht aufgekündigt werden.

(Unterschriften.)

---

h) Vertrag wegen der Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialchausseen im Stadtkreise Stolp.

Die Stadt Stolp i. Pom. ist vom 1. April 1898 ab aus dem bisherigen Kreisverbande Stolp ausgeschieden und bildet von diesem Zeitpunkte ab einen besonderen Stadtkreis.

Nach der zwischen dem Landkreise und dem Stadtkreise Stolp unter dem 21./22. Februar 1898 vereinbarten Vermögensauseinandersetzung ist die Verwaltung, einschließlich der technischen Leitung, und die Unterhaltung derjenigen im § 1 des Vertrages vom 18. August/16. Juli 1877 bezeichneten Chausseestrecken, welche in dem Weichbilde des jetzigen Stadtkreises Stolp liegen, von diesem Zeitpunkte ab auf letzteren übergegangen. Der Stadtkreis Stolp tritt bezüglich dieser in seinem Weichbilde belegenen Chausseestrecken in alle in dem vorgedachten Vertrage von dem Kreise Stolp seinerzeit dem Provinzialverbande von Pommern gegenüber übernommenen Rechte und Verbindlichkeiten selbständig ein und verpflichtet sich insbesondere, die Verwaltung und Unterhaltung dieser Chausseen nach den Bestimmungen dieses Vertrages zur Ausführung zu bringen.

Die nach § 3 des genannten Vertrages für die Übernahme der Verwaltung und Unterhaltung der Chausseen von dem Provinzialverbande von Pommern zu entrichtende Rente von . . . . . 84 300 ℳ,
welche sich um die Zinsen für verkaufte Chausseehäuser von . . 464 „
auf jährlich . . 84 764 ℳ
erhöht hat, gebührt vom 1. April 1898 ab nach dem Verhältnisse der Längen der in den beiden Kreisen belegenen Chausseestrecken zu der Gesamtrente von 84 764 ℳ berechnet, dem jetzigen Landkreise Stolp auf 112 936 m mit 76 261 ℳ, buchstäblich: „Sechsundsiebzigtausendzweihunderteinundsechzig Mark“ und dem jetzigen Stadtkreise Stolp auf 12 592 m mit 8 503 ℳ, buchstäblich: „Achttausendfünfhundertunddrei Mark.“

Anerkannt.

Auf Grund des Beschlusses des Kreistages vom 21. Februar 1898.

Stolp, den 4. Juli 1898.

Seitens des Kreisausschusses des Kreises Stolp.

(L. S.) v. Puttkamer.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 22. Februar 1898.

Stolp, den 24. Juli 1898.

Der Magistrat.

(L. S.) Matthes.

Auf Grund des Beschlusses des Provinziallandtags vom $\frac{\text{10. März 1880.}}{\text{8. März 1899.}}$

Stettin, den 16. März 1899.

Der Landeshauptmann.

(L. S.) v. Eisenhart-Rothe.

---

i) Vertrag wegen der Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialchausseen im Stadtkreise Stargard.

Die Stadt Stargard i. Pom. ist vom 1. April 1901 ab aus dem bisherigen Kreisverbande Saatzig ausgeschieden und bildet von diesem Zeitpunkte ab einen besonderen Stadtkreis.

Nach den zwischen dem Landkreise Saatzig und dem Stadtkreise Stargard getroffenen Vereinbarungen ist die Verwaltuug, einschließlich der technischen Leitung, und die Unterhaltung folgender im § 1 des Vertrages vom $\frac{\text{29. Juni}}{\text{18. August}}$ 1877 bezeichneten Chausseestrecken:

A. der Chaussee Altdamm—Stargard—Reetz:

a) von Station 18,7 + 7 bis 26,6 + 93,75 mit Ausschluß einer Strecke von 25,25 m in Station 26,0 bis 26,1, welche von der Eisenbahnverwaltung unterhalten wird, gleich 7 986,75—25,25 = 7 961,50 m

b) von Station 27,4 + 61 bis 29,4 + 26 = ... 1 965,00 „

B. der Chausseestrecke Stargard-Freienwalde (Regakrug) von Station 0,4 + 18 bis 4,6 + 76 = ... 4 258,00 „

zusammen . . 14 184,50 m

vom 1. April 1903 ab auf den Stadtkreis Stargard übergegangen. Letzterer tritt bezüglich der vorbezeichneten Chausseestrecken in alle in dem vorgedachten Vertrage von dem Kreise Saatzig seinerzeit dem Provinzialverbande von Pommern gegenüber übernommenen Rechte und Verbindlichkeiten ein und verpflichtet sich insbesondere, die Verwaltung und Unterhaltung dieser Chausseen nach den Bestimmungen dieses Vertrages zur Ausführung zu bringen.

Die nach § 3 des genannten Vertrages für die Übernahme der Verwaltung und Unterhaltung der Chausseen von dem Provinzialverbande von Pommern zu entrichtende Rente von . . . . . 53 100 ℳ,
die sich um die Zinsen für verkaufte Chausseehäuser von . . . . 182 „
auf jährlich . . 53 282 ℳ
erhöht hat, gebührt vom 1. April 1903 ab nach den zwischen den beiden Kreisen getroffenen Vereinbarungen dem Landkreise Saatzig mit 42 500 ℳ, buchstäblich: „Zweiundvierzigtausendfünfhundert Mark“, und dem Stadtkreise Stargard mit 10 782 ℳ, buchstäblich: „Zehntausendsiebenhundertzweiundachtzig Mark.“

Anerkannt.

Auf Grund der Beschlüsse des Kreistages vom $\frac{\text{12. April 1902.}}{\text{28. März 1903.}}$
Stargard i. Pom.,
den 12. Dezember 1903.
Der Kreisausschuß des Kreises Saatzig.
Der Königliche Landrat. Als Vorsitzender des Kreisausschusses.
(L. S.) Unterschriften.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 30. März 1903.
Stargard i. Pom.,
den 8. Dezember 1903.
Der Magistrat.
(L. S.) Unterschriften.

Auf Grund der Beschlüsse des Provinziallandtags vom $\frac{\text{10. März 1880.}}{\text{17. März 1904.}}$
Stettin, den 28. März 1904.

Der Landeshauptmann.
(L. S.) v. Eisenhart-Rothe.

k) Vertrag wegen Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialchausseen im Stadtkreise Greifswald.

Die Stadt Greifswald scheidet am 1. April 1913 aus dem Kreisverbande aus und bildet von diesem Zeitpunkte ab einen besonderen Stadtkreis.

Nach dem zwischen dem Kreise Greifswald und der Stadtgemeinde Greifswald abgeschlossenen Auseinandersetzungsvertrage geht die Verwaltung, einschließlich der technischen Leitung, und die Unterhaltung folgender im § 1 des Vertrages vom $\frac{\text{10. März}}{\text{14. Februar}}$ 1884 bezeichneten Chausseestrecken:

A.	der Chaussee Stralsund—Anklam:	
	1. von der Steinbeckertorbrücke bis zur Gemarkungsgrenze Greifswald—Neuenkirchen . . . . . =	1099,5 m
	2. vom Mühlentor bis zur Gemarkungsgrenze Greifswald—Koitenhagen . . . . . =	2551,0 „
	zusammen	3650,5 m
B.	der Chaussee Greifswald—Eldena vom Mühlentor bis zur Gemarkungsgrenze Greifswald—Eldena . . . . . =	2254,0 „
C.	der Chaussee Greifswald—Griebenow von der Karlsbrücke bis zur Gemarkungsgrenze Greifswald—Heilgeisthof . . . . . =	3343,9 „
D.	der Chaussee Greifswald—Jarmen von der Wilhelmsbrücke bis zur Gemarkungsgrenze Greifswald—Helmshagen . . . . . =	3785,7 „
	zusammen	13034,1 m

vom 1. April 1913 ab auf den Stadtkreis Greifswald über. Von letzterem werden keine mit der Verwaltung und Unterhaltung der Chausseen beschäftigte Beamten übernommen. Der Landkreis Greifswald hat die bereits fällig gewordenen Pensionen, Witwen- und Waisengelder an Beamte und deren Angehörige weiter zu zahlen.

Die Stadtgemeinde Greifswald tritt hierdurch vom 1. April 1913 ab bezüglich der vorstehend bezeichneten Chausseestrecken in alle in dem vorgedachten Vertrage von dem Kreise Greifswald seiner Zeit dem Provinzialverbande von Pommern gegenüber übernommenen Rechte und Verbindlichkeiten mit den angegebenen beiden Ausnahmen selbständig ein und verpflichtet sich insbesondere, die Verwaltung und Unterhaltung der aufgeführten Chausseestrecken nach den Bestimmungen dieses Vertrages zur Ausführung zu bringen.

Die Stadtgemeinde Greifswald verpflichtet sich weiter, von der nach § 4 des gedachten Vertrages seitens der neuvorpommerschen Kreise alljährlich an den Provinzialverband zu zahlenden Jahresrente von 143 001 ℳ zur Verwaltung und Unterhaltung der neuvorpommerschen Kommunalchausseen und von den seitens der neuvorpommerschen Kreise alljährlich an den Provinzialverband zur Verzinsung und Tilgung der an die Stelle der früheren neuvorpommerschen Landesschuld getretenen Provinzialanleihe zu zahlenden Zins- und Amortisationsraten diejenige Summe zu entrichten, die sich ergibt, wenn nach dem für die Aufbringung der Provinzialabgaben gültigen Maßstabe die erwähnten Beträge auf sämtliche Kreise des Regierungsbezirks Stralsund durch den Provinzialausschuß unterverteilt werden.

Die nach § 3 des Vertrages vom $\frac{10. \text{ März}}{14. \text{ Februar}}$ 1884 für die Übernahme der Verwaltung und Unterhaltung der Chausseen von dem Provinzialverbande von Pommern zu entrichtende Rente von 79031 ℳ, die sich um die Zinsen für eine verkaufte Chausseeparzelle von 20 ℳ auf jährlich 79051 ℳ erhöht hat, gebührt vom 1. April 1913 ab nach den getroffenen Vereinbarungen:

dem Landkreise Greifswald mit 70048 ℳ, buchstäblich: „Siebzigtausendundachtundvierzig Mark", und dem Stadtkreise Greifswald mit 9003 ℳ, buchstäblich: „Neuntausendunddrei Mark".

Anerkannt:

Auf Grund der Beschlüsse des Kreistages vom 30. November 1912.

Greifswald, den 21. Februar 1913.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Greifswald.

(L.S.) Graf Behr, v. Bornstaedt, F. Dinse.

Auf Grund der Beschlüsse des Magistrats und des Bürgerschaftlichen Kollegiums vom 7. Januar und 11. Februar 1913.

Greifswald, den 21. Februar 1913.

Der Magistrat.

(L.S.) Dr. Gerding, Schmidt.

Auf Grund der Beschlüsse des Provinziallandtags vom $\frac{10. \text{ März } 1880.}{7. \text{ März } 1913}$

Stettin, den 18. März 1913.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

(L. S.) von Eisenhart-Rothe.

D) Beschluß des 3. Provinziallandtags vom 29. September 1877, betreffend die in Stettin bestehende Staatschausseeaufseherwitwen-Pensions- und Unterstützungskasse.

(3. P. L. S. 29.)

1. Der Landeshauptmann wird ermächtigt, die qu. Kasse bei Übergang der Verwaltung der bisherigen Staatschausseen an die Provinz namens der letzteren mit den vorhandenen Beständen und unter Übernahme der zur Zeit der Übergabe bestehenden Verpflichtungen zu übernehmen.

2. Die Verwaltung der Kasse wird in der Weise fortgeführt, daß neue Mitglieder nicht mehr aufgenommen werden, von den vorhandenen Mitgliedern die Beiträge forterhoben und die Pensionen, zu deren Zahlung die Kasse verpflichtet ist, weiter gezahlt werden.

3. Soweit die von den Mitgliedern der Kasse gezahlten Beiträge zur Erhaltung ihrer Pensionsverpflichtungen nicht ausreichen, sind die erforderlichen Zuschüsse auf Provinzialfonds zu übernehmen und auf den Etat zu bringen.[1])

4. Die Verwaltung der Kasse wird bis zum Erlaß eines anderweiten Reglements[2]) nach den Bestimmungen des Reglements vom 3. August 1864 fortgeführt, soweit Abweichungen von demselben nicht durch die vorstehenden

[1]) Hat seit 1885/86 geschehen müssen.
[2]) Ist nicht für erforderlich erachtet.

Beschlüsse sich als notwendig ergeben. An die Stelle der Verwaltungskommission (§ 37 des Reglements vom 3. August 1864) tritt der Landeshauptmann, an die Stelle des Oberpräsidiums der Provinz Pommern (ibid.) der Provinzialausschuß.

7.

Hebammenlehrwesen.

a) Satzungen für die Provinzialhebammenlehranstalt in Stettin.

§ 1. Die Provinzialhebammenlehranstalt in Stettin ist zur Ausbildung von Hebammen bestimmt.

Die Anstalt ist als Provinzialanstalt nach den Vorschriften der Provinzialordnung und dieser Satzungen zu verwalten und zu beaufsichtigen.

§ 2. Die unmittelbare Leitung und Verwaltung der Anstalt innerhalb der Grenzen des Etats ist nach näherer Bestimmung der vom Provinzialausschusse erlassenen Dienstanweisung dem Anstaltsdirektor übertragen.

Der Direktor muß die staatliche Approbation als Arzt besitzen.

Er ist für die Ausbildung der Schülerinnen, für die ärztliche und diätetische Behandlung der Schwangeren, Wöchnerinnen und Neugeborenen besonders verantwortlich.

Welches Personal außer dem Direktor anzustellen ist, wird durch den Etat bestimmt.

§ 3. Die Anstellung und Entlassung desjenigen Anstaltspersonals, welches die Rechte und Pflichten der Provinzialbeamten besitzt (§ 96 der Provinzialordnung) erfolgt durch den Provinzialausschuß.

Die Annahme und Entlassung des sonstigen Personals ist Sache des Anstaltsdirektors, jedoch ist hierzu bezüglich der Hebammen, des Heizers und des Hauswarts die Genehmigung des Landeshauptmanns einzuholen.

Die Besoldung und die Art der Anstellung der Beamten und Angestellten wird durch den Etat bestimmt.

§ 4. Die Obliegenheiten des Anstaltspersonals werden durch Dienstanweisungen, das Verhalten der Schülerinnen und Pfleglinge durch die Hausordnung geregelt, welche der Provinzialausschuß festsetzt.

§ 5. Der Anstaltsdirektor wird von dem Landeshauptmann vereidigt und in sein Amt eingeführt.

Die Vereidigung oder die Verpflichtung und die Einführung des übrigen Personals erfolgt durch den Anstaltsdirektor.

§ 6. In der Anstalt wird alljährlich ein 9 Monate dauernder Lehrgang abgehalten, der mit der Prüfung der Schülerinnen schließt. Den Beginn des Lehrganges bestimmt der Landeshauptmann.[1])

Insoweit Wiederholungskurse eingerichtet werden, wird deren Zahl und Dauer durch den Etat festgesetzt.[2])

§ 7. Schülerinnen, die zur Ausbildung für einen Hebammenbezirk in der Provinz Pommern vorgeschlagen werden, erhalten Wohnung, Verpflegung

---

[1]) Beginn z. Zt. Anfang Oktober.

[2]) Z. Zt. werden jährlich 3 Wiederholungskurse von je 14tägiger Dauer abgehalten. (Bestimmungen s. S. 152 und 153).

und Unterricht in der Anstalt unentgeltlich, sowie für die Zu- und Abreise eine angemessene Reisekostenentschädigung.

Schülerinnen, die für eigene Rechnung lernen wollen, werden nur zugelassen, soweit es der Raum gestattet. Diese Schülerinnen haben als Ausbildungskosten für Wohnung, Verpflegung und Unterricht eine Entschädigung zu zahlen. Die Höhe dieser Entschädigung, sowie auch die der obengenannten Reisekostenentschädigung bestimmt der Provinzialausschuß.[3])

§ 8. Jedem Aufnahmegesuch ist beizufügen:

1. ein kreisärztliches Attest über die körperliche und geistige Befähigung der Bewerberin für den Hebammenberuf,
2. eine ortspolizeiliche und eine pfarramtliche Bescheinigung über ihren unbescholtenen Ruf,
3. eine Geburtsurkunde,
4. ein Wiederimpfschein,
5. eine behördliche Erklärung darüber, daß für den Fall des erlangten Prüfungszeugnisses die Anstellung als Kreis- oder Bezirkshebamme in einem bestimmten Bezirk gesichert ist,
6. eine protokollarische Erklärung, durch die die Bewerberin unter ausdrücklicher Zustimmung ihres Ehemannes, ihres Vaters oder ihres Vormundes sich zur Erstattung der Ausbildungskosten (§ 7) an den Provinzialverband für den Fall verpflichtet, daß sie die Stelle als Kreis- oder Bezirkshebamme, für die sie ausgebildet ist, nicht antreten oder innerhalb dreier Jahre nach der Übernahme aufgeben sollte,
7. eine Angabe darüber, ob eine Kaution in Höhe der Ausbildungskosten (§ 7) vor Beginn des Lehrganges hinterlegt werden kann.

Für Schülerinnen, die für eigene Rechnung lernen wollen, sind nur die Papiere zu 1 bis 4 und eine Angabe darüber, daß die Ausbildungskosten (§ 7) vor Beginn des Lehrganges bezahlt werden können, erforderlich.

§ 9. Die Anträge auf Zulassung zu dem Hebammenlehrgang sind unter Beifügung der im § 8 bezeichneten Unterlagen spätestens 6 Wochen vor Beginn des Lehrganges und zwar, sofern es sich um die Ausbildung zu Kreis- oder Bezirkshebammen handelt, durch Vermittelung der betreffenden Landräte an den Landeshauptmann zu richten.

Über die Zulassung entscheidet der Landeshauptmann.

§ 10. Bei dem Eintritt in die Anstalt hat jede Schülerin dem Anstaltsdirektor vorzulegen:[4])

1. ein nicht über 14 Tage altes Gutachten eines approbierten Arztes darüber, daß sie, soviel erkennbar, nicht schwanger sei,
2. den Nachweis über die erfolgte Einzahlung der Kaution oder der Ausbildungskosten.

§ 11. Schwangere Personen und Personen unter 20 Jahren dürfen überhaupt nicht, Personen im Alter von 30 Jahren und darüber dürfen nur bei besonderer Befähigung als Schülerinnen zugelassen werden.

---

[3]) Siehe Beschlüsse des Provinzialausschusses S. 152.

[4]) An Bekleidungsgegenständen usw. haben die Schülerinnen mitzubringen: 6 Hemden, 6 Nachtjacken, 6 Paar Beinkleider, 6 Paar Strümpfe, 6 waschbare Unterröcke, 12 Taschentücher, 3 helle Waschkleider, 3 große weiße Schürzen ohne Ärmel, 3 große weiße Schürzen mit Ärmel, 1 Nagelbürste, 1 Nagelfeile und 1 Zahnbürste. Die Wäsche muß gezeichnet sein.

§ 12. Der Anstaltsdirektor ist verpflichtet, Schülerinnen, die sich während des Lehrganges als ungeeignet erweisen, sofort zu entlassen und hiervon dem Landeshauptmann ungesäumt Anzeige zu machen.

In solchem Falle werden die eingezahlten Kautionen und Ausbildungskosten nur nach Abzug desjenigen Teils erstattet, welcher dem in der Anstalt zugebrachten Zeitraum entspricht, auch fällt die Zahlung einer Reisekostenentschädigung fort.

Der Landeshauptmann ist befugt, ausnahmsweise von dem im Absatz 2 erwähnten Abzuge Abstand zu nehmen.

§ 13. Zur Erreichung des Zwecks der Anstalt finden Schwangere unentgeltliche Aufnahme.

Die Aufnahme soll in der Regel nicht früher als etwa 14 Tage vor der zu erwartenden Niederkunft erfolgen; es dürfen jedoch auch Schwangere, die sich 6 bis 8 Wochen vor ihrer Entbindung melden, aufgenommen werden, wenn sie aus entlegenen Teilen der Provinz kommen oder ihre Aufnahme zu Unterrichtszwecken erwünscht ist. Eine beschränkte Anzahl von Schwangeren kann zu Unterrichtszwecken auch noch früher aufgenommen werden. Die Entlassung muß erfolgen, sobald sie ohne Schaden für die Wöchnerin angängig ist.

Den Schwangeren und Wöchnerinnen kann ausnahmsweise bei der Entlassung eine Geld- oder anderweitige Unterstützung, auswärts wohnenden auch eine Reisekostenentschädigung gewährt werden.

Soweit es der Raum gestattet, können auch zahlende Schwangere aufgenommen werden.

§ 14. Während des Lehrganges übernimmt es die Hebammenlehranstalt, Schwangere auch in ihren Wohnungen in Stettin kostenlos zu entbinden.

Die Entbindung und nachfolgende Behandlung erfolgt durch Schülerinnen unter Anleitung einer Anstaltshebamme.

§ 15. Fallen bei einer solchen Entbindung oder während des Wochenbettes Regelwidrigkeiten vor, die die Anwesenheit und Hilfe eines Arztes notwendig machen, so wird diese von einem der Anstaltsärzte geleistet.

§ 16. Etwaige erforderliche Arzneikosten können bei unbemittelten Kreisenden und Wöchnerinnen auf die Anstaltskasse übernommen werden.

§ 17. Für die Leitung einer der im § 14 erwähnten Entbindungen und für die dabei geleistete ärztliche Hilfe erhalten als besondere Entschädigung aus der Anstaltskasse:

a) der Anstaltsarzt für Geburtshilfe und gynäkologische Verrichtungen den niedrigsten Satz der Gebührenordnung für Ärzte, sofern es sich um Hilfeleistungen handelt, die in dieser Gebührenordnung aufgeführt sind,
b) die Anstaltshebamme den niedrigsten Satz der Gebührenordnung für Hebammen.

Für die weiteren Besuche und anderen Leistungen erhalten beide Teile keine Entschädigung.

§ 18. Die Prüfung der Hebammenschülerinnen erfolgt am Schlusse jedes Lehrganges nach den von der Königlichen Staatsregierung getroffenen Bestimmungen in der Anstalt.

Der Anstaltsdirektor ist Mitglied der Prüfungskommission.

§ 19. Nach dem Schlusse jedes Lehrganges hat der Anstaltsdirektor dem Landeshauptmann einen Jahresbericht einzureichen.

Der Landeshauptmann legt den Jahresbericht dem Oberpräsidenten vor.

§ 20. Der Landeshauptmann hat alljährlich mindestens einmal eine allgemeine Revision der Anstalt vorzunehmen. Von dem Tage der Revision hat er dem Oberpräsidenten zur Wahrung der staatlichen Oberaufsicht rechtzeitig Nachricht zu geben.

§ 21. Diese Satzungen treten mit dem 1. April 1910 in Kraft.

Das bisherige Reglement vom $\frac{\text{1. Dezember 1876}}{\text{6. Februar 1877}}$ wird hierdurch aufgehoben.

Beschlossen vom 37. Provinziallandtage am 17. März 1910.

Genehmigt von den Herren Ministern des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten am 10. Mai 1910.

Veröffentlicht durch die Amtsblätter der Königlichen Regierung zu

Stettin Stück 24
Köslin „ 24 } für 1910.
Stralsund „ 25

---

b) Bestimmungen über Reisevergütigungen und Lehrgeld der Hebammenschülerinnen.

Beschluß des Provinzialausschusses vom 12. Februar 1908:

Unter Aufhebung des Beschlusses vom 14. März 1887 wird die Reisekostenentschädigung für die Hebammenschülerinnen der Provinzial-Hebammenlehranstalt in Stettin vom 1. April 1908 ab in der Art festgesetzt, daß die Schülerinnen aus den Kreisen

1. Greifenhagen und Randow . . . . . 2 ℳ
2. Anklam, Cammin, Dramburg, Greifenberg, Naugard, Pyritz, Regenwalde, Saatzig, Schivelbein, Ückermünde, Usedom-Wollin . . . . . 5 „
3. Belgard, Demmin, Greifswald, Kolberg-Körlin, Stralsund 7 „
4. Bublitz, Franzburg, Grimmen, Köslin, Neustettin, Rügen, Rummelsburg, Schlawe . . . . . 10 „
5. Bütow, Lauenburg, Stolp . . . . . 15 „

erhalten.

Beschluß des Provinzialausschusses vom 12. März 1912:

Die Ausbildungskosten für Hebammenschülerinnen werden vom 1. April 1912 ab festgesetzt

a) auf 500 ℳ für in Pommern ortsangehörige Schülerinnen,
b) auf 700 „ für nicht in Pommern ortsangehörige Schülerinnen.

---

c) Bestimmungen für die Einberufung der Hebammen zu den Wiederholungskursen.

1. Die Wiederholungskurse in der Provinzialhebammenlehranstalt zu Stettin beginnen tunlichst am 1. Juli jeden Jahres und dauern für jeden Kursus 14 Tage. Der genaue Termin wird alljährlich 8 Wochen vor dem Beginne durch den Landeshanptmann, den Landräten und den Bürgermeistern der Stadtkreise und durch diese den Kreisärzten mitgeteilt.
2. Zu den Wiederholungskursen werden alle Hebammen — also auch die freipraktizierenden — soweit sie das 60. Lebensjahr noch nicht

überschritten haben, nach einem vorher aufzustellenden Plane einberufen.

3. Der Plan wird von dem Kreisarzt im Einverständnis mit den Landräten und den Magistraten der Stadtkreise festgestellt. Bis zum 1. April ist die Anzahl der Teilnehmerinnen an sämtlichen Kursen des Jahres von den Landräten und Magistraten dem Landeshauptmann mitzuteilen, der die Verteilung auf die einzelnen Kurse vornimmt und den Landräten und Magistraten demnächst bekannt gibt.

   Die Einberufung selbst besorgt der Kreisarzt.

   Für die Planfeststellung sind folgende Gesichtspunkte maßgebend:

   a) 2 Hebammen, deren Tätigkeitsbezirke aneinander grenzen, dürfen nicht gleichzeitig einberufen werden,

   b) für ganz isoliert wohnende Hebammen ist rechtzeitig für Vertretung während des Kursus zu sorgen,

   c) zu jedem Kursus sind nach Möglichkeit gemischte Altersklassen einzuberufen, damit nicht ein Kursus entweder aus lediglich jüngeren oder älteren Hebammen zusammengesetzt ist,

   d) Hebammen, die das Prüfungszeugnis eben erst empfangen haben, sind erst nach Ablauf von 5 Jahren auf die Einberufungsliste zu bringen,

   e) zunächst sind alle diejenigen Hebammen auf die Einberufungsliste zu bringen, die noch an keinem Wiederholungskursus teilgenommen haben.

4. Die einberufenen Hebammen haben in der Provinzialhebammenlehranstalt zu wohnen.

5. Die von den Kreisen übernommenen Kosten betragen für jede Hebamme:

   a) für Unterbringung und Verpflegung 20 ℳ,

   b) Ersatz für Ausfall an Berufseinnahmen und für Stellvertretung im Haushalt 20 ℳ,

   c) Ersatz der Kosten für Hin- und Rückreise.

6. Zu jedem Wiederholungskursus haben die Hebammen ihr Prüfungszeugnis, ihr Tagebuch und ihre gesamten Berufsgerätschaften vorzulegen.

7. Am Schlusse jedes Kursus erhält jede Hebamme ein Zeugnis über den Erfolg der Teilnahme am Wiederholungskursus, das vom Direktor der Hebammenlehranstalt ausgefertigt und ausgehändigt wird.

8. Über jede einberufene Hebamme wird am Schlusse des Kursus vom Direktor der Hebammenlehranstalt ein Fragebogen ausgefüllt, der durch Vermittelung des Regierungs-Präsidenten dem zuständigen Landrat und von diesem dem Kreisarzt zugestellt wird.

Stettin, den $\frac{\text{13. Februar 1906.}}{\text{26. Oktober 1910.}}$

Der Oberpräsident.

gez. von Maltzahn.

8.

Satzung der Provinzialhilfskasse von Pommern.

Abschnitt I.

Einrichtung, Zweck und Mittel der Hilfskasse.

§ 1. Die Provinzialhilfskasse von Pommern ist gemäß § 4 des Gesetzes vom 18. Januar 1881 betreffend die Aufhebung der kommunalständischen Verbände in der Provinz Pommern, gebildet durch Vereinigung der auf Grund der Königlichen Botschaft vom 7. April 1847 und des Abschiedes an die zum vereinigten Landtage versammelten Stände vom 24. Juli 1847 errichteten Provinzialhilfskassen der kommunalständischen Verbände von Altpommern und Neuvorpommern und Rügen und des Anteils der Kreise Dramburg und Schivelbein an der Provinzialhilfskasse der Neumark.

§ 2. Zweck der Hilfskasse ist, gemeinnützige Anlagen und Anstalten, Gemeindebauten, Tilgung von Gemeindeschulden, Grundverbesserungen und gewerbliche Unternehmungen sowie die Erhaltung im Grundbesitz durch Gewährung von Darlehen zu erleichtern, den Grundkredit zu heben und den Geldverkehr überhaupt zu fördern.

§ 3. Das Stammvermögen der Hilfskasse besteht:

a) aus dem durch § 8 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 dem Provinzialverbande als ein ihm gehöriges Vermögen überwiesenen Anteile an den aus der Staatskasse zur Errichtung von Hilfskassen zinsfrei gewährten Fonds und aus denjenigen Beträgen, welche dem Stammfonds bis zum Erlaß des Reglements vom 18. März 1881 hinzugeschlagen sind, d. h. im ganzen aus 910000 *M*.

b) aus den Beträgen, welche der Hilfskasse außerdem und zwar durch Zinserträge zugewachsen sind und noch bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1911 zuwachsen.

Das Stammvermögen zu a muß als Kapitalbestand zur Gewährung von Darlehen zu den im § 2 genannten gemeinnützigen Zwecken erhalten bleiben. (§ 9 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875.)

§ 4. Die zur Erreichung des im § 2 angegebenen Zwecks weiter erforderlichen Betriebsmittel werden dadurch beschafft werden, daß der Provinzialverband für Zwecke der Provinzialhilfskasse Gelder anleiht und darüber auf den Inhaber lautende, seitens der Gläubiger unkündbare, mit 3% oder 3½% oder 4% verzinsliche

„Schuldverschreibungen des Provinzialverbandes von Pommern"

ausgibt. Die näheren Bestimmungen über die Ausgabe und Tilgung der Schuldverschreibungen werden durch eine besondere, von den zuständigen Ministern zu genehmigende Ordnung getroffen.

Für die Sicherheit der ausgegebenen Schuldverschreibungen und ihre Zinsen haftet neben den der Provinzialhilfskasse gehörigen Darlehnsforderungen, dem Stammvermögen und dem Sicherheitsfonds der Provinzialverband von Pommern mit seinem gesamten Vermögen und seiner Steuerkraft.

§ 5. Die Hilfskasse hat das Recht, Gelder aus anderen Provinzialfonds sowie von den Kreisen, Gemeinden, Sparkassen und öffentlichen Instituten der Provinz anzuleihen, um sie zu dem in § 2 bestimmten Zweck zu verwenden. Dagegen ist es nicht gestattet, von Privatpersonen verzinsliche Gelder oder Depositen anzunehmen.

Abschnitt II.

Verwendung der Mittel; Darlehen.

§ 6. Die Darlehen aus der Hilfskasse sind zu verzinsen und in der Regel durch halbjährliche oder jährliche Abzahlungen nach und nach zu tilgen (§ 9 Abs. 2). Die Tilgungsdarlehen sind abgesehen von den Fällen der §§ 22 und 23 unkündbar.

Es können aber auch — insbesondere zur Beleihung von Hausgrundstücken — Darlehen ohne allmähliche Tilgung auf Kündigung oder auf bestimmte Zeit — jedoch nicht über zehn Jahre hinaus — unter beiderseitigem Ausschluß der Kündigung gewährt werden. Werden städtische Grundstücke gemäß § 13 Nr. 1 über die Hälfte des Taxwertes hinaus beliehen, so unterliegen solche Darlehen mindestens so lange dem Tilgungszwang, bis sie die Hälfte des Taxwertes nicht mehr übersteigen. Der Tilgungssatz (§ 9 Abs. 2) ist hierbei nach dem Gesamtbetrage des Darlehns zu bemessen.

§ 7. Die Gewährung der Darlehen erfolgt unter tunlichster Berücksichtigung der Wünsche des Darlehnsnehmers entweder in barem Gelde oder in Provinzialschuldverschreibungen nach dem Nennwert.

§ 8. So oft es die Umstände erfordern, mindestens jedoch einmal jährlich, werden für die Depositen (§ 5) und die von der Hilfskasse auszugebenden Darlehen der Zinsfuß und die sonst etwa zu stellenden Beleihungsbedingungen von dem Provinzialausschuß festgesetzt und öffentlich bekanntgemacht.

Durch Abänderung des Zinsfußes oder der sonstigen Beleihungsbedingungen werden früher bewilligte Darlehen nicht betroffen.

§ 9. Die Zahlung der Zinsen erfolgt in halbjährlichen, diejenige der Tilgungsbeträge in halbjährlichen oder jährlichen, vom Landeshauptmann festzusetzenden Zeitabschnitten. Alle Zahlungen haben die Schuldner kosten- und portofrei an die Provinzialhauptkasse in Stettin oder, wohin sie sonst damit verwiesen werden, zu leisten.

Die Verzinsung und Tilgung der Tilgungsdarlehen hat auf Grund eines von dem Landeshauptmann festzusetzenden Tilgungsplanes in der Art stattzufinden, daß ungeachtet der fortschreitenden Tilgung des Darlehns die Zins- und Tilgungsbeträge zu den Fälligkeitszeiten von den ursprünglichen Darlehnsbeträgen berechnet, die Zinsen aber nur von dem jedesmaligen Darlehnsreste in Anrechnung gebracht werden und der Überschuß zur Tilgung mitverwendet wird. Der jährliche Tilgungssatz unterliegt der jedesmaligen Vereinbarung. Er muß, ohne Rücksicht auf die Höhe des Zinsfußes, bei Beleihung von Hausgrundstücken mindestens einhalb vom Hundert, in allen übrigen Fällen mindestens eins vom Hundert betragen.

Den Darlehnsnehmern kann zugestanden werden, daß die Leistungen in den ersten zwei Jahren den zur Verzinsung erforderlichen Betrag nicht übersteigen.

§ 10. Darlehen können innerhalb der Provinz gegeben werden:

1. an den Provinzialverband zur Erfüllung seiner wirtschaftlichen Aufgaben,
2. an die Kreise, Gemeinden, Zweck-, Armen-, Kirchen- und Schulverbände zu gemeinnützigen Einrichtungen, Unternehmungen und Anlagen, zur Verbesserung ihres Haushalts und zu sonstigen ihrer Bestimmung und ihrem Interesse entsprechenden Ausgaben,

3. an Genossenschaften, Verbände, Korporationen und öffentliche Institute, an Gesellschaften und Vereine, welche wohltätige und gemeinnützige Zwecke verfolgen, sowie an Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung aus ähnlichen Anlässen wie zu 2,
4. an städtische und ländliche Grundbesitzer zur Hebung des Grundstückswerts, zu nützlichen landwirtschaftliche Unternehmungen, zur Abbürdung von Schulden, Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage, zur Erhaltung im Grundbesitz sowie zur Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie,
5. an Unternehmer von nützlichen Gewerbeanlagen, insbesondere von solchen, welche darauf berechnet sind, früher nicht vorhandene Industriezweige in die Provinz einzuführen,
6. an kleinere Grundbesitzer und Gewerbetreibende zur Abhilfe eines augenblicklichen Notstandes.

Unter Genossenschaften im Sinne dieser Satzung sind alle diejenigen — eingetragenen und nicht eingetragenen — Genossenschaften zu verstehen, welche sich der für die Genossenschaft geltenden Landesgesetzgebung unterstellen.

§ 11. Die zu Provinzialzwecken zu bewilligenden Darlehen (§ 10 Nr. 1) bedürfen keiner Sicherstellung.

Auch in den Fällen des § 10 Nr. 2 kann die Sicherstellung erlassen werden, wenn und soweit ein genügender Ausweis über die Ordnung des Geldhaushalts beigebracht wird.

§ 12. Genossenschaften, Verbände, Korporationen, öffentliche Institute, Gesellschaften und Vereine (§ 10 Nr. 3) haben, soweit nicht ihre Organisation ausreichende Sicherheit bietet, in derselben Weise Sicherheit zu stellen, wie es von Privatpersonen nach § 13 verlangt wird.

Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung erhalten Darlehen nur, wenn sie gemeinnützigen Zwecken dienen und neben der Haftung des Gesellschaftsvermögens besondere Sicherstellung des Darlehns nachweisen. Die Gewährung von Darlehen an Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. ist in jedem Falle davon abhängig zu machen, daß der Hilfskasse durch unparteiisches Gutachten Sachverständiger ein vollständiger Einblick in den Gründungshergang, insbesondere genaue Kenntnis von der Bildung des Stammkapitals und dem tatsächlichen Werte der Sacheinlagen gegeben, daß ihr ferner dauernde und jederzeit auszuübende Überwachungsbefugnisse in bezug auf die Betriebs- und Geschäftsführung der Gesellschaft und für den Fall ihrer Rückzahlungsunfähigkeit ausreichende Sicherheit durch die Garantieübernahme für das Darlehen der Gesellschaft von seiten der Gesellschafter oder kreditsicherer Dritter oder öffentlicher Verbände beschafft wird.

§ 13. Privatpersonen (§ 10 Nr. 4 bis 6) haben, soweit nicht im Einzelfall eine vermehrte Sicherheit für geboten erachtet wird, auf eine der nachstehend aufgeführten Arten Sicherheit zu bestellen:

1. durch hypothekarische Eintragung auf ländliche Grundstücke innerhalb der ersten vier Fünftel oder auf städtische innerhalb der ersten Hälfte des Wertes;

   Im allgemeinen wird — vorbehaltlich anderweitiger Ermittelung durch Taxen und andere Nachweise — als Wert angenommen bei ländlichen Grundstücken in Neuvorpommern und Rügen der dreißigfache, im übrigen Pommern der vierzigfache Betrag ihres Grundsteuerreinertrages und ihres

halben Gebäudesteuernutzungswertes und bei städtischen Grundstücken, die durch die Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungsgesellschaft ermittelte Summe. Ist eine solche Taxe von der Pommerschen Feuersozietät aufgenommen, so ist die Beleihung bis zu zwei Drittel des Taxwertes zulässig.

Hypotheken auf Fabrik- und gewerbliche Grundstücke gelten nur innerhalb der Hälfte des Materialwerts und der Hälfte des Werts von Grund und Boden für sicher. Unter Materialwert ist derjenige Wert zu verstehen, welchen die Gebäude behalten, auch wenn sie zu Fabrik- oder gewerblichen Zwecken nicht mehr benutzt werden.

2. durch Verpfändung von Hypotheken und Grundschulden, soweit sie nach den Bestimmungen unter Nr. 1 als sicher anzusehen sind, sowie von Guthaben bei öffentlichen Sparkassen;
3. durch Verpfändung von Wertpapieren, die nach den geltenden Gesetzen zur Anlegung von Mündelgeld zugelassen sind, bis zu vier Fünftel ihres Kurswertes an der Berliner Börse zur Zeit der Verpfändung.

Verstärkung des Unterpfandes kann gefordert werden, sobald der Kurswert den Betrag der Restschuld nicht mehr um ein Zehntel dieses Betrages übersteigt.

Die Hilfskasse prüft innerhalb der vorstehenden Bestimmungen die Sicherheit nach freiem Ermessen. Sie ist befugt, aus besonderen Gründen die Hergabe eines Darlehns abzulehnen, auch wenn die durch die Satzung vorgeschriebenen Förmlichkeiten von dem Darlehnssucher erfüllt sind. Zur Angabe der Gründe ist sie nicht verpflichtet.

§ 14. Befinden sich auf den zur Sicherheit angebotenen Grundstücken Gebäude, oder wird das Darlehn zu Bauzwecken verlangt, so ist bei Gewährung des Darlehns die Versicherung der Gebäude gegen Brandschaden bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt zur Bedingung zu machen.

Sind die Gebäude bei Abschluß des Darlehnsgeschäfts bereits bei einer anderen Gesellschaft versichert, so kann die Hilfskasse die Verpflichtung zur Versicherungsnahme bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt erlassen, wenn und solange der bestehende Versicherungsvertrag nicht vorzeitig gelöst werden kann.

§ 15. Die bei dem Landeshauptmann einzubringenden Darlehnsgesuche müssen:

1. auf Gewährung einer bestimmten Summe gerichtet sein,
2. angeben, welche Rückzahlungsbedingungen gewünscht werden, und gegebenenfalls die Gründe darlegen, welche die Abstandnahme von einer allmählichen Tilgung rechtfertigen,
3. den Zweck, zu dem das Darlehn verwendet werden soll — nötigenfalls unter Beifügung eines genauen Planes — bezeichnen.

Ihnen ist ferner beizufügen das zur Beurteilung der Sicherheit erforderliche Material, insbesondere im Falle des § 13 Nr. 1 und 2 die neueste Abschrift des Grundbuchblatts oder der zu verpfändende Hypotheken- oder Grundschuldbrief, die neuesten Auszüge aus der Grundsteuermutterrolle und Gebäudesteuerrolle, sowie eine Bescheinigung des Landrats oder Magistrats über die auf dem Grundstücke haftenden Renten, Abgaben an den Staat, geistliche Institute usw.

Wenn das Darlehn von Kreisen, Gemeinden, Genossenschaften usw. nachgesucht wird, so sind die Beschlüsse der zur Vertretung befugten Organe in urkundlicher Form beizubringen; auch ist, falls solche Beschlüsse nach gesetzlicher Vorschrift der Bestätigung einer Aufsichtsbehörde bedürfen, der Nachweis dieser Bestätigung zu führen.

§ 16. Behufs Vorprüfung der Darlehnsgesuche kann der Landeshauptmann die ihm erforderlich scheinenden Ermittelungen anstellen und zu diesem Zwecke die vermittelnde und begutachtende Tätigkeit der Kreis- und Gemeindebehörden in Anspruch nehmen. Die entstehenden Kosten hat in der Regel der Darlehnssucher zu tragen, auch wenn seinem Gesuche nicht stattgegeben wird.

§ 17. Die Entscheidung über die Darlehnsgesuche erfolgt nach freiem Ermessen innerhalb der Grenzen der Satzung; insbesondere steht keinem Darlehnssucher ein Recht auf Bewilligung eines Darlehns oder auf Gewährung bestimmter Bedingungen zu.

Der Bewilligungsbeschluß, der neben dem Auszahlungstermin und einer Angabe über die Art der Zahlung (§ 7) die hinsichtlich der Sicherheit, der Rückzahlung und sonst zu stellenden Bedingungen enthalten muß, ist dem Darlehnssucher zur Erklärung über die Annahme mitzuteilen.

Geht die Erklärung nicht binnen vier Wochen ein, oder wird der Vorschrift des § 18 nicht rechtzeitig genügt, so kann die Bewilligung zurückgezogen werden.

§ 18. Vor der Auszahlung des bewilligten Darlehns ist, abgesehen von dem Falle des § 10 Nr. 1, die Schuldurkunde ordnungsmäßig und einwandfrei — und zwar, wenn der Schuldner nicht eine öffentliche Behörde ist, notariell oder gerichtlich — auszustellen und einzureichen, auch die geforderte Sicherheit zu bestellen. Tritt dadurch eine Verzögerung der Auszahlung über den festgesetzten Zahlungstermin ein, so beginnt doch die Verzinsung mit diesem Termin, wenn nicht die Bewilligung überhaupt zurückgezogen wird oder im Einzelfalle — nach Entscheidung des Landeshauptmanns — besondere Gründe für eine Abweichung sprechen.

In den notariellen und gerichtlichen Schuldurkunden haben sich die Schuldner hinsichtlich der von ihnen zu leistenden Zahlungen von Zins- und Tilgungsbeträgen der sofortigen Zwangsvollstreckung gemäß § 794 Nr. 5 der Zivilprozeßordnung zu unterwerfen.

§ 19. Ist der Vorschrift des § 18 genügt, so wird das Darlehn zu dem festgesetzten Termin oder, falls die Mittel vorhanden sind, auf Antrag gegen Entrichtung von Zwischenzinsen schon vorher ausgezahlt.

Die Auszahlung erfolgt in der Regel in einer Summe. In dem Bewilligungsbeschlusse kann jedoch auch Ratenzahlung vorgeschrieben und der Nachweis der gehörigen Verwendung der vorhergehenden Rate zur Bedingung für die Zahlung der folgenden gemacht werden.

§ 20. Die Rückzahlung des Darlehns geschieht nach Maßgabe der Schuldurkunde.

Vorzeitige Zahlungen und Teilzahlungen können dem Schuldner ebenso wie die Verstärkung der Tilgungsbeträge gestattet werden.

§ 21. Wenn ein Darlehn im Wege der allmählichen Tilgung oder auf sonstige Weise erst zu einem Teil zurückgezahlt ist, so kann der Schuldner nicht löschungsfähige Quittung, sondern nur Abtretung ohne Gewährleistung unter Vorbehalt des Vorzugsrechtes für den Darlehnsrest beanspruchen.

§ 22. Jeder Schuldner ist — außer den in den Gesetzen vorgesehenen Fällen — verpflichtet, den ganzen Darlehnsrest vorzeitig und zwar auf dreimonatige Kündigung zurückzuzahlen:

1. wenn er das Darlehn ganz oder zum Teil nicht zu dem von ihm angegebenen Zwecke verwendet oder den Nachweis hierüber nicht in der ihm gestellten Frist beibringt,
2. wenn er die ihm obliegenden Zahlungen nicht pünktlich zu den festgesetzten Terminen leistet,
3. wenn er das gemäß § 13 Nr. 3 bestellte Unterpfand nicht in der ihm gesetzten Frist zu der vorgeschriebenen Höhe ergänzt.

Im Falle zu 1 sind statt des etwa bewilligten mäßigeren Zinssatzes fünf vom Hundert als Zinsen vom Tage der Auszahlung an zu entrichten und werden die bereits gezahlten Zins- und Tilgungsbeträge zunächst auf die Zinsen verrechnet.

Im Falle zu 2 kann der Schuldner angehalten werden, den fälligen Zins- und Tilgungsbetrag mit fünf vom Hundert zu verzinsen.

Um Überwachung der Verwendung und der Sicherheit sind in den Landkreisen die Landräte und in den Stadtkreisen die Magistrate zu ersuchen.

§ 23. Die vollständige oder teilweise Einziehung des Darlehns kann ohne Kündigung erfolgen,. wenn das verpfändete Grundstück in seinem Werte so erheblich verringert wird, daß das Darlehn nicht mehr in der den Vorschriften des § 13 entsprechenden Weise sicher gestellt ist. Ob dieser Fall vorliegt, entscheidet die Hilfskasse mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 24. Wenn Grundstücke, die der Hilfskasse für ein Darlehn verpfändet sind, zur Zwangsversteigerung kommen, so ist der Landeshauptmann ermächtigt, nach pflichtmäßigem Ermessen zur Sicherung des Kapitals

1. bei der Versteigerung bis zur Deckung des vorgeschossenen Kapitals der Zinsrückstände und der Kosten mitzubieten und, wenn das Grundstück der Hilfskasse zugeschlagen wird, es zum Besten der Hilfskasse so lange zu benutzen, bis sich Gelegenheit zu vorteilhafter Veräußerung bietet, oder
2. einem Kauflustigen das nötige Kapital, das jedoch zwei Drittel der Kaufsumme nicht übersteigen darf, vorzuschießen oder zu belassen, ohne dabei an die allgemeinen Vorschriften der Satzungen gebunden zu sein.

Abschnitt III.

Verwendung von Tilgungsbeträgen zum Abschluß von Lebensversicherungen bei der Pommerschen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt.

§ 25. Die Tilgungsbeträge solcher Darlehnsschuldner, welche mit der Pommerschen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt einen Vertrag zur Versicherung des Lebens ihrer selbst oder — mit Genehmigung des Landeshauptmanns — eines Dritten, sei es in Form der einfachen Versicherung auf den Todesfall, sei es in Form der abgekürzten Versicherung abgeschlossen und alle Rechte aus dieser Versicherung unter Übergabe des Versicherungsscheines an die Hilfskasse abgetreten haben, sind — sofern nicht nach dem Ermessen des Landeshauptmanns rechtliche oder sonstige Bedenken entgegenstehen — auf Antrag des Darlehnsschuldners zur Bezahlung der Lebensversicherungsprämien zu verwenden. Übersteigt die Prämie den Tilgungsbetrag, so hat

der Darlehnsschuldner in einer nach § 18 auszustellenden Urkunde die Verpflichtung zu entsprechend höherer Tilgung zu übernehmen und die Eintragung des Mehrbetrages im Grundbuch zu veranlassen. Bleibt die Versicherungsprämie hinter dem Tilgungsbetrage zurück, so wird der für die Prämie nicht in Anspruch genommene Teil auf den Darlehnsbetrag in einer dem § 9 Abs. 2 entsprechenden Weise verrechnet.

§ 26. Die Hilfskasse ist verpflichtet, die ihr abgetretenen Rechte wiederum an den Berechtigten zu seiner freien Verfügung abzutreten, wenn die Darlehnsschuld, deren Tilgungsbetrag ganz oder zum Teil zur Zahlung von Prämien bestimmt war, getilgt ist.

§ 27. Die Hilfskasse zahlt die zur Prämiendeckung bestimmten Tilgungsbeträge an die Lebensversicherungsanstalt und schießt sie erforderlichenfalls für Rechnung des Darlehnsschuldners vor. Die von der Hilfskasse vorgeschossenen Prämien gelten als Rückstände im Sinne des § 22 Abs. 3.

§ 28. Die Hilfskasse ist berechtigt, den Versicherungsvertrag unter Einziehung des Rückkaufwerts jederzeit aufzuheben, wenn die Voraussetzungen der §§ 22 und 23 vorliegen.

§ 29. Der Versicherungsvertrag ist von der Hilfskasse unter Einziehung des Rückkaufswerts aufzuheben im Falle:

1. einer freihändigen Veräußerung des verpfändeten Grundstücks, es sei denn, daß die Versicherung auf das Leben des Erwerbers genommen ist und Veräußerer und Erwerber unter Eintritt des Letzteren in alle Verpflichtungen des Versicherungsnehmers das Fortbestehen der Versicherung vereinbaren,
2. des Zwangsverkaufs,
3. des Todes eines solchen Darlehnsschuldners, welcher das Leben eines Dritten versichert hat, es sei denn, daß
   a) entweder die Versicherung auf das Leben des alleinigen Erben genommen ist, oder aber
   b) die Erben dem Versicherten das Grundstück übereignen und mit diesem und unter seinem Eintritt in alle Verpflichtungen des Versicherungsnehmers das Fortbestehen der Versicherung vereinbaren.

§ 30. Das der Hilfskasse zustehende Aufhebungsrecht (§§ 28 und 29) erlischt, wenn der Darlehnsschuldner — oder im Falle des § 29 Nr. 3 seine Erben oder der versicherte Dritte — alle fälligen Forderungen der Hilfskasse gedeckt und den Betrag des Rückkaufswerts der Lebensversicherung an die Hilfskasse gezahlt haben, bevor diese von dem Aufhebungsrecht Gebrauch gemacht hat. Der Versicherungsschein ist alsdann dem Berechtigten zur freien Verfügung zu stellen.

§ 31. Alle auf Grund des Versicherungsvertrages von der Lebensversicherungsanstalt geschuldeten Zahlungen, insbesondere an Versicherungssummen, Rückkaufswerten und Dividenden, sind an die Hilfskasse zu leisten. Sie sind auf die Darlehnsschuld in Anrechnung zu bringen und, falls und soweit sie diese und etwaige Rückstände an Zinsen und Kosten übersteigen, an den Berechtigten weiterzuzahlen.

Es kann im Einzelfalle nachgelassen werden, daß nur ein Teil der gezahlten Versicherungssumme auf die Darlehnsschuld angerechnet und der überschießende Betrag an den Berechtigten ausgezahlt wird.

Abschnitt IV.

Verwendung der Zinserträge.

§ 32. Zur Deckung etwaiger Verluste aus den Darlehnsgeschäften werden jährlich von dem Zinsgewinne der Hilfskasse zwanzig Tausend Mark einem Sicherheitsfonds solange zugeführt, bis er die Höhe von fünf vom Hundert der ausgegebenen Darlehen erreicht hat. Bei stattgehabten Verwendungen ist er auf diese Höhe zu ergänzen.

Der Betrag des Sicherheitsfonds ist alljährlich in der Rechnung unter den Schulden der Hilfskasse aufzuführen.

§ 33. Der nach Speisung des Sicherheitsfonds und Deckung der Verwaltungskosten verbleibende Rest des Zinsgewinns ist zu gemeinnützigen Zwecken im Interesse des Provinzialverbandes zu verwenden (§ 9 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875).

Abschnitt V.

Verwaltung der Hilfskasse.

§ 34. Die Verwaltung der Hilfskasse erfolgt durch die Organe des Provinzialverbandes nach Maßgabe der Provinzialordnung und der Satzung.

§ 35. Dem Provinziallandtage gebührt:

1. der Erlaß der Bestimmungen über die Ausgabe und Tilgung der Schuldverschreibungen gemäß § 4 Abs. 1,
2. die Bestimmung über die Entnahme von Darlehen zu Provinzialzwecken (§ 119 Nr. 3 der Provinzialordnung),
3. die Entscheidung über die Verwendung der bereits angesammelten und der ferneren Zinserträge (§§ 3b und 33) innerhalb der gesetzlichen Grenzen,
4. die Entlastung der Jahresrechnung,
5. die Abänderung der Satzung vorbehaltlich der ministeriellen Genehmigung, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 36. Dem Provinzialausschuß liegt ob:

1. die Festsetzung der für die Verwaltung der Hilfskasse durch die Organe des Provinzialverbandes an den letzteren zu zahlenden Entschädigung (Ersatz für Besoldungen, Miete und andere Auslagen),
2. die Festsetzung des Zinsfußes und der Beleihungsbedingungen für Darlehen und des Zinsfußes für Depositen,
3. die Entscheidung über Darlehnsgesuche (§ 17 in Verbindung mit § 9 Abs. 3),
4. die Beschlußfassung über Zurückziehung von Bewilligungen (§ 17 Abs. 3), über Kündigungen (§ 22) und über Darlehnseinziehungen (§ 23).
5. die Beschlußfassung über Aufhebung von Lebensversicherungsverträgen gemäß § 28 und die Auszahlung von Teilbeträgen der Lebensversicherungssumme gemäß § 31 Abs. 2,
6. die Entscheidung über Gesuche um Pfandhaftentlassungen, Vorrechtsbewilligungen, Löschungen und Abtretungen, soweit nicht der Landeshauptmann zuständig ist (§ 37 Nr. 3),
7. die Vorprüfung der Jahresrechnung behufs Vorlage an den Provinziallandtag,

8. die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen des Landeshauptmanns und,
9. falls sich nach seinem Ermessen in der Praxis ein Bedürfnis dazu herausstellt, der Erlaß besonderer Taxvorschriften für Grundstücke und Gebäude.

Der Provinzialausschuß kann die Erledigung der unter Nr. 3 bis 6 angeführten Angelegenheiten ganz oder innerhalb bestimmter Grenzen einer Kommission übertragen, die aus dem Landeshauptmann oder seinem dienstlichen Stellvertreter als Vorsitzenden und drei vom Provinzalausschusse zu wählenden Mitgliedern besteht (§ 99 der Provinzialordnung). Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

Der Provinzialausschuß kann auch beschließen, daß bestimmte Darlehnssachen vom Landeshauptmann selbständig erledigt werden, falls der Darlehnsbetrag fünfzehntausend Mark im Einzelfalle nicht übersteigt.

§ 37. Der Landeshauptmann hat nach Maßgabe der Provinzialordnung (§ 90) und der vom Provinziallandtage beschlossenen Geschäftsinstruktion für den Landeshauptmann und die ihm zugeordneten oberen Beamten die laufenden Geschäfte der Hilfskasse zu führen, die Beschlüsse des Provinzialausschusses und gegebenenfalls auch die Beschlüsse der von diesem gewählten Kommission vorzubereiten, sowie für deren Ausführung Sorge zu tragen und die Hilfskasse nach außen zu vertreten.

Zu seinen Obliegenheiten und Befugnissen gehört insbesondere:

1. die Prüfung der Schuldurkunden und der gestellten Sicherheit,
2. die Gestattung beschleunigter Aus- und Rückzahlungen,
3. die Bewilligung von Pfandhaftsentlassungen, Vorrechtseinräumungen, Löschungen und Abtretungen, soweit die vorgeschriebene Sicherheit unzweifelhaft vorhanden ist,
4. Die Einlegung von Kündigungen vorbehaltlich nachträglicher Zustimmung des Provinzialausschusses oder — gegebenenfalls — der Kommission, sowie die Ergreifung aller ihm erforderlich scheinenden Sicherheitsmaßregeln,
5. die Vorprüfung der Jahresrechnungen,
6. die Überwachung der Ausfertigung und Ausgabe der Provinzialschuldverschreibungen.

§ 38. Die Kassenverwaltung der Hilfskasse erfolgt durch die Provinzialhauptkasse.

Die Kassengeschäfte in den einzelnen Kreisen können durch den Landeshauptmann Spezialkassen übertragen werden.

Das Rechnungsjahr umfaßt die Zeit vom 1. April bis zum 31. März.

§ 39. Alljährlich einmal ist ein Bericht über den Vermögensstand der Hilfskasse durch die Regierungsamtsblätter zu veröffentlichen.

Abschnitt VI.

Staatsaufsicht.

§ 40. Das staatliche Aufsichtsrecht wird von dem Oberpräsidenten nach Maßgabe der Provinzialordnung ausgeübt.

Abschnitt VII.

Schlußbestimmung.

§ 41. Die Satzung tritt mit dem 1. April 1912 in Kraft. Von demselben Tage ab wird das Reglement vom $\frac{18. \text{März}}{26. \text{April}}$ 1881 aufgehoben. Wohlerworbene Rechte Dritter erleiden durch die Aufhebung keine Änderung.

Beschlossen vom 39. Provinziallandtage von Pommern am 15. März 1912.

Genehmigt durch Erlaß der Herren Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, des Innern und der Finanzen vom 18. Mai 1912.

Veröffentlicht durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu

Stettin, Stück 25 S. 327
Köslin, „ 25 „ 206
Stralsund, „ 25 „ 146
} für 1912.

Beschluß des Provinzialausschusses.

Der Provinzialausschuß beschließt:

I. Gemäß § 8 der Satzung der Provinzialhilfskasse von Pommern werden die von dieser Kasse für Darlehen zu erhebenden und für Depositen zu zahlenden Zinssätze bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

1. Es sind an Zinsen zu erheben:

a) für die von der Provinzialhilfskasse in Provinzialschuldverschreibungen nach dem Nennwerte auszugebenden Darlehen

bei Hergabe von 3%igen Schuldverschreibungen 3¼ %.
„ „ „ 3½%igen „ 3¾ %.
„ „ „ 4%igen „ 4¼ %.

b) für bare Darlehen 4¼ %.

Bei niedrigem Kursstande der 4%igen Provinzialschuldverschreibungen (unter 100,25 %) haben die Darlehnsnehmer zu b neben der Verzinsung und Tilgung auch den Kursverlust zu tragen, welcher der Provinzialhilfskasse durch den Verkauf einer entsprechenden Anzahl von 4%igen Provinzialschuldverschreibungen entsteht oder (unter Hinzurechnung von ¼ % Unkosten) entstehen würde. Der Verlustbetrag wird bei der Auszahlung von dem Darlehnsbetrage in Abzug gebracht oder — wenn der Darlehensnehmer es wünscht — dem Darlehensbetrage zugeschlagen und nebst 4¼ % Zinsen vom Tage der Zahlung ab aus den ersten Abzahlungen gedeckt, letzteres bei Privatpersonen jedoch nur dann, wenn auch für den Zuschlag genügende Sicherheit bestellt wird.

Es können auch bare Darlehen zu 3¼ % oder 3¾ % gewährt werden. Dann gilt bezüglich des Kursverlustes, der durch den Verkauf von 3%igen oder (bei 3¾ %igen Verzinsung) von 3½%igen Provinzialschuldverschreibungen entsteht oder entstehen würde, dasselbe, was vorstehend für die 4¼ %igen baren Darlehen bestimmt ist.

Bei Darlehen von mindenstens 1 Million Mark kann eine Ermäßigung des Zinsfußes um 0,05% eintreten. Diese Ermäßigung kann auch bei Darlehen erfolgen, durch deren Aufnahme der Darlehnsnehmer seine bei der Provinzialhilfskasse bereits bestehende Schuldenlast bis zu 1 Million Mark oder darüber vermehrt.

2. Für Gelder, die von Kreisen, Gemeinden, Korporationen usw. bei der Provinzialhilfskasse belegt werden, sind an Zinsen zu zahlen.
   a) bei täglicher Kündigung 2% unter Reichsbankdiskont, aber nicht über 3%.
   b) bei einmonatiger Kündigung 1¾% unter Reichsbankdiskont, aber nicht über 3¼%.
   c) bei vierteljährlicher Kündigung 1½% unter Reichsbankdiskont, aber nicht über 3½%.

II. Dieser Beschluß tritt alsbald in Kraft. Privatpersonen, mit denen bereits wegen Hergabe verhandelt ist, können jedoch noch bare Darlehen zu 4½% unter den bisherigen Bedingungen gewährt werden[1]), falls bei der endgültigen Bewilligung feststeht, daß der Provinzialhilfskasse dadurch unter Berücksichtigung eines mäßigen Verwaltungskostenbeitrages ein Verlust nicht erwächst.

[1]) Kommt nicht mehr in Frage, da derartige Anträge nicht mehr vorliegen.

9.

Meliorationswesen.*)

a) Reglement für die Verwaltung des Meliorationsfonds der Provinz Pommern.

I. Einrichtung und Zweck des Meliorationsfonds.

§ 1. Der Meliorationsfonds der Provinz Pommern ist gemäß § 8 des Gesetzes vom 18. Januar 1881, betreffend die Aufhebung der kommunalständischen Verbände in der Provinz Pommern (G.-S. S. 7), gebildet durch

*) Zur Unterstützung und Förderung von Meliorationen in der Provinz Pommern stehen seit dem 1. April 1912 folgende Provinzialfonds zur Verfügung:

1. Der Meliorationsstammfonds. Der Stammfonds, ausgerüstet mit einem Stammkapital von 1 780 000 ℳ und einem unter dem Vorbehalte der Rückforderung ausgestatteten Mehrbetrage von 550 000 ℳ (unverzinsliches Darlehn aus dem Eisenbahnbaufonds) dient hauptsächlich zur Gewährung von Darlehen an Einzelbesitzer. Der Zinsfuß für Darlehen aus dem Stammfonds wird vom Provinzialausschusse festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht. Zur Zeit beträgt der Zinsfuß 4%. Über die sonstigen Darlehnsbedingungen trifft der Provinzialausschuß von Fall zu Fall Entscheidung. (Vergl. das vorstehend abgedruckte Reglement für die Verwaltung des Meliorationsfonds der Provinz Pommern.)

2. Der außerordentliche Meliorationsfonds. Aus dem außerordentlichen Meliorationsfonds, dem vom Staate und von der Provinz jährlich je 40 000 ℳ zufließen, werden nach dem Beschlusse des 39. Provinziallandtages künftig in erster Linie Unterstützungen wenig bemittelter Mitglieder von Meliorationsgenossenschaften bei Durchführung der Folgeeinrichtungen gewährt. Die Beihilfen werden gemeinschaftlich durch den Provinzialausschuß und den Oberpräsidenten bewilligt.

3. Der Fonds zur Unterstützung genossenschaftlicher Meliorationen (Meliorations-Unterstützungsfonds). (Vgl. hierzu den unter

Vereinigung der beiden für die Regierungsbezirke Stettin und Köslin bestehenden Meliorationsfonds, welche durch § 10 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 (G.-S. S. 497) dem Provinzialverbande übereignet sind.

§ 2. Das Stammkapital des Meliorationsfonds wird auf 1 780 000 ℳ festgesetzt und muß in dieser Höhe zur Gewährung von Darlehen erhalten bleiben (§ 10 des zitierten Gesetzes vom 8. Juli 1875).

Bei vorkommenden Verlusten wird der Fonds ohne weiteres aus den Zinseinnahmen wieder auf diesen Betrag ergänzt.

§ 3. Zweck des Meliorationsfonds ist die Gewährung von Darlehen innerhalb der Provinz zu dauernden Bodenverbesserungen aller Art, zu Waldanlagen, Obstbaumplantagen und sonstigen Baumpflanzungen, zu Verbesserungen des Wirtschaftsbetriebes und dergleichen. Auch können Darlehen behufs Vornahme von Kolonisationen zur Gründung bäuerlicher Stellen von mindestens 20 Hektar Mittelboden für jede Stelle, wovon die Hälfte zum sofortigen Anbau geeignet ist, gegeben werden.

Zum Aufkarren von Erde, Mergel, Kalk, zur Beschaffung und Verwendung von Dungmitteln, wie auch zur Reinigung des Bodens von Steinen sind Darlehen nicht zu bewilligen.

§ 4. Soweit die Meliorationen bei Einbringung des dem Darlehensgesuch zu Grunde liegenden vollständigen Meliorationsplanes (§ 11 ff.)[1]) bereits ausgeführt sind, findet eine Darlehensbewilligung für dieselben nicht statt.

§ 5. Unter mehreren Darlehenssuchern, welche nicht gleichzeitig befriedigt werden können, sind in der Regel in erster Linie einzelne Grundbesitzer ohne Rücksicht auf den Umfang ihres Besitzes, jedoch unter Bevorzugung derjenigen zu berücksichtigen, welche die Kosten der beabsichtigten Unternehmung nicht

---

Abschnitt 9 b abgedruckten Beschluß des 39. Provinziallandtages vom 15. März 1912 zu L. Nr. 3.) Der bisher für genossenschaftliche Meliorationen bestimmte Meliorationszinsenfonds ist schon seit Jahren vollständig erschöpft und seit dem 1. April 1912 für weitere Bewilligungen geschlossen. An seine Stelle ist seit dem 1. April 1912 der Fonds zur Unterstützung genossenschaftlicher Meliorationen getreten, dem bis auf weiteres jährlich ein Betrag von 100 000 ℳ zugeführt wird.

Die Unterstützungen aus diesem Fonds können bestehen in a) Hingabe einer einmaligen Beihilfe ohne Verpflichtung der Rückerstattung, b) Hingabe von Tilgungsdarlehen, in der Regel unter Bewilligung von Freijahren, c) Übernahme eines Teiles der Verzinsung oder der Tilgung oder beider für anderweit angeliehene Kapitalien.

Über die Gewährung der Unterstützungen beschließt der Provinzialausschuß gemeinschaftlich mit dem Oberpräsidenten.

4. Der Fonds zur Förderung der Kultivierung der Niederungsmoore in der Provinz Pommern durch Folgeeinrichtungen (Moorfonds). Die Mittel für diesen Fonds sind vom Provinziallandtag bereitgestellt. Seine Einrichtung kann aber noch nicht erfolgen, da die Grundsätze über die Beteiligung des Staates und über die gemeinschaftliche Verwendung noch nicht festgelegt sind. Der Fonds soll zu gleichen Teilen von dem Staat und der Provinz aufgebracht werden. Er ist zur Förderung der Kultivierung der Niederungsmoore durch Folgeeinrichtungen bestimmt. Die Bewilligung der Beihilfen soll gemeinschaftlich durch den Oberpräsidenten und den Provinzialausschuß erfolgen.

Voraussetzung für die Bewilligung von Mitteln aus den Fonds 2—4 ist, daß der Staat sich an den betreffenden Meliorationsunternehmungen mit mindestens gleichwertigen Zuwendungen beteiligt.

Anträge auf Bewilligung von Beihilfen aus diesen Fonds 2—4 sind an die betreffenden Staatsbehörden zu stellen.

[1]) „(§ 10 ff.)“ in „(§ 11 ff.)“ abgeändert durch Beschluß des 39. Provinziallandtages vom 15. März 1912 — L. Nr. 3. —

aus eigenen Mitteln bestreiten können. In Ermangelung solcher können Darlehen auch an Meliorations-Genossenschaften, Korporationen und juristische Personen gewährt werden.

II. Darlehen aus dem Meliorationsfonds.

1. Im Allgemeinen.

§ 6. Die Darlehen aus dem Meliorationsstammfonds sind zu verzinsen und durch halbjährliche Abzahlungen nach und nach zu tilgen.

So oft es die Umstände erfordern — besonders bei wesentlicher Änderung der Geldmarktverhältnisse —, wird für die auszugebenden Darlehen der Zinsfuß von dem Provinzialausschuß festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht. Durch Abänderung des Zinsfußes werden früher bewilligte Darlehen nicht betroffen.

Über die sonstigen Darlehensbedingungen, insbesondere den Tilgungssatz und die Bewilligung von Freijahren, während deren Zinsen nicht zu zahlen und die Tilgung auszusetzen ist, trifft der Provinzialausschuß von Fall zu Fall Entscheidung, jedoch mit der Maßgabe, daß alljährlich zur Tilgung der Drainagedarlehen neben den durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen mindestens 3 % und bei den sonstigen Darlehen mindestens 1 % des ursprünglichen Darlehensbetrages zu verwenden sind.

Die Verzinsung und Tilgung geschieht in halbjährlichen Teilen nachträglich zum 1. April und 1. Oktober.[2])

§ 7. Alle Zahlungen haben die Schuldner kosten- und portofrei an die Provinzialhauptkasse zu Stettin oder, wohin sie sonst damit verwiesen werden, zu leisten.

2. Sicherheit.

§ 8. Für die zu bewilligenden Darlehen ist Sicherheit zu bestellen und zwar:

1. regelmäßig durch Eintragung auf ländliche Grundstücke innerhalb der ersten vier Fünftel oder auf städtische innerhalb der ersten Hälfte des Wertes. — Im allgemeinen wird — vorbehaltlich anderweitiger Ermittelung durch Taxen und andere Nachweise — als Wert angenommen bei ländlichen Grundstücken: in Neuvorpommern und Rügen der dreißigfache, im übrigen Pommern der vierzigfache Betrag ihres Grundsteuerreinertrages und ihres halben Gebäudesteuernutzungswertes — und bei städtischen Grundstücken: die durch die Taxe einer öffentlichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ermittelte Summe;

   Ausnahmsweise kann auch zugelassen werden die Sicherstellung;
2. durch Verpfändung von im Grundbuche eingetragenen Forderungen, soweit dieselben nach den Bestimmungen zu Nr. 1 als sicher anzusehen sind;
3. durch Verpfändung von Wertpapieren der im § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1885 bezeichneten Art bis zu vier Fünftel ihres Kurswertes an der Berliner Börse zur Zeit der Verpfändung. Verstärkung des Unterpfandes kann gefordert

[2]) Der § 6 hat die vorangeführte Fassung erhalten. — Vergl. Beschluß wie unter [1]).

werden, sobald der Kurswert den Betrag der Restschuld nicht mehr um 10 % übersteigt;

4. durch selbstschuldnerische Bürgschaft angesessener und als solide und zahlungsfähig anerkannter Einwohner der Provinz, wenn über diese Verbindlichkeit Wechsel ausgestellt werden.

§ 9. Unbenommen bleibt es im Einzelfall, eine höhere Sicherheit zu verlangen, als die Bestimmungen des § 8 in minimo zugelassen, wenn dies mit Rücksicht auf den Zustand des Inventars oder der Gebäude der zu verpfändenden Grundstücke oder aus sonstigen Gründen für angemessen erachtet wird.

Andererseits kann bei Darlehensbewilligungen an Meliorationsgenossenschaften, Korporationen und juristische Personen von der Sicherstellung abgesehen werden, soweit deren Organisation ausreichende Sicherheit bietet.

3. Einbringung der Darlehensgesuche und Entscheidung über dieselben.

§ 10. (Fortgefallen.)[3])

§ 11. Die an den Landeshauptmann einzureichenden[4]) Darlehnsgesuche müssen enthalten:

1. den Antrag auf Gewährung einer bestimmten Summe;
2. die genaue Bezeichnung des Projekts, für welches das Darlehen erbeten wird, zu welchem Zweck beizufügen ist:
   a) ein detaillierter Plan der beabsichtigten Melioration,
   b) ein spezieller Kostenanschlag,
   c) eine Berechnung von dem bisherigen und dem künftig zu erwartenden Natural- und Geldertrage des zu verbessernden Grundstücks, welche eine Verzinsung der eine Bodenverbesserung bezweckenden Anlage zu wenigstens 6 % in sichere Aussicht stellen muß; ad a—c von einem Sachverständigen ausgearbeitet;
   d) soweit es zur Prüfung des Projekts erforderlich ist, ein von einem geprüften Feldmesser gefertigter Situations- und resp. Nivellementsplan der zu meliorierenden Fläche nebst Flächenangabe;
3. die Angabe der Frist, innerhalb deren das Projekt ausgeführt werden soll;
4. das zur Beurteilung der Sicherheit gemäß §§ 8 und 9 erforderliche Material, wozu insbesondere im Falle des § 8 Nr. 1 beizubringen ist:
   a) die neueste Abschrift des Grundbuchblattes von dem zu verpfändenden Grundstück;
   b) der neueste Auszug aus der Grundsteuermutterrolle und der Gebäudesteuerrolle desselben;
   c) eine Bescheinigung des Landrats über die auf demselben haftenden Abgaben und Leistungen an den Staat, geistliche Institute usw.;
   d) alle sonst zu Gebote stehenden Wertsnachweise (Taxen, Kaufkontrakte usw.).

§ 12. Übersteigt das erbetene Darlehen nicht den Betrag von 1200 ℳ, so kann von der Beibringung der im § 11 unter Nr. 2 a—d bezeichneten Anlagen abgesehen werden.

---

[3]) Der § 10 ist fortgefallen, vgl. Beschluß wie unter [1]).

[4]) Wegen der Änderung in der Einleitung vgl. Beschluß wie unter [1]).

§ 13. Vor der Entscheidung über das Darlehensgesuch ist das Projekt — der Regel nach durch Vermittelung des Kreisausschusses — einer an Ort und Stelle vorzunehmenden Prüfung und Begutachtung durch geeignete Sachverständige zu unterwerfen, zu welchem Zwecke von den Kreisausschüssen besondere Meliorationskommissionen bestellt werden können.

Auch können Sachverständige mit Aufstellung eines anderweitigen Anschlages über die Kosten der beabsichtigten Melioration und über den bisherigen und künftigen Ertrag der zu miliorierenden Ländereien beauftragt werden.

Die hierdurch sowie überhaupt durch Vorbereitung des Darlehensgesuches erwachsenden Kosten hat der Darlehnssucher zu tragen, auch wenn das erbetene Darlehen nicht bewilligt werden sollte.

Zur Vermeidung von Weiterungen kann der Landeshauptmann die weitere Bearbeitung eines Projekts von der vorgängigen Einzahlung eines Kostenvorschusses abhängig machen.

§ 14. Die Entscheidung über die eingegangenen Darlehensgesuche erfolgt[5]) nach freiem Ermessen innerhalb der Grenzen des Reglements; insbesondere steht keinem Darlehenssucher ein Recht auf Bewilligung eines Darlehens oder auf Gewährung bestimmter Bedingungen zu.

Im Falle der Bewilligung ist zugleich je nach dem Umfange der Melioration festzusetzen, ob das Darlehen in einer Summe oder in mehreren — ihrem Höchstbetrage nach zu bestimmenden — Raten ausgezahlt werden soll. Übersteigt das bewilligte Darlehen den Betrag von 1200 ℳ, so ist die Ratenzahlung als Regel anzusehen.

Die Bewilligung eines Darlehens kann an die Bedingung geknüpft werden. daß die Ausführung des Projekts unter Leitung oder Aufsicht eines auf Kosten des Unternehmers zu bestellenden Kommissars erfolge.

§ 15. Von jeder Darlehensbewilligung ist dem zuständigen Landrat mit dem Ersuchen um Überwachung der Sicherheit Kenntnis zu geben.

4. Auszahlung der Darlehen.

§ 16. Die Auszahlung des bewilligten Darlehens resp. der ersten Darlehnsrate erfolgt, wenn im Einzelfalle nichts anderes beschlossen wird, pränumerando, sobald die Schuldurkunde ordnungsmäßig — und zwar, wenn der Schuldner nicht eine öffentliche Behörde ist, notariell oder gerichtlich — ausgestellt und eingereicht, auch die geforderte Sicherheit bestellt ist. Geschieht dies nicht binnen sechs Monaten von dem Tage, an welchem dem Antragsteller die Mitteilung von der Bewilligung des Darlehens zugegangen ist, so erlischt die Bewilligung; jedoch kann die Frist auf rechtzeitigen Antrag durch den Landeshauptmann verlängert werden.

Eine folgende Rate wird erst dann gezahlt, wenn die für die früheren Raten auszuführenden Arbeiten plan- und anschlaggemäß fertiggestellt sind. Die Kontrolle hierüber, sowie über die Ausführung des ganzen Projekts ist auf Kosten des Darlehensschuldners durch geeignete Sachverständige zu führen, welche zu diesem Zweck eine Prüfung an Ort und Stelle vorzunehmen haben.

---

[5]) Die früheren Worte „regelmäßig einmal im Jahre nach dem 1. Oktober (§ 10) und zwar" sind gestrichen, vgl. Beschluß wie unter [1]).

5. Rückzahlung der Darlehen.

§ 17. Die Rückzahlung des Darlehns geschieht nach Maßgabe der Schuldurkunde. Den Schuldnern steht es jedoch zu jeder Zeit frei, das Kapital ganz oder teilweise — im letzteren Falle in durch 100 teilbaren Beträgen nicht unter 300 ℳ — zurückzuzahlen. Sie gehen aber in diesem Falle, sofern die Melioration noch nicht ausgeführt ist, der Benefizien der Darlehnsbewilligung (§ 6) nach Maßgabe des § 19 verlustig.

Den Schuldnern kann ferner gestattet werden, die Amortisationsbeträge zu verstärken. Die Verstärkung darf nicht unter ½ % des ursprünglichen Darlehens betragen und bis zur gänzlichen Tilgung desselben nicht wieder ermäßigt werden.

§ 18. Wenn ein Teilbetrag des Darlehens durch Amortisation oder auf sonstige Weise getilgt ist, so hat der Schuldner keinen Anspruch auf Löschung oder Abtretung oder Verminderung der sonst gewährten Sicherheit. Einem bezüglichen Antrage kann jedoch unter Vorbehalt der Priorität für den Darlehensrest stattgegeben werden. Die Höhe der Amortisationsraten wird hierdurch nicht geändert.

§ 19. Jeder Schuldner ist — außer den in den Gesetzen vorgesehenen Fällen — verpflichtet, den ganzen Darlehensrest vorzeitig und zwar auf dreimonatige Kündigung zurückzuzahlen:

1. wenn er nicht innerhalb der bei Bewilligung des Darlehens festgesetzten Frist die Melioration, zu deren Ausführung das Darlehen gegeben worden, plan- und anschlaggemäß vollendet oder den Nachweis hierüber nicht innerhalb der ihm hierzu gesetzten Frist in der ihm vorgeschriebenen Weise beibringt;
2. wenn er die ihm obliegenden Zahlungen nicht pünktlich zu den festgesetzten Terminen leistet;
3. wenn er das gemäß § 8 Nr. 3 bestellte Unterpfand nicht in der ihm gesetzten Frist zu der vorgeschriebenen Höhe ergänzt.

Im Falle zu 1 und, so lange die Melioration noch nicht vollständig ausgeführt ist, auch in den Fällen zu 2 und 3 hat die Kündigung den Verlust der Benefizien der Darlehensbewilligung (§ 6) zur Folge und sind demgemäß 5% Zinsen des ursprünglichen Darlehensbetrages vom Tage der Auszahlung an zu entrichten, wobei die bereits gezahlten Zins- und Amortisationsraten zunächst auf die Zinsen verrechnet werden.

§ 20. Ergibt sich während der Ausführung der Meliorationsarbeiten, daß das Projekt ganz oder in einzelnen Teilen den erwarteten Nutzen nicht bringen kann oder daß eine Abweichung von dem ursprünglichen Plane zweckmäßig sein würde, so kann dem Schuldner die Ausführung erlassen oder eine Änderung gestattet werden, ohne daß die Strafbestimmungen des § 19 zur Anwendung kommen. Das Darlehen ist jedoch mindestens insoweit zurückzuzahlen, als es nach dem veränderten Plane keine Verwendung findet.

III. Verwendung der Zinserträge.

§ 21. Der durch die nachträglich in das Reglement eingefügten §§ 21, 21a und 21b gebildete Meliorationszinsenfonds wird für weitere Bewilligungen geschlossen. Ihm fließen die Zinserträge des Stammfonds noch solange zu, als er ihrer noch ganz oder zum Teil zur Deckung seiner Ausgabeverpflichtungen bedarf. Die später zu erwartenden Überschüsse der Einnahmen des Zinsenfonds über seine Ausgaben sowie nach seiner Auflösung auch die

Zinserträge des Stammfonds fließen in den neuen Fonds zur Unterstützung genossenschaftlicher Meliorationen.

Von der Abführung eines Verwaltungskostenbeitrages an den Hauptverwaltungsfonds wird abgesehen[6]).

IV. Verwaltung des Meliorationsfonds.

§ 22. Die Verwaltung des Meliorationsfonds erfolgt durch die Organe des Provinzialverbandes nach Maßgabe der Provinzialordnung und des Reglements.

§ 23. Dem Provinziallandtage gebührt:

1. Die Bestimmung über die Verwendung der Zinserträge (§ 21);
2. die Entlastung der Jahresrechnung;
3. die Abänderung dieses Reglements.

§ 24. Dem Provinzialausschuß liegt ob:

1. Die Entscheidung über die Darlehnsgesuche (§ 14);
2. die Beschlußfassung über Kündigungen (§ 19) und über die Genehmigung von wesentlichen Änderungen des Meliorationsplanes (§ 20);
3. die Entscheidung über Gesuche um Exmissionen, Prioritätskonsense, Löschungen und Abtretungen, soweit nicht der Landeshauptmann kompetent ist (§ 25 Nr. 5);
4. die Vorprüfung der Jahresrechnung behufs Vorlage an den Provinziallandtag;
5. die Festsetzung des Zinsfußes und der sonstigen Bedingungen (§ 6)[7]).

§ 25. Der Landeshauptmann hat die laufende Verwaltung zu führen. Zu seinen Obliegenheiten und Befugnissen gehört insbesondere:

1. die Vorbereitung der Darlehensgesuche (§ 11 ff.)[8]);
2. die Prüfung der Schuldurkunden und der bestellten Sicherheit (§ 16);
3. die Kontrolle über die Ausführung der Meliorationsarbeiten (§ 16 Abs. 2);
4. die Gestattung beschleunigter Rückzahlungen (§ 17);
5. die Bewilligung von Exmissionen, Prioritätskonsensen, Löschungen und Abtretungen, soweit die reglementsmäßige Sicherheit unzweifelhaft vorhanden ist (cfr. § 24 Nr. 3);

---

[6]) Vgl. Beschluß wie unter [1]). Die §§ 21, 21a und 21b hatten folgenden Wortlaut:

§ 21. Die Zinserträge des Meliorationsfonds sind nach Abführung von 2% derselben an den Hauptverwaltungsfonds zur Deckung der Verwaltungskosten zu denselben Zwecken zu verwenden wie der Stammfonds, soweit derselbe nach § 2 zur Deckung etwaiger Verluste nicht in Anspruch genommen wird, jedoch sind sie getrennt von diesem als besonderer Fonds (Zinsenfonds) zu verwalten.

§ 21a. Die §§ 6—20 und 22—27 finden auf den Zinsenfonds sinngemäße Anwendung, jedoch können bei Hergabe der einzelnen Darlehen auf Antrag der Darlehensnehmer die Bedingungen bezüglich der Sicherstellung der Verzinsung und der Tilgung erleichtert werden. Hierbei kann von einer Verzinsung überhaupt abgesehen werden, dann aber darf nicht unter eine Amortisierung von 2% des ursprünglichen Darlehens herabgegangen werden.

§ 21b. Darlehen, die an derartig erleichterte Bedingungen geknüpft sind, dürfen nur an kommunale, korporative oder wirtschaftliche Verbände und nur in solchen Fällen gewährt werden, in denen besondere Gründe von allgemeinem Interesse es zweckmäßig erscheinen lassen, ein Darlehen unter leichteren Bedingungen zu gewähren, als es bei Hergabe von Darlehen aus dem Hauptfonds zulässig ist.

[7]) Wegen des Zusatzes unter § 24 Nr. 5 vgl. Beschluß wie unter [1]).

[8]) (§ 10 ff.) in (§ 11 ff.) abgeändert, vgl. Beschluß wie unter [1]).

6. die Einlegung von Kündigungen (§ 19) vorbehaltlich nachträglicher Genehmigung des Provinzialausschusses, sowie die Ergreifung aller ihm erforderlich scheinenden Sicherheitsmaßregeln;
7. die Genehmigung von Abänderungen oder Erweiterungen des Meliorationsprojekts, die sich bei oder nach der Ausführung desselben als notwendig oder vorteilhaft herausstellen sollten und den Zweck des Unternehmens nicht ändern;
8. die Vorprüfung der Jahresrechnung.

V. Staatsaufsicht.

§ 26. Das staatliche Aufsichtsrecht wird von dem Ober-Präsidenten nach Maßgabe der Provinzialordnung ausgeübt.

VI. Schlußbestimmung.

§ 27. Dieses Reglement tritt mit dem 1. April 1881 in Kraft.

Die Reglementsänderungen treten am 1. April 1912 in Kraft[9]).

Das vorstehende Reglement ist von dem Provinziallandtage von Pommern am 17. März 1881 beschlossen und von den Herren Ministern des Innern und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unterm 24. April 1881 bestätigt worden.

Der erste Nachtrag zu dem Reglement ist von dem 22. Provinziallandtage von Pommern am 4. März 1896 beschlossen und von den Herren Ministern des Innern und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unterm 4. Mai 1896 genehmigt worden.

Der zweite Nachtrag zu dem Reglement ist von dem 39. Provinziallandtage von Pommern am 15. März 1912 beschlossen und von den Herren Ministern für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern unterm 30. März 1912 genehmigt worden.

Veröffentlicht durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu

Stettin,	Stück 23	S. 131	für 1881	bzw. der 1. Nachtrag Stettin,	Stück 22	S. 140	für 1896
Köslin,	„ 24	„ 130		Köslin,	„ 22	„ 156	
Stralsund,	„ 25	„ 89		Stralsund,	„ 22	„ 114	

bzw. der 2. Nachtrag

Stettin,	Stück 21	S. 283	für 1912.
Köslin,	„ 21	„ 172	
Stralsund,	„ 21	„ 127	

[9]) Vgl. Beschluß wie unter [1]).

b) Beschluß des 39. Provinziallandtages vom 15. März 1912.[1])

II. Der Provinzialverband stellt vom 1. April 1912 ab bis auf weiteres zur Förderung von Landesmeliorationen durch Gewährung von Unterstützungen an kommunale, korporative oder wirtschaftliche Verbände jährlich 180000 ℳ bereit. Davon werden

[1]) Der Beschluß des Provinziallandtages zu I betrifft die Abänderungen des Reglements für die Verwaltung des Meliorationsfonds. — Vgl. Abschnitt a.

80 000 ℳ aus den laufenden Mitteln des Hauptverwaltungsfonds unter Wegfall der schon bisher bewilligten 40 000 ℳ (Kap. XVII des Provinzialhaushaltsetats) entnommen. Die überschießenden 100 000 ℳ sind, solange und soweit sie nicht aus den Überschüssen des Stammfonds und des Zinsenfonds gedeckt werden können, aus den Zinserträgen der Provinzialhilfskasse zu entnehmen. Die Verwendung der 180 000 ℳ erfolgt nach folgenden Bestimmungen:

1. Die 80 000 ℳ fließen dem außerordentlichen Meliorationsfonds zu. Die Bewilligung erfolgt unter der Bedingung, daß
   a) der außerordentliche Meliorationsfonds künftig in erster Linie zur Unterstützung wenig bemittelter Mitglieder von Meliorationsgenossenschaften bei Durchführung von Folgeeinrichtungen verwendet wird;
   b) daß der Staat mindestens denselben Betrag zur Verfügung stellt, und
   c) daß die Staatsregierung in den Fortfall der Vorkommission und demgemäß in lediglich gemeinschaftliche Bewilligung der Beihilfen durch den Provinzialausschuß und den Oberpräsidenten willigt.

   Wenn und solange die Königliche Staatsregierung diesen Bedingungen nicht zustimmt, werden statt der 80 000 ℳ nur 40 000 ℳ jährlich bereitgestellt. Stimmt sie nur den Bedingungen zu a und c zu, so verbleibt es zwar bei der Bewilligung der 80 000 ℳ, es fließt dann aber der den staatsseitigen Zuschuß übersteigende Betrag nicht dem außerordentlichen Meliorationsfonds, sondern dem neuen Fonds (zu 2) zu.
2. Die weiteren 100 000 ℳ werden einem Fonds zur Unterstützung genossenschaftlicher Meliorationen, über den dem Provinziallandtage in gewohnter Weise Rechnung zu legen ist, zugeführt. Die Unterstützungen aus diesem Fonds können bestehen in:
   a) Hingabe einer einmaligen Beihilfe ohne Verpflichtung der Rückerstattung,
   b) Hingabe von Tilgungsdarlehen, in der Regel unter Bewilligung von Freijahren,
   c) Übernahme eines Teiles der Verzinsung oder der Tilgung oder beider für anderweit angeliehene Kapitalien.

   Über die Gewährung der Unterstützungen im Einzelfalle und über die an sie zu knüpfenden Bedingungen beschließt der Provinzialausschuß mit der Maßgabe, daß der Staat sich mindestens mit einer gleichwertigen Beihilfe zu beteiligen hat.
3. Die Bestände der beiden Fonds zu 1 und 2 sind von Jahr zu Jahr übertragbar.
4. Wenn der Staat dem neuen Fonds (zur Unterstützung genossenschaftlicher Meliorationen) ebenfalls allgemein soviel wie der Provinzialverband oder einen anderen Betrag zuführt, so können die Bewilligungen aus diesem Fonds oder — bei Zuweisung eines niedrigeren Betrages — aus einem entsprechenden Teile dieses Fonds (dargestellt durch den

doppelten Betrag des Staatszuschusses) gemeinschaftlich durch den Provinzialausschuß und den Oberpräsidenten erfolgen. Wie sich in solchem Falle die Beschlußfassung zu gestalten hat, bleibt der Vereinbarung zwischen Provinzialausschuß und Staatsregierung überlassen.

Bei Fortfall der Vorkommission können auch die Bestände des Fonds zu 1 und des ganzen Fonds oder des Teilfonds zu 2 unter sich übertragen werden.

10.

Feuerversicherungswesen.

A) Satzung der Pommerschen Feuersozietät.

Beschlossen vom 38. Provinziallandtag am 17. März 1911, genehmigt durch Erlaß des Ministers des Innern vom 13. Mai 1911. I b 619.

Abschnitt 1.

Allgemeine Vorschriften.

Name, Sitz und Zweck.

Art. 1. Die Pommersche Feuersozietät ist eine im Interesse des gemeinen Nutzens und nicht zu Erwerbszwecken errichtete, den Bestimmungen des Preußischen Gesetzes betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 (Ges.-Sammlg. S. 241 ff.) unterliegende Provinzialanstalt mit dem Sitz in Stettin zur gegenseitigen Versicherung von Gebäuden, anderen Baulichkeiten und Zubehör von Gebäuden gegen Brand-, Blitz- und Explosionsschäden. Die Anstalt betreibt außerdem mit Genehmigung des Ministers des Innern als Nebenbetrieb die Versicherung beweglicher Sachen gegen Brand-, Blitz- und Explosionsschäden.

Geschäftsgebiet.

Art. 2. Das Geschäftsgebiet der Pommerschen Feuersozietät ist die Provinz Pommern, hinsichtlich der Gebäudeversicherung jedoch mit Ausschluß der Stadtteile der Stadt Stettin, in denen für die Gebäudebesitzer ein Zwang besteht, ihre Gebäude bei der Feuersozietät der Stadt Stettin zu versichern.

Annahmepflicht.

Art. 3. Die Pommersche Feuersozietät ist verpflichtet, jedes innerhalb ihres Gebietes belegene Gebäude gegen Brandschaden zu versichern, sofern nicht einer der durch das Gesetz betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 (Ges.-Sammlg. S. 241 ff.) vorgesehenen Ablehnungsgründe vorliegt.[1])

---

[1]) Das Gesetz vom 25. 7. 1910 schreibt vor:

Im § 10: Eine öffentliche Feuerversicherungsanstalt kann die Versicherung eines Gebäudes ablehnen: 1. wenn das Gebäude einer außergewöhnlichen Feuersgefahr ausgesetzt ist; 2. wenn die Versicherung die Leistungsfähigkeit der Anstalt übersteigt; 3. wenn der Wert des Gebäudes einhundert Mark nicht übersteigt oder das Gebäude zum Abbruche bestimmt oder im Verfall ist oder seinen Gebrauchswert für den Eigentümer ganz oder zum wesentlichen Teil verloren hat; 4. wenn das Gebäude auf fremden Grund und Boden steht, ausgenommen den Fall des Erbbaurechts; 5. wenn das Gebäude den ungünstigeren Teil eines im übrigen anderweit oder überhaupt nicht versicherten Gebäudebesitzes innerhalb des Gebiets der Anstalt darstellt; 6. während der

Pflicht zur Förderung der Feuersicherheit.

Art. 4. Die Pommersche Feuersozietät ist ferner verpflichtet, Einrichtungen und Maßnahmen zu fördern, welche der Erhöhung der Feuersicherheit, insbesondere der Vervollkommnung des Feuerlöschwesens in ihrem Gebiete dienen.

Zu diesem Zweck hat sie alljährlich ihrer Leistungsfähigkeit und dem in ihrem Gebiete vorhandenen Bedürfnisse entsprechende Mittel zur Verfügung zu stellen.

Die Pflicht zur Förderung der Feuersicherheit begründet keinen Anspruch an die Sozietät.

In Ermangelung von Überschüssen und solange, als der Mindestbetrag des Sicherheitsfonds (Art. 27) nicht erreicht ist, kann von der Bereitstellung von Mitteln abgesehen werden. Nähere Bestimmungen über die Verwendung der bereitgestellten Mittel trifft der Provinzialausschuß. Etwaige von ihm zu erlassende allgemeine Vorschriften sind zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Sonderrechte.

Art. 5. Die Pommersche Feuersozietät genießt, soweit ihr Geschäftsbetrieb die Versicherung unbeweglicher Sachen betrifft, die durch das Gesetz betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 (Ges.-Sammlg. S. 241 ff.) den öffentlichen Feuerversicherungsanstalten als Körperschaften des öffentlichen Rechtes zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten eingeräumten Sonderrechte.[2])

Rückversicherung.

Art. 6. Die Pommersche Feuersozietät kann bei anderen öffentlichen Versicherungsanstalten, Verbänden dieser Anstalten und privaten Versicherungsanstalten Rückversicherung nehmen, sowie anderen öffentlichen Versicherungsanstalten und privaten Versicherungsanstalten Rückversicherung gewähren.

Bekanntmachungen.

Art. 7. Bekanntmachungen der Pommerschen Feuersozietät haben in den Amtsblättern der Regierungen und in den Kreisblättern der Provinz Pommern zu erfolgen.

Dauer eines Kriegszustandes. Auf das Zubehör eines Gebäudes erstreckt sich die Versicherungspflicht der Anstalt nicht; das Gleiche gilt von Maschinen und Werkeinrichtungen, welche einem Gebäude derart eingefügt sind, daß sie Bestandteile des Gebäudes geworden sind. Durch die Satzung kann die Versicherungspflicht der Anstalt erweitert und das Ablehnungsrecht beschränkt werden.

Im § 11: Gegen die Ablehnung einer Gebäudeversicherung durch den Anstaltsleiter findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die staatliche Aufsichtsbehörde (§ 30 Abs. 1) statt, welche endgültig entscheidet. Die Satzung kann vorschreiben, daß gegen die ablehnende Verfügung des Anstaltsleiters zunächst die Entscheidung eines anderen Anstaltsorgans, insbesondere des Verwaltungsrats (§ 16), anzurufen ist. Die Entscheidung der staatlichen Aufsichtsbehörde ist auf die Frage beschränkt, ob einer der Gründe vorliegt, welche die Anstalt zur Ablehnung der Versicherung (§ 10) berechtigen.

[2]) § 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1910 lautet:

Die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Soweit ihr Geschäftsbetrieb die Versicherung unbeweglicher Sachen gegen Feuer betrifft, genießen sie folgende Rechte:

1. Sie sind von der Entrichtung der Stempelsteuer und der Zahlung von Gerichtsgebühren befreit; 2. die Versicherungsbeiträge haben, insbesondere hinsichtlich der Einziehung und Zwangsbeitreibung, die Rechte öffentlicher Abgaben, stehen in der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung den gemeinen Lasten gleich und haben im Konkurse die ihnen gesetzlich zustehenden Vorrechte; das Gleiche hinsichtlich der Einziehung und Zwangsbeitreibung gilt für die seitens der Versicherungsnehmer zu zahlenden Aufnahmekosten sowie für die von den Anstaltsleitern innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse (§ 6 Nr. 3) festgesetzten Ordnungsstrafen; 3. die Anstaltsleitung ist befugt, gegen Erstattung der ent-

Abschnitt 2.

Die Organe der Sozietät, ihre Zusammensetzung und ihre Befugnisse, Beamte der Sozietät.

Organe der Sozietät

Art. 8. Die Pommersche Feuersozietät ist eine Provinzialanstalt und wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 und dieser Satzung verwaltet von dem:

1. Provinziallandtage,
2. Provinzialausschuß,
3. Verwaltungsrat,
4. Landeshauptmann.

Befugnisse des Provinzial-landtages.

Art. 9. Dem Provinziallandtage steht insbesondere zu:

1. die Feststellung des Haushaltsplanes,
2. die Entlastung der Jahresrechnung,
3. die Genehmigung von Überschreitungen des Haushaltsplanes,
4. die Abänderung dieser Satzung,
5. die Beschlußfassung über die Auflösung der Sozietät und die Verwendung ihres Vermögens im Falle der Auflösung im Rahmen des § 33 des Preuß. Gesetzes vom 25. Juli 1910 (Ges.-Sammlg. S. 241 ff.)[3]),
6. die Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse des Provinzialausschusses.

Befugnisse des Provinzial-ausschusses.

Art. 10. Dem Provinzialausschuß steht insbesondere zu:

1. die Aufsicht über die Verwaltung der Sozietät,
2. die Beschlußfassung über alle dem Provinziallandtage zu machenden Vorlagen,
3. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates,
4. die Entscheidung über Beschwerden gegen die Verfügungen und Bescheide des Landeshauptmanns nach Maßgabe des Art. 46 dieser Satzung, sowie die Entscheidung über Beschwerden gegen die Beschlüsse des Verwaltungsrates (Art. 12),
5. die Entscheidung über die Abstandnahme von der Verfolgung zweifelhafter Ersatzansprüche,
6. die Festsetzung der den Kreisfeuersozietätsdirektoren, den Kreisversicherungskommissaren, den Kreisfeuersozietäskassen-

---

stehenden baren Auslagen in den Geschäften der Anstalt die Unterstützung der öffentlichen Behörden in Anspruch zu nehmen und von ihnen Auskunft über Angelegenheiten ihres Geschäftskreises zu erfordern, soweit anderweit gesetzliche Vorschriften oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Diese Befugnis darf nicht zum Zwecke des Eindringens in die Verhältnisse von Privatversicherungsgesellschaften benutzt werden. Weitergehende Berechtigungen der bestehenden öffentlichen Feuerversicherungsanstalten werden durch dies Gesetz nicht berührt.

[3]) § 33 des Gesetzes vom 25. 7. 1910 lautet:

Die Auflösung einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt bedarf der Königlichen Genehmigung. Bei der Auflösung kann bestimmt werden, daß das nach Abwickelung der bestehenden Verpflichtungen verbleibende Vermögen der Anstalt für Zwecke des Feuerlöschwesens im Geschäftsgebiete der aufgelösten Anstalt zu verwenden ist. Die Auflösung kann durch Königliche Verordnung erfolgen, wenn die im § 13 Abs. 2 dieses Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Im Falle der Auflösung erstreckt sich die Staatsaufsicht auch auf die Abwickelung der bestehenden Versicherungen.

rendanten, den Geschäftsführern, den Vertrauensmännern und den Ortserhebern zu gewährenden Entschädigungen,

7. die Festsetzung der von Sozietätsbeamten zu bestellenden Sicherheitsleistungen,
8. die Beschlußfassung über die Verwendung von Jahresüberschüssen für den Fall, daß es einer Erhöhung des Sicherheitsfonds nicht mehr bedarf,
9. die Bestimmung darüber, ob die örtlichen Kassengeschäfte der Sozietät durch die Provinzialhauptkasse oder durch besondere Kassen zu führen sind,
10. die Festsetzung etwaiger Grundsätze, nach denen Beihilfen für Einrichtungen und Maßnahmen zu gewähren sind, welche der Erhöhung der Feuersicherheit dienen (Art. 4),
11. die Festsetzung der von der Sozietät dem Provinzialverbande für Besoldungen, Miete und andere Auslagen zu zahlenden Entschädigung,
12. die Festsetzung der Grundsätze über die für die Abschätzung eines Gebäudes zu zahlenden Kosten,
13. die Beschlußfassung darüber, ob andere Zweige der Schadensversicherung von der Sozietät zu betreiben sind (§ 32 des Gesetzes vom 25. Juli 1910 Ges.-Samml. S. 241 ff.)[4]).

Zusammensetzung des Verwaltungsrates.

Art. 11. Der Verwaltungsrat, der als Provinzialkommission anzusehen ist (§ 99 d. Prov.-Ordng.), besteht aus dem Landeshauptmann oder seinem dienstlichen Stellvertreter als Vorsitzenden und sechs vom Provinzialausschusse auf die Dauer von sechs Jahren gewählten Mitgliedern, von denen ein Mitglied gleichzeitig Mitglied der Pommerschen Landschaft sein muß.

Außerdem ist die Pommersche Generallandschaftsdirektion, solange für die landschaftlich beliehenen Grundstücke ein Zwang zum Eintritt in die Sozietät besteht, befugt, noch ein ständiges Mitglied in den Verwaltungsrat zu entsenden.

Die dem Landeshauptmann zur Führung der Sozietätsgeschäfte zugeordneten oberen Beamten sind zu den Sitzungen des Verwaltungsrates hinzuziehen. Sie haben beratende Stimme.

---

[4]) § 32 des Gesetzes vom 25. 7. 1910 lautet:
Der Minister des Innern ist befugt, einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt neben der Versicherung unbeweglicher Sachen den Betrieb der Versicherung beweglicher Sachen gegen Feuer sowie anderer Zweige der Schadensversicherung und die Gewährung von Rückversicherung an andere Versicherungsanstalten zu gestatten. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn die Geschäftsführung zu groben Mißständen führt, die Interessen der Versicherungsnehmer oder die Sicherheit der Anstalt gefährdet. Dem Betriebe derartiger Nebenzweige der Versicherung sind besondere Geschäftsbedingungen zu Grunde zu legen, welche der Genehmigung des Oberpräsidenten bedürfen, soweit sie nicht als Teil der allgemeinen Versicherungsbedingungen (§ 24) vom Minister des Innern genehmigt sind. In bezug auf diese Nebenbetriebe dürfen die Satzungen oder Versicherungsbedingungen, soweit sich nicht aus dem gegenwärtigen Gesetz ein anderes ergibt oder sofern es sich nicht um mit der Gebäudeversicherung verbundene Versicherungen handelt, nicht von Vorschriften abweichen, in Ansehung deren im Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (R.-G.-Bl. S. 263) Beschränkungen der Vertragsfreiheit vorgesehen sind.

Wählbar zu Mitgliedern des Verwaltungsrates sind nur Versicherungsnehmer der Sozietät. Bei den Wahlen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die bei der Sozietät beteiligten Berufsstände in Stadt und Land tunlichst nach Maßgabe ihrer Beteiligung vertreten sind.

Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist nach den gleichen Grundsätzen ein Stellvertreter zu wählen. Jedes Mitglied und jedes stellvertretende Mitglied scheidet aus, sobald es aufhört, Versicherungsnehmer der Sozietät zu sein.

Im übrigen gelten für die Wählbarkeit und das Ausscheiden der Mitglieder, sowie für etwa vorzunehmende Ersatzwahlen und deren Dauer die in gleicher Hinsicht für die Mitglieder des Provinzialausschusses zu beachtenden Bestimmungen der Provinzialordnung mit der Maßgabe, daß auch die Vollziehung der Ersatzwahlen durch den Provinzialausschuß zu erfolgen hat.

Infolge Ablaufs der Wahlperiode ausscheidende Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amte.

Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft es seine Geschäfte erfordern. Die Berufung zu den Versammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden. Sie muß erfolgen, wenn die Mehrheit der Mitglieder es schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen Tagegelder und Reisekosten in der gleichen Höhe wie die Mitglieder des Provinzialausschusses.

Befugnisse des Verwaltungsrates.

Art. 12. Der Verwaltungsrat ist in allen wichtigen Angelegenheiten der Sozietät gutachtlich zu hören.

Als wichtigere Angelegenheit gelten insbesondere alle Angelegenheiten, die dem Provinziallandtage und dem Provinzialausschusse zur Beschlußfassung oder zur Kenntnisnahme vorgelegt werden (Art. 9 und 10), jedoch mit Ausnahme der dem Provinzialausschusse zugewiesenen Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates.

Abgesehen von dieser gutachtlichen Tätigkeit steht dem Verwaltungsrate zu:

1. die Festsetzung und Abänderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für alle von der Sozietät betriebenen Versicherungszweige,
2. die Festsetzung der Grundsätze für die Abstufung und Bemessung der Beiträge,
3. die Genehmigung der Geschäftsanweisungen für die Kreisversicherungskommissare, Sozietätstaxatoren, Geschäftsführer, Vertrauensmänner und Ortserheber,
4. die Genehmigung des Abschlusses von Rückversicherungsverträgen,
5. die Genehmigung von Verträgen mit Körperschaften und Vereinen über die Behandlung der Versicherung ihrer Mitglieder,
6. die Beschlußfassung über alle ihm vom Provinzialausschusse übertragenen Angelegenheiten.

Befugnisse des Landeshauptmanns.

Art. 13. Der Landeshauptmann hat nach Maßgabe der Provinzialordnung (§ 90) und der vom Provinziallandtage beschlossenen Geschäftsinstruktion für den Landeshauptmann und die

ihm zugeordneten oberen Beamten die laufenden Geschäfte der Sozietät zu führen, die Beschlüsse des Provinzialausschusses und des Verwaltungsrates vorzubereiten, sowie für deren Ausführung Sorge zu tragen und die Sozietät nach außen zu vertreten.

Seine besonderen Rechte ergeben die nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung.

Beamte der Sozietät.

Art. 14. Die bei der Hauptverwaltung der Pommerschen Feuersozietät zu beschäftigenden und die in den örtlichen Verwaltungen auf Lebenszeit anzustellenden Beamten werden nach Maßgabe der Provinzialordnung und des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten ernannt, angestellt und entlassen und sind den Bestimmungen der Provinzialordnung und des genannten Reglements unterworfen.

Die Beamten der örtlichen Verwaltung werden, soweit sie nicht auf Lebenszeit angestellt werden sollen, vom Landeshauptmann ernannt, angestellt und entlassen. Sie sind, sofern sie unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte sind, der Disziplinargewalt des Landeshauptmanns nicht unterworfen.

Gibt die Amtsführung dieser Beamten zu Beschwerden Veranlassung, so hat der Landeshauptmann diese bei den den betreffenden Beamten vorgesetzten Behörden anzubringen.

Kreisfeuersozietätsdirektoren.

Art. 15. Sämtliche Sozietätsgeschäfte in den Landkreisen werden von den Kreisfeuersozietätsdirektoren — in der Regel den Landräten, wenn diese die Übernahme des Amtes nicht ausdrücklich ablehnen, — bearbeitet.

Die Kreisfeuersozietätsdirektoren werden von dem Landeshauptmann nach Anhörung des Kreisausschusses ernannt.

Für jeden Kreisfeuersozietätsdirektor ist vom Landeshauptmann nach Anhörung des Landrates ein Stellvertreter zu ernennen.

In den Stadtkreisen können alle oder einzelne Verrichtungen der Kreisfeuersozietätsdirektoren einem besonderen, vom Landeshauptmann zu ernennenden Beamten übertragen werden.

Kreisversicherungskommissare.

Art. 16. Der Landeshauptmann ist ermächtigt, mit Genehmigung des Verwaltungsrates bei den Kreisfeuersozietätsdirektionen einen oder mehrere besoldete, dem Kreisfeuersozietätsdirektor unterstellte Beamte (Kreisversicherungskommissare) anzustellen, die den Kreisfeuersozietätsdirektor in der Besorgung aller Sozietätsgeschäfte zu unterstützen haben und von letzterem in einzelnen Geschäften mit seiner Vertretung beauftragt werden können.

Die Anstellung solcher Beamten im Einzelfalle kann erst nach Anhörung des Kreisfeuersozietätsdirektors erfolgen.

Sozietätstaxatoren.

Art. 17. Zur Abschätzung des Wertes der in Versicherung zu nehmenden Gebäude und zur Mitwirkung bei der Abschätzung der Höhe der Gebäudebrandschäden werden in jedem Kreise von dem Landeshauptmann nach Anhörung der Kreisfeuersozietätsdirektoren Sozietätstaxatoren bestellt.

Zu Sozietätstaxatoren können bestellt werden:

1. die bei den Kreisverbänden und Magistraten angestellten bausachverständigen Beamten,
2. Regierungsbaumeister, mit Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde,

3. erfahrene und zuverlässige Baugewerksmeister.

Die als Sozietätstaxatoren bestellten Personen dürfen als Taxatoren für die Sozietät nicht tätig sein, wenn sie mit dem Versicherungsnehmer näher als im dritten Grade verwandt oder verschwägert sind.

Baurevisoren.

Art. 18. Der Landeshauptmann ist befugt, technischen Beamten der Hauptverwaltung ihren Wohnsitz in einer Kreisstadt der Provinz anzuweisen und diesen das Amt eines Sozietätstaxators für einen oder mehrere Kreise zu übertragen. Macht der Landeshauptmann von dieser Befugnis Gebrauch, so haben die Kreisfeuersozietätsdirektoren im Brandschadensfalle ausschließlich nur diese Beamten als Sachverständige hinzuzuziehen oder mit der selbständigen Abschätzung der Gebäudebrandschäden zu beauftragen.

Der Landeshauptmann kann bestimmen, daß die in den Kreisen beschäftigten technischen Sozietätsbeamten der Hauptverwaltung an Stelle der Reise- und Tagegelder eine jährliche Entschädigungssumme erhalten, deren Höhe von ihm in jedem einzelnen Falle festgesetzt wird.

Geschäftsführer.

Art. 19. Zur Unterstützung der Kreisfeuersozietätsdirektoren bei Bearbeitung der die Versicherung beweglicher Sachen betreffenden örtlichen Sozietätsangelegenheiten können von dem Landeshauptmann nach Anhörung der Kreisfeuersozietätsdirektoren für jeden Kreis ein oder mehrere Geschäftsführer bestellt werden.

Vertrauensmänner.

Art. 20. Zur Vermittelung und Überwachung sämtlicher Versicherungen und zur Vermittelung des Geschäftsverkehrs zwischen den Versicherungsnehmern und den örtlichen Sozietätsorganen kann für jede Ortschaft oder für mehrere benachbarte Ortschaften gemeinsam ein Vertrauensmann bestellt werden. Die Bestellung von Vertrauensmännern erfolgt auf Ersuchen des Landeshauptmanns und mit seinem Einverständnis durch die Kreisfeuersozietätsdirektoren.

Kreisfeuersozietätskassenrendanten.

Art. 21. In den Kreisen, in denen Kreisfeuersozietätskassen bestehen (Art. 32), werden diese von Kreisfeuersozietätskassenrendanten geführt, die vom Landeshauptmann nach Anhörung des Kreisfeuersozietätsdirektors ernannt werden.

Ortserheber.

Art. 22. Die Einziehung der Sozietätsbeiträge erfolgt auf dem platten Lande und in den Städten durch Ortserheber, die von den Kreisfeuersozietätsdirektoren im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann ernannt werden.

Die Ortserheber dürfen gleichzeitig auch Vertrauensmänner sein.

Der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen nur die Beiträge für die Versicherung unbeweglicher Sachen.

Geschäftsanweisungen für die örtlichen Sozietätsbeamten.

Art. 23. Für die Kreisversicherungskommissare, Sozietätstaxatoren, Geschäftsführer, Vertrauensmänner und Ortserheber sind von dem Landeshauptmann Geschäftsanweisungen zu erlassen, die der Genehmigung des Verwaltungsrates bedürfen.

Entschädigung der örtlichen Sozietätsbeamten.

Art. 24. Sämtliche örtlichen Sozietätsbeamten, die nicht nach dem Haushaltsplan fest angestellte Beamte sind, erhalten für Dienstaufwand, für bare Auslagen und für im Interesse der Sozietät auszuführende Reisen eine für jede Klasse von Beamten nach gleichen Grundsätzen zu berechnende, vom Provinzialausschusse festzusetzende Entschädigung.

Gründe, die der Bestellung von Personen zu örtl. Sozietätsbeamten entgegenstehen.

Art. 25. Zu örtlichen Sozietätsbeamten dürfen Personen nicht bestellt werden, die als Agenten oder in anderer Eigenschaft für andere, ähnliche Ziele verfolgende Versicherungsgesellschaften, insonderheit private Feuerversicherungsgesellschaften tätig sind.

Abschnitt 3.

Von den Geldmitteln der Sozietät.

Beiträge der Versicherungsnehmer, deren Bemessung, Erhebung und Verwendung.

Art. 26. Die Geldmittel zur Deckung der Brandschäden und zur Bestreitung aller Ausgaben der Sozietät werden durch feste, von den Versicherungsnehmern zu erhebende Beiträge aufgebracht, die für jedes Halbjahr nachträglich ausgeschrieben und von den damit beauftragten Hebestellen eingezogen werden.

Die Beiträge sind im Verhältnis zum Gesamtbedarf der Sozietät derart zu bemessen, daß sie der mit der Versicherung übernommenen Gefahr entsprechend abgestuft werden.

Bei der Beurteilung der Gefahr sind neben der Güte der vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen, der Leistungsfähigkeit der Feuerwehren und der Zahl der vorgekommenen Brände bei Gebäuden deren Bauart, Beschaffenheit, Lage und Benutzung, bei beweglichen Sachen deren Beschaffenheit und Benutzung und, wenn sie in Gebäuden untergebracht sind, auch die Bauart, Lage und Beschaffenheit dieser zu berücksichtigen.

Die maßgebenden Grundsätze für die Abstufung und Bemessung der Beiträge sind von dem Verwaltungsrat aufzustellen. (Art. 12 Abs. 3 Nr. 2.)

Sicherheitsfonds.

Art. 27. Die Sozietät ist verpflichtet, zur Deckung von Fehlbeträgen und für außergewöhnliche Ausgaben einen Sicherheitsfonds anzusammeln, dem die am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres sich ergebenden Überschüsse zuzuführen sind und der auf eine solche Höhe zu bringen ist, daß er „fünf" vom Tausend des jeweiligen Versicherungsbestandes erreicht.

Hat der Sicherheitsfonds diese Höhe erreicht, so kann der Provinzialausschuß (Art. 10 Ziff. 8) anordnen, daß die weiteren Überschüsse zur Rückgewähr von Beiträgen an die Versicherungsnehmer im Wege der Anrechnung auf die nächstfälligen Beitragszahlungen verwendet werden.

Der Mindestbetrag des Sicherheitsfonds wird auf „zwei" vom Tausend des jeweiligen Versicherungsbestandes festgesetzt.

Der Sicherheitsfonds ist Eigentum der Sozietät. Die Versicherungsnehmer haben an ihn keinen Anspruch.

Vermögen der Sozietät (Anlegung und Verwendung), Überschüsse.

Art. 28. Das Vermögen der Sozietät ist unter Beachtung der Vorschriften des § 19 des Gesetzes betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 (Ges.-Sammlg. S. 241 ff.) und der für die Verwaltung des Provinzialvermögens maßgebenden Grundsätze mündelsicher anzulegen.[5])

---

[5]) § 19 des Gesetzes vom 25. 7. 1912 lautet:

Die Satzung hat vorzuschreiben, daß das Vermögen der Anstalt mündelsicher angelegt wird und daß das Vermögen und die Einnahmen der Anstalt nur im Interesse der Anstalt oder der Versicherten verwendet werden dürfen.

Zur Anlegung des Sicherheitsfonds in Hypotheken und Grundschulden darf höchstens 1/3 des Sicherheitsfonds verwendet werden.

Der Landeshauptmann ist ermächtigt, dem nicht in Anleihen des Reiches oder des Preußischen Staates anzulegenden Teile des Sicherheitsfonds die nötigen Betriebsmittel und die zur Fortführung der Geschäfte nötigen Beträge vorschußweise zu entnehmen. Das Vermögen und die Einnahmen der Sozietät dürfen im übrigen nur im Interesse der Sozietät oder der Versicherten verwendet werden.

Als derartige Verwendungen gelten auch Aufwendungen zur Förderung der Feuersicherheit (Art. 4).

Fehlbeträge und deren Deckung.

Art. 29. Sollten infolge außergewöhnlicher Unglücksfälle die regelmäßigen Beiträge zur Deckung der Verpflichtungen der Sozietät nicht ausreichen, so ist der Fehlbetrag aus den im Sicherheitsfonds vorhandenen Mitteln zu entnehmen.

Unter die Hälfte seines satzungsmäßigen Mindestbetrages darf der Sicherheitsfonds nicht vermindert werden. Über die Hälfte des satzungsmäßigen Mindestbetrages hinausgehende Fehlbeträge hat der Provinzialverband vorzuschießen.

Eine Nachschußpflicht der Versicherungsnehmer besteht nicht. Die Sozietät hat den ihr vom Provinzialverband geleisteten Vorschuß zu erstatten, sobald sie dazu unter Berücksichtigung der Bestimmungen über den Mindestbetrag des Sicherheitsfonds nach ihren Geschäftsergebnissen in der Lage ist.

Abschnitt 4.

Kassen- und Rechnungswesen.

Rechnungsjahr.

Art. 30. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Provinzialhauptkasse

Art. 31. Die Kassenverwaltung der Sozietät erfolgt durch die Provinzialhauptkasse der Provinz Pommern.

Örtliche Kassenverwaltung (Kreisfeuersozietätskassen).

Art. 32. Die Kassengeschäfte in den einzelnen Kreisen können entweder durch die Provinzialhauptkasse oder durch besondere Kreisfeuersozietätskassen geführt werden.

Sind Kreisfeuersozietätskassen eingerichtet, so sind an diese alle Beiträge der Versicherten abzuführen und durch sie alle Zahlungen zu leisten.

Rechnungslegung und deren Bekanntmachung.

Art. 33. Nach Abschluß eines jeden Rechnungsjahres hat der Landeshauptmann über das Geschäftsergebnis dieses Jahres Rechnung zu legen.

Der Inhalt der Jahresrechnung ist auszugsweise bekannt zu machen (Art. 7); die Bekanntmachung kann nach dem Ermessen des Landeshauptmanns auch durch Zeitungen erfolgen, die in der Provinz Pommern erscheinen.

Als derartige Verwendungen gelten auch Aufwendungen zur Förderung der Feuersicherheit. Die Anstalten müssen ihr Vermögen mindestens zu einem Viertel in Anleihen des Reichs oder des Preußischen Staates anlegen und haben bis zur Erreichung dieses Besitzstandes ein Drittel ihres jährlichen Vermögenszuwachses in derartigen Werten anzulegen.

Abschnitt 5.

Eintritt in die Sozietät, Versicherungsanträge, Versicherungsunterlagen und deren Prüfung, Annahme von Versicherungen.

Eintritt in die Sozietät.

Art. 34. Der Eintritt in die Sozietät kann auf Grund eines zu stellenden Antrages auf Versicherung jederzeit erfolgen.

Versicherungsantrag

Art. 35. Versicherungsanträge sind auf den von der Sozietät unentgeltlich zu liefernden Vordrucken unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen schriftlich zu stellen. Nähere Bestimmungen über die Form der Anträge, die diesen beizufügenden Versicherungsunterlagen und die Einreichung der Anträge werden von dem Landeshauptmann getroffen und bekannt gemacht.

Prüfung und Annahme der Versicherungsanträge, Festsetzung der Versicherungssumme.

Art. 36. Die Prüfung der Versicherungsanträge und Versicherungsunterlagen, die Annahme der Versicherungsanträge und die Festsetzung der Versicherungssumme, die den gemeinen Wert der zu versichernden Gegenstände nicht überschreiten darf, erfolgen durch den Landeshauptmann.

Im Falle der Annahme gilt die Versicherung von Gebäuden bereits mit dem Ablauf desjenigen Tages als abgeschlossen, an dem der Versicherungsantrag mit den zugehörigen Unterlagen bei den zur Entgegennahme von Versicherungsanträgen berechtigten Stellen (Art. 35) eingegangen ist.

Besondere Bestimmungen für Übernahme der Versicherung unbeweglicher Sachen

Art. 37. Die Versicherung unbeweglicher Sachen darf nur auf Grund einer Schätzung übernommen werden. Es ist zulässig, im Bau befindliche Gebäude vorläufig ohne Abschätzung zu versichern. Die Schätzung ist nach Fertigstellung, spätestens nach endgültiger polizeilicher Abnahme des Baues alsbald nachzuholen.

Der Schätzungswert, d. h. der Wert, den das Gebäude hat und über den hinaus keine Versicherung angenommen werden darf, wird durch den Landeshauptmann festgesetzt.

Erkennt der Versicherungsnehmer den vom Landeshauptmann festgesetzten Wert nicht an, so hat er ein Beschwerderecht (Art. 46).

Wird rechtzeitig Beschwerde erhoben, so kann der Landeshauptmann als weitere Unterlage für die Beschwerdeinstanz eine nochmalige Abschätzung der betreffenden Gebäude durch einen von ihm zu bestimmenden Sachverständigen vornehmen lassen.

Nachprüfungen der Gebäudeversicherungen.

Art. 38. Der Landeshauptmann hat durch von ihm zu veranlassende, für den Versicherungsnehmer kostenlose Nachprüfungen der bestehenden Gebäudeversicherungen dafür Sorge zu tragen, daß die Versicherungssummen (Schätzungswerte) den tatsächlichen Werten der Gebäude dauernd angemessen bleiben.

Vornahme und Kosten der Abschätzung von Gebäuden.

Art. 39. Der Landeshauptmann hat durch Verwaltungsvorschriften zu bestimmen, ob und in welchen Fällen Gebäudeabschätzungen von Bausachverständigen, die nicht technische Sozietätsbeamte der Hauptverwaltung oder Sozietätstaxatoren sind, als Unterlagen für die von ihm zu bewirkende Festsetzung des Schätzungswertes (Art. 37) als genügend anzusehen sind.

Die Verwaltungsvorschriften (Abs. 1) bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrates.

Über die für eine Abschätzung entstehenden Kosten hat der Provinzialausschuß Bestimmungen zu erlassen und in diesen die Voraussetzungen festzusetzen, unter denen die Kosten für die Abschätzung von der Sozietät zu tragen sind.

Nachprüfung der Versicherung beweglicher Sachen.

Art. 40. Bei der Versicherung beweglicher Sachen kann der Landeshauptmann jederzeit eine Prüfung des Versicherungsbestandes und der Richtigkeit der bei Annahme der Versicherung von dem Versicherungsnehmer gemachten Angaben vornehmen lassen.

Abschnitt 6.

Verfahren bei der Regelung von Brandschäden.

Feststellung der Schadenshöhe durch Vereinbarung oder Abschätzung.

Art. 41. Die Höhe eines an versicherten Sachen entstandenen Schadens wird entweder durch Vereinbarung zwischen dem Versicherungsnehmer und der Sozietät oder durch eine auf Kosten und unter Leitung der Sozietät vorzunehmende Abschätzung festgestellt.

Findet eine Abschätzung statt, so hat der den Schaden Abschätzende den Vorgang bei der Abschätzung und das Ergebnis derselben zu beurkunden. Aus dieser Beurkundung muß der Versicherungswert der Sachen, sowohl zur Zeit des Eintritts des Schadensfalles, als auch nach dem Schadensfalle hervorgehen und zwar bezüglich der übriggebliebenen Teile und Materialien unter Berücksichtigung ihres Gebrauchswertes und ihrer Verwendbarkeit für die Wiederherstellung.

Das Ergebnis der Abschätzung ist dem Versicherungsnehmer unverzüglich mitzuteilen. Seine Erklärungen auf diese Mitteilungen sind zu Protokoll zu nehmen.

Ist der Versicherungsnehmer mit der von dem Abschätzenden ermittelten Entschädigung nicht zufrieden, so kann er sich gleichzeitig darüber erklären, ob er für den Fall, daß der Landeshauptmann die Entschädigung in Übereinstimmung mit dem Ergebnis der örtlichen Abschätzung festsetzt (Art. 44), eine nochmalige Abschätzung durch zwei Sachverständige (Art. 45) verlangt.

Abschätzung eines Gebäudebrandschadens.

Art. 42. Für das Verfahren bei Abschätzung eines Schadens (Art. 41) an versicherten Gebäuden gelten folgende Grundsätze:

1. Der Versicherungsnehmer ist zur Abschätzung einzuladen.
2. Die Abschätzung aller Schäden über 25 000 ℳ soll durch einen besonderen Sachverständigen, in der Regel einen technischen Sozietätsbeamten der Hauptverwaltung erfolgen, der vom Landeshauptmann mit der Abschätzung beauftragt wird. Dem Kreisfeuersozietätsdirektor ist in diesem Falle unter Mitteilung des Zeitpunkts (Tag und Stunde), an dem die Abschätzung stattfinden soll, Nachricht zu geben.

   Der Kreisfeuersozietätsdirektor ist berechtigt, an der Abschätzung teilzunehmen und sie zu leiten.
3. Die Abschätzung aller anderen Schäden erfolgt durch den Kreisfeuersozietätsdirektor oder durch einen von ihm Beauftragten.

Hierbei sind folgende Bestimmungen zu beachten:

a) Mit der Abschätzung kleiner und einfacher Schäden soll der Kreisfeuersozietätsdirektor den Amtsvorsteher, den Gemeindevorsteher, den Vertrauensmann oder eine sonst geeignete Persönlichkeit beauftragen.

b) Kleine Schäden, deren Feststellung nicht mehr ganz einfach ist, und Vollschäden soll der Kreisfeuersozietätsdirektor, wenn er es für angebracht hält, allein oder unter Hinzuziehung zweier Sozietätsmitglieder abschätzen. Alle Sozietätsmitglieder sind auf Erfordern verpflichtet, an der Abschätzung teilzunehmen.

Gebühren und Reisekosten der gerichtlichen Sachverständigen stehen ihnen nur dann zu, wenn sie nicht an dem Orte, an dem die Abschätzung stattfindet, wohnen.

c) Die Abschätzung aller anderen, nicht unter 2 fallenden Schäden hat der Kreisfeuersozietätsdirektor unter Zuziehung eines Sachverständigen (Sozietätstaxators) vorzunehmen. Will er die Abschätzung solcher Schäden nicht selbst vornehmen, so hat er einen Sachverständigen (Sozietätstaxator) damit zu beauftragen. Die Bestimmungen des Art. 18 sind gegebenenfalls zu beachten.

4. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, auf seine Kosten einen Sachverständigen zu der Abschätzung hinzuzuziehen.

Abschätzung eines Brandschadens an beweglichen Sachen.

Art. 43. Für das Verfahren bei Abschätzung eines Schadens (Art. 41) an beweglichen Sachen gelten folgende Grundsätze:

1. Der Versicherungsnehmer ist zu der Abschätzung einzuladen.

2. Mit der Abschätzung kleinerer Schäden können vom Landeshauptmann der Geschäftsführer, der Vertrauensmann oder eine sonst geeignete Persönlichkeit beauftragt werden.

3. Die Abschätzung aller übrigen Schäden erfolgt durch ein für allemal bestellte Sozietätsbeamte (Feuersozietätsinspektoren), nötigenfalls unter Hinzuziehung zweier Sozietätsmitglieder.

Hinsichtlich der Verpflichtung der Sozietätsmitglieder zur Teilnahme an einer Abschätzung und hinsichtlich ihrer Ansprüche auf Gebühren und Reisekosten gelten die Bestimmungen des Art. 42 dieser Satzung.

Erfordert die Abschätzung eine besondere Sachkunde, so hat der Feuersozietätsinspektor auf Kosten der Sozietät einen Sachverständigen zu der Abschätzung hinzuzuziehen.

4. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, auf seine Kosten einen Sachverständigen zu der Abschätzung hinzuzuziehen.

Festsetzung der Brandentschädigung für Gebäude und unbewegliche Sachen, Antrag auf nochmalige Abschätzung.

Art. 44. Auf Grund der Vereinbarung oder der Abschätzung (Art. 41) setzt der Landeshauptmann die Entschädigung nach Maßgabe der allgemeinen Versicherungsbedingungen und der etwa vereinbarten besonderen Bedingungen fest.

Das Ergebnis der Festsetzung ist dem Versicherungsnehmer vom Landeshauptmann mitzuteilen. Ist der Versicherungsnehmer mit

dieser Festsetzung nicht zufrieden, so muß auf seinen Antrag, der von ihm binnen einer Woche nach Empfang der Mitteilung zu stellen ist, eine nochmalige Abschätzung durch zwei Sachverständige erfolgen (Art. 45).

Sachverständigenverfahren.

Art. 45. Für die Abschätzung eines Schadens durch zwei Sachverständige gelten, wenn nichts anderes vereinbart wird, folgende Grundsätze:

1. Jede Partei (Sozietät und Versicherungsnehmer) ernennt einen Sachverständigen.
2. Beide Sachverständige ernennen vor Beginn des Abschätzungsverfahrens einen Obmann. Können sich die Sachverständigen über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so ernennt ihn der Landeshauptmann. Der Obmann soll, wenn angängig, ein Versicherungsnehmer der Sozietät sein.
3. Sind die Sachverständigen über den Betrag des Schadens nicht derselben Meinung, so entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen der Feststellungen der Sachverständigen der Obmann, dem die beiden Sachverständigen ihr Gutachten schriftlich abzugeben haben.
4. Jede Partei trägt die Kosten des von ihr ernannten Sachverständigen.

   Die Kosten des Obmanns trägt jede Partei zur Hälfte.

Abschnitt 7.

Verfahren bei Streitigkeiten zwischen dem Versicherungsnehmer und der Sozietät und die dem Versicherungsnehmer zustehenden Rechtsmittel.

Art. 46.

1. Die Satzung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind im Zweifel zugunsten des Versicherungsnehmers auszulegen.
2. Gegen die Ablehnung einer Gebäudeversicherung durch den Landeshauptmann steht dem Versicherungsnehmer der Einspruch bei dem Provinzialausschuß frei. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides bei dem Landeshauptmann zu erheben. Gegen die Entscheidung des Provinzialausschusses kann binnen zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde bei dem Oberpräsidenten eingelegt werden.
3. Gegen die Bescheide des Landeshauptmanns, durch welche die Entschädigung festgesetzt oder die Gewährung einer Entschädigung abgelehnt wird, steht dem Versicherungsnehmer der Rechtsweg sowie die Beschwerde an den Provinzialausschuß und gegen dessen Entscheidung die weitere Beschwerde an den Provinziallandtag offen. Die Beschwerden an den Provinzialausschuß und Provinziallandtag sind bei dem Landeshauptmann binnen einer Frist

von einem Monat nach der jedesmaligen Zustellung des Bescheides einzulegen.

4. Gegen alle anderen Bescheide des Landeshauptmanns steht dem Versicherungsnehmer die Beschwerde an den Provinzialausschuß und gegen dessen Entscheidung die weitere Beschwerde an den Provinziallandtag frei.

Dieser entscheidet endgültig.

Die Beschwerden sind beim Landeshauptmann binnen einer Frist von einem Monat nach der jedesmaligen Zustellung des Bescheides einzulegen.

Abschnitt 8.

Schutz der Realberechtigten des von der Versicherung betroffenen Grundstücks.

Schutz der Realberechtigten im allgemeinen.

Art. 47.

1. Eine Kündigung der Versicherung eines Gebäudes ist nur dann wirksam, wenn der Versicherungsnehmer nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen den Nachweis führt, daß zu dem Zeitpunkt, bis zu welchem die Kündigung zulässig war, auf dem Gebäude Hypotheken, Reallasten, Grund- oder Rentenschulden nicht vorhanden waren, oder daß die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Realberechtigten in die Aufhebung der Versicherung willigen. Die Einwilligungserklärungen der Realberechtigten sind zu beglaubigen. Zum Nachweise über die Belastung des Grundstücks ist von dem Versicherungsnehmer eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes einzureichen, die nicht früher angefertigt sein darf, als drei Monate vor dem Zeitpunkte, für den das Ausscheiden aus der Sozietät beantragt wird.
2. Eine Kündigung, ein Rücktritt oder eine sonstige Tatsache, welche die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, wirkt den Realberechtigten gegenüber erst mit dem Ablauf eines Monats, nachdem die Beendigung und, sofern diese noch nicht eingetreten war, der Zeitpunkt der Beendigung den Berechtigten durch die Sozietät mitgeteilt worden ist. Das Gleiche gilt für eine Herabsetzung der Versicherungssumme oder eine Herabminderung des Umfanges der Gefahr, für welche die Sozietät haftet.
3. Verminderungen der Versicherungssumme um mehr als ein Drittel sind allen Realberechtigten mitzuteilen. Verminderungen der Versicherungssumme von weniger als einem Drittel brauchen nur den angemeldeten Realberechtigten mitgeteilt zu werden.
4. Ist der Versicherungsvertrag nichtig, weil der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht, sich aus einer Überversicherung oder Doppelversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, abgeschlossen hat, so kann die Sozietät den Realberechtigten gegenüber

die Nichtigkeit erst mit dem Ablauf eines Monats nach dem Zeitpunkt geltend machen, an dem sie den Realberechtigten die Nichtigkeit des Vertrages mitgeteilt hat.

5. Bei der Gebäudeversicherung hat die Sozietät den Realberechtigten Mitteilung zu machen, wenn der Versicherungsnehmer sechs Monate seit der ihm zugegangenen Zahlungsaufforderung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand geblieben ist. Jeder derselben kann den rückständigen Beitrag, auch gegen den Willen des Versicherungsnehmers, entrichten.
6. Jedem Realberechtigten steht es frei, eine aufgehobene oder herabgesetzte Versicherung binnen einem Monat nach Zustellung der Mitteilung für sein Interesse fortzusetzen.

   Die Fortsetzung erfolgt bis zur Höhe der alten Versicherungssumme und erlischt von selbst, sobald der Realberechtigte durch eine neue Versicherung gedeckt ist.

   Die Sozietät kann aber im Falle der Fortsetzung der Versicherung durch einen Realberechtigten die unverzügliche Kündigung des Realrechts, sowie die Betreibung der Zwangsversteigerung zur Bedingung machen.
7. Die nach vorstehenden Bestimmungen an die Realberechtigten zu erstattenden Mitteilungen erfolgen kostenfrei durch eingeschriebenen Brief.

Schutz der Realberechtigten im Schadensfalle.

Art. 48.

1. Die Entschädigung für versicherte Gebäude wird nur zur Wiederherstellung und erst dann gezahlt, wenn die bestimmungsmäßige Verwendung des Geldes gesichert ist. Die Zahlung der Entschädigung erfolgt bei Vollschäden in der Regel in drei Teilbeträgen. Die Hälfte der Entschädigungssumme wird gezahlt, wenn Baumaterial angefahren und mit dem Aufbau der Umfassungswände begonnen ist, ein weiteres Viertel der Entschädigungssumme, wenn das Gebäude unter Dach gebracht ist, und der Rest nach Vollendung des Baues unter Verwendung der gesamten Entschädigung.

   Bei Teilschäden erfolgt die Zahlung, wenn der Schaden geringfügig ist, nach der Festsetzung, sonst in zwei gleichen Teilbeträgen. Der erste wird gezahlt, wenn mit der Wiederherstellung begonnen ist, der zweite nach erfolgter Wiederherstellung unter Verwendung der gesamten Entschädigung.

   Der Landeshauptmann ist berechtigt, aus besonderen Gründen, namentlich, wenn es das Interesse des Versicherten erheischt, davon abzusehen, daß die Entschädigung zur Wiederherstellung des Gebäudes verwendet wird.

   Sind jedoch versicherte Gebäude mit Hypotheken, Reallasten, Grund- oder Rentenschulden belastet, so darf der Landeshauptmann die Entschädigung ohne Wiederherstellung nur dann auszahlen, wenn die vor dem Schadensfalle eingetragenen Realberechtigten in die sofortige Auszahlung der Entschädigung willigen.

Die Einwilligungserklärungen der Realberechtigten sind zu beglaubigen.

Zum Nachweis über die Belastung des Grundstücks ist von dem Versicherungsnehmer eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes einzureichen.

2. Ist bei einer Gebäudeversicherung die Sozietät wegen des Verhaltens des Versicherungsnehmers von der Verpflichtung zur Leistung frei, so bleibt gleichwohl ihre Verpflichtung gegenüber den Realberechtigten bestehen.

Das Gleiche gilt, wenn die Sozietät nach dem Eintritt des Schadensfalles von dem Vertrage zurücktritt.

3. Soweit die Sozietät auf Grund vorstehender Bestimmungen (Art. 47 Ziffer 2, 3, 4, Art. 48 Ziffer 2) einen Realberechtigten befriedigt, geht dessen Recht auf die Sozietät über.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil eines gleich- oder nachstehenden Realberechtigten geltend gemacht werden, dem gegenüber die Verpflichtung der Sozietät bestehen geblieben ist.

Abschnitt 9.

Abtretungen und Pfändungen der Entschädigungsforderungen des Versicherungsnehmers.

Art. 49.

1. Ist die Entschädigung zur Wiederherstellung des Gebäudes zu zahlen, so kann die Forderung des Versicherungsnehmers auf die Entschädigungssumme vor der Wiederherstellung nur an den Erwerber des Grundstücks oder an solche Gläubiger des Versicherungsnehmers übertragen werden, welche Arbeiten oder Lieferungen zur Wiederherstellung des Gebäudes übernommen oder bewirkt haben. Eine Übertragung an Gläubiger des Versicherungsnehmers, die bare Vorschüsse zur Wiederherstellung des Gebäudes gegeben haben, ist wirksam, wenn die Verwendung der Vorschüsse zur Wiederherstellung erfolgt.
2. Den gleichen Beschränkungen unterliegt die Pfändbarkeit der Forderung.

Abschnitt 10.

Schlußbestimmungen.

Art. 50.

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Sozietät und den Versicherungsnehmern werden, soweit über sie nicht in der Satzung Bestimmung getroffen ist, durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Art. 12) geregelt.
2. Diese Satzung tritt mit dem 1. Juli 1911 in Kraft.
3. Wird eine zu diesem Zeitpunkt bestehende Versicherung nicht zu dem ersten, nach den bisherigen Bestimmungen

zulässigen Termin (1. 1. 1912) gekündigt, so finden von diesem Termin an auf die Versicherung die Bestimmungen dieser Satzung und der auf Grund der Satzung erlassenen Allgemeinen Versicherungsbedingungen Anwendung.

Bei den nach Nr. 3 weiterlaufenden Versicherungsverträgen bleiben die bisherigen Vorschriften über die Beurkundung des Versicherungsvertrages in Kraft. Die Satzungen und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen werden bei solchen Versicherungen nur auf Verlangen ausgehändigt.

B) Allgemeine Versicherungsbedingungen der Pommerschen Feuersozietät.

Beschlossen vom Verwaltungsrat am 12. Dezember 1911 und 13. Februar 1912, genehmigt durch Erlaß des Ministers des Innern vom 23. Februar 1912. I b 274.

1. Für die Versicherung von Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Sachen.

Umfang der Haftung.

§ 1. 1. Die Sozietät haftet für den Schaden, der durch Brand, durch zündenden oder kalten Blitzschlag oder durch Explosion von Leuchtgas aller Art, auch wenn es nicht zu Beleuchtungszwecken dient, von Beleuchtungskörpern und von Haushaltungs-Heizeinrichtungen entsteht. Die Haftung für die Folgen anderer Explosionen bedarf ohne Rücksicht auf ihre Entstehungsursache besonderer Vereinbarung.

2. Im Falle eines Brandes ersetzt die Sozietät jeden unmittelbaren Sachschaden, d. h. den Schaden, der an versicherten Sachen durch ihre Zerstörung oder Beschädigung entsteht, soweit die Zerstörung oder Beschädigung auf der Einwirkung eines ausgebrochenen Feuers beruht oder seine unmittelbare Folge ist.

Die Sozietät ersetzt ferner an mittelbaren Schäden auch den Schaden, der durch Abhandenkommen versicherter Sachen beim Brande, sowie den Schaden, der durch das Löschen des Brandes, durch die zum Löschen und zur Verhütung weiterer Verbreitung des Brandes erforderlichen Maßnahmen und durch Niederreißen oder Ausräumen entsteht, und zwar an versicherten Sachen immer, an nicht versicherten Sachen nach billigem Ermessen. Einen weiteren Schaden, insbesondere einen weiteren mittelbaren Schaden, sowie den durch Eintritt des Schadensfalles entgehenden Gewinn umfaßt die Versicherung nur, wenn dies besonders vereinbart ist.

3. Die Haftung der Sozietät für einen durch Blitzschlag oder Explosion entstehenden Schaden regelt sich nach den Bestimmungen der Ziffer 2.

4. Die Sozietät haftet nicht, wenn Brände oder Explosionen durch Erdbeben oder vulkanischen Ausbruch oder durch Maßregeln verursacht werden, die im Kriege oder bei Aufruhr von einem militärischen Befehlshaber angeordnet werden. Bei allen Schäden, die während eines Erdbebens oder unmittelbar darauf entstehen, wird

angenommen, daß sie durch das Erdbeben veranlaßt sind, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer nachweist, daß sie auch ohne das Erdbeben entstanden wären.

5. Die Sozietät haftet nicht für Schäden, welche die versicherten Sachen dadurch erleiden, daß sie ihrer Bestimmung gemäß dem Feuer oder der Wärme ausgesetzt werden.

Versicherte Sachen. (Umfang der Versicherung.)

§ 2. 1. Die Versicherung eines Gebäudes erstreckt sich auf alle im Versicherungsschein (§ 5) nicht ausgeschlossenen Bestandteile, auch wenn sie nach Abschluß der Versicherung eingefügt sind. Zubehörstücke und Maschinen sind jedoch in die Versicherung eines Gebäudes nur dann eingeschlossen, wenn sie im Versicherungsschein besonders aufgeführt sind.

2. Die für die Bauzeit abgeschlossene Versicherung eines Gebäudes umfaßt auch die zum Bau bestimmten, auf dem Bauplatze oder in seiner unmittelbaren Nähe im Freien lagernden Baustoffe.

Versicherungssumme. Versicherungswert.

§ 3. 1. Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Die Sozietät haftet nur für den Versicherungswert der Sachen zur Zeit des Eintritts des Schadensfalles bis zur Höhe der Versicherungssumme.

Ist die Versicherungssumme höher als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Schadensfalles (Überversicherung), so hat die Sozietät dem Versicherungsnehmer nicht mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Schadensfalles (Unterversicherung), so haftet die Sozietät nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

2. Bei Gebäuden gilt als Versicherungswert der ortsübliche Bauwert nach Abzug eines dem Zustande des Gebäudes, insbesondere dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Betrages.

Dieser Wert, der bei Beginn der Versicherung durch Schätzung festgestellt und in gewissen Zwischenräumen nachgeprüft wird (Art. 37 und 38 der Satzung), gilt im Schadensfalle als für die Schadensfeststellung maßgeblicher Versicherungswert.

3. Vermag die Sozietät im Schadensfalle festzustellen, daß das Gebäude einen erheblich geringeren Wert als den Versicherungswert gehabt hat, so ist nur der ermittelte wirkliche Wert der Schadensberechnung zugrunde zu legen.

4. Ist ein Gebäude zum Abbruch an- oder ausgeboten oder sonst erweislich zum Abbruch bestimmt, so gilt als Versicherungswert nicht die Taxe, sondern der Wert der aus dem Abbruch hervorgehenden Baustoffe abzüglich der Abbruchskosten.

5. Die Versicherungssumme muß durch 100 ohne Rest teilbar sein.

Kleinere Baulichkeiten desselben Gehöftes, die einzeln den Versicherungswert von 100 ℳ nicht erreichen, können als eine Sache versichert werden.

Anzeigepflicht des Versicherungs-

§ 4. 1. Die Sozietät übernimmt die Versicherung unbeweglicher Sachen nur auf Grund eines schriftlichen Antrages mit bestimmten Unterlagen. Die Form hierfür schreibt der Landeshauptmann vor.

2. Der Versicherungsnehmer hat der Sozietät bei Abschluß des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, schriftlich anzuzeigen. nehmers bei Abschluß des Vertrages.

3. Ist ein erheblicher Umstand nicht oder unrichtig angezeigt, so kann die Sozietät gemäß der §§ 16—21 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (R.-G.-Bl. 1908 Nr. 30)[6]) von der Versicherung zurücktreten und die Leistung der Entschädigung bei Eintritt des Schadensfalles versagen.

Ein Rücktritt der Sozietät von der Versicherung ist jedoch bei Versicherungen, zu deren Annahme die Sozietät verpflichtet ist, nur dann statthaft, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht einen Umstand betrifft, der die Sozietät zur Ablehnung der Versicherung berechtigt haben würde, oder wenn dem Versicherungsnehmer arglistige Täuschung zur Last fällt.

4. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor oder will die Sozietät von ihrem Rücktrittsrecht im Falle der Ziffer 3 Abs. 2 keinen Gebrauch machen, so kann sie, wenn nach Abschluß einer Versicherung Gefahrumstände sich herausstellen, die der Sozietät beim Abschlusse nicht bekannt waren, aber für Bemessung des Versicherungsbeitrages erheblich sind, die Vertragsbedingungen abändern und vom Beginn der laufenden Versicherungsperiode den Versicherungsnehmern zu erhöhten Leistungen heranziehen. Will der Versicherungsnehmer unter den abgeänderten Bedingungen den Vertrag nicht fortsetzen, so kann er die Versicherung binnen einem Monat nach Empfang der Mitteilung mit einmonatiger Frist kündigen. § 5 Ziffer 5 und 6 findet sinngemäße Anwendung.

5. Zur Versagung der Entschädigung bei Eintritt des Schadensfalles ist die Sozietät, sofern die Anzeigepflicht in Ansehung eines erheblichen Umstandes verletzt ist, auch dann befugt, wenn sie gemäß Ziffer 3 zum Rücktritt von der Versicherung nicht berechtigt ist.

6. Diese Befugnis der Sozietät fällt fort, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht eine unverschuldete war oder der Umstand, der

---

[6]) §§ 16—21 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 lauten:

§ 16. Der Versicherungsnehmer hat bei der Schließung des Vertrags alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer von dem Vertrage zurücktreten. Das Gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte, oder wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist.

§ 17. Der Versicherer kann von dem Vertrage auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblichen Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

§ 18. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich. Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrumstände an der Hand schriftlicher, von dem Versicherer gestellter Fragen anzuzeigen, so kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach welchem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

nicht oder unrichtig angezeigt ist, keinen Einfluß auf den Eintritt und Umfang des Schadens gehabt hat, oder wenn der Sozietät die Verletzung der Anzeigepflicht bereits seit einem Monat vor Eintritt des Schadensfalles bekannt war, eine Abänderung der Vertragsbedingungen durch die Sozietät aber nicht erfolgt ist.

Versicherungsschein. Anfang und Dauer der Versicherung.

§ 5. 1. Der Versicherungsnehmer erhält von der Sozietät kostenfrei einen Versicherungsschein, zu dessen Unterzeichnung eine mechanisch hergestellte Namensunterschrift genügt.

Der Inhalt des Versicherungsscheines gilt als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht binnen einem Monat nach Empfang bei dem Kreisfeuersozietätsdirektor oder Landeshauptmann schriftlich Widerspruch erhebt. Das Recht des Versicherungsnehmers, die Genehmigung wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt.

Der Versicherungsnehmer kann jederzeit Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Vertrag abgegeben hat. Die Kosten dieser Abschriften hat er auf Verlangen zu erstatten.

2. Ist nichts anderes vereinbart, so beginnen

a) Versicherungen, zu deren Annahme die Sozietät verpflichtet ist, mit dem Ablauf des Tages, an dem der Antrag mit den zugehörigen Unterlagen oder auch nur ein vorläufiger Antrag bei dem Kreisfeuersozietätsdirektor eingegangen ist,

b) sonstige Versicherungen mit dem Ablauf des Tages, an dem die Annahme von dem Landeshauptmann genehmigt ist.

Wird bei letzteren Versicherungen der Antrag nicht innerhalb eines Monats nach Eingang beanstandet oder abgelehnt, so gilt er als genehmigt.

Der Antragsteller ist an seinen Antrag einen Monat gebunden.

3. Als Versicherungsperiode gilt das Geschäftsjahr der Sozietät (Kalenderjahr).

---

§ 19. Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, daß die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

§ 20. Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer. Im Falle des Rücktritts sind, soweit dieses Gesetz nicht in Ansehung der Prämie ein anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist von der Zeit des Empfanges an zu verzinsen.

§ 21. Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

4. Ist nichts anderes vereinbart, so gelten die Versicherungsverträge als auf 10 Jahre abgeschlossen, wobei die ein- oder mehrjährige Dauer vom Beginn des nächsten Geschäftsjahres ab gerechnet wird. Die Vertragsdauer der beim Inkrafttreten dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen laufenden Versicherungen bleibt unberührt.

5. Ist eine ein- oder mehrjährige Versicherung drei Monate vor ihrem Ablauf von keiner Seite durch eingeschriebenen Brief gekündigt, so gilt sie als stillschweigend um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr verlängert.

Die Kündigung des Versicherungsnehmers ist an den Kreisfeuersozietätsdirektor oder Landeshauptmann zu richten.

Das Kündigungsschreiben, dem der Versicherungsschein beigefügt werden soll, ist von dem Versicherungsnehmer eigenhändig zu unterschreiben und die Namensunterschrift auf Verlangen amtlich zu beglaubigen.

6. Die Kündigung ist nur dann wirksam, wenn der Versicherungsnehmer den in Artikel 47 Abs. 1 der Satzung verlangten Nachweis führt und dieser Nachweis nebst den in Artikel 47 Abs. 1 aufgeführten Urkunden spätestens einen Monat vor Ablauf der Versicherung bei dem Kreisfeuersozietätsdirektor oder Landeshauptmann eingegangen ist.

Beiträge des Versicherungsnehmers.

§ 6. 1. Die Beiträge sind nach Maßgabe des Artikels 26 Abs. 1 der Satzung halbjährlich nachträglich binnen vier Wochen nach erfolgter Zahlungsaufforderung an die damit beauftragten Hebestellen auf Kosten und Gefahr des Versicherungsnehmers zu zahlen.

Etwaige Nebenkosten sind sofort fällig.

Rückständige Beiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

In besonderen Fällen kann die Vorausbezahlung des Beitrages für ein oder mehrere Jahre vereinbart werden.

2. Werden die Beiträge und etwaige Nebenkosten nicht rechtzeitig gezahlt, so haftet die Sozietät nicht, wenn der Versicherungsnehmer trotz wiederholter Mahnung länger als sechs Monate im Rückstande geblieben ist und die Zwangsvollstreckung in sein bewegliches Vermögen nicht zur Befriedigung der Sozietät geführt hat.

3. Die Sozietät ist im Falle der Ziffer 2 auch berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit einmonatiger Frist zu kündigen. Die Wirkungen der Kündigung treten nicht ein, wenn vor Ablauf der Frist gezahlt wird.

4. Kündigt der Versicherungsnehmer vor Ablauf der Vertragszeit, so muß er den Beitrag bis zum Schluß des Kalenderjahres zahlen; kündigt die Sozietät, so darf sie nur den Beitrag ausschreiben, der für den abgelaufenen Teil der Versicherungsperiode (Kalenderjahr) zu entrichten ist.

Sind Beiträge für ein oder mehrere Jahre vorausbezahlt, so kann die Sozietät den Betrag einbehalten, den sie bei Abschluß der Versicherung für die abgelaufene Zeit festgesetzt haben würde.

5. Angefangene Monate werden für voll gerechnet.

6. Ein Anspruch auf Erstattung irrtümlich gezahlter Beiträge kann nur für das laufende und das vorausgegangene Versicherungsjahr erhoben werden.

Gefahrerhöhung.

§ 7. 1. Nach dem Abschlusse des Vertrages darf der Versicherungsnehmer nur mit Einwilligung der Sozietät eine Erhöhung der Gefahr vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

2. Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, mag sie mit oder ohne seinen Willen erfolgt sein, nach erlangter Kenntnis dem Kreisfeuersozietätsdirektor oder dem Landeshauptmann unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Vorschriften, so kann die Sozietät gemäß der §§ 24—30 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (R.-G.-Bl. 1908 Nr. 30)[7]) die Versicherung kündigen und bei Eintritt des Schadensfalles die Entschädigung versagen.

Bei Versicherungen jedoch, zu deren Annahme die Sozietät verpflichtet ist, steht ihr ein Kündigungsrecht nur dann zu, wenn die Gefahrerhöhung eine derartige ist, daß sie die Sozietät berechtigt haben würde, die Versicherung abzulehnen.

Bei Versicherungen, zu deren Kündigung die Sozietät im Falle der Verletzung der Vorschriften der Ziffern 1 und 2 nicht berechtigt

---

[7]) §§ 24—30 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 lauten:

§ 24. Verletzt der Versicherungsnehmer die Vorschrift des § 23 Absatz 1, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers, so braucht dieser die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten zu lassen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkte an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

§ 25. Der Versicherer ist im Falle einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt. Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Falle von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die im § 23 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, eintritt, es sei denn, daß ihm in diesem Zeitpunkte die Erhöhung der Gefahr bekannt war. Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist, oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 26. Die Vorschriften der §§ 23 bis 25 finden keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer zu der Erhöhung der Gefahr durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für welches der Versicherer haftet, oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlaßt wird.

§ 27. Tritt nach dem Abschlusse des Vertrags eine Erhöhung der Gefahr unabhängig von dem Willen des Versicherungsnehmers ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monate zu kündigen. Die Vorschriften des § 24 Abs. 2 finden Anwendung. Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von der

ist, bleibt der Sozietät nur die Befugnis, bei Eintritt des Schadensfalles die Entschädigung gemäß der §§ 24—30 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (R.-G.-Bl. 1908 Nr. 30) zu versagen.

Diese Befugnis fällt jedoch, abgesehen von den in den reichsgesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Fällen, auch noch dann fort, wenn der Sozietät die Gefahrerhöhung bereits seit einem Monat vor Eintritt des Schadensfalles bekannt war, eine Abänderung der Vertragsbedingungen durch die Sozietät (Ziffer 4) aber nicht erfolgt ist.

4. Ist die Sozietät zur Kündigung nicht berechtigt oder will sie von dem ihr nach Ziffer 3 Abs. 2 zustehenden Kündigungsrecht keinen Gebrauch machen, so kann sie, wenn die Gefahrerhöhung für die Bemessung des Versicherungsbeitrages erheblich ist, die Vertragsbedingungen abändern und vom Beginn der laufenden Versicherungsperiode (Kalenderjahr) den Versicherungsnehmer zu erhöhten Leistungen heranziehen.

Will der Versicherungsnehmer unter den abgeänderten Bedingungen die Versicherung nicht fortsetzen, so kann er sie, — unbeschadet des Rechts der Sozietät auf die höheren Beiträge für die laufende Versicherungsperiode — binnen einem Monat nach Empfang der Mitteilung mit einmonatiger Frist kündigen. Auf die Kündigung findet § 5 Ziffer 5 u. 6 sinngemäße Anwendung.

Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 28. Wird die im § 27 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkte bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das Gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist, oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 29. Eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr kommt nicht in Betracht. Eine Gefahrerhöhung kommt auch dann nicht in Betracht, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, daß das Versicherungsverhältnis durch die Gefahrerhöhung nicht berührt werden soll.

§ 30. Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer nach den Vorschriften dieses Titels zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, in Ansehung eines Teiles der Gegenstände oder Personen vor, auf welche sich die Versicherung bezieht, so steht dem Versicherer das Recht des Rücktritts oder der Kündigung für den übrigen Teil nur zu, wenn anzunehmen ist, daß für diesen allein der Versicherer den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen haben würde. Macht der Versicherer von dem Rechte des Rücktritts oder der Kündigung in Ansehung eines Teiles der Gegenstände oder Personen Gebrauch, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis in Ansehung des übrigen Teiles zu kündigen; die Kündigung kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der Versicherungsperiode geschehen, in welcher der Rücktritt des Versicherers oder seine Kündigung wirksam wird. Liegen in Ansehung eines Teiles der Gegenstände oder Personen, auf welche sich die Versicherung bezieht, die Voraussetzungen vor, unter denen der Versicherer wegen einer Verletzung der Vorschriften über die Gefahrerhöhung von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, so findet auf die Befreiung die Vorschrift des Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Sicherheitsvorschriften.

§ 8. 1. Der Versicherungsnehmer darf die gesetzlichen oder polizeilichen Sicherheitsvorschriften und die zur Verminderung der Gefahr oder zur Verhütung einer Gefahrerhöhung vertraglich übernommenen Verpflichtungen weder selbst verletzen noch ihre Verletzung durch einen Dritten dulden.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer die gesetzlichen oder polizeilichen Sicherheitsvorschriften oder die vertraglich übernommenen Pflichten, so kann die Sozietät bei Versicherungen, zu deren Annahme sie verpflichtet ist, die Vertragsbedingungen abändern.

Will der Versicherungsnehmer unter den abgeänderten Bedingungen die Versicherung nicht fortsetzen, so kann er sie binnen einem Monat nach Empfang der Mitteilung mit einmonatiger Frist kündigen. Auf die Kündigung findet § 5 Ziffer 5 u. 6 sinngemäße Anwendung.

3. Versicherungen, zu deren Annahme die Sozietät nicht verpflichtet ist, kann die Sozietät binnen einem Monat, nachdem sie von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, mit einmonatiger Frist kündigen.

4. Die Sozietät kann endlich die Entschädigung ganz oder teilweise versagen, wenn der Schadensfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Ihre Entschädigungspflicht bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Schadensfalles und auf den Umfang der Leistung der Sozietät gehabt hat, oder wenn bei Eintritt des Schadensfalles die Frist für das Kündigungsrecht der Sozietät (vergl. Ziffer 3) abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

Herabsetzung der Versicherungssumme.

§ 9. 1. Die Versicherungssumme ist herabzusetzen, wenn sie den Versicherungswert übersteigt (vergl. Art. 37 u. 38 der Satzung und § 3 Ziffer 2, 3, 4 dieser Versicherungsbedingungen).

2. Ist der Versicherungsnehmer mit der Herabsetzung nicht einverstanden, so steht ihm ein Beschwerderecht zu (Art. 37 und 46 der Satzung). Er kann aber auch die Versicherung binnen einem Monat nach Empfang der Mitteilung ohne Frist kündigen. Auf die Kündigung findet § 5 Ziffer 5 u. 6 sinngemäße Anwendung.

Mehrfache Versicherung. Doppelversicherung. Vereinbarte Selbstversicherung.

§ 10. 1. Wer versicherte Gebäude gegen Feuersgefahr ganz oder teilweise anderweitig versichert oder anderweitig versicherte Gebäude bei der Sozietät versichert, hat der Sozietät von der anderen Versicherung unverzüglich schriftlich unter Benennung des anderen Versicherers und der Versicherungssumme Mitteilung zu machen und ihre Genehmigung einzuholen.

2. Wird die Genehmigung nicht eingeholt oder versagt, so haftet die Sozietät bis zur Aufhebung der anderen Versicherung nicht.

3. Ist ein bei der Sozietät versichertes Gebäude mit Genehmigung der Sozietät ganz oder teilweise auch anderweitig versichert, so haftet die Sozietät nur anteilig nach dem Verhältnis der mit ihr vereinbarten Versicherungssumme zum Gesamtbetrage der Versicherungssummen. Übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert (Doppelversicherung), so haftet die Sozietät nach jenem Verhältnis nur für den Versicherungswert.

4. Hat der Versicherungsnehmer einen Teil des Schadens selbst zu tragen (vereinbarte Selbstversicherung), so darf er für diesen Teil nicht anderweit Versicherung nehmen. Wird dieser Bestimmung zuwider gehandelt, so wird von der Sozietät die Entschädigungssumme um den Betrag gekürzt, den der Versicherungsnehmer auf Grund der anderweitigen Versicherung als Entschädigung erhält.

Veräußerung der versicherten Sache.

§ 11. 1. Im Falle der Veräußerung der versicherten unbeweglichen Sache durch den Versicherungsnehmer tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

Die Sozietät hat jedoch hinsichtlich ihrer durch das Versicherungsverhältnis begründeten Leistungen die Veräußerung erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn sie von ihr Kenntnis erlangt hat.

2. Die Veräußerung ist dem Kreisfeuersozietätsdirektor oder Landeshauptmann unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Die Unterlassung der Anzeige hat

a) bei den Versicherungen, zu deren Annahme die Sozietät verpflichtet ist, keine dem bisherigen Versicherungsnehmer oder dem Erwerber nachteilige Folgen,

b) bei sonstigen Versicherungen die Folge, daß die Sozietät die Entschädigung unter den im Gesetz bestimmten Voraussetzungen ganz oder zum Teil versagen kann.

3. Handelt es sich um Versicherungen, zu deren Annahme die Sozietät verpflichtet ist, so steht der Sozietät ein Kündigungsrecht nicht zu; der Erwerber aber kann das Versicherungsverhältnis mit einmonatiger Frist kündigen. Bei sonstigen Versicherungen ist sowohl die Sozietät wie der Erwerber berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. § 5 Ziffer 5 und 6 findet sinngemäße Anwendung.

Das Kündigungsrecht der Sozietät erlischt einen Monat nach erlangter Kenntnis der Veräußerung, das des Erwerbers einen Monat nach dem Erwerbe oder, wenn der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis hatte, einen Monat nach erlangter Kenntnis.

4. Für die Beiträge, die auf die zur Zeit der Veräußerung laufende Versicherungsperiode (Kalenderjahr) entfallen, haften der Veräußerer und Erwerber als Gesamtschuldner.

Außerdem haftet neben dem Veräußerer der Erwerber auch für rückständige Beiträge und Nebenkosten.

5. Bei der Zwangsversteigerung finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Versicherung für fremde Rechnung.

§ 12. 1. Eine Versicherung kann mit Zustimmung der Sozietät von dem, der den Vertrag mit ihr abschließt (Versicherungsnehmer), im eigenen Namen für einen anderen (den Versicherten) mit Bezeichnung der Person desselben genommen werden. (Versicherung für fremde Rechnung.)

2. Bei der Versicherung für fremde Rechnung kann der Versicherungsnehmer über die dem Versicherten aus dem Vertrage zustehenden Rechte im eigenen Namen verfügen. Der Versicherungsnehmer ist, auch wenn er nicht im Besitze des Versicherungsscheines

ist, ohne Zustimmung des Versicherten zur Annahme der Entschädigung und zur Übertragung der Rechte des Versicherten befugt. Die Sozietät ist berechtigt, vor Auszahlung der Entschädigung von dem Versicherungsnehmer den Nachweis zu verlangen, daß der Versicherte seine Zustimmung zu der Versicherung und zur Empfangnahme der Entschädigung erteilt und keine anderweite Versicherung genommen hat.

3. Der Versicherte kann über seine Rechte aus dem Versicherungsverhältnis nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist; er kann die noch nicht gezahlte Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

4. Bei der Versicherung für fremde Rechnung haftet die Sozietät nicht, soweit der Versicherte die Sachen anderweitig versichert hat.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei und nach dem Schadensfall.

§ 13. 1. Der Versicherungsnehmer hat jeden Schaden, für den er Ersatz verlangt, sowie jeden Brandstiftungsversuch dem Kreisfeuersozietätsdirektor und der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Auch das Abhandenkommen versicherter Sachen bei dem Schadensfall ist der Ortspolizeibehörde unter Bezeichnung der Sachen unverzüglich mitzuteilen.

Der Pflicht zur Anzeige wird genügt, wenn die Anzeige binnen drei Tagen nach Eintritt des Schadensfalles erstattet wird.

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen der Sozietät oder ihrer örtlichen Vertreter zu befolgen. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer hierfür macht, fallen, auch wenn sie erfolglos bleiben, der Sozietät zur Last, soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte.

Nicht verpflichtet ist die Sozietät, Aufwendungen zu ersetzen, die dem Versicherungsnehmer durch die Leistungen der im öffentlichen Interesse bestehenden Feuerwehren oder anderer zur Löschhilfe Verpflichteter, sowie durch Bewachung der Brandstelle erwachsen.

Die Sozietät braucht keine Vorschüsse auf die Aufwendungen zu leisten.

Aufräumungskosten werden nur vergütet, wenn dies besonders vereinbart ist.

3. Bis zur Feststellung des Schadens darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung der Sozietät keine Änderungen vornehmen, es sei denn, daß diese zur Erfüllung der ihm nach Ziffer 2 Abs. 1 obliegenden Pflicht oder im öffentlichen Interesse geboten sind.

Insbesondere darf er mutwillige Zerstörungen verschont gebliebener Teile weder veranlassen noch dulden.

4. Die Sozietät ist berechtigt, jede Untersuchung vorzunehmen, die den Wert, den Schaden, seine Ursache und Höhe betrifft.

Der Versicherungsnehmer hat der Sozietät jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Schadensfalles oder der Höhe der Entschädigung erforderlich ist, auch für seine Ansprüche die Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

Dadurch entstehende Kosten trägt der Versicherungsnehmer.

Folgen der Verletzung der Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei und nach dem Schadensfall.

§ 14. 1. Hat der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit, die bei oder nach Eintritt des Schadensfalles (§ 13) zu erfüllen war, verletzt, so kann die Sozietät die Entschädigung ganz oder zum Teil versagen, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht.

Wegen Unterlassung der Anzeige des Schadensfalles an die Ortspolizeibehörde kann die Leistung jedoch nur bis zur Nachholung der Anzeige verweigert werden.

Schuldhafte Herbeiführung des Schadensfalles.

Wird das Abhandenkommen versicherter Sachen bei dem Schadensfall der Ortspolizeibehörde nicht angezeigt, so darf die Leistung für andere als die abhanden gekommenen Sachen nicht abgelehnt werden.

2. Die Sozietät ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte den Schadensfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, oder wenn die Brandstiftung mit seinem Wissen und Willen erfolgt ist, oder wenn er sich bei Ermittelung des Schadens einer arglistigen Täuschung schuldig gemacht hat.

Zahlung der Entschädigung.

§ 15. 1. Die Entschädigung ist — vorbehaltlich der Bestimmungen der Ziffern 3 und 4 — grundsätzlich nur zur Wiederherstellung und erst dann zu zahlen, wenn die bestimmungsmäßige Verwendung des Geldes gesichert ist. Die Zahlung der Entschädigung erfolgt sowohl bei Vollschäden wie bei größeren Teilschäden in der Regel in Teilbeträgen (vergl. Art. 48, Ziff. 1, Abs. 1 und 2 der Satzung). Wird ausreichende Sicherheit geleistet, so kann die ganze Entschädigung vor der Wiederherstellung auf einmal gezahlt werden.

2. Sieht der Landeshauptmann gemäß der ihm nach Art. 48, Ziff. 1, Abs. 3 der Satzung zustehenden Berechtigung davon ab, daß die Entschädigung zur Wiederherstellung verwendet wird, so ist die Entschädigung — vorbehaltlich der Bestimmungen der Ziffern 3 und 4 — mit dem Ablauf eines Monats nach vollständiger Feststellung des Schadens zu zahlen.

Sind jedoch Gebäude, für welche die Entschädigung zu zahlen ist, mit Hypotheken, Reallasten, Grund- oder Rentenschulden belastet, so darf ohne Verpflichtung zur Wiederherstellung die Entschädigung erst dann gezahlt werden, wenn die vor dem Schadensfalle eingetragenen Realberechtigten in die sofortige Auszahlung willigen und dies der Sozietät von dem Versicherungsnehmer unter Befolgung der Bestimmungen des Art. 48, Ziff. 1, Abs. 4, 5, 6 der Satzung nachgewiesen wird.

Ist der Schaden bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Schadensfalles noch nicht vollständig festgestellt, so kann der Versicherungsnehmer — unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen — die Festsetzung desjenigen Betrages, den die Sozietät nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat, und die Zahlung dieses Betrages fordern.

3. Solange eine polizeiliche oder gerichtliche Untersuchung über die Entstehung des Brandes schwebt, kann die Sozietät die Auszahlung der Entschädigung verweigern, bis der Versicherungsnehmer eine Erklärung der zuständigen Behörde darüber beibringt, daß die Untersuchung sich nicht gegen ihn oder den Versicherten richtet.

4. Solange die Auszahlung der Entschädigung durch Legitimationsmängel oder durch sonstige gesetzliche Gründe gehindert wird, ist die Sozietät nicht verpflichtet, die Entschädigung zu zahlen oder zu hinterlegen oder die Folgen des Zahlungsaufschubes zu vertreten.

5. Entschädigungen, die gemäß der folgenden Bestimmungen nicht rechtzeitig gezahlt werden, hat die Sozietät mit „vier" vom Hundert für das Jahr zu verzinsen. Die Zinspflicht tritt ein

a) bei Entschädigungen, die unter Verpflichtung zur Wiederherstellung zu zahlen sind, mit Beginn des Zahlungsverzuges,

b) bei Entschädigungen, die ohne Verpflichtung zur Wiederherstellung zu zahlen sind, mit dem Ablauf eines Monats seit Anzeige des Schadensfalles.

Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers der Schaden nicht festgestellt oder die Entschädigung nicht gezahlt werden kann, oder sobald die Entschädigung hinterlegt ist.

Bei Zinsbeträgen werden Bruchteile einer Mark auf volle Mark nach unten abgerundet. Zinsbeträge unter einer Mark werden nicht gezahlt.

6. Der Anspruch auf die Entschädigung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer weder von der Verpflichtung zur Wiederherstellung befreit ist, noch binnen 10 Jahren die Wiederherstellung herbeigeführt hat.

Die zehnjährige Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in dem der Brandschaden stattgefunden hat.

7. Die Auszahlung der Entschädigung geschieht kostenfrei.

8. Mit der Auszahlung der Entschädigung gehen alle durch den Schadensfall begründeten Ersatzforderungen des Versicherungsnehmers gegen Dritte bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung auf die Sozietät über.

Rechtsverhältnis nach dem Schadensfall oder nach sonstigem gänzlichen oder teilweisen Untergang (Abbruch, Einsturz) der versicherten Sache.

§ 16. 1. Nach Eintritt des Schadensfalles oder nach sonstigem gänzlichen oder teilweisen Untergang der versicherten Sache bleibt die Versicherung bestehen, bis sie der Versicherungsnehmer oder die Sozietät ändert. Die fortlaufende Versicherung umfaßt dann auch die zum Wiederaufbau bestimmten, auf dem Bauplatz oder in seiner unmittelbaren Nähe im Freien lagernden Baustoffe.

Wird mit dem Wiederaufbau nicht innerhalb des laufenden oder des nächstfolgenden Geschäftsjahres (Kalenderjahr) begonnen, so erlischt die Versicherung mit dem Ablauf des letzteren.

Der Versicherungsnehmer hat einen Anspruch auf Erlaß oder Ermäßigung der Beiträge vom Ablauf der Versicherungsperiode (Kalenderjahr) ab bis zum Wiederaufbau oder bis zur Neubeschaffung der Sachen.

2. Der Eintritt des Schadensfalles begründet bei Versicherungen, zu deren Annahme die Sozietät verpflichtet ist, weder für diese, noch für den Versicherungsnehmer ein Kündigungsrecht.

Wer eine Brandentschädigung von mindestens 500 ℳ erhält, ist verpflichtet, noch fernere fünf volle Jahre bei der Sozietät versichert zu bleiben.

3. Bei Versicherungen, zu deren Annahme die Sozietät nicht verpflichtet ist, hat jeder Teil nach dem Schadensfalle das Recht, das Versicherungsverhältnis binnen einem Monat nach dem Abschlusse der Verhandlungen über die Entschädigung zu kündigen, der Versicherungsnehmer jedoch nur dann, wenn er den Schaden in der vorgeschriebenen Frist (§ 13 Ziffer 1, Absatz 2) angemeldet hat. Der Beitrag ist in diesem Falle gemäß der Bestimmung des § 6 Ziffer 4 zu zahlen.

Die Sozietät hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann ohne Kündigungsfrist, aber nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der laufenden Versicherungsperiode (Kalenderjahr) kündigen.

Die Kündigung seitens des Versicherungsnehmers ist, wenn es sich um eine Gebäudeversicherung handelt, nur wirksam, wenn bis zu dem gewählten Ablaufstermin die Vorschriften des § 5 Ziffer 5 und 6 erfüllt sind.

Verlust des Anspruches des Versicherungsnehmers wegen Nichtgeltendmachung.

§ 17. Die Sozietät wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer seinen Anspruch nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht hat. Der Lauf der Frist beginnt von dem Tage, an dem die Sozietät dem Versicherungsnehmer gegenüber den Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat.

Übergangsbestimmung.

§ 18. Für die beim Inkrafttreten dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen laufenden Versicherungen wird ein neuer Versicherungsschein nur auf Antrag und dann auf Kosten des Versicherungsnehmers ausgestellt (vergl. § 5).

Schlußbestimmung.

§ 19. 1. Soweit nicht in der Satzung, in den vorstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen in Sonderbedingungen oder durch besondere Vereinbarung Abweichendes bestimmt ist, gelten für das Versicherungsverhältnis die gesetzlichen Vorschriften.

2. Die vorstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen treten am 1. Januar 1912 in Kraft.

2. Allgemeine Bedingungen für die Versicherung beweglicher Sachen.

Umfang der Haftung.

§ 1. 1. Die Sozietät haftet für den Schaden, der durch Brand, durch zündenden oder kalten Blitzschlag oder durch Explosion von Leuchtgas aller Art, auch wenn es nicht zu Beleuchtungszwecken dient, von Beleuchtungskörpern und von Haushaltungsheizeinrichtungen entsteht. Die Haftung für die Folgen anderer Explosionen bedarf ohne Rücksicht auf ihre Entstehungsursache besonderer Vereinbarung.

2. Im Falle eines Brandes ersetzt die Sozietät jeden unmittelbaren Sachschaden, d. h. den Schaden, der an versicherten Sachen durch ihre Zerstörung oder Beschädigung entsteht, soweit die Zerstörung oder Beschädigung auf der Einwirkung eines ausgebrochenen Feuers beruht oder seine unmittelbare Folge ist.

Die Sozietät ersetzt ferner an mittelbaren Schäden auch den Schaden, der durch Abhandenkommen versicherter Sachen beim Brande, sowie den Schaden, der durch das Löschen des Brandes, durch die zum Löschen und zur Verhütung weiterer Verbreitung des Brandes erforderlichen Maßnahmen und durch Niederreißen und

Ausräumen entsteht und zwar an versicherten Sachen immer, an nicht versicherten Sachen nach billigem Ermessen. Einen weiteren Schaden, insbesondere einen weiteren mittelbaren Schaden, sowie den durch Eintritt des Schadensfalles entgehenden Gewinn umfaßt die Versicherung nur, wenn dies besonders vereinbart ist.

3. Die Haftung der Sozietät für einen durch Blitzschlag oder Explosion entstehenden Schaden regelt sich nach den Bestimmungen der Ziffer 2.

4. Die Sozietät haftet nicht, wenn Brände oder Explosionen durch Erdbeben oder vulkanischen Ausbruch oder durch Maßregeln verursacht werden, die im Kriege oder bei Aufruhr von einem militärischen Befehlshaber angeordnet werden. Bei allen Schäden, die während eines Erdbebens oder unmittelbar darauf entstehen, wird angenommen, daß sie durch das Erdbeben veranlaßt sind, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer nachweist, daß sie auch ohne das Erdbeben entstanden wären.

5. Die Sozietät haftet nicht für Schäden, welche die versicherten Sachen dadurch erleiden, daß sie ihrer Bestimmung gemäß dem Feuer oder der Wärme ausgesetzt werden.

Versicherte Sachen. (Umfang der Versicherung.)

§ 2. 1. Die Versicherung beweglicher Sachen erstreckt sich auf alle im Versicherungsschein (§ 6) aufgeführten Sachen.

2. Bares Geld und Wertpapiere, Urkunden, ungemünzte Edelmetalle, ungefaßte Edelsteine, ungefaßte echte Perlen sind nur dann versichert, wenn dies besonders vereinbart ist. Schmuck- und Kunstgegenstände sind ohne besondere Vereinbarung nur bis zum Betrage von je 500 ℳ versichert.

3. Die Versicherung eines Inbegriffs von Sachen umfaßt die jeweils zum Inbegriff gehörigen Sachen.

4. Ist die eigene Versicherung von Haushaltungs- und sonstigen Gebrauchsgegenständen für einen Inbegriff von Sachen genommen, so umfaßt sie auch die Sachen der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers und der in einem Dienstverhältnis zu ihm stehenden Personen, wenn sie mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Insoweit gilt die Versicherung als für fremde Rechnung genommen (§ 13).

Räumlicher Geltungsbereich der Versicherung.

§ 3. 1. Die Versicherung beweglicher Sachen gilt, wenn nichts anderes vereinbart ist, nur für die im Versicherungsschein (§ 6) bezeichneten Räume (Versicherungsräume). Innerhalb dieser Räume können die Sachen ihren Stand- oder Aufbewahrungsort wechseln.

2. Für den Schaden an Haushaltungs- und Gebrauchsgegenständen, die sich vorübergehend außerhalb der Versicherungsräume befinden, haftet die Sozietät bis zur Höhe von 10 % der für versicherte Sachen dieser Art zusammen festgesetzten Versicherungssumme und bis zum Gesamtbetrage von 2000 ℳ.

3. Bei einem Wohnungswechsel bleibt die Versicherung von Haushaltungs- und Gebrauchsgegenständen — auch während des Umzuges — bestehen, wenn die neue Wohnung innerhalb des Deutschen Reiches liegt. Der Versicherungsnehmer ist aber verpflichtet, der Sozietät unverzüglich und spätestens binnen sechs Wochen, nachdem die Sachen überführt sind, schriftlich Anzeige zu machen.

Wird die Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, so ist die Sozietät von der Haftung frei, bis sie durch den Versicherungsnehmer oder anderweitig von dem Umzuge Kenntnis erhält. Die Haftung der Sozietät bleibt bestehen, wenn die Verletzuug der Anzeigepflicht eine unverschuldete ist.

Die Sozietät ist berechtigt, die Versicherung der durch den Umzug verbrachten Haushaltungs- und Gebrauchsgegenstände mit einmonatiger Frist zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, an dem die Sozietät von dem Umzuge Kenntnis erlangt hat.

Versicherungssumme. Versicherungswert.

§ 4. 1. Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Die Sozietät haftet nur für den Versicherungswert der Sachen zur Zeit des Eintritts des Schadensfalles bis zur Höhe der Versicherungssumme.

Ist die Versicherungssumme höher als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Schadensfalles (Überversicherung), so hat die Sozietät dem Versicherungsnehmer nicht mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Schadensfalles (Unterversicherung), so haftet die Sozietät nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

Die Versicherung an sich begründet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Schadensfalles.

2. Sind die Sachen in dem Versicherungsschein (§ 6) positionsweise aufgeführt, so bilden die für die einzelnen Positionen festgesetzten Versicherungssummen die Grenze für die Ersatzpflicht der Sozietät, soweit nicht ein Ausgleich zwischen einzelnen Positionen vereinbart ist.

3. Bei beweglichen Sachen gilt als Versicherungswert der Betrag, der erforderlich ist, um Sachen gleicher Art anzuschaffen, unter billiger Berücksichtigung des aus dem Unterschiede zwischen alt und neu sich ergebenden Minderwertes.

4. Bei Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, Kunst- oder Liebhaberwert haben, gilt als Versicherungswert der gemeine Wert, wenn nichts anderes vereinbart ist.

5. Die Versicherungssumme muß durch 100 ohne Rest teilbar sein.

Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers bei Abschluß des Vertrages.

§ 5. 1. Die Versicherung beweglicher Sachen erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages, dessen Form der Landeshauptmann vorschreibt.

2. Der Versicherungsnehmer hat der Sozietät bei Abschluß des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, schriftlich anzuzeigen.

3. Ist ein erheblicher Umstand nicht oder unrichtig angezeigt, so hat die Sozietät das Recht, gemäß der §§ 16—21 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (R.-G.-Bl. 1908 Nr. 30) [8]) von der Versicherung zurückzutreten und

[8]) Siehe Anmerkung auf Seite 191 und 192.

die Leistung der Entschädigung bei Eintritt des Schadensfalles zu versagen.

Versicherungsschein. Anfang und Dauer der Versicherung.

§ 6. 1. Der Versicherungsnehmer erhält von der Sozietät kostenfrei einen Versicherungsschein, zu dessen Unterzeichnung eine mechanisch hergestellte Namensunterschrift genügt.

Der Inhalt des Versicherungsscheines gilt als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht binnen einem Monat nach Empfang bei dem Landeshauptmann schriftlich Widerspruch erhebt. Das Recht des Versicherungsnehmers, die Genehmigung wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt.

Der Versicherungsnehmer kann jederzeit Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Vertrag abgegeben hat. Die Kosten dieser Abschriften hat er zu erstatten.

2. Ist nichts anderes vereinbart, so beginnen die Versicherungen mit dem Ablauf des Tages, an dem die Annahme von dem Landeshauptmann genehmigt ist.

Wird der Antrag nicht innerhalb eines Monats nach Eingang beanstandet oder abgelehnt, so gilt er als genehmigt.

Der Antragsteller ist an seinen Antrag einen Monat gebunden.

3. Als Versicherungsperiode gilt das Geschäftsjahr der Sozietät (Kalenderjahr).

4. Ist nichts anderes vereinbart, so gelten die Versicherungsverträge als auf 10 Jahre abgeschlossen, wobei die ein- oder mehrjährige Dauer vom Beginn des nächsten Geschäftsjahres ab gerechnet wird. Die Vertragsdauer der beim Inkrafttreten dieser allgemeinen Versicherungsbedingungen laufenden Versicherungen bleibt unberührt.

5. Ist eine ein- oder mehrjährige Versicherung drei Monate vor ihrem Ablauf von keiner Seite durch eingeschriebenen Brief gekündigt, so gilt sie als stillschweigend um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr verlängert.

Die Kündigung des Versicherungsnehmers ist an den Landeshauptmann zu richten. Der Versicherungsschein ist tunlichst beizufügen.

Beiträge des Versicherungsnehmers.

§ 7. 1. Die Beiträge sind nach Maßgabe des Artikels 26 Abs. 1 der Satzung halbjährlich nachträglich binnen vier Wochen nach erfolgter Zahlungsaufforderung an die damit beauftragten Hebestellen auf Kosten und Gefahr des Versicherungsnehmers zu zahlen.

Etwaige Nebenkosten sind sofort fällig.

In besonderen Fällen kann die Vorausbezahlung des Beitrages für ein oder mehrere Jahre vereinbart werden.

2. Werden Beiträge und etwaige Nebenkosten nicht rechtzeitig gezahlt, so haftet die Sozietät nicht, wenn der Versicherungsnehmer vier Wochen nach Empfang der Zahlungsaufforderung mit der Zahlung im Rückstande geblieben ist. In der Zahlungsaufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

3. Die Sozietät ist im Falle der Ziffer 2 auch berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit einmonatiger Frist zu kündigen. Die Wirkungen der Kündigung treten nicht ein, wenn vor Ablauf der Frist gezahlt wird.

4. Kündigt der Versicherungsnehmer vor Ablauf der Vertragszeit, so muß er den Beitrag bis zum Schluß des Kalenderjahres zahlen, kündigt die Sozietät, so darf sie nur den Beitrag ausschreiben, der für die abgelaufene Versicherungszeit zu entrichten ist.

Sind Beiträge für ein oder mehrere Jahre vorausbezahlt, so kann die Sozietät den Betrag einbehalten, den sie bei Abschluß der Versicherung für die abgelaufene Zeit festgesetzt haben würde.

5. Angefangene Monate werden für voll gerechnet.

6. Ein Anspruch auf Erstattung irrtümlich gezahlter Beiträge kann nur für das laufende und das vorausgegangene Versicherungsjahr erhoben werden.

Gefahrerhöhung.

§ 8. 1. Nach dem Abschlusse des Vertrages darf der Versicherungsnehmer nur mit Einwilligung der Sozietät eine Erhöhung der Gefahr vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

2. Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, mag sie mit oder ohne seinen Willen erfolgt sein, nach erlangter Kenntnis dem Landeshauptmann unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Vorschriften, so kann die Sozietät gemäß den §§ 24—30 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (R.-G.-Bl. 1908 Nr. 30) [9]) die Versicherung kündigen und bei Eintritt des Schadensfalles die Entschädigung versagen.

4. Will die Sozietät von ihrem Kündigungsrecht keinen Gebrauch machen, so kann sie, wenn die Gefahrerhöhung für die Bemessung des Versicherungsbeitrages erheblich ist, die Vertragsbedingungen abändern und vom Beginn der laufenden Versicherungsperiode (Kalenderjahr) den Versicherungsnehmer zu erhöhten Leistungen heranziehen.

Will der Versicherungsnehmer unter den abgeänderten Bedingungen die Versicherung nicht fortsetzen, so kann er sie — unbeschadet des Rechts der Sozietät auf die höheren Beiträge für die laufende Versicherungsperiode — binnen einem Monat nach Empfang der Mitteilung mit einmonatiger Frist kündigen.

Sicherheitsvorschriften.

§ 9. 1. Der Versicherungsnehmer darf die gesetzlichen oder polizeilichen Sicherheitsvorschriften und die zur Verminderung der Gefahr oder zur Verhütung einer Gefahrerhöhung vertraglich übernommenen Verpflichtungen weder selbst verletzen, noch ihre Verletzung durch einen Dritten dulden.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer die gesetzlichen oder polizeilichen Sicherheitsvorschriften oder die vertraglich übernommenen Pflichten, so kann die Sozietät binnen einem Monat, nachdem sie von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, mit einmonatiger Frist kündigen oder die Vertragsbedingungen abändern.

Will der Versicherungsnehmer unter den abgeänderten Bedingungen die Versicherung nicht fortsetzen, so kann er sie binnen einem Monat mit einmonatiger Frist kündigen.

3. Die Sozietät kann endlich die Entschädigung ganz oder teilweise versagen, wenn der Schadensfall nach der Verletzung eintritt

[9]) Siehe Anmerkung auf Seite 194 und 195.

und die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Ihre Entschädigungspflicht bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Schadensfalles und auf den Umfang der Leistung der Sozietät gehabt hat, oder wenn bei Eintritt des Schadensfalles die Frist für das Kündigungsrecht der Sozietät (Ziffer 2) abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

Herabsetzung der Versicherungssumme.

§ 10. 1. Die Versicherungssumme kann herabgesetzt werden, wenn sie den Versicherungswert erheblich übersteigt (vergl. Artikel 40 der Satzung).

2. Ist der Versicherungsnehmer mit der Herabsetzung nicht einverstanden, so kann er die Versicherung binnen einem Monat nach Empfang der Mitteilung ohne Frist kündigen.

Mehrfache Versicherung. Doppelversicherung Vereinbarte Selbstversicherung.

§ 11. 1. Wer die versicherte Sache gegen Feuersgefahr ganz oder teilweise anderweitig versichert oder anderweitig versicherte Sachen bei der Sozietät versichert, hat der Sozietät von der anderen Versicherung unverzüglich schriftlich unter Benennung des anderen Versicherers und der Versicherungssumme Mitteilung zu machen.

2. Die Sozietät ist berechtigt, innerhalb eines Monats, nachdem sie von der anderweitigen Versicherung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen.

3. Wird die Mitteilung (Ziffer 1) nicht unverzüglich gemacht, so ist die Sozietät bis zum Fortfall der anderweiten Versicherung von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Schadensfall später als zwei Monate nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem der Sozietät die Mitteilung hätte zugehen müssen.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Schadensfalles die Frist für die Kündigung der Sozietät bereits abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

4. Ist eine bei der Sozietät versicherte Sache ganz oder teilweise auch anderweitig versichert, so haftet die Sozietät nur anteilig nach dem Verhältnis der mit ihr vereinbarten Versicherungssumme zum Gesamtbetrage der Versicherungssummen. Übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert (Doppelversicherung), so haftet die Sozietät nach jenem Verhältnis nur für den Versicherungswert.

5. Hat der Versicherungsnehmer einen Teil des Schadens selbst zu tragen (vereinbarte Selbstversicherung), so darf er für diesen Teil nicht anderweit Versicherung nehmen. Wird dieser Bestimmung zuwidergehandelt, so wird von der Sozietät die Entschädigungssumme um den Betrag gekürzt, den der Versicherungsnehmer auf Grund der anderweitigen Versicherung als Entschädigung erhält.

Veräußerung der versicherten Sache

§ 12. 1. Im Falle der Veräußerung der versicherten Sache durch den Versicherungsnehmer tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

Die Sozietät hat hinsichtlich ihrer durch das Versicherungsverhältnis begründeten Leistungen die Veräußerung erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn sie von ihr Kenntnis erlangt hat.

2. Die Veräußerung ist dem Landeshauptmann unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Wird sie weder von dem Veräußerer noch von dem Erwerber angezeigt, so kann die Sozietät die Entschädigung unter den im Gesetz bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise versagen.

3. Die Sozietät und der Erwerber sind berechtigt, die Versicherung mit einmonatiger Frist zu kündigen. Das Kündigungsrecht der Sozietät erlischt einen Monat nach erlangter Kenntnis der Veräußerung, das des Erwerbers einen Monat nach dem Erwerbe oder, wenn der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis hatte, einen Monat nach erlangter Kenntnis.

4. Für die Beiträge, welche auf die zur Zeit der Veräußerung laufende Versicherungsperiode (Kalenderjahr) entfallen, haften der Veräußerer und Erwerber als Gesamtschuldner.

5. Bei der Zwangsversteigerung finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Versicherung für fremde Rechnung.

§ 13. 1. Eine Versicherung kann mit Zustimmung der Sozietät von dem, der den Vertrag mit ihr abschließt (Versicherungsnehmer), im eigenen Namen für einen anderen (den Versicherten) mit Bezeichnung der Person desselben genommen werden. (Versicherung für fremde Rechnung).

2. Bei der Versicherung für fremde Rechnung kann der Versicherungsnehmer über die dem Versicherten aus dem Vertrage zustehenden Rechte im eigenen Namen verfügen. Der Versicherungsnehmer ist, auch wenn er nicht im Besitze des Versicherungsscheines ist, ohne Zustimmung des Versicherten zur Annahme der Entschädigung und zur Übertragung der Rechte des Versicherten befugt. Die Sozietät ist berechtigt, vor Auszahlung der Entschädigung von dem Versicherungsnehmer den Nachweis zu verlangen, daß der Versicherte seine Zustimmung zu der Versicherung und zur Empfangnahme der Entschädigung erteilt und keine anderweite Versicherung genommen hat.

3. Der Versicherte kann über seine Rechte aus dem Versicherungsverhältnis nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist; er kann die noch nicht gezahlte Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

4. Bei der Versicherung für fremde Rechnung haftet die Sozietät nicht, soweit der Versicherte die Sachen anderweitig versichert hat.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei und nach dem Schadensfall.

§ 14. 1. Der Versicherungsnehmer hat jeden Schaden, für den er Ersatz verlangt, sowie jeden Brandstiftungsversuch der Sozietät oder ihrem örtlichen Vertreter und der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Auch das Abhandenkommen versicherter Sachen bei dem Schadensfall ist der Ortspolizeibehörde unter Bezeichnung der Sachen unverzüglich mitzuteilen.

Der Pflicht zur Anzeige wird genügt, wenn die Anzeige binnen drei Tagen nach Eintritt des Schadensfalles erstattet wird.

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen der Sozietät oder ihrer örtlichen Vertreter zu befolgen. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer hierfür macht, fallen, auch wenn sie erfolglos bleiben, der Sozietät zur Last, soweit

der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte.

Nicht verpflichtet ist die Sozietät, Aufwendungen zu ersetzen, die dem Versicherungsnehmer durch die Leistungen der im öffentlichen Interesse bestehenden Feuerwehren oder anderer zur Löschhilfe Verpflichteter, sowie durch Bewachung der Brandstelle erwachsen.

Die Sozietät braucht keine Vorschüsse auf die Aufwendungen zu leisten.

3. Bis zur Feststellung des Schadens darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung der Sozietät keine Änderungen vornehmen, es sei denn, daß diese zur Erfüllung der ihm nach Ziffer 2 Abs. 1 obliegenden Pflicht oder im öffentlichen Interesse geboten sind.

Insbesondere darf er mutwillige Zerstörungen verschont gebliebener Teile weder veranlassen noch dulden.

4. Die Sozietät ist berechtigt, jede Untersuchung vorzunehmen, die den Wert, den Schaden, seine Ursache und Höhe betrifft.

Der Versicherungsnehmer hat der Sozietät jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Schadensfalles oder der Höhe der Entschädigung erforderlich ist, auch für seine Ansprüche die Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

Der Versicherungsnehmer hat ferner auf Verlangen ein Verzeichnis der zur Zeit des Eintritts des Schadens vorhanden gewesenen, der bei dem Schadensfalle zerstörten oder abhanden gekommenen, sowie der beschädigten und unbeschädigten Sachen unter Angabe ihres Wertes vor dem Schadensfall gewissenhaft anzufertigen und der Sozietät binnen einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen einzureichen. Dadurch entstehende Kosten trägt der Versicherungsnehmer.

Folgen der Verletzung der Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei und nach dem Schadensfall. Schuldhafte Herbeiführung des Schadensfalles.

§ 15. 1. Hat der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit, die bei oder nach Eintritt des Schadensfalles (§ 14) zu erfüllen war, verletzt, so kann die Sozietät die Entschädigung ganz oder zum Teil versagen, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht.

Wegen Unterlassung der Anzeige des Schadensfalles an die Ortspolizeibehörde kann die Leistung jedoch nur bis zur Nachholung der Anzeige verweigert werden.

Wird das Abhandenkommen versicherter Sachen bei dem Schadensfall der Ortspolizeibehörde nicht angezeigt, so darf die Leistung für andere als die abhanden gekommenen Sachen nicht abgelehnt werden.

2. Die Sozietät ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte den Schadensfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, oder wenn die Brandstiftung mit seinem Wissen und Willen erfolgt ist, oder wenn er sich bei Ermittelung des Schadens einer arglistigen Täuschung schuldig gemacht hat.

Zahlung der Entschädigung.

§ 16. 1. Die Entschädigung ist — vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen — mit dem Ablauf eines Monats nach vollständiger Feststellung des Schadens fällig.

Ist der Schaden bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Schadensfalles noch nicht vollständig festgestellt, so kann der Versicherungsnehmer — unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen — die Festsetzung desjenigen Betrages, den die Sozietät nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat, und die Zahlung dieses Betrages fordern.

2. Solange eine polizeiliche oder gerichtliche Untersuchung über die Entstehung des Brandes schwebt, kann die Sozietät die Auszahlung der Entschädigung verweigern, bis der Versicherungsnehmer eine Erklärung der zuständigen Behörde darüber beibringt, daß die Untersuchung sich nicht gegen ihn oder den Versicherten richtet.

3. Solange die Auszahlung der Entschädigung durch Legitimationsmängel oder durch sonstige gesetzliche Gründe gehindert wird, ist die Sozietät nicht verpflichtet, die Entschädigung zu zahlen oder zu hinterlegen oder die Folgen des Zahlungsaufschubes zu vertreten.

4. Die Sozietät hat nach Ablauf eines Monats seit Anzeige des Schadensfalles die Entschädigung mit „vier" vom Hundert für das Jahr zu verzinsen. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers der Schaden nicht festgesetzt oder die Entschädigung nicht gezahlt werden kann, oder sobald die Entschädigung hinterlegt ist.

Bei Zinsbeträgen werden Bruchteile einer Mark auf volle Mark nach unten abgerundet. Zinsbeträge unter einer Mark werden nicht gezahlt.

5. Die Zahlung der Entschädigung geschieht kostenfrei.

6. Mit der Auszahlung der Entschädigung gehen alle durch den Schadensfall begründeten Ersatzforderungen des Versicherungsnehmers gegen Dritte bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung auf die Sozietät über.

Rechtsverhältnis nach dem Schadensfall oder nach sonstigem gänzlichen oder teilweisen Untergang der versicherten Sache.

§ 17. 1. Nach Eintritt des Schadensfalles oder nach sonstigem gänzlichen oder teilweisen Untergang der versicherten Sache bleibt die Versicherung bestehen, bis sie der Versicherungsnehmer oder die Sozietät ändert.

Der Versicherungsnehmer hat einen Anspruch auf Erlaß oder Ermäßigung der Beiträge vom Ablauf der Versicherungsperiode ab bis zur Neubeschaffung der Sachen.

2. Nach Eintritt des Schadensfalles hat jeder Teil das Recht, das Versicherungsverhältnis binnen einem Monat nach dem Abschlusse der Verhandlungen über die Entschädigung zu kündigen, der Versicherungsnehmer jedoch nur dann, wenn er den Schaden in der vorgeschriebenen Frist (§ 14) angemeldet hat. Der Beitrag ist in diesem Falle gemäß der Bestimmung des § 7 Ziffer 4 zu entrichten.

Die Sozietät hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann ohne Kündigungsfrist, aber nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der laufenden Versicherungsperiode (Kalenderjahr) kündigen.

Verlust des Anspruches des Versicherungsnehmers wegen Nichtgeltendmachung.

§ 18. Die Sozietät wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer seinen Anspruch nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht hat. Der Lauf der Frist beginnt von dem Tage, an dem die Sozietät dem Versicherungsnehmer gegenüber den Anspruch unter Angabe der

mit dem Ablaufe der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat.

Übergangsbestimmung

§ 19. Für die beim Inkrafttreten dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen laufenden Versicherungen wird ein Versicherungsschein nur auf Antrag und dann auf Kosten des Versicherungsnehmers ausgestellt. (Vergl. § 6, Ziffer 1.)

Schlußbestimmung

§ 20. 1. Soweit nicht in der Satzung, in den vorstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, in Sonderbedingungen oder durch besondere Vereinbarung Abweichendes bestimmt ist, gelten für das Versicherungsverhältnis die gesetzlichen Vorschriften.

2. Die vorstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen treten am 1. Januar 1912 in Kraft.

3. Zusatzbedingungen für landwirtschaftliche Versicherungen.

§ 1. Für landwirtschaftliche Versicherungen gelten außer den Allgemeinen Versicherungsbedingungen die nachstehenden Vorschriften.

§ 2. Die Sozietät haftet bei landwirtschaftlichen Versicherungen auch für den Schaden, welcher durch Explosion der dem landwirtschaftlichen Betriebe dienenden Dampfkessel (Dampferzeuger) und Explosionsmotoren an unbeweglichen und beweglichen Sachen entsteht.

§ 3. Die landwirtschaftliche Versicherung erstreckt sich auf die durch eigenen Anbau gewonnenen oder zum eigenen Bedarf erworbenen Ernteerzeugnisse und landwirtschaftlichen Vorräte, sowie auf die zum Betriebe der Landwirtschaft gehörigen Viehbestände und Geräte.

§ 4. 1. Als Versicherungsräume gelten, wenn nichts anderes vereinbart ist, sämtliche vom Versicherungsnehmer zu landwirtschaftlichen Zwecken benutzte, nach Lage, Bau- und Benutzungsart im Versicherungsschein bezeichnete Gebäude mit Ausnahme der offenen Feldscheunen (Mieten-, Schober-, Diemenschuppen — vergl. Mietenversicherungsbedingungen), der Hofraum und sämtliche Ländereien des Gehöfts und seiner wirtschaftlich zugehörigen Vorwerke nebst allen dahin führenden Wegen, sowie die Wege nach und von deutschen Märkten, Ausstellungen und Ablieferungsorten mit Einschluß der Unterkunftsstellen, Märkte, Ausstellungen und Ablieferungsorte selbst.

2. Hat jemand für mehrere ihm gehörige Güter landwirtschaftliche Versicherungen bei der Sozietät genommen, so gelten die auf einem Gute versicherten Sachen auch auf den anderen Gütern als versichert, wenn sie dorthin gebracht werden.

3. Außerhalb der Versicherungsräume gelten als versichert:
   a) Mahlgut nebst den Säcken auf der Mühle und beim Hin- und Rücktransport;
   b) landwirtschaftliche Geräte, die zur Ausbesserung nach außerhalb gegeben sind;
   c) landwirtschaftliche Geräte und Maschinen, die behufs nachbarlicher Aushilfe unentgeltlich und nur vorübergehend verliehen sind; (bei Lohn-Dreschsätzen bedarf es zur Außenversicherung besonderer Vereinbarung);

d) Vieh gegen Blitzschlag auf der ganzen Feldmark der Gemeinde, zu welcher der Versicherungsnehmer gehört; Gutsvieh auch, wenn es in die Nachbarschaft auf Weide gegeben ist.

4. Wenn jemand infolge eines Brandschadens genötigt ist, sein bei der Sozietät versichertes Vieh oder seine sonstigen versicherten Sachen anderweitig unterzubringen, so gelten diese Sachen, vorausgesetzt, daß der Sozietät davon Anzeige erstattet wird, auch außerhalb als versichert, selbst wenn die neuen Unterkunftsstellen nicht im Geschäftsbereiche der Sozietät liegen.

§ 5. 1. Die Versicherung der Ernteerzeugnisse umfaßt ohne Unterscheidung nach den einzelnen Fruchtgattungen die gesamten jeweils in den Versicherungsräumen vorhandenen Bestände an Halm-, Hülsen- und Ölfrüchten jeder Art, an Körnern, Sämereien, Gräsern, Stroh, Heu, Futterkräutern und Obst einschließlich der älteren Bestände und des Zukaufs.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die gesamten Vorräte dieser Art zum vollen Wert für die Zeit des ganzen Erntejahres zur Versicherung anzugeben.

Hackfrüchte und Handelsgewächse müssen, um als versichert zu gelten, besonders angemeldet werden.

2. Die Erntefrüchte sind auch auf dem Halme, während der Erntearbeiten und, bis zum Höchstbetrage von 20 000 ℳ für den einzelnen Schadensfall, beim Aufstellen in Mieten (Schobern, Diemen) versichert. Nach Ablauf einer Woche, vom Beginn des Einbringens in Mieten an gerechnet, scheiden die in Mieten gesetzten Erntefrüchte aus der Versicherung aus. Für Erntefrüchte, die länger als eine Woche in Mieten versichert bleiben sollen, muß eine besondere Mietenversicherung beantragt werden. Für Mietenversicherungen gelten besondere Bedingungen. Werden die Erntefrüchte aus den Mieten in die Wirtschaftsräume verbracht, so fallen sie unter die Ernteversicherung (Ziffer 1).

3. Können nach Eintritt des Schadensfalles die Erntebestände, einschließlich der aus früheren Jahren und des Zukaufs, weder durch ordnungsmäßig geführte Wirtschaftsbücher, noch durch Belege oder in anderer zuverlässiger Weise ermittelt werden, so wird angenommen, daß eine gleichmäßige Verminderung der Bestände stattgefunden hat und zwar bei Getreide und Stroh vom 1. September ab täglich um $^1/_{30}$, bei Futtergewächsen vom 1. November ab täglich um $^1/_{240}$. Für die Wertberechnung sind die mittleren Preise des nächsten Marktortes am Brandtage maßgebend. Bei Dreschfrucht werden vom Körnerwerte die Dreschkosten nicht in Abrechnung gebracht, sofern sie tatsächlich nicht erspart werden. Für ersparte Marktfuhren wird kein Abzug gemacht.

§ 6. 1. Die Versicherung der Viehbestände umfaßt, wenn nichts anderes vereinbart ist, den gesamten jeweils vorhandenen landwirtschaftlichen Viehbestand ohne Unterscheidung nach einzelnen Viehgattungen. Ausgenommen sind Luxustiere und andere Tiere von außergewöhnlichem Werte, die besonders zu versichern sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, seinen gesamten Viehbestand zur Versicherung anzugeben.

2. Die Versicherung des Viehs geht nach dem Schlachten auf das Fleisch und die Felle über. Bei Schafen gilt die Versicherung mit Einschluß der Wolle auch nach der Schur.

§ 7. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, in seinem Betriebe die gesetzlichen oder polizeilichen Vorschriften über Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von Dampfkesseln und von beweglichen und unbeweglichen Motoren genau zu erfüllen; besonders hat er darauf zu achten, daß diese Vorschriften beim Dreschen mit Maschinen befolgt werden.

4. Bedingungen für Mietenversicherung.

1. Ernte-, Stroh- und Futtervorräte können in gleicher Weise wie in Gebäuden auch in Mieten (Schobern, Diemen) versichert werden, vorausgesetzt, daß der Besitzer seine übrigen Ernteerzeugnisse, Vieh und landwirtschaftlichen Geräte bei der Sozietät versichert hat.

2. Als Mieten (Schober, Diemen) im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen werden betrachtet, Aufstapelungen von Erntevorräten, die durch Schnitt vom Boden getrennt sind, zu dauernder Lagerung.

3. Bei der Aufstellung von Mieten hat sich der Versicherungsnehmer, soweit nicht gesetzliche oder polizeiliche Verordnungen Weitergehendes verlangen, nach folgenden Vorschriften zu richten:

a) Jede Miete muß mindestens 30 m von Gebäuden, öffentlichen Wegen und Eisenbahnen entfernt stehen.

b) Mehrere einzelne Mieten dürfen, sofern ihr Gesamtwert 10 000 ℳ nicht übersteigt, in unbeschränkter Nähe nebeneinander liegen und bilden dann einen Mietenkomplex, der wie eine Miete behandelt wird.

Mehrere Mieten, deren Gesamtwert höher ist als 10 000 ℳ, aber 20 000 ℳ nicht übersteigen darf, gelten auch als Komplex; doch müssen in einem solchen größeren Komplex die Einzelmieten mindestens 30 m voneinander entfernt sein.

Beträgt die Entfernung der einzelnen Mieten untereinander mehr als 60 m, so gelten sie nicht mehr als Komplex.

c) Mietenkomplexe im Werte von 10 000—20 000 ℳ und Einzelmieten im Werte von 10 000—20 000 ℳ müssen mindestens 70 m voneinander entfernt aufgestellt werden.

d) Mieten und Mietenkomplexe, die den vorgeschriebenen Entfernungen nicht entsprechen, werden überhaupt nicht, Mietenkomplexe im Werte von mehr als 20 000 ℳ (z. B. Mieten auf Dreschplätzen mit elektrischer Anlage) nur auf Grund besonderer Vereinbarung in Versicherung genommen.

4. Jede Miete oder jeder Mietenkomplex muß mit einem sichtbar angebrachten Versicherungsschilde versehen sein.

5. Die Versicherung einer Miete erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages, dessen Form der Landeshauptmann bestimmt. Der Antrag muß genaue Angaben über den Standort, die Form

und Größenverhältnisse, den Inhalt und den Versicherungswert enthalten.

a) Der Standort ist durch einen Lageplan so genau zu bezeichnen, daß eine Verwechselung nicht möglich ist. Zu diesem Zwecke sind Angaben über die Nummern der betreffenden Ackerschläge, über die vorüberführenden Wege und Eisenbahnen und über die Entfernungen von diesen, von den nächststehenden Gebäuden und von anderen Mieten zu machen.

b) Die Form, ob rund oder viereckig, sowie die Größenverhältnisse sind durch Eintragungen in die entsprechenden Spalten des Antrages ersichtlich zu machen.

c) Der Inhalt ist entweder nach Fuderzahl oder nach dem Rauminhalte — in cbm — anzugeben. Im ersteren Falle ist außer Angaben über die Größe der Fuder, ob vier-, drei- oder zweispännig, auch anzuführen, wieviel Stiegen oder Mandeln durchschnittlich aufgeladen sind.

d) Der Versicherungswert ist der Versicherungsart entsprechend für das Fuder oder für das Kubikmeter anzugeben. Die Bestimmung des Versicherungswertes bleibt dem Antragsteller überlassen.

6. Für die allgemeine Mietenversicherung gelten folgende Bedingungen:

a) Mieten zu einer der Ernte eines guten Jahres entsprechenden Pauschalsumme durch einen generellen Antrag im voraus zu versichern, ist zulässig. Der generelle Antrag kann auch, statt in jedem Jahre besonders, bei Stellung des Hauptantrages auf Versicherung der sonstigen beweglichen Sachen ein für allemal auf unbeschränkte Zeit gestellt werden.

b) Bei allgemeiner Mietenversicherung ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, spätestens innerhalb 14 Tage nach erfolgter Aufstellung jeder Miete dem Landeshauptmann durch Einreichung eines vorschriftsmäßigen Sonderantrages Anzeige zu machen und bei einem vor Ablauf dieser Frist eintretenden Brande auf zuverlässige Weise den Nachweis über den Inhalt der Miete zu führen. Geht die Anzeige von der Aufstellung erst nach Ablauf der Frist von 14 Tagen bei dem Landeshauptmann ein, so haftet die Sozietät nicht vom Ablauf der Frist bis zum Eingang der Anzeige.

c) Sollte die Pauschalsumme einer derartigen allgemeinen Mietenversicherung durch die nach und nach gesetzten und zur Versicherung angemeldeten Mieten überschritten werden, so muß der Versicherungsnehmer den die Pauschalsumme übersteigenden Wert besonders versichern.

d) Die Beiträge werden nicht von der Pauschalsumme, sondern von den im einzelnen festgesetzten Versicherungssummen berechnet.

7. Die Versicherung einer Miete erlischt schon vor ihrem Ablauf mit der Abtragung.

Wird eine Getreidemiete ausgedroschen und das daraus gewonnene Stroh sofort wieder in eine Miete gesetzt, so geht die Versicherung unter den bisherigen Bedingungen auf die Strohmiete bis zum Ablauf der Versicherungszeit für die Getreidemiete über und zwar zu dem ursprünglich für Stroh vereinbarten Werte, höchstens aber zu einem Drittel der Versicherungssumme der Getreidemiete. (Für nicht wieder in Mieten gesetztes Stroh, sowie für Körner und Kaff aus Mieten vergl. Zusatzbedingungen für landwirtschaftliche Versicherungen § 5 Ziffer 2.)

8. Die für Mieten getroffenen Bestimmungen gelten auch für Erntefrüchte in offenen Feldscheunen (Mieten-, Schober-, Diemenschuppen.)

C) Geschäftsanweisung und Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der Pommerschen Feuersozietät.

Beschlossen durch den Provinzialausschuß am 13. Dezember 1911.

§ 1. Der Verwaltungsrat der Pommerschen Feuersozietät hat bei der Führung der Geschäfte der Pommerschen Feuersozietät nach Maßgabe des Preußischen Gesetzes betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 (Ges.-Sammlg. S. 241 ff.) und der Satzung der Pommerschen Feuersozietät vom 13. Mai 1911 mitzuwirken und hierbei als ein Organ, dessen Mitglieder in ihrer überwiegenden Mehrheit Versicherungsnehmer der Sozietät sein müssen, auf eine gleichmäßige Wahrnehmung der Interessen aller den verschiedensten Berufs- und Erwerbskreisen angehörenden Versicherten Sorge zu tragen.

§ 2. Die Berufung zu den Versammlungen des Verwaltungsrates erfolgt durch den Landeshauptmann oder seinen dienstlichen Stellvertreter als Vorsitzenden.

Sie muß erfolgen, wenn die Mehrheit der Mitglieder es schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 3. Mit dem Einladungsschreiben an die Mitglieder, spätestens aber zwei Tage vor Beginn der Sitzung ist den Mitgliedern ein Verzeichnis der zur Verhandlung stehenden Gegenstände mit kurzer Angabe des Inhalts zuzustellen.

Insofern kein Mitglied widerspricht, kann auch über Gegenstände verhandelt werden, die nicht auf der Tagesordnung gestanden haben.

§ 4. Ein Mitglied, das verhindert ist, an der anberaumten Sitzung teilzunehmen, hat hiervon dem Vorsitzenden rechtzeitig Anzeige zu machen. Dieser beruft alsdann statt des Mitgliedes ein stellvertretendes Mitglied ein.

Die Reihenfolge, in der die vom Provinzialausschuß gewählten stellvertretenden Mitglieder einzuberufen sind, wird von dem Vorsitzenden bestimmt.

Für das von der Pommerschen Generallandschaftsdirektion zu entsendende Mitglied ist im Behinderungsfall dessen Stellvertreter einzuberufen.

§ 5. Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden anwesend sind.

§ 6. Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder oder deren Verwandte oder Verschwägerte in auf- und absteigender Linie

oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen diese an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

Ebensowenig darf ein Mitglied bei der Beratung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten mitwirken, in denen es in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abzugeben hat oder als Geschäftsführer, Beauftragter oder in anderer als öffentlicher Stellung tätig gewesen ist. (§ 54 der Provinzial-Ordnung.)

§ 7. Die dem Landeshauptmann zur Führung der Sozietätsgeschäfte zugeordneten oberen Beamten sind zu den Sitzungen des Verwaltungsrates zuzuziehen; sie haben beratende Stimme.

Der Vorsitzende ist berechtigt, auch andere, den technischen Teil des Betriebes bearbeitende Beamte zu den Sitzungen hinzuzuziehen.

§ 8. Der Oberpräsident ist befugt, an den Beratungen des Verwaltungsrates entweder selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten teilzunehmen.

§ 9. Der Vorsitzende verteilt die Geschäfte, erteilt mit Zustimmung der Versammlung den Auftrag zur Vertretung des Verwaltungsrates im Provinzialausschusse, eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung.

§ 10. Für die dem Verwaltungsrat zur Beschlußfassung zu unterbreitenden Sachen ernennt der Vorsitzende einen oder zwei Berichterstatter.

Die Berichterstatter haben in der Versammlung mündlichen Vortrag zu halten, die von ihnen zu stellenden Anträge in schriftlicher Fassung einzureichen, die von dem Verwaltungsrat gefaßten Beschlüsse niederzuschreiben und, soweit es erforderlich ist, mit schriftlicher Begründung zu versehen.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates sind von dem Berichterstatter, dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11. Der Vorsitzende bestimmt im Einverständnis mit der Versammlung den Gang der Diskussion in sinngemäßer Anwendung der bezüglichen Vorschriften in der Geschäftsordnung des Provinziallandtages.

§ 12. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13. Über die Verhandlung des Verwaltungsrates ist von einem der dem Landeshauptmann zur Führung der Geschäfte der Pommerschen Feuersozietät zugeordneten oberen Beamten ein Protokoll zu führen, welches die gefaßten Beschlüsse aufzuführen hat.

§ 14. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen Tagegelder und Reisekosten in der gleichen Höhe wie die Mitglieder des Provinzialausschusses.

D) Satzungen für die Pommersche Feuerwehr-Unfall-Unterstützungs-Kasse.

Zweck der Kasse.

§ 1. Zur Unterstützung im Dienst verunglückter Mitglieder organisierter Feuerwehren und der Hinterbliebenen derselben wird von der Pommerschen Feuersozietät die Pommersche Feuerwehr-Unfall-Unterstützungs-Kasse errichtet.

§ 2. Als Feuerwehren können in der Regel nur solche freiwilligen, Pflicht- oder Berufswehren gelten, welche ein geschlossenes, durch obrigkeitlich

bestätigte Satzungen organisiertes und durch Uniform oder bestimmte Abzeichen erkennbares Korps bilden, das sich zur Hilfeleistung bei Bränden verpflichtet hat, mit den nötigen Geräten dazu ausgerüstet ist und zu seiner Ausbildung regelmäßige Übungen vornimmt.

Mitgliedschaft.

§ 3. Jede Gemeinde der Provinz, welche den Feuerwehren ihres Bezirks die nach diesen Satzungen zu gewährenden Entschädigungen sichern will und sich dagegen zur Zahlung der satzungsmäßigen Beiträge verpflichtet, ist der Kasse beizutreten berechtigt.

Ebenso sind freiwillige Feuerwehren, welche dem Pommerschen Feuerwehrverbande angehören, auch ohne Vermittelung der Gemeinde berechtigt, der Kasse selbständig beizutreten.

Die schriftliche Anmeldung bezeichnet den Zeitpunkt des Eintritts.

Dem Pommerschen Feuerwehrverbande nicht angehörenden Pommerschen Wehren den Beitritt zur Kasse zu verstatten, desgleichen anderen Wehren, welche den Anforderungen des § 2 nicht vollständig entsprechen, und zwar unter welchen Bedingungen, ist der Kassen-Beirat (§§ 14 und 16) ermächtigt zu beschließen.

Mittel der Kasse.

§ 4. Die Kasse wird gebildet:

a) durch einmalige Zuwendung eines Kapitals von 12000 ℳ;

b) durch einen jährlichen Beitrag der der Kasse angehörigen Wehren.

Die Beiträge betragen:

1. für jedes Mitglied einer Berufsfeuerwehr 3 ℳ,
2. für jedes Mitglied einer anderen Wehr 2 ℳ.

Der Beitrag ist von den Gemeinden oder den Wehren (§ 3) jährlich im voraus und zwar für das laufende Rechnungsjahr voll einzuzahlen. Eine Verminderung der Mitgliederzahl einer Wehr im Laufe des Rechnungsjahres ändert an der für das Jahr entrichteten Beitragssumme nichts. Für jedes im Laufe eines Rechnungsjahres einer Wehr beitretende Mitglied ist der Beitrag für dieses Jahr voll einzuzahlen und zwar nachträglich zusammen mit den für das nächste Rechnungsjahr zu entrichtenden Beiträgen;

c) durch etwaige freiwillige Zuwendungen;

d) durch Einlage aus den Überschüssen der Einnahmen des Pommerschen Feuerwehr-Ausschusses nach Befinden der Delegierten-Versammlung, aber mindestens der Hälfte dieser Überschüsse.

§ 5. Die Zinsen der Kapitalien und die anderen Einnahmen werden zur Bestreitung der Ausgaben verwendet. Etwaige Überschüsse werden kapitalisiert. Reichen die Einnahmen und der über das Grundkapital von 12000 ℳ (§ 4a) hinaus angesammelte Kapitalbestand zur Deckung der Ausgaben nicht aus, so schießt die Pommersche Feuersozietät den Fehlbetrag — vorbehaltlich der Erstattung aus späteren Überschüssen — zinsfrei vor.

§ 6. Sobald die Fonds der Unfallkasse die Höhe von 50000 ℳ erreicht haben, ist eine Ermäßigung der laufenden Jahresbeiträge (§ 4a und b) nach den Entschließungen des Provinzial-Ausschusses vorzunehmen.

Unterstützungen.

§ 7. Wenn Feuerwehrmänner innerhalb der Provinz, sowie in den Grenzorten der benachbarten Bezirke im Feuerlöschdienste, sowie bei den von zuständiger Seite hierzu angeordneten Übungen oder bei sonstiger auf Anrufen öffentlicher Behörden in Unglücksfällen oder in gemeinsamer Gefahr vom Feuerwehr-Kommando angeordneter Hilfeleistung, z. B. bei Überschwemmung, Erdabrutschung, Explosion, Häusereinsturz usw. sich Verletzungen oder Erkrankungen zuziehen und dadurch nachweislich ihre Erwerbsfähigkeit oder das Leben verlieren, so gewährt die Kasse diesen bzw. ihren Hinterbliebenen folgende Entschädigungen:

I. Die Kosten des Heilverfahrens in Höhe bis zu 100 ℳ.

II. Bei vorübergehender Erwerbsbeschränkung bzw. vorübergehender Erwerbsunfähigkeit von länger als 3 Tagen bis auf die Dauer von 3 Monaten, alsdann aber vom ersten Tage ab:
   1. einem Verheirateten bis zu 4 ℳ täglich,
   2. einem Unverheirateten bis zu 2,50 ℳ täglich.

   Dauert die vorübergehende Erwerbsbeschränkung bzw. Erwerbsunfähigkeit länger als 3 Monate, so werden für die fernere Zeit der Erwerbsbeschränkung bzw. Erwerbsunfähigkeit die unter III und IV bestimmten Renten bezahlt.

III. Bei dauernder Erwerbsbeschränkung eine Rente:
   1. einem Verheirateten bis zu 60 ℳ monatlich,
   2. einem Unverheirateten bis zu 40 ℳ monatlich.

IV. Bei dauernder vollständiger Erwerbsunfähigkeit eine Rente:
   1. einem Verheirateten bis zu 100 ℳ,
   2. einem Unverheirateten bis zu 60 ℳ monatlich.

V. Im Falle des Todes des Verletzten oder Erkrankten:
   a) seiner Witwe solange sie im Witwenstande verbleibt eine Rente bis zu 40 ℳ monatlich;
   b) jedem seiner Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr eine Rente bis zu 10 ℳ, sofern es sich um Vollwaisen handelt bis zu 15 ℳ monatlich. Ehefrauen und Kindern aus Ehen, die erst nach dem Schadensfall geschlossen sind, dürfen Renten nicht gewährt werden. Die Renten der Witwen und Kinder zusammen dürfen niemals den Höchstbetrag der Rente übersteigen, die dem Verunglückten, falls er nicht gestorben wäre, hätte gewährt werden können;
   c) die Kosten der Beerdigung, wenn sie von der Witwe oder den Kindern zu tragen sind in Höhe von 50 ℳ.

Auf die Zuwendungen zu I—V werden stets die aus anderen Kassen zustehenden Entschädigungen oder Unterstützungen angerechnet.

§ 7a. Ein Unverheirateter wird einem Verheirateten gleich behandelt, wenn er der einzige Ernährer unbemittelter und erwerbsunfähiger Eltern oder Geschwister ist. Im Falle seines Todes kann den Eltern die Witwenrente, jedem seiner Geschwister die Kinderrente bewilligt werden.

§ 7b. An Stelle der Rente kann in allen Fällen der §§ 7 und 7a auch eine einmalige Abfindung vereinbart werden.

§ 8. An Stelle des Krankengeldes kann mit Zustimmung der Ortsbehörde freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden.

Hat der solchergestalt in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, für deren Unterhalt er bisher zu sorgen hatte, so wird diesen eine nach Lage des Falles zu bemessende Unterstützung gewährt, welche in der Regel den Betrag von 2 ℳ täglich nicht überschreiten soll.

§ 9. Treten in den Verhältnissen, nach denen die Entschädigung bemessen worden, wesentliche Veränderungen ein, so können die bewilligten Beträge den neuen Verhältnissen entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.

Fortfall der Unterstützungen.

§ 10. Der Anspruch auf Unterstützung fällt fort:

a) wenn der Unfall infolge Anwendung in der betreffenden Feuerwehr verbotener Geräte oder Übungsarten, durch Nichtbeachtung allgemeiner Vorschriften oder besonderer Befehle oder Warnungen, durch Trunkenheit oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist;

b) wenn der Beschädigte seine Genesung durch Fahrlässigkeit oder Nichtbefolgung der ärztlichen Vorschriften verhindert oder durch unwahre Angaben über die Veranlassung und Art seiner Verletzung oder Krankheit die Kasse zu hintergehen versucht.

§ 10a. War der Verunglückte schon vor dem Unfalle leidend oder gebrechlich und ist durch diesen Umstand der Unfall veranlaßt, mit herbeigeführt oder in seinen Folgen verschlimmert worden, so kann die sonst zu gewährende Entschädigung je nach den Umständen entsprechend ermäßigt oder auch ganz versagt werden.

Festsetzung der Unterstützung.

§ 11. Wenn eine Unterstützung in Anspruch genommen wird, so ist von der erfolgten Verletzung oder Erkrankung spätestens innerhalb drei mal vier und zwanzig Stunden nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit dem Feuerwehrvorstande, welchem der Verunglückte unterstellt ist, Anzeige zu erstatten. Dieser hat über den Tatbestand ein Protokoll aufzunehmen, welches eventl. von dem Ortsvorstand des Ortes, an welchem der Unglücksfall sich zugetragen hat, zu bestätigen ist. Dies Protokoll geht unverweilt an den Landeshauptmann, welcher hierauf die zur Beschlußfassung über den Unterstützungsantrag etwa noch erforderlichen Erhebungen:

a) über die persönlichen, Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Verunglückten und seiner Angehörigen und

b) über den Ursprung, die Art und den Umfang, sowie die Folgen des eingetretenen Unfalles

nach seinem Ermessen bewirkt.

Der Umfang und die Folgen des Unglücksfalles sind durch ärztliches Attest, auf Verlangen von dem Kreisarzt ausgestellt, zu erhärten.

Die Beibringung eines solchen Attestes kann bei Fortdauer der Krankheit und Arbeitsunfähigkeit allmonatlich verlangt werden. — Die Kosten der erforderlichen Atteste trägt die Kasse.

Ist der Antrag auf Unterstützung nicht binnen 8 Tagen nach dem Eintritt der Krankheit oder Verletzung von dem Beschädigten oder seinen Hinterbliebenen gestellt, so kann die Entschädigung versagt werden.

Art der Auszahlung.

§ 12. Die Auszahlung vorübergehender Unterstützungen wird nach Lage des Falles angeordnet. Dauernde Unterstützungen werden monatlich vorausbezahlt auf Grund einer Bescheinigung der heimatlichen Ortsbehörde, daß die zu unterstützende Person noch am Leben ist und daß in deren Erwerbs-, Vermögens- und sonst in Betracht kommenden persönlichen Verhältnissen Veränderungen nicht vorgekommen sind.

Verwaltung der Kassen.

§ 13. Die Verwaltung der Unfall-Unterstützungs-Kasse und deren Vertretung nach außen führt der Landeshauptmann der Provinz Pommern nach Maßgabe der Satzung der Pommerschen Feuersozietät vom 13. Mai 1911. Er entscheidet über die Gewährung von Entschädigungen in Gemäßheit der §§ 7, 7a, 7b, 8 und 9 dieser Satzung und innerhalb der dort festgesetzten Höchstbeträge.

Kassen-Beirat.

§ 14. Der Kassen-Beirat besteht aus fünf Mitgliedern und zwar:

a) aus dem Landeshauptmann oder einem von ihm bestellten Vertreter,
b) aus zwei Vertretern der der Kasse angehörenden Gemeinden und
c) aus zwei Vertretern der beteiligten Feuerwehren.

Die unter b) Genannten, sowie zwei Stellvertreter derselben sind von dem Provinzial-Ausschuß, die unter c) Genannten, sowie zwei Stellvertreter derselben, sind von dem Pommerschen Feuerwehr-Ausschuß zu erwählen. Von beiden Kategorien scheidet alle zwei Jahre je ein Vertreter und ein Stellvertreter aus, worüber nach Ablauf des zweiten Verwaltungsjahres das vom Landeshauptmann zu ziehende Los entscheidet. Wiederwahl ist statthaft.

Die Kassen-Beirats-Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den außerhalb ihres Wohnortes abgehaltenen Sitzungen, außer dem Ersatz der Reisekosten (d. h. bare Auslagen für Fahrscheine auf Eisenbahnen — II. Klasse —, Dampfschiffen — I. Klasse —, Post oder Omnibus), Tagegelder im Betrage von 9 ℳ täglich.

§ 15. Der Beirat wird durch den Landeshauptmann berufen; er berät unter dessen Vorsitz und Leitung und faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter drei Mitglieder bezw. Stellvertreter anwesend sind.

Die Sitzungen des Kassen-Beirats finden in der Regel in Stettin statt. Der Landeshauptmann kann auch auf schriftlichem Wege die Fassung gültiger Beschlüsse herbeiführen.

§ 16. Der Kassen-Beirat beschließt:

a) über die Aufnahme von freiwilligen Feuerwehren Pommerns, welche dem Pommerschen Feuerwehrverbande nicht angehören, oder solcher Wehren, welche den im § 2 angegebenen Bedingungen nicht voll entsprechen;
b) über etwaige Beschwerden der Verunglückten oder deren Hinterbliebenen gegen Entscheidungen des Landeshauptmanns;

c) über die ihm vom Landeshauptmann vorgelegten zweifelhaften Entschädigungsfälle;
d) über die Festsetzung von Entschädigungen, welche die Höchstbeträge der §§ 7, 7a und 8 übersteigen sollen;
e) über die Höhe der nach § 7b zu vereinbarenden Kapitalabfindungen;
f) über den Fortfall von Entschädigungen (§§ 10 und 10a);
g) über den erzwungenen Austritt der Mitglieder (§ 20).

Berufung.

§ 17. Gegen die Entscheidung des Kassen-Beirats steht den Beteiligten innerhalb vier Wochen nach Behändigung des Bescheides der Beschwerdeweg an den Provinzial-Ausschuß offen; die Entscheidung des letzteren soll aber in allen Angelegenheiten der Unfall-Unterstützungs-Kasse endgültig sein.

Bestätigung.

§ 18. Die Beschlüsse des Kassen-Beirats aus § 16e bedürfen der Bestätigung des Provinzial-Ausschusses.

Verwaltungs-Bericht und Entlastung.

§ 19. Der Landeshauptmann erstattet dem Beirat jährlich nach Schluß des Etatsjahres den Verwaltungsbericht, wobei die Mitglieder des Beirates befugt sind, von der Geschäftsführung durch Einsicht der Akten und Rechnungen Kenntnis zu nehmen und die Abstellung etwa vorgefundener Mängel, sowie die Einführung von Verbesserungen in Antrag zu bringen.

Die Entlastung der Jahresrechnung steht dem Provinzial-Landtage zu.

Austritt.

§ 20. Mit dem Ablaufe des Etatsjahres ist den Mitgliedern, wie sie im § 3 bezeichnet sind, der Austritt aus der Kasse gestattet, doch muß die Mitgliedschaft drei Monate vorher schriftlich aufgekündigt sein.

In gleicher Weise kann durch einstimmigen Beschluß des Beirates jedem Mitgliede der Kasse die Mitgliedschaft gekündigt werden.

Mitglieder, welche drei Monate mit der Zahlung der Beiträge (§ 4b) im Rückstande bleiben, können durch Beschluß des Beirates, zu welchem Stimmeneinheit nicht erforderlich ist, von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Ausscheidende Mitglieder haben auf das vorhandene Vermögen der Kasse keinerlei Anspruch.

Satzungsänderungen.

§ 21. Abänderungen der vorstehenden Satzungen oder Zusätze zu denselben können nur nach Anhörung des Pommerschen Feuerwehr-Ausschusses durch den Provinzial-Ausschuß in Übereinstimmung mit dem Kassenbeirat, beim Mangel dieser Übereinstimmung aber nur durch den Provinzial-Landtag beschlossen werden. Dieselben treten mit dem nächsten Verwaltungsjahre in Kraft und sind allen Mitgliedern der Kasse spätestens vier Monate vor Beginn des neuen Verwaltungsjahres mitzuteilen.

Auflösung.

§ 22. Die Auflösung der Kasse kann nur durch Beschluß des Provinzial-Landtages erfolgen.

In diesem Falle sind die vorhandenen Mittel der Kasse zunächst zur Deckung der satzungsmäßig noch zu erfüllenden Verpflichtungen zu verwenden. Über die Verwendung des alsdann noch verbleibenden Bestandes der Kasse bestimmt der Provinzial-Landtag.

Übergangs-Bestimmungen.

§ 23. Die Kasse beginnt ihre Tätigkeit am 1. Oktober 1886.

E) Geschäftsplan der Pommerschen Provinzial-Lebensversicherungs-Anstalt.

I. Satzung der „Pommerschen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt".

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

Entstehung.

§ 1. Der Provinzialverband von Pommern errichtet unter Mitwirkung der Pommerschen Landschaft (§ 9) mit landesherrlicher Genehmigung eine Lebensversicherungsanstalt.

Wesen und Zweck der Anstalt. Gegenstand des Unternehmens.

§ 2. Die Lebensversicherungsanstalt der Provinz Pommern (§ 1) ist eine nicht zu Erwerbszwecken, sondern im Interesse des gemeinen Nutzens zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt, insbesondere auch zur Verminderung der Verschuldung, Befestigung des Grundbesitzes, Seßhaftmachung der Bevölkerung und Hebung ihres Wohlstandes errichtete Provinzial-Anstalt zum Betriebe aller Arten der Lebensversicherung.

Rechtsstellung, Firma und Sitz der Anstalt.

§ 3. Die Anstalt hat die Rechte einer juristischen Person, führt die Firma „Pommersche Provinzial-Lebensversicherungsanstalt" und hat ihren Sitz in Stettin und ihren Gerichtsstand bei dem Königlichen Amtsgericht und Landgericht daselbst.

Geschäftsgebiet.

§ 4. Das Geschäftsgebiet der Pommerschen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt ist bis auf weiteres die Provinz Pommern.

Die Ausdehnung des Geschäftsgebietes ist mit Genehmigung der zuständigen Minister zulässig.

Sonderrechte der Anstalt.

§ 5. Als gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechtes ist die Pommersche Provinzial-Lebensversicherungsanstalt berechtigt, in den Geschäften der Anstalt die Mitwirkung und Unterstützung anderer öffentlicher Behörden und Beamten gegen Erstattung der baren Auslagen in Anspruch zu nehmen, soweit anderweite gesetzliche Vorschriften oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Insbesondere ist sie auch befugt, Grundbücher einzusehen und einfache oder beglaubigte Abschriften von Grundbuchblättern zu erfordern.

Anschluß an einen Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten; Mit- und Rückversicherung.

§ 6. Zur Förderung des öffentlichen Lebensversicherungswesens und zur Beschaffung einer ausreichenden Versicherungsgelegenheit kann sich die Pommersche Provinzial-Lebensversicherungsanstalt mit anderen öffentlichen Lebensversicherungsanstalten zu einem Verbande vereinigen.

Sie ist berechtigt:

1. bei einem solchen Verbande Rückversicherung zu nehmen und ihm sowie den ihm angeschlossenen Anstalten Mit- und Rückversicherung zu gewähren,
2. mit einem solchen Verbande zu ihrer Entlastung von versicherungstechnischen Arbeiten Verträge abzuschließen, durch die sie einen Teil der Verwaltungsgeschäfte auf den Verband überträgt.

Verhältnis zu öffentlichen Kreditinstituten.

§ 7. Wenn ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut seinen Pfandbriefschuldnern, welche zum Zwecke der Schuldentilgung einen Lebensversicherungsvertrag mit der Anstalt abschließen, die Verwendung von Tilgungsfondsbeiträgen zur Zahlung der Lebensversicherungsprämie gestattet, so ist die Anstalt bei denjenigen Versicherungen, bei denen die Tilgungsbeiträge zur Prämienzahlung verwendet werden und die Rechte aus der Versicherung unter Niederlegung des Versicherungsscheines an das Kreditinstitut abgetreten sind, verpflichtet:

1. sämtliche Zahlungen aus dem Versicherungsvertrage, insbesondere an Versicherungssummen, Rückkaufswerten und Dividenden an das Kreditinstitut zu leisten,
2. auf Verlangen des Kreditinstituts diejenigen Versicherungsverträge, die unter Benutzung von Tilgungsbeiträgen abgeschlossen sind, aufzuheben und die Rückkaufswerte an das Kreditinstitut abzuführen, wenn das Kreditinstitut zur Verwendung des Tilgungsfonds schreiten will.

Bekanntmachungen.

§ 8. Bekanntmachungen der Pommerschen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt haben in den Amtsblättern der Regierungen und in den Kreisblättern der Provinz Pommern zu erfolgen.

Abschnitt II.

Von den Geldmitteln der Anstalt, Kassen- und Rechnungswesen.

Stammkapital

§ 9. Die Anstalt ist mit einem Stammkapital (Garantiefonds) von 1 Million Mark, zur Hälfte in 3½prozentigen Pommerschen Provinzial-Obligationen, zur Hälfte in 3½prozentigen Pommerschen landschaftlichen Pfandbriefen zum Nennwerte ausgestattet, von denen die ersteren vom Provinzialverbande, die letzteren von der Pommerschen Landschaft ihr darlehnsweise gewährt werden, ohne daß diesen Körperschaften, abgesehen vom Falle der Auflösung (§ 12), ein Kündigungsrecht zusteht.

Die Stammeinlage ist an dem Tage fällig, an dem die Tätigkeit der Anstalt beginnt.

Die für das vom Provinzialverbande und der Pommerschen Landschaft hergegebene Stammkapital für die ersten 5 Jahre zu 3½ Prozent zu berechnenden Zinsen werden der Anstalt unbefristet gestundet. Nach Ablauf der fünfjährigen Frist ist das Stammkapital mit 3½ Prozent in halbjährigen Nachtragszahlungen zu verzinsen.

Die gestundeten Zinsbeiträge sind dem Provinzialverbande und der Landschaft zurückzuerstatten, wenn die Anstalt ohne Gefährdung der bei ihr Versicherten und ihres Bestandes hierzu in der Lage ist. Diesen Zeitpunkt bestimmt auf Vorschlag des Verwaltungsrates und des Provinzialausschusses der Provinziallandtag. Der Provinziallandtagsbeschluß bedarf der Bestätigung des Ministers des Innern.

Die Anstalt ist jederzeit berechtigt, nach Tilgung der gestundeten Zinsen das Stammkapital ganz oder in einzelnen Raten von nicht weniger als 10000 ℳ in den der Einlage entsprechenden Wertpapieren je zur Hälfte dem Provinzialverbande und der Landschaft zurückzugeben.

Weitere Leistungen des Provinzialverbandes für die Anstalt.

§ 10. Soweit in den dem Provinzialverbande gehörigen Gebäuden Räume entbehrlich sind, werden der Anstalt die für ihren Geschäftsbetrieb erforderlichen Diensträume überlassen und zwar in den ersten 5 Jahren unentgeltlich, nach Ablauf dieser Frist gegen Entrichtung eines angemessenen Mietszinses.

Die zur Ausarbeitung der Versicherungsbedingungen, Rechnungsgrundlagen und Prämientarife, sowie zu den sonstigen Einführungskosten erforderlichen Geldmittel werden der Anstalt vom Provinzialverbande vorgeschossen. Die vorgeschossenen Beträge sind dem Provinzialverbande mit $3\frac{1}{2}$ Prozent zu verzinsen. Die Anstalt hat den Vorschuß nach Ablauf einer Frist von 5 Jahren in halbjährlichen Raten von mindestens 1000 ℳ zurückzuzahlen.

Vermögen und Haftung der Anstalt.

§ 11. Das Vermögen der Anstalt ist von dem des Provinzialverbandes und anderer Provinzialanstalten getrennt zu halten. Die Anstalt ist verpflichtet, mindestens den vierten Teil ihres gesamten Vermögens in Anleihen des Reiches oder des preußischen Staates anzulegen. Für die Prämien und Gewinnreserven tritt diese Verpflichtung jedoch erst nach Ablauf von 10 Jahren seit dem Tage der Genehmigung des Statuts mit der Maßgabe in Kraft, daß von dem jährlichen Zuwachs mindestens $\frac{1}{3}$ solange in den bezeichneten Anleihen anzulegen ist, bis der angelegte Betrag $\frac{1}{4}$ des Gesamtbetrages der Prämien- und Gewinnreserven erreicht hat. Die zuständigen Minister sind befugt, die Anstalt für die Prämien- und Gewinnreserven auch weiterhin von dieser Verpflichtung zu entbinden, so lange und soweit den im Reiche zugelassenen privaten Versicherungsunternehmungen nicht eine entsprechende Verpflichtung durch Gesetz auferlegt ist. Die Anstalt ist verpflichtet, auf Verlangen der Pommerschen Generallandschafts-Direktion die Prämienreserven für diejenigen Versicherungsverträge, die unter Benutzung von landschaftlichen Tilgungsfondsbeiträgen abgeschlossen sind, in Pommerschen Landschaftlichen und Neulandschaftlichen Pfandbriefen anzulegen und deren Beschaffung durch die Pommersche Landschaftliche Bank zu Stettin zu bewirken.

Im Übrigen gelten sinngemäß für die Anlegung der Bestände der Prämienreserve die für die Anlegung solcher Bestände geltenden reichsgesetzlichen Vorschriften (§§ 59, 60, 61, Abs. 1

des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901, Reichsgesetzblatt Seite 139). [1])

Für die Sicherheit der Ansprüche der Versicherten haftet die Anstalt mit ihrem gesamten Vermögen.

Der reine Überschuß des Geschäftsbetriebes der Anstalt, wie er sich nach der Jahresrechnung ergibt, wird nach näherer Maßgabe des Geschäftsplanes der Anstalt den Versicherten überwiesen.

Verwendung des vorhandenen Vermögens im Falle der Auflösung der Anstalt.

§ 12. Im Falle der Auflösung der Anstalt wird aus ihrem Vermögen, soweit dieses ausreicht, nach Deckung aller Verbindlichkeiten zunächst der noch nicht zurückgezahlte Teil des Stammkapitals in den der Einlage entsprechenden Wertpapieren nebst $3\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen für 5 Jahre, soweit sie nicht schon getilgt sind, an Provinzialverband und Landschaft in gleichen Anteilen, alsdann der etwa noch nicht erstattete Teil des Einrichtungsvorschusses an den Provinzialverband zurückgezahlt. Der dann verbleibende Rest wird an die zurzeit Versicherten als besondere Dividende verteilt.

Kassenverwaltung.

§ 13. Die Kassenverwaltung der Anstalt erfolgt durch die Provinzialhauptkasse der Provinz Pommern. Diese kann mit der Einziehung der Versicherungsbeiträge andere öffentliche Kassen (Kreiskommunalkassen, Landschaftliche Bank der Provinz Pommern, Landesgenossenschaftskasse und deren Zweigkassen) beauftragen.

Rechnungsjahr.

§ 14. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Beginnt die Tätigkeit der Anstalt erst nach dem 1. Juli, so läuft das erste Geschäftsjahr bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres.

Jahresabschluß, Rechnungslegung, deren Prüfung und Bekanntmachung.

§ 15. Auf Grund der Bücher ist am Jahresschluß für das verflossene Rechnungsjahr eine Jahresrechnung und Bilanz aufzustellen und mit einem die Verhältnisse und die Entwicklung der Anstalt darstellenden Bericht des Landeshauptmanns dem Provinzialausschuß vorzulegen, der seinerseits nach Prüfung die Jahresrechnung dem Provinziallandtage zur Prüfung und Erteilung der Entlastung

---

[1]) Reichsgesetz vom 12. Mai 1901:

§ 59. Die Anlegung der den Prämienreservefonds bildenden Bestände (§ 57) kann erfolgen: 1. in der im § 1807, Abs. 1, Nr. 1 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Anlegung von Mündelgeld vorgeschriebenen Weise. Außerdem dürfen die Bestände bis höchstens zum zehnten Teile des Prämienreservefonds in Wertpapieren, welche nach landesgesetzlichen Vorschriften zur Anlegung von Mündelgeld zugelassen sind, sowie in solchen auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen deutscher Hypotheken-Aktien-Banken angelegt werden, welche die Reichsbank in Klasse I beleiht; 2. gegen Verpfändung solcher Hypotheken oder Wertpapiere, in denen eine Anlegung nach Nr. 1 gestattet ist, bis zu fünfundsiebzig vom Hundert ihres Nennwerts, sofern aber der Kurswert niedriger ist, bis zu fünfundsiebzig vom Hundert des Kurswerts; 3. in der Weise, daß Vorauszahlungen oder Darlehen auf die eigenen Versicherungsscheine des Unternehmens (Policenbeleihung) nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (§ 9, Nr. 8) gewährt werden; 4. mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Schuldverschreibungen inländischer kommunaler Körperschaften, Schulgemeinden und Kirchengemeinden, wofern diese Schuldverschreibungen entweder von Seiten des Gläubigers kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen. Kann die Anlegung den Umständen nach nicht in einer dem Abs. 1 entsprechenden Weise erfolgen, so ist eine vorübergehende Anlegung bei der Reichsbank, bei einer Staatsbank oder bei einer durch die Aufsichtsbehörde dazu für geeignet erklärten anderen inländischen Bank oder öffentlichen Sparkasse gestattet.

vorzulegen hat. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt nach den für die Prüfung der Rechnungen des Provinzialverbandes bestehenden Vorschriften.

Der Inhalt der Jahresrechnung ist auszugsweise bekanntzumachen (§ 8), die Bekanntmachung kann nach dem Ermessen des Landeshauptmanns auch durch Zeitungen erfolgen, die in der Provinz Pommern erscheinen.

Abschnitt III.

Verfassung und Verwaltung.

Organe.

§ 16. Die Pommersche Provinzial-Lebensversicherungsanstalt wird von den Organen des Provinzialverbandes nach Maßgabe der Provinzialordnung und der für die Provinzialverwaltung gültigen Verwaltungsvorschriften, sowie nach den Bestimmungen dieser Satzung verwaltet von

1. dem Provinziallandtag,
2. dem Provinzialausschuß,
3. dem Verwaltungsrat,
4. dem Landeshauptmann.

Provinziallandtag.

§ 17. Dem Provinziallandtage steht insbesondere zu:

1. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Genehmigung von Überschreitungen desselben;
2. die Prüfung und Entlastung der Jahresrechnung;
3. die Entgegennahme des Jahresberichts;
4. die Abänderung der Satzungen;
5. die Beschlußfassung über die Auflösung der Anstalt;
6. die Bestimmung des Zeitpunktes, an dem dem Provinzialverband und der Landschaft die gestundeten Zinsen für das hergegebene Stammkapital (§ 9) zurückzugeben sind.

§ 60. Bei der Anlegung der Bestände des Prämienreservefonds nach der Vorschrift des § 59, Abs. 1, Nr. 1 darf die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld angenommen werden, wenn die Beleihung die ersten drei Fünfteile des Wertes des Grundstücks nicht übersteigt. Soweit jedoch die Zentralbehörde eines Bundesstaats gemäß § 11, Abs. 2 des Hypothekenbankgesetzes die Beleihung landwirtschaftlicher Grundstücke bis zu zwei Dritteilen des Wertes gestattet hat, darf die Sicherheit auch bei einer solchen Beleihung angenommen werden. Die Beleihungen dürfen der Regel nach nur zur ersten Stelle erfolgen. Beileihungen von Bauplätzen und solchen Neubauten, welche noch nicht fertiggestellt und ertragsfähig sind, sowie von Grundstücken, die einen dauernden Ertrag nicht gewähren, insbesondere von Gruben, Brüchen und Bergwerken, sind ausgeschlossen. Der bei der Beleihung angenommene Wert des Grundstücks darf den durch sorgfältige Ermittelung festgestellten Verkaufswert nicht übersteigen. Bei der Feststellung dieses Wertes sind nur die dauernden Eigenschaften des Grundstücks und der Ertrag zu berücksichtigen, welchen das Grundstück bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann. Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde haben die Unternehmungen über die Wertermittelung eine Anweisung zu erlassen, welche der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

§ 61. Dem Prämienreservefonds dürfen, abgesehen von den zur Vornahme und Änderung der Kapitalanlagen erforderlichen Mitteln, nur diejenigen Beträge entnommen werden, welche durch Eintritt des Versicherungsfalls, durch Rückkauf oder andere Fälle der Beendigung von Versicherungsverhältnissen frei werden.

Zur Abänderung der Satzungen und zur Auflösung der Anstalt (Nummer 4 und 5) ist die Zustimmung der Pommerschen Generallandschaftsdirektion erforderlich, so lange das von der Landschaft eingebrachte Stammkapital noch nicht zurückgegeben ist.

Provinzialausschuß.

§ 18. Dem Provinzialausschuß steht insbesondere zu:

1. die Aufsicht über die Verwaltung der Anstalt;
2. die Beschlußfassung über alle dem Provinziallandtage zu machenden Vorlagen;
3. die Festsetzung der Prämientarife;
4. die Festsetzung der Versicherungsbedingungen und des Höchstbetrages der zu übernehmenden Versicherungen;
5. die Festsetzung der Bedingungen, unter denen die Anstalt die Kriegsgefahr übernimmt;
6. der Erlaß einer Anweisung über die Berechnung und Verwaltung der Prämienreserve, insbesondere auch über die Anlegung der den Prämienreservefonds bildenden Bestände, ferner über die Art der Anlegung der sonstigen verfügbaren Gelder und Reservefonds;
7. die Festsetzung von Bestimmungen über die Verwendung des erzielten Gewinns;
8. die Einführung neuer Versicherungsarten;
9. die Festsetzung des Jahresabschlusses;
10. die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungsrates nach Maßgabe des § 20 dieser Satzung;
11. die Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse des Verwaltungsrates;
12. die Festsetzung der von Anstaltsbeamten zu bestellenden Sicherheitsleistungen;
13. die Festsetzung der von der Anstalt dem Provinzialverbande für Besoldungen, Miete und andere Auslagen zu zahlenden Entschädigung.

Genehmigung von Beschlüssen der Anstaltsorgane.

§ 19. Beschlüsse des Provinziallandtages auf Abänderung der Satzungen oder Auflösung der Anstalt (§ 17 zu 4 und 5) bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Der Genehmigung des Ministers des Innern bedürfen die Beschlüsse des Provinzialausschusses über die in § 18 unter Nummer 3—8 bezeichneten Gegenstände.

Verwaltungsrat.

§ 20. Der Verwaltungsrat, der als Provinzialkommission anzusehen ist (§ 99 der Provinzialordnung) besteht aus dem Landeshauptmann oder seinem dienstlichen Stellvertreter als Vorsitzenden und 6 Mitgliedern, von denen 4 vom Provinzialausschuß auf die Dauer von 6 Jahren gewählt und 2 von der Pommerschen Landschaft entsendet werden.

Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist nach den gleichen Grundsätzen ein Stellvertreter zu wählen oder zu bestellen.

Für die Wählbarkeit und das Ausscheiden der Mitglieder, sowie für etwa vorzunehmende Ersatzwahlen und deren Dauer gelten die in gleicher Hinsicht für die Mitglieder des Provinzialausschusses zu beachtenden Bestimmungen mit der Maßgabe, daß auch die

Vollziehung der Ersatzwahlen durch den Provinzialausschuß zu erfolgen hat.

Infolge Ablaufs der Wahlperiode ausscheidende Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amte.

Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft es seine Geschäfte erfordern.

Die Berufung zu den Versammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden.

Sie muß erfolgen, wenn die Mehrheit der Mitglieder oder die Generaldirektion der Pommerschen Landschaft es schriftlich und unter Angabe der Gründe erfordert.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen Tagegelder und Reisekosten in der gleichen Höhe wie die Mitglieder des Provinzialausschusses.

Befugnisse des Verwaltungsrates.

§ 21. Der Verwaltungsrat ist in allen wichtigen Angelegenheiten der Anstalt gutachtlich zu hören. Er kann von dem Stande der Verwaltung durch Einsicht der Akten und Bücher jederzeit Kenntnis nehmen.

Als wichtigere Angelegenheiten gelten insbesondere alle Angelegenheiten, die dem Provinziallandtage und dem Provinzialausschuß zur Beschlußfassung oder Kenntnisnahme vorgelegt werden, jedoch mit Ausnahme der dem Provinzialausschuß zugewiesenen Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates. Abgesehen von dieser gutachtlichen Tätigkeit steht dem Verwaltungsrat zu:

1. die Beschlußfassung über den Abschluß von Verträgen mit anderen öffentlichen Lebensversicherungsanstalten zu einem Verbande (§ 6) und die Abordnung von Vertretern in diesen Verband,
2. die Entscheidung in zweifelhaften Versicherungsfällen,
3. die Genehmigung von Geschäftsanweisungen für die Beamten der Anstalt,
4. die Genehmigung von Verträgen mit Körperschaften und Vereinen über die Behandlung der Versicherung ihrer Mitglieder,
5. die Abgabe eines Gutachtens über die vom Landeshauptmann mit einem Bericht dem Provinzialausschuß einzureichende Bilanz und Jahresrechnung (§ 14),
6. die Beschlußfassung über alle ihm vom Provinzialausschuß übertragenen Angelegenheiten.

Befugnisse des Landeshauptmanns.

§ 22. Der Landeshauptmann hat nach Maßgabe der Provinzialordnung (§ 90) und der vom Provinziallandtage beschlossenen Geschäftsinstruktion für den Landeshauptmann und die ihm zugeordneten oberen Beamten die laufenden Geschäfte der Anstalt zu führen, die Beschlüsse des Provinzialausschusses und des Verwaltungsrates vorzubereiten, sowie für deren Ausführung Sorge zu tragen und die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Beamte der Anstalt.

§ 23. Die Beamten der Anstalt werden nach Maßgabe der Provinzialordnung und des Reglements über die dienstlichen Ver-

hältnisse der Provinzialbeamten ernannt, angestellt und entlassen und sind den Bestimmungen der Provinzialordnung des genannten Reglements unterworfen.

Der Landeshauptmann ist außerdem ermächtigt, privatdienstlich durch besonderen Vertrag für die Geschäfte der Anstalt geeignete Personen auf Kündigung anzunehmen. Über den Inhalt dieser Dienstverträge (Besoldung, Kündigung, Reisevergütungen, dienstliche Stellung der betreffenden Personen) kann der Provinzialausschuß nähere Anweisungen erlassen.

Sollen auf Kündigung für den Dienst der Anstalt angenommene Personen als Provinzialbeamte angestellt werden, so finden auf ihre Anstellung und Ernennung die Bestimmungen des ersten Absatzes Anwendung.

Gründe, die der Bestellung von Personen zu Anstaltsbeamten entgegenstehen.

§ 24. Zu Beamten der Anstalt im Haupt- oder Nebenamte dürfen Personen nicht bestellt werden, die als Agenten oder in anderer Eigenschaft für andere, ähnliche Ziele verfolgende Versicherungsgesellschaften, insonderheit private Lebensversicherungsgesellschaften tätig sind.

Abschnitt IV.

Verfahren bei Streitigkeiten zwischen den Versicherungsnehmern und der Anstalt und die dem Versicherungsnehmer zustehenden Rechtsmittel.

§ 25. Gegen die Entscheidung des Landeshauptmanns steht dem Versicherungsnehmer die Beschwerde an den Provinzialausschuß und gegen dessen Entscheidung die weitere Beschwerde an den Provinziallandtag frei.

Dieser entscheidet endgültig.

Die Beschwerden sind bei dem Landeshauptmann binnen einer Frist von einem Monat nach der jedesmaligen Zustellung des Bescheides einzulegen. Durch die Entscheidung des Provinzialausschusses oder Provinziallandtags wird dem Versicherungsnehmer die Beschreitung des Rechtsweges nicht abgeschnitten.

Abschnitt V.

Schlußbestimmungen.

Staatliche Aufsicht.

§ 26. Die staatliche Aufsicht wird von dem Oberpräsidenten der Provinz Pommern, in höherer Instanz von dem Minister des Innern ausgeübt. Die Aufsichtsbehörde ist namentlich befugt, die gesamte Geschäftsführung und Vermögenslage der Anstalt jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Beginn des Geschäftsbetriebes der Anstalt.

§ 27. Die Tätigkeit der Anstalt beginnt an dem von dem Oberpräsidenten zu bestimmenden Tage.

Satzungsänderungen.

§ 28. Satzungsänderungen müssen durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen der Provinz Pommern öffentlich bekannt gemacht werden. Sie treten 14 Tage nach erfolgter Bekanntmachung in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt ausdrücklich bestimmt ist.

Bei Änderungen der Satzung kann bestimmt werden, daß sie auch für die vor ihrer Veröffentlichung abgeschlossenen Versicherungsverträge gelten unbeschadet der wohlerworbenen vertraglichen Rechte der Versicherten.

Auf Ihren Bericht vom 12. Oktober d. Js. will Ich zu der vom 38. Provinziallandtage von Pommern in der Sitzung vom 17. März 1911 beschlossenen Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalt durch den Provinzial-Verband von Pommern unter Mitwirkung der Pommerschen Landschaft hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung erteilen. Zugleich genehmige Ich die von ihm unter dem gleichen Tage beschlossene Satzung der Pommerschen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt in der aus der wiederbeifolgenden Anlage ersichtlichen Fassung.

Neues Palais, den 23. Oktober 1911.

gez. Wilhelm R.

ggz. Frhr. von Schorlemer. von Dallwitz. Lentze.

II. Rechnungsgrundlage der Tarife und Prämienreserven.

A) Tarife.

1. Allgemeines.

Die Anstalt betreibt jede Art der sogenannten großen Lebensversicherung, und zwar:

a) Versicherung auf den Todesfall mit ärztlicher Untersuchung,
b) Versicherung auf den Erlebensfall,
c) Rentenversicherung,

ferner Kombinationen dieser Unterarten.

Der Mindestbetrag der Versicherungssumme, der von der Anstalt in Deckung genommen wird, soll in der Regel sein:

a) bei Versicherungen auf den Todesfall 2000 ℳ,
b) „ „ „ „ Erlebensfall 500 ℳ,
c) bei Rentenversicherungen soll die jährliche Rente in der Regel mindestens . 100 ℳ betragen.

Die Versicherungen auf den Todesfall einschließlich der Versicherungen mit einmaliger Prämie sollen am Gewinn beteiligt werden, die Erlebensfall- und Rentenversicherungen jedoch nicht.

2. Berechnung der Tarifprämien.

Berechnungen dürfen nicht veröffentlicht werden.

Versicherung auf den Todesfall.

Zur Versicherung von ℳ 1000 zahlbar beim Tode. (Endalter 90 Jahre.)

Alter	Lebenslängliche Prämienzahlung		
	Jährliche	Halbjährliche	Vierteljährliche
	Prämie		
21	17.90	9.08	4.56
22	18.28	9.28	4.66
23	18.71	9.50	4.77
24	19.15	9.72	4.88
25	19.65	9.97	5.01
26	20.17	10.24	5.14
27	20.75	10.53	5.29
28	21.35	10.84	5.44
29	21.98	11.15	5.60
30	22.67	11.51	5.78
31	23.37	11.86	5.96
32	24.12	12.24	6.15
33	24.90	12.64	6.35
34	25.72	13.05	6.56
35	26.59	13.49	6.78
36	27.51	13.96	7.02
37	28.47	14.45	7.26
38	29.48	14.96	7.52
39	30.55	15.50	7.79
40	31.68	16.08	8.08
41	32.86	16.68	8.38
42	34.11	17.31	8.70
43	35.43	17.98	9.03
44	36.81	18.68	9.39
45	38.28	19.43	9.76
46	39.84	20.22	10.16
47	41.50	21.06	10.58
48	43.29	21.97	11.04
49	45.18	22.93	11.52
50	47.19	23.95	12.03
51	49.30	25.02	12.57
52	51.56	26.17	13.15
53	53.92	27.36	13.75
54	56.44	28.64	14.39
55	59.09	29.99	15.07
56	61.90	31.41	15.78
57	64.88	32.93	16.54
58	68.04	34.53	17.35
59	71.39	36.23	18.20
60	74.95	38.04	19.11

Versicherung auf den Todesfall.

Zur Versicherung von ℳ 1000 zahlbar beim Tode. (Endalter 90 Jahre.)

Alter	40jähr. Prämienzahlung			35jähr. Prämienzahlung			Alter
	Jährliche	Halbjährliche	Vierteljährliche	Jährliche	Halbjährliche	Vierteljährliche	
	Prämie			Prämie			
21	19.19	9.74	4.89	20.07	10.19	5.12	**21**
22	19.52	9.91	4.98	20.41	10.36	5.20	**22**
23	19.89	10.09	5.07	20.77	10.54	5.30	**23**
24	20.29	10.30	5.17	21.17	10.74	5.40	**24**
25	20.74	10.53	5.29	21.61	10.97	5.51	**25**
26	21.21	10.76	5.41	22.09	11.21	5.63	**26**
27	21.73	11.03	5.54	22.60	11.47	5.76	**27**
28	22.28	11.31	5.68	23.14	11.74	5.90	**28**
29	22.87	11.61	5.83	23.71	12.03	6.05	**29**
30	23.48	11.92	5.99	24.32	12.34	6.20	**30**
31	24.13	12.25	6.15	24.96	12.67	6.36	**31**
32	24.83	12.60	6.33	25.64	13.01	6.54	**32**
33	25.54	12.96	6.51	26.34	13.37	6.72	**33**
34	26.32	13.36	6.71	27.08	13.74	6.91	**34**
35	27.13	13.77	6.92	27.88	14.15	7.11	**35**
36				28.71	14.57	7.32	**36**
37				29.59	15.02	7.55	**37**
38				30.53	15.49	7.79	**38**
39				31.50	15.99	8.03	**39**
40				32.55	16.52	8.30	**40**

Versicherung auf den Todesfall.

Zur Versicherung von ℳ 1000, zahlbar beim Tode. (Endalter 90 Jahre.)

Alter	30jähr. Prämienzahlung			25jähr. Prämienzahlung			Alter
	Jährliche	Halbjährliche	Vierteljährliche	Jährliche	Halbjährliche	Vierteljährliche	
	Prämie			Prämie			
21	21.42	10.87	5.46	23.45	11.90	5.98	**21**
22	21.76	11.04	5.55	23.82	12.09	6.07	**22**
23	22.13	11.23	5.64	24.21	12.29	6.17	**23**
24	22.54	11.44	5.75	24.64	12.50	6.28	**24**
25	22.98	11.66	5.86	25.10	12.74	6.40	**25**
26	23.45	11.90	5.98	25.60	12.99	6.53	**26**
27	23.97	12.16	6.11	26.14	13.27	6.67	**27**
28	24.52	12.44	6.25	26.71	13.56	6.81	**28**
29	25.10	12.74	6.40	27.31	13.86	6.96	**29**
30	25.71	13.05	6.56	27.93	14.17	7.12	**30**
31	26.34	13.37	6.72	28.59	14.51	7.29	**31**
32	27.01	13.71	6.89	29.28	14.86	7.47	**32**
33	27.72	14.07	7.07	30.00	15.23	7.65	**33**
34	28.45	14.44	7.25	30.74	15.60	7.84	**34**
35	29.23	14.83	7.45	31.53	16.00	8.04	**35**
36	30.04	15.25	7.66	32.35	16.42	8.25	**36**
37	30.90	15.68	7.88	33.21	16.85	8.47	**37**
38	31.81	16.14	8.11	34.11	17.31	8.70	**38**
39	32.77	16.63	8.36	35.06	17.79	8.94	**39**
40	33.77	17.14	8.61	36.06	18.30	9.20	**40**
41	34.84	17.68	8.88	37.11	18.83	9.46	**41**
42	35.97	18.25	9.17	38.20	19.39	9.74	**42**
43	37.14	18.85	9.47	39.36	19.98	10.04	**43**
44	38.41	19.49	9.79	40.58	20.59	10.35	**44**
45	39.75	20.17	10.14	41.88	21.25	10.68	**45**
46				43.25	21.95	11.03	**46**
47				44.73	22.70	11.41	**47**
48				46.32	23.51	11.81	**48**
49				48.01	24.37	12.24	**49**
50				49.82	25.28	12.70	**50**

Versicherung auf den Todesfall.

Zur Versicherung von ℳ 1000, zahlbar beim Tode. (Endalter 90 Jahre.)

Alter	20jähr. Prämienzahlung			15jähr. Prämienzahlung			Alter
	Jährliche	Halbjährliche	Vierteljährliche	Jährliche	Halbjährliche	Vierteljährliche	
	Prämie			Prämie			
21	26.71	13.56	6.81	32.36	16.42	8.25	**21**
22	27.11	13.76	6.91	32.83	16.66	8.37	**22**
23	27.54	13.98	7.02	33.35	16.93	8.50	**23**
24	28.01	14.22	7.14	33.89	17.20	8.64	**24**
25	28.52	14.47	7.27	34.50	17.51	8.80	**25**
26	29.07	14.75	7.41	35.13	17.83	8.96	**26**
27	29.66	15.05	7.56	35.83	18.18	9.14	**27**
28	30.27	15.36	7.72	36.54	18.54	9.32	**28**
29	30.93	15.70	7.89	37.31	18.93	9.51	**29**
30	31.61	16.04	8.06	38.09	19.33	9.71	**30**
31	32.31	16.40	8.24	38.92	19.75	9.92	**31**
32	33.05	16.77	8.43	39.76	20.18	10.14	**32**
33	33.82	17.16	8.62	40.64	20.62	10.36	**33**
34	34.62	17.57	8.83	41.56	21.09	10.60	**34**
35	35.44	17.99	9.04	42.50	21.57	10.84	**35**
36	36.31	18.43	9.26	43.48	22.07	11.09	**36**
37	37.20	18.88	9.49	44.49	22.58	11.34	**37**
38	38.14	19.36	9.73	45.54	23.11	11.61	**38**
39	39.13	19.86	9.98	46.62	23.66	11.89	**39**
40	40.15	20.38	10.24	47.75	24.23	12.18	**40**
41	41.22	20.92	10.51	48.93	24.83	12.48	**41**
42	42.34	21.49	10.80	50.14	25.45	12.79	**42**
43	43.50	22.08	11.09	51.39	26.08	13.10	**43**
44	44.73	22.70	11.41	52.70	26.75	13.44	**44**
45	46.01	23.35	11.73	54.06	27.44	13.79	**45**
46	47.39	24.05	12.08	55.51	28.17	14.16	**46**
47	48.84	24.79	12.45	57.03	28.94	14.54	**47**
48	50.40	25.58	12.85	58.64	29.76	14.95	**48**
49	52.05	26.42	13.27	60.35	30.63	15.39	**49**
50	53.80	27.30	13.72	62.15	31.54	15.85	**50**
51	55.66	28.25	14.19	64.03	32.50	16.33	**51**
52	57.61	29.24	14.69	65.99	33.49	16.83	**52**
53	59.68	30.29	15.22	68.04	34.53	17.35	**53**
54	61.86	31.39	15.77	70.19	35.62	17.90	**54**
55	64.18	32.57	16.37	72.45	36.77	18.47	**55**
56	66.66	33.83	17.00	74.84	37.98	19.08	**56**
57	69.28	35.16	17.67	77.35	39.26	19.72	**57**
58	72.07	36.58	18.38	80.02	40.61	20.41	**58**
59	75.06	38.09	19.14	82.83	42.04	21.12	**59**
60	78.26	39.72	19.96	85.82	43.55	21.88	**60**

Gemischte Versicherung.

Versicherungssumme ℳ 1000, zahlbar beim Tode, spätestens aber nach Ablauf von

Alter	40 Jahren			35 Jahren			Alter
	Jährliche	Halbjährliche	Vierteljährliche	Jährliche	Halbjährliche	Vierteljährliche	
	Prämie			Prämie			
21	21.61	10.97	5.51	24.18	12.27	6.17	**21**
22	21.81	11.07	5.56	24.34	12.35	6.21	**22**
23	22.03	11.18	5.62	24.51	12.44	6.25	**23**
24	22.29	11.31	5.68	24.73	12.55	6.31	**24**
25	22.60	11.47	5.76	24.99	12.68	6.37	**25**
26	22.94	11.64	5.85	25.28	12.83	6.45	**26**
27	23.33	11.84	5.95	25.61	13.00	6.53	**27**
28	23.75	12.05	6.06	25.97	13.18	6.62	**28**
29	24.21	12.29	6.17	26.36	13.38	6.72	**29**
30	24.70	12.54	6.30	26.79	13.60	6.83	**30**
31	25.23	12.80	6.43	27.26	13.83	6.95	**31**
32	25.81	13.10	6.58	27.76	14.09	7.08	**32**
33	26.43	13.41	6.74	28.29	14.36	7.21	**33**
34	27.10	13.75	6.91	28.88	14.66	7.36	**34**
35	27.81	14.11	7.09	29.51	14.98	7.53	**35**
36				30.19	15.32	7.70	**36**
37				30.92	15.69	7.88	**37**
38				31.71	16.09	8.09	**38**
39				32.56	16.52	8.30	**39**
40				33.48	16.99	8.54	**40**

Gemischte Versicherung.

Versicherungssumme ℳ 1000, zahlbar beim Tode, spätestens aber nach Ablauf von

Alter	30 Jahren			25 Jahren			Alter
	Jährliche	Halbjährliche	Vierteljährliche	Jährliche	Halbjährliche	Vierteljährliche	
	Prämie			Prämie			
21	28.06	14.24	7.16	33.95	17.23	8.66	**21**
22	28.18	14.30	7.19	34.05	17.28	8.68	**22**
23	28.33	14.38	7.22	34.17	17.34	8.71	**23**
24	28.50	14.46	7.27	34.31	17.41	8.75	**24**
25	28.71	14.57	7.32	34.49	17.50	8.79	**25**
26	28.95	14.69	7.38	34.69	17.61	8.85	**26**
27	29.23	14.83	7.45	34.93	17.73	8.91	**27**
28	29.53	14.99	7.53	35.20	17.86	8.98	**28**
29	29.88	15.16	7.62	35.49	18.01	9.05	**29**
30	30.24	15.35	7.71	35.80	18.17	9.13	**30**
31	30.64	15.55	7.81	36.15	18.35	9.22	**31**
32	31.07	15.77	7.92	36.51	18.53	9.31	**32**
33	31.53	16.00	8.04	36.91	18.73	9.41	**33**
34	32.04	16.26	8.17	37.34	18.95	9.52	**34**
35	32.57	16.53	8.31	37.80	19.18	9.64	**35**
36	33.16	16.83	8.46	38.30	19.44	9.77	**36**
37	33.79	17.15	8.62	38.84	19.71	9.90	**37**
38	34.48	17.50	8.79	39.42	20.01	10.05	**38**
39	35.22	17.87	8.98	40.05	20.33	10.21	**39**
40	36.01	18.28	9.18	40.74	20.68	10.39	**40**
41	36.87	18.71	9.40	41.48	21.05	10.58	**41**
42	37.80	19.18	9.64	42.27	21.45	10.78	**42**
43	38.79	19.69	9.89	43.12	21.88	11.00	**43**
44	39.88	20.24	10.17	44.04	22.35	11.23	**44**
45	41.05	20.83	10.47	45.06	22.87	11.49	**45**
46				46.15	23.42	11.77	**46**
47				47.36	24.04	12.08	**47**
48				48.69	24.71	12.42	**48**
49				50.14	25.45	12.79	**49**
50				51.71	26.24	13.19	**50**

Gemischte Versicherung.

Versicherungssumme ℳ 1000, zahlbar beim Tode, spätestens aber nach Ablauf von

Alter	20 Jahren			15 Jahren			Alter
	Jährliche	Halbjährliche	Vierteljährliche	Jährliche	Halbjährliche	Vierteljährliche	
	Prämie			Prämie			
21	43.35	22.00	11.05	59.69	30.29	15.22	**21**
22	43.42	22.04	11.07	59.74	30.32	15.23	**22**
23	43.51	22.08	11.10	59.81	30.35	15.25	**23**
24	43.63	22.14	11.13	59.91	30.40	15.28	**24**
25	43.78	22.22	11.16	60.04	30.47	15.31	**25**
26	43.96	22.31	11.21	60.20	30.55	15.35	**26**
27	44.18	22.42	11.27	60.40	30.65	15.40	**27**
28	44.41	22.54	11.32	60.61	30.76	15.46	**28**
29	44.68	22.68	11.39	60.86	30.89	15.52	**29**
30	44.96	22.82	11.46	61.12	31.02	15.59	**30**
31	45.25	22.96	11.54	61.41	31.17	15.66	**31**
32	45.57	23.13	11.62	61.70	31.31	15.73	**32**
33	45.92	23.30	11.71	62.02	31.48	15.82	**33**
34	46.30	23.50	11.81	62.37	31.65	15.90	**34**
35	46.69	23.70	11.91	62.73	31.84	16.00	**35**
36	47.12	23.91	12.02	63.11	32.03	16.09	**36**
37	47.58	24.15	12.13	63.52	32.24	16.20	**37**
38	48.08	24.40	12.26	63.95	32.45	16.31	**38**
39	48.62	24.67	12.40	64.42	32.69	16.43	**39**
40	49.20	24.97	12.55	64.92	32.95	16.55	**40**
41	49.82	25.28	12.70	65.46	33.22	16.69	**41**
42	50.50	25.63	12.88	66.03	33.51	16.84	**42**
43	51.22	25.99	13.06	66.63	33.81	16.99	**43**
44	52.00	26.39	13.26	67.30	34.15	17.16	**44**
45	52.85	26.82	13.48	68.01	34.52	17.34	**45**
46	53.79	27.30	13.72	68.81	34.92	17.55	**46**
47	54.82	27.82	13.98	69.68	35.36	17.77	**47**
48	55.96	28.40	14.27	70.65	35.85	18.02	**48**
49	57.19	29.02	14.58	71.72	36.40	18.29	**49**
50	58.54	29.71	14.93	72.88	36.99	18.58	**50**
51	60.01	30.46	15.30	74.12	37.62	18.90	**51**
52	61.58	31.25	15.70	75.46	38.30	19.24	**52**
53	63.28	32.11	16.14	76.89	39.02	19.61	**53**
54	65.11	33.04	16.60	78.43	39.80	20.00	**54**
55	67.10	34.05	17.11	80.10	40.65	20.43	**55**
56	69.25	35.14	17.66	81.91	41.57	20.89	**56**
57	71.57	36.32	18.25	83.85	42.55	21.38	**57**
58	74.08	37.60	18.89	85.96	43.62	21.92	**58**
59	76.80	38.98	19.58	88.25	44.79	22.50	**59**
60	79.75	40.47	20.34	90.72	46.04	23.13	**60**

Versicherung zu festem Termin.

Versicherungssumme ℳ 1000, zahlbar nach Ablauf einer bestimmten Reihe von Jahren. Die Prämienzahlung endet bei früherem Tode.

Alter	Kapital zahlbar n. 25 Jahren			Kapital zahlbar n. 20 Jahren			Alter
	Jährliche	Halbjährliche	Vierteljährliche	Jährliche	Halbjährliche	Vierteljährliche	
	Prämie			Prämie			
21	29.92	15.18	7.63	40.46	20.53	10.32	21
22	29.94	15.19	7.63	40.47	20.54	10.32	22
23	29.96	15.20	7.64	40.48	20.54	10.32	23
24	30.00	15.23	7.65	40.50	20.55	10.33	24
25	30.05	15.25	7.66	40.55	20.58	10.34	25
26	30.12	15.29	7.68	40.60	20.60	10.35	26
27	30.18	15.32	7.70	40.68	20.65	10.37	27
28	30.27	15.36	7.72	40.76	20.69	10.39	28
29	30.36	15.41	7.74	40.84	20.73	10.41	29
30	30.47	15.46	7.77	40.94	20.78	10.44	30
31	30.58	15.52	7.80	41.05	20.83	10.47	31
32	30.70	15.58	7.83	41.17	20.89	10.50	32
33	30.84	15.65	7.86	41.29	20.95	10.53	33
34	30.99	15.73	7.90	41.44	21.03	10.57	34
35	31.15	15.81	7.94	41.59	21.11	10.61	35
36	31.33	15.90	7.99	41.76	21.19	10.65	36
37	31.52	16.00	8.04	41.93	21.28	10.69	37
38	31.72	16.10	8.09	42.13	21.38	10.74	38
39	31.96	16.22	8.15	42.35	21.49	10.80	39
40	32.21	16.35	8.21	42.58	21.61	10.86	40
41	32.47	16.48	8.28	42.85	21.75	10.93	41
42	32.77	16.63	8.36	43.12	21.88	11.00	42
43	33.09	16.79	8.44	43.43	22.04	11.07	43
44	33.43	16.97	8.52	43.76	22.21	11.16	44
45	33.81	17.16	8.62	44.12	22.39	11.25	45
46	34.22	17.37	8.73	44.53	22.60	11.36	46
47	34.68	17.60	8.84	44.98	22.83	11.47	47
48	35.19	17.86	8.97	45.47	23.08	11.59	48
49	35.75	18.14	9.12	46.02	23.36	11.74	49
50	36.36	18.45	9.27	46.63	23.66	11.89	50
51				47.29	24.00	12.06	51
52				47.99	24.35	12.24	52
53				48.76	24.75	12.43	53
54				49.60	25.17	12.65	54
55				50.50	25.63	12.88	55
56				51.49	26.13	13.13	56
57				52.56	26.67	13.40	57
58				53.71	27.26	13.70	58
59				54.97	27.90	14.02	59
60				56.33	28.59	14.36	60

Versicherung zu festem Termin.

Versicherungssumme ℳ 1000, zahlbar nach Ablauf einer bestimmten Reihe von Jahren.
Die Prämienzahlung endet bei früherem Tode.

Alter	Kapital zahlbar nach 15 Jahren		
	Jährliche	Halbjährliche	Vierteljährliche
	Prämie		
21	58.21	29.54	14.84
22	58.21	29.54	14.84
23	58.21	29.54	14.84
24	58.22	29.55	14.85
25	58.26	29.57	14.86
26	58.30	29.59	14.87
27	58.36	29.62	14.88
28	58.43	29.65	14.90
29	58.51	29.69	14.92
30	58.61	29.74	14.95
31	58.72	29.80	14.97
32	58.83	29.86	15.00
33	58.95	29.92	15.03
34	59.09	29.99	15.07
35	59.24	30.06	15.11
36	59.39	30.14	15.14
37	59.55	30.22	15.19
38	59.74	30.32	15.23
39	59.94	30.42	15.28
40	60.16	30.53	15.34
41	60.40	30.65	15.40
42	60.65	30.78	15.47
43	60.93	30.92	15.54
44	61.24	31.08	15.62
45	61.58	31.25	15.70
46	61.95	31.44	15.80
47	62.38	31.66	15.91
48	62.85	31.90	16.03
49	63.39	32.17	16.16
50	63.98	32.47	16.31
51	64.60	32.78	16.47
52	65.30	33.14	16.65
53	66.03	33.51	16.84
54	66.84	33.92	17.04
55	67.72	34.37	17.27
56	68.66	34.84	17.51
57	69.70	35.37	17.77
58	70.82	35.94	18.06
59	72.04	36.56	18.37
60	73.38	37.24	18.71

Einmalige Prämien

zur Versicherung von ℳ 1000 zahlbar

Alter	nur im Falle des Todes	beim Tode, spätestens aber nach Ablauf von 30 Jahren	25 Jahren	20 Jahren	15 Jahren	Alter
21	364.93	478.10	528.26	592.31	673.04	**21**
22	370.32	479.58	529.38	593.16	673.74	**22**
23	376.07	481.31	530.71	594.19	674.58	**23**
24	382.22	483.36	532.29	595.42	675.58	**24**
25	388.78	485.73	534.14	596.87	676.73	**25**
26	395.74	488.44	536.26	598.54	678.07	**26**
27	403.05	491.44	538.61	600.40	679.55	**27**
28	410.66	494.72	541.18	602.43	681.15	**28**
29	418.58	498.28	543.97	604.63	682.89	**29**
30	426.76	502.09	546.95	606.96	684.73	**30**
31	435.16	506.15	550.11	609.42	686.65	**31**
32	443.81	510.48	553.48	612.01	688.68	**32**
33	452.67	515.05	557.04	614.73	690.79	**33**
34	461.78	519.94	560.83	617.62	693.01	**34**
35	471.12	525.10	564.85	620.66	695.32	**35**
36	480.67	530.56	569.10	623.85	697.72	**36**
37	490.47	536.35	573.61	627.25	700.24	**37**
38	500.50	542.48	578.41	630.84	702.88	**38**
39	510.74	548.95	583.48	634.63	705.65	**39**
40	521.21	555.77	588.84	638.64	708.55	**40**
41	531.89	562.95	594.50	642.87	711.59	**41**
42	542.73	570.46	600.44	647.30	714.75	**42**
43	553.78	578.36	606.70	651.99	718.07	**43**
44	565.05	586.66	613.32	656.95	721.58	**44**
45	576.53	595.37	620.31	662.20	725.28	**45**
46	588.28		627.73	667.81	729.23	**46**
47	600.31		635.62	673.80	733.47	**47**
48	612.61		643.99	680.18	738.01	**48**
49	625.14		652.81	686.96	742.83	**49**
50	637.86		662.06	694.10	747.93	**50**
51	650.67			701.55	753.24	**51**
52	663.57			709.32	758.78	**52**
53	676.52			717.39	764.53	**53**
54	689.53			725.78	770.51	**54**
55	702.56			734.48	776.73	**55**
56	715.65			743.50	783.22	**56**
57	728.72			752.82	789.95	**57**
58	741.81			762.45	796.96	**58**
59	754.87			772.35	804.23	**59**
60	767.91			782.52	811.78	**60**

Zwischenprämie

zur sofortigen Deckung des Risikos bei Verlegung des Jahrestages der Versicherung auf einen späteren Termin.

1. Versicherungen auf den Todesfall und Gemischte Versicherungen.

Zwischenprämie für jedes Tausend der Versicherungssumme und jeden Tag.

Alter	Zwischenprämie	Alter	Zwischenprämie	Alter	Zwischenprämie
21	0.05	**36**	0.05	**51**	0.08
22	0.05	**37**	0.05	**52**	0.08
23	0.05	**38**	0.06	**53**	0.09
24	0.05	**39**	0.06	**54**	0.09
25	0.05	**40**	0.06	**55**	0.09
26	0.05	**41**	0.06	**56**	0.10
27	0.05	**42**	0.06	**57**	0.10
28	0.05	**43**	0.06	**58**	0.11
29	0.05	**44**	0.06	**59**	0.12
30	0.05	**45**	0.06	**60**	0.12
31	0.05	**46**	0.07	**61**	0.13
32	0.05	**47**	0.07	**62**	0.14
33	0.05	**48**	0.07	**63**	0.14
34	0.05	**49**	0.07	**64**	0.15
35	0.05	**50**	0.08	**65**	0.16

2. Bei Versicherungen zu festem Termin ist das versicherte Kapital mit folgenden Zahlen zu multiplizieren und für das Ergebnis die Zwischenprämie zu berechnen:

Fester Termin **25** Jahre 0,42314
Fester Termin **20** Jahre 0,50257
Fester Termin **15** Jahre 0,59689

Versicherung auf den Erlebensfall.

Versicherungssumme ℳ 1000.

Dauer der Versicherung	Jährliche	Halbjährliche	Vierteljährliche
	Prämie		
10	83.52	42.39	21.30
11	74.65	37.88	19.04
12	67.28	34.14	17.16
13	61.05	30.98	15.57
14	55.73	28.28	14.21
15	51.13	25.95	13.04
16	47.11	23.91	12.01
17	43.57	22.11	11.11
18	40.44	20.52	10.31
19	37.64	19.10	9.60
20	35.14	17.83	8.96
21	32.88	16.69	8.38
22	30.83	15.65	7.86
23	28.96	14.70	7.38
24	27.26	13.83	6.95
25	25.70	13.04	6.55

Einmalige Einzahlung für eine sofort beginnende Leibrente von ℳ 100 pro Jahr.

Männer

Alter	Jährlich ℳ 100	Halbjährlich ℳ 50	Vierteljährlich ℳ 25	Alter	Jährlich ℳ 100	Halbjährlich ℳ 50	Vierteljährlich ℳ 25
21	2171.40	2196.40	2208.90	**51**	1346.50	1371.50	1384.00
22	2151.80	2176.80	2189.30	**52**	1311.90	1336.90	1349.40
23	2131.70	2156.70	2169.20	**53**	1277.00	1302.00	1314.50
24	2111.00	2136.00	2148.50	**54**	1242.00	1267.00	1279.50
25	2089.80	2114.80	2127.30	**55**	1206.70	1231.70	1244.20
26	2068.00	2093·00	2105·50	**56**	1171.40	1196.40	1208.90
27	2045.60	2070·60	2083·10	**57**	1136.00	1161.00	1173.50
28	2022.70	2047.70	2060·20	**58**	1100.60	1125.60	1138.10
29	1999.20	2024.20	2036·70	**59**	1065.10	1090.10	1102.60
30	1975.20	2000.20	2012·70	**60**	1029.80	1054.80	1067.30
31	1950.50	1975.50	1988.00	**61**	994.50	1019.50	1032.00
32	1925.30	1950.30	1962.80	**62**	959.30	984.30	996.80
33	1899.50	1924.50	1937.00	**63**	924.40	949.40	961.90
34	1873.20	1898.20	1910.70	**64**	889.70	914.70	927.20
35	1846.30	1871.30	1883.80	**65**	855.30	880.30	892.80
36	1818.80	1843.80	1856.30	**66**	821.20	846.20	858.70
37	1790.80	1815.80	1828.30	**67**	787.60	812.60	825.10
38	1762.20	1787.20	1799.70	**68**	754.30	779.30	791.80
39	1733.10	1758.10	1770.60	**69**	721.50	746.50	759.00
40	1703.40	1728.40	1740.90	**70**	689.30	714.30	726.80
41	1673.20	1698.20	1710.70	**71**	657.60	682.60	695.10
42	1642.50	1667.50	1680.00	**72**	626.50	651.50	664.00
43	1611.30	1636.30	1648.80	**73**	596.10	621.10	633.60
44	1579.70	1604.70	1617.20	**74**	566.30	591.30	603.80
45	1547.50	1572.50	1585.00	**75**	537.20	562.20	574.70
46	1515.00	1540.00	1552.50	**76**	508.90	533.90	546.40
47	1482.00	1507.00	1519.50	**77**	481.40	506.40	518.90
48	1448.60	1473.60	1486.10	**78**	454.70	479.70	492.20
49	1414.90	1439.90	1452.40	**79**	428.70	453.70	466.20
50	1380.80	1405.80	1418.30	**80**	403.60	428.60	441.10

Einmalige Einzahlung für eine sofort beginnende Leibrente von ℳ 100 pro Jahr.

Frauen

Alter	Jährlich ℳ 100	Halbjährlich ℳ 50	Vierteljährlich ℳ 25	Alter	Jährlich ℳ 100	Halbjährlich ℳ 50	Vierteljährlich ℳ 25
21	2394.90	2419.90	2432.40	**51**	1619.60	1644.60	1657.10
22	2378.70	2403.70	2416.20	**52**	1582.30	1607.30	1619.80
23	2361.90	2386.90	2399.40	**53**	1544.20	1569.20	1581.70
24	2344.50	2369.50	2382.00	**54**	1505.50	1530.50	1543.00
25	2326.60	2351.60	2364.10	**55**	1466.20	1491.20	1503.70
26	2308.10	2333.10	2345.60	**56**	1426.20	1451.20	1463.70
27	2289.00	2314.00	2326.50	**57**	1385.70	1410.70	1423.20
28	2269.30	2294.30	2306.80	**58**	1344.70	1369.70	1382.20
29	2248.90	2273.90	2286.40	**59**	1303.10	1328.10	1340.60
30	2228.00	2253.00	2265.50	**60**	1261.30	1286.30	1298.80
31	2206.30	2231.30	2243.80	**61**	1219.10	1244.10	1256.60
32	2184.00	2209.00	2221.50	**62**	1176.40	1201.40	1213.90
33	2161.10	2186.10	2198.60	**63**	1133.50	1158.50	1171.00
34	2137.50	2162.50	2175.00	**64**	1090.50	1115.50	1128.00
35	2113.10	2138.10	2150.60	**65**	1047.50	1072.50	1085.00
36	2088.00	2113.00	2125.50	**66**	1004.40	1029.40	1041.90
37	2062.10	2087.10	2099.60	**67**	961.30	986.30	998.80
38	2035.50	2060.50	2073.00	**68**	918.50	943.50	956.00
39	2008.20	2033.20	2045.70	**69**	875.90	900.90	913.40
40	1980.10	2005.10	2017.60	**70**	833.60	858.60	871.10
41	1951.20	1976.20	1988.70	**71**	791.80	816.80	829.30
42	1921.60	1946.60	1959.10	**72**	750.50	775.50	788.00
43	1891.20	1916.20	1928.70	**73**	709.80	734.80	747.30
44	1859.90	1884.90	1897.40	**74**	669.90	694.90	707.40
45	1827.90	1852.90	1865.40	**75**	630.60	655.60	668.10
46	1795.10	1820.10	1832.60	**76**	592.30	617.30	629.80
47	1761.50	1786.50	1799.00	**77**	555.00	580.00	592.50
48	1727.20	1752.20	1764.70	**78**	518.70	543.70	556.20
49	1692.10	1717.10	1729.60	**79**	483.50	508.50	521.00
50	1656.20	1681.20	1693.70	**80**	449.40	474.40	486.90

Betrag der sofort beginnenden **Leibrente** bei einer **Einzahlung** von ℳ 1000

Männer

Alter	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich	Alter	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich
21	46.05	22.76	11.32	**51**	74.27	36.46	18.06
22	46.47	22.97	11.42	**52**	76.23	37.40	18.53
23	46.91	23.18	11.52	**53**	78.31	38.40	19.02
24	47.37	23.41	11.64	**54**	80.52	39.46	19.54
25	47.85	23.64	11.75	**55**	82.87	40.59	20.09
26	48.36	23.89	11.87	**56**	85.37	41.79	20.68
27	48.89	24.15	12.00	**57**	88.03	43.07	21.30
28	49.44	24.42	12.13	**58**	90.86	44.42	21.97
29	50.02	24.70	12.27	**59**	93.89	45.87	22.67
30	50.63	25.00	12.42	**60**	97.11	47.40	23.42
31	51.27	25.31	12.58	**61**	100.55	49.04	24.22
32	51.94	25.64	12.74	**62**	104.24	50.80	25.08
33	52.65	25.98	12.91	**63**	108.18	52.66	25.99
34	53.38	26.34	13.08	**64**	112.40	54.66	26.96
35	54.16	26.72	13.27	**65**	116.92	56.80	28.00
36	54.98	27.12	13.47	**66**	121.77	59.09	29.11
37	55.84	27.54	13.67	**67**	126.97	61.53	30.30
38	56.75	27.98	13.89	**68**	132.57	64.16	31.57
39	57.70	28.44	14.12	**69**	138.60	66.98	32.94
40	58.71	28.93	14.36	**70**	145.07	70.00	34.40
41	59.77	29.44	14.61	**71**	152.07	73.25	35.97
42	60.88	29.99	14.88	**72**	159.62	76.75	37.65
43	62.06	30.56	15.16	**73**	167.76	80.50	39.46
44	63.30	31.16	15.46	**74**	176.58	84.56	41.40
45	64.62	31.80	15.77	**75**	186.15	88.94	43.50
46	66.01	32.47	16.10	**76**	196.50	93.65	45.75
47	67.48	33.18	16.45	**77**	207.73	98.74	48.18
48	69.03	33.93	16.82	**78**	219.93	104.23	50.79
49	70.68	34.72	17.21	**79**	233.26	110.20	53.63
50	72.42	35.57	17.63	**80**	247.77	116.66	56.68

Betrag der sofort beginnenden **Leibrente** für eine **Einzahlung** von ℳ 1000

Frauen

Alter	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich	Alter	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich
21	41.76	20.66	10.28	**51**	61.74	30.40	15.09
22	42.04	20.80	10.35	**52**	63.20	31.11	15.43
23	42.34	20.95	10.42	**53**	64.76	31.86	15.81
24	42.65	21.10	10.50	**54**	66.42	32.67	16.20
25	42.98	21.26	10.57	**55**	68.20	33.53	16.63
26	43.33	21.43	10.66	**56**	70.12	34.45	17.08
27	43.69	21.61	10.75	**57**	72.17	35.44	17.57
28	44.07	21.79	10.84	**58**	74.37	36.50	18.09
29	44.47	21.99	10.93	**59**	76.74	37.65	18.65
30	44.88	22.19	11.04	**60**	79.28	38.87	19.25
31	45.32	22.41	11.14	**61**	82.03	40.19	19.89
32	45.79	22.63	11.25	**62**	85.01	41.62	20.59
33	46.27	22.87	11.37	**63**	88.22	43.16	21.35
34	46.78	23.12	11.49	**64**	91.70	44.82	22.16
35	47.32	23.39	11.62	**65**	95.47	46.62	23.04
36	47.89	23.66	11.76	**66**	99.56	48.57	23.99
37	48.49	23.96	11.91	**67**	104.03	50.69	25.03
38	49.13	24.27	12.06	**68**	108.87	52.99	26.15
39	49.80	24.59	12.22	**69**	114.17	55.50	27.37
40	50.50	24.94	12.39	**70**	119.96	58.23	28.70
41	51.25	25.30	12.57	**71**	126.29	61.21	30.15
42	52.04	25.69	12.76	**72**	133.24	64.47	31.73
43	52.88	26.09	12.96	**73**	140.88	68.05	33.45
44	53.77	26.53	13.18	**74**	149.28	71.95	35.34
45	54.71	26.98	13.40	**75**	158.58	76.27	37.42
46	55.71	27.47	13.64	**76**	168.83	81.00	39.70
47	56.77	27.99	13.90	**77**	180.18	86.21	42.19
48	57.90	28.54	14.17	**78**	192.79	91.96	44.95
49	59.10	29.12	14.45	**79**	206.83	98.33	47.98
50	60.38	29.74	14.76	**80**	222.52	105.40	51.35

3. Extraprämien.

a) Kriegsprämien. — Die Anstalt wird bei Berufssoldaten für die Übernahme der erhöhten Kriegsgefahr einen jährlichen gleichbleibenden Zuschlag von 2 ‰ der Versicherungssumme erheben. Dieser fällt fort, sobald der Versicherte aus dem Militärdienst ausscheidet.

Die Kriegsprämien werden dem Kriegsversicherungs-Reservefonds zugeführt.

b) Sonstige Extraprämien. — Die Anstalt wird bei erhöhter Gefahr nach Vereinbarung mit dem Versicherten Zuschläge zur Tarifprämie erheben, die von Fall zu Fall festgesetzt werden.

B. Prämienreserven.

1. Allgemeines.

Die Prämienreserve ist hinsichtlich der bestehenden Versicherungsbeträge für den Schluß eines jeden Geschäftsjahres unter Anwendung der Rechnungsgrundlagen der Anstalt getrennt nach den einzelnen Versicherungsarten zu berechnen und zu buchen. Durch einen mathematischen Sachverständigen ist unbeschadet der eigenen Verantwortlichkeit des Landeshauptmanns unter der Bilanz zu bestätigen, daß die eingestellte Prämienreserve vorschriftsmäßig berechnet ist.

2. Berechnung der Prämienreserven

Berechnungen dürfen nicht veröffentlicht werden.

3. Anlage und Verwaltung der Prämienreserve

Die Anlage der den Prämienreservefonds bildenden Bestände kann erfolgen:

a) in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder den preußischen Staat oder in Forderungen, die in das Reichs- oder preußische Staatsschuldbuch eingetragen sind.

b) in Pfandbriefen und Schuldverschreibungen der pommerschen Landschaft oder Schuldverschreibungen einer kommunalen Körperschaft der Provinz Pommern, welche entweder von seiten der Inhaber kündbar sind o d e r einer regelmäßigen Tilgung unterliegen.

c) in Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden auf landschaftlich beleihungsfähigen Grundstücken des Bezirks der Pommerschen Landschaft, falls die Hypotheken innerhalb $^5/_6$ des landschaftlichen Taxwertes liegen und mindestens $^1/_2$ % jährlich getilgt werden.

d) in Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden auf landschaftlich nicht beleihungsfähigen ländlichen Grundstücken innerhalb $^2/_3$ des nach besonders aufzustellenden Taxvorschriften ermittelten Wertes. Die Taxvorschriften unterliegen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

e) in Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden auf städtischen Grundstücken in der Provinz Pommern, falls die Hypotheken innerhalb der ersten $^2/_3$ des durch eine Taxe der Feuersozietät für die Provinz Pommern oder innerhalb der ersten Hälfte des durch eine Taxe der Feuersozietät der Stadt Stettin und der Feuerversicherungsanstalt der Stadt Stralsund oder durch eine Taxe eines von dem Königlichen Kommissarius der Pommerschen Landschaft

zu ernennenden Sachverständigen festgestellten Wertes oder innerhalb des 12 ½ fachen Gebäudesteuernutzungwertes liegen. Die Anweisung unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Beleihungen von Bauplätzen und solchen Neubauten, welche noch nicht fertiggestellt und ertragsfähig sind, sowie von Grundstücken, die einen dauernden Ertrag nicht gewähren, sind ausgeschlossen. Über das von Sachverständigen bei der Taxe zu beobachtende Verfahren ist eine Anweisung aufzustellen, die der Genehmigung des Königlichen Kommissarius der Pommerschen Landschaft bedarf. In dieser Anweisung sind für die Ermittlung des Wertes gewerblicher Grundstücke besondere Bestimmungen zu treffen.

f) in der Weise, daß Darlehen auf Versicherungsscheine der Anstalt nach Maßgabe der allgemeinen Versicherungsbedingungen gegeben werden.

g) Kann die Anlegung den Umständen nach nicht in der zu a—f angegebenen Weise erfolgen, so ist die vorübergehende Anlegung bei der landschaftlichen Bank der Provinz Pommern unter den für die Anlegung der Gelder des Provinzialverbandes festgesetzten Bedingungen und bei der Provinzialhilfskasse gestattet.

Der Landeshauptmann hat dafür Sorge zu tragen, daß unverzüglich die der Berechnung entsprechenden Beträge dem Prämienreservefonds zugeführt und vorschriftsmäßig angelegt werden.

Der Prämienreservefonds (Gelder, Wertpapiere, Urkunden usw.) ist gesondert von jedem anderen Vermögen zu verwalten. Seine Bestände sind gesondert nach den für das Kassenwesen des Provinzialverbandes geltenden Bestimmungen aufzubewahren.

Die den Prämienreservefonds bildenden Bestände sind einzeln in ein Register einzutragen. Jedoch brauchen darin die Forderungen aus Darlehen oder Vorauszahlungen auf die eigenen Versicherungsscheine der Anstalt, soweit sie zu den Beständen des Prämienreservefonds gehören, nur in einer Gesamtsumme nachgewiesen werden.

Die Prämienreserve für die in Rückversicherung gegebenen Summen ist gleichfalls den vorstehenden Bestimmungen gemäß zu berechnen, zu verwalten und aufzubewahren.

Dem Prämienreservefonds dürfen, abgesehen von den zur Vornahme und Änderung der Kapitalanlagen erforderlichen Mitteln nur diejenigen Beträge entnommen werden, welche durch Eintritt des Versicherungfalles, durch Rückkauf oder andere Fälle der Beendigung von Versicherungsverhältnissen frei werden.

C. Sonstige Reserven.

1. Kapitalreservefonds.

Für jede Todesfallversicherung wird ein Reservefonds angesammelt, der sich durchschnittlich auf etwa 1 % des von der Anstalt auf eigenes Risiko übernommenen Betrages belaufen soll.

2. Kriegsversicherungsreservefonds.

Ferner wird ein Kriegsversicherungsreservefonds bis zu gleicher Höhe angesammelt. In diesen fließen auch die sämtlichen Zuschläge, die von der Anstalt von Berufssoldaten zur Deckung des erhöhten Kriegsrisikos erhoben werden, abzüglich der auf rückversicherte Beträge entfallenden Teile.

Die Auffüllung dieser Fonds hat durch Kürzung der rechnungsmäßigen Überschüsse zu erfolgen, und zwar müssen mindestens je 10 % und höchstens je 25 % der rechnungsmäßigen Überschüsse hierzu solange verwandt werden, bis die volle geschäftsplanmäßige Höhe erreicht wird.

Eine Rückzahlung des von der Pommerschen Landschaft und dem Provinzialverbande von Pommern gewährten Gründungskapitals darf nur bis zu dem Betrage erfolgen, um den die Summe dieser beiden Fonds und des Gründungskapitals einen Betrag von 1 ½ % der auf eigenes Risiko übernommenen Versicherungssumme übersteigt.

3. Etwaige andere Reserven

Über die Ansammlung anderer Fonds (Fonds für Kursverluste, Pensionsfonds etc.) und über die Ansammlung etwa erforderlich werdender besonderer Fonds, deren Zwecke stets im Rahmen des Geschäftsbetriebes liegen müssen, bestimmt der Provinzialausschuß.

4. Gewinnreservefonds.

Der nicht zur Speisung vorstehender Fonds dienende Teil des Jahresgewinnes, und zwar mindestens 50 % der rechnungsmäßigen Überschüsse fließt unverkürzt in den Gewinn-Reservefonds der Versicherten. Die Verteilung von Überschüssen aus diesem soll erst nach dem fünfjährigen Bestehen des Vertrages erfolgen. Sie darf erst stattfinden, wenn der auf die einzelnen Versicherungen entfallende Anteil an dem Kapitalreservefonds und dem Kriegsversicherungsreservefonds insgesamt mindestens 1 % der Versicherungssumme beträgt.

5. Anlage der sonstigen Reserven

Das nicht zum Prämienreservefonds gehörende Vermögen kann angelegt werden:

a) in der zur Anlegung der Prämienreserve zugelassenen Weise.

b) in Hypotheken auf landschaftlich beleihungsfähigen Grundstücken des Bezirks der Pommerschen Landschaft innerhalb von 90 % des landschaftlichen Taxwertes.

III. Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die Kapitalversicherung auf den Todesfall.

Beginn der Versicherung.

§ 1. 1. Der Versicherungsnehmer ist sechs Wochen vom Tage der vertrauensärztlichen Untersuchung ab an den von ihm gestellten Antrag gebunden. Er hat innerhalb zweier Wochen nach Empfang der Aufforderung gegen Aushändigung des Versicherungsscheines die darin berechnete Prämie nebst etwaigen staatlichen Gebühren zu zahlen.

2. Die Leistungspflicht der Anstalt aus der Versicherung beginnt mit der Zahlung, vorausgesetzt, daß der Versicherte dann noch lebt. Als Versicherter im Sinne dieser Bedingungen gilt die Person, auf deren Leben die Versicherung genommen ist.

3. Wird die Zahlung nicht rechtzeitig bewirkt, so kann die Anstalt die erste Jahresprämie nebst etwaigen staatlichen Gebühren innerhalb dreier Monate vom Ausstellungsdatum des Versicherungsscheines ab einfordern oder die Versicherung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. In diesem Falle kann die Anstalt eine Geschäftsgebühr von 25 ℳ verlangen.

4. Der Inhalt des Versicherungsscheines gilt als von dem Versicherungsnehmer genehmigt, wenn dieser nicht innerhalb eines Monats nach erfolgter Aushändigung Widerspruch gegen die Richtigkeit des Scheines erhebt. Das Recht des Versicherungsnehmers, die Genehmigung wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt.

Zahlung laufender Prämien.

§ 2. 1. Laufende Prämien werden bei Beginn eines jeden Versicherungsjahres fällig und sind im voraus zu zahlen. Das erste Versicherungsjahr fängt, falls nichts anderes verabredet wird, mit dem auf den Tag der Ausstellung des Versicherungsscheines folgenden Quartalsersten an, kann aber auf Antrag des Versicherungsnehmers auch auf den Beginn des laufenden Quartals zurückdatiert werden. Im ersteren Falle ist vom Tage der Ausfertigung des Versicherungsscheines bis zum nächsten Quartalsersten eine Zwischenprämie zu entrichten.

2. Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, so gelten noch nicht gezahlte Raten als gestundet und werden bei einer auf die Versicherung zu bewirkenden Leistung der Anstalt angerechnet.

3. Stirbt der Versicherte in der Zeit, für die eine Zwischenprämie entrichtet worden ist, so wird bei einer auf die Versicherung zu bewirkenden Leistung der Anstalt die Differenz zwischen der Zwischenprämie und dem Betrage einer Jahresprämie in Anrechnung gebracht.

4. Laufende Prämien sind innerhalb eines Monats vom Zahlungstermine ab kostenfrei an die Anstalt oder an die durch den Besitz der Prämienrechnung zum Empfang berechtigten Kasse oder Beamten zu bezahlen.

5. Die Prämienrechnungen haben die gedruckte Namensunterschrift des Landeshauptmanns zu enthalten und sind von der die Zahlung empfangenden Kasse oder Beamten unter Hinzufügung des Datums zu quittieren.

6. Eine Verlängerung der Zahlungsfrist ohne Einwilligung des Landeshauptmanns ist für diesen unverbindlich.

Zahlungsverzug. Beseitigung der Verzugsfolgen. Unverfallbarkeit.

§ 3. 1. Erfolgt die Zahlung laufender Prämien nicht innerhalb der einmonatigen Frist, so hat die Anstalt den Versicherungsnehmer unter Angabe der Rechtsfolgen weiterer Säumnis durch eingeschriebenen Brief aufzufordern, die rückständige Prämie mit fünfprozentigen Verzugszinsen vom Zahlungstermine ab und 1 ℳ Kosten innerhalb einer Nachfrist von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung unmittelbar an die Anstalt portofrei zu zahlen.

2. Ist nach Ablauf der Nachfrist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der Prämie oder der geschuldeten Zinsen oder Kosten im Verzuge, so treten folgende Wirkungen ein:

a) Sind auf die Versicherung noch nicht drei Jahresprämien bezahlt, so ist die Anstalt beim Ableben des Versicherten von der Verpflichtung zur Leistung frei. Sie kann die Versicherung unter Verzicht auf die unbezahlten Teile der Jahresprämie ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

b) Hat die Versicherung mindestens drei Jahre bestanden, und ist die Prämie für diesen Zeitraum bezahlt, so kann die Anstalt nach Ablauf der Nachfrist die Versicherung unter Verzicht auf die unbezahlten Teile der laufenden Jahresprämie ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. In diesem Falle wandelt sich durch die Kündigung die Versicherung in eine prämienfreie nach § 4 um. Stirbt der Versicherte nach Ablauf der Nachfrist, so ist die Anstalt nur zu der Leistung verpflichtet, die ihr obliegen würde, wenn sich die Versicherung in eine prämienfreie nach § 4 umgewandelt hätte, auch wenn eine Kündigung noch nicht erfolgt ist. Solange nicht gekündigt wird, bleibt die Anstalt zur Annahme der an sie unmittelbar entrichteten Rückstände mit der Wirkung verpflichtet, daß die Folgen des Verzuges beseitigt werden; dagegen ist sie ihrerseits nicht berechtigt, weitere Prämien zu fordern.

3. Die Wirkungen einer von der Anstalt ausgesprochenen Kündigung werden aufgehoben, wenn innerhalb sechs Monaten vom Zahlungstermin der erstmals unbezahlten Prämie ab diese und weiter zahlbar gewordene Prämien mit fünfprozentigen Verzugszinsen vom Zahlungstermine an und mit einem Aufgelde von 1 ‰ der Versicherungssumme unmittelbar an die Anstalt portofrei gezahlt werden und der Versicherte beim Eingange der Zahlung noch lebt.

4. Ist die Frist von sechs Monaten seit dem Zahlungstermine verstrichen, so hängt die Aufhebung der Wirkungen der Kündigung, auch wenn sie erst sechs Monate danach erfolgt ist, vom Ermessen der Anstalt ab; sie kann zu diesem Zwecke eine neue Prüfung der persönlichen und gesundheitlichen Verhältnisse des Versicherten auf Kosten des Versicherungsnehmers vornehmen.

Prämienfreie Versicherung.

§ 4. 1. Sind laufende Prämien für mindestens drei Jahre bezahlt, so kann der Versicherungsnehmer jederzeit für den Zeitpunkt, bis zu welchem die Prämie gezahlt ist, die Umwandlung der Versicherung in eine prämienfreie verlangen.

2. Der Antrag auf Umwandlung ist schriftlich unmittelbar bei der Anstalt unter Einreichung des Versicherungsscheines und der letzten Prämienquittung zu stellen.

3. Die Umwandlung erfolgt in der Weise, daß an die Stelle der bisherigen Versicherungssumme der Betrag tritt, der sich für das Alter des Versicherten als Leistung der Anstalt ergibt, wenn der auf die Versicherung entfallende Rückvergütungswert nach Maßgabe der Rechnungsgrundlagen der Anstalt als einmalige Nettoprämie angesehen wird.

4. Bei der Umwandlung gilt derjenige Teil der Versicherungssumme als gekündigt und durch Rückvergütung erloschen, dessen Rückvergütungswert dem nach § 6 gewährten Darlehen nebst etwaigen Rückständen an Prämien, Kosten, Zinsen und Mahngebühren gleichkommt.

5. Die verbleibende Versicherungssumme muß sich auf mindestens 100 ℳ belaufen und durch 100 ohne Rest teilbar sein. Der hiernach nicht zur Verwendung kommende Teil des Rückvergütungswertes wird in bar zurückvergütet.

Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers.

§ 5. 1. Der Versicherungsnehmer kann die Versicherung jederzeit für den Schluß des laufenden Versicherungsjahres und bei Versicherungen mit laufender Prämie innerhalb des ersten Monats eines neuen Versicherungsjahres auch für sofort ganz oder teilweise kündigen. Bei einer Kündigung mit sofortiger Wirkung ist für das neue Versicherungsjahr eine Prämie nicht mehr zu entrichten, eine bereits bezahlte Prämie wird zurückgewährt. Bei teilweiser Kündigung muß die verbleibende Versicherungssumme mindestens 1000 ℳ betragen und durch 100 ohne Rest teilbar sein.

2. Die Kündigung ist schriftlich unter Einreichung des Versicherungsscheines und der letzten Prämienquittung unmittelbar an die Anstalt portofrei zu richten.

3. Wenn laufende Prämien für mindestens drei Jahre bezahlt sind, gewährt die Anstalt eine Rückvergütung, die für den Schluß des dritten Versicherungsjahres mindestens 60 % des vorhandenen Deckungskapitals beträgt und bei Versicherungen mit einer Prämienzahlungsdauer von weniger als 15 Jahren von Jahr zu Jahr um einen gleichbleibenden Satz von 3 ½ %, bei Versicherungen mit einer Prämienzahlungsdauer von 15 bis 19 Jahren um 3 % und bei Versicherungen mit einer Prämienzahlungsdauer von 20 Jahren und mehr um 2 ½ % steigt. Doch ist der so ermittelte Rückvergütungswert nie höher als das betreffende um 3 % der Versicherungssumme geminderte Deckungskapital.

4. Bei Versicherungen mit einmaliger Prämienzahlung oder bei einer nach § 4 umgewandelten Versicherung oder bei Summenzuwachs beträgt die Rückvergütung 100 % des Deckungskapitals, abzüglich 3 % der ursprünglichen Versicherungssumme.

5. Erfolgt die Kündigung innerhalb des ersten Monats eines neuen Versicherungsjahres für sofort, so wird, wenn die Versicherung mindestens drei Jahre bestanden hat, die Rückvergütung für das Ende des vorhergehenden Versicherungsjahres berechnet.

6. Bei einer Kündigung für das Ende des laufenden Versicherungsjahres kann die Rückvergütung schon vorher abzüglich 5 % Zwischenzinsen ausgezahlt werden; über das Fortbestehen der Versicherung bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres ist dem Versicherungsnehmer eine Bescheinigung zu erteilen.

Darlehen.

§ 6. 1. Nach Zahlung von drei Jahresprämien können bis zur Höhe der nach § 5 bei Kündigung zu gewährenden Rückvergütung abzüglich der Prämie des laufenden Jahres von der Anstalt Darlehen auf die Versicherung gegen Verpfändung und Hinterlegung des Versicherungsscheines gewährt werden. Es kann vereinbart werden, daß die Prämien künftiger Jahre einschließlich der Zinsen und Kosten durch nach den obigen Bestimmungen zu gewährende Darlehen gezahlt werden.

2. Für das gewährte Darlehen sind der Anstalt 5 % Zinsen zu vergüten. Ist der Lombardzinsfuß der Deutschen Reichsbank höher als jener Prozentsatz,

so kann die Anstalt außerdem eine einmalige Vergütung bis zur Höhe der Differenz auf ein Jahr verlangen.

3. Die Bestimmungen des § 2, Absatz 4 bis 6 über die Zahlung laufender Prämien finden entsprechende Anwendung auf die Zahlung der Darlehenszinsen.

4. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, zu jeder Zeit den Betrag des Darlehens ganz oder teilweise wieder an die Anstalt einzuzahlen und zwar nur gegen eine vom Landeshauptmann ausgestellte Quittung.

Verletzung der Anzeigepflicht.

§ 7. 1. Hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherte bei Schließung, Abänderung oder Wiederinkraftsetzung der Versicherung ihm bekannte Umstände verschwiegen, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, oder darüber falsche Angaben gemacht, so ist die Anstalt berechtigt, innerhalb eines Monats nach erlangter Kenntnis von dem Vertrage zurückzutreten. Waren die Gefahrumstände an der Hand schriftlicher von der Anstalt gestellter Fragen zu beantworten, so kann die Anstalt wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach welchem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

2. Der Rücktritt ist ausgeschlossen:

a) wenn nachgewiesen wird, daß weder den Versicherungsnehmer noch den Versicherten ein Verschulden trifft,

b) nach dem Tode des Versicherten, wenn nachgewiesen wird, daß der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt worden ist, keinen Einfluß auf den Eintritt des Todes und auf den Umfang der Leistung der Anstalt gehabt hat,

c) wenn seit Schließung, Änderung oder Wiederinkraftsetzung der Versicherung ein Jahr verflossen ist.

3. Tritt die Anstalt von der Versicherung zurück, so verbleibt ihr der Anspruch auf die laufende Jahresprämie. Bei einer Versicherung mit einmaliger Prämienzahlung oder wenn laufende Prämien für mindestens drei Jahre bezahlt sind, ist die Rückvergütung nach § 5 zu gewähren.

4. Das Recht der Anstalt, die Versicherung wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, wobei die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten der Kenntnis oder dem Verhalten des Versicherungsnehmers gleichsteht, bleibt unberührt. Die bezahlten Prämien verbleiben der Anstalt.

Kriegsversicherung.

§ 8. 1. Versicherungen auf das Leben derjenigen Personen, die an kriegerischen Unternehmungen des Deutschen Reiches teilnehmen, bleiben im Kriegsfalle ohne Zuschlag in Kraft, falls sie am Tage des Kriegsausbruches mindestens acht Wochen in Kraft waren.

2. Außer den für die Kriegssterbefälle vorhandenen Deckungsmitteln (Prämienreserven) dienen für Kriegssterbefälle folgende Mittel:

a) Der nach dem Geschäftsplane der Anstalt gebildete Kriegsversicherungs-Reservefonds. Solange dieser die im Geschäftsplan festgesetzte Höhe noch nicht erreicht hat, wird zu seiner Auffüllung ein Betrag von 200000 ℳ aus dem Gründungskapital der Anstalt reserviert.

b) Ein nach Ermessen der Anstalt zu bildender Kriegsrisikofonds. Die Anstalt kann zu seiner Ansammlung die zur Auszahlung bestimmten Dividenden der kriegsdienstpflichtigen Versicherten bis zur vollen Höhe und die zur Auszahlung bestimmten Dividenden der nicht kriegsdienstpflichtigen Versicherten bis zur Höhe von je 10% zwei Jahre zurückbehalten.

c) Sollten diese Beträge nicht ausreichen, so kann die Anstalt von sämtlichen Versicherten eine Umlage bis zur Höhe einer Jahresprämie für eine Todesfallversicherung mit lebenslänglicher Prämienzahlung, die für das beim Abschluß der betreffenden Versicherung zu Grunde gelegte Alter zu berechnen ist, erheben. Auf Wunsch des Versicherten ist die Anstalt verpflichtet, diese Umlage durch ein auf die Versicherung nach § 5 zu gewährendes Darlehen zu zahlen. Die Anstalt hat die Versicherungsnehmer aufzufordern, den auf sie entfallenden Betrag binnen einer Frist von einem Monat zu zahlen. Als Maßstab für die Verteilung gilt der Bestand an Versicherungen zur Zeit des Friedensschlusses, unabhängig davon, welche Auszahlungen zwischen Friedensschluß und Abrechnung erfolgt sind.

d) Außer den vorstehend genannten Mitteln haften auch für die Deckung der Kriegsschäden alle übrigen freien Fonds der Anstalt.

3. Die Anstalt ist berechtigt, auf Kriegssterbefälle nach Anerkennung vorerst nur 75% der Versicherungssumme zu zahlen, den Rest jedoch erst nach Beendigung der Abrechnung über die Kriegsschäden und zwar unter Abzug der etwa zu erhebenden Umlage.

4. Im Falle eines Krieges kann die Anstalt von dem nach § 5 garantierten Rückvergütungswerte weitere Abzüge machen in Höhe des Betrages, der zur Auffüllung der Kriegsreserve von der betreffenden Versicherung im Höchstfalle zu leisten wäre (vgl. Nr. 2c, 1. Satz). Wird dieser Betrag zur Deckung von Kriegsschäden nicht gebraucht, so muß die Anstalt den nicht zur Verwendung kommenden Teil dieses Betrages einschließlich 3½% Zinsen an den Versicherungsnehmer nachträglich auszahlen. Die gleiche Bestimmung findet auch bei Berechnung der Darlehen und prämienfreien Versicherungen sinngemäße Anwendung.

5. Die in Absatz 2 genannten Deckungsmittel werden für das Ende des auf den Friedensschluß folgenden Geschäftsjahres berechnet.

6. Als Kriegssterbefälle gelten diejenigen Todesfälle, welche durch Kriegsereignisse irgendwelcher Art herbeigeführt werden oder nach ärztlichem Urteil als Folge von Kriegsereignissen (Verwundungen, Strapazen oder Unfällen im Kriege) innerhalb eines Jahres nach dem Friedensschlusse eingetreten sind. Als Kriegsereignisse gelten insbesondere auch während des Krieges entstandene epidemische Krankheiten (z. B. Cholera, Pocken, Typhus, Ruhr usw.).

7. Als Beginn des Krieges gilt der Tag, an dem die Kriegserklärung erfolgt oder ohne solche die Feindseligkeiten eröffnet werden. Alle Kriegssterbefälle sind innerhalb eines Jahres nach Friedensschluß anzumelden. Für verspätet gemeldete Kriegssterbefälle wird nur die auf die Versicherung entfallende, für den Tag, bis zu welchem die Prämie bezahlt ist, zu berechnende Prämienreserve zurückerstattet, es sei denn, daß die rechtzeitige Anmeldung ohne Verschulden des Meldungspflichtigen unterblieben war.

8. Stirbt der Versicherte infolge seiner Teilnahme an Kriegsunternehmungen eines anderen Staates oder war seine Versicherung am Tage des

Kriegsbeginnes nicht mindestens acht Wochen in Kraft, so ist die Anstalt nur zur Zahlung der am Todestage vorhandenen Prämienreserve verpflichtet.

9. Die vorstehenden Bedingungen können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, dann aber auch mit Wirkung für laufende Verträge, nach dem nächsten Kriege, an dem die Anstalt beteiligt ist, für die bei der Anstalt nach diesen Bedingungen Kriegsversicherten abgeändert werden.

Auslandsgefahr. Weltversicherung.

§ 9. Dem Versicherten ist von Beginn der Versicherung ab der Aufenthalt in allen Teilen der Welt frei gegeben, falls nicht durch § 8 der allgemeinen Versicherungsbedingungen oder durch besondere Vereinbarung beim Abschlusse der Versicherung etwas anderes bestimmt ist.

Selbstmord.

§ 10. 1. Begeht der Versicherte Selbstmord, so ist die Anstalt von der Verpflichtung zur Leistung frei und hat nur das auf die Versicherung entfallende Deckungskapital am Todestage zurückzuerstatten.

2. Die Verpflichtung der Anstalt bleibt bestehen, wenn beim Ableben des Versicherten seit Ausstellung des Versicherungsscheines zwei Jahre verstrichen sind, oder wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder infolge unheilbarer, schmerzvoller körperlicher Leiden begangen worden ist.

Todesfall.

§ 11. 1. Der Tod des Versicherten ist der Anstalt unverzüglich unter Angabe der Todesursache anzuzeigen; auch sind so bald als möglich eine amtliche Sterbeurkunde, sowie ein ausführlicher Bericht des Arztes, der den Verstorbenen zuletzt behandelt hat, oder sofern eine solche Behandlung nicht stattgefunden hat, ein sonstiges ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache und den Verlauf der letzten Krankheit oder die näheren Umstände des Todes einzureichen.

2. Die Anstalt kann fordern, daß die Zeugnisse auf ihren Formularen mit beglaubigter Unterschrift ausgestellt werden und nötigenfalls weitere Auskünfte oder Nachweise verlangen oder selbst einziehen.

3. Sind noch nicht zwei Jahre seit Ausstellung des Versicherungsscheines verstrichen, so kann die Anstalt zur Feststellung der Todesursache auf ihre Kosten die Besichtigung und Öffnung der Leiche durch einen von ihr bestimmten Arzt fordern, jedoch nur, wenn der Verdacht des Selbstmordes durch Gift vorliegt.

4. Die sonstigen durch die vorstehenden Bestimmungen erwachsenden Kosten fallen dem, der auf Grund des Todes des Versicherten einen Anspruch gegen die Anstalt geltend macht, zur Last.

Altersnachweis.

§ 12. 1. Bei Festsetzung der Prämie wird ein begonnenes Lebensjahr als vollendet angenommen, wenn bei Beginn des ersten Versicherungsjahres mehr als sechs Monate dieses Lebensjahres verflossen sind.

2. Ein Anspruch aus der Versicherung kann gegen die Anstalt erst geltend gemacht werden, nachdem ihr das Alter des Versicherten durch ein amtliches Zeugnis nachgewiesen worden ist.

3. Im Falle unrichtiger Altersangabe wird, wenn das wirkliche Alter höher ist, die Versicherungssumme entsprechend der Prämiendifferenz unter Abrundung auf den nächstniedrigen durch 10 ohne Rest teilbaren Betrag herabgesetzt; bei niedrigerem Alter werden die künftigen Prämien berichtigt und eine Differenz des Deckungskapitals zurückvergütet.

Erfüllung.

§ 13. 1. Erfüllungsort sind für beide Teile die Geschäftsräume der Anstalt in Stettin.

2. Sämtliche Leistungen der Anstalt erfolgen gegen Einreichung des Versicherungsscheines und der letzten Prämienquittung; auf Verlangen der Anstalt ist die Quittung über die Leistung auf Kosten des Empfängers zu beglaubigen.

3. Auf Antrag wird der geschuldete Betrag dem Empfangsberechtigten auf dessen Kosten nach vorheriger Einreichung der Quittung übersandt. Die Art der Übermittlung bestimmt die Anstalt.

Stempelkosten.

§ 14. Alle für die Versicherung zur Erhebung kommenden Stempelkosten und sonstigen öffentlichen Abgaben sind der Anstalt zu erstatten.

Rechte dritter Personen.

§ 15. 1. Der Versicherungsnehmer kann bei Abschluß der Versicherung oder später der Anstalt gegenüber dritte Personen als bezugsberechtigt bezeichnen. Diese erwerben ein Recht auf die Leistung aus der Versicherung erst mit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin kann der Versicherungsnehmer über die Versicherung frei verfügen; er darf die Bezeichnung widerrufen oder ändern. Die bezeichneten Personen erwerben ein sofortiges unwiderrufliches Recht auf die Leistungen aus dem Versicherungsvertrage, wenn die Anstalt auf Antrag des Versicherungsnehmers auf dem Versicherungsscheine vermerkt hat, daß der Widerruf ausgeschlossen ist.

2. Wegen arglistiger Täuschung über die Gefahrumstände kann die Anstalt die Versicherung dritten Personen gegenüber anfechten, wenn diese selbst oder der Versicherungsnehmer oder der Versicherte die Täuschung kannten oder kennen mußten.

Verpfändung und Abtretung.

§ 16. 1. Verpfändungen und Abtretungen der Ansprüche aus der Versicherung sind der Anstalt gegenüber nur dann rechtswirksam, wenn dem Landeshauptmann eine schriftliche Anzeige des bisherigen Verfügungsberechtigten zugegangen ist.

2. Ist bei einer Versicherung der Verfügungsberechtigte nicht zugleich Versicherter, so ist eine Abtretung oder Verpfändung der Versicherung, sowie eine sonstige Verfügung über die Rechte aus der Versicherung nur bei schriftlicher Einwilligung des Versicherten gültig. Die Anstalt ist berechtigt, den Nachweis dieser Einwilligung zu verlangen.

Inhaberklausel.

§ 17. Die Anstalt ist befugt, den Inhaber des Versicherungsscheines als berechtigt zur Verfügung über alle Ansprüche aus dem Versicherungsvertrage, insbesondere zur Empfangnahme der von der Anstalt zu leistenden Zahlungen anzusehen, kann aber den Nachweis der Verfügungs- oder Empfangsberechtigung verlangen.

Willenserklärungen.

§ 18. 1. Hat der Versicherungsnehmer seine Wohnung geändert, die Änderung aber der Anstalt nicht mitgeteilt, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten der Anstalt bekannten Wohnung. Die Erklärung wird in dem Zeitpunkte wirksam, in dem sie ohne die Wohnungsänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde.

2. Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Aufenthalt außerhalb Europas, so hat er der Anstalt einen innerhalb Europas wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Ist ein solcher nicht bekannt oder weggefallen, so kann die Erklärung an die letzte, der Anstalt bekannt gegebene europäische Adresse des Versicherungsnehmers gerichtet werden und wird in dem Zeitpunkte wirksam, in dem sie bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer dort zugegangen sein würde.

3. Alle Willenserklärungen und Anzeigen, die bei oder nach Schließung des Vertrages der Anstalt abgegeben werden, haben nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie der Anstalt in schriftlicher Form zugegangen sind.

Kraftloserklärung.

§ 19. 1. Wird der Anstalt angezeigt, daß ein Versicherungsschein verloren gegangen ist, so wird sie auf Antrag des Berechtigten eine Ersatzurkunde ausstellen, wenn der Verlust genügend glaubhaft gemacht worden ist und ein von der Anstalt im „Deutschen Reichsanzeiger" und nach ihrem Ermessen in anderen Blättern veröffentlichter Aufruf innerhalb von zwei Monaten erfolglos geblieben ist.

2. Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen.

Klagefrist. Gerichtsstand. Verjährung.

§ 20. 1. Die Anstalt wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb sechs Monaten bei dem zuständigen Gerichte geltend gemacht wird, nachdem die Anstalt ihn unter Angabe der mit dem Ablaufe der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat.

2. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrage ist außer dem allgemeinen auch der Gerichtsstand in Stettin als vereinbarter begründet.

3. Die Ansprüche aus der Versicherung verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.

Anwendung des Reichsrechtes.

§ 21. Es wird ausdrücklich bestimmt, daß die Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908, durch welche die Vertragsfreiheit beschränkt wird, auf diesen Versicherungsvertrag Anwendung finden. Die Anstalt verzichtet somit insoweit ausdrücklich auf den ihr nach § 192 Absatz 2 des genannten Gesetzes gegebenen Einwand.

Ergänzende allgemeine Bedingungen für die Kapitalversicherung mit festem Auszahlungstag und Prämienzahlung bis zum Tode.

§ 1. Bereits fällig gewordene Prämien oder Prämienteile müssen beim Ableben des Versicherten sofort nachgezahlt werden. Andernfalls werden etwaige Rückstände nebst 5% Zinseszinsen vom Fälligkeitstage ab bei Auszahlung der Versicherungssumme abgezogen.

§ 2. Dem Bezugsberechtigten muß auf Antrag bereits nach dem Tode des Versicherten die Versicherungssumme abzüglich 4½% Zinseszinsen ausgezahlt werden. Sollte jedoch der so ermittelte Betrag niedriger sein als der gemäß § 5 der „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kapitalversicherung auf den Todesfall" festzustellende Rückvergütungswert, so ist der letztere zur Auszahlung zu bringen.

IV. Allgemeine Versicherungsbedingungen für sofort beginnende Leibrenten.

Inhalt des Vertrages.

§ 1. Gegen Kapitaleinlagen übernimmt die Anstalt die Versicherung von sofort beginnenden Leibrenten für Personen jeden Alters.

Beginn der Versicherung.

§ 2. 1. Nach erfolgter Einzahlung wird von der Anstalt der Versicherungsschein (Rentenschein) ausgefertigt und ausgehändigt. Etwaige staatliche Gebühren trägt der Versicherungsnehmer.

2. Der Inhalt des Versicherungsscheines gilt als von dem Versicherungsnehmer genehmigt, wenn dieser nicht innerhalb eines Monats nach erfolgter Aushändigung Widerspruch gegen die Richtigkeit des Scheines erhebt. Das Recht des Versicherungsnehmers, die Genehmigung wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt.

3. Das erste Versicherungsjahr beginnt mittags 12 Uhr an dem Tage, an welchem die Einlage bei der Provinzialhauptkasse in Stettin eingeht, falls nichts anderes vereinbart ist.

4. Als Versicherter im Sinne dieser Bedingungen gilt die Person, auf deren Leben die Versicherung genommen ist.

---

§ 192 Absatz 2: „Auf sonstige Versicherungen, die bei einer nach Landesrecht errichteten öffentlichen Anstalt genommen werden, finden die in diesem Gesetze vorgesehenen Beschränkungen der Vertragsfreiheit sowie die Vorschriften über die Versicherungsagenten keine Anwendung."

Altersnachweis.

§ 3. 1. Ein Anspruch auf Zahlung von Renten kann gegen die Anstalt erst geltend gemacht werden, nachdem ihr das Alter der versicherten Person durch ein amtliches Zeugnis nachgewiesen worden ist.

2. Im Falle unrichtiger Altersangabe wird, wenn das wirkliche Alter niedriger ist, der Betrag der versicherten Rente nach dem Verhältnis der nach dem wirklichen Alter zur Zeit des Abschlusses der Versicherung zu leisten gewesenen zu der wirklich geleisteten Einzahlung herabgesetzt. Ist das wirkliche Alter höher, so wird die zuviel geleistete Einzahlung zurückgegeben.

Tod des Versicherten.

§ 4. Die Zahlung der Renten an den im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstagen erfolgt immer nur unter der Voraussetzung, daß der Versicherte an dem Fälligkeitstage mittags 12 Uhr noch am Leben ist. Dies ist in einer ausreichenden Weise nachzuweisen. Ist der Versicherte gestorben, so bleiben der Anstalt alle an sie geleisteten Zahlungen verfallen. Auch finden Nachzahlungen seitens der Anstalt für den Zeitraum zwischen dem letzten Fälligkeitstage und dem Todestage des Versicherten nicht statt.

Zahlung der Renten.

§ 5. Falls der Versicherte gleichzeitig der Rentenempfänger ist, zahlt die Anstalt die fällige Rente bar bei der Provinzialhauptkasse in Stettin oder innerhalb Deutschlands und Österreich-Ungarns auf Antrag des Rentenempfängers auf seine Kosten durch Postanweisung oder Überweisung an seine letzte der Anstalt bekannte Adresse. Der Empfang ist der Anstalt zu bestätigen und auf Verlangen muß die Unterschrift beglaubigt werden. Die fällige Rente kann auf Wunsch auch bei den Organen der Anstalt gegen Vollziehung des von letzterer vorgeschriebenen Quittungsformulares abgehoben werden. Die Kosten für die Beglaubigung und, falls der Versicherte und der Rentenempfänger verschiedene Personen sind, für die Beschaffung des Lebensattestes hat der Rentenempfänger zu tragen.

Annahmeverzug. Verjährung.

§ 6. 1. Wenn die rechtzeitige Erhebung einer Rente versäumt ist, oder wenn die für die Erhebung nötigen Schriftstücke nicht rechtzeitig in der gehörigen Ordnung eingereicht worden sind, oder die Zahlung der Rente aus irgend einem anderen Grunde, ohne Verschulden der Anstalt verzögert worden ist, so ist die Anstalt zur Vergütung von Zinsen nicht verpflichtet.

2. Ist eine Rente nicht binnen 5 Jahren nach ihrer Fälligkeit eingefordert, so ist der Betrag der Anstalt verfallen. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.

Willenserklärungen.

§ 7. 1. Hat der Versicherungsnehmer seine Wohnung geändert, die Änderung aber der Anstalt nicht mitgeteilt, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten der Anstalt bekannten Wohnung.

Die Erklärung wird in dem Zeitpunkte wirksam, in dem sie ohne die Wohnungsänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde.

2. Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Aufenthalt außerhalb Europas, so hat er der Anstalt einen innerhalb Europas wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu nennen. Ist ein solcher nicht benannt oder weggefallen, so kann die Erklärung der Anstalt an die letzte der Anstalt bekanntgegebene europäische Adresse des Versicherungsnehmers gerichtet werden und wird in dem Zeitpunkte wirksam, in dem sie bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer dort zugegangen sein würde.

3. Alle Willenserklärungen und Anzeigen, die bei oder nach Schließung des Vertrages der Anstalt gegenüber abgegeben werden, haben nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie dem Landeshauptmann in schriftlicher Form zugegangen sind.

Gerichtsstand.

§ 8. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrage ist außer dem allgemeinen auch der Gerichtsstand in Stettin als vereinbarter begründet.

Anwendung des Reichsrechtes.

§ 9. Es wird ausdrücklich bestimmt, daß die Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908, durch welche die Vertragsfreiheit beschränkt wird, auf diesen Versicherungsvertrag Anwendung finden. Die Anstalt verzichtet somit insoweit ausdrücklich auf den ihr nach § 192, Absatz 2 des genannten Gesetzes gegebenen Einwand. Vergleiche Fußnote zu § 21 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kapitalsversicherung auf den Todesfall.

V. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Versicherung auf den Erlebensfall.

Beginn der Versicherung.

§ 1. 1. Der Versicherungsnehmer ist vier Wochen vom Tage der Antragstellung ab an den von ihm gestellten Antag gebunden. Er hat innerhalb zweier Wochen nach Empfang der Aufforderung gegen Aushändigung des Versicherungsscheines die darin berechnete Prämie nebst etwaigen staatlichen Gebühren zu bezahlen.

2. Die Leistungspflicht der Anstalt aus der Versicherung beginnt mit der Zahlung. Als Versicherter im Sinne dieser Bedingungen gilt die Person, auf deren Leben die Versicherung genommen ist.

3. Wird die Zahlung nicht rechtzeitig bewirkt, so kann die Anstalt die erste Jahresprämie nebst etwaigen staatlichen Gebühren innerhalb dreier Monate vom Ausstellungsdatum des Versicherungsscheines ab einfordern oder die Versicherung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. In diesem Falle kann die Anstalt eine Geschäftsgebühr von 10 ℳ verlangen.

4. Der Inhalt des Versicherungsscheines gilt als von dem Versicherungsnehmer genehmigt, wenn dieser nicht innerhalb eines Monats nach erfolgter

Aushändigung Widerspruch gegen die Richtigkeit des Scheines erhebt. Das Recht des Versicherungsnehmers, die Genehmigung wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt.

Zahlung laufender Prämien.

§ 2. 1. Laufende Prämien werden zu Beginn des betreffenden Versicherungsjahres fällig und sind im voraus zu bezahlen.

2. Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, so gelten noch nicht bezahlte Raten als gestundet.

3. Laufende Prämien sind innerhalb eines Monats vom Zahlungstermin ab kostenfrei an die Anstalt oder an die durch den Besitz der Prämienrechnung zum Empfang berechtigten Kasse oder Beamten zu bezahlen.

4. Die Prämienrechnungen haben die gedruckte Namensunterschrift des Landeshauptmanns zu enthalten und sind von der die Zahlung empfangenden Kasse oder Beamten unter Hinzufügung des Datums zu quittieren.

5. Eine Verlängerung der Zahlungsfrist ohne Einwilligung des Landeshauptmanns ist für diese unverbindlich.

Zahlungsverzug. Beseitigung der Verzugsfolgen. Unverfallbarkeit.

§ 3. 1. Erfolgt die Zahlung laufender Prämien nicht innerhalb der einmonatigen Frist, so hat die Anstalt den Versicherungsnehmer unter Angabe der Rechtsfolgen weiterer Säumnis durch eingeschriebenen Brief aufzufordern, die rückständige Prämie mit fünfprozentigen Verzugszinsen vom Zahlungstermine ab und 1 ℳ Kosten innerhalb einer Nachfrist von 2 Wochen nach Empfang der Aufforderung unmittelbar an die Anstalt portofrei zu zahlen.

2. Ist nach Ablauf der Nachfrist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der Prämie oder der geschuldeten Zinsen oder Kosten im Verzuge, so kann die Anstalt die Versicherung mit sofortiger Wirkung kündigen. In diesem Falle wandelt sich die Versicherung durch die Kündigung in eine prämienfreie nach § 4 um. Solange nicht gekündigt wird, bleibt die Anstalt zur Annahme der unmittelbar an sie portofrei entrichteten Rückstände mit der Wirkung verpflichtet, daß die Folgen des Verzuges beseitigt werden; dagegen ist sie ihrerseits nicht berechtigt, über das beim Ablaufe der Mahnfrist laufende Versicherungsjahr hinaus Prämien zu fordern.

3. Die Wirkungen einer von der Anstalt ausgesprochenen Kündigung werden aufgehoben, wenn innerhalb sechs Monaten vom Zahlungstermin der erstmals unbezahlten Prämie ab diese und weiter zahlbar gewordene Prämien mit fünfprozentigen Verzugszinsen vom Zahlungstermin an und mit einem Aufgelde von 1 ‰ der Versicherungssumme unmittelbar an die Anstalt portofrei gezahlt werden.

4. Ist die Frist von sechs Monaten seit dem Zahlungstermin verstrichen, so hängt die Aufhebung der Wirkung der Kündigung, auch wenn sie erst nach Ablauf dieser sechs Monate erfolgt ist, vom Ermessen der Anstalt ab.

Prämienfreie Versicherung.

§ 4. 1. Der Versicherungsnehmer kann jederzeit die Umwandlung der Versicherung in eine prämienfreie verlangen.

2. Der Antrag auf Umwandlung ist schriftlich bei der Anstalt unter Einreichung des Versicherungsscheines und der letzten Prämienquittung zu stellen.

3. Die Umwandlung erfolgt in der Weise, daß an die Stelle der bisherigen Versicherungssumme der Betrag tritt, der sich ergibt, wenn der nach § 5 Absatz 3 im Falle der Kündigung zu gewährende Rückvergütungswert als einmalige Prämie für eine vom Zeitpunkte der Umwandlung beginnende Versicherung betrachtet wird.

4. Bei der Umwandlung gilt derjenige Teil der Versicherungssumme als gekündigt und durch Rückvergütung erloschen, dessen Rückvergütungswert dem nach § 6 gegebenen Darlehen nebst etwaigen Rückständen an Zinsen, Kosten und Mahngebühren gleichkommt.

5. Die verbleibende Versicherungssumme muß sich auf mindestens 50 ℳ belaufen, und muß durch 50 ohne Rest teilbar sein. Der hiernach nicht zur Verwendung kommende Teil des Rückvergütungswertes wird in bar zurückvergütet.

Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers.

§ 5. 1. Der Versicherungsnehmer kann die Versicherung jederzeit für sofort ganz oder teilweise kündigen. Bei teilweiser Kündigung muß die verbleibende Versicherungssumme mindestens 500 ℳ betragen und durch 50 ohne Rest teilbar sein.

2. Die Kündigung ist schriftlich unter Einreichung des Versicherungsscheines und der letzten Prämienquittung an die Anstalt zu richten.

3. Im Falle der Kündigung gewährt die Anstalt die eingezahlten Prämien nebst Zinsen von 3 1/4 % zurück. Doch wird von der ersten Prämie ein Betrag von 1 % der Versicherungssumme in Abzug gebracht.

Darlehen.

§ 6. 1. Gegen Verpfändung der Ansprüche aus der Versicherung an die Anstalt und unter gleichzeitiger Hinterlegung des Versicherungsscheines bei dieser können bis zur Höhe der nach § 5 bei Kündigung zu gewährenden Rückvergütung von der Anstalt Darlehen auf die Versicherung gewährt werden.

2. Für das gewährte Darlehen sind der Anstalt 5% Zinsen zu vergüten. Ist der Lombardzinsfuß der Deutschen Reichsbank höher als jener Prozentsatz, so kann die Anstalt außerdem eine einmalige Vergütung bis zur Höhe der Differenz auf ein Jahr verlangen.

3. Das Darlehen kann seitens des Versicherungsnehmers jederzeit an die Anstalt zurückgezahlt werden, ist dagegen seitens der letzteren nicht kündbar, solange die Versicherung in Kraft besteht und die Zinsen innerhalb der für die Prämienzahlung nach § 2 Abs. 3 zulässigen Frist pünktlich bezahlt werden.

4. Erfolgt die Zahlung der Zinsen nicht innerhalb der Monatsfrist, so hat die Anstalt den Versicherungsnehmer unter Angabe der Rechtsfolgen weiterer Säumnis durch eingeschriebenen Brief aufzufordern, die rückständigen Zinsen mit fünfprozentigen Verzugszinsen vom Zahlungstermine ab und 1 ℳ Kosten innerhalb einer Nachfrist von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung unmittelbar an die Anstalt portofrei zu zahlen.

5. Ist nach Ablauf der Nachfrist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzuge, so kann das Darlehen mit sofortiger Wirkung von der Anstalt gekündigt werden. In diesem Falle gilt der Teil der Ver-

sicherungssumme als gekündigt und durch Rückkauf erloschen, dessen Rückvergütungswert dem gegebenen Darlehen nebst etwaigen Rückständen an Zinsen, Kosten und Mahngebühren gleichkommt.

Todesfall des Versicherten.

§ 7. Stirbt der Versicherte vor dem in dem Versicherungsschein bezeichneten Fälligkeitstermin der Versicherungssumme, so hat der Versicherungsnehmer das Recht, die Versicherung unter Übertragung auf eine andere Person fortzusetzen. Der Antrag auf Übertragung ist schriftlich bei der Anstalt unter Vorlage einer amtlichen Sterbeurkunde und unter Einreichung des Versicherungsscheines behufs Vormerkung auf diesem zu stellen.

Erfüllung.

§ 8. 1. Erfüllungsort für beide Teile sind die Geschäftsräume der Anstalt in Stettin.

2. Sämtliche Leistungen der Anstalt erfolgen gegen Einreichung des Versicherungsscheines und der letzten Prämienquittung; auf Verlangen der Anstalt ist die Quittung über die Leistung auf Kosten des Empfängers zu beglaubigen.

3. Auf Antrag wird der geschuldete Betrag dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten nach vorheriger Einreichung der Quittung übersandt. Die Art der Übermittelung bestimmt die Anstalt.

Stempelkosten.

§ 9. Alle für die Versicherung zur Erhebung kommenden Stempelkosten und sonstigen öffentlichen Abgaben sind der Anstalt zu erstatten.

Rechte dritter Personen.

§ 10. Der Versicherungsnehmer kann bei Abschluß der Versicherung oder später der Anstalt gegenüber dritte Personen als bezugsberechtigt bezeichnen. Diese erwerben ein Recht auf die Leistungen aus der Versicherung erst mit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin kann der Versicherungsnehmer über die Versicherung frei verfügen. Er darf die Bezeichnung widerrufen oder ändern. Die bezeichneten Personen erwerben ein sofortiges Recht auf die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag, wenn die Anstalt auf Antrag des Versicherungsnehmers auf dem Versicherungsscheine vermerkt hat, daß der Widerruf ausgeschlossen ist.

Verpfändung und Abtretung.

§ 11. Verpfändungen und Abtretungen der Ansprüche aus der Versicherung sind der Anstalt gegenüber nur dann rechtswirksam, wenn dem Landeshauptmann eine schriftliche Anzeige des bisherigen Verfügungsberechtigten zugegangen ist.

Inhaberklausel.

§ 12. Die Anstalt ist befugt, den Inhaber des Versicherungsscheines als berechtigt zur Empfangnahme der von der Anstalt zu leistenden Zahlungen anzusehen, kann aber den Nachweis der Empfangsberechtigung verlangen.

Willenserklärungen.

§ 13. 1. Hat der Versicherungsnehmer seine Wohnung geändert, die Änderung aber der Anstalt nicht mitgeteilt, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten der Anstalt bekannten Wohnung. Die Erklärung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Wohnungsänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde.

2. Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Aufenthalt außerhalb Europas, so hat er der Anstalt einen innerhalb Europas wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Ist ein solcher nicht benannt oder weggefallen, so kann die Erklärung an die letzte der Anstalt bekannt gegebene europäische Adresse des Versicherungsnehmers gerichtet werden und wird in dem Zeitpunkte wirksam, in dem sie bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer dort zugegangen sein würde.

3. Alle Willenserklärungen oder Anzeigen, die bei oder nach Schließung des Vertrages der Anstalt gegenüber abgegeben werden, haben nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie dem Landeshauptmann in schriftlicher Form zugegangen sind.

Kraftloserklärung.

§ 14. 1. Wird der Anstalt angezeigt, daß ein Versicherungsschein abhanden gekommen ist, so wird sie auf Antrag des Berechtigten eine Ersatzurkunde ausstellen, wenn der Verlust genügend glaubhaft gemacht wird und ein von der Anstalt im „Deutschen Reichsanzeiger" und, nach ihrem Ermessen, in anderen Blättern veröffentlichter Aufruf innerhalb von zwei Monaten erfolglos geblieben ist.

2. Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen.

Klagefrist, Gerichtsstand, Verjährung.

§ 15. 1. Die Anstalt wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb sechs Monaten bei dem zuständigen Gerichte geltend gemacht ist, nachdem die Anstalt ihn unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat.

2. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrage ist außer dem allgemeinen auch der Gerichtsstand in Stettin als vereinbarter begründet.

3. Die Ansprüche aus der Versicherung verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.

Anwendung des Reichsrechtes.

§ 16. Es wird ausdrücklich bestimmt, daß die Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908, durch welche die Vertragsfreiheit beschränkt wird, auf diesen Versicherungsvertrag Anwendung finden. Die Anstalt verzichtet somit insoweit ausdrücklich auf den ihr nach § 192, Absatz 2 des genannten Gesetzes gegebenen Einwand. Vergleiche Fußnote zu § 21 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kapitalsversicherung auf den Todesfall.

F) Geschäftsanweisung und Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der Pommerschen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt.

§ 1. Der Verwaltungsrat der Pommerschen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt hat bei der Führung der Geschäfte der Anstalt nach Maßgabe der Satzung der Pommerschen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt vom 17. März 1911 mitzuwirken.

§ 2. Die Berufung zu den Versammlungen des Verwaltungsrates erfolgt durch den Landeshauptmann oder seinen dienstlichen Stellvertreter als Vorsitzender.

Sie muß erfolgen, wenn die Mehrheit der Mitglieder oder die Generaldirektion der Pommerschen Landschaft es schriftlich und unter Angabe der Gründe erfordert.

§ 3. Mit dem Einladungsschreiben an die Mitglieder, spätestens aber 2 Tage vor Beginn der Sitzung, ist den Mitgliedern ein Verzeichnis der zur Verhandlung stehenden Gegenstände mit kurzer Angabe des Inhalts zuzustellen.

Insofern kein Mitglied widerspricht, kann auch über Gegenstände verhandelt werden, welche nicht auf der Tagesordnung gestanden haben.

§ 4. Ein Mitglied, das verhindert ist, an der anberaumten Sitzung teilzunehmen, hat hiervon dem Vorsitzenden rechtzeitig Anzeige zu machen. Dieser beruft alsdann statt des Mitgliedes ein stellvertretendes Mitglied ein.

Die Reihenfolge, in der die vom Provinzial-Ausschuß gewählten stellvertretenden Mitglieder einzuberufen sind, wird von dem Vorsitzenden bestimmt.

Für die von der Landschaft entsandten Mitglieder sind im Behinderungsfalle tunlichst deren Stellvertreter einzuberufen.

§ 5. Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder bezw. stellvertretende Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden anwesend sind.

§ 6. Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder oder deren Verwandte oder Verschwägerte in auf- und absteigender Linie oder bis zum 3. Grade der Seitenlinie, so dürfen diese an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

Ebensowenig darf ein Mitglied bei der Beratung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten mitwirken, in welchen es in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abzugeben hat oder als Geschäftsführer, Beauftragter oder in anderer als öffentlicher Stellung tätig gewesen ist. (§ 54 der Provinzial-Ordnung).

§ 7. Die dem Landeshauptmann zur Führung der Geschäfte der Pommerschen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt zugeordneten oberen Beamten sind zu den Sitzungen des Verwaltungsrates hinzuzuziehen. Sie haben beratende Stimme.

Der Vorsitzende ist berechtigt, auch andere, den technischen Teil des Betriebes bearbeitende Beamte zu den Sitzungen hinzuzuziehen.

§ 8. Der Oberpräsident ist befugt, an den Beratungen des Verwaltungsrates entweder selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten teilzunehmen.

§ 9. Der Vorsitzende verteilt die Geschäfte, erteilt mit Zustimmung der Versammlung den Auftrag zur Vertretung des Verwaltungsrates im Provinzial-Ausschusse, eröffnet, schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung.

§ 10. Für die dem Verwaltungsrat zur Beschlußfassung zu unterbreitenden Sachen ernennt der Vorsitzende einen oder zwei Berichterstatter.

Die Berichterstatter haben in der Versammlung mündlichen Vortrag zu halten, die von ihnen zu stellenden Anträge in schriftlicher Fassung einzureichen, die von dem Verwaltungsrat gefaßten Beschlüsse niederzuschreiben und, soweit es erforderlich ist, mit schriftlicher Begründung zu versehen.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates sind von dem Berichterstatter, dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11. Der Vorsitzende bestimmt im Einverständnis mit der Versammlung den Gang der Diskussion in sinngemäßer Anwendung der bezüglichen Vorschriften in der Geschäftsordnung des Provinzial-Landtages.

§ 12. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13. Über die Verhandlung des Verwaltungsrates ist von einem der dem Landeshauptmann zur Führung der Geschäfte der Pommerschen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt zugeordneten oberen Beamten ein Protokoll zu führen, welches die gefaßten Beschlüsse aufzuführen hat.

§ 14. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen Tagegelder und Reisekosten in der gleichen Höhe wie die Mitglieder des Provinzial-Ausschusses.

Vorstehender Geschäftsplan wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 15. November 1911.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

(L. S.) v. Klitzing.

11.

Viehseuchen-Entschädigungssatzung für die Provinz Pommern.

Zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. Seite 519) und des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetze vom 25. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 149).

§ 1. Vom Provinzialverbande wird Entschädigung gewährt: Entschädigungsfälle.

1. für die aus Anlaß der Tollwut, des Rotzes, der Lungenseuche, der Maul- und Klauenseuche oder der Tuberkulose (§ 10 Abs. 1 Nr. 12 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichs-Gesetzbl. S. 519) auf polizeiliche Anordnung getöteten Rinder, Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, wenn sie mit der Seuche behaftet waren, derentwegen die Tötung angeordnet worden ist, sowie für Tiere der gleichen Gattungen, die an einer dieser Seuchen gefallen sind, nachdem ihre Tötung aus Anlaß dieser Seuche polizeilich angeordnet worden war;
2. für Tiere, die nach rechtzeitig erstatteter Anzeige an Rotz oder Lungenseuche gefallen sind, wenn die Voraussetzungen

vorliegen, unter denen die polizeiliche Anordnung der Tötung erfolgen muß;

3. für Rinder, Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, die an Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche oder Tollwut gefallen sind oder an denen nach dem Tode eine dieser Krankheiten festgestellt worden ist;
4. für Schafe, die an Milzbrand gefallen sind oder an denen nach dem Tode diese Krankheit festgestellt worden ist;
5. für Rinder, Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und Schafe, von denen anzunehmen ist, daß sie infolge einer polizeilich angeordneten Impfung eingegangen sind, sofern die Anordnung auf Ansuchen des Landeshauptmanns bei Schafen zum Schutze gegen Milzbrand, bei den übrigen Tiergattungen zum Schutze gegen Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Maul- und Klauenseuche oder Tollwut erfolgt ist.

Voraussetzung für die Gewährung der Entschädigung ist in den Fällen zu 2 bis 4, daß sich die Tiere zur Zeit des Todes, in den Fällen zu 1 und 5, daß sie sich zur Zeit der Anordnung der Tötung oder der Impfung im Bezirke des Provinzialverbandes befunden haben.

Entschädigungsbeträge

§ 2. Die Entschädigung beträgt:

1. bei den mit Rotz behafteten Tieren drei Viertel;
2. bei den mit Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Tollwut, Lungenseuche oder Tuberkulose behafteten Tieren vier Fünftel;
3. im Falle des § 1 Nr. 5 und bei den mit Maul- und Klauenseuche behafteten Tieren im Falle des § 1 Nr. 1 die volle Höhe

des gemeinen Wertes der Tiere. Bei dessen Ermittlung ist, abgesehen von der Tuberkulose, der Minderwert nicht zu berücksichtigen, den das Tier dadurch erlitten hat, daß es von der für die Entschädigung in Betracht kommenden Seuche ergriffen oder der Impfung unterworfen war.

Anrechnung auf Entschädigung.

§ 3. Auf die Entschädigung sind anzurechnen:

1. die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme, und zwar bei Rotz zu drei Viertel, in den Fällen des § 2 Nr. 2 zu vier Fünftel, im übrigen zur vollen Höhe;
2. der Wert derjenigen Teile des getöteten Tieres, die dem Besitzer nach Maßnahme der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben (vergl. jedoch § 10 Abs. 2).

Ausschließung der Entschädigung.

§ 4. Keine Entschädigung wird gewährt:

1. für Tiere, die dem Reiche, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören;
2. für das in Viehhöfen oder in Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellte Schlachtvieh;
3. für Tiere, die an einer ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödlichen Krankheit gelitten haben, es sei denn, daß diese Krankheit in Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Tollwut, Rotz, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche oder Tuberkulose

(§ 10 Abs. 1 Nr. 12 des Viehseuchengesetzes) bestanden hat, oder daß das Tier an einer Krankheit verendet ist, von der anzunehmen ist, daß sie infolge einer bei Schafen zum Schutze gegen Milzbrand, bei Einhufern und Rindern zum Schutze gegen Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Maul- und Klauenseuche oder Tollwut auf Ansuchen des Landeshauptmanns polizeilich angeordneten Impfung aufgetreten ist;

4. für Tiere, die der Vorschrift des § 6 des Viehseuchengesetzes zuwider in das Reichsgebiet eingeführt sind;
5. für Tiere, die innerhalb einer bestimmten Frist vor der Feststellung einer der nachstehend benannten Seuchen in das Reichsgebiet eingeführt worden sind, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß ihre Ansteckung erst nach der Einführung in das Reichsgebiet stattgefunden hat. Die Frist beträgt bei Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche sowie bei Maul- und Klauenseuche 14 Tage, bei Tollwut und Rotz 90 Tage, bei Lungenseuche 180 Tage und bei Tuberkulose (§ 10 Abs. 1 Nr. 12 des Viehseuchengesetzes) 270 Tage.

§ 5. Der Anspruch auf Entschädigung fällt ferner weg in dem Falle des § 72 des Viehseuchengesetzes.

Aufbringung der Entschädigungen und Kosten.

§ 6. Die Entschädigungen für Schafe (§ 1 Nr. 4, 5) einschließlich der etwa entstehenden Schätzungskosten (§ 10 dieser Satzung) werden aus allgemeinen Provinzialmitteln bestritten.

Im übrigen werden zur Bestreitung der Entschädigungen und der Verwaltungskosten, einschließlich der Kosten der Feststellung des Krankheitszustandes und der Schätzung, soweit nicht die Staatskasse dafür aufzukommen hat (§ 9 Abs. 1 unter I Nr. 2, 3 und II, § 24 Abs. 1, 2 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetze) sowie zur Ansammlung von Rücklagen Beiträge von den Besitzern von Einhufern und Rindvieh erhoben. Entschädigungen, Kosten und Rücklagen für Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel dürfen nur den Besitzern dieser Tiergattungen, Entschädigungen für Rindvieh nur den Rindviehbesitzern auferlegt werden.

Haben die nach Abs. 2 erhobenen Rücklagen aus den Beiträgen der Besitzer von Einhufern die Höhe von 50000 ℳ und aus den Beiträgen der Besitzer von Rindvieh die Höhe von 300000 ℳ erreicht, so ist von der Einziehung weiterer Beiträge zu Rücklagen abzusehen. Die Zinsen der Rücklagenmasse sind alsdann zur Bestreitung der Entschädigungen und Kosten zu verwenden.

§ 7. Beiträge werden nicht erhoben

1. für Tiere, die dem Reiche, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören (vgl. § 4 Nr. 1).
2. für das in Viehhöfen oder in Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellte Schlachtvieh (vgl. § 4 Nr. 2).

§ 8. Über die Höhe des von den Viehbesitzern nach den Grundsätzen der §§ 6 und 7 einzuziehenden Gesamtbetrages, über die Verwendung der Zinsen oder Bestände von Überschüssen und Rücklagen nach § 6, ferner über die Unterverteilung des zu erhebenden Betrages

auf die Viehbesitzer beschließt der Provinzialausschuß. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Oberpräsidenten, sofern er grundsätzliche Bestimmungen über die Art der Unterverteilung, insbesondere Abänderungen der bisher bestehenden Art der Unterverteilung enthält. Soweit in dem Jahre vor Ausschreibung der Beträge eine allgemeine Viehzählung stattgefunden hat, sind deren Ergebnisse der Unterverteilung zugrunde zu legen, anderenfalls sind in jeder Stadt- und Landgemeinde und in jedem selbständigen Gutsbezirke nach näherer Anweisung des Provinzialausschusses, die gleichfalls der Genehmigung des Oberpräsidenten bedarf, die vorhandenen Pferde-, Esel-, Maultier-, Maulesel- und Rindviehbestände aufzunehmen.

Tierbesitzern, die sich nicht für beitragspflichtig halten oder die meinen, daß die für sie ausgeschriebenen Beiträge unrichtig bemessen sind, steht das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muß innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Ausschreibung erhoben werden. Über die Beschwerde entscheidet in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen der Magistrat endgültig.

Die Beiträge werden auf Grund der Verzeichnisse eingezogen, welche von den Gemeinde- (Guts-) Vorständen aufgestellt sind, und mit den Verzeichnissen an die Provinzialhauptkasse abgeliefert. Die Beitreibung geschieht im Verwaltungszwangsverfahren.

Im übrigen wird das Verfahren bei der Ausschreibung und Erhebung der Beiträge erforderlichenfalls noch näher durch einen der Genehmigung des Oberpräsidenten unterliegenden Beschluß des Provinzialausschusses geregelt.

Feststellung der Entschädigungspflicht.

§ 9. Zur Feststellung des für die Entschädigung in Betracht kommenden Krankheitszustandes hat sofort nach der Tötung oder sobald als möglich nach dem sonstigen Eintritte des Entschädigungsfalls eine Untersuchung des Tieres, insbesondere eine Zerlegung nach der vom Bundesrate zur Ausführung des Viehseuchengesetzes beschlossenen Anweisung für das Zerlegungsverfahren und nach den hierzu vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erlassenen weiteren Ausführungsbestimmungen stattzufinden. In dem auf Grund der Zerlegung abzugebenden Gutachten ist der Vorschrift des § 13 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zu genügen.

Ob und in welchen Fällen und in welcher Weise die endgültige Feststellung des Krankheitszustandes von der Vornahme einer besonderen Untersuchung oder von einer Nachprüfung an einer anderen Untersuchungsstelle abhängig zu machen ist, richtet sich nach den vom Minister für Landwirtschaft getroffenen Ausführungsbestimmungen (§ 13 Abs. 1 Satz 3 des Ausführungsgesetzes). Der Provinzialausschuß hat das nach Maßgabe dieser Bestimmungen etwa Erforderliche wegen Errichtung und Ausstattung einer besonderen Prüfungsstelle zu veranlassen (vgl. § 24 Abs. 1 Satz 2 des Ausführungsgesetzes). Die Annahme des Leiters der Prüfungsstelle bedarf der Bestätigung des Ministers für Landwirtschaft.

Im übrigen gelten für das Verfahren bei Feststellung des Krankheitszustandes die Vorschriften der §§ 14, 15 des Ausführungsgesetzes.

Abschätzung des Schadens.

§ 10. Für die zur Bemessung der Enschädigungen erforderlichen Schätzungen gelten die Vorschriften der §§ 16 bis 20 und die auf

Grund des § 17 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes etwa erlassenen Ausführungsbestimmungen des Ministers für Landwirtschaft auch insoweit, als Entschädigungen auf Grund des § 1 über die Fälle des § 66 des Viehseuchengesetzes und des § 5 des Ausführungsgesetzes hinaus zu gewähren sind. Jedoch soll bei Schafen in den Fällen des § 1 Nr. 4, 5 dieser Satzung die Abschätzung durch den beamteten Tierarzt allein erfolgen, insoweit und unter den Bedingungen, unter denen der Minister für Landwirtschaft die Ermächtigung hierzu erteilt.

Eine Abschätzung des Wertes der dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleibenden Teile eines getöteten Tieres findet nicht statt, sofern der Landeshauptmann erklärt, daß die Provinzialverwaltung diese Teile zur eigenen Verwertung übernehmen wolle und dafür auf eine Kürzung der Entschädigung für das Tier um den Wert der Teile verzichte (§ 3 Nr. 2).

Erfolgt die Schätzung durch den beamteten Tierarzt und zwei Schiedsmänner, so haben die Sachverständigen in der Regel ihr Gutachten gemeinschaftlich abzugeben. Zu dem Zwecke sind die Schiedsmänner unter Beachtung einerseits des § 16 Abs. 2, andererseits des § 22 des Ausführungsgesetzes tunlichst spätestens zu der Feststellung des Krankheitszustandes durch den beamteten Tierarzt oder im Anschluß daran zuzuziehen. Ist dies nicht möglich, so hat der beamtete Tierarzt sein Gutachten über den Wert alsbald nach der Feststellung des Krankheitszustandes abzugeben. Die Schätzung durch die Schiedsmänner ist alsdann unverzüglich nachzuholen. Die Ortspolizeibehörde hat in diesem Falle für die ordnungsmäßige Aufnahme der Schätzungsurkunde (§ 20 des Ausführungsgesetzes) Sorge zu tragen.

Der Provinzialausschuß ist befugt, über das Verfahren bei der Schätzung weitere Anweisungen zu erlassen. Die Anweisung über das Schätzungsverfahren bei der Tuberkulose bedarf der Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft.

Verfahrens-Vorschriften.

§ 11. Für das Verfahren der Ortspolizeibehörden bei Behandlung der Entschädigungsansprüche aus Anlaß von Viehseuchen sind die Ausführungsbestimmungen des Ministers für Landwirtschaft maßgebend. Der Landeshauptmann hat auf Grund der ihm vorgelegten Verhandlungen, Gutachten und Schätzungsurkunden zu entscheiden, ob gemäß § 14 des Ausführungsgesetzes ein Obergutachten des Departementstierarztes und ein weiteres Gutachten des Landesveterinäramts einzuholen ist, und hat bejahendenfalls zu diesem Zwecke die Vermittelung des Regierungspräsidenten anzurufen. Ferner hat er die Kostenrechnungen der beamteten Tierärzte und der Schiedsmänner, soweit zu ihrer Erstattung der Provinzialverband verpflichtet ist (§ 1 Nr. 3 u. 4), festzusetzen und über die Gewährung der Entschädigungen und deren Höhe sowie über die Person des Empfangsberechtigten (§ 69 des Viehseuchengesetzes und § 12) zu befinden. Bei Streitigkeiten greift der ordentliche Rechtsweg Platz.

Auszahlung der Entschädigungen und Beteiligung des Staates.

§ 12. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt auf Anweisung des Landeshauptmanns binnen spätestens vier Wochen nach der Feststellung der Entschädigungspflicht des Provinzialverbandes kostenfrei durch die Provinzialhauptkasse an den Empfangsberechtigten, und zwar, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, an den-

jenigen, in dessen Obhut oder Gewahrsam sich das zu entschädigende Tier zur Zeit des Todes befand. Mit dieser Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch eines Dritten erloschen (§ 69 des Viehseuchengesetzes).

Am Schlusse des Rechnungsjahres hat der Landeshauptmann Abrechnungen darüber aufzustellen, welche Entschädigungen für die aus Anlaß der Maul- und Klauenseuche und der Tuberkulose (§ 10 Abs. 1 Nr. 12 des Viehseuchengesetzes) getöteten und mit einer dieser Seuchen behafteten, sowie für die nach der Anordnung an einer dieser Seuchen gefallenen Rinder gezahlt worden sind, und zwar für jede der beiden Seuchen, desgleichen für jeden Regierungsbezirk gesondert. Die Abrechnungen sind den Regierungspräsidenten zu übersenden. Nach § 67 Abs. 1 unter c des Viehseuchengesetzes, § 9 Abs. 1 unter l, 3 des Ausführungsgesetzes ist der Provinzialhauptkasse von den für maul- und klauenseuchekranke Rinder gezahlten Entschädigungen die Hälfte, von den für tuberkulosekranke Rinder gezahlten Entschädigungen ein Drittel aus der Staatskasse zu erstatten.

Beihilfen aus Anlaß der Maul- und Klauenseuche.

§ 13. Der Provinzialausschuß wird ermächtigt, Tierbesitzern, denen infolge der Durchführung der Bekämpfungsmaßregeln anläßlich der Maul- und Klauenseuche schwere wirtschaftliche Schäden erwachsen sind, Beihilfen zu gewähren. Die erforderlichen Beträge sind aus den Rücklagenmassen (§ 6 Abs. 3) und den laufenden Beiträgen der Viehbesitzer zu bestreiten. Die Grundsätze für die Gewährung der Beihilfen und die Vorschriften über das dabei zu beachtende Verfahren sind vom Provinzialausschusse mit der Staatsregierung zu vereinbaren.

Ferner wird der Landeshauptmann ermächtigt, Entschädigung zu gewähren für Verluste, die — abgesehen von dem Falle der Tötung von Vieh auf polizeiliche Anordnung — durch die Abschlachtung von Klauenviehbeständen aus Anlaß der Maul- und Klauenseuche entstehen. Eine solche Entschädigung darf nur dann gewährt werden, wenn nach Lage der Sache eine Verhütung der Verschleppung der Seuche durch die Abschlachtung zu erhoffen ist, und wenn sich der Landeshauptmann mit der Abschlachtung und der Zahlung der Entschädigung einverstanden erklärt hat. Über die Angemessenheit der Entschädigungsforderung ist der Kreistierarzt zu hören. Die Vorschriften des § 23 Abs. 2 Nr. 1, 2 A. G. sind zu beachten. Die erforderlichen Beträge zur Entschädigung für Rindvieh sind aus den laufenden Beiträgen der Rindviehbesitzer und der hieraus angesammelten Rücklagemasse, die Entschädigungen für Schafe, Schweine und Ziegen aus allgemeinen Provinzialmitteln zu bestreiten.

Der aufzuwendende Betrag (Absatz 1 und 2) darf in einem Etatsjahr 20 000 ℳ nicht übersteigen.

Rechnungswesen.

§ 14. Das gesamte Rechnungswesen unterliegt den für die Verwaltung des Provinzialvermögens bestehenden Vorschriften. Alljährlich ist eine Übersicht der auf Grund der Satzungen geleisteten Ausgaben von dem Landeshauptmann zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 15. Diese Satzung tritt gleichzeitig mit dem Reichsviehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 in Kraft.

Beschlossen vom 39. Provinziallandtage von Pommern am 15. März 1912.

Genehmigt durch Erlaß der Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern vom 27. April 1912.

Veröffentlicht durch die Amtsblätter der Königlichen Regierung zu

Stettin Stück 21 Seite 283
Köslin „ 21 „ 172 } für 1912.
Stralsund „ 21 „ 127

12.

Überlandzentralen.

Beschluß des 37. Provinziallandtages vom 17. März 1910.
(37. P. L. S. 19/20.)

A. Der Provinziallandtag genehmigt die Beteiligung des Provinzialverbandes bei der Gründung und Erweiterung von elektrischen Überlandzentralen und bei dem Ausbau von Verteilungsnetzen mit höchstens einem Drittel der Baukosten, wenn sich die interessierten engeren Kommunalverbände zusammen mindestens in gleicher Höhe beteiligen.

B. Im Falle der Beteiligung muß dem Provinzialverbande ein ausreichender Einfluß auf den Bau und den Betrieb der Zentrale bezw. auf die anteilig subventionierten Anlagen, sowie ein seiner Beteiligung entsprechender Anteil an dem Reingewinn gesichert werden.

C. Zur Beschaffung der erforderlichen Mittel ist eine Anleihe von vier Millionen Mark aufzunehmen.

D. Der Provinzialausschuß wird ermächtigt[1]), unter vorstehenden Bedingungen nach seinem Ermessen die Beteiligung der Provinz[2]) an der Gründung elektrischer Überlandzentralen zu bewirken, sowie den Zeitpunkt und die Bedingungen für die Aufnahme der Anleihe festzustellen.

E. Es ist ein besonderer Fonds für die Verwaltung der für elektrische Überlandzentralen zur Verfügung gestellten Mittel zu bilden.

Beschluß des 38. Provinziallandtages vom 16. März 1911.
(38. P. L. S. 19.)

A. Dem gemäß dem Beschlusse des Provinziallandtages vom 17. März 1910 zu E gebildeten besonderen Fonds für die Verwaltung der für elektrische Überlandzentralen zur Verfügung gestellten Mittel ist ein weiterer Betrag von 4,5 Millionen Mark anzuweisen.

B. Zu diesem Zwecke ist eine Anleihe in gleicher Höhe aufzunehmen, über deren Begebung und Aufnahmebedingungen der Provinzialausschuß zu bestimmen hat.

C. Die Verwendung dieser Mittel hat nach Maßgabe des Beschlusses des Provinziallandtages vom 17. März 1910 zu erfolgen.

1.) Der Provinzialausschuß hat auf Grund dieser Ermächtigung am 29. Juni 1910 folgenden Beschluß gefaßt:

I. Der vom Landeshauptmann vorgelegte Zonenplan für die Errichtung der einzelnen elektrischen Überlandzentralen wird bis auf weiteres der Beteiligung der Provinz zugrunde gelegt. Die mit Beteiligung der Provinz gegründeten Zentralen haben ihr Leitungsnetz in den Grenzen der betreffenden Zonen zu

halten, wobei jedoch neben den Grenzlinien ein neutrales Gebiet von 5 km Breite zu jeder Seite belassen bleibt.

II. Die Festsetzung eines Normaltarifs für den Stromverkauf der mit Provinzialbeteiligung gegründeten elektrischen Zentralen bleibt vorbehalten. Bei den vorbereitenden Verhandlungen ist von dem Satze von 20 ₰ pro Kilowattstunde Kraft, gemessen niederspannungsseitig im Transformatorenhaus, auszugehen. Eine Ermäßigung dieses allgemeinen Satzes für besondere Fälle, z. B. gegenüber den am Unternehmen von Anfang an finanziell beteiligten Konsumenten, ist ins Auge gefaßt.

III. Die Beteiligung der Provinz erfolgt nur unter der Voraussetzung, daß der Bau und der Betrieb der elektrischen Überlandzentralen durch besondere zwischen der Unternehmer-Gesellschaft und dem Landeshauptmann abzuschließende Verträge*) der Provinzialverwaltung übertragen werden. Die Betriebsverträge sind auf eine längere Dauer (etwa 20 Jahre) zu schließen. In ihnen ist vorzusehen, daß eine Abänderung der Zonengrenzen und des etwa vom Provinzialausschusse festzusetzenden Normaltarifs für den Stromverkauf, der bei Beginn des Betriebes einzuführen ist, nur unter Zustimmung beider vertragschließenden Teile stattfinden darf.

Die Provinz übernimmt die Bauausführung und den Betrieb gegen Erstattung der tatsächlich entstehenden Kosten. Diese sind vom Provinzialausschusse eventuell unter Zugrundelegung von Pauschalsätzen endgültig festzusetzen.

IV. Die Durchführung der vorstehenden Bedingungen ist dadurch zu sichern, daß vor der Übernahme von Anteilen seitens des Provinzialverbandes die Vertreter der beteiligten Verbände in entscheidender Anzahl ihre Bereitwilligkeit erklären, auf den Abschluß der unter III erwähnten Verträge hinzuwirken.

2. Die Provinz hat sich beteiligt an den Überlandzentralen Belgard, Stettin, Stolp, Stralsund und an den Kraftwerken Glambocksee, Massow und Stettin.

*) Betriebsverträge sind mit den Überlandzentralen Belgard, Stettin, Stralsund, Stolp und dem Kraftwerk Massow abgeschlossen.

13.

Innere Kolonisation.

Satzung der Pommerschen Landgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Stettin.[1])

Gesellschafter.

§ 1. Die „Pommersche Landgesellschaft mit beschränkter Haftung" mit dem Sitze in Stettin ist am 2. Dezember 1910 gegründet und in das Handels-

[1]) Am 18. März 1910 hat der Provinziallandtag von Pommern beschlossen: „Der Provinzialverband von Pommern tritt einer neu zu gründenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Namen Pommersche Landgesellschaft, die den Zweck verfolgt, die Bauern-, Handwerker- und Arbeiter-Stellen, insbesondere durch Aufteilung von Grundstücken zu vermehren, mit einer Stammeinlage von 2 Millionen Mark bei, die im Wege der Anleihe zu beschaffen sind.

register des Königlichen Amtsgerichts zu Stettin unter Nr. 222 Abteilung B eingetragen worden.

Nachdem die Gesellschafterversammlung in der notariellen Verhandlung vom 13. Dezember 1911 — Notariatsregister Nr. 1955 von 1911 des Justizrats Wehrmann zu Stettin — das Stammkapital auf 6 000 000 ℳ erhöht hat, gehören folgende Gesellschafter der Pommerschen Landgesellschaft an:

1. der Königlich Preußische Fiskus,
2. der Provinzialverband der Provinz Pommern,
3. die Pommersche Ansiedlungs-Gesellschaft, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht zu Stettin,
4. die Pommersche Landesgenossenschaftskasse, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht zu Stettin,
5. folgende Landkreise der Provinz Pommern:

1. Kreis Anklam,
2. „ Belgard,
3. „ Bublitz,
4. „ Bütow,
5. „ Cammin,
6. „ Demmin,
7. „ Franzburg,
8. „ Greifenberg,
9. „ Greifenhagen,
10. „ Greifswald,
11. „ Grimmen,
12. „ Kolberg-Körlin,
13. Kreis Köslin,
14. „ Lauenburg,
15. „ Naugard,
16. „ Randow,
17. „ Regenwalde,
18. „ Rügen,
19. „ Rummelsburg,
20. „ Saatzig,
21. „ Schlawe,
22. „ Stolp,
23. „ Usedom-Wollin.

Gesellschaftszweck.

§ 2. Der Gegenstand des Unternehmens ist die Vermehrung der Bauern-, Handwerker- und Arbeiterstellen, insbesondere durch Aufteilung von Grundstücken, und der Betrieb aller damit in Verbindung stehenden Geschäfte.

Die Tätigkeit der Gesellschaft ist auf die Erhaltung und Stärkung der staatlichen und deutsch-nationalen Interessen gerichtet. Unbeschadet der Verzinsung der Einlagen bis zur Höhe von 5 % und einer nach kaufmännischen Grundsätzen zu führenden Wirtschaft soll sie gemeinnützig sein.

Stammkapital und Stammeinlagen.

§ 3. Das Stammkapital ist von 4 800 000 ℳ um 1 200 000 ℳ auf 6 000 000 ℳ erhöht.

Die geringste Stammeinlage ist 1000 ℳ; alle größeren Stammeinlagen müssen durch 1000 teilbar sein.

Auf das Stammkapital haben die Gesellschafter folgende Stammeinlagen zu leisten:

1. Der Königlich Preußische Fiskus	3 000 000	ℳ
2. Der Provinzialverband für Pommern	2 000 000	„
3. Die Pommersche Ansiedlungs-Gesellschaft	250 000	„
4. Die Pommersche Landesgenossenschaftskasse	302 000	„
5. Die im § 1 unter 1—23 aufgeführten Landkreise mit zusammen	448 000	„
zusammen	6 000 000	ℳ

Sämtliche Gesellschafter zahlen von ihrem Stammanteil sofort den vierten Teil, den Rest auf Erfordern des Aufsichtsrats in drei gleichen Raten am 1. Juli 1911, 1912 und 1913 bezw. 1914 ein.

Die Aufforderung des Aufsichtsrats zur Einzahlung der Stammeinlage hat mindestens drei Monate vor dem Zahlungstermin zu erfolgen.

Abtretung und Einlagen.

§ 4. Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen solcher, sowie im Falle der Erhöhung des Stammkapitals, der Beitritt neuer Gesellschafter, bedarf der Genehmigung des Aufsichtsrats.

Diese Bestimmung findet hinsichtlich der Einlagen des Staates und der Provinz keine Anwendung.

Gesellschafterversammlung.

§ 5. Die Versammlung der Gesellschaft ist, abgesehen von den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, zu berufen, so oft es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Ihre Berufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Dieser leitet auch die Versammlung.

In der Versammlung gewähren je 1000 ℳ Geschäftsanteil eine Stimme. Indessen darf kein Gesellschafter mehr als ein Drittel aller nach Maßgabe des gesamten Stammkapitals in der Gesellschaft vorhandenen Stimmen führen, selbst wenn er mit mehr als mit einem Drittel des gesamten Stammkapitals beteiligt ist.

Der Bestimmung der Gesellschafterversammlung unterliegt:

1. Die Feststellung der Jahresbilanz und die Verteilung des aus ihr sich ergebenden Reingewinns,
2. die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrats,
3. die Bestellung von Revisoren für außerordentliche Prüfung der Tätigkeit der Gesellschaftsorgane,
4. die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen die Mitglieder des Aufsichtsrats wegen Verletzung ihrer Obliegenheiten,
5. die Abänderung des Gesellschaftsvertrages,
6. die Auflösung der Gesellschaft.

Außer diesen und den sonst in dieser Satzung ausdrücklich genannten Rechten stehen der Gesellschafterversammlung nur diejenigen Rechte zu, die ihr nach den Vorschriften des Gesetzes nicht entzogen werden können.

Aufsichtsrat.[2])

§ 6. 1. Der Aufsichtsrat hat die im Gesetz der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Geschäfte, soweit sie nicht letzterer in den Satzungen vorbehalten sind, zu erledigen. Er gibt innerhalb der ihm durch diese Satzung zugewiesenen Befugnisse der Gesellschaft die Leitsätze für ihre Tätigkeit. Eine Mitwirkung bei der laufenden Geschäftsführung steht ihnen nur nach Maßgabe dieser Satzung zu.

2. Der Aufsichtsrat regelt seinen Geschäftsgang selbständig im Wege der Geschäftsordnung. Durch diese werden auch die dem Vorsitzenden und den Mitgliedern zuzuweisenden Befugnisse bestimmt. Er ist bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters beschlußfähig und faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3. Zu den Befugnissen des Aufsichtsrats gehören insbesondere:

a) die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung der Gesellschaft und die Anordnung der zu diesem Zwecke erforderlichen Maßregeln;

b) der Erlaß von Dienstanweisungen für die Geschäftsführer der Gesellschaft;

c) die Bestellung und Entlassung der Geschäftsführer und der sonstigen Angestellten mit jährlichen Geldbezügen über 3000 ℳ, sowie die Festsetzung ihrer Anstellungsbedingungen (Gehälter, Tagegelder, Entschädigungen, Ruhegehälter, Kautionen) (vergl. jedoch § 7);

d) die Vornahme ordentlicher und außerordentlicher Revisionen der gesamten Geschäftsführung, so oft der Aufsichtsrat es für nötig hält, mindestens aber einmal im Jahr;

e) die Beschlußfassung über alle Vorlagen an die Gesellschafterversammlung;

f) die Verfügung über den Ausgleichsfonds gemäß § 9 der Satzung und die Beschlußfassung über die Bildung und Verwendung von Sonderfonds (§ 8 und 9 der Satzung);

g) Feststellung der Haushaltungspläne;

h) Genehmigung der Besiedlungs- und Verwertungspläne.

---

[2]) Der Aufsichtsrat besteht zur Zeit aus folgenden Personen: Vorsitzender: Landeshauptmann von Eisenhart-Rothe, Stettin. Stellvertreter: Rittergutsbesitzer von Schwerin, Burg Spantekow.

a) Vertreter des Königlich Preußischen Staates: 1. Präsident der Königlichen Seehandlung Exzellenz von Dombois, Wirklicher Geheimer Rat, Berlin; Stellvertreter: Geheimer Oberfinanzrat Lottner, Berlin. 2. Oberpräsidialrat Bartels, Stettin; Stellvertreter: Geheimer Regierungsrat von Strantz, Stettin.

b) Vertreter der Provinzialverwaltung: 1. Landeshauptmann von Eisenhart-Rothe, Stettin; Stellvertreter: Landrat Freiherr von Maltzahn, Bergen a. R. 2. Landrat Kammerherr Graf von Behr, Behrenhoff; Stellvertreter: Justizrat Koeppel, Belgard.

c) Vertreter der Pommerschen Ansiedlungs-Gesellschaft: 1. Rittergutsbesitzer und Landschaftsrat von Hertzberg, Lottin; Stellvertreter: Fideikommißbesitzer Graf von der Groeben, Divitz. 2. Rittergutsbesitzer von Schwerin auf Burg Spantekow; Stellvertreter: Geheimer Kommerzienrat Gribel, Stettin.

d) Vertreter der Pommerschen Landesgenossenschaftskasse: 1. Rittergutsbesitzer Diestel, Stettin; Stellvertreter: Landrat a. D. von Flügge, Speck. 2. Landrat z. D. von Brockhausen, Stettin; Stellvertreter: Graf von Schwerin, Putzar.

e) Vertreter der Landkreise der Provinz Pommern: 1. Landrat Kutscher, Lauenburg; Stellvertreter: Landrat von Brüning, Stolp. 2. Rittergutsbesitzer von Wedel, Vehlingsdorf; Stellvertreter: Landrat von Thadden, Greifenberg.

4. Zur vorübergehenden Wahrnehmung der Obliegenheiten eines Geschäftsführers darf der Vorsitzende des Aufsichtsrats eine ihm geeignet erscheinende Persönlichkeit auf höchstens 6 Monate bestellen.

5. Die Wahlen und Anstellungsbedingungen der Geschäftsführer sowie die Dienstanweisung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Oberpräsidenten.

6. Jeder Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil 100000 ℳ beträgt, hat das Recht, einen Vertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden. Ist er mit Einlagen von 250000 ℳ oder mehr beteiligt, so kann er zwei Vertreter in den Aufsichtsrat stellen.

7. Die Vertreter des Königlich Preußischen Fiskus im Aufsichtsrat werden vom Oberpräsidenten ernannt, die Bestellung der Vertreter des Provinzialverbandes erfolgt durch Wahl seitens des Provinzialverbandes; die erstmalige Wahl erfolgt jedoch durch den Provinzialausschuß.

8. Die an der Gesellschaft beteiligten Landkreise sind berechtigt, zusammen zwei Vertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden. Die Wahl erfolgt durch Wahlmänner. Als solche wirken die Vertreter der an der Landgesellschaft beteiligten Landkreise im Provinziallandtage. Die Wahl erfolgt auf Grund einer vom Oberpräsidenten zu erlassenden Wahlordnung. Als Legitimation für sie ist eine Bescheinigung des Oberpräsidenten über die ordnungsmäßige Wahl erforderlich und ausreichend.

9. Für jeden Vertreter im Aufsichtsrat wird ein Stellvertreter ernannt bezw. gewählt.

10. Entsendet ein Gesellschafter nur ein Mitglied in den Aufsichtsrat, so muß dieses mit Grundbesitz in der Provinz angesessen oder als Landwirt praktisch tätig oder tätig gewesen sein. Entsendet ein Gesellschafter mit Ausnahme des Staates und des Provinzialverbandes zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat, so muß mindestens eines von ihnen in dieser Weise qualifiziert sein. Das gleiche gilt für die Stellvertreter. Ob die vorbezeichnete Qualifikation vorliegt, entscheidet auf Antrag eines Gesellschafters die Gesellschafterversammlung.

11. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden erstmalig für das erste Geschäftsjahr, später auf 6 Jahre ernannt bezw. gewählt. Sie scheiden zum ersten Male mit dem 31. Dezember 1911 aus. Sie bleiben stets bis zur erfolgten Neuwahl im Amte.

12. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Vertreter werden vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt, bedürfen aber der Bestätigung durch den Oberpräsidenten der Provinz Pommern. Versagt dieser die Bestätigung zum zweiten Male, so ist er berechtigt, gleichzeitig den Vorsitzenden oder dessen Vertreter aus der Zahl der nicht vom Staate ernannten Mitglieder des Aufsichtsrats zu ernennen. Die Wahl leitet der Oberpräsident oder sein Vertreter.

13. Die Aufsichtsratsmitglieder üben ihr Amt als unbesoldetes Ehrenamt aus. Für Reisen im Interesse der Gesellschaft erhalten sie jedoch Reisekosten und Tagegelder aus der Kasse der Gesellschaft nach Bestimmung des Aufsichtsrats.

14. Der Oberpräsident und der Präsident der Generalkommission sind zu jeder Sitzung des Aufsichtsrats mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Oberpräsident ist berechtigt, selbst oder durch einen Beauftragten jederzeit Einsicht in die Bücher und die gesamte Geschäftsführung der Gesellschaft zu nehmen. Der Aufsichtsrat hat ihm alljährlich spätestens bis zum 15. April

einen eingehenden Bericht über die Geschäftsführung und die finanzielle Lage der Gesellschaft einzureichen.

15. Die Staatskommissare, welche die Minister, der Oberpräsident und der Präsident der Generalkommission entsenden, sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats ohne Stimmrecht teilzunehmen. Sie müssen jederzeit gehört werden.

Geschäftsführung.

§ 7. Die Geschäfte der Gesellschaft werden von den Geschäftsführern nach Maßgabe der Dienstanweisung geführt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch 2 Geschäftsführer vertreten. Die ersten Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung gewählt. Auch deren Wahl bedarf der Zustimmung des Oberpräsidenten. Durch die Dienstanweisung wird auch geregelt, inwieweit die Geschäftsführer zur Anstellung von Beamten der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

Die rechtsverbindliche Zeichnung für die Gesellschaft erfolgt unter der Firma der Gesellschaft nebst den Unterschriften von zwei Geschäftsführern.

Hinsichtlich der einzelnen Gutsankaufgeschäfte sind die Geschäftsführer an die Genehmigung einer Ankaufskommission gebunden. Die Gültigkeit des Kaufgeschäfts ist jedoch nicht abhängig von der Genehmigung. Die Ankaufskommission soll aus drei Mitgliedern bestehen, nämlich:

1. dem Landeshauptmann der Provinz als Vorsitzenden,
2. einem von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz ernannten Mitgliede,
3. einem von dem Aufsichtsrat gewählten Mitgliede.[3])

Wählbar ist nur einer der Geschäftsführer der Gesellschaft.

Für jedes Mitglied ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen bezw. zu wählen. Den Stellvertreter des Vorsitzenden bestellt der Landeshauptmann, den Stellvertreter des Mitgliedes zu 2 der Oberpräsident, den Stellvertreter des Mitgliedes zu 3 wählt der Aufsichtsrat.

Wählbar ist nur einer der Geschäftsführer der Gesellschaft.

Die Mitglieder der Ankaufskommission und deren Stellvertreter brauchen nicht Mitglied des Aufsichtsrats zu sein.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft, die vom Gesetze oder vom Registerrichter erfordert werden, erfolgen durch den Deutschen Reichsanzeiger. Der Aufsichtsrat ist befugt anzuordnen, daß Bekanntmachungen auch in anderen Blättern erfolgen.

Gewinn und Rücklagen.

§ 8. Zur Sicherung und Erfüllung der Gesellschaftszwecke sind folgende Fonds zu bilden:

1. ein Reservefonds,

---

[3]) Die Ankaufskommission besteht zur Zeit aus folgenden Personen: 1. Vorsitzender: Landeshauptmann von Eisenhart-Rothe, Stettin. Stellvertreter: Landesrat Dr. Rentel, Stettin. 2. Oberpräsidialrat Bartels, Stettin. Stellvertreter: Rittergutsbesitzer Diestel, Stettin. 3. Ökonomierat Kray, Stettin. Stellvertreter: Regierungsrat Dr. Fechner, Stettin.

2. eine Dividendenrücklage zur Ergänzung der Dividende auf 5%, falls aus dem Jahresreingewinn eine Dividende in dieser Höhe nicht erteilt werden kann,
3. ein Ausgleichsfonds.

Über die Bildung weiterer Sonderfonds hat der Aufsichtsrat zu beschließen.

In den Reservefonds sind zunächst 10% des nach Abzug sämtlicher Betriebskosten verbleibenden Reingewinns zu legen. Erreicht dieser Fonds 10% des Stammkapitals, so kann eine weitere Speisung unterbleiben.

Von dem weiteren Reingewinn wird für die Gesellschafter eine Dividende bis zu 5% ihrer Einlagen berechnet.

Darauf ist der Dividendenrücklage höchstens die Hälfte des noch verbleibenden Reingewinns zuzuführen. Diese Zuführung hört jedoch auf, sobald die Rücklage 4% des Stammkapitals erreicht. Der Rest des Reingewinns fließt in den Ausgleichsfonds, dem außerdem noch die dazu bestimmten Staatszuschüsse zugeführt werden.

Fondsverwendung.

§ 9. Die erwähnten Fonds dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend verwendet werden. Über die Entnahme von Mitteln aus den Beständen des Reservefonds und der Dividenrücklage beschließt die Gesellschafterversammlung. Über die Verwendung des Ausgleichsfonds und etwaiger Sonderfonds entscheidet der Aufsichtsrat. Soweit es sich dabei um Ansiedelungen handelt, bei deren Gründung die Generalkommission mitzuwirken berufen ist, bedarf es zur Inanspruchnahme des Ausgleichsfonds der Zustimmung dieser Behörde. Über Meinungsverschiedenheiten entscheidet auf Antrag der Oberpräsident der Provinz Pommern.

Dem Ausgleichsfonds dürfen entnommen werden:

1. die im Voranschlage für die einzelnen Besiedlungssachen vorgesehenen oder in der Folge sich als notwendig ergebenden Zuschüsse zur Bestreitung von Kosten der öffentlich-rechtlichen Einrichtungen und landwirtschaftlichen Folgeeinrichtungen, deren Deckung aus dem Gegenstande selbst nicht möglich ist,
2. Fehlbeträge, die sich beim Abschluß des Besiedlungsverfahrens ergeben, insbesondere auch aus der Verwertung des Inventars und aus der Zwischenwirtschaft, sofern sie nicht aus anderen von der Gesellschaft bereitgestellten Mitteln Deckung finden können.

Der Ausgleichsfonds ist so anzulegen, daß er jederzeit leicht flüssig gemacht werden kann. Die Art der Verwendung wird in der Anweisung für die Geschäftsführer vorgeschrieben.

§ 10. Die dem Königlich Preußischen Fiskus zustehende Dividende wird Zwecken der inneren Kolonisation in der Provinz Pommern überlassen. Über deren Verwendung trifft der Oberpräsident nach Anhörung des Aufsichtsrats Bestimmung.

Auflösung.

§ 11. Der Gesellschafter Königlich Preußischer Fiskus ist berechtigt, die Auflösung der Gesellschaft nach voraufgegangener einjähriger Kündigung zum Schluß eines Geschäftsjahres zu verlangen. Diese Kündigung ist jedoch

nicht früher als zum 31. Dezember 1914 zulässig. Erfolgt keine Kündigung, so ist die Kündigung stets erst zum Ablauf weiterer fünf Jahre zulässig. Die gesetzlichen Auflösungsgründe werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

Das bei Auflösung nach Auszahlung der Stammeinlagen vorhandene Vermögen der Gesellschaft fällt dem Provinzialverbande der Provinz Pommern zu, welcher es aber nur zu Zwecken ländlicher Wohlfahrt innerhalb der Provinz Pommern verwenden darf. Zu einer derartigen Verwendung bedarf der Provinzialverband der Zustimmung des Oberpräsidenten.

14.

Satzung für die Pommersche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.[1])

Gültig vom 1. Januar 1913 ab.[2])

Inhaltsangabe.

I. Name, Sitz, Umfang und Einteilung der Berufsgenossenschaft.

Name und Sitz	§ 1
Bezirk und Umfang	§ 2
Sektionen	§ 3
Vertrauensmänner	§ 4

II. Organisation der Berufsgenossenschaft.

Allgemeine Bestimmung	§ 5
Genossenschaftsversammlung	§§ 6 bis 12
Zusammensetzung und Wahl	§ 6
Amtsdauer der Vertreter	§ 7
Obliegenheiten	§ 8
Berufung. Tagesordnung	§ 9
Verhandlung	§§ 10, 11
Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung	§ 12
Genossenschaftsvorstand	§§ 13 bis 15
Zusammensetzung	§ 13
Geschäftsführung	§ 14
Strafgewalt. Ersatzforderungen	§ 15
Verwaltungskosten der Sektionen	§ 16
Sektionsvorstände	§§ 17 bis 19
Zusammensetzung	§ 17
Obliegenheiten	§ 18
Mitteilungen	§ 19

[1]) Veröffentlicht durch Sonderbeilage im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin, Köslin, Stralsund zu Stück 4, 5, 5 für 1913,

[2]) Diese Satzung ist mit dem 1. Januar 1913 an die Stelle des bis dahin gültigen Neuen Statuts vom $\frac{17. \text{ September } 1901}{5. \text{ Dezember } 1901}$ und seines Nachtrages vom $\frac{11. \text{ Februar } 1908}{27. \text{ Mai } 1908}$ getreten. Siehe § 61 der Satzung.

Vertrauensmänner . . . . . §§ 20, 21
Bezirke. Wahl . . . . . § 20
Obliegenheiten . . . . . § 21
Vertretung der Genossenschaft gegenüber dem Vorstande . . . § 22

III. Verwaltung der Berufsgenossenschaft.

Teilung der Entschädigungslast . . . . . § 23
Betriebsstock . . . . . § 24
Rücklage . . . . . § 25
Umlegen der Beiträge . . . . . §§ 26 bis 31
Zuschläge zur Grundsteuer. Beitrags- und Zahlungspflicht § 26
Mindestbeitrag . . . . . § 27
Besondere Beiträge für Betriebe ohne Bodenwirtschaft, Nebenbetriebe und andere gewerbliche Betriebe, sowie für Tätigkeiten . . . . . § 28
Abstufung nach Unfallgefahr . . . . . § 29
Verfahren bei Festsetzung der besonderen Beiträge . . . § 30
Anmeldungen . . . . . § 31
Betriebseröffnung . . . . . § 32
Betriebsänderungen . . . . . § 33
Wechsel des Unternehmers . . . . . §§ 34 bis 36
Anzeige . . . . . § 34
Sicherheitsleistung . . . . . § 35
Lohnnachweisung . . . . . § 36
Einstellung und Ausscheiden des Betriebs . . . . . § 37
Vorschüsse . . . . . § 38
Anzeige und Untersuchung der Unfälle . . . . . § 39
Lohnnachweis, Lohnlisten . . . . . § 40
Feststellung der Entschädigungen . . . . . § 41
Unfallverhütungsvorschriften . . . . . § 42
Überwachung der Betriebe . . . . . § 43
Ersatz von Aufwendungen . . . . . §§ 44, 45
Vertreter der Unternehmer . . . . . § 44
Vertreter der Versicherten . . . . . § 45

IV. Betriebsbeamte und Facharbeiter.

Bezeichnung von Facharbeitern . . . . . § 46
Beitragszuschläge . . . . . § 47
Anmeldung. Veränderungen . . . . . § 48

V. Ausdehnung der Versicherung.

Betriebsunternehmer . . . . . §§ 49 bis 57
A. Zwangsversicherung . . . . . §§ 49 bis 53
Grenze . . . . . § 49
Jahresarbeitsverdienst . . . . . § 50
Berechnung der Entschädigungen . . . . . § 51
Verfahren zur Ermittlung der Zwangsversicherten. Anmeldung. Verzeichnis . . . . . § 52
Erlöschen. Strafen . . . . . § 53

B. Freiwillige Versicherung . . . . . §§ 54 bis 57
Ausdehnung der Berechtigung. Jahresarbeitsverdienst. Verzeichnis . . . . . § 54
Berechnung der Entschädigungen . . . . . § 55
Beitragszuschläge . . . . . § 56
Antrag. Beginn. Erlöschen . . . . . § 57

VI. Art der Bekanntmachungen . . . . . § 58
VII. Änderung der Satzung . . . . . § 59
VIII. Veröffentlichung der Satzung . . . . . § 60
IX. Inkrafttreten. Schlußbestimmung . . . § 61

Auf Grund der §§ 971 ff. der Reichsversicherungsordnung und des Ausführungsgesetzes über die landwirtschaftliche Unfallversicherung vom 23. Juli 1912 (preußischen Gesetz-Sammlung Seite 207)[3]) wird für die Pommersche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft die nachstehende Satzung errichtet:

I. Name, Sitz, Umfang und Einteilung der Berufsgenossenschaft.

Name und Sitz.

§ 1. Die auf Grund der §§ 19 ff. des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) und des preußischen Gesetzes vom 20. Mai 1887 (Gesetz-Sammluug S. 189) errichtete Berufsgenossenschaft der Unternehmer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in der Provinz Pommern führt den Namen Pommersche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und hat ihren Sitz in Stettin.

Bezirk und Umfang.

§ 2. Den Bezirk der Genossenschaft bildet das Gebiet der Provinz Pommern.

Die Genossenschaft umfaßt alle Betriebe und Tätigkeiten, die nach den §§ 915 bis 921 der RVO. der landwirtschaftlichen Unfallversicherung unterliegen und in dem Bezirk ihren Mittelpunkt (Sitz) haben. Ausgenommen sind diejenigen Betriebe,[4])

welche Nebenbetriebe sind und nach § 540 der RVO. der gewerblichen Unfallversicherung unterliegen,

welche nach §§ 922, 542 a. a. O. einem anderen Versicherungsträger zugeteilt sind,

für welche nach § 957 a. a. O. das Reich oder ein Bundesstaat an die Stelle der Genossenschaft tritt.

---

[3]) Der Wortlaut des Ausführungsgesetzes befindet sich am Schlusse dieser Satzung.

[4]) Die Betriebe der in der Provinz Pommern gelegenen Königlichen Remontedepots sind mit dem 1. April 1888 auf die Pommersche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft übernommen (vergl. Erlaß des Königlichen Kriegsministeriums vom 31. März 1888; diesseitige Tagebuchnummer V 1041/i. C. 11). Desgleichen gehören die Kronfideicommißgüter der diesseitigen Berufsgenossenschaft an.

Sektionen.

§ 3. Die Genossenschaft wird in Sektionen eingeteilt. Jeder Kreis bildet eine Sektion. Der Sitz der Sektion ist die Kreisstadt.

Vertrauensmänner.

§ 4. Für jede Sektion werden als örtliche Genossenschaftsorgane Vertrauensmänner und Ersatzmänner, welche auch als Stellvertreter im Behinderungsfalle gelten, eingesetzt.

II. Organisation der Berufsgenossenschaft.

Allgemeine Bestimmung.

§ 5. Die Genossenschaft wird verwaltet durch
die Genossenschaftsversammlung (§§ 6 ff.),
den Genossenschaftsvorstand (§§ 13 ff.),
die Sektionsvorstände (§§ 17 ff.) und
die Vertrauensmänner (§§ 20 und 21),

Genossenschaftsversammlung.

Zusammensetzung und Wahl.

§ 6. Die Genossenschaftsversammlung besteht aus Vertretern der Mitglieder der Genossenschaft, die nebst Stellvertretern nach § 3 des Ausführungsgesetzes über die landwirtschaftliche Unfallversicherung gewählt werden.

Der Vorsitzende des Sektionsvorstandes macht in der für amtliche Veröffentlichungen üblichen Weise den Zeitpunkt bekannt, bis zu welchem ihm die Gemeindevertretung oder der Gemeindevorstand oder der Gutsvorsteher den Wahlmann zu benennen haben. Der Wahlmann ist schriftlich mit Vor- und Zunamen, Stand, Beruf und Wohnort zu bezeichnen. Gemeinden und Gutsbezirke, welche die Frist oder eine etwa bewilligte Nachfrist versäumen, bleiben unvertreten. Das Gleiche gilt, wenn der benannte Wahlmann dem § 3 des Gesetzes über die landwirtschaftliche Unfallversicherung nicht entspricht und eine von dem Vorsitzenden des Sektionsvorstandes gesetzte neue Frist von einer Woche abläuft, ohne daß ein anderer, den gesetzlichen Anforderungen entsprechender Wahlmann benannt wird.

Der Vorsitzende des Sektionsvorstandes beruft die Wahlmänner zu der Wahlhandlung durch eine wenigstens 2 Wochen vor dem Versammlungstage ergehende Einladung mit dem Bemerken, daß die Wahl ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stattfindet. Er leitet die Wahl.

Die Wahl geschieht durch Stimmzettel. Sie kann auch durch Zuruf oder in anderer Weise erfolgen, wenn nicht mehr als der zehnte Teil der Erschienenen widerspricht. Zunächst wird der Vertreter, sodann im zweiten Wahlgange der Stellvertreter gewählt. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. Stimmen, die auf nicht Wählbare entfallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Enthält der Stimmzettel mehrere Namen, so gilt nur der an erster Stelle eingetragene. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden zu ziehende Los. Über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen entscheidet, vorbehaltlich der Beschwerde, der Leiter der Wahl.

Über die Wahl ist eine Niederschrift aufzunehmen und von dem Leiter der Wahl zu vollziehen. Aus der Niederschrift müssen das Wahlverfahren, die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten, die Zahl der auf die einzelnen Personen entfallenden gültigen und ungültigen Stimmen, Name, Stand, Beruf, Wohnort der Gewählten, sowie der Grund, weshalb einzelne Stimmzettel oder Stimmen für ungültig erklärt und einzelne Gemeinden oder Gutsbezirke unvertreten geblieben sind, zu ersehen sein.

Das Ergebnis der Wahl ist zugleich mit den Wahlverhandlungen binnen drei Tagen dem Genossenschaftsvorstande mitzuteilen. Der Genossenschaftsvorstand prüft den Wahlvorgang. Beanstandet er die Wahl, so entscheidet über die vorläufige Zulassung die Genossenschaftsversammlung.

Amtsdauer der Vertreter.

§ 7. Die Vertreter und die Stellvertreter werden gemäß § 16 Abs. 1 der RVO. auf vier Jahre gewählt. Scheidet ein Vertreter und sein Stellvertreter vor dem Ablaufe der Wahlzeit[5]) aus, so hat die Sektion für die noch laufende Zeit eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

Obliegenheiten.

§ 8. Der Genossenschaftsversammlung liegt insbesondere ob:

1. die Beschlußfassung über Änderung der Satzung;
2. die Prüfung und die Abnahme der Jahresrechnung oder die Übertragung ihrer Prüfung und Abnahme an einen besonderen Ausschuß;
3. die Vereinbarung mit anderen Genossenschaften zum gemeinsamen Tragen der Entschädigungslast nach §§ 982, 714, 715 der RVO. und die Verteilung des Anteils der Genossenschaft an der gemeinsamen Last auf die einzelnen Mitglieder in diesem Falle (§ 716 der RVO.);
4. die Verteilung der Entschädigungslast auf die Sektionen abweichend von § 23 der Satzung nach § 981 der RVO.;
5. Die Beschlußfassung über Änderungen des Bestandes der Genossenschaft und deren vermögensrechtliche Folgen nach §§ 960, 636, 637, 645 sowie Überweisungen von Teilen der Rücklage beim Übergang einzelner Betriebe oder Nebenbetriebe nach §§ 969, 673 in Verbindung mit § 645 der RVO.;
6. die Beschlußfassung darüber, ob gemäß §§ 979, 712 der RVO. einzelnen Unternehmern Zuschläge aufzulegen oder Nachlässe zu bewilligen sind;
7. die Beschlußfassung über die Unfallverhütungsvorschriften;
8. die Beschlußfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, sofern nicht nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Vorstandes Gefahr im Verzug ist;
9. die Beschlußfassung über die Errichtung von Heil- und Genesungsanstalten sowie von Anstalten der im § 607 der RVO. bezeichneten Art;

[5]) Die erste Wahlzeit nach Erlaß der Satzung beginnt mit dem 1. Januar 1913 (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Juni 1912).

10. die Beschlußfassung über Ersatzansprüche nach § 906 der RVO.;
11. die Beschlußfassung über Anträge von Mitgliedern der Genossenschaftsversammlung, sofern sie in den Geschäftskreis der Berufsgenossenschaft gehören und gemäß § 9 letzter Absatz Buchstabe a rechtzeitig zur Aufnahme in die Tagesordnung angemeldet oder gemäß § 11 vorletzter Absatz zur Beschlußfassung zugelassen sind;
12. die Beratung und Beschlußfassung über alle Angelegenheiten, welche der Genossenschaftsversammlung zu diesem Zwecke von dem Vorstand oder dem Reichsversicherungsamte vorgelegt werden;
13. die Bestellung von drei besonderen Vertretern der Genossenschaft gegenüber dem Vorstande;
14. die Beschlußfassung über weitere Einrichtungen der Genossenschaft gemäß §§ 1029, 843 der RVO.

Berufung. Tagesordnung.

§ 9. Die Genossenschaftsversammlung wird von dem Genossenschaftsvorstande (§ 13) unter Angabe der Gegenstände der Verhandlungen durch eine Einladung berufen, welche wenigstens zwei Wochen vor dem Versammlungstag in den für die Bekanntmachungen[6]) der Genossenschaft bestimmten Blättern zu veröffentlichen ist. Außerdem werden die Vertreter einzeln geladen.

Mit der Einladung oder nachträglich, spätestens jedoch eine Woche vor dem Versammlungstage, sind den Vertretern die Gegenstände der Verhandlungen (Tagesordnung) mitzuteilen.

Jede auf solche Weise berufene Genossenschaftsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Diejenigen Vertreter, welche am Erscheinen verhindert sind, haben dies dem Vorstande sofort mitzuteilen. Für die Behinderten sind die Stellvertreter einzuladen, sofern sie der Ladung noch rechtzeitig Folge leisten können.

Alljährlich findet eine ordentliche Genossenschaftsversammlung statt.

Außerordentliche Genossenschaftsversammlungen beruft der Genossenschaftsvorstand, sofern dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.

Die Genossenschaftsversammlung muß binnen drei Wochen berufen werden, wenn das Reichsversicherungsamt, oder wenn zehn Vertreter, oder wenn Mitglieder es schriftlich verlangen, welche mindestens den zwanzigsten Teil der Unternehmer der in der Genossenschaft vereinigten Betriebe darstellen.

Ebenso ist der Vorstand verpflichtet, diejenigen Gegenstände auf die Tagesordnung der Genossenschaftsversammlung zu setzen und, wenn tunlich, den Vertretern vor dem Versammlungstage mitzuteilen, welche

a) von den im vorhergehenden Absatze genannten Personen spätestens eine Woche vor dem angesetzten Versammlungstage zur Beratung angemeldet werden, sofern sie in den Geschäftskreis der Berufsgenossenschaft gehören,
b) vom Reichsversicherungsamt ihm bezeichnet werden.

Verhandlung.

§ 10. Der Vorsitzende des Genossenschaftsvorstandes eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen der Genossenschaftsversammlung; er kann sich

[6]) Für die Bekanntmachungen der Genossenschaft sind die Regierungsamtsblätter der Provinz bestimmt. Beschluß des Provinzialausschusses vom 12. Februar 1890.

durch seinen Stellvertreter oder in dessen Behinderung durch ein sonstiges Vorstandsmitglied vertreten lassen. Zur Unterstützung des Vorsitzenden werden von ihm aus der Versammlung zwei Beisitzer und zwei Schriftführer gewählt. Befinden sich unter den Gegenständen der Verhandlungen Erinnerungen gegen die Geschäftsführung des Vorstandes, so hat auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitgliedervertreter der Vorsitzende zur Verhandlung über diese Gegenstände der Tagesordnung die Wahl eines anderen Leiters der Versammlung herbeizuführen.

Jedes Mitglied des Vorstandes ist befugt, den Genossenschaftsversammlungen beizuwohnen und sich an den Beratungen zu beteiligen. Der Genossenschaftsvorstand kann Angestellte der Genossenschaft und andere Personen in der Genossenschaftsversammlung zur Auskunfterteilung oder Berichterstattung zuziehen, auch mit der Niederschrift der Verhandlung beauftragen. Er kann, sofern es der Raum zuläßt, Genossenschaftsmitgliedern gestatten, der Versammlung als Zuhörer beizuwohnen.

Der Leiter der Versammlung hat das Recht, Anwesenden, die den zur Leitung der Versammlung oder zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, das Wort zu entziehen, oder sie aus dem Versammlungsraume zu verweisen.

Die Vertreter des Reichsversicherungsamts und die Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes sowie die mit der Führung der genossenschaftlichen Verwaltungsgeschäfte beauftragten oberen Beamten des Provinzialverbandes müssen in den Genossenschaftsversammlungen auf ihren Antrag jederzeit gehört werden.

(Fortsetzung.)

§ 11. Jeder anwesende Vertreter oder Stellvertreter eines solchen hat eine Stimme.

Die Beschlüsse werden, abgesehen von Änderungen der Satzung (§ 59) und der Einführung der Beitragserhebung nach dem Steuerfuß auf Grund des § 1005 Abs. 2 der RVO., mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Das gleiche gilt für Wahlen, soweit sie nicht nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen sind.

Die Art der Abstimmung (Zuruf, Handerheben, Aufstehen usw.) bestimmt der Vorsitzende. Es wird mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt, wenn es sich um eine Verhältniswahl handelt (§ 15 der RVO.) oder mehr als der zehnte Teil der Anwesenden es verlangt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei geheimer Stimmabgabe das von dem Vorsitzenden zu ziehende Los, bei sonstigen Abstimmungen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 9 der RVO.).

Zum Ausweise der Vertreter dient die Einladung zur Genossenschaftsversammlung. Die Prüfung der Ausweise liegt dem Vorsitzenden ob. Im Falle einer Beanstandung des Ausweises durch den Vorsitzenden entscheidet die Versammlung über die Zulassung. Sie kann auf die Prüfung der Ausweise verzichten, wenn kein Widerspruch erfolgt.

Angelegenheiten, welche nicht bei der Berufung der Genossenschaftsversammlung oder nach § 9 letzter Absatz als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet worden sind, dürfen, abgesehen von Änderungen der Satzung, zur Beratung und Beschlußfassung zugelassen werden, jedoch nur, wenn aus der Mitte der Versammlung nicht widersprochen wird, oder wenn es sich um einen

Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Genossenschaftsversammlung handelt.

Die Beschlüsse sind unter Angabe des Tages der Sitzung aufzuzeichnen, in ein Verhandlungsbuch einzutragen sowie von dem Vorsitzenden und einem der Schriftführer zu unterschreiben.

Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung.

§ 12. Die Jahresrechnung wird alljährlich durch die ordentliche Genossenschaftsversammlung geprüft und abgenommen. Sie muß vorher durch einen Ausschuß geprüft werden.

Der Ausschuß besteht aus drei Vertretern. Er wird in der ordentlichen Genossenschaftsversammlung gewählt. Für jedes Mitglied des Ausschusses ist ein Ersatzmann zu wählen, welcher auch als Stellvertreter im Behinderungsfalle gilt.

Die Mitglieder des Ausschusses sind befugt, die Bücher, Rechnungsbelege und Akten der Genossenschaft einzusehen sowie ihren Kassenbestand und ihre Bestände an Wertpapieren und sonstigen Vermögensstücken zu prüfen.

Genossenschaftsvorstand.

Zusammensetzung.

§ 13. Die Stelle des Genossenschaftsvorstandes vertritt der Provinzialausschuß.

Der Landeshauptmann führt unter der Aufsicht des Provinzialausschusses die laufenden Geschäfte des Genossenschaftsvorstandes. Hierbei gelten hinsichtlich der Grenzen seiner Befugnis und der Stellvertretung die Vorschriften der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 entsprechend.

Auch die Festsetzung von Entschädigungen (§§ 1568, 1569 der RVO., § 41 der Satzung), die Entscheidung über Einsprüche (§§ 1000, 1023, 1025 der RVO.), die Ausübung des Wahlrechts namens des Genossenschaftsvorstandes hinsichtlich der nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts (§ 90 der RVO.), die Beschlußfassung über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen und über den Verzicht auf solche (§§ 905, 906, 1042 der RVO., § 15 Abs. 2 der Satzung) und die Festsetzung von Geldstrafen gehören zu den laufenden Geschäften.

Geschäftsführung.

§ 14. Der Vorstand verwaltet die Genossenschaft, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.

Die Errichtung von Abteilungen zur gesonderten Erledigung einzelner Angelegenheiten ist zulässig.

Der Vorstand hat alljährlich über die Verwaltung des letzten Jahres der Genossenschaftsversammlung zu berichten.

Er hat über die gesamte Vermögensverwaltung eines jeden Rechnungsjahres innerhalb des folgenden Jahres Rechnung zu legen und über das am Schlusse des Rechnungsjahres vorhandene Vermögen einschließlich der Rücklage eine Übersicht aufzustellen.

Bei Aufstellung der Vermögensübersicht sind Wertpapiere und alle anderen Vermögensgegenstände einschließlich der Grundstücke mit ihrem Anschaffungs-

(Ankaufs-)preis anzusetzen. Außerdem ist für Wertpapiere, welche einen Börsenpreis haben, dessen Höhe zur Zeit der Aufstellung anzugeben, wenn er um mehr als 2 vom Hundert von dem Anschaffungspreis abweicht.

Strafgewalt. Ersatzforderungen.

§ 15. Der Vorstand kann gegen Unternehmer und ihnen nach § 912 der RVO. Gleichgestellte, die ihren satzungsmäßigen Pflichten zuwiderhandeln Geldstrafen bis zu 25 ℳ verhängen.

Auf den Vorstand wird das Recht übertragen, auf einen Ersatzanspruch aus §§ 903 ff. der RVO. zu verzichten.

Verwaltungskosten der Sektionen.

§ 16. Jede Sektion trägt ihre Verwaltungskosten selbst.

Die Sektionsvorstände melden alljährlich im Januar den Betrag ihrer Kosten bei dem Genossenschaftsvorstand an. Dieser bewirkt die Umlegung auf die Sektionsmitglieder und die Einziehung in gleicher Weise wie bei den sonstigen Jahresbeiträgen.

Sektionsvorstände.

Zusammensetzung.

§ 17. Die Stelle des Sektionsvorstandes vertritt der Kreis- (Stadt-) Ausschuß.

Die laufenden Geschäfte führt in den Landkreisen der Landrat, in den Stadtkreisen der Bürgermeister. Hierbei gelten hinsichtlich der Grenzen ihrer Befugnisse und ihrer Vertretung die Vorschriften der Kommunalverwaltungsgesetze entsprechend (§ 137 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, § 37 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883). Auch die Feststellung der Entschädigungen nach §§ 1568, 1569 der RVO., § 41 der Satzung und der Bescheid auf Widersprüche nach §§ 1000, 1023, 1025 der RVO., § 18 Nr. 4 der Satzung gehören zu den laufenden Geschäften, solange der Kreis- (Stadt-) Ausschuß sich nicht die Beschlußfassung vorbehält.

Obliegenheiten.

§ 18. Den Sektionsvorständen liegt insbesondere ob:

1. die Feststellung der Entschädigungen nach Maßgabe der im § 41 ihnen übertragenen Zuständigkeit;
2. die Vorbereitung und gutachtliche Äußerung in denjenigen Fällen, wo der Genossenschaftsvorstand die Entschädigungen feststellt (§ 41);
3. die Abschätzung des Arbeitsbedarfs der im § 28 bezeichneten Betriebe und mitversicherten Tätigkeiten und die Veranlagung zu den Beitragsstufen (§§ 28 bis 31) sowie die weitere Mitwirkung bei der Umlegung der Beiträge;
4. die Entscheidung über Widersprüche der Unternehmer wegen der Aufnahme oder Nichtaufnahme ihrer Betriebe und mitversicherten Tätigkeiten in die Unternehmerverzeichnisse sowie gegen die Abschätzung des Arbeitsbedarfs und die Veranlagung zu den Beitrags-

stufen, ferner wegen der Beitragsberechnung überhaupt (§§ 999, 1000, 1023, 1025 der RVO., § 11 des Ausführungsgesetzes);

5. die Mitwirkung bei der Fortführung des Unternehmerverzeichnisses, insbesondere die Vermittlung von Anzeigen über Betriebseröffnungen, -änderungen und -einstellungen (§§ 32 ff.);
6. die Entgegennahme und Prüfung der im § 48 vorgeschriebenen Anmeldungen und Nachweisungen und die Aufstellung der Nachweisungen im Falle der Säumnis;
7. die Mitwirkung bei Aufstellung der Heberolle nach näherer Anweisung des Genossenschaftsvorstandes (§§ 1019 ff. der RVO. und § 10 des Ausführungsgesetzes);
8. die Mitwirkung bei der Durchführung der Versicherungen auf Grund der §§ 49 bis 57, insbesondere die Entgegennahme und Prüfung der dort vorgeschriebenen Anzeigen, Anmeldungen und Nachweisungen;
9. die jährliche Erstattung eines Rechenschaftsberichts über die Ausgaben der Sektion und die Einreichung des Berichts an den Genossenschaftsvorstand;
10. die Stellung von Anträgen und die Erhebung von Erinnerungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Genossenschaftsverwaltung bei der Genossenschaftsversammlung;
11. Die Vertretung der Genossenschaft oder die Bestellung von Vertretern vor den Versicherungsbehörden, bei Änderung von Dauerrenten nur im Rahmen des § 1604 Absatz 2 der RVO., sofern nicht der Genossenschaftsvorstand die Befugnis, die Vertretung selbst auszuüben oder unter Beachtung des § 1604 Absatz 2 a. a. O. ausüben zu lassen, sich vorbehält;
12. die Fürsorge für sachgemäße Behandlung der durch Unfall Verletzten vor Beginn der Entschädigungspflicht, insbesondere die frühzeitige Übernahme des Heilverfahrens auf Kosten der Berufsgenossenschaft nach § 1513 der RVO., sowie die Übertragung der Erfüllung ihrer Pflichten über die 13. Woche nach dem Unfalle hinaus auf die Krankenkasse nach § 1514 a. a. O., soweit sich nicht der Genossenschaftsvorstand diese Rechte vorbehält;
13. die Überwachung der in ärztlicher Behandlung befindlichen Kranken und Rentenempfänger, auch schon während der ersten 13 Wochen nach dem Unfalle nach § 581 der RVO;
14. die Eingehung dauernder Vertragsverhältnisse mit Ärzten, Krankenkassen und Heilanstalten zur Heilung und Verpflegung der Verletzten, soweit ihnen die Befugnis hierzu vom Genossenschaftsvorstand übertragen wird; die Verträge unterliegen der Genehmigung des Genossenschaftsvorstandes;
15. die Stellung von Anträgen auf Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften und die Begutachtung der zu erlassenden Vorschriften;
16. die Mitwirkung bei der Durchführung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften nach näherer Anweisung des Genossenschaftsvorstandes.

Mitteilungen.

§ 19. Die Beschlüsse des Sektionsvorstandes, durch welche Entschädigungen bewilligt werden, sind binnen zwei Wochen dem Genossenschaftsvorstande mitzuteilen.

Vertrauensmänner.

Bezirke. Wahl.[7])

§ 20. Als örtliche Genossenschaftsorgane werden Vertrauensmänner und Ersatzmänner für sie eingesetzt.

Die Zahl der Vertrauensmänner und ihrer Ersatzmänner, die Abgrenzung und die Veränderung ihrer Bezirke sowie ihre und ihrer Ersatzmänner Wahl werden durch den Sektionsvorstand bestimmt.

Obliegenheiten.

§ 21. Den Vertrauensmännern liegt insbesondere ob:

1. die Mitwirkung bei der Abschätzung des Arbeitsbedarfs und bei der Veranlagung der Betriebe und mitversicherten Tätigkeiten zu den Beitragsstufen (§§ 28 bis 31);
2. die Vertretung der Genossenschaft bei der Untersuchung der Unfälle, soweit sie ihnen vom Genossenschafts- oder Sektionsvorstand übertragen wird (§ 39 der Satzung, § 1563 der RVO. und § 12 Ziffer 1 des Ausführungsgesetzes);
3. die Vertretung der Genossenschaft vor den Versicherungsämtern, sofern sie ihnen vom Genossenschaftsvorstand übertragen wird;
4. die Mitwirkung bei der Aufstellung der im § 48 vorgeschriebenen, aber von den Unternehmern nicht rechtzeitig eingesandten Nachweisungen;
5. die Ermittlung der nicht angemeldeten versicherungspflichtigen Betriebe und Tätigkeiten;
6. die Mitwirkung bei den in den §§ 49 bis 57 vorgesehenen Anmeldungen und Anzeigen der Betriebsunternehmer;
7. die Überwachung der in ärztlicher Behandlung befindlichen Kranken und der Rentenempfänger ihres Bezirkes, sowie die Anzeige über etwaige Veränderungen in der Erwerbsunfähigkeit der Rentenempfänger und über die ihnen bekannt gewordenen Fälle von Täuschung, unbeschadet der Mitwirkung der beteiligten Betriebsunternehmer;
8. die Einsichtnahme in die Bücher und Listen der Krankenkassen nach § 344 der RVO., wenn ihnen hierzu von dem Genossenschaftsvorstand Auftrag erteilt wird.

Außerdem haben die Vertrauensmänner die Rechte und Interessen der Genossenschaft in allen Beziehungen zu wahren und, wo sie diese verletzt glauben, dem Genossenschaftsvorstand Anzeige zu erstatten. Ferner sollen sie, wenn ihnen bekannt wird, daß in einem Betrieb oder bei einer mitversicherten Tätigkeit die Unfallverhütungsvorschriften nicht beachtet werden,

[7]) Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre (§ 16 der Reichsversicherungsordnung). Die erste Wahlzeit auf Grund der Satzung beginnt mit dem 1. Oktober 1913 (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Juni 1912).

dem Sektionsvorstande oder dem technischen Aufsichtsbeamten sofort Anzeige machen und die technischen Aufsichtsbeamten durch Mitteilungen auf Grund ihrer Kenntnis der örtlichen Verhältnisse unterstützen.

Die Geschäftsführung der Vertrauensmänner wird durch den Genossenschaftsvorstand geregelt.

Vertretung der Genossenschaft gegenüber dem Vorstande.

§ 22. Die Genossenschaft wird gegenüber dem Vorstande durch einen Ausschuß der Genossenschaftsversammlung vertreten. Er besteht aus 3 Genossenschaftsmitgliedern, die in Bedarfsfällen von der Genossenschaftsversammlung gewählt werden. Für jedes Mitglied des Ausschusses ist ein Ersatzmann zu wählen, der auch als Stellvertreter im Behinderungsfalle gilt.

Für die Beschlußfassung des Ausschusses ist Stimmenmehrheit erforderlich.

Über Streitigkeiten über den Umfang seiner Vertretungsmacht und seiner Befugnisse entscheidet das Reichsversicherungsamt.

III. Verwaltung der Berufsgenossenschaft.

Teilung der Entschädigungslast.

§ 23. Die Entschädigung wird zur Hälfte von derjenigen Sektion getragen, zu deren Bezirke der Betrieb gehört, in welchem der Unfall eingetreten ist.

Streitigkeiten aus diesem Anlasse werden von dem Genossenschaftsvorstand entschieden. Gegen seine Entscheidung steht den Beteiligten innerhalb eines Monats die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt offen.

Betriebsstock.

§ 24. Die Genossenschaftsversammlung kann die Ansammlung eines Betriebsstocks beschließen. Der Beschluß hat auch über die Höhe und die Art des Betriebsstocks — entweder eiserner oder auf die Umlagebeiträge zu verrechnender Betriebsstock — zu bestimmen.

Rücklage.

§ 25. Zur Bildung einer Rücklage sind der Umlegung des Jahresbedarfs jährlich 2 vom Hundert zuzuschlagen, bis die Rücklage das Doppelte des jeweiligen Jahresbedarfs erreicht.

Umlegen der Beiträge.

Zuschläge zur Grundsteuer.
Beitrags- und Zahlungspflicht.

§ 26. Die Beiträge der Berufsgenossen werden durch Zuschläge zu der Grundsteuer aufgebracht.

Mitglieder, welche die Grundsteuer für die Betriebsgrundstücke ganz oder zu einem Teile nicht zu zahlen haben, wie z. B. Pächter wegen ihrer Pachtländereien, sind, vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 6, nach

Maßgabe derjenigen Grundsteuer beitragspflichtig, welche auf die von ihnen bewirtschafteten Grundstücke entfällt.

Bewirtschaftet ein Unternehmer nur einen Teil eines einheitlich zur Grundsteuer veranlagten Grundstücks, so wird der auf den Teil entfallende Grundsteuerbetrag nach Verhältnis der bewirtschafteten Fläche festgesetzt.

Sind Grundstücke, auf welche sich der Betrieb erstreckt, von Entrichtung der Grundsteuer befreit, jedoch zu ihr veranlagt, so ist diese Veranlagung der Erhebung der Beiträge zugrunde zu legen.

Liegt eine Veranlagung nicht vor, so ist eine angenommene Grundsteuer von 1 ℳ 50 ₰ für das Hektar im Regierungsbezirk Stettin, 1 ℳ für das Hektar im Regierungsbezirk Köslin, 2 ℳ für das Hektar im Regierungsbezirk Stralsund maßgebend.

Die Beiträge können vorbehaltlich des Erstattungsanspruchs gegen den nach Abs. 2 beitragspflichtigen Unternehmer von demjenigen erhoben werden, der gesetzlich zur Grundsteuer für die Grundstücke der genossenschaftlichen Betriebe veranlagt ist oder veranlagt sein würde, wenn die Grundstücke nicht von der Grundsteuer befreit wären.[8])

Mindestbeitrag.

§ 27. Für jeden land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb ist mindestens eine und, wenn der Unternehmer oder sein Ehegatte versichert ist, sind mindestens zwei Mark an Beitrag zu entrichten.

Bei der Aufstellung der Heberolle (§ 1019 der RVO.) kann der Genossenschaftsvorstand für jeden Betrieb mindestens zwei Mark Beitrag ansetzen. Unternehmer, welche nach §§ 925 bis 928 der RVO., §§ 49 bis 57 der Satzung nicht persönlich versichert sind, haben ihr Recht, statt dieses Satzes nur eine Mark als Mindestbeitrag zu zahlen, im Verfahren nach § 1023 der RVO. geltend zu machen.

Besondere Beiträge für Betriebe ohne Bodenwirtschaft, Nebenbetriebe und andere gewerbliche Betriebe, sowie für Tätigkeiten.

§ 28. Für

a) land- und forstwirtschaftliche Betriebe in denen für Rechnung ihres Unternehmers keine Bodenwirtschaft betrieben wird, oder in denen solche eigene Bodenwirtschaft nur nebensächliche Bedeutung hat, insbesondere Milchviehhaltungs- oder Mästungsbetriebe, Viehzüchtereien, Landschafts- und andere gewerbliche Gärtnereien, die hauptsächlich fremde Gartenanlagen pflegen, ferner Obstbaumanlagen an Straßen, Plätzen, Dämmen und auf größeren Flächen außerhalb von Gärten,

b) landwirtschaftlich versicherte Friedhofsbetriebe,

c) land- oder forstwirtschaftliche Nebenbetriebe und andere bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versicherte, ihrer Art nach der gewerblichen Unfallversicherung unterliegende Betriebe,

---

[8]) Von der Vorschrift des § 26 letzter Absatz wird insbesondere Gebrauch gemacht gegenüber Grundstückseigentümern, die ihren Besitz in kleinen Parzellen verpachten. Auch in Bezug auf die Mindestbeiträge (§ 27) zulässig.

d) landwirtschaftlich versicherte Tätigkeiten, die ihrer Art nach der gewerblichen Unfallversicherung bei einer Zweiganstalt oder einer Versicherungsgenossenschaft unterliegen würden,

werden besondere Beiträge, im Falle zu a neben den für etwaige eigene Bodenwirtschaft nach der Grundsteuer zu zahlenden Beiträgen, aufgebracht.

Diese werden nach dem jährlichen Arbeitsbedarfe der Veranstaltung (Betrieb, Nebenbetrieb, Tätigkeit) bemessen. Die Abschätzung des Arbeitsbedarfs erfolgt nach der Zahl der im Jahresdurchschnitte von den versicherten Personen geleisteten Arbeitstage. Die Arbeitstage, welche auf die eigene schon nach der Grundsteuer beitragspflichtige Bodenwirtschaft entfallen, werden dabei nicht mitgerechnet.

Für jeden vollen Arbeitstag werden zwei vom Hundert des dreihundertsten Teiles des behördlich festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes erwachsener landwirtschaftlicher Arbeiter als Beitrag angesetzt, vorbehaltlich der im § 29 vorgeschriebenen Abstufung,

Ein besonderer Beitrag wird nicht erhoben, wenn noch nicht 30 Arbeitstage einer versicherten Person dafür in Betracht kommen.

Abstufung nach Unfallgefahr.

§ 29. Für Gärtnereien, Park- und Gartenpflege und die im § 28 Abs. 1 unter b, c und d bezeichneten Veranstaltungen (Betriebe, Nebenbetriebe, gewerbliche Betriebe, Tätigkeiten) werden die Beiträge nach der Unfallgefahr abgestuft.

Es werden für jeden vollen Arbeitstag als Beitrag angesetzt bei

a) Gärtnereien, Park- und Gartenpflege, Friedhofsbetrieb, Torfgewinnungsbetrieben mit Handbetrieb . . . . $^1/_2$ vom Hundert,

b) Molkereibetrieben, Stärkefabriken mit Handbetrieb, Torfstechereien, mit mechanischem Kraftbetriebe, ferner bei Binnenschiffahrt, Flößerei, Prahm- und Fährbetrieb, Schiffsziehen, Baggerei . . . . . 1 „ „

c) Bäckereien, Brauereien, Eisen- und Hammerwerksbetrieben, Eisgewinnung, Elektrischen Kraftwerken, Futtermittelhandel, Hoch- und Tiefbauarbeiten, Holzhandelbetrieben, Kalkbrennereien, Kartoffeltrocknungsanstalten, Mahlmühlen, Milchtrocknungsanlagen, Rübenblättertrocknungsanlagen, Sand- und Kiesgrubenbetrieben, Schlächtereien, Schmiedebetrieben, Steinschlagbetrieben, Stellmachereien, Viehhandelbetrieben, Kunststeinfabriken, Ziegeleien (mit Hand- wie auch mit Dampfbetrieb), ferner bei Fischereien, Fischzucht, Teichwirtschaft 2 „ „

d) Brennereien, Hefefabriken, Lohndampfdreschere und -pflügerei, Stärkefabriken mit mechanischem Kraftbetriebe, ferner bei Speicherei, Lagerei, kaufmännischer Personen- und Güterbeförderung sowie Warenbehandlung und -handhabung, kaufmännischer Holzfällung . . . . . 3 „ „

e) Schneidemühlen, Fuhrwerksbetrieben und sonstigen gewerbsmäßigen Fahr-, Reittier- oder Stallhaltungsbetrieben, Halten von Reittieren und

von Fahrzeugen auf Binnengewässern sowie von andern als Luft- und Wasserfahrzeugen, wenn sie durch elementare oder tierische Kraft bewegt werden . . . . . 4 vom Hundert,

f) bei Halten von Luftfahrzeugen . . . . . 6 „ „

des dreihundertsten Teiles des behördlich festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes.

Andere Betriebe, insbesondere Fabrik- und diesen gleichstehende Be- und Verarbeitungsbetriebe sowie andere versicherte Tätigkeiten sind den Gruppen b, c, d oder e, und zwar der ihnen nach der Unfallgefahr am nächsten stehenden zuzuteilen.

Verfahren bei Festsetzung der besonderen Beiträge (§§ 28, 29).

§ 30. Die Abschätzung des Arbeitsbedarfs, die Veranlagung zu den Beitragsstufen des § 29 erfolgt durch den Sektionsvorstand für je fünf Jahre.

Wegen der Abschätzung und Veranlagung steht dem Unternehmer der Widerspruch, Einspruch und die Beschwerde nach Maßgabe der §§ 999, 1000 der RVO., § 11 des Ausführungsgesetzes zu.

Innerhalb der Zeiträume des Abs. 1 kann eine anderweitige Festsetzung des Beitrages ohne Zustimmung des anderen Beteiligten nur beansprucht werden, wenn eine wesentliche Veränderung der maßgebend gewesenen Verhältnisse oder eine offenbare Unrichtigkeit der zugrunde gelegten Annahmen nachgewiesen worden ist und durch die geforderte anderweitige Festsetzung der Beitrag um wenigstens ein Drittel erhöht oder gemindert werden würde.

Außerdem kann die Berufsgenossenschaft die Festsetzung ändern, wenn die ihr zugrunde liegenden Angaben des Unternehmers unrichtig waren.

Für die neue Festsetzung gelten hinsichtlich der Rechtsmittel die Vorschriften des Abs. 2.

Anmeldungen.

§ 31. Veranstaltungen — Betriebe, Nebenbetriebe und Tätigkeiten —, welche gemäß § 28 zu besonderen Beiträgen herangezogen werden müssen, sind binnen 2 Wochen nach Inkrafttreten der Satzung oder nach ihrer Eröffnung, ihrem Beginn oder dem sonstigen Eintritte der tatsächlichen Voraussetzungen für diese Beitragserhebung bei dem Sektionsvorstand anzumelden. Der Wegfall der Voraussetzungen und der Eintritt einer für die Beitragsberechnung wesentlichen Veränderung (§ 30) sind in gleicher Weise anzuzeigen. Auch hat der Unternehmer auf Erfordern des Genossenschafts- oder Sektionsvorstandes diesem die für die Abschätzung und Veranlagung erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Betriebseröffnung.

§ 32. Die Eröffnung eines neuen Betriebs der im § 2 bezeichneten Art sowie den Beginn einer der daselbst bezeichneten Tätigkeiten hat der Unternehmer der Gemeindebehörde des Betriebssitzes unter Angabe der Art und des Umfanges des Betriebs oder der Tätigkeit schriftlich oder mündlich binnen einem Monat anzuzeigen.

Betriebsänderungen.

§ 33. Die Genossenschaftsmitglieder haben Änderungen ihrer Betriebe einschließlich der mitversicherten Nebenbetriebe und der im § 921 der RVO. bezeichneten Tätigkeiten, die für die Zugehörigkeit zu der Genossenschaft oder für die Umlage wichtig sind, dem Sektionsvorstande binnen zwei Wochen nach Eintritt der Änderung schriftlich anzuzeigen; sie können sich hierbei der Vermittlung des Vertrauensmanns bedienen. Über die anzumeldenden Veränderungen bei der Beschäftigung von Betriebsbeamten und Facharbeitern, vergl. § 48.

Die Zugehörigkeit zur Genossenschaft bemißt sich nach § 2.

Gelangt auf andere Weise eine wichtige Betriebsänderung (Abs. 1) zur Kenntnis des Sektionsvorstandes oder Vertrauensmanns, so hat dieser den Betriebsunternehmer unter Hinweis auf die in dem § 1044 Nr. 1 der RVO. angedrohten Strafen zur vorschriftsmäßigen Anmeldung zu veranlassen und diese nötigenfalls selbst zu bewirken.

Das weitere Verfahren richtet sich, was die Zugehörigkeit zur Genossenschaft betrifft, nach den §§ 969, 666 ff. der RVO., was das Umlegen der Beiträge anlangt, nach §§ 26 bis 31 der Satzung.

Tritt infolge der Betriebsänderung eine Ermäßigung des Beitrags oder der Fortfall der Beitragspflicht ein, so hat der Unternehmer, falls er die Betriebsänderung zu spät angezeigt hat, keinen Anspruch auf deren Berücksichtigung für die Zeit vor Erstattung der Anzeige.

Wechsel des Unternehmers.

Anzeige.

§ 34. Jeden Wechsel der Person, für deren Rechnung der Betrieb geht, hat der neue Unternehmer oder sein gesetzlicher Vertreter binnen 2 Wochen dem Sektionsvorstande schriftlich anzuzeigen.

Sicherheitsleistung.

§ 35. Alsbald nach erfolgtem Wechsel hat der bisherige Unternehmer für die Zeit vom Ablaufe desjenigen Kalenderjahrs, für welches der Beitrag zuletzt entrichtet worden ist, bis zum Eintritte des Wechsels den anteiligen Betrag des letzten für den Betrieb entrichteten Jahresbeitrags in doppelter Höhe bei dem Sektionsvorstande zur Sicherheit zu hinterlegen. Tritt der Wechsel in der Person des Betriebsunternehmers vor der ersten Umlage der Beiträge auf den Betrieb ein, so ist die Sicherheit in Höhe des wahrscheinlichen Beitrags für das laufende Jahr zu leisten.

Wird die Sicherheit nicht rechtzeitig geleistet, so hat der Sektionsvorstand sie sofort nach § 28 der RVO. beizutreiben.

Der Sektionsvorstand kann die Sicherheitsleistung erlassen, wenn der Eingang des von dem früheren Unternehmer geschuldeten Beitrags anderweit gesichert erscheint, insbesondere eine schriftliche Erklärung des neuen Unternehmers beigebracht wird, daß er die Beitragsschuld des früheren Unternehmers übernimmt.

Von der zur Sicherheit eingezahlten Summe wird später der zu berechnende Beitrag bestritten; der überschießende Betrag wird zurückgezahlt, ein etwaiger Fehlbetrag eingezogen.

Lohnnachweisung.

§ 36. Binnen 4 Wochen nach dem Wechsel des Unternehmers hat, sofern es der Sektionsvorstand verlangt, der bisherige Unternehmer, welcher versicherte Betriebsbeamte oder Facharbeiter (§§ 46 bis 48 der Satzung) beschäftigt hat, für die Zeit vom Ablaufe des letzten Rechnungsjahres bis zum Tage der Übernahme des Betriebs durch den neuen Unternehmer den in § 48 der Satzung bezeichneten Nachweis über den Entgelt dieser Versicherten dem Sektionsvorstand einzureichen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so stellt der Sektionsvorstand den Nachweis auf.

Einstellung und Ausscheiden des Betriebs.

§ 37. Ist ein Betrieb, ein Nebentrieb oder eine der im § 921 der RVO. bezeichneten Tätigkeiten eingestellt worden, oder ist ein Betrieb nach § 540 Nr. 1. Abs. 2 der RVO. infolge satzungsmäßiger Bestimmung einer gewerblichen Berufsgenossenschaft aus der Versicherung bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ausgeschieden, so hat dies der Unternehmer dem Sektionsvorstande binnen 2 Wochen schriftlich anzuzeigen; er kann sich hierbei der Vermittlung des Vertrauensmanns bedienen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkte, zu welchem der Unternehmer die Einstellung oder die das Ausscheiden des Betriebs begründende Tatsache kannte oder den Umständen nach kennen mußte.

Die Bestimmungen der §§ 34 bis 36 gelten entsprechend.

Vorschüsse.

§ 38. Der Vorstand ist berechtigt

a) von Betrieben von voraussichtlich vorübergehender Dauer,
b) von einzelnen Mitgliedern, die mit der Zahlung der Beiträge wiederholt im Verzug gewesen sind,

Vorschüsse einzufordern.

Die Vorschüsse sind fällig am 1. April.

Anzeige und Untersuchung der Unfälle.

§ 39. Der Betriebsunternehmer hat binnen drei Tagen, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, jeden Unfall in seinem Betriebe, durch den ein im Betriebe Beschäftigter getötet oder so verletzt ist, daß er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird, außer der Ortspolizeibehörde dem Sektionsvorstande mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei Unfällen des versicherten Unternehmers und seines versicherten Ehegatten.

An der Unfalluntersuchung (§§ 1559 ff. der RVO.) soll in der Regel als Vertreter der Genossenschaft der Vertrauensmann teilnehmen. Dem Genossenschafts- und dem Sektionsvorstande steht es frei, sich neben dem Vertrauensmanne oder statt seiner durch ein oder mehrere seiner Mitglieder oder durch andere Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

Diese Vertreter erhalten, soweit erforderlich, zum Ausweis eine schriftliche Vollmacht.

Erfährt der Betriebsunternehmer, daß der Verletzte seine Erwerbsfähigkeit ganz oder zu einem wesentlichen Teile wieder erlangt hat, so hat er dies dem Sektionsvorstande sofort anzuzeigen.

Lohnnachweis, Lohnlisten.

§ 40. Der Lohnnachweis, den der Unternehmer der Genossenschaft zur Feststellung der Entschädigung für Betriebsbeamte und Facharbeiter nach §§ 931, 1581 Abs. 1 der RVO. einzureichen hat, ist nach einem Vordrucke des Genossenschaftsvorstandes aufzustellen.

Hierzu hat der Unternehmer Lohnbücher (Lohnlisten) zu führen, aus denen sich die Namen, die Art und die Zeit der Beschäftigung, sowie der Entgelt (§ 160 der RVO.) der einzelnen Betriebsbeamten und Facharbeiter für jeden Arbeitstag ergeben. Wird der Entgelt nach größeren Zeitabschnitten (Wochen, Monaten) bemessen, so ist er für diese anzugeben.

Feststellung der Entschädigungen.

§ 41. Die Leistungen der Unfallversicherung werden festgestellt:

1. wenn es sich handelt um
   a) Krankenbehandlung (§ 558 Nr. 1 der RVO.) oder Hauspflege (§ 599 der RVO.),
   b) Rente für die Dauer einer voraussichtlich vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit,[9])
   c) Heilanstaltpflege,
   d) Angehörigenrente,
   e) Sterbegeld,

   durch den Sektionsvorstand;
2. in allen übrigen Fällen durch den Genossenschaftsvorstand.

Handelt es sich gleichzeitig um Fälle der Nr. 1 und 2, so ist die zur Feststellung der Entschädigungen in den Fällen der Nr. 2 berufene Stelle auch für die Beschlußfassung in den Fällen der Nr. 1 zuständig; das Gleiche gilt, wenn in derselben Unfallsache bereits nach Nr. 2 ein Beschluß gefaßt ist oder voraussichtlich demnächst zu fassen sein wird.

Der Genossenschaftsvorstand ist auch befugt:

1. von der Rückforderung einer vor rechtskräftiger Entscheidung gezahlten Entschädigung abzusehen (zu vergleichen §§ 955, 620 der RVO.), sowie die Rente gemäß §§ 955, 613 Abs. 2 der RVO. für einen längeren Zeitabschnitt zu gewähren;
2. in Fällen der §§ 950, 590 Abs. 2 der RVO. eine Witwenrente zu gewähren;
3. in Fällen der §§ 950, 592 Abs. 3 der RVO. die Kinderrente zu gewähren;
4. zur Feststellung einer vor Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Unfalle zu gewährenden Rente (§§ 948, 582 Abs. 2 der RVO.);
5. zur Erhöhung der Rente wegen Hilflosigkeit (§§ 930, 560 der RVO.) und wegen Arbeitslosigkeit (§§ 930, 562 der RVO.), sowie zur Gewährung einer Rente nach §§ 930, 561 Abs. 2 a. a. O.;

[9]) Als vorübergehend wird eine Erwerbsunfähigkeit behandelt, die nach ärztlichem Gutachten voraussichtlich binnen Jahresfrist ihr Ende erreicht haben wird.

6. im Falle der Bedürftigkeit dem in einer Heilanstalt untergebrachten Verletzten sowie seinen Angehörigen eine besondere Unterstützung zu gewähren (§§ 952, 602 der RVO.);
7. die Genossenschaft vor den Versicherungs- und Oberversicherungsämtern unbeschadet der Bestimmung des § 21 Nr 3 zu vertreten und in einzelnen Fällen die Vertretung vor den Versicherungsbehörden dem Vertrauensmanne (einem Bevollmächtigten) zu übertragen;
8. das Heilverfahren gemäß §§ 945, 1513 der RVO. auf Kosten der Genossenschaft zu übernehmen;
9. gemäß § 1514 der RVO. die Erfüllung der Genossenschaftspflichten der Krankenkasse zu übertragen.

Streitigkeiten über die örtliche Zuständigkeit mehrerer zur Entschädigungsfeststellung sachlich berufener Organe werden vom Genossenschaftsvorstand endgültig entschieden; der Entscheidung nach § 23 Abs. 2 wird dadurch nicht vorgegriffen.

Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amts wegen festgestellt ist, haben ihren Entschädigungsanspruch bei dem Sektionsvorstand anzumelden (§§ 1038, 1546, 1548, 1584 1585 der RVO.).

Unfallverhütungsvorschriften.

§ 42. Über den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften nach §§ 1030, 848 ff. der RVO. beschließt die Genossenschaftsversammlung.

Die vom Reichsversicherungsamte genehmigten Vorschriften sind von dem Genossenschaftsvorstand in den von ihm bestimmten Blättern zu veröffentlichen.[10])

Überwachung der Betriebe.

§ 43. Der Genossenschaftsvorstand stellt für den Bezirk der Genossenschaft gemäß §§ 1030, 875 ff. der RVO. technische Aufsichtsbeamte in der erforderlichen Zahl an, um die Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften zu überwachen und von den Einrichtungen der Betriebe Kenntnis zu nehmen, soweit dies für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft von Bedeutung ist.

Die technischen Aufsichtsbeamten erhalten zum Ausweise vom Vorstand eine Bescheinigung.

Der Genossenschaftsvorstand kann Angestellte der Genossenschaft als Rechnungsbeamte gemäß §§ 1030, 876 der RVO. bezeichnen und mit der Einsicht und Prüfung der Geschäftsbücher und Listen der Unternehmer

---

[10]) Es sind erlassen worden:

a) Unfallverhütungsvorschriften: I. Teil: betreffend landwirtschaftliche Maschinen, II. Teil: betreffend landwirtschaftliche Nebenbetriebe.

Beschlossen von der Genossenschaftsversammlung am 26. September 1905. Veröffentlicht im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin, Sonderbeilage zu Stück 24, Köslin, 23, Stralsund, 23, für 1906. Gültig vom 1. Januar 1907.

b) Unfallverhütungsvorschriften: III. Teil: betreffend Vieh- und Fuhrwerkshaltung, Bauwesen und Geräte, IV. Teil: betreffend Forstwirtschaft, V. Teil: betreffend forstwirtschaftliche Nebenbetriebe.

Beschlossen von der Genossenschaftsversammlung am 11. Februar 1908. Veröffentlicht im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin, Sonderbeilage zu Stück 29, Köslin, 30, Stralsund, 30, für 1908. Gültig vom 1. Januar 1909.

betrauen. Die Rechnungsbeamten erhalten zum Ausweise vom Vorstand eine Bescheinigung.

Der Genossenschaftsvorstand hat für die technischen Aufsichtsbeamten und die Rechnungsbeamten eine Dienstanweisung zu erlassen.

Ersatz von Aufwendungen.

Vertreter der Unternehmer.

§ 44. Die Vertreter der Unternehmer erhalten

1. innerhalb ihres Wohnorts oder bis zu einer Entfernung von drei Kilometern von ihm als Ersatz der baren Auslagen, welche ihnen bei Wahrnehmung der Geschäfte der Genossenschaft erwachsen, für einen halben Tag 1 ℳ 50 ₰, für einen ganzen Tag 3 ℳ;
2. als Ersatz für Reisekosten,
   a) soweit die Reise auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden kann, die Kosten einer Fahrkarte II. Klasse, bei Dampfschiffen I. Klasse, für die Hinreise und die Rückreise, wenn nicht Rückfahrkarten benutzt werden können,
   b) im übrigen den Betrag der für die Beförderung nachweislich erforderlich gewesenen baren Auslagen. Dabei wird jedesmal die kürzeste fahrbare Straßenverbindung zugrunde gelegt. Bei Benutzung eigenen Fuhrwerkes werden für jedes angefangene Kilometer der Hinreise und der Rückreise 20 ₰ vergütet,
   c) als Ersatz sonstiger barer Auslagen, welche ihnen bei Wahrnehmung der Geschäfte der Genossenschaft erwachsen, für einen halben Tag 3 ℳ, für einen ganzen Tag 6 ℳ und für jede notwendig gewordene Übernachtung weiter 6 ℳ.

Außerdem wird ihnen sowohl im Falle der Ziffer 1 wie im Falle der Ziffer 2 als Entschädigung für Zeitverlust durch Wahrnehmung der Genossenschaftsgeschäfte ein Pauschbetrag von 6 ℳ für den ganzen und 3 ℳ für den halben Tag gewährt, wobei die Sonn- und Feiertage nicht berücksichtigt werden.

Die Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes und der Sektionsvorstände erhalten die ihnen als Mitgliedern der bezüglichen Selbstverwaltungsbehörden zustehenden Entschädigungen.

Vertreter der Versicherten.

§ 45. Die Vertreter der Versicherten erhalten als Ersatz

1. für entgangenen Arbeitsverdienst dessen vollen Betrag, mindestens aber 2 ℳ für den Tag;
2. für Reisekosten,
   a) bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für jedes angefangene Kilometer der Hinreise und der Rückreise 5 ₰;
   b) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, 20 ₰ für jedes angefangene Kilometer der Hinreise und der Rückreise auf der nächsten fahrbaren Straßenverbindung,

sofern nicht höhere Aufwendungen nötig geworden sind;

3. für Zehrungskosten für einen halben Tag 1 ℳ, für einen ganzen Tag 2 ℳ und außerdem für jede Übernachtung 3 ℳ, sofern nicht höhere Aufwendungen nötig geworden sind.

IV. Betriebsbeamte und Facharbeiter.

Bezeichnung von Facharbeitern.

§ 46. Als Facharbeiter, die im Unterschiede zum gewöhnlichen landwirtschaftlichen Arbeiter für ihre Stellung besonderer fachlicher Fertigkeiten bedürfen, gelten, außer den im § 923 Abs. 3 Satz 2 und 3 der RVO. genannten, folgende Personen, soweit sie nicht Betriebsbeamte sind:

Rechnungsführer, Lagerverwalter, Buchhalter, Buchhalterinnen, Gutsverwalter, Wirtschaftsführer, Gutsaufseher, Vögte (Hofmeister, Statthalter),

Forstgehilfen (Wildmeister, Jäger), Forst- und Jagdaufseher (Forstschutzbeamte), Holzhauermeister (Rottmeister), Oberholzhauer,

Meier und Meierinnen, Molkereimeister, Kuhmeister (Senner), Rindvieh- und Milchkontrollassistenten, Käser, Schafmeister, Schäfer,

Gestütswärter, Futtermeister, herrschaftliche Kutscher,

Fischmeister, Teichwärter, Torfmeister, Rieselmeister,

Wirtschafterinnen, Mamsellen.

Brauer, Stärkemeister, Kraftwagenführer, Schlosser, Sägemeister, Mühlenbauer, Tischler, Sattler.

Personen dieser Art behalten ihre Sonderstellung auch bei der Ausführung von Verrichtungen gewöhnlicher land- oder forstwirtschaftlicher Arbeiter, wenn sie hierzu nur vorübergehend neben ihrer besonderen Beschäftigung als Facharbeiter in dem versicherten Betriebe herangezogen werden.

Anmerkung: § 923 Abs. 3 der RVO. lautet:

„Facharbeiter im Unterschiede zum gewöhnlichen landwirtschaftlichen Arbeiter ist, wer für seine Stellung besonderer fachlicher Fertigkeiten bedarf. Dies gilt für Förster, Gärtner, Gärtnergehilfen, Müller, Ziegler, Stellmacher, Schmiede, Maurer, Zimmerer, Brenner, Maschinenführer, Heizer, sowie für Gehilfen und Gesellen, die eine fachmäßige Lehr- und Ausbildungszeit durchgemacht haben. Als Facharbeiter gelten auch die nach § 922 der landwirtschaftlichen Unfallversicherung unterstellten Personen. Wer außerdem noch als Facharbeiter gilt, hat die Satzung festzustellen."

§ 922 a. a. O. lautet:

„Für die Zuteilung von landwirtschaftlichen Betrieben und gewerblichen Betrieben desselben Unternehmers zu einer Genossenschaft gilt § 542."

Beitragszuschläge.

§ 47. Für die versicherungspflichtigen Betriebsbeamten und die Facharbeiter (§ 923 Abs. 3 der RVO., § 46 der Satzung) sind besondere Zuschläge zu den Beiträgen zu entrichten.

Zu ihrer Berechnung wird der Betrag ermittelt, um welchen der bei der Entschädigungsberechnung anzusetzende Jahresarbeitsverdienst dieser Personen (§§ 931, 939 der RVO.) den festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst erwachsener landwirtschaftlicher Arbeiter oder Arbeiterinnen (§ 936 Abs. 2 der RVO.) übersteigt. Der Zuschlag beträgt einundeinhalb vom Hundert dieses Unterschieds.

Die Genossenschaftsversammlung kann mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts den Prozentsatz entsprechend dem Anwachsen der Umlage in fünfjährigen Zwischenräumen anderweit festsetzen.

Hat die Beschäftigung innerhalb des Kalenderjahrs nicht mindestens 300 Arbeitstage beansprucht, so ist der Zuschlag entsprechend dem Verhältnisse der tatsächlichen Beschäftigungsdauer zu dieser Zahl zu mindern. Der sich ergebende Betrag ist auf volle Mark aufzurunden.

Anmeldung. Veränderungen.

§ 48. Der Betriebsunternehmer hat die von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Betriebsbeamten und Facharbeiter binnen zwei Wochen nach dem Beginn ihrer Beschäftigung oder dem Inkrafttreten dieser Satzung dem Sektionsvorstand unter Angabe des Namens sowie der Art und der jährlichen Dauer ihrer Beschäftigung anzumelden. Veränderungen sind binnen drei Monaten gleichfalls anzumelden. Ferner hat der Unternehmer, sofern der Genossenschaftsvorstand es anordnet und diese Anordnung bei Beginn des Geschäftsjahres bekannt macht, binnen zwei Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahrs dem Sektionsvorstande nach einem von diesem zu bestimmenden Vordruck einen Nachweis darüber einzureichen, wieviel jeder dieser namentlich zu bezeichnenden Versicherten im abgelaufenen Geschäftsjahr an Entgelt bezogen hat und wie lange er beschäftigt worden ist.

Tritt infolge von Veränderungen eine Ermäßigung des Beitrages oder ein Fortfall der Beitragspflicht ein, so hat der Unternehmer, falls er die Veränderung zu spät angemeldet hat, keinen Anspruch auf deren Berücksichtigung für die Zeit vor dieser Anmeldung.

Für Genossenschaftsmitglieder, welche die Anmeldungen oder den Lohnnachweis nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig eingereicht haben, stellt sie der Sektionsvorstand auf oder ergänzt sie.

Auf unrichtige oder nicht rechtzeitige Anmeldungen und Nachweise finden die Strafvorschriften der §§ 1043, 1044 der RVO. Anwendung.

V. Ausdehnung der Versicherung.

Betriebsunternehmer.

A. Zwangsversicherung.

Grenze.

§ 49. Die Versicherungspflicht wird auf Unternehmer erstreckt, deren Jahresarbeitsverdienst nicht 1500 ℳ übersteigt.

Die Versicherung der Unternehmer, die hauptsächlich in ihrer Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt sind, erstreckt sich auch auf die hauswirtschaftliche Tätigkeit, die mit ihrer Land- oder Forstwirtschaft zusammenhängt.

Der im Betriebe tätige Ehegatte des persönlich versicherten Unternehmers ist mitversichert und zwar auch bei hauswirtschaftlicher Tätigkeit, die mit der Land- oder Forstwirtschaft des Unternehmers zusammenhängt, wenn er selbst hauptsächlich in dieser Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt ist.

Jahresarbeitsverdienst.

§ 50. Als Jahresarbeitsverdienst im Sinne des § 49 Abs. 1 gilt das Reineinkommen aus dem land- oder forstwirtschaftlichem Betriebe sowie den bei der Genossenschaft mitversicherten Nebenbetrieben und gewerblichen Betrieben (§§ 922, 542 der RVO.), mit welchem die Mitglieder zu der staatlichen Einkommensteuer eingeschätzt sind. Stehen dem Sektionsvorstande die Ergebnisse einer staatlichen Einkommensteuereinschätzung nicht zu Gebote, so hat er das Einkommen auf andere Weise zu ermitteln.

Beim Berechnen des Einkommens ist der Mietwert der eigenen Wohnung als Teil des aus dem versicherten Betriebe fließenden Einkommens nicht anzusehen. Nicht abzusetzen sind die sich aus den persönlichen Verhältnissen des Unternehmers herleitenden Lasten und privatrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere Hypotheken- und andere Schuldenzinsen, die für bewirtschaftete Grundstücke zu zahlende Pacht und Altenteile. Dagegen sind abzusetzen die Betriebskosten — d. h. die Kosten der laufenden Wirtschaftsführung, insbesondere der Bestellung, Aussaat, Ernte, Instandhaltung der Betriebseinrichtungen, Unterhaltung und Ergänzung des Zug- und Nutzviehs, einschließlich des Entgelts der dabei beschäftigten Personen — wenn dafür nicht schon ein Betrag bei der nach Abs. 1 maßgebenden Steuereinschätzung abgesetzt ist. Abzugsfähig sind auch die auf dem bewirtschafteten Grundstücke ruhenden Renten öffentlichrechtlicher Natur und die Grund- und Gebäudesteuer.

Berechnung der Entschädigungen.

§ 51. Die Entschädigung der Unternehmer und ihrer Ehegatten richtet sich nach dem festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste für landwirtschaftliche Arbeiter oder Arbeiterinnen (§§ 936, 938 der RVO.)

Verfahren zur Ermittlung der Zwangsversicherten.
Anmeldung. Verzeichnis.

§ 52. Unternehmer, welche nicht nach mehr als 25 ℳ veranlagter oder angenommener Grundsteuer beitragspflichtig sind, gelten als zwangsversichert, sofern nicht die Berufsgenossenschaft nachweist, daß die tatsächlichen Voraussetzungen der Zwangsversicherung nicht vorliegen.

Diese Unternehmer können sich zur Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Zwangsversicherung beim Sektionsvorstand anmelden.

Der Anmeldung haben sie die Erklärung beizufügen, daß sie mit der Offenlegung ihrer Steuereinschätzung für das laufende und die späteren Jahre einverstanden sind.

Andere nach § 49 zwangsversicherte Unternehmer müssen sich innerhalb vier Wochen nach dem Inkrafttreten der Satzung oder nach Eintritt der tatsächlichen Voraussetzungen der Zwangsversicherung bei dem Sektionsvorstande schriftlich anmelden. Sie haben dabei die Höhe ihres Einkommens aus dem versicherten Betrieb und den mitversicherten Nebenbetrieben und gewerblichen Betrieben anzugeben und die Erklärung beizufügen, daß sie mit der Offenlegung ihrer Steuereinschätzung für das laufende und die späteren Jahre einverstanden sind.

Ist eine freiwillige (Abs. 2) oder die vorgeschriebene (Abs. 3) Anmeldung erfolgt und nicht binnen drei Monaten vom Sektionsvorstande zurück-

gewiesen, so gelten der Unternehmer und sein Ehegatte als versichert, wenn nicht die Genossenschaft nachweist, daß die tatsächlichen Voraussetzungen der Zwangsversicherung nicht vorliegen.

Ist die vorgeschriebene Anmeldung nicht erfolgt, so gelten der Unternehmer und sein Ehegatte als nicht versichert, wenn sie nicht das Vorhandensein der tatsächlichen Voraussetzung der Zwangsversicherung nachweisen.

Die dem Unternehmer oder seinem Ehegatten über das Bestehen der Zwangsversicherung außerhalb eines Entschädigungsverfahrens erteilten Bescheide der Genossenschaft sind nach § 1000 Abs. 2 der RVO. anfechtbar.

Über die angemeldeten Zwangsversicherten hat der Sektionsvorstand ein Verzeichnis oder sonst einen übersichtlichen Nachweis in den Akten zu führen.

Erlöschen. Strafen.

§ 53. Die Versicherung erlischt mit dem Tage, an welchem der Unternehmer stirbt, sonst mit dem Schlusse des Vierteljahrs, in dem die Voraussetzungen, welche die Versicherung begründeten, dauernd wegfallen. Die für den Wegfall erheblichen Tatsachen hat der Betriebsunternehmer dem Sektionsvorstand anzuzeigen.

Auf unrichtige tatsächliche Angaben in derartigen Anzeigen und in den im § 52 vorgeschriebenen Anmeldungen findet die Strafvorschrift des § 1043 der RVO. Anwendung.

B. Freiwillige Versicherung.

Ausdehnung der Berechtigung. Jahresarbeitsverdienst. Verzeichnis.

§ 54. Die Berechtigung der Unternehmer, sich und ihre im Betriebe tätigen Ehegatten gegen die Folgen von Betriebsunfällen selbst zu versichern (§ 927 Abs. 1 der RVO.) wird auf solche Unternehmer ausgedehnt, deren aus dem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe, dessen Nebenbetrieben und mitversicherten gewerblichen Betrieben fließender Jahresarbeitsverdienst 4000 ℳ nicht übersteigt.

Die Bestimmungen des § 49 Abs. 2 und 3, § 50, § 52 letzter Absatz über die Ausdehnung der Versicherung auf hauswirtschaftliche Verrichtungen, über die Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes und über die Führung eines Verzeichnisses für diese Versicherten gelten entsprechend.

Berechnung der Entschädigungen.

§ 55. Die Entschädigung der freiwillig versicherten Betriebsunternehmer und ihrer Ehegatten wird nach einem Jahresarbeitsverdienste von 1800 ℳ für Männer und 900 ℳ für Frauen berechnet.

§ 940 der RVO. gilt entsprechend.

Beitragszuschläge.

§ 56. Für die Versicherung des Unternehmers und, wenn der Ehegatte mitversichert ist, auch für dessen Versicherung, sind Zuschläge zu den Beiträgen zu entrichten, welche in derselben Weise wie die Zuschläge für Betriebsbeamte und Facharbeiter berechnet werden (§ 47). An Stelle des als Jahresarbeits-

verdienst anzurechnenden Entgelts jener Personen tritt der im § 55 bezeichnete Jahresarbeitsverdienst.

Dauert die versicherte Tätigkeit nicht volle 300 Arbeitstage im Jahre, so ist dieser Verdienstbetrag entsprechend unter Aufrundung des Teilbetrages auf volle 10 ℳ zu mindern.

Antrag. Beginn. Erlöschen.

§ 57. Unternehmer, welche von der Berechtigung zur Selbstversicherung Gebrauch machen wollen, haben die Versicherung bei dem Sektionsvorstand unter Angabe ihres Jahresarbeitsverdienstes und unter Einwilligung in die Offenlegung ihrer Steuereinschätzung für das laufende und die späteren Jahre schriftlich zu beantragen. Sie können sich hierbei der Vermittlung des Vertrauensmanns bedienen.

Die Versicherung beginnt mit dem Tage, welcher auf den Tag des Einganges des Versicherungsantrags bei dem Sektionsvorstande folgt. Gegen den Beschluß des Sektionsvorstandes durch den die Versicherung abgelehnt wird, kann der Unternehmer binnen zwei Wochen Widerspruch beim Genossenschaftsvorstand und gegen dessen Entscheidung binnen einem Monate Beschwerde beim Oberversicherungsamt erheben.

Die Versicherung erlischt mit dem Ableben des Unternehmers oder mit dem Fortfalle der Voraussetzungen, welche die Versicherungsberechtigung begründeten, sowie, bei Fortbestehen der letzteren, durch eine schriftliche beim Sektionsvorstand einzureichende Abmeldung. Diese Abmeldung kann nur für den Ablauf eines Kalendervierteljahrs erfolgen und muß spätestens zwei Wochen vor diesem Termine bei dem Sektionsvorstand eingehen.

VI. Art der Bekanntmachungen.

§ 58. Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden von dem Genossenschaftsvorstand einmal in den von ihm bestimmten Blättern veröffentlicht.

Die Bekanntmachungen sind, soweit erforderlich, den Vertrauensmännern noch besonders mitzuteilen und von diesen in geeigneter Weise zur Kenntnis ihres Bezirkes zu bringen.

VII. Änderung der Satzung.

§ 59. Über Änderungen der Satzung entscheidet die Genossenschaftsversammlung mit der Maßgabe, daß mindestens drei Viertel der anwesenden Vertreter dem Antrage zustimmen müssen.

Die beantragten Änderungen müssen durch die Tagesordnung in der im § 9 vorgesehenen Weise bekanntgegeben sein.

VIII. Veröffentlichung der Satzung.

§ 60. Die Satzung und ihre Änderungen sind in den Amtsblättern zu veröffentlichen.

IX. Inkrafttreten. Schlußbestimmung.

§ 61. Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 1913 an Stelle des bisher geltenden Statuts und seines ersten Nachtrages.

Beschlossen von der Genossenschaftsversammlung in Stettin am 29. November 1912.

Die vorstehende Satzung für die Pommersche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft wird gemäß §§ 973, 681 der Reichsversicherungsordnung genehmigt.

Berlin, den 18. Dezember 1912.

Das Reichsversicherungsamt.
(L. S.) Abteilung für Unfallversicherung.
gez. Dr. Kaufmann.

14.

Gesetz über die landwirtschaftliche Unfallversicherung.

(Vom 23. Juli 1912.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen auf Grund der §§ 1037, 1038 der Reichsversicherungsordnung (Reichs-Gesetzbl. 1911 S. 509), mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz, betreffend die Abgrenzung und Gestaltung der Berufsgenossenschaften auf Grund des § 141 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 641), vom 16. Juni 1902 (Gesetzsamml. S. 261) wird durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt:

§ 1. In jeder Provinz bilden die Unternehmer der nach § 915 der Reichsversicherungsordnung versicherten Betriebe eine Berufsgenossenschaft.

Über den Antrag einer Sektion (§ 2), für örtlich begrenzte Teile einer Provinz eine besondere Genossenschaft zu errichten, beschließt zunächst die Genossenschaftsversammlung. Die oberste Verwaltungsbehörde entscheidet in jedem Falle.

Die Hohenzollernschen Lande bleiben der Berufsgenossenschaft der Rheinprovinz, die Stadt Berlin der Berufsgenossenschaft der Provinz Brandenburg angeschlossen.

§ 2. Die Berufsgenossenschaft zerfällt in Sektionen. Jeder Kreis (Oberamtsbezirk) bildet eine Sektion.

Sektionsversammlungen finden nicht statt.

§ 3. Für jede Gemeinde bezeichnet die Gemeindevertretung oder, wo eine solche nicht besteht, der Gemeindevorstand, für jeden Gutsbezirk der Gutsvorsteher aus der Mitte der der Gemeinde oder dem Gutsbezirk angehörenden unter dieses Gesetz fallenden Unternehmer oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder bevollmächtigten Betriebsleiter einen Wahlmann. Innerhalb jeder Sektion wählen die Wahlmänner je einen Vertreter und einen Stellvertreter. In

Gemeinden, die eine Sektion für sich bilden, wird der Vertreter und sein Stellvertreter aus der Reihe der unter dieses Gesetz fallenden Unternehmer oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder bevollmächtigten Betriebsleiter durch die Gemeindevertretung gewählt.

Die gewählten Vertreter bilden die Genossenschaftsversammlung (§ 976 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung).

Die Satzung kann mehrere Sektionen zu gemeinsamen Wahlbezirken vereinigen.

§ 4. Die Geschäfte des Genossenschaftsvorstandes nimmt der Provinzialausschuß, die des Sektionsvorstandes der Kreis- (Stadt-) Ausschuß, in den Hohenzollernschen Landen der Amtsausschuß wahr.

§ 5. Hat ein anderer Bundesstaat sein Gebiet ganz oder teilweise einer Genossenschaft Preußens angeschlossen, so bestimmt die Satzung die Bildung, den Sitz und die Verwaltung der Sektionen für den angeschlossenen Bezirk (§ 1041 der Reichsversicherungsordnung).

§ 6. Jeden neueröffneten Betrieb hat der Gemeindevorstand dem Sektionsvorstand anzumelden.

Dieser hat die Zugehörigkeit zur Genossenschaft zu prüfen. Beanstandet er die Zugehörigkeit, so hat er die Entscheidung des Genossenschaftsvorstandes einzuholen.

Verneint dieser die Zugehörigkeit, so teilt er das dem Versicherungsamte mit. Dieses kann die Entscheidung des Reichsversicherungsamts anrufen. Auf Antrag der Genossenschaft muß dies geschehen.

§ 7. Die Anzeige nach § 968 der Reichsversicherungsordnung sowie die Anmeldung nach §§ 969, 970 der Reichsversicherungsordnung sind bei dem Sektionsvorstand anzubringen. Gegen Bescheide des Sektionsvorstandes kann der Unternehmer binnen einem Monat Einspruch an den Genossenschaftsvorstand und gegen dessen Entscheidung binnen gleicher Frist Beschwerde an das Oberversicherungsamt erheben.

§ 8. Auf staatliche oder gemeindliche Angestellte finden die Vorschriften der §§ 690 bis 705 der Reichsversicherungsordnung nicht Anwendung (§ 978 der Reichsversicherungsordnung).

§ 9. Für die Vermögensverwaltung gelten die Vorschriten der §§ 25 bis 29 und des § 984 der Reichsversicherungsordnung mit der Maßgabe, daß Anträge der Berufsgenossenschaften auf Grund des § 27 der Reichsversicherungsordnung durch die Oberpräsidenten dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zur Entscheidung vorzulegen sind.

§ 10. Die Sektionsvorstände wirken bei dem Aufbringen der Mittel und dem Umlegen und Erheben der Beiträge (§§ 989 bis 1027 der Reichsversicherungsordnung) mit.

Beim Umlegen der Beiträge nach dem Maßstabe des Arbeitsbedarfs und der Gefahrklassen (§§ 990 bis 1004 der Reichsversicherungsordnung) schätzen sie den Arbeitsbedarf ab und veranlagen die Betriebe zu den Gefahrklassen.

Erfolgt das Umlegen der Beiträge nach dem Maßstabe des Steuerfußes, so stellen sie die Unterlagen für die besonderen Zuschläge und für die abgestuften Beiträge (§§ 1007, 1008 der Reichsversicherungsordnung) fest.

Die Satzung bestimmt das Nähere.

§ 11. Widersprüche nach § 999 und § 1023 sowie Erstattungsanträge nach § 1025 der Reichsversicherungsordnung sind bei dem Sektionsvorstand,

Einsprüche nach § 1000 Abs. 2 und § 1023 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung bei dem Genossenschaftsvorstand anzubringen.

Die Bildung von Genossenschaftsausschüssen zur Entscheidung über Einsprüche (§ 972 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung) findet nicht statt.

§ 12. Die Satzung bestimmt über:

1. die Vertretung der Genossenschaft bei der Unfalluntersuchung (§ 1562 der Reichsversicherungsordnung);
2. das Organ, bei dem der Entschädigungsanspruch anzumelden ist (§§ 1546, 1548, 1584, 1585 der Reichsversicherungsordnung) und das die Entschädigung feststellt und darüber den Bescheid oder Endbescheid erteilt (§§ 1568, 1569, 1583, 1606 der Reichsversicherungsordnung).

§ 13. Die §§ 142 bis 144 der Reichsversicherungsordnung finden auch auf diejenigen Personen Anwendung, welche außer den technischen Aufsichtsbeamten und besonderen Sachverständigen in der Verwaltung der Berufsgenossenschaft Verwendung finden.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die landwirtschaftliche Unfallversicherung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Balholm, den 23. Juli 1912.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. Sydow.
v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer.

15.

Unfallversicherung für den Kleinbetrieb der Seeschiffahrt sowie für See- und Küstenfischerei.

(Zu vergleichen §§ 1186 bis 1197 der Reichsversicherungs-Ordnung).

Beschluß des Provinzial-Ausschusses vom 10. Juni 1903.

In Ausführung des § 163 des See-Unfallversicherungsgesetzes*) sowie des Erlasses der Herren Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft und des Innern vom 5. März 1903 wird Folgendes bestimmt:

1. Als Verbände, welche die Aufbringung der Unternehmerbeiträge zu vermitteln haben, werden die Kreise bestimmt;

*) Anmerkung: Jetzt § 1196 der RVO. Der Provinzialverband hat die Beiträge zur Hälfte aus eigenen Mitteln zu entrichten, zur andern Hälfte zieht er sie nach seiner näheren Bestimmung von den Unternehmern ein.

2. die Kreise haben die auf ihren Bezirk entfallenden Beiträge, deren Betrag ihnen vom Landeshauptmann mitgeteilt wird, an die Provinzial-Hauptkasse abzuführen und zwar die Beiträge für das Jahr 1902 bis zum 1. Oktober 1903, die Beiträge für die künftigen Jahre bis zum 15. Mai des je folgenden Jahres;
3. fortgefallen;
4. der Landeshauptmann wird ermächtigt, diese Bestimmungen zu ergänzen, wenn sich das Bedürfnis herausstellen sollte.

III.

Stiftungsangelegenheiten.

1.

Statut über die neuvorpommersche Wilhelm-Stiftung,[1]) errichtet zu Stralsund am 8. Juni 1865.

Die von Sr. Majestät unserm Allergnädigsten Könige Wilhelm I auf den heutigen Tag festgesetzte fünfzigjährige Jubelfeier der Vereinigung des Herzogtums Pommern und Fürstentums Rügen mit der Preußischen Monarchie hat die unter der glorreichen Regierung des Hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III. Majestät ins Leben gerufenen neuvorpommerschen Kommunalstände naheliegend veranlaßt, jenes für den hiesigen Landesteil ebenso wichtige und bedeutungsvolle als erfreuliche Ereignis durch Stiftung eines bleibenden Erinnerungszeichens zu feiern und haben dieselben demnach in dieser Beziehung bereits auf dem Kommunallandtage am 7. Dezember 1864 einstimmig beschlossen:

Aus den Landesmitteln des Kommunalständischen Verbandes von Neuvorpommern und Rügen wird ein Kapital von Zehntausend Talern zu einer Stiftung ausgesetzt, die mit dem 19. September 1865, als dem Tage, an welchem im Jahre 1815 das Allerhöchste Patent wegen Besitzergreifung des mit der Preußischen Monarchie vereinigten Herzogtums Pommern und Fürstentums Rügen datiert — vorbehaltlich der Allerhöchsten Genehmigung — unter der Benennung:

„Neuvorpommersche Wilhelm-Stiftung"

ins Leben treten soll.

Die nächste und bis weiter alleinige Bestimmung dieser Stiftung ist es:

daß aus Neuvorpommern gebürtigen, tadelfrei gedienten, künftig in Verteidigung des Vaterlandes vor dem Feinde invalide gewordenen bedürftigen Offizieren, vom Premierleutnant inkl. abwärts, Portepeefähnrichen und Einjährig-Freiwilligen von den aufkommenden Zinsen ein Zuschuß zu der ihnen gewährten Staats-

[1]) Wegen eines anderen neuvorpommerschen Fonds, der „König-Wilhelms-Stiftung" siehe unter I 3 Anm. 5.

pension und zwar in der Höhe gezahlt werden soll, daß sie mit Hinzurechnung dieses Zuschusses eine jährliche Sustentation bis zu 400 Talern, soweit die Mittel dazu reichen, zu genießen haben.

Um nun diese Zwecke zu erreichen, wird das vorerwähnte Stiftungskapital von Zehntausend Talern sicher zinsbar bestätigt — und sollen die hierdurch aufkommenden Zinsen, so lange dieselben nach vorstehender Bestimmung nicht verwendbar sind, angesammelt und mit Zins auf Zins zu Kapital geschlagen werden.[2]) Sollte in dieser Weise das Stiftungskapital auf die Summe von Fünfzigtausend Talern angewachsen und sollten auch dann die Zinsen hiervon nicht vollständig stiftungsmäßig zu verwenden sein, so wird es der Bestimmung des Neuvorpommerschen Kommunallandtages event. der an dessen Stelle vorhandenen Ständischen Landesvertretung hierselbst anheimgegeben, ob dann noch die Zinsen des Stiftungskapitals resp. der Vermehrung desselben weiter zu Kapital geschlagen oder ganz oder teilweise — unter Allerhöchster Genehmigung — zu anderen wohltätigen Zwecken in den Grenzen von Neuvorpommern und Rügen zu verwenden sind. — Das Stiftungskapital, sowohl das ursprüngliche, als das durch Zinsansammlung vergrößerte, darf niemals angegriffen oder zu anderen Zwecken verwendet werden.

Die stiftungsmäßige Verwendung der Zinsen steht allein den ständischen Vertretern des hiesigen Landesteils resp. den Mitgliedern des daraus hervorgegangenen engeren Ausschusses zu[3]), und haben dieselben auch darüber zu bestimmen, bis wohin ein Perzipient in dem stiftungsmäßigen Genuß, als dessen bedürftig, bleiben kann.

---

[2]) Das Vermögen der Stiftung ist bis Ende März 1912 auf 119182,81 ℳ angewachsen.

[3]) Jetzt dem Provinziallandtag resp. dem Provinzialausschuß. Vergl. § 6 Ges. vom 18. Januar 1881 unter I 3 S. 3.

2.

Bestimmungen für die Verwaltung der „Wilhelm-Auguste-Viktoria-Stiftung" zur Fürsorge für verkrüppelte Kinder der Provinz Pommern.

§ 1. Zur Feier der silbernen Hochzeit Seiner Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm II. und ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Auguste Viktoria am 27. Februar 1906 hat der Provinziallandtag von Pommern ein Kapital von 100000 ℳ hergegeben, dessen Zinsen zur Fürsorge für unbemittelte verkrüppelte Kinder der Provinz Pommern verwendet werden sollen.

§ 2. Zur Erreichung des Stiftungszweckes ist das Kapital von 100000 ℳ als besonderer Fonds bei der Provinzialhauptkasse zu verwalten. Von den eingehenden Zinsen ist, vorbehaltlich späterer Abänderung des Verhältnisses, der vierte Teil zur Verstärkung des Kapitals zu benutzen. Die übrigen Zinsen sind zur Unterbringung verkrüppelter, der Anstaltspflege bedürftiger Kinder in geeigneten Anstalten zu verwenden. Dabei sind bei sonst gleichen Verhältnissen diejenigen Kinder zu bevorzugen, deren Leiden heilbar oder doch wesentlich besserungsfähig sind.

§ 3. Gesuche um Unterbringung eines Kindes in eine Anstalt auf Kosten der Stiftung sind an den Landeshauptmann zu richten. Dem Gesuche sind beizufügen:

1. eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über den dauernden Wohnsitz des Kindes und die Bedürftigkeit der zu seinem Unterhalte verpflichteten Personen;
2. ein ärztliches Gutachten über den körperlichen Zustand des Kindes, insbesondere über die Heilbarkeit oder Besserungsfähigkeit seines Leidens.

§ 4. Die Verwaltung der Stiftung erfolgt durch die Organe des Provinzialverbandes von Pommern. Das Stiftungsvermögen ist nach den für die Verwaltung des Provinzialvermögens bestehenden Grundsätzen und Bestimmungen anzulegen.

§ 5. Dem Provinziallandtage gebührt:

1. die Beschlußfassung über Abänderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen;
2. die Abnahme der Jahresrechnung;
3. die Genehmigung zum Verkauf von Grundstücken.

§ 6. Dem Provinzialausschusse gebührt:

1. die Beschlußfassung über die Verleihung des Stiftungsvermögens zu einem ermäßigten Zinsfuße;
2. die Beschlußfassung über den Ankauf von Grundstücken;
3. die Vorprüfung der Jahresrechnung;
4. die Genehmigung der mit einzelnen Anstalten etwa abzuschließenden Verträge allgemeiner Natur.

§ 7. Der Landeshauptmann führt die laufenden Geschäfte.

Insbesondere entscheidet er auf die eingehenden Gesuche darüber, ob, zu welchem Teile und für wie lange die Kosten der Unterbringung eines Kindes von der Stiftung zu tragen sind. Er ist berechtigt, noch weitere als die im § 3 angeführten Unterlagen zu verlangen.

§ 8. Ein Beschluß des Provinziallandtags, nach dem das Stiftungsvermögen zu anderen Zwecken als zur Fürsorge für verkrüppelte Kinder in der Provinz Pommern verwendet werden soll, bedarf der Allerhöchsten Genehmigung.

Beschlossen vom 33. Provinziallandtage von Pommern vom 16. März 1906.

Der Name „Wilhelm-Auguste-Viktoria-Stiftung" hat die Allerhöchste Genehmigung erhalten. Schreiben des Geheimen Zivil-Kabinets Sr. Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen vom 23. Mai 1906. Nr. 27175.

Veröffentlicht durch die Amtsblätter der Königlichen Regierung

zu { Stettin Stück 21 Seite 138 / Köslin „ 20 „ 127 / Stralsund „ 20 „ 106 } für 1906.

3.

Beschluß des 40. Provinziallandtages von Pommern vom 6. März 1913.

(A. Nr. 14 der Vorlagen.)

Betr. Errichtung einer Stiftung aus Anlaß des 25jährigen Regierungsjubiläums Sr. Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm II.

a) Der Provinzialverband von Pommern betätigt seine freudige Anteilnahme an dem bevorstehenden 25jährigen Regierungs-

jubiläum Sr. Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm II. durch Hergabe eines Kapitals von 100000 ℳ, dessen Zinsen zur Fürsorge für in der Provinz befindliche unbemittelte an Tuberkulose erkrankte Personen zu verwenden sind.

b) Die Stiftung ist unter dem Namen „Pommersche Kaiser Wilhelm II Stiftung" als besonderer Fonds bei der Provinzialhauptkasse zu verwalten. Der Provinzialausschuß wird beauftragt, dem Provinziallandtage zu seiner nächstjährigen Tagung nähere Vorschläge über die Verwendung der Stiftungseinkünfte zu machen.[1])

c) Zur Aufbringung des Stiftungskapitals sind für 1913 und 1914 je 50000 ℳ in den Etat einzustellen.

[1]) Bestimmungen für die Verwaltung der „Pommerschen Kaiser Wilhelm II Stiftung" sind noch nicht getroffen.

4.

Unter Aufsicht des Provinzialverbandes stehende Anstalten.

(§ 7 Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875.)

a) Reglement für die Verwaltung des Hospitals St. Petri zu Stettin.[1])

(2. P. L. S. 19, 123; 13. P. L. S. 30.)

Auf Grund der §§ 7 und 25 des Gesetzes vom 8. Juli 1875, betreffend die Ausführung der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände, wird für die Verwaltung des Hospitals St. Petri zu Stettin folgendes Reglement erlassen.

§ 1. Das Hospital St. Petri in Stettin, welches juristische Persönlichkeit besitzt und unter Aufsicht des Provinzialverbandes von Pommern steht, hat die Bestimmung, hilfsbedürftigen alten Witwen und unverheirateten Töchtern von Subaltern- und Unterbeamten

a) der ehemaligen Landeskollegien Alt-Pommerns, insbesondere der Appellationsgerichte Alt-Pommerns und der Generalkommission in Stargard i. Pom., ferner der Regierungen in Stettin und Köslin, des Oberlandesgerichts, des Provinzialschulkollegiums, des Konsistoriums und der Provinzialsteuerdirektion in Stettin, sowie der Provinzialhauptverwaltung,

b) der sonstigen Königlichen und Kaiserlichen Zivilbehörden mit dem Sitze in Stettin,

nach Maßgabe der § 4 ff. zur Versorgung zu dienen.

Von der Verwendung zu diesem Zwecke sind jedoch diejenigen Kapitalien ausgeschlossen, welche dem Hospital aus dem Nachlaß des Schloßpredigers Fabricius zugefallen und deren Zinsen nach dem Testament des p. Fabricius vom 24. September 1710 an den jedesmaligen ersten Prediger der Schloßkirche zu Stettin zu zahlen sind, um sie — ohne Verpflichtung zur Rechnungslegung — unter hilfsbedürftige Leute zu verteilen.

§ 2. Die in § 1 Absatz 1 bezeichneten Personen sind nur dann zur Teilnahme an den Wohltaten des Hospitals berechtigt, wenn sie

[1]) Wegen der Geschichte des Hospitals und sonstiger Details siehe 2. Verw. Ber. S. 23.

a) mindestens 50 Jahre alt sind,
b) einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben.

§ 3. Unter mehreren nach § 1 Absatz 1 und § 2 berechtigten Personen gehen die Angehörigen von Beamten der im § 1 Absatz 1a aufgeführten Behörden den übrigen unbedingt vor, soweit letztere nicht vor ihnen in die Anwärterliste aufgenommen sind. Im übrigen entscheidet die größere Hilfsbedürftigkeit und, wenn diese gleich ist, die frühere Aufnahme in die Anwärterliste. Es dürfen aber nur solche Personen in die Anwärterliste aufgenommen werden, bei denen sämtliche Voraussetzungen der §§ 1 und 2 bereits vorliegen.

§ 4. Die Versorgung (§ 1) erfolgt durch Gewährung von ganzen und halben Pröben. Sie bestehen in lebenslänglicher freier Wohnung im Hospitalgebäude und bestimmten Hebungen[2]) auf Lebenszeit.

Anzahl der Pröben und Umfang der Hebungen setzt der Etat fest.[3])

§ 5. Die ganzen Pröben stehen den Angehörigen der Subalternbeamten, die halben Pröben den Angehörigen der Unterbeamten vorzugsweise zu.

§ 6. Das Verhalten der Pröbnerinnen wird durch die Hausordnung geregelt, welche ihnen bei der Aufnahme bekannt zu machen ist.

Erhebliche Verstöße gegen dieselbe können mit Entziehung der Pröbe bestraft werden.

§ 7. Bei der Aufnahme haben die Ganz-Pröbnerinnen ein Einkaufsgeld von 420 ℳ und die Halb-Pröbnerinnen ein solches von 210 ℳ und außerdem beide ein Sterbegeld von 60 ℳ zu zahlen.

Bedürftigen Pröbnerinnen kann ausnahmsweise die Einzahlung des Einkaufsgeldes und des Sterbegeldes durch Verrechnung mit den Pröben gestattet werden. Die Verrechnung erfolgt zunächst auf das Einkaufsgeld.

Dagegen verbleibt den nach Maßgabe dieses Reglements aufgenommenen Pröbnerinnen die Befugnis, über ihr Vermögen frei zu verfügen, und steht dem Hospital an dem Nachlaß solcher Pröbnerinnen ein Erbrecht nicht zu.

§ 8. Den Pröbnerinnen ist der freiwillige Verzicht auf die Pröben jederzeit gestattet.

Eine Entziehung der Pröben findet außer dem im § 6 Absatz 2 bezeichneten Falle auch dann statt, wenn die Bedingungen der Aufnahme nicht mehr vorliegen.

§ 9. Im Falle des Ausscheidens einer Pröbnerin (§ 8) ist ihr das eingezahlte Sterbegeld zurückzuzahlen.

Das Einkaufsgeld verbleibt aber auf alle Fälle dem Hospital. Ist es noch nicht völlig eingezahlt, so hat das Hospital kein Forderungsrecht wegen des Restes und auch keinen Anspruch auf den Nachlaß der Pröbnerinnen.

§ 10. Das Sterbegeld von 60 ℳ dient zur Besorgung des Begräbnisses der Pröbnerinnen und wird zu diesem Zwecke an die die Besorgung des Begräbnisses übernehmenden Angehörigen der verstorbenen Pröbnerin gezahlt oder von dem Stift zur Beerdigung verwendet.

§ 11. Die Verwaltung des Hospitals wird unter Kontrolle der Aufsichtsbehörde (§ 18) von dem Inspektor (§ 12 ff.) geleitet, von welchem die

---

[2]) Die baren Hebungen betragen z. Zt. für die ganzen Pröben: an Monatspröben jährlich 120 ℳ, an Festtagspröben jährlich 12 ℳ; für die halben Pröben: die Hälfte dieser Sätze. Die vor dem 1. 1. 1881 eingetretenen Ganz-Pröbnerinnen erhalten außerdem eine Accisevergütigung von je 8,15 ℳ.

[3]) Z. Zt. 22 ganze und 4 halbe Pröben.

Schriftstücke unter der Bezeichnung „Administration des St. Petri-Hospitals" zu vollziehen sind.

Demselben sind zu diesem Zwecke der Administrator und gleichzeitige Rendant, der Betvater, der Hauswart, die Hausmutter und die Krankenpflegerin unterstellt.

Der Inspektor und der Administrator sind unmittelbare Staatsbeamte, und es finden auf sie die Bestimmungen des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 Anwendung (§ 80 II 19. A. L. R.).

§ 12. Die Ernennung des Inspektors steht der Aufsichtsbehörde zu.

§ 13. Der Inspektor vertritt das Hospital nach außen Privatpersonen und Behörden gegenüber selbständig, soweit nicht die Mitwirkung der Aufsichtsbehörde vorgeschrieben ist. Mit der gleichen Beschränkung leitet er das Hospital im Innern, wählt insbesondere die Angestellten des Hospitals, entläßt sie und verwaltet das Vermögen nach den bestehenden oder noch ergehenden Vorschriften.

§ 14. Die Verwaltung des Vermögens erfolgt auf Grund des immer für einen Zeitraum von 5 Jahren aufzustellenden Etats und der dazu ergehenden Anweisungen der Aufsichtsbehörde nach den für Mündelvermögen geltenden und in diesem Reglement aufgestellten Grundsätzen. Alle nicht im Etat im einzelnen angegebenen Einnahmen und Ausgaben sind von dem Inspektor anzuweisen.

Der Inspektor revidiert das Inventarium bei Abnahme der Jahresrechnung, die Kasse dagegen regelmäßig in jedem ersten Monat des Vierteljahres an demselben Tage, an welchem die Königlichen oder die etwa sonst von dem Administrator verwalteten Kassen revidiert werden und außerdem mindestens einmal im Jahr unvermutet.

Dokumente und Wertpapiere sind sogleich nach ihrer Erwerbung in einem sicheren Geldschrank mit 2 verschiedenen Schlössern, zu denen der Inspektor und der Administrator je einen Schlüssel haben, zu verwahren. Von den Inhaberpapieren sind die Schuldurkunden an die Provinzialhauptkasse zur Verwahrung einzusenden.

Die Jahresrechnung ist spätestens drei Monate nach Schluß des Rechnungsjahres der Aufsichtsbehörde zur Prüfung und Entlastung einzureichen.

§ 15. Die Feststellung des Etats und die Entlastung der Jahresrechnungen steht der Aufsichtsbehörde zu.

Außerdem ist ihre Genehmigung erforderlich:

1. zur Anstellung und Entlassung des Administrators und Rendanten, sowie zur Festsetzung seiner Kaution;
2. zur Verleihung und Entziehung der Pröben, sowie zur Stundung des Einkaufgeldes und des Sterbegeldes;
3. zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken, soweit dieselbe nicht im Zwangsverfahren erfolgt, sowie zur Vermietung und Verpachtung derselben;
4. zum Erwerb von Grundstücken durch lästigen Vertrag;
5. zu Neubauten und baulichen Reparaturen, sofern die Kosten der letzteren den Betrag von 150 ℳ übersteigen;
6. zur Anstellung von Prozessen, soweit es sich nicht um Beitreibung etatsmäßiger Einkünfte oder Einziehung von ausgeliehenen Kapitalien handelt;
7. zur Abschließung von Vergleichen;

8. zur Aufnahme von Anleihen und Ausleihung von Geldern, sowie zur Bewilligung von Eintragungen, Umschreibungen und Löschungen im Grundbuch;
9. zur außerordentlichen Bewilligung von Pensionen, Remunerationen usw. für die Angestellten;
10. zur Annahme von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, soweit dieselben an lästige Bedingungen geknüpft sind, sowie zur Entsagung von Zuwendungen jeder Art;
11. zu prinzipiell wichtigen Änderungen in der Verwaltung des Hospitals und seines Vermögens.

Gegen sämtliche Verfügungen des Inspektors findet die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde statt.

§ 16. Der Administrator (und Rendant) wird auf höchstens halbjährige Kündigung, der Hauswart auf höchstens vierwöchige Kündigung, beide ohne Pensionsberechtigung, der Betvater, die Hausmutter und Krankenpflegerin auf jeder Zeit freistehenden Widerruf angestellt.

Bei erheblichen Pflichtwidrigkeiten kann der Administrator (und Rendant) — vorbehaltlich der ohne aufschiebende Wirkung stattfindenden Beschwerde — sofort entlassen werden.

§ 17. Der Administrator (und Rendant), welcher die gesamte Verwaltung und die Kasse des Hospitals zu führen und die Bureaugeschäfte zu erledigen hat, wird aus der Klasse der Subalterbeamten, der Betvater, falls sich nicht ein Geistlicher dazu bereit finden läßt, aus der Klasse der Küster oder Volksschullehrer, die Hausmutter, sowie die Krankenpflegerin aus den Halbpröbnerinnen des Hospitals gewählt.

Die Amtspflichten der vorgenannten Personen sowie des Hauswarts werden, soweit erforderlich, durch die zu erlassenden Dienstanweisungen geregelt.

§ 18. Die Aufsicht übt der Provinzialverband von Pommern aus durch seine Organe:

den Provinziallandtag,
den Provinzialausschuß,
den Landeshauptmann.

Der Provinziallandtag stellt den Etat fest und spricht die Entlastung der Jahresrechnung aus.

Seine Genehmigung ist ferner erforderlich zu Etatsüberschreitungen und im Falle des § 15 Nr. 11.

Der Entscheidung des Provinzialausschusses unterliegen die Fälle des § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 12 und § 15 Nr. 1, 3, 4, 9, sowie in dringenden Fällen die vorläufige Genehmigung von Etatsüberschreitungen.

Alle übrigen Rechte der Aufsichtsbehörde werden von dem Landeshauptmann ausgeübt.

§ 19. Dieses Reglement tritt am 1. April 1900 in Kraft.

Mit demselben Tage wird das bisher gültige Reglement vom 30. November 1876 / 17. März 1887 aufgehoben, jedoch mit der Maßgabe, daß für die vor dem 1. April 1900 aufgenommenen Pröbnerinnen, soweit sie sich nicht diesem

Reglement unterwerfen, die §§ 5 Abs. 1, 7, 8 Abs. 1, 9, 10 und § 18 Abs. 4 des Reglements vom $\frac{\text{30. November 1876}}{\text{17. März 1887}}$ in Geltung bleiben.

Beschlossen von dem 27. Provinziallandtage unterm 9. März 1900.

Veröffentlicht durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu
Stettin, Stück 22
Köslin, „ 23
Stralsund „ 23
für 1900.

---

b) Reglement für die Verwaltung des Waisenhauses zu Stargard in Pommern.[1])

(2. P. L. S. 19, 117; 13. P. L. S. 30.)

Auf Grund der §§ 7 und 25 des Gesetzes vom 8. Juli 1875, betreffend die Ausführung der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände, wird für die Verwaltung des Waisenhauses zu Stargard in Pommern folgendes Reglement erlassen:

§ 1. Das Waisenhaus zu Stargard in Pommern, welches juristische Persönlichkeit besitzt und unter der Aufsicht der Provinzialverwaltung von Pommern steht, hat die Bestimmung, armen eltern- oder doch vaterlosen Waisenknaben Altpommerns Wohnung, Verpflegung, Bekleidung und Erziehung zu gewähren.

§ 2. Die Bedingungen der Aufnahme sind folgende:
1. geistige und körperliche Gesundheit;
2. ein Alter von 8—10 Jahren;
3. Mittellosigkeit;
4. das Mitbringen eines vollständigen in das Eigentum der Anstalt übergehenden Bettes oder die Einzahlung von 45 *M*.

Abweichungen sind nur zu Nr. 2 und 4 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet.

§ 3. Die Zahl der aufzunehmenden Kinder wird durch den Etat festgesetzt. Doch können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch während einer Etatsperiode neue Stellen geschaffen werden, wenn die Mittel der Anstalt dieses zulassen.[2])

§ 4. Von der Gesamtzahl der Stellen sind:
1. fünf Stellen — als durch besondere Stiftungen geschaffen — dem Willen der Stifter gemäß zu besetzen und zwar:
   a) zwei Stellen nach der gerichtlichen Schenkungsurkunde des Rentiers Wilhelmy aus Stargard d. d. Wittchow, den 16. März 1842 mit Waisenknaben aus der Stadt Stargard, unter Mitwirkung der Verwandten des Stifters;
   b) zwei Stellen nach der gerichtlich verlautbarten Schenkungsurkunde des Rentiers Lichtenberg aus Stargard vom $\frac{\text{1. Mai}}{\text{14. November}}$ 1854 mit ehelichen Bürgerkindern der Stadt Stargard;

---

[1]) Wegen der Geschichte des Waisenhauses und sonstiger Details siehe 2. Verw.-Ber. S. 21.

[2]) Z. Z. 16 Stellen nach dem Etat für 1. Januar 1913/1918.

c) eine Stelle nach dem gerichtlichen Testamente des Fräulein Gotzsch vom $\frac{\text{20. Januar}}{\text{27. Dezember}}$ 1825 mit einem Waisenknaben aus der Stadt Stargard;

2. die übrigen Stellen werden je zur Hälfte mit Knaben aus der Stadt Stargard und aus dem übrigen Teile Altpommerns besetzt. Bei ungerader Zahl ist die überschießende Stelle abwechselnd der einen oder der anderen Kategorie zu verleihen. Eine Übertragung der Stellen von der einen auf die andere Kategorie ist zulässig, wenn bei eintretender Vakanz keine Anmeldungen eingehen.

§ 5. Die Waisenknaben erhalten in der Anstalt angemessene Wohnung, Verpflegung und Kleidung. Unterricht wird ihnen in den verschiedenen Klassen der öffentlichen Schulanstalten der Stadt Stargard je nach dem Grade ihres Fleißes, ihrer Anlagen und Ausbildung gewährt. Außerhalb der Schulstunden werden sie bei ihren Schularbeiten beaufsichtigt, und erhalten in jeder Beziehung die erforderliche Pflege des Körpers und Geistes.

Bei ihrem Ausscheiden aus der Anstalt erhalten sie einen Werktags- und einen Sonntagsanzug, sowie eine Bibel. Es soll tunlichst ihre Unterbringung in einem geeigneten Beruf vermittelt werden.

Dem Waisenhaus steht gemäß § 50 flgde. Th. II. Tit. 19 A. L. R. ein Erbrecht an dem Nachlaß der Waisenknaben zu. Zur Wahrung desselben hat das Kuratorium bei der Aufnahme die im Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen.

§ 6. Wenn nach der Aufnahme eine der Aufnahmebedingungen wegfällt oder von dem Verhalten eines Waisenknaben eine Schädigung der Anstalt oder ihrer Insassen zu erwarten ist, kann die sofortige Entlassung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verfügt werden, und es fallen alsdann die im § 5 alin. 2 erwähnten Benefizien fort.

Abgesehen hiervon findet die Entlassung mit der Konfirmation statt. Ein längeres Verbleiben in der Anstalt darf nur unter besonderen Umständen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet werden.

§ 7. Die Verwaltung des Waisenhauses wird — unter Kontrolle der Aufsichtsbehörde — von dem Kuratorium geleitet. Demselben sind zu diesem Zweck der Rendant und der Hausvater als Angestellte, die Waisenmutter nebst Dienstmädchen und der Waisenhausdiener als Dienstpersonal unterstellt.

Die Mitglieder des Kuratoriums und der Rendant sind mittelbare Staatsbeamte, und es finden auf sie die Bestimmungen des Disziplinar-Gesetzes vom 21. Juli 1852 Anwendung. (§ 80 II. 19 A. L. R.) — —[3])

§ 8. Das Kuratorium besteht aus dem jedesmaligen Syndikus der Stadt Stargard (und wenn diese Stelle in Wegfall kommen sollte, aus einem anderen rechtsgelehrten Mitglied des Magistrats) als erstem Kurator und dem jedesmaligen Pastor der St. Johannis-Kirche zu Stargard als zweitem Kurator.

---

[3]) Hier sind die Worte: „Provinzialbeamte sind sie so wenig wie die sonstigen Angestellten des Waisenhauses" durch Beschluß des 13. Provinziallandtages vom 17. März 1887 (publiziert durch Extrabeilage III S. 34 zu dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu { Stettin, Nr. 30 S. 206 / Köslin, „ 31 „ 201 / Stralsund, Nr. 30 S. 143 } für 1887) gestrichen. Vergl. dazu § 2 Abs. 3 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten unter I. 8 S. 20.

Bei eintretender Meinungsverschiedenheit gibt die Stimme des ersten Kurators den Ausschlag. Äußert sich solche Differenz in Angelegenheiten, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, so muß jeder Kurator die Gründe seiner Ansicht vortragen.

Das Kuratorium regelt die Verwaltung der ihm obliegenden Geschäfte unter sich, bei Vertretung des Waisenhauses Dritten gegenüber, bei Berichten an die Aufsichtsbehörde und in allen Kassensachen müssen jedoch beide Kuratoren mitwirken. Im Fall der vorübergehenden Verhinderung eines Kurators kann die Aufsichtsbehörde dem anderen Kurator die alleinige Wahrnehmung der Geschäfte übertragen.

§ 9. Das Kuratorium vertritt das Waisenhaus nach außen Privatpersonen und Behörden gegenüber selbständig, soweit nicht die Mitwirkung der Aufsichtsbehörde vorgeschrieben ist. Mit der gleichen Beschränkung leitet es die Anstalt im Innern, bestimmt insbesondere über Aufnahme und Entlassung der Waisenkinder, stellt die Beamten und das Dienstpersonal an, übt die Disziplinargewalt über dieselben aus und entläßt sie, und verwaltet das Vermögen der Anstalt nach bestehenden oder noch ergehenden Vorschriften.

§ 10. Die Verwaltung des Vermögens erfolgt auf Grund des immer für eine Periode von 5 Jahren aufzustellenden Etats und der dazu ergehenden Anweisung der Aufsichtsbehörde nach den für Mündelgelder geltenden Grundsätzen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind von dem Kuratorium speziell anzuweisen.

Das Kuratorium revidiert das Inventarium bei Abnahme der Jahresrechnung, dagegen die Kasse regelmäßig jeden ersten Monat des Quartals an demselben Tage, an welchem die städtischen oder sonstigen Kassen, welche der Rendant ebenfalls verwaltet, revidiert werden, und außerdem mindestens einmal im Jahre extraordinär.

Dokumente und Wertpapiere sind sogleich nach ihrer Erwerbung in einem sicheren Kasten mit drei verschiedenen Schlössern, zu denen jeder Kurator und der Rendant je einen Schlüssel hat, zu verwahren, Inhaberpapiere auch vorher außer Kurs zu setzen.

Die Jahresrechnung ist spätestens drei Monate nach Schluß des Rechnungsjahres der Aufsichtsbehörde zur Prüfung und Dechargierung einzureichen.

§ 11. Die Feststellung des Etats und die Dechargierung der Jahresrechnungen steht der Aufsichtsbehörde zu. Außerdem ist die Genehmigung derselben erforderlich:

1. zur Anstellung und Entlassung des Rendanten, sowie Festsetzung der Kaution desselben;
2. zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken, soweit dieselbe nicht im Zwangsverfahren erfolgt, sowie zur Vermietung oder Verpachtung derselben;
3. zum Erwerb von Grundstücken durch lästigen Vertrag;
4. zu Neubauten und baulichen Reparaturen, sofern die Kosten der letzteren 300 ℳ übersteigen;
5. zur Anstellung von Prozessen, soweit es sich nicht um Beitreibung etatsmäßiger Einkünfte oder Einziehung von ausgeliehenen Kapitalien handelt;
6. zur Abschließung von Vergleichen;
7. zur Aufnahme von Anleihen und Ausleihung von Geldern;
8. zur außerordentlichen Bewilligung von Pensionen, Remunerationen usw. der Beamten und des Dienstpersonals;

9. zur Annahme von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, soweit dieselben an lästige Bedingungen geknüpft sind, sowie zur Entsagung von Zuwendungen jeder Art;
10. zu prinzipiell wichtigen Änderungen in der Verwaltung der Anstalt und ihres Vermögens.

Gegen sämtliche Verfügungen des Kuratoriums findet die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde statt.

§ 12. Die Angestellten und das Dienstpersonal der Anstalt werden ohne Pensionsberechtigung auf höchstens halbjährliche Kündigung angestellt. — Bei erheblichen Pflichtwidrigkeiten können sie — vorbehaltlich der ohne aufschiebende Wirkung stattfindenden Beschwerde — sofort entlassen werden.

§ 13. Der Rendant hat die Kasse zu verwalten, die Aufsicht über die gesamte Ökonomie der Anstalt zu führen und alle Bureaugeschäfte zu erledigen.

Als Verwalter der Kasse ist er für ein geordnetes Kassenwesen verantwortlich. Er hat also insbesondere über alle Einnahmen und Ausgaben so Buch zu führen, daß daraus jederzeit der Stand der Kasse übersehen werden kann, Vereinnahmungen und Verausgabungen nur auf Grund gehöriger Anweisung des Kuratoriums, letztere auch nur gegen kassenmäßige Quittung zu bewirken, wegen Beitreibung der restierenden Einnahmen und Belegung der Überschüsse rechtzeitig Anzeige zu machen, die Sicherheit der ausstehenden Kapitalien zu überwachen, für sichere Aufbewahrung der Dokumente, Wertpapiere usw. und der Kasse zu sorgen, zu den Kassenrevisionen die erforderlichen Abschlüsse zu fertigen, die gezogenen Erinnerungen zu erledigen und die Jahresrechnung spätestens zwei Monate nach Schluß des Rechnungsjahres dem Kuratorium einzureichen.

Als Leiter der Ökonomie hat der Rendant das Inventarium ordnungsmäßig zu führen, dafür zu sorgen, daß Baulichkeiten und Mobiliar einschließlich der Bekleidungsgegenstände gehörig instand gehalten werden, die Ausführung von Bauten zu überwachen, die größeren Einkäufe zu besorgen, die Vorräte unter Verschluß zu halten und an die Waisenmutter zum laufenden Gebrauch zu verausgaben und das Dienstpersonal inbezug auf die Führung der Wirtschaft zu beaufsichtigen — alles den Anordnungen des Kuratoriums gemäß.

Als Bureaubeamter endlich hat der Rendant nach den Verfügungen des ersten Kurators die Expeditionen zu fertigen und alle Kanzlei- und Registraturgeschäfte zu erledigen, insbesondere auch den Etat aufzustellen.

§ 14. Dem Hausvater, welcher möglichst aus den Elementarlehrern der Stadt Stargard zu wählen ist, liegt die spezielle Sorge für die Erziehung und Beaufsichtigung der Waisenknaben ob. Er muß dieselben bei der Anfertigung ihrer Schularbeiten kontrollieren, ihnen die erforderliche Nachhilfe gewähren, in jeder Weise überhaupt für das sittliche, geistige und körperliche Wohl der Knaben sorgen, auch in Gemeinschaft mit der Waisenmutter die Hausordnung aufrecht erhalten.

§ 15. Die Waisenmutter hat unter spezieller Aufsicht des Rendanten mit Hilfe eines von dem letzteren mit Genehmigung des Kuratoriums anzunehmenden Dienstmädchens die gesamte Wirtschaft der Anstalt zu führen. Ihre Pflichten sind insbesondere folgende:

1. Sie hat darauf zn halten, daß die Bekleidung sowie die Betten der Knaben stets vollständig, heil und rein sind. Das Nähen der Hemden, Stricken der Strümpfe, Flicken der Wäsche und Kleider und das Waschen besorgt sie selbst.

2. sie hat für Ordnung und Reinlichkeit in und an den Gebäuden zu sorgen und über die Vollständigkeit und Brauchbarkeit des beweglichen Inventars zu wachen;
3. sie hat die Heizung in dem ganzen Gebäude zu besorgen;
4. sie ist verantwortlich dafür, daß das Licht im Zimmer der Knaben rechtzeitig gelöscht wird, daß dieselben rechtzeitig zu Bett gehen und aufstehen, daß überhaupt die Hausordnung nach den Bestimmungen des Kuratoriums gewahrt wird;
5. sie hat die Speisen nach der von dem Kuratorium festzusetzenden Speiseordnung zu bereiten, die Mundportionen einzuteilen und bei Tische persönlich die Aufsicht zu führen;
6. sie hat die täglich für die Wirtschaft erforderlichen kleineren Einkäufe zu machen, darüber Buch zu führen und ihre Auslagen allmonatlich zur Erstattung zu liquidieren. Es kann ihr auch zu diesem Zweck ein entsprechender Vorschuß gewährt werden;
7. sie hat den Waisenknaben diejenige Wartung zu gewähren, deren sie in gesunden und kranken Tagen bedürfen.

§ 16. Hausvater und Waisenmutter müssen beide unverheiratet und letztere eine ältere Person sein. Doch kann auch ein älteres kinderloses Ehepaar zur Verwaltung beider Stellen angenommen werden. Beide müssen in der Anstalt wohnen.

§ 17. Der Waisenhausdiener hat die in Angelegenheiten des Waisenhauses erforderlichen Botengänge für das Kuratorium und den Rendanten zu leisten, die Waisenknaben beaufsichtigend zum Baden und auf Spaziergängen zu begleiten, bei größeren Einkäufen nach Anordnung des Rendanten der Waisenmutter behilflich zu sein und überhaupt alle ihm vom Kuratorium oder dem Rendanten aufgetragenen Geschäfte, soweit dieselben auf Stiftungszwecke Bezug haben, auszuführen.

§ 18. Die Aufsicht übt der Provinzialverband von Pommern aus durch seine Organe:

den Provinziallandtag,
den Provinzialausschuß und
den Landeshauptmann.

Der Provinziallandtag stellt den Etat fest und dechargiert die Jahresrechnung. Seine Genehmigung ist ferner erforderlich zu Etatsüberschreitungen und im Falle des § 11 Nr. 10.

Der Entscheidung des Provinzialausschusses unterliegen die Fälle des § 11 Nr. 1, 2, 3 und 8, sowie in dringenden Fällen die vorläufige Genehmigung von Etatsüberschreitungen.

Alle übrigen Funktionen der Aufsichtsbehörde werden von dem Landeshauptmann ausgeübt.

Beschlossen von dem 2. bzw. 13. Provinziallandtage am 30. November 1876 bzw. 17. März 1887, genehmigt in seiner jetzigen Fassung von dem Herrn Minister des Innern unterm 19. Juni 1887.[4])

Veröffentlicht durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu

Stettin,	Nr. 14	für 1877 bezw.	Nr. 30	für 1887.
Köslin,	„ 15		„ 31	
Stralsund,	„ 15		„ 30	

[4]) Die Genehmigung wurde erst durch den in Note 3 erwähnten Beschluß erforderlich.

c) Reglement für die Verwaltung der vereinigten Hospitäler St. Spiritus und St. Georg zu Treptow a. Toll.[1])

(2. P. L. S. 19, 127; 5. P. L. S. 31; 13. P. L. S. 30.)

Auf Grund der §§ 7[2]) und 25 des Gesetzes vom 8. Juli 1875, betreffend die Ausführung der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände, wird für die Verwaltung der vereinigten Hospitäler St. Spiritus und St. Georg zu Treptow a. d. Toll. folgendes Reglement erlassen:

§ 1. Die vereinigten Hospitäler St. Spiritus und St. Georg zu Treptow a. d. Toll., welche juristische Persönlichkeit haben und unter der Aufsicht der Provinzialverwaltung von Pommern stehen, haben die Bestimmung, betagten hilfsbedürftigen Einwohnern der Stadt Treptow a. d. Toll. nach Maßgabe der §§ 3 flgde. zur Versorgung zu dienen. Außerdem sind aus ihren Einnahmen die ihnen observanzmäßig obliegenden Ausgaben (§ 2) zu bestreiten.

Ergeben sich Überschüsse, nachdem dem Hauptzweck (Abs. 1) in angemessener Weise Genüge geschehen ist, auch die observanzmäßigen Ausgaben geleistet sind, so können dieselben zur Förderung von Wohltätigkeitsanstalten und zu Zuschüssen für die Armenpflege und das Schulwesen in Treptow a. d. Toll., insbesondere das Armenschulwesen, verwendet werden.

§ 2. Zu den im § 1 erwähnten observanzmäßigen Ausgaben gehören insbesondere Beiträge:

1. zu den Gehältern und Pensionen der Geistlichen, Kirchenbeamten und der Witwen derselben,
2. zu den Bau-, Gerichts- und Portokosten und den von Alters her in den Tit. „Insgemein" aufgenommenen Ausgaben der St. Petrikirche zu Treptow a. d. Toll.

§ 3. Zur Teilnahme an den Wohltaten der Hospitäler sind nur betagte hilfsbedürftige und würdige Einwohner beiderlei Geschlechts von Treptow a. d. Toll. berechtigt, und zwar an erster Stelle Bürger und Beamte der Stadt, sowie die Witwen und Angehörigen derselben. Bei besonderer Würdigkeit und Bedürftigkeit können jedoch auch andere Personen berücksichtigt werden.

Unter mehreren Berechtigten erfolgt die Auswahl nach Alter, Würdigkeit und Bedürftigkeit.

§ 4. Die Wohltaten der Hospitäler bestehen in der Gewährung von Hospitalpröben, Außenpröben und einmaligen Unterstützungen.

§ 5. Die Hospitalpröben, zu welchen Personen unter 60 Jahren nur in dringenden Fällen zugelassen werden sollen, bestehen in lebenslänglicher freier Wohnung im Hospitalgebäude und bestimmten monatlichen Hebungen und sonstigen Nutzungen. Sie werden nur Ehepaaren und Witwen — und zwar gegen Erlegung eines 144 ℳ für das Ehepaar, 72 ℳ für die Witwe betragenden Einkaufsgeldes verliehen.

---

[1]) Wegen der Geschichte der Hospitäler und sonstiger Details siehe 2. Verw.-Ber. S. 26.

[2]) In dem § 7 cit. ist infolge eines Versehens an Stelle des Hospitals St. Spiritus das Gertruder Hospital genannt. Den Anträgen auf Herbeiführung einer authentischen Deklaration des Gesetzes ist bisher keine Folge gegeben. Siehe 2. Verw.-Ber. S. 20.

Anzahl und Umfang der einzelnen Pröben werden durch den Etat festgesetzt.[3])

§ 6. Stirbt von einem Ehepaar die Frau, so verbleibt der Mann im Genuß der vollen Pröbe. Stirbt der Mann, so genießt die Frau nur eine Witwenpröbe. Der Rest der Pröbe des Ehepaares wird einem neu aufgenommenen Ehepaare überwiesen, welches erst dann in den Genuß der vollen Pröbe gelangt, wenn die Witwe in eine erledigte Witwenpröbe einrückt.

§ 7. Die Pröbner sind verpflichtet, die Hausordnung zu beobachten, welche ihnen bei der Aufnahme durch Vorlesen bekannt zu machen und in einem Exemplar auszuhändigen ist.

Erhebliche Verstöße gegen dieselbe können mit Entziehung der Pröbe bestraft werden.

§ 8. Bei der Aufnahme müssen die Pröbner der Befugnis entsagen, über das von ihnen in das Hospital sogleich oder später etwa eingebrachte Vermögen ohne Genehmigung des Provisorats unter Lebenden zu disponieren.

§ 9. An dem Nachlaß der Pröbner steht dem Hospital auf Grund §§ 50 flgde. II. 19. A. L. R. ein Erbrecht zu, welches von dem Provisorat (§ 13 flgde.) auf die im § 59 flgde. a. a. O. festgesetzte Weise zu wahren ist. Es soll jedoch denjenigen Personen, welche abgesehen hiervon durch das Gesetz als Erben berufen sein würden, ein drittel des Nachlasses überlassen werden, wenn sie die Beerdigungskosten tragen, soweit dieselben nicht durch Sterbekassengelder gedeckt werden.

§ 10. Die Außenpröben bestehen in dem lebenslänglichen Bezug einer monatlichen Hebung von 1 ℳ 50 ₰ bis zu 6 ℳ. In besonderen Fällen kann auch über letzteren Betrag hinausgegangen werden.

In Sterbefällen findet der § 67 A. L. R. II. 19 Anwendung.

§ 11. Die einmaligen Unterstützungen sollen in der Regel in der Höhe von 3—15 ℳ gewährt werden.

Für die Außenpröben und einmaligen Unterstützungen ist je eine bestimmte Summe im Etat auszuwerfen.

§ 12. Außer dem Falle des § 7 Abs. 2 kann eine Entziehung der Pröben und Außenpröben nur dann erfolgen, wenn die Bedingungen der Verleihung nicht mehr vorliegen oder wenn die Pröbner unbefugt über ihr Vermögen disponieren (§ 8).

Eine Rückzahlung des für die Pröbe errichteten Einkaufsgeldes findet nicht statt.

§ 13. Die Verwaltung der vereinigten Hospitäler wird unter Kontrolle der Aufsichtsbehörde (§ 25) von dem Provisorat der milden Stiftungen geleitet, welchem zu diesem Zweck der Rendant und der Hospitaldiener unterstellt sind.

Die Mitglieder des Provisorats und der Rendant sind mittelbare Staatsbeamte, und es finden auf sie die allgemein für diese geltenden disziplinargesetzlichen Bestimmung Anwendungen. (§ 80 II. 19 A. L. R.) — —[4])

---

[3]) Z. Z. 8 Ehepaare à 252 ℳ und 16 Witwen à 144 ℳ jährlich lt. Etat für 1. Januar 1910/1916.

[4]) Hier sind die Worte: „Provinzialbeamte sind sie so wenig wie der Hospitaldiener und etwa sonstige Angestellte der Hospitäler" durch Beschluß des 13. Provinziallandtages vom 17. März 1887 (publiziert durch Extrabeilage III S. 33 zu dem Amtsblatt der Königl. Regierung zu { Stettin, Nr. 30 S. 206 / Köslin, „ 31 „ 201 / Stralsund, „ 30 „ 143 } de 1887) gestrichen. Vgl. dazu § 2, Abs. 3 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten unter I. 8 S. 20.

§ 14. Das Provisorat besteht aus:

1. dem jedesmaligen ersten Prediger der St. Petri-Kirche zu Treptow a. Toll. als Vorsitzenden,
2. dem jedesmaligen zweiten Prediger daselbst als stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Administrator,
4. einem Mitglied des Magistrats und
5. einem Mitglied der Stadtgemeinde.

Der Administrator wird auf Vorschlag des Provisorats von der Aufsichtsbehörde ernannt.

Die Mitglieder zu 4 und 5 werden von dem Magistrat und resp. von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Die Wahl der Stadtverordnetenversammlung bedarf jedoch der Bestätigung der Aufsichtsbehörde (§ 25).

Die Stelle des Administrators kann dem Magistratsmitgliede übertragen werden.

Die Mitglieder des Provisorats haben keinen Anteil an den Einkaufsgeldern (§ 5) und an den Nachlässen (§ 9).

§ 15. Die Tätigkeit des Provisorats ist eine kollegialische, soweit nicht dem Administrator im § 21 besondere Befugnisse beigelegt sind.

Die Sitzungen finden auf Berufung des Vorsitzenden statt, welche erfolgen muß, wenn die Hälfte der Mitglieder oder der Administrator dieselbe unter Angabe des Zwecks verlangt.

§ 16. An den Beratungen muß mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnehmen. Sind Mitglieder persönlich bei dem Gegenstande beteiligt, so sind sie von der Teilnahme an der Beratung ausgeschlossen.

Wird die Mehrzahl der Mitglieder auf diese Weise ausgeschlossen, so ist in diesem Falle zwar auch die Minderzahl als beschlußfähig anzusehen, deren Beschlüsse bedürfen aber der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Die Beschlüsse sind zu verzeichnen und von dem Vorsitzenden und mindestens einem Mitgliede zu unterschreiben.

§ 17. Zu jeder die Hospitäler verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Vertreters und mindestens zweier Mitglieder unter Beidrückung des Provisoratssiegels.

Berichte an die Aufsichtsbehörde, sowie die für die Kasse bestimmten Anweisungen sind mindestens von dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter und dem Administrator zu vollziehen.

§ 18. Das Provisorat vertritt die Hospitäler nach außen Privatpersonen und Behörden gegenüber selbständig, soweit nicht die Mitwirkung der Aufsichtsbehörde vorgeschrieben ist. Mit der gleichen Beschränkung leitet es die Hospitäler im Innern, verleiht insbesondere die Pröben, Außenpröben und einmaligen Unterstützungen, wählt die Angestellten und entläßt sie und verwaltet das Vermögen nach den bestehenden oder noch ergehenden Vorschriften.

§ 19. Die Verwaltung des Vermögens erfolgt auf Grund des — — —[5]) Etats und der dazu ergehenden Anweisungen der Aufsichtsbehörde nach den für Mündelgüter geltenden Grundsätzen.

---

[5]) Durch Beschluß des 5. Provinzial-Landtages vom 12. März 1880 (nicht publiziert) sind hier die Worte: „immer für eine Periode von 5 Jahren aufzustellenden" gestrichen. Die Etatsperiode ist zur Zeit eine sechsjährige.

Alle durch den Etat nicht speziell vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben sind von dem Provisorat anzuweisen.

Der Vorsitzende des Provisorats oder sein Vertreter revidiert das Inventarium bei Abnahme der Jahresrechnung, dagegen die Kasse unter Zuziehung des Administrators regelmäßig jeden Monat an dem Tage, an welchem die städtischen oder die sonst etwa von dem Rendanten verwalteten Kassen revidiert werden, und außerdem mindestens einmal im Jahre extraordinär.

Dokumente und Wertpapiere sind sogleich nach ihrer Erwerbung in einem sicheren Kasten oder Geldschrank mit drei verschiedenen Schlössern, zu denen je ein Schlüssel in Händen des Vorsitzenden, des Administrators und des Rendanten ist, aufzubewahren, Inhaberpapiere auch vorher außer Kurs zu setzen.

Die Jahresrechnung ist spätestens vier Monate nach Schluß des Rechnungsjahres der Aufsichtsbehörde zur Prüfung und Dechargierung einzureichen.

§ 20. Die Feststellung des Etats und die Dechargierung der Jahresrechnung steht der Aufsichtsbehörde zu. Außerdem ist die Genehmigung derselben erforderlich:

1. zur Anstellung und Entlassung des Rendanten, sowie zur Festsetzung der Kaution desselben,
2. zur Feststellung des Gehaltes des Rendanten und des Hospitaldieners, imgleichen zur Feststellung der den Provisoratsmitgliedern zuzubilligenden Remuneration, endlich zu außerordentlichen Bewilligungen von Gratifikationen und Remunerationen an die vorgenannten Personen,
3. zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken, soweit dieselbe nicht im Zwangsverfahren erfolgt, sowie zur Vermietung und Verpachtung derselben,
4. zum Erwerb von Grundstücken durch lästigen Vertrag,
5. zu Neubauten und baulichen Reparaturen, sofern die Kosten der letzteren 300 ℳ übersteigen,
6. zur Anstellung von Prozessen, soweit es sich nicht um Beitreibung etatsmäßiger Einkünfte oder Einziehung von ausgeliehenen Kapitalien handelt,
7. zur Abschließung von Vergleichen,
8. zur Annahme von Anleihen und Ausleihung von Geldern, zur Aufgabe und Einschränkung der für ausgeliehene Gelder bestellten Sicherheit, sowie zur Bewilligung von Löschungen in den Grundbüchern,
9. zur Bestreitung der im § 1 Abs. 2 vorgesehenen Ausgaben,
10. zur Annahme von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, soweit dieselben an lästige Bedingungen geknüpft sind, sowie zur Entsagung von Zuwendungen jeder Art,
11. zu prinzipiell wichtigen Änderungen in der Verwaltung der Hospitäler und ihres Vermögens.

Gegen sämtliche Verfügungen des Provisorats findet die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde statt.

§ 21. Der Administrator hat die gesamte Ökonomie der Hospitäler zu leiten und sämtliche Bureaugeschäfte zu erledigen.

Dringend notwendige Reparaturen bis zu dem Kostenbetrage von 30 ℳ kann er selbständig — vorbehaltlich nachträglicher Genehmigung des Provisorats — an den Gebäuden ausführen lassen.

§ 22. Der Rendant, welcher nur nebenamtlich fungiert, und der Hospitaldiener werden auf höchstens halbjährliche Kündigung angestellt. Bei erheblichen Pflichtwidrigkeiten können sie — vorbehaltlich der ohne aufschiebende Wirkung stattfindenden Beschwerde — von dem Provisorate sofort entlassen werden.

§ 23. Der Rendant darf nur Kassenbestände von höchstens 1000 ℳ unter seinem alleinigen Verschluß halten. Größere Bestände müssen unter den Mitverschluß des Vorsitzenden des Provisorats und des Administrators gelegt werden.

Im Übrigen werden seine, sowie auch des Administrators und des Hospitaldieners Pflichten durch die ihnen, soweit erforderlich, zu erteilenden Dienstinstruktionen geregelt.

§ 24. Weder die Mitglieder des Provisorats noch die Angestellten der Hospitäler sind pensionsberechtigt, doch kann ihnen aus besonderen Gründen durch Beschluß des Provinziallandtages eine Pension aus Hospitalmitteln bewilligt werden.

§ 25. Die Aufsicht übt der Provinzialverband von Pommern durch seine Organe, und zwar:

1. durch den Provinziallandtag:
   a) bei Feststellung des Etats (§ 20),
   b) bei Dechargierung der Rechnung (§ 20),
   c) bei wichtigen Änderungen in der Verwaltung (§ 20[11]);
2. durch den Provinzialausschuß:
   a) bei der Ernennung des Administrators (§ 14),
   b) bei der Bestätigung des von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Provisoratsmitgliedes (§ 14),
   c) bei unvermeidlichen Etatsüberschreitungen,
   d) in den Fällen des § 20 Nr. 1, 2, 3, 4 und 9;
3. durch den Landeshauptmann in allen nicht vorstehend unter 1 und 2 ausgehobenen Fällen.

Beschlossen von dem 2., 5. und 13. Provinziallandtage am 6. Dezember 1876, 12. 3. 1880 und 17. 3. 1887, genehmigt in seiner jetzigen Fassung von dem Herrn Minister des Innern unterm 19. Juni 1887.[6])

Publiziert durch die Extrabeilage zu dem Amtsblatt der Kgl. Regierung zu { Stettin, Nr. 14 / Köslin, „ 15 / Stralsund, „ 15 } für 1877 bezw. { Nr. 30 / „ 31 / „ 30 } für 1887.

[6]) Die Genehmigung wurde erst durch den in Note 4 erwähnten Beschluß erforderlich.

BIBLIOTEKA W TORUNIU

Biblioteka Główna UMK
300051163433

Biblioteka Główna UMK
300051163433